GESCHICHTE VERSTEHEN

Die Entwicklung der deutsch-tschechischen Beziehungen in den böhmischen Ländern 1848 – 1948

gallery

gallery

GESCHICHTE VERSTEHEN

Die Entwicklung der deutsch-tschechischen Beziehungen in den böhmischen Ländern 1848 – 1948

Zdeněk Beneš, Drahomír Jančík, Jan Kuklík jun., Eduard Kubů, Václav Kural,
Robert Kvaček, Václav Pavlíček, Jiří Pešek, René Petráš,
Zdeněk Radvanovský (et al.), Radovan Suchánek

Hrsg. von Zdeněk Beneš, Václav Kural

Für das Kultusministerium der Tschechischen Republik
herausgegeben von Gallery, s.r.o.

© Gallery, 2002
© Zdeněk Beneš, 2002
© Drahomír Jančík, 2002
© Jan Kuklík, jun., 2002
© Eduard Kubů, 2002
© Václav Kural, 2002
© Robert Kvaček, 2002
© Václav Pavlíček, 2002
© Jiří Pešek, 2002
© René Petráš, 2002
© Zdeněk Radvanovský, 2002
© Radovan Suchánek, 2002
© Václav Maidl, 2002
© Institut für Zeitgeschichte, Prag, 2002

ISBN 80-86010-66-X

Für wertvolle Hinweise gebührt unser Dank Jiří Gruša, Vladimír Mikule, Tomáš Vrba, František Pavel Novotný, Jiří Vaněk, Lubor Vorel, Benjamin Kuras u.a. Bei den Rezensenten bedankt sich der Verlag für ergänzende Anmerkungen, von denen einige in der zweiten Ausgabe berücksichtigt worden sind.

Der Verlag bedankt sich bei Jaroslav Čvančara *(Jemandem das Leben, jemandem den Tod)*, Václav Jiřík *(Unweit von Nürnberg)*, Roman Karpaš *(Es passierte im Norden Böhmens 1900 - 2000)*, Dobroslav Pičman, der Gedenkstätte Lidice sowie bei den Eigentümern von Privatarchiven für ihre Fotografien.

Inhalt

Kapitel I ■ Historische Wurzeln

Zdeněk Beneš	Deutsche und Tschechen	12
	Der böhmische Staat und das Heilige Römische Reich	16
	„Bohemi“ und „Theutonici“	17
	Nationalität oder Glauben?	20
	Barbarei oder Zivilisation?	21
	„Die Finsternis“	23
	Von der ethnischen Gruppe zur Nation	24
	Die Revolution 1848	27
	Nationalisierung des 19. Jahrhunderts	28
Eduard Kubů	Der wirtschaftliche Nationalismus	30

Kapitel II ■ Tschechen, Deutsche und die Entstehung der ČSR

Zdeněk Beneš, Václav Kural	Der Weltkrieg und die Stellung der Tschechen	36
Václav Pavlíček	Emigration	38
Václav Kural	In der Heimat	42
Václav Kural	Zusammenfassung	48
Václav Pavlíček	Die Entstehung des Staates und die Fundamente des tschechoslowakischen Verfassungsrechts	51
Václav Pavlíček	Die Konstituierung und Behauptung der Staatsorgane	53
Václav Pavlíček	Anerkennung der Souveränität von Staat und Nation	60

Kapitel III ■ Zwanzig Jahre der Tschechen und Deutschen in der demokratischen ČSR

Zdeněk Beneš	Nationalitätenpolitik der ČSR	66
René Petráš	Rechtliche Aspekte der Nationalitätenpolitik der ČSR	67
René Petráš	Die Verwaltungsreformen in der Ersten Republik und die Deutschen	74
René Petráš	Vergleich der Rechtsstellung der Minderheiten in der ČSR mit dem Ausland	75
Zdeněk Beneš, Václav Kural	Der deutsche Negativismus	80
Zdeněk Beneš, Václav Kural	Vom Negativismus zum Aktivismus 1920 - 1932	83
Zdeněk Beneš, Václav Kural	Das Vorherrschen des Aktivismus	84
Eduard Kubů	Wirtschaftliche Aspekte der ČSR-Realität	85
Zdeněk Beneš, Václav Kural	Vom Neonegativismus zum Nationalsozialismus 1933 - 1939	94
Zdeněk Beneš	„Sudeten“ und „sudetisch“	98
Robert Kvaček	Europa und die ČSR in den dreißiger Jahren	99
Václav Kural	Der Weg zum „Münchener Abkommen“	109

Kapitel IV ■ Die Zerschlagung der ČSR, das Protektorat und die Genese der Aussiedlung

Václav Kural, Václav Pavlíček	Die so genannte Zweite Republik	116
Václav Kural, Václav Pavlíček	Das Protektorat und seine Realität	119
Václav Pavlíček	Das Protektorat und die Juden	122
Drahomír Jančík	Germanisierung und Ausbeutung der tschechischen Wirtschaft und des jüdischen Vermögens zur Zeit der Okkupation	124
Zdeněk Radvanovský (et al.)	Der Reichsgau Sudetenland	138
Václav Kural, Václav Pavlíček	Die tschechische Widerstandsbewegung	161
Václav Pavlíček	Die Anerkennung der tschechoslowakischen Regierung und das Entstehen der Dekretbefugnis	166
Václav Kural	Der Einfluss von Okkupation und Krieg auf die Entwicklung des Transferplanes	170
Václav Kural	Beneš, die Heimat und Jaksch nach Frankreichs Niederlage	173
Václav Kural	Heydrichs Terror – ein auslösender Faktor zur Radikalisierung der Transferpläne	180
Václav Kural	Das Attentat und die „Heydrichiade“	185
Václav Kural	Pläne zum Transfer der deutschen Bevölkerung aus der ČSR	187
Václav Kural	Einige Fragen	191

Jiří Pešek Der internationale Rahmen der Zwangsaussiedlung der Sudetendeutschen ■ Kapitel V

196 Die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts – die Zeit der Zwangsmigrationen, Vertreibungen und Transfers
201 Die Transfers während des Zweiten Weltkrieges – Bestandteil des Konzepts vom Nachkriegseuropa
207 Flucht und Evakuierung

Zdeněk Beneš, Jiří Pešek Die Durchführung der Zwangsaussiedlung ■ Kapitel VI

214 Die böhmischen Länder und die Deutschen am Ende des Krieges und kurz danach
219 Verlauf der Zwangsaussiedlung
224 Mordexzesse während der Zwangsaussiedlung
233 Die Opfer der Zwangsaussiedlung
235 Zur Terminologie des Transfers

Die Zwangsaussiedlung und ihre rechtlichen Aspekte ■ Kapitel VII

238 Die Dekrete in der Zeit der provisorischen Regierung *Jan Kuklík, jun.*
239 Die Dekrete und die Gesetze der Übergangszeit *Jan Kuklík, jun.*
Die das Schicksal der deutschen und ungarischen
240 Minderheit in der ČSR betreffenden Dekrete *Jan Kuklík, jun.*
246 Ein internationaler Vergleich der Dekrete als Rechtsform *Jan Kuklík, jun.*
249 Zur Frage der Reparationen *Jan Kuklík, jun.*
251 Die Retributionsdekrete *Jan Kuklík, jun.*
256 Ratihabition *Jan Kuklík, jun.*
Das Gesetz Nr. 115/1946
259 und die Widerstandshandlungen gegen Deutschland *Václav Pavlíček*
271 Die Frage der Legitimität der Zwangsaussiedlung *Václav Pavlíček*
276 Die Verbrechen Hitler-Deutschlands und ihr Bumerangeffekt *Václav Pavlíček*

282 *Zdeněk Beneš, Václav Kural* Die Interpretation der Zwangsaussiedlung ■ Kapitel VIII

288 Die Dekrete des Präsidenten der Republik aus der Sicht der Gegenwart
Pavel Rychetský

297 Bibliographie

300 Dokumente
Bearbeitet von Jan Kuklík, jun. und Radovan Suchánek

340 Einige Dekrete des Präsidenten der Republik und ihre Rechtslage
Bearbeitet von Vladimír Mikule

343 Anlage

Vorwort

Das Scheitern des acht Jahrhunderte währenden Zusammenlebens von Tschechen und Deutschen auf dem Gebiet der heutigen Tschechischen Republik gehört zu den dramatischsten und am meisten diskutierten Ereignissen der modernen tschechischen Geschichte. Insbesondere die letzte Phase dieser Koexistenz, in Bezug auf die das Tschechische von „odsun" (wortwörtlich: Abschub), das Deutsche von „Vertreibung" spricht, ist auf tschechischer wie auf deutscher Seite nicht nur zum Gegenstand der wissenschaftlichen Forschung geworden, sondern – in weitaus präsenterem Maße – nicht selten auch ein Thema leidenschaftlicher journalistischer Polemiken. Und, wie kaum anders zu erwarten, wird ebendiese letzte Phase auch für politische Zwecke und in politischen Auseinandersetzungen instrumentalisiert. Mehr oder weniger und in unterschiedlicher Gestalt sehen sich somit breiteste Kreise der Gesellschaft beiderseits der deutsch-tschechischen Grenze mit diesem Thema konfrontiert. Es verdient deshalb eingehendere Aufmerksamkeit.

Die Aussiedlung von etwa 2.500.000 Menschen in einen anderen Staat ist kein Akt des Augenblicks, ist nicht Folge eines momentanen Anlasses. Auch kann sie sich nicht als Willkürakt nur eines Staates vollziehen. Die Vorstellung von einer „totalen" Vertreibung der Deutschen aus der Tschechoslowakischen Republik fasste man erstmals im Jahre 1941; in den folgenden Kriegsjahren entwickelte sie sich dann im Wechselspiel mit den sich ändernden und konkretisierenden Auffassungen, wie allgemein die Zukunft der deutschen Minderheiten in den europäischen Staaten zu lösen sei. Einfluss auf diesen Prozess hatten auch die vom einheimischen polnischen Widerstand sowie der Exilregierung Sikorskis entwickelten Konzepte. Diese gingen davon aus, dass angesichts der nationalsozialistischen Politik im okkupierten Polen ein Zusammenleben von Polen und Deutschen in einem Nachkriegsstaat ausgeschlossen sei. Ähnliche Standpunkte entwickelte auch die britische Außenpolitik, wie sie beispielsweise vom Royal Institute of International Affairs (Chatham House) vertreten wurde. Diese betrachtete die Frage der deutschen Minderheit in der Tschechoslowakei als Teil des Gesamtproblems, welche Stellung Deutschland nach dem Krieg in einem neugeordneten Europa zukommen könne. Innerhalb des tschechoslowakischen Widerstands formte sich die Idee der Vertreibung im Zusammenhang sowohl mit der nationalsozialistischen Okkupationspolitik im Protektorat als auch mit den Überlegungen zu der möglichen Entwicklung, die Staaten und Nationalitäten nach dem Krieg nehmen werden, konkreter aus; doch auch die schlechten Erfahrungen aus der Zwischenkriegszeit machten ihren Einfluss geltend. Eine nicht unwesentliche Rolle spielten bei all diesen Erwägungen u.a. die Transfers, d.h. die Umsiedlung von Bevölkerung, die das nationalsozialistische Regime während des Zweiten Weltkrieges durchführte. Die Vertreibung der Deutschen aus der ČSR ist deshalb nicht als Rache der Sieger über die Besiegten zu verstehen, ist nicht als isoliertes und spezifisch aus den deutsch-tschechischen Beziehungen resultierendes Phänomen zu sehen. Auch aus Polen, Ungarn und Jugoslawien (aus dem Gebiet des heutigen Slowenien) wurden die deutschen Minderheiten vertrieben. Zahlreiche weitere Migrationen, erzwungen wie freiwillig, begleiteten die Geschehnisse der Jahre 1938 - 1947, und das in nicht geringem Ausmaß.

Es gehört zu den Aufgaben der Historiker, diese Migrationen sowie die mit ihnen einhergehenden Phänomene und Prozesse in den jeweiligen kontextuellen Bezügen zu erfassen, nach ihren Ursachen zu forschen, ihren Ablauf und ihre Auswirkungen zu beschreiben. Doch darf sich die Forschung nicht mit allgemein historischen Fragestellungen nach geschichtlichen Ursachen und Zusammenhängen zufrieden geben. Zum Wesen zeitgeschichtlicher Ereignisse gehört, dass sie auch andere Aspekte aufweisen: nicht zuletzt wäre hier der juristische zu nennen. Unter anderem aus diesem Grund wurde in der vorliegenden Publikation der Rechtsgeschichte verhältnismäßig viel Platz eingeräumt, haben doch Rechtsnormen und Rechtssysteme auch ihre geschichtliche Dimension und versperren sich einem vollständigen Begreifen und folglich auch einer adäquaten Interpretation, wenn man diese außer Acht lässt. Ähnlich verhält es sich mit den wirtschaftlichen Zusammenhängen und Aspekten; auch sie beeinflussen – und dies mitunter noch viel unmittelbarer als zum Beispiel die Rechtssysteme – das Alltagsleben der Menschen und liefern wichtige Koordinaten für die Beurteilung des Geschehens um uns herum. Koordinaten, die womöglich umso wichtiger sind, als ihre Allgegenwärtigkeit im Grunde dazu verleitet, sie in ihrer Prismafunktion bei der Interpretation und Wertung gängiger Standpunkte und allgemein akzeptierter Auffassungen zu unterschätzen. Und einer Wertung kann sich die Beurteilung der Zeitgeschichte nicht entziehen, denn historische Ereignisse sind in erster Linie lebendiger und gelebter Bestandteil des sozialen, politischen und kulturellen Geschehens und keineswegs nur abstrakte geschichtliche Phänomene.

Wie alle anderen zeitgeschichtlichen Ereignisse und Phänomene muss auch die Vertreibung der Deutschen aus der Tschechoslowakei als ein vielschichtiges Phänomen begriffen werden. Auf dem Weg der „Oral-History", in erzählten Erinnerungen werden im Familienkreis die – oftmals traumatischen – Erlebnisse in der Vergangenheit an die jüngeren Generationen weitergegeben, von denen wiederum die Ältesten zum Zeitpunkt der Ereignisse noch Kinder waren und die Jüngeren noch gar nicht geboren. Die familiären Bindungen, aber auch gemeinsame Traditionen und verfestigte Stereotype sind so stark, dass sie diese Ereignisse im Gedächtnis wach halten und somit zum Bestandteil auch unseres Lebens werden lassen. Doch als solche geraten sie mitunter in Widerspruch zu der Wirklichkeit, auf die sie sich beziehen. Diese Sichtweise der Dinge – die heutige Historiographie spricht in diesem Zusammenhang von „sozialem Gedächtnis" – ist neben der wissenschaftlichen erkenntnisorientierten Perspektive und der politischen Instrumentalisierung die dritte Form, in der Zeitgeschichte hauptsächlich wahrgenommen und interpretiert wird. Ein wirkliches Verständnis der Vertreibung der Deutschen aus der Tschechoslowakei ist deshalb nur in der Durchdringung von persönlichem, sozialem, nationalem, staatlichem, politischem und wohl auch religiösem Bewusstsein möglich. Es wird zudem beeinflusst sein von individuellen Erfahrungen und geschichtlichem Wissen sowie von einem breiten Spektrum weiterer Informationen. Unumgänglich für ein wirkliches Verstehen jenes Zeitabschnitts sind jedoch auch die Erkenntnisse aus der bisher durchgeführten, freilich noch lange nicht zu einem Abschluss gekommenen historischen Forschung sowie die Möglichkeit, auf gesicherte Fakten und erwiesene Zusammenhänge aufbauen zu können. Auch die vorliegende Publikation trägt in manchem Züge des noch nicht zum Abschluss Gekommenen. Offene Probleme sollten offen diskutiert werden: in einem Dialog gegenseitigen Respekts, der fachlich-methodologische und methodische Prinzipien achtet. Dies würde die Existenz unterschiedlicher Meinungen, seien sie nun generations- oder berufsbedingt, seien sie Resultat divergierender Fragestellungen oder methodologischer Konzeptionen, keineswegs ausschließen, im Gegenteil, es würde sie geradezu voraussetzen. Denn schließlich wollen wir Geschichte verstehen, nicht über sie urteilen.

Die geschichtlichen Wurzeln der Vertreibung, Endphase der „Katastrophe in den deutsch-tschechischen Beziehungen" während der dreißiger und vierziger Jahre des 20. Jahrhunderts, lassen sich relativ weit in die Vergangenheit zurückverfolgen. Hier, wo diese Wurzeln zu suchen sind, setzt deshalb auch die vorliegende Darstellung der Vertreibung ein, beginnt mit deren „Vor-Geschichte" im 10. - 13. Jahrhundert. Doch Aufgabe ist nicht eine umfassende Darlegung der geschichtlichen Wurzeln in ihrer Gesamtheit – dies würde eine eigene Monographie erfordern. Lediglich Hauptmomente, aus denen sich die moderne Zeit im Rückgriff ideologische Waffen für die nationale Argumentation schuf, werden daher Berücksichtigung finden. Im Vordergrund der Beziehungen zwischen Deutschen und Tschechen hatte über lange Zeit hin keineswegs das nationale Bewusstsein gestanden, bestimmend gewesen waren vielmehr soziale, juristische und kulturelle Faktoren, später kam die konfessionelle Problematik hinzu. Ein modernes Nationalbewusstsein und im Anschluss daran auch mancher Standpunkt, der Identität schaffen und Wertungen formulieren sollte, entwickelte sich erst im Laufe des 19. Jahrhunderts. Erst jetzt kommt es zu jenem ungleichen Konflikt der modernen Zeit, in dem die eine Seite – die deutsche – stärker war, kulturell, sozial und politisch einen besseren Stand erreicht hatte, die andere Seite – die tschechische – schwächer war, sich aber dynamisch entwickelte und immer konsequenter und erfolgreicher ihre Interessen durchsetzte. Das gewaltsame Ende dieses Konflikts ist das Ergebnis des Zusammenspiels historisch bedingter und zufälliger Umstände. Die Vertreibung als geschichtlicher Akt lässt sich nicht rückgängig machen. Als Gegenstand geschichtlichen Erkennens und Bestandteil sowohl des persönlichen wie des kollektiven historischen Bewusstseins muss sie jedoch Anlass sein, darüber nachzudenken, welche Folgen „aus den Fugen geratene" Geschehnisse zeitigen können. Karel Čapek, der die Geschehnisse seiner Zeit mit feinen Nerven und voller Schmerz registrierte, überdachte nur zwei Tage vor „München" geradezu prophetisch deren mögliche Folgen: „…lasst insgeheim die andere Möglichkeit zu, dass der Staat, den ich nicht nennen möchte, verlieren wird, so wird diese Niederlage, darauf könnt ihr Gift nehmen, zu einer nationalen Katastrophe. Denkt an diese Niederlage und ihre Folgen, denkt sie als reine Möglichkeit, und dann entscheidet von Neuem vor eurem Gewissen und eurer Liebe zu eurem Volk, ob ihr für den Krieg oder den Frieden seid. Es wird euer Wille sein – oder eure Schuld, wie man es nimmt; aber es wäre ein schrecklicher Wille oder eine schreckliche Schuld, und ihr, eure Städte und Dörfer, würden am schwersten daran tragen."

Zdeněk Beneš

HISTORISCHE WURZELN

Die Geschichte ist keine einfach logische oder zumindest gesetzmäßige Entwicklung. Sie ist ein nach vielen Seiten offenes, für die Zukunft heterogene Möglichkeiten bietendes Geschehen. Nur in manchen Momenten verfolgt sie mit fast erschreckender Geradlinigkeit bloß eine einzige Richtung. Nichts entsteht plötzlich in der Geschichte, es gibt in ihr keinen absoluten „Nullpunkt". Die historischen Wurzeln der Gegenwart greifen manchmal tief zurück in die Vergangenheit. Beurteilt

Eine imaginäre mittelalterliche Stadt aus der Bibel des Königs Wenzel. Die Städte in den böhmischen Ländern wurden oft von den ankommenden deutschen Kolonisten gegründet.

man diese, so versucht man die einzelnen Verzweigungen ihrer Wurzeln und deren Verlauf zu verfolgen. Die Wurzeln eines der sensibelsten und aktuellsten Kapitel in der modernen Geschichte der böhmischen Länder werden nur allzu oft in zwei Wendenpunkten des vergangengen 20. Jahrhunderts, im Jahr 1918 und 1938, gesucht, oder teilweise innerhalb der sudetendeutschen Geschichtsschreibung auch im Mai 1945. Es gibt jedoch auch ältere Wurzeln, deren Verästelungen sogar bis zu den Anfängen des böhmischen Staates und bis zur Entstehung der deutschen Stammesherzogtümer reichen. Im nachfolgenden Jahrtausend entstanden zwischen ihnen tausende von Bindungen, sie wuchsen und verwuchsen zu neuen Gebilden, die sich wiederum verästelten. Deutsche und Tschechen trafen in der Geschichte aufeinander und setzten sich darin auch auseinander, wie es František Palacký schrieb, sie lebten in Gutem wie Bösem zusammen.

Die Geschichte – das, was geschehen ist – lässt sich auf mannigfaltige Weise interpretieren; es gibt zwar nur eine Geschichte, diese hat jedoch in der Regel ihre subjektiven Geschichtsschreibungen, die aus der Vergangenheit immer nur bestimmte Linien und bestimmte Zusammenhänge darstellen. Die Aufgabe des Historikers liegt nun darin, ein möglichst umfassendes, genaues Bild des Geschehens zu schaffen, möglichst viele reale, der gegebenen Zeit entsprechenden Verbindungspunkte und -linien zu bestimmen, die mannigfaltigsten Gebilde, Verästelungen sowie Auswüchse zu beschreiben, die er in der Geschichte erkennt.

Die tschechisch-deutsche *„Konfliktgemeinschaft"* (Jan Křen) der modernen Zeit hat ebenfalls ihre tiefen Wurzeln und Ursachen in der Geschichte. Tschechen wie Deutsche haben sich auf diese berufen, mittels ihnen argumentiert und im Sinne ihrer Vorstellungen von sich selbst und von den anderen prägen lassen. Als in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts diese Konfliktgemeinschaft sich zu entwickeln begann, diente die „Vergegenwärtigung" des Vergangenen zur nationalen Selbstidentifizierung und wurde dieser auch oft unterstellt. Heute, einhundertfünfzig Jahre später, wo der dominante Teil des europäischen Kontinents sich um möglichst enge Zusammenarbeit bemüht, sollte man diese Nationalismen wenigstens mit einem gewissen Abstand betrachten. Nichtsdestoweniger wird es aber im Interesse der Sache sein, wenn kurz wenigstens die Hauptlinien der deutsch-tschechischen Beziehungen vom frühen Mittelalter bis zur Schwelle des 20. Jahrhunderts aufgezeigt werden.

DEUTSCHE UND TSCHECHEN

Die Geschichte des Zusammenlebens von Tschechen und Deutschen auf dem Gebiet der heutigen Tschechischen Republik hat tiefe Wurzeln. Die wichtigsten von ihnen reichen bis in das 13. Jahrhundert. Damals begann der Prozess einer neuen Besiedlung des Landes. Die neuen Siedler wurden von dem frei verfügbaren, landwirtschaftlich

nutzbaren Boden sowie von den Möglichkeiten des sich entfaltenden Handwerks und des Handels in den schnell gegründeten und sich entwickelnden Städten des Böhmischen Königreiches angezogen. Die mittelalterliche Kolonisation, die Historiker später die „große", „äußere" oder auch „deutsche" genannt haben, begann. Letztere Bezeichnung entspringt der Tatsache, dass die neuen Siedler vor allem aus den deutschen Ländern kamen. Die Migration hatte ihre Ursachen in den großen sozialen und wirtschaftlichen Änderungen, die mit der mittelalterlichen Agrarrevolution und der Urbanisierung verbunden waren und zu denen es in Westeuropa seit dem 12. Jahrhundert kam. Diese gingen einher mit einer relativen Überbevölkerung in den entwickelteren Gebieten, die die Bedingungen für die Emigration schuf, wenn auch die Lebensverhältnisse sich zunächst für die Zuwanderer verschlechterten.

Das galt auch für die Länder der böhmischen Krone. Im böhmischen Kessel waren zu jener Zeit nur etwa 15% der Gesamtfläche besiedelt. Günstige Bedingungen für Ansiedlungen gab es im frühen Mittelalter nur in den fruchtbaren Niederungen der Elbe, der Eger und der Moldau. In Mähren war es vor allem der südliche Teil, die Hanna und ein schmaler Landstreifen an der Oder entlang. Erst der technologische Fortschritt, der mit der Agrarrevolution einherging, und die gesamte Erwärmung des europäischen Kontinents, die mit zu den Faktoren gehörte, welche diese Revolution überhaupt ermöglichten, erlaubten dann, seit dem 12. Jahrhundert auch höher gelegene Orte zu besiedeln und landwirtschaftlich zu nutzen. Die ersten Kolonisten in diesen Gebieten waren Einheimische und diese innere Kolonisation verschob die Siedlungsgrenze bis zum Vorland der Grenzgebirge. Erst als die innere Kolonisation endete, begannen sich neue Bevölkerungsgruppen niederzulassen, und zwar nicht nur aus dem angrenzenden Sachsen, Bayern, Österreich und der Oberpfalz, sondern auch aus dem entfernteren Thüringen, Schwaben, ja sogar aus dem Rheinland. Geographische und klimatische Bedingungen des böhmischen Kessels ergaben, dass sich für die Neuankömmlinge nur der Grenzlandstreifen – selbstverständlich mit Ausnahme der Städte – zur Besiedlung anbot. Das war der

Christliche Priester aus deutschen Ländern kamen wesentlich früher als die Kolonisten nach Böhmen. Eine der ältesten, in ursprünglicher Form erhaltenen Kirchen befindet sich in Budeč, wo sie Herzog Spytihněv etwa am Anfang des 10. Jahrhunderts im Areal einer umfangreichen Burgstätte ursprünglich als Rotunde bauen ließ.

Anfang einer zusammenhängenden und dauerhaften Besiedlung der böhmischen Grenzgebiete durch deutsche Bevölkerung.

Die deutschen Kolonisten brachten nicht nur ihre Bräuche und ihre Art zu leben mit, sondern auch ihre eigene Gerichtsbarkeit. Dazu gehörte auch die sog. Emphyteusis oder auch freie Erbzinsleihe genannt. Der Boden wurde danach – im Unterschied zum älteren einheimischen böhmischen Recht – dem Untertanen in Erbpacht, und zwar in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt.

Zu den Künstlern, die am böhmischen Königshof weilten, gehörte auch der Minnesänger Reinmar von Zweter. Nach Prag kam er 1236, hatte jedoch Heimweh und verließ nach fünf Jahren wieder die Stadt.

Der Untertan gewann so die Sicherheit, dass er auf „seinem" Boden dauernd sesshaft bleiben durfte, das Nutzungsrecht konnte er nur verlieren, sollte er eines der vorher festegelegten Delikte begehen. So gewann er größere Selbständigkeit, war an einem wirtschaftlichen Nutzen stärker interessiert und erzielte deshalb größeren Gewinn. Von Vorteil war das sowohl für den Erbpächter als auch für den Grundbesitzer, auf dessen Boden er arbeitete. Von großer Bedeutung war auch der Umstand, dass der Erbpächter immer fester an das städtische Milieu und an die Geldwirtschaft gebunden wurde. Das deutsche Recht erwies sich bald als insgesamt vorteilhafter und gewann allmählich die Oberhand, wenn auch seine Verankerung im böhmischen Königreich mit der Aufnahme einiger Prinzipien des alten böhmischen Rechts einherging.

Eine Bezeichnung innerhalb des deutschen Rechts, das sog. Stadtrecht, das auch mit dem Burgrecht zusammenhängt, verweist auf die Städte. Deutsche Kolonisten, bespielsweise die Bergleute, ließen sich in den böhmischen Ländern als Stütze der königlichen Macht gegen den Hochadel zunächst in den großen Städten nieder. Das 13. Jahrhundert war für Böhmen eine Zeit der Gründung von mächtigen Städten. Das deutsche Element herrschte darin sehr früh vor. Das gegenseitige Verhältnis von Tschechen und Deutschen wechselte jedoch in den Städten beträchtlich. Da eine mittelalterliche Stadt in ihrer Populationsentwicklung im Prinzip passiv war, blieb sie auf den Zufluss der Bevölkerung von dem Lande angewiesen. In der Regel hing es deshalb vom Charakter der umliegenden Besiedlung ab, ob die Stadt deutsch blieb oder das tschechische Element die Vorherrschaft gewann. Die großen und reichen königlichen Städte blieben jedoch bis zur hussitischen Revolution in den Händen der deutschen Patrizier.

Die Kolonisationswelle war keineswegs der erste Kontakt der Tschechen mit ihren westlichen Nachbarn. Die nachweislich erste Begegnung im frühen Mittelalter lässt sich zu der Zeit des Großmährischen Reiches belegen. Zunächst waren es christliche Priester aus dem Fränkischen Reich, die als erste Christentum in der Magnatenschicht der großmährischen Gesellschaft verbreiteten. Dieselbe Aufgabe erfüllten die Priester mehr als ein Jahrhundert später im böhmischen Staat – auch der erste Prager Bischof Thietmar war ein Deutscher, wahrscheinlich Sachse. Deutschen Priestern und Mönchen begegnet man dann in den Gebieten des böhmischen Staates auch weiterhin. Sie blieben jedoch nicht die Einzigen. Die immer größer werdende Macht der Herzöge von Prag sowie die wachsende Bedeutung des böhmischen Staates führte auch deutsche Prinzessinen oder Edelfräulein als Bräute herrschender

Přemysliden in Prag oder in Teilfürstentümern nach Böhmen. Mit ihnen kam in der Regel auch ein zahlreiches Gefolge, das wiederum aus Klerikern, aber auch Hofdamen, Dienern und weiteren Personen bestand. Im Gegensatz zu der späteren Kolonisation handelte es sich jedoch nur um Einzelpersonen, Personen aber, die bedeutende Stellungen einnahmen und deshalb auch über beträchtlichen Einfluss verfügten. Ihre Gewohnheiten,

großen Přemysliden im 13. Jahrhundert und erreichte ihre Blüte besonders am Hofe von Wenzel II.

Die historische Forschung sagt aber nicht, dass die einheimische böhmische Kultur ein bloßes Abbild der entwickelteren „deutschen" Kultur gewesen wäre. Parallel zum Durchdringen dieser Kultur lässt sich eine selbständige Entfaltung der einheimischen tschechischen Kultur beobachten, die an ältere örtliche Wurzeln anknüpft und neue Strömungen aufnimmt.

Durch die große Sizilische Goldbulle (links) bestätigte der römische König Friedrich II. den böhmischen Herrschern den königlichen Erbtitel. Seit dem 12. Jahrhundert war die Krone von Karl dem Großen das wichtigste Symbol der Reichsherrscher (rechts oben). Im Ausschnitt von einer damaligen Münze ist die Krönung des böhmischen Königs Vladislav II. durch den römischen Kaiser Friedrich Barbarossa 1158 dargestellt.

Verhaltensweisen oder auch ihre Kleidung wurden so zum Vorbild in den höheren einheimischen Gesellschaftskreisen, wurden oft nachgeahmt und übernommen und somit ein Teil der böhmischen Kultur. So beeinflusste z. B. die Ritterkultur aus den zivilisatorisch höher entwickelten Territorien Europas, die von Deutschen vermittelt wurde, die böhmische Gesellschaft vor allem an den Höfen der

Auch diese Kultur erreichte bald ihre große Blütezeit. In diesem Zusammenhang sei an das geistige Lied *Svatý Václave, vévodo české země* aus dem 12. Jahrhundert, an die schon hoch entwickelte alttschechische Liebeslyrik, die *Kronika tak řečeného Dalimila* sowie die tschechische Bearbeitung der beliebten *Alexandreis* erinnert, die aber wahrscheinlich von einem Autor deutscher Herkunft verfasst wurde.

DER BÖHMISCHE STAAT UND DAS HEILIGE RÖMISCHE REICH

Der mittelalterliche böhmische Staat gehörte im 13. Jahrhundert zu den führenden Machtzentren Europas.

Bereits seit dem 10. Jahrhundert besaß er deutlich zentralisierende Staatsgewalt. Seine Grenzen waren durch die Grenzgebirge verhältnismäßig genau festgelegt., welche zudem das Macht- und Verwaltungszentrum des Staates jahrhundertelang gewissermaßen schützten. Diese beide Faktoren machten aus dem Staat ein Gebilde, auf das sich internationale Aufmerksamkeit konzentrierte. Seit dem 10. Jahrhundert wurde das böhmische Herzogtum zu den Staaten des Heiligen Römischen Reiches gezählt. In diesem Bündnis hatte es jedoch eine Sonderstellung. Auf dem Gebiet des böhmischen Staates galt keine Entscheidung des Reichsgerichtes, der Reichsherrscher besaß auf böhmischem Boden weder Eigentum noch Lehen. Dieser pflegte bei seinen Reisen durch das Reich das böhmische Territorium nicht zu betreten. Er besaß nicht einmal das Recht, die Wahl des böhmischen Herzogs oder Königs zu beeinflussen, die ausschließliches Privileg der einheimischen Magnaten war und an ältere, sogar noch heidnische Sitten anknüpfte. Zum Eingreiffen in die Angelegenheiten Böhmens entschloss sich der Reichsherrscher nur im Falle von inneren Krisen. Wohl am bekanntesten ist die Zeit der siebziger bis neunziger Jahre des 12. Jahrhunderts, als Friedrich Barbarossa bemüht war, durch eine Reihe von Eingriffen in innere Angelegenheiten den böhmischen Staat seiner Macht unterzuordnen. Auch dieser Versuch, der wohl markanteste im Mittelalter die Beseitigung der Integrität des böhmischen Staates betreffend, blieb ohne Erfolg. Die privilegierte Stellung des böhmischen Herzogs sowie der Umstand, dass er innerhalb des Reiches über das größte Territorium herrschte, machten aus ihm einen der mächtigsten Reichsfürsten.

Es verwundert daher nicht, dass sich auch Opposition gegen den böhmischen Herrscher im Reich erhob. Sie wurde immer dann stärker, wenn der böhmische Herrscher an Macht gewann und sein Prestige sich auch symbolisch festigte. Den Weg zu einer nie dagewesenen Machtfülle der Přemysliden bereitete schon die Zusammenarbeit von Herzog Vladislav II. (1140 - 1172) mit Friedrich Barbarossa, für die er als zweiter Herrscher Böhmens – nach Vratislav I. im Jahr 1085/6 – die Königswürde erhielt. Nach einer Krise in den siebziger und achtziger Jahren knüpfte Přemysl Ottokar I. an diese Zusammenarbeit an. Mit seinem Namen ist auch ein Dokument verbunden, das regelrecht zum Symbol der deutsch-böhmischen Beziehungen im Mittelalter wurde: die *Sizilische Goldbulle*. Die am 26. September 1212 von dem neuen römisch-deutschen König Friedrich II.

Das Territorium des böhmischen Staates reichte unter Přemysl Ottokar II. fast an die Adria. Die Macht der letzten Přemysliden basierte in beträchtlichem Maße auf Reichtum. Die sogenannten „Prager Groschen", die aus Kuttenberger Silber geprägt wurden, gehörten zu den wertvollsten Münzen in Europa.

herausgegebene Urkunde kodifizierte mit Rücksicht auf alle vorherigen Entwicklungen die Beziehung zwischen dem Reich und dem böhmischen Staat. Der Königstitel wurde für den böhmischen Herrscher erblich, er erhielt das Recht der Bischofsinvestitur in Prag und Olmütz und es wurden seine Pflichten gegenüber dem König festgelegt. Durch die *Sizilische Goldbulle* wurde für Přemysl Ottokar I. sowie seine Nachfolger die Gefahr eines direkten Eingreifens des Reichsherrschers in böhmische Angelegenheiten gebannt.

Die eigenständige Stellung des böhmischen Staates innerhalb des Reiches festigte anderthalb Jahrhunderte später die *Goldene Bulle* des Kaisers Karl IV. aus dem Jahr 1356. Nicht nur, dass diese Bulle in Anknüpfung an die *Sizilische Goldbulle* die unabhängige Stellung des böhmischen Königs im Rahmen des Heiligen Römischen Reiches stärkte, sondern sie erhöhte auch die Unabhängigkeit des böhmischen Königs von der kaiserlichen Macht, und zwar sowohl im politischen als auch im Verwaltungs- und Finanzbereich. Die Festlegungen von Karl IV. wurden zwar durch Bestrebungen nach Stärkung der Macht der Luxemburger motiviert, aber sie hatten den Charakter einer Rechtsnorm, auf die man sich auch unter wechselnden politischen Verhältnissen berufen konnte. Sie blieben übrigens – wenn auch ihre Gültigkeit rein formaler Natur war – bis zum Untergang des mittelalterlichen Reiches unter dem Druck von Napoleon im Jahre 1806 gültig.

„BOHEMI" und „THEUTONICI"

Ganz selbstverständlich werden in der Geschichtsschreibung ethnische Bezeichnungen wie Tschechen und Deutsche benutzt. Es ist jedoch nötig, die Bedeutung dieser Wörter historisch zu präzisieren, denn man versteht darunter im Einklang mit der heutigen Wahrnehmung alle Angehörigen der tschechischen oder deutschen Gesellschaft. Dem war im Mittelalter nicht so. Beide Bezeichnungen sind vor allem nur auf einzelne Angehörige einer Kommunität zu beziehen, die man mit dem einen oder anderen Namen bezeichnete. Die Mehrheit der Bevölkerung stand bis in die Neuzeit meistens außerhalb des politischen Lebens, sie war lediglich Objekt des politischen Handelns. Nur in Ausnahmefällen – wie in der Zeit der Hussiten oder zur Zeit der deutschen Reformation ein Jahrhundert später – wurden breitere soziale Schichten auch zu Akteuren des politischen Geschehens. Zudem sind mittelalterliche Quellen meistens in Latein geschrieben, und benutzen deshalb lateinische Benennungen. Die „Tschechen" sind darin als „*Bohemi*", die „Deutschen" als „*Theutonici*" bezeichnet.

Im 12. Jahrhundert begegnet man der Bezeichnung „*Bohemi*" für die „*die Gefolgschaft des hl. Wenzels*" (familia sancti Venceslai). Wie das Wort „Gefolgschaft" schon besagt, ging es um Personen, die einem Herrn dienten, in diesem Fall dem Herzog. Der Vyšehrader Kanoniker, der auf diese Weise die Tschechen/Böhmen reflektiert, benutzte diese Bezeichnung im Zusammenhang mit der Schlacht zwischen den Böhmen und dem deutschen König Lothar III. bei Chlumec (Kulm), zu der es 1126 kam. „*Bohemi*" ist also Bezeichnung für die mittelalterliche „politische Nation in Böhmen", für diejenigen also, die in irgendeiner Weise mit der Verwaltung des Landes und auch mit seiner Verteidigung beschäftigt waren.

Die Schlacht bei Kulm schilderte der besagte Chronist als ein Gottesgericht, das zugunsten der Böhmen gegen ihre Feinde, hier also die Sachsen, entschieden wurde. Im Sinne neuzeitlicher Interpretationen also gegen die Deutschen, wenn man so will. Die Deutschen wurden im Lande als fremde Menschen, als „Ausländer", „Gäste", „stumme" Menschen, die eine andere Sprache sprechen, wahrgenommen. (Im tschechischen Wort für „stumm" němý ist derselbe Wortstamm wie bei Němec = Deutscher enthalten. Anm. d. Übersetzers.) Auch das lateinische Wort *Theuton* hat seine etymologische Basis in dem indoeuropäischen Wort tauta, das ursprünglich Stammesangehörige im Gegensatz zu Familienangehörigen als Mitglieder einer engeren, natürlichen Gemeinschaft bezeichnete. Das Wort *teuton*, das einen fremden und potenziell feindlich eingestellten Menschen bezeichnet, drang auch in das spätantike Latein durch und wurde ebenso vom mittelalterlichen Latein übernommen.

Nicht jeder „*Ausländer*" muss notgedrungen Deutscher gewesen sein. In den tschechisch geschriebenen mittelalterlichen Quellen bezieht sich das Wort Ausländer nur in einer Minderheit der Fälle auf Deutsche. Es lässt sich jedoch nicht

übersehen, dass der Deutsche als Ausländer und Feind in diesen Texten zur Schürung antideutscher Stimmungen dient. Im böhmischen Königreich trugen dazu zweifelsohne Erfahrungen aus fünfjähriger Vormundschaft unter Otto von Brandenburg 1278 - 1283 bei. Zu einer fast völligen Gleichsetzung des Deutschen mit dem Feind kommt es erst während des Hussitentums und in nachfolgender Zeit. Schon am Anfang des 14. Jahrhunderts gab es in Böhmen eine starke Abneigung und

einer gewissen nationalen Gemeinschaft, die durch Sprache, gemeinsame Politik und die sie begleitenden Sakralzeichen sowie Wirtschaftsinteressen gegeben ist.

Der deutlichste Unterschied war die andere Sprache. Es scheint jedoch nicht so, als ob sie in der Beziehung zwischen Tschechen und Deutschen eine grundsätzliche Rolle gespielt hätte. Wesentlicher waren rechtliche, soziale, wirtschaftliche und selbstverständlich auch politische Unterschiede. Der erwähnte

Herzog Soběslav I. ließ als Danksagung für den Sieg der Böhmen in der Schlacht bei Chlumec (Kulm, 1126) die Rotunde des hl. Georg auf dem mit Sagen umwobenen Berg Říp (Georgsberg) erneuern und erweitern.

Denar Soběslavs I. (rechts).

Widerwillen gegenüber Ausländern. Diese resultierten aber nicht aus heute als nationalistisch bezeichneten Motiven. Trotzdem lässt sich nicht außer Acht lassen, dass man insbesondere im 14. Jahrhundert einer Erscheinung begegnet, die man als mittelalterlichen Nationalismus bezeichnen kann. Dieser entspringt dem empfundenen und gemeinsam geteilten Bewusstsein von

Anstieg der Vorbehalte gegen Ausländer am Anfang des 14. Jahrhunderts war eindeutig sozial und folglich auch politisch motiviert. Parallel mit der abschließenden Kolonisisation und dem wirtschaftlichen Aufstieg des böhmischen Staates wuchs auch das Selbstbewusstsein des reichen Patriziats

Zum Symbol einer versöhnlichen Politik gegenüber den deutschen Nachbarn wurde der Landespatron Böhmens, der heilige Wenzel, der von seinem Bruder Boleslav meuchlings ermordert wurde.

in den Städten. Seine sozialen und politischen Ambitionen kamen damals sogar einige Male sichtbar zum Ausdruck: Bereits 1309 lehnten sich die Prager und die Kuttenberger Patrizier gegen die böhmischen Herren auf, vor allem gegen Jindřich z Lipé (Heinrich von Leipa) und Jan z Vartemberka (Johann von Wartenberg). Bekannt ist auch der Kampf zwischen den reichen Patrizierfamilien der Welfen und der Wolframowitzer, der dann 1319 als völlige Verschwörung eskalierte, in welche nicht nur Hochadel, sondern auch der König selbst eingreifen mussten. Dass die Ethnizität damals keine wichtige Rolle spielte, davon zeugt die Belagerung der vom deutschen Patriziat beherrschten und unermesslich reichen Bergstadt Kuttenberg durch Albrecht von Habsburg im Jahr 1304. Die Stadt ergab sich nicht und blieb den „tschechischen“

Přemysliden treu. Proteste erhoben sich auch gegen die ausländischen Berater des neuen Königs Johann von Luxemburg. Diese Konfliktfelder wurden durch die bohemozentrische Politik des Karl IV. entschärft, welche den böhmischen Adeligen einen bis zu der Zeit nie dagewesenen Spielraum für ihr politisches Handeln gab, weit über böhmiche Grenzen hinaus.

Die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert brachte jedoch noch eine weitere Änderung. Zu den sozialen und politischen Faktoren, die die deutsch-tschechische Beziehung beeinflussten, kam noch der religiöse, präziser ausgedrückt: der konfessionelle Aspekt hinzu.

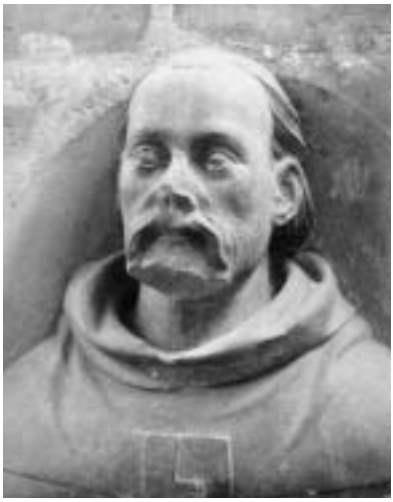

Der böhmische König und römische Reichskaiser Karl IV. (links) machte aus Prag die Hauptstadt des Heiligen Römischen Reiches, und zwar nicht nur formal, sondern auch durch großzügige Bauten. Sein Hautpbaumeister war der Deutsche Peter Parler.

NATIONALITÄT ODER GLAUBEN?

Am Anfang der neuen Unterscheidung, die sich besonders in den späteren Darstellungen zur Feindschaft steigerte, stand der Streit um die Annahme oder Ablehnung des Wyclifismus, einer neuen nach Böhmen dringenden Lehre. Die Lehre des englischen Theologen John Wyclif vertraten vor allem jüngere Magister der Universität. Diese waren innerhalb der Universität in der so genannten *natio Bohemorum* vereinigt, die eine der vier Universitätsnationen neben der sächsischen, bayerischen und polnischen war. Es ging um die traditionelle organisatorische Gliederung der Universität, die nur auf territorialem Prinzip basierte und nicht auf der ethnischen Herkunft. Die Angehörigen der *natio Bohemorum* waren deshalb sowohl Tschechen als auch „böhmische Deutsche"; die Tschechen waren jedoch in der Überzahl. Die Wyclifisten an der Universität unterstützte auch König Wenzel IV., der die Unterstützung der Universität brauchte, wenn er die römisch-deutsche Königskrone beim Konzil von Pisa wiedererlangen wollte. In diesem politischen Kalkül liegen auch Motive für das Erlassen des *Kuttenberger Dekrets* im Januar 1409.

Trotzdem war es gerade das Wyclifsche-Hussitische Reformdenken, das den ersten Grundstein zum neuzeitlichen tschechischen nationalen Denken legte. Im Wortlaut des *Kuttenberger Dekrets* wird übrigens auch der Terminus *nacio Theutonica* als eine sprachlich bestimmte Kategorie benutzt. Der Terminus *nacio Bohemica* wird territorial und staatsrechtlich bestimmt. Nur wenige Tage vor dem Erlassen des *Kuttenberger Dekrets* formulierte der Magister Jeroným Pražský (Hieronymus von Prag) Regeln für eine politische Gemeinschaft von Personen sowie Bedingungen, die jede von ihnen erfüllen muss. Hieronymus unterschied drei solche

Bedingungen: eine gemeinsame Sprache, eine gemeinsame Herkunft und den gemeinsamen Glauben. Diese Gemeinschaft nannte er nacio bohemica. Jeder, der ihr angehören wollte, musste deshalb tschechisch sprechen, väterlicher- wie mütterlicherseits tschechischer Abstammung sein und er musste sich zum echten „unbefleckten" Glauben bekennen. Die *nacio bohemica* bleibt zwar im Sinne der mittelalterlichen Auffassung eine Ständegemeinschaft, ihre Angehörigen sind jedoch miteinander nicht nur durch den Stand verbunden. Schon Hieronymus, die Entwicklung der nachfolgenden Jahrzehnte verstärkte das, hielt den Glauben für den wichtigsten der drei Faktoren.

Hieronymus ordnet auch den Terminus vom „wahren Tschechen" *(purus Bohemus)* jedem zu, der die drei erwähnten Bedingungen erfüllt. Ein weiterer hussitischer Intellektueller, Magister Jan z Jesenice (Johannes von Jechnitz), spricht zur selben Zeit vom „echten Tschechen" *(veri Bohemi)*. Die tschechische Nation soll im Böhmischen Königreich „das Haupt und nicht der Schwanz, immer übergeordnet und nicht untergeordnet" sein, denn sie ist die einheimische und keine fremde, kein Zuwanderer. In beiden Fällen ist der wahre oder echte Tscheche ein „getreuer", d.h. rechtgläubiger Tscheche. Aber das Glaubensprinzip deckte sich nicht völlig mit der ethnischen Zugehörigkeit. Nicht jeder Tscheche wurde notwendigerweise Ketzer, wie auch nicht alle Deutschen Katholiken blieben.

Das tschechische pränationale Bewusstsein entwickelte sich im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts allem Anschein nach schneller als in anderen Ländern. Der tschechische Historiker František Šmahel spricht deshalb von einer „tschechischen Anomalie". Doch war es keine einzigartige Entwicklung. Die letzten zu diesem Thema durchgeführten Forschungen in Deutschland bemerken Tendenzen von starkem nationalen Bewusstsein ebenfalls bei den Deutschen zu dieser Zeit. Von der Entstehung eines deutschen nationalen Bewusstseins kann man jedoch erst seit der Reformation, also im 16. Jahrhundert sprechen.

BARBAREI ODER ZIVILISATION?

Die unterschiedlichen Konfessionen, die zweifellos die Entstehung eines nationalen Bewusstseins förderten, waren im Laufe des 15. - 17. Jahrhunderts nicht der einzige Unterschied, der zur nationalen Differenzierung beider Ethnien beitrug. In der gleichen Zeit findet man parallel dazu auch eine an antike Motive anknüpfende Linie, die von Gedankenquellen des Renaissance-Humanismus gespeist wird. Innerhalb der neuen Aufgeschlossenheit und Sichtweisen, die der Humanismus mit sich brachte, nahm der Historismus eine der zentralen Stellen ein. Die Berücksichtigung der Geschichte kam im humanistischen

König Wenzel IV. mit seiner Gemahlin (oben). Durch das Kuttenberger Dekret (unten) spitzte er das religiöse sowie nationale Zerwürfnis der Prager Universität zu.

Denken auf vielen Ebenen zum Ausdruck: Die Geschichte wurde je nach Bedarf zum politischen, religiösen und in einigen ihrer Elementen bereits zum nationalen Argument. Vor allem vertiefte sich jedoch wesentlich dank wachsender Kenntnis der

antiken Literatur und logischen Deduktionen die Betrachtung der Vergangenheit.

Sowohl die deutsche als auch die tschechische Historiographie wandte sich auch den ältesten Abschnitten der Geschichte zu und suchte dort eine mögliche Verbindung mit der antiken Welt. In der tschechischen Geschichtsschreibung war die Erkenntnis, dass nicht die Slawen die ersten Bewohner von Böhmen waren, sondern dass die Germanen sich dort als erste kultiviert und zivilisiert worden war. Der damaligen Vorstellung nach waren die alten Slawen – im Unterschied zu den Germanen – Ackerbauern. Sie waren es also, die das Land landwirtschaftlich kultivierten, und sie waren es auch, die darin eine weit differenzierte Gesellschaft und einen Staat schufen, an dessen Verwaltung auch die Ständegesellschaft neben dem Herrscher ihren Anteil hatte. Nach damaliger Ansicht führten diese beiden Hauptgründe dazu, dass Böhmen Vaterland der Tschechen und

Die zentrale Person der Spaltung auf der Universität wie auch später in der Kirche war Johannes Hus, der 1415 als Ketzer für die Verkündung der Reformgedanken John Wyclifs verbrannt wurde.
Ein Jahr darauf wurde sein Universitätskollege Hieronymus von Prag verbrannt, einer der ersten Theoretiker des tschechischen Nationalismus, (zweiter von links auf dem rechten Bild).

niederließen, eine fundamentale Entdeckung. So erschien es notwendig, die Ansiedlung der Tschechen in eine frühere Zeit zu verschieben, irgendwohin in die ersten Jahrhunderte unserer Zeitrechnung. Zuletzt einigte man sich auf das 6. - 7. Jahrhundert, da dies mit den römischen Angaben leicht zu vereinbaren war. In Anlehnung an die antike Auffassung, wie sie vor allem die *Germania* von Tacitus präsentierte, übernahmen tschechische humanistische Autoren auch die Vorstellung, auf welche Weise das Land Böhmen nicht der Deutschen wurde. Zugleich war es auch nötig geworden, zu erklären, wie die Ansiedlung der beiden Ethnien auf böhmischem Gebiet gewechselt hatte. Nach vorherrschenden Meinung war das Land kontinuierlich besiedelt. Es schien so, als ob nicht sehr viele Deutsche auch in der Zeit zwischen dem Wegzug der Germanen und dem Zuzug der Tschechen im Lande geblieben wären. Dies aus dem Grund, damit das Land nicht „öde“würde, was – mit versteckter Berufung auf die Bibel – eine der denkbar negativsten Bewertungen des

Landes gewesen wäre. Eine der schwerwiegendsten Folgen dieser Theorie der geschichtlichen Entwicklung des Vaterlandes war der Umstand, dass die Landesgeschichte und die Geschichte der Nation künftig nicht mehr gleichgesetzt werden konnten. In der humanistischen Auffassung wird jedoch zwischen beiden Ethnien im Geiste der urbaren Kultivierung und sozialen Zivilisierung der Gesellschaft unterschieden und nicht nach nationalen Kriterien. In diesem Sinne wird diese

„DIE FINSTERNIS"

Der Mythos von der Schlacht am Weißen Berg als einer Niederlage, die *„das Ende der tschechischen Selbständigkeit"* brachte, hat im tschechischen Nationalbewusstsein bis heute überlebt. Am Weißen Berg stießen jedoch nicht so Deutsche und Tschechen wie hauptsächlich zwei unterschiedliche Staatsformen – der Absolutismus und der Ständestaat – aufeinander, die sich machtpolitisch, religiös, sozial und letztendlich auch kulturell präsentierten. Die

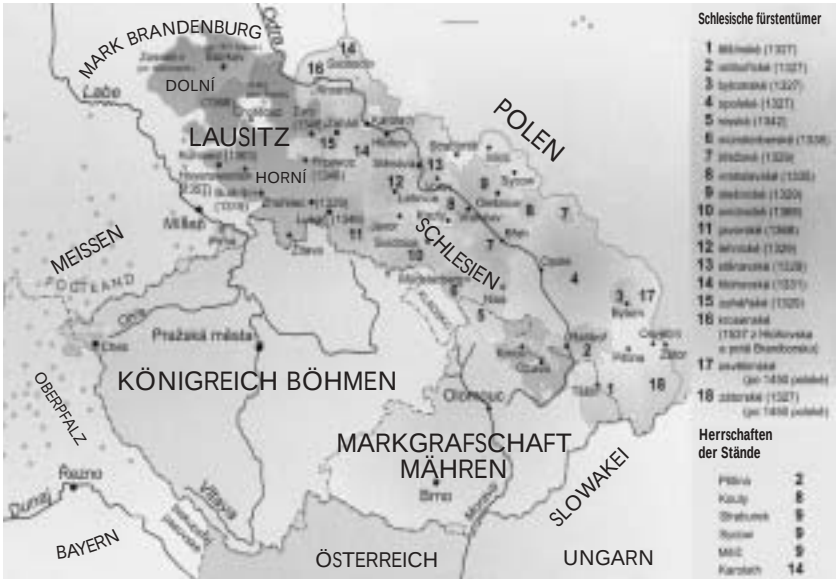

Die Länder der böhmischen Krone in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts.

Theorie der geschichtlichen Entwicklung des Landes nicht nur von den tschechischen Humanisten in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und von Pavel Stránský ze Zapské Stránky, der an sie unmittelbar anknüpfte, in seiner berühmten Schrift *Respublica Bojema* (1631) genutzt, sondern noch von František Martin Pelcl (Franz Martin Pelzel) in seiner *Kurzgefassten Geschichte Böhmens*. Erst das 19. Jahrhundert nationalisiert diese Zivilisationstheorie und benutzt sie als Argument zur Begründung nationaler Rechte. Ein recht bekannter Versuch der Uminterpretation dieser Theorie ist die Konzeption der kontinuierlichen Besiedlung der böhmischen Länder seit der Markomanenzeit durch Deutsche von B. Bretholz.

Zentralisierung des Staates, die mit dem Ausbau eines uneingeschränkten Absolutismus eines Monarchen als Prinzip der Staatsgewalt und Staatsverwaltung verbunden war, stand im Einklang mit den allgemeinen Entwicklungstendenzen im 17. Jahrhundert in Europa. Sie führte, wenn auch auf komplizierten Wegen, zur Herausbildung eines modernen, einheitlichen Staates. Die Stände verteidigten ihre alten feudalen Privilegien („Freiheiten") gegen das absolutistische Prinzip und somit die Möglichkeit, an der Verwaltung des Staates nicht nur als Einzelne, sondern vor allem als sozialrechtliche Gemeinschaft teilzuhaben. Darin waren sich böhmische, österreichische, deutsche sowie polnische

oder ungarische Stände einig und kämpften für sie auch weiterhin, wie zum Beispiel im 18. Jahrhundert, als der Landespatriotismus gegen den Druck des aufgeklärten staatlichen Absolutismus erwachte.

In mancher Hinsicht waren sie jedoch uneinig. Die Stände der einzelnen Länder sahen in den anderen oft Konkurrenten, gerieten in Streit und widersprachen sich in den unterschiedlichsten Fragen. Sie waren auch xenophob – die neu kommenden Fremden, die sich in ihrem Land niederließen, betrachteten sie als potentielle wirtschaftliche oder politische Bedrohung. Deshalb wehrten sie sich gegen die Neuankömmlinge. In tschechischen Texten aus dem 16. Jahrhundert gibt es unzählige Klagen über diesen „sintflutartigen" Ansturm. Hier kann man auch den später berühmten Satz, dass *„die Zeit kommen wird, wo ein Tscheche auf der Prager Brücke seltener sein wird als ein Hirsch mit goldenem Geweihe"* lesen. Unter einem Tschechen wurde jedoch immer noch vor allem ein Mensch verstanden, der bereits seit einigen Generationen in Böhmen lebte und tschechisch sprach. Als der böhmische Landtag 1615 den allseits bekannten Erlass herausgab, dass jeder, einschließlich seiner Kinder, der im Lande ein Grundstück kaufen wolle, tschechisch lernen muss, verbarg sich hinter dieser Vorschrift ein Staatsinteresse, das dem Interesse der Stände entsprach.

Daraus entstanden jedoch erste markante Elemente des neuzeitlichen nationalen Bewusstseins. Die Bestimmung der Nation, die in den sechziger Jahren des 17. Jahrhunderts Jan A. Komenský (Johann A. Comenius) formulierte, lautet auch heute noch sehr modern: *„Die Nation ist eine große Anzahl von Menschen, die derselben Abstammung sind, denselben Ort auf der Erde bewohnen (wie in einem gemeinsamen Haus, das sie Vaterland nennen), dieselbe Sprache sprechen und mit denselben Banden gemeinsamer Liebe, Eintracht und dem Streben nach allgemein Gutem verbunden sind."*

Der sich neu formende Staat erforderte jedoch nicht nur eine straffe, einheitliche Verwaltung, die zur Entstehung der Staatsbürokratie führte, sondern auch immer mehr eine einheitliche Staatssprache. In den Ländern unter habsburgischem Zepter wurde es Deutsch, Amtssprache wurde es allerdings erst unter Kaiser Joseph II. Bis zu dieser Zeit setzte sich die deutsche Sprache aufgrund des existierenden Kommunikationsbedarfs und der Kommunikationsmöglichkeiten durch. Neben dem Deutschen benutzte man allerdings häufig auch andere Sprachen wie Latein, Tschechisch, Italienisch. Die Kultur im Mitteleuropa des 16. - 18. Jahrhunderts war mehrsprachig. Nachdem sich jedoch das Deutsche als Staatsprache durchgesetzt hatte, wurde es – wie viele andere auch – im Laufe des 19. Jahrhunderts immer mehr nationalisiert. Es diente den nationalen Bewegungen als Mittel und Argument und wurde Ursache nationaler Zusammenstöße.

VON DER ETHNISCHEN GRUPPE ZUR NATION

Im Laufe der zweiten Hälfte des 18. und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts machten Tschechen und Deutsche einen Prozess durch, in dessen Verlauf sie – mit der heutigen historiographischen Terminologie ausgedrückt – aus ethnischen Gruppen zu Nationen wurden.
Der Nationalisierungsprozess, d.h. die Herausbildung einer modernen Nation, ist eine komplizierte Erscheinung, die die europäische Geschichte erst seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts begleitet und als deren Höhepunkt das 19. Jahrhundert gilt, das allerdings erst mit dem Ersten Weltkrieg und seinen Resultaten endete. Die ältere Historiographie sprach von einer „nationalen Erneuerung" bzw. „nationalen Wiedergeburt", die damalige Publizistik schrieb vom „Völkerfrühling".

Laut der breit angelegten vergleichenden, international anerkannten Analyse des tschechischen Historikers Miroslav Hroch, zeichnet sich der Bildungsprozess einer Nation durch drei Phasen aus. In der ersten Phase wird die bisherige ethnische Gruppe zum Objekt des wissenschaftlichen Interesses: man studiert ihre Sprache, Kultur und die Lebensweise. Dies wurde durch das wissenschaftliche Interesse der Aufklärung, durch den Patriotismus der Aufklärer sowie durch die erwachende emotionale Bindung zur Ethnie hervorgerufen, deren Angehöriger man ist. Ein Vertreter dieser Anfangsphase ist in dem tschechischen Milieu Josef Dobrovský, für die deutsche Seite kann man den Historiker August Schlözer anführen.

Die zweite Phase lässt sich als die Phase der „nationalen Agitation" bezeichnen. Die patriotisch Gesinnten aus den gebildeten

In der Schlacht am Weißen Berg stießen eher unterschiedliche Staatsprinzipien als verfeindete Völker aufeinander. Die Stände waren bemüht, ihre tradionsgemäßen Privilegien gegen die wachsende absolutistische Herrschaft des Kaisers zu verteidigen. Ihre Niederlage bedeutete nichtsdestoweniger die Vernichtung der böhmischen Eliten und die Verstärkung von Germanisierungstendenzen.

Schichten überzeugen Angehörige ihrer Ethnie davon, dass diese denselben Wert und dieselben Rechte wie die bereits existierenden Nationen habe. Nach erfolgreicher Agitation beginnt sich aus der Ethnie bereits eine Nation zu formieren, ihre Existenz ist jedoch noch nicht gesichert. Dieses kann erst durch die Identifizierung breiter Massen der Bevölkerung mit den nationalen Idealen und durch die Entfaltung einer sozial vollständigen modernen Gesellschaft geschehen. Diese Entfaltung gehört allerdings schon der dritten Phase an. Einen Bestandteil dieses abschließenden Schrittes bei der Herausbildung einer modernen Nation bildet auch ihre wirtschaftliche Emanzipation. Am Ende der dritten Phase steht dann die Erreichung politischer Ziele der Nationalbewegung, zu deren Erreichung eine möglichst breit aufgefasste Autonomie oder politische Selbständigkeit in Form eines „eigenen" Staates gehören.

Blickt man nur auf den deutsch-tschechischen Horizont, stellt man schnell fest, dass der Prozess der nationalen Emanzipation bei den Deutschen nicht nur schneller, sondern auch offensiver war. Dieser Prozess war jedoch vor allem sehr kompliziert. Nicht nur, dass er, ohne dass ein einheitlicher deutscher Staat existierte, verlief, sondern sogar in einer Situation, in der die bisherige staatliche Organisation Deutschlands in einer tiefen Krise steckte. Die Expansion des napoleonischen Frankreichs, welches einen beträchtlichen Teil der deutschen Kerngebiete vom Heiligen Römischen Reich beherrschte, brachte Ideen der Französischen Revolution sowie ihre Umsetzung mit sich, zu denen auch das

Das Bild Max Švabinskýs *České jaro* (Tschechischer Frühling) ist eine Huldigung der Schriftsteller, die die Erneuerungsbemühungen vollendeten und die tschechische Kultur dem Weltniveau nahe brachten. Von links nach rechts: Svatopluk Čech, Jan Neruda, Jaroslav Vrchlický, Božena Němcová und Julius Zeyer.

Bürgerliche Gesetzbuch (Code civil), das von großer Bedeutung war, gehörte. Napoleons Angriff zog natürlich den Ruf nach Verteidigung nach sich. Dabei entstand die Idee eines geeinten Deutschlands. Ihre geistige Ebene äußerte sich im deutschen philosophischen, künstlerischen sowie politischen und militärischen Denken. Jahns Turnbewegung und die studentischen Burschenschaften sind deutliche Beispiele dafür.

Aus der Sicht der Staatsentwicklung brachte die napoleonische Zeit den endgültigen Untergang des Heiligen Römischen Reiches, das seit langem nur noch ein formales Staatsgebilde ohne irgendeine reale Macht war. Das Reich hatte jedoch immer noch eine gewisse symbolische Bedeutung besessen. Sein Untergang rief den Bedarf an neuen Selbstidentifizierungen sowie die Notwendigkeit von neuen politischen Konstellationen hervor. Durch die napoleonischen Befreiungskriege und die Gründung des Deutschen Bundes änderte sich das Verhältnis zwischen den beiden deutschen „Großmächten" Österreich und Preußen. Dadurch veränderte sich auch die Stellung der anderen, kleineren deutschen Staaten. Die österreichische Monarchie entfernte sich von den deutschen Problemen durch die Gründung des österreichischen Kaisertums und engagierte sich verstärkt in Italien und im Donaubecken. Die Position Preußens verstärkte sich somit deutlich: Dem preußischen Königtum fiel die Rolle der „Wacht am Rhein" zu. So öffnete sich nach und nach der Weg zu Deutschlands „Verpreußung".

Die tschechische Nationalbewegung entwickelte sich nicht nur unter wesentlich kleineren geographischen, sondern auch

unter weitaus bescheideneren Bedingungen. Sie konzentrierte sich in ihrer zweiten Phase auf kulturelle Aktivitäten, die – wie besonders die Studien von Vladimír Macura gezeigt haben – eine Widerspiegelung deutscher Bestrebungen waren. Die tschechische Kultur entwickelte sich zunächst als ein Spiegelbild der entwickelteren deutschen Kultur, zugleich jedoch in Opposition zu ihr. Bald ging sie jedoch ihren eigenen und spezifischen Weg, der zuletzt auch von der deutschen Kultur wieder aufgenommen und anerkannt wurde. In den vierziger Jahren kristallisierte sich jedoch auch ein tschechisches politisches Programm heraus. Und gerade um dieses Programm entfesselte sich ein Kampf.

DIE REVOLUTION 1848

Das Jahr 1848 war für das 19. und 20. Jahrhundert entscheidend hinsichtlich der Entwicklung der Beziehung zwischen Tschechen und Deutschen in den böhmischen Ländern. Wie Ferdinand Seibt treffend beschrieb, hatte die 48er Revolution für Mitteleuropa eine ähnliche Bedeutung wie 1789 die Französische Revolution für Westeuropa. Ihr komplizierter und in mancher Hinsicht widersprüchlicher Verlauf legte alle Gegensätze und Widersprüche der Region sowie ihre politischen, nationalen und sozialen Verhältnisse offen. Wie in anderen großen Augenblicken der Geschichte strahlte die Sonne der Freiheit damals zunächst eine besondere Faszination aus und man versprach sich von ihr automatisch die Lösung aller Probleme. Nach einer kurzen Zeit gemeinsamer Begeisterung und großer Erwartungen an das erhoffte Zeitalter der Freiheit, in der tschechische und deutsche Politiker gemeinsame Ideale hatten sowie den Weg zueinander fanden, kamen jedoch der Bruch und das gegenseitige Missverstehen. Die unbestritten entwickeltere deutsche Welt war bereit, eine kulturelle Autonomie der Tschechen zu respektieren, nicht aber eine selbständige tschechische Politik mit entsprechendem Programm. Die entscheidende Rolle spielte dabei der berühmt gewordene Brief František Palackýs nach Frankfurt vom 11. April 1848, der die Tschechen – sowohl als Nation als auch ihr Land Böhmen – aus dem als großdeutsch verstandenen Bund der deutschen Länder herausnahm. Gegen diese Tendenz formulierten die in Böhmen und Mähren lebenden Deutschen ihre ersten politischen Programme, die von der Befürchtung einer möglichen Vorherrschaft der Tschechen motiviert wurden, die sie als konkrete Bedrohung sahen, sollten tschechische staatsrechtliche Ansprüche anerkannt werden. Das tschechische politische Programm geriet so mit dem deutschen in unvereinbarenWiderspruch: Die Anerkennung der tschechischen politischen Ansprüche stand einer Vereinigung der Deutschen in großdeutscher Auffassung entgegen und umgekehrt erweckte die

Die Repräsentanten von drei Phasen der Herausbildung der tschechischen Nation: Josef Dobrovský (oben links) beschäftigte sich mit der Nation allein aus Sicht eines Forschers, Josef Jungmann (oben rechts) benutzte die Wissenschaft zur Agitation, Josef Kajetán Tyl (unten links) verbreitete patriotische Begeisterung durch sein Theaterschaffen und František Palacký (unten rechts) erarbeitete für die sich formierende Nation ein vollständiges Programm.

Durchsetzung der deutschen Vorstellungen tschechischerseits berechtigte Befürchtungen vor einer Germanisierung. Nach einer treffenden Formulierung des tschechischen Historikers Jan Křen fühlten sich die Deutschböhmen durch die sich allmählich durchsetzende Überlegenheit der tschechischen Seite immer mehr in der Defensive. Das wurde dann zu einer der wesentlichen psychologischen Konstanten der tschechisch-deutschen Politik bis zu ihrem bitteren Ende.

NATIONALISIERUNG DES 19. JAHRHUNDERTS

Die Entstehung der sogenannten „Konfliktgemeinschaft" von Tschechen und Deutschen auf dem Territorium der böhmischen Länder ist mit der Entstehung und Verbreitung der „Nationalbewegungen" beider Nationen und ihren politischen Programmen verbunden. Allerdings nicht nur damit. Die Bewegung der nationalen Emanzipation präsentierte sich auch mittels Kultur, Bildung und nicht zuletzt durch wirtschaftliche Faktoren.

Die tschechische Politik orientierte sich von 1848 bis zum Ersten Weltkrieg an der Habsburgermonarchie bzw. bemühte sich um die Wiederherstellung der tschechischen Staatlichkeit darin. Den ersten und prinzipiellen Entwurf präsentierte František Palacký auf dem Kremsierer Reichstag. Sein Entwurf ähnelte dem von Löhner (auch er rechnete mit einem besonderen deutschen Grenzgebiet), er verlangte jedoch die Verknüpfung von Böhmen, Mähren und der Slowakei in einem der erwogenen Teilstaaten. Er hatte keinen Erfolg – der Reichstag von Kremsier neigte zu einer konservativeren Variante und vor allem: er wurde durch die Bajonette der kaiserlichen Soldaten auseinandergetrieben.

Nach dem Niedergang des darauf basierenden Neoabsolutismus (maßgeblich geprägt durch A. von Bach) und nach dem preußisch-österreichischen Krieg von 1866, nach welchem die tschechiche Politik weiterhin den Habsburgern treu blieb, eröffnete sich für die Tschechen eine neue Chance beim Umbau des österreichischen Kaiserreiches. Diese Reform endete jedoch nur in einem sog. Dualismus, der Aufteilung in Österreich (Zisleithanien) und Ungarn (Transleithanien). Den Tschechen gelang es nicht, einen sog. Trialismus durchzusetzen, der einen gleichberechtigten tschechischen Staat bedeutet hätte. So blieb nichts anderes übrig, als sich auf ein „niedrigeres" Staatsgebilde zu orientieren – den sog. Subdualismus innerhalb von Zisleithanien. Auch dieses misslang und die Tschechen mussten sich mit einer bloßen Politik der kleinen Schritte zufrieden geben; schon die Bezeichnung besagt, bis wohin sie zurückfielen.

Trotz allen Niederlagen kehrte der Kern der tschechischen politischen Führung der Monarchie nicht den Rücken (bis auf einige kleine radikale Gruppen) und betrieb unter J. Kaizls Regie, eines der führenden Politiker der jungtschechischen Partei, die sogenannte „positive" Politik, die darauf ausgerichtet war, Staatsposten in Wien und Prag zu infiltrieren und dem Hause der Habsburger gegenüber immer noch loyal war. Dies alles beendete, wie noch zu sehen sein wird, der Erste Weltkrieg. Vor diesem Hintergrund nationalisierten sich die tschechisch-deutschen Beziehungen zunehmend, was allmählich alle Bereiche des politischen, sozialen wie auch wirtschaftlichen und kulturellen Lebens erfasste. In den böhmischen Ländern formierten sich nun zwei in sich immer mehr geschlossene nationale Gemeinschaften, deren Zusammenleben mehr und mehr von Konflikten bestimmt wurde. Es finden sich allerdings auch ruhigere Zeiten, in denen die gegenseitigen Animositäten zurückgedrängt waren. Dazu gehört beispielsweise die Zeit zwischen 1905 und 1908, als wiederholt gemeinsame Erwartungen dominierten, die durch eine Demokratisierung des öffentlichen Lebens hervorgerufen wurden und in der Einführung des allgemeinen Wahlrechts in Österreich gipfelten. Beispiele bewusster Zusammenarbeit und positiven Verständnisses finden sich ebenfalls innerhalb der Kultur oder im Alltag. Die neunziger Jahre des 19. Jahrhunderts bedeuteten dagegen den Höhepunkt der gegenseitigen Konflikte. Sie begannen 1890 mit dem Versuch einer Punktation, die das Nationalitätenproblem in Böhmen durch eine Aufteilung der Verwaltung nach ethnischem Prinzip lösen wollte. Die Konflikte setzten sich fort – und kulminierten zugleich – in der von Badenis Sprachverordnungen hervorgerufenen Krise (1897), die das Tschechische dem Deutschen teilweise gleichstellten. Eine tiefe Krise der gegenseitigen Beziehungen brachte auch die Zeit von 1908 bis 1914.

Im Gegensatz dazu entwickelte sich Mähren in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts relativ ruhig, wo nationale Reibereien nicht so an Intensität gewannen wie in Böhmen und wo es 1905 gelang, durch den sog. *mährischen Ausgleich* eine nationale Aussöhnung zu erzielen. Dadurch wurde Mähren faktisch proportional nach der nationalen Zusammensetzung der Bevölkerung aufgeteilt.

Es ist sicher kein Zufall, dass schon seit der Revolution von 1848 Entwürfe und

Vorstellungen von der Lösung der Konflikte in den deutsch-tschechischen Beziehungen kursierten, an die in späteren Jahrzehnten angeknüpft wurde oder die wieder aufgenommen wurden, wo das Zusammenleben beider Nationen seinem tragischen Ende entgegenging. Der Abgeordnete des verfassungsgebenden Reichstags Ludwig von Löhner formulierte bereits 1848 einen Plan zur Bildung geschlossener deutscher Bezirke unter eigener Verwaltung in Böhmen. Dieser Vorschlag war erneut in den Punktationen enthalten. Auch Tomáš G. Masaryk und Edvard Beneš dachten – bereits unter anderen Umständen, nach der Gründung des selbständigen tschechoslowakischen Staates – an die Bildung von deutschen selbstverwalteten Gebieten (Gaue). Julius Grégr schlug schon 1888 vor, von Böhmen seine Grenzausläufer zu trennen. Durch ihre Abtretung wäre die Zahl der Deutschen auf dem Territorium Böhmens etwa um ein Drittel gesunken, und somit wäre der Weg frei gewesen, das tschechische Staatsrecht leichter durchzusetzen. Wir werden später sehen, dass auch diese Idee während der Krise im September 1938 erneut auftauchte.

Der Idee einer Gebietsabtretung, um nationale Probleme zu lösen, begegnet man allerdings nicht nur im Falle der tschechisch-deutschen Beziehungen. Diese Idee erschien auch in Überlegungen zu einem „Klein Österreich", das das slawische Dalmatien und Galizien los werden wollte. Vor dem Hintergrund des Alldeutschen Verbandes im Wiener Reichsrat erschien jedoch in den neunziger Jahren des 19. Jahrhunderts auch der Gedanke, die Tschechen auszusiedeln (man benutzte dabei das Wort „Vertreibung"), und der deutsche Historiker Karl Lamprecht überlegte am Ende des ersten Jahrzehnts des 20. Jahrhunderts, Tschechen nach Bosnien abzuschieben. Auf der anderen Seite ließ sich wiederum Jakub Arbes hören, der die Vertreibung der Deutschen aus Böhmen verlangte. Es ging selbstverständlich um extreme und im Rahmen der politischen Situation am Rande stehende Ideen, die keinen realen politischen Einfluss hatten. Nichtsdestoweniger wurden sie geäußert.

Der unmittelbare Anlass zur Prager Revolution 1848 war der rücksichtslose Eingriff der kaiserlichen Truppen gegen einen friedlichen Umzug der Bürger.

DER WIRTSCHAFTLICHE NATIONALISMUS

Die sich emanzipierende tschechische Nation vermochte im Prozess der nationalen Erneuerung die Position ihrer Sprache als Kultursprache zu festigen und die Grundlagen ihrer modernen Kultur und Bildung zu schaffen, es mangelte ihr jedoch an den entsprechenden wirtschaftlichen Eliten, und zwar einerseits vor allem in den Städten, andererseits auf dem Lande, wo der deutschsprachige Adel den entscheidenden politischen wie wirtschaftlichen Faktor darstellte. Das entstehende nationale Bürgertum war Anfang des letzten Viertels des 19. Jahrhunderts immer noch eine wenig einflussreiche und insgesamt dünne soziale Schicht. Die entscheidenden Positionen in der Wirtschaft waren im Verlauf der jetzt abgeschlossenen industriellen Revolution von der deutschen Bourgeoisie in den böhmischen Ländern eingenommen. Die

In der Ära des gesteigerten Nationalismus wurde die jeweils andere Nation in der Regel in hasserfüllten und verächtlichen Karikaturen dargestellt. Deutsche sahen in den Tschechen rückständige Zugewanderte (links) oder marktschreierische Musikanten (unten rechts). Tschechische Karikaturen betonten dagegen die deutsche Herrschaftssucht und Aggressivität (rechts oben).

nationaltschechischen politischen, wirtschaftlichen und auch kulturellen Eliten waren sich dessen nur zu gut bewusst. Die sich dynamisch entwickelnde tschechische Gesellschaft beschleunigte Ende der achtziger Jahre des 19. Jahrhunderts den Prozess der Emanzipierung auch innerhalb der Wirtschaft. So bezeichnete man die

folgenden zwanzig Jahre als die Phase der „nationalen wirtschaftlichen Erneuerung". In deren Verlauf erstarkte das tschechische Unternehmertum insofern, als dass sich die soziale Struktur der tschechischen Gesellschaft der sozialen Struktur der heimischen deutschen Gemeinschaft annäherte. So kann man behaupten, dass die tschechische Gemeinschaft sozial „komplettiert" wurde.

Zeitbedingt sprach man vom *„positiven volkswirtschaftlichen Patriotismus"* (Albín Bráf); die heutige Historiographie benutzt eher die treffendere Bezeichnung vom „wirtschaftlichen Nationalismus". Schon die Tatsache, dass Wirtschaft zur Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert als ein politisches Mittel der nationalen Bewegung gesehen wurde, macht ihre große Bedeutung deutlich – im zeitgenössischen ideologischen Vokabular wurde dies mit der Parole *„das Seine den Seinen"* genau getroffen. Ein Tscheche sollte im Sinne dieser Forderung bei einem tschechischen Kaufmann kaufen, sein Geld in einem tschechischen Geldinstitut anlegen, ein Unternehmer sollte, wenn möglich, mit einem tschechischen Unternehmer zusammenarbeiten u.ä.; für Deutsche galt selbstverständlich dasselbe in deutscher Version.

Einen der ausgeprägtesten Bereiche des wirtschaftlichen Nationalismus stellten die Geldinstitute dar. Tschechischerseits entstand 1868-1869 das erste große tschechische Geldinstitut, die Živnostenská banka (Gewerbebank), die für die folgenden drei Vierteljahrhunderte auch das bedeutendste, weil mächtigste Geldinstitut war. Diese Bank war die Zentrale für die tschechischen Kreditgenossenschaften und bildete das Gegengewicht zu den Wiener und deutschen Banken in den böhmischen Ländern. Auf deutscher Seite wurde 1911

Ein beliebtes karikaturistisches Thema war die Unmöglichkeit jedweder Versöhnung von Tschechen und Deutschen in den böhmischen Ländern. Der deutsche Karikaturist machte anschaulich, wie sich die Tschechen nach ihm solche Versöhnung vorstellen: Der deutsche Michel muss nach der Pfeife des verschmitzten tschechischen Wenzels tanzen, den ein doppelschwänziger Löwe in Hundesgröße begleitet.

im Rahmen der nächsten nationalistischen Welle ein anderes, künftig bedeutendes Institut gegründet, die „Kreditanstalt der Deutschen". Formal war es zwar eine Genossenschaftsbank, ihrer Tätigkeit nach handelte es sich allerdings um eine Bank. Im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts wurden jedoch weitere Institutionen geschaffen, die den wirtschaftlichen Nationalismus stützten und bemüht waren, diesen auch im Alltag geltend zu machen. Es handelte sich vor allem um „nationale Schutzvereine", die sowohl die Anzahl der Ortssektionen wie auch die der Mitglieder zu auf über 100.000 Mitglieder. Hauptaufgabe der Národní jednota war das Sammeln finanzieller Mittel zur Unterstützung der tschechischen Minderheit in sprachlich gemischten Bezirken sowie Bezirken im Grenzgebiet. Sie sorgte jedoch auch für das tschechische Schulwesen, organisierte verschiedene kulturelle Veranstaltungen und gründete öffentliche Lesesäle. Die Jednota engagierte sich auch in wirtschaftlichen Fragen

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entwickelte sich rasch die Industrie in den böhmischen Ländern, in die Investionen von deutschen, jüdischen und tschechischen Finanzkreisen flossen.

jedoch im Gegensatz zu den von ihnen proklamierten Zwecken oft zu angreifenden Formationen des nationalistischen Kampfes wurden. Auf tschechischer Seite war die größte dieser Organisationen die 1885 gegründete Národní jednota severočeská – neben der ein Jahr vorher gegründeten Národní jednota pošumavská. Národní jednota severočeská hatte im ersten Jahr ihrer Existenz 119 örtliche Sektionen und etwa 3.700 Mitglieder. 1914 gab es bereits 250 Ortssektionen mit 19.000 Mitgliedern. Mit der Entstehung der Tschechoslowakischen Republik 1918 verloren sie praktisch ihre Bedeutung als „nationale Schutzvereine", woran von intellektuellen und kritisch eingestellten politischen tschechischen Kreisen auch erinnert wurde, ihre Aktivitäten endeten jedoch nicht. Im Gegenteil: Bis zum Untergang der Republik im Jahr 1938 nahm einschließlich des Ankaufs von landwirtschaftlichem Boden und erfüllte auch manche charitative Aufgabe. Ihre Tätigkeit wurde 1948 definitiv eingestellt, davor wurde diese schon in den Jahren 1943 - 1945 durch das Eingreifen der nationalsozialistischen Okkupationsverwaltung unterbrochen.

Der bedeutendste deutsche „Schutzverein" auf dem Gebiet der böhmischen Länder war der 1884 gegründete „Bund der Deutschen in Böhmen" (auch Gründer der Kreditanstalt). Zu Anfang des 20. Jahrhunderts hatte er 60.000 Mitglieder, also 8.000 mehr als die Národní jednota severočeská. Unmittelbar darauf machte er jedoch eine Krise durch, von der er sich allerdings bald erholte und 1914 hatte er in 1.200 Ortsgruppen 120.000 Mitglieder. Die Entstehung der ČSR bedeutete für den

Bund eine weitere ernste Krise und der Bund stand fast vor seinem Ende. Doch die Krise wurde überwunden und der Bund zählte1921 schon wieder 130.000 Mitglieder mit steigender Tendenz. In den dreißiger Jahren gehen jedoch der Anstieg der Mitgliederzahl sowie die Aktivitäten des Bundes immer mehr mit der Henlein-Bewegung einher.

Diese Vereine, von denen man in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bereits auf beiden Seiten über zwanzig zählen konnte, bildeten einen breiten und vor allem einflussreichen Bestandteil des tschechischen und deutschen öffentlichen Lebens. Besonders auf deutscher Seite war die Aktivität der Vereine ziemlich offensiv. Nicht alle wählten jedoch Mittel der plumpen nationalen Konfrontation. Der Alltag in vielen Dörfern des Vorlandes und im Gebirge führte zum Gegenteil, zu einer nützlichen Zusammenarbeit von Tschechen und Deutschen. Ein bisschen anderer Art waren die Beziehungen im Arbeitermilieu – es ist sicher kein Zufall, dass man um die Wende des 19. zum 20. Jahrhundert unter den Mitgliedern der „Schutzvereine" kaum Arbeiter findet. Das entsprach aber der sozialen Gewichtung dieser Zeit, denn der Nationalismus wurde vor allem von den Mittelschichten getragen.

Von einem offensiven wirtschaftlichen Nationalismus wandte sich beispielsweise auch Tomáš G. Masaryk ab, obwohl er sich sehr gut dessen bewusst war, welche politische Bedeutung der Wirtschaft und also auch den Eigentumsverhältnissen zukommt. *„Was nutzt die politische Unabhängigkeit, wenn die Nation wirtschaftlich abhängig ist?"* fragte er 1905 und setzte fort: *„Heutzutage unterjocht man nicht nur mit dem Schwert, sondern auch mit Fabrikwaren, und mit diesen noch mehr. Uns hilft nichts, wenn wir die Ware tschechisch beschriften. Das heißt, wir müssen auch wirtschaftlich selbständig werden. Das heißt, an diese wirtschaftliche Selbständigkeit zu denken. Die politische Selbständigkeit ist ohne die wirtschaftliche Selbständigkeit nicht möglich."* Masaryk war sich allerdings auch darüber klar, dass der Prozess der nationalen wirtschaftlichen Emanzipation ebenfalls seine internationale Dimension und Zusammenhänge hat.
Diese Ideen arbeitete er später, während des Ersten Weltkrieges, weiter aus.
Es waren auch Ideen, die er als tschechoslowakischer Präsident verwirklichen half. Seit der Jahrhundertwende waren Stereotype des wirtschaftlichen Nationalismus ein selbstverständlicher Bestandteil der politischen Kultur der Mittelschichten.

Während die Živnostenská banka tschechische Interessen wahrte, entstand auf der deutschen Seite die Kreditanstalt der Deutschen, die auf deutsche nationale Interessen achtete (auf der Aufnahme ihre Niederlassung in České Budějovice /Budweis/).

TSCHECHEN, DEUTSCHE UND DIE ENTSTEHUNG DER ČSR

DER WELTKRIEG UND DIE STELLUNG DER TSCHECHEN

Ende Oktober und Anfang November 1918 ging der Erste Weltkrieg zu Ende. Die Kämpfe an seinen Fronten endeten entweder durch Zerfall derselben oder erst durch die Kapitulation der Mittelmächte. Schlagartig und wesentlich veränderte das Kriegsende die politische und soziale Landkarte Europas. Von der politischen Landkarte Mitteleuropas verschwanden zwei Monarchien – die deutsche und die österreichische. Die zweitgenannte Monarchie überlebte die militärische Niederlage auch als Staatswesen nicht. Österreich-Ungarn zerfiel in fünf Nachfolgestaaten, auch Italien und Rumänien gewannen Teile seines Territoriums. Einer der Nachfolgestaaten war auch die Tschechoslowakische Republik. Ihre Entstehung lässt sich weder ohne Berücksichtigung der historischen Entwicklung der böhmischen Länder noch ohne Rücksicht auf die Rechtsexistenz des böhmischen Staates begreifen. Man muss auch berücksichtigen, dass der Krieg die bisherige Form der deutsch-tschechischen Beziehungen zerstörte. Zugleich wurde der Krieg aber auch zu einer „tektonischen" Kraft, die deren neue Gestalt, Form und Inhalt bestimmte.

Man kann erklären, dass die Triebkraft dieser Veränderung zunächst der Druck radikaler deutsch-österreichischer Kreise war, die die Armee und im Prinzip auch die „Krone" – d.h. die regierende Kamarilla um Kaiser Franz Joseph I. – beherrscht und auf entscheidende Weise die Politik des Staatenbundes bestimmt haben. Diese Kreise stellten sich vor, dass der durch seine brutale Art und Weise auch Elemente der unvollkommenen österreichischen Demokratie beseitigende Krieg es den Deutschen ermöglicht, mit den unbequemen, ja verräterischen Tschechen entschieden abzurechnen. Es ging vor allem um die Einstellung der Tätigkeit von parlamentarischen Körperschaften und um die Einführung eines strengen militärisch-polizeilichen Regimes, angefangen mit verschärfter Pressezensur über intensive antitschechisch orientierte polizeiliche Aktivitäten bis hin zu Todesurteilen, insbesondere über den führenden Repräsentanten der sich nicht im Exil befindenden (inländischen) politischen Szene wie Karel Kramář, Alois Rašín u.a. Durch alle diese Maßnahmen sollte eine Umwandlung Österreich-Ungarns in einen Staat deutschen Charakters erzielt werden, in dem es keinen Raum für eine vollständige Entwicklung anderer Nationen gäbe,

Österreich-Ungarn in den letzten Friedensjahren. Die böhmischen Länder liegen unmittelbar im Herz von Mitteleuropa, das die Deutschen gern als ihr eigenes angesehen hätten.

insbesondere nicht der stärksten unter ihnen, also der tschechischen Nation. Am Rande, nur ideologisch und nicht real politisch möglich, trat erneut auch die Ansicht zu Tage, die Tschechen nach Bosnien auszusiedeln. Diese politische Kuriosität spiegelt die alldeutsche nationale Gesinnung wider, die damals von militärischen Erfolgen gestärkt wurde. Es handelte sich allerdings um keine völlig abwegige Vorstellung. Es lässt sich nämlich auf die Verfolgung und Vertreibung der Serben aus Sirmien 1914 darauf folgenden Jahr im sog. *Osterprogramm* noch vertieft: die nicht deutschen Nationen in Österreich dürften demnach die führende politische und kulturelle Stellung der Deutschen nicht gefährden. So kam der österreichische Beitrag zur Grundidee des deutschen „Mitteleuropa" zustande, die Friedrich Naumann 1915 in der bekannten gleichnamigen Schrift formulierte. Seine Vorstellung von der machtpolitischen Beherschung Mitteleuropas durch Deutschland war zu der Zeit bedeutender

Führende Persönlichkeiten des heimischen Widerstandes: Karel Kramář (links) und Alois Rašín (rechts). 1916 wurden sie zum Tode verurteilt, ein Jahr darauf wurden sie vom neuen Kaiser begnadigt.

oder der Italiener aus Trentino 1915-1916 hinweisen; in Deutschland tauchten wieder Erwägungen einer Zwangsaussiedlung der Polen aus Posen auf. Im Frühjahr 1915 stellte der Deutsche Nationalverband im österreichischen Reichsrat ein Verzeichnis von Forderungen zusammen, in denen ein staatsrechtliches Bündnis zwischen Österreich und Deutschland und die Herausbildung ihrer Zollunion formuliert wurden. Einen Bestandteil des Vorschlags bildeten auch die erneut formulierte Forderung, Galizien vom *„Kaisertum Österreich"* abzutrennen, um so die deutsche Mehrheit zu sichern, sowie das Ersuchen, Deutsch als Staatssprache einzuführen. Das Bündnis mit dem Deutschen Reich sollte auch in der Verfassung verankert werden. Die deutschnationalen Forderungen wurden im und wirkungsvoller als die extremistischen Meinungen, die mit der Zwangsaussiedlung der Bevölkerung rechneten.

Diese Politik, die drohte, alles Errungene, was die tschechische Politik in jahrelangen Auseinandersetzungen mit den österreichischen Deutschen wie der „Krone" gewonnen hatte, zunichte zu machen, rief nach und nach in den Tschechen Widerstand hervor, der letztendlich in einen von den meisten Tschechen mitgetragenen Hass gegenüber der „schwarzgelben" Monarchie mündete, in den Wunsch, sich von ihr zu befreien und einen eigenen tschechoslowakischen Staat zu errichten – zunächst unter Schutz oder Kuratel des zaristischen Russlands (Kramář), später als eine Republik westlichen Zuschnitts (Masaryk).

Der Kampf darum dauerte praktisch die ganze Kriegszeit an und wurde an drei „Fronten“ geführt, d.h. zu Hause, im Exil um Masaryk und bei großen Alliierten der antideutschen Tripelentente. Es war ein Kampf, der seine Erfolge wie Misserfolge hatte und dessen Ergebnis sowohl Positiva als auch neue Risiken enthielt.

EMIGRATION

Vorstellungen über die tschechoslowakische Staatlichkeit bildeten sich während des Ersten Weltkrieges zunächst im Ausland heraus, wobei Tomáš G. Masaryk die Hauptrolle spielte. Zwar war er nicht der einzige Schöpfer dieser Ideen, jedoch weit und breit die markanteste Persönlichkeit, die sie präzis formulierte. Die Werte der tschechoslowakischen Staatlichkeit setzte man im Ausland bei Versammlungen landsmannschaftlicher Vereine in Europa und in den USA durch. Die Landsleute unterstützten den Exilwiderstand bedeutend. Die Meinungen und politische Ausrichtung dieser Vereine drückten meistens die politische Atmosphäre und politische Kultur der Länder aus, in denen die tschechischen Landsleute lebten. Eine sehr große Bedeutung hatten Erklärungen und Veranstaltungen der Vereine in den USA. Bekannt ist vor allem der *Pittsburgher Abkommen* vom 30. Mai 1918, das die Atmosphäre und Erfahrungen in den USA widerspiegelt. Albert Mamatey, der Vorsitzende der *Slowakischen Liga* in den USA, formulierte darin die Prinzipien einer slowakischen Autonomie in der künftigen Republik, die sich aus den böhmischen Ländern und der Slowakei zusammensetzte. In Russland dagegen standen die Versammlungen von Landsleuten zunächst unter dem Einfluss des panslawistisch orientierten Zarismus und erst nach der Februarrevolution 1917 drückten landsmannschaftliche Vereine sowie die sich auf Russlands Territorium herausbildenden militärischen Einheiten ihr Vertrauen in die demokratischen Prinzipien der Provisorischen Regierung aus. In der Erklärung des tschechoslowakischen Heeres in Russland vom 7. März 1917 proklamierte man eine Verbindung der Länder der böhmischen Krone und der Slowakei in einem einheitlichen und unabhängigen Staat und die Anerkennung von Tomáš G. Masaryk als „provisorischen Diktator“ des selbständigen tschechoslowakischen Staates. Beträchtlich war insbesondere die Bedeutung der Legionäre in Russland. Dies zeigte sich vom internationalen Gesichtspunkt aus nach der Oktoberrevolution 1917, als es in den Legionen zu großer Diffenzierung kam, die

Vojtěch Preissig entwarf in den Vereinigten Staaten Plakate, die aus den Reihen der Auswanderer und Emigranten tschechische und slowakische Freiwillige für die tschechoslowakischen Legionen warben.

sogar in Beitritte zur Roten Armee mündete. Der Großteil des tschechoslowakischen Heeres in Russland jedoch stellte die wichtigste militärische Kraft im Kampf gegen die Bolschewiken dar.

Bereits im Januar und Februar 1915 traf der erste Kongress der Tschechen und Slowaken in Paris zusammen. Er verlangte, dass die Konstitutierung des tschechischen Staates, der alle tschechischen und slowakischen Gebiete umfassen sollte, auf freisinnigen Prinzipien basiere und die per Verfassung legitimierte Regierung den Regierungen in Frankreich und England ähnele. Die Erklärung des Tschechischen Komitees vom 14. November 1915 machte die Forderung nach einem selbständigen tschechoslowakischen Staat als Ausdruck des Widerstandes gegen die herrschende Dynastie, die ihre Herrschaft mittels *„unfruchtbaren Adels, anationaler Dynastie und antinationaler Offizierskorps"* aufrechthält, deutlich. Der Kongress verurteilte auch schändliche Prozesse gegen Serben und beschuldigte die österreichisch-ungarische Regierung, dass sie *„sich nicht scheute, gegen die Südslawen gefälschte, von der eigenen Gesandschaft angefertigte Dokumente zu benutzen und dass sowohl Wien als auch Budapest diese Falschheitspolitik durch den Krieg fortsetzen. Mit der Falschheit verbinden sich jetzt eine geradezu barbarische Rachsucht und Grausamkeit gegenüber den nichtdeutschen und nichtungarischen Völkern"*. In dieser Erklärung wurde erneut ein selbstständiger tschechoslowakischer Staat verlangt. Unter den unterzeichnenden tschechischen und slowakischen Repräsentanten befanden sich die Reichstagsabgeordneten Josef Dürich und Tomáš G. Masaryk, weiterhin Vertreter landsmannschaftlicher Vereine, Karel Pergler und Emanuel Voska aus Chicago, Bohdan Pavlů aus Petersburg und Repräsentanten der Slowakischen Liga aus den USA, Albert Mamatey und Ivan Daxner. Auch einige im Ausland lebende tschechische Künstler unterschrieben die Erklärung, so beispielweise František Kupka aus Paris.

In allen Erklärungen aus dem Ausland, von denen Masaryks Schrift *Independent Bohemia* 1915 die erste war (wodurch sich eigentlich seine Abkehr von Österreich vollendete), wurde durchwegs hervorgehoben, dass das einheimische Volk, also die *„rechtmäßigen Repräsentanten"*, in letzter Instanz über die zukünftige Staatsform entscheiden können. Dies war erst nach dem Krieg in einem freien Staat möglich. Zum wichtigsten Programmdokument des tschechoslowakischen Widerstandes wurde die *Unabhängigkeitserklärung der tschechoslowakischen Nation durch die provisorische tschechoslowakische Regierung vom 18. Oktober 1918* (die Washingtoner Deklaration). Sie wurde von Tomáš G. Masaryk und seinen amerikanischen Freunden unter starkem Ideeneinfluss der

Der erste Sitz des Tschechoslowakischen Nationalrates, der 1916 in Paris als das höchste Organ des Widerstandes entstand.

amerikanischen Demokratie formuliert. Die Erklärung brachte die Absetzung der Habsburger vom böhmischen Thron zum Ausdruck und proklamierte die unabhängige tschechoslowakische Nation sowie den Staat. Über die Slowakei sagte man, dass sie einst (im Großmährischen Reich) zusammen mit historischen Ländern einen Bestandteil des gemeinsamen Staates gebildet habe. Die Erklärung bekannte sich vor allem zur amerikanischen *Unabhängigkeitserklärung*, zu Lincolns Gedanken und zur französischen *Verkündung der Menschen- und Bürgerrechte*, die sie mit den Ideen der hussitischen Bewegung identifizierte. Sie bestimmte die Prinzipien der tschechoslowakischen Staatsform und ihre Verfassung nach den

Prinzipien des historischen und des Naturrechts. Die endgültige Entscheidung über die künftige Form des tschechoslowakischen Staates sollten gesetzliche Vertreter der befreiten und vereinigten Nation treffen.

Die Erklärung enthielt die Bestimmung, dass der tschechoslowakische Staat *„eine Republik mit parlamentarischer Regierungsform sein wird, die auch das Prinzip der Volksinitiative und des Volksentscheids zur Anwendung bringt"* und

(Das neue Europa. Ein slawischer Standpunkt.). Geschrieben 1917-18, erschien es zuerst in Russland und bald darauf auch in den USA. Die Herausbildung der Tschechoslowakei konzipierte Masaryk als einen Bestandteil der Reorganisation von Mittel- und Osteuropa. Besonderen Nachdruck legte er in diesem Zusammenhang auf die Herausbildung eines südslawischen Staates, auf die Einigung Polens sowie auf die Hilfe beim demokratischen Übergang Russlands

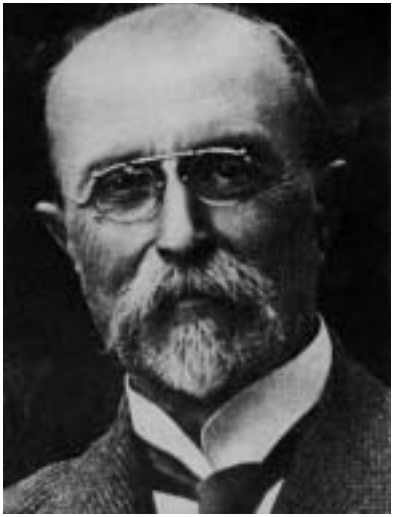

Der Historiker Josef Pekař (links) gehörte zu wissenschaftlichen und politischen Gegnern von Tomáš G. Masaryk (rechts), schätzte jedoch seine Verdienste.

dass er allgemeines Wahlrecht sichert. Sie verankerte auch weitere Grundprinzipien der künftigen Verfassung, umfangreiche Rechte und Freiheiten, die Gleichberechtigung von Männern und Frauen und die Abschaffung von Adelstiteln, die Trennung von Kirche und Staat, die Enteignung der Großgrundbesitze und weitgehende wirschaftliche und soziale Reformen. Die Rechte der Minderheiten sollten durch das Prinzip proportionaler Vertretung gesichert werden. Die Erklärung wurde so zur Verfassunskonzeption eines neuen Staates.

Noch radikaler und umfangreicher erläuterte Tomáš G. Masaryk das Programm des künftigen tschechoslowakischen Staates in seinem Werk *Nová Evropa. Stanovisko slovanské.*

als eines Dammes gegen die Theokratie und den Pangermanismus. Masaryk begründete auch ausführlich die umfangreichen wirtschaflichen Reformen. Die Bodenreform sollte das riesige Unrecht nach der Schlacht am Weißen Berg wiedergutmachen.

Bemerkenswert sind seine Gedanken von der freien Marktwirtschaft: *„Der Handel ist frei; der Schutz des eigenen Handels und der Industrie gegen unlauteren Wettbewerb ist gestattet und wird durch internationale Vereinbarungen reguliert. Die Lehre des alten Liberalismus, welcher absoluten Freihandel verlangt hat, wird oft allzu abstrakt vorgetragen.* (…) *Der Freiheitshandel kann vom Stärkeren nicht weniger zur Knechtung des Schwächeren ausgenützt werden als der Krieg; ja zu einer ärgeren, demoralisierenderen*

Knechtung. (…) *Darum wird sich jedes Land gegen die Ausbeutung wehren. Von diesem weiteren, kulturellen Standpunkte aus muß die Losung des Freihandels aufgefaßt werden; der internationale Handel muß durch internationale Verträge zweckmäßig und gerecht für alle Nationen geordnet werden.“*

Die zitierten Gedanken entsprachen der damals allgemein akzeptierten Auffassung von Staatssouveränität und Völkerrecht.

Masaryk verstand die Demokratie im Unterschied zu Aristokratie, Oligarchie und Monarchie, die auf Unterjochung, Religion und Kirche gründen, als eine politische Organisation der auf ethisch-humanitärem Prinzip basierenden Gesellschaft. Die tatsächliche Demokratie betrachtete er als einen Ausweg aus der Klassenunterdrückung und bezog deshalb darin auch die Sozialdemokratie ein. Die Demokratie beruht ihm zufolge also auf solcher Arbeit, bei der weder Menschen noch Klassen die Arbeit der anderen ausbeuten. Demokratie bedeute Diskussion, in der man sich nach Argumenten und nicht nach Willkür und Gewalt richte. Demokratie sei deshalb ohne Wissenschaft und Bildung nicht möglich, sie stelle eine Organisation des Fortschritts in allen Bereichen der menschlichen Tätigkeit dar.

Laut Masaryk sollten Staaten mit Nationen übereinstimmen, und die Nationalität sei das beste Mittel zur Internationalität. Die Staaten seien Mittel der Nation, die Entwicklung der Nationen sei das Ziel.

Diese Arbeit Masaryks stellte das politische Programm des neuen Staates dar, das die Welt von der Nützlichkeit der Tschechoslowakei in der neuen Weltordnung überzeugen sollte. Die angeführten Ideen der neuen tschechoslowakischen Staatlichkeit hatten somit internationale politische Aspekte und sollten sich auch innenpolitisch durchsetzen. Die grundlegenden, vom Ersten Weltkrieg hervorgerufenen Änderungen hielt Masaryk für eine Weltrevolution und kehrte später zu ihren Inhalten und Prinzipien noch einmal zurück.

Masaryks Rolle in diesem Staat drückte treffend sein sowohl wissenschaftlicher als auch politischer Widersacher Josef Pekař aus, der anlässlich einer Festrede zu einem runden Geburtstag Masaryks es nicht unterlassen konnte, Unterschiede zwischen seiner und Masaryks Geschichtsauffassung zu betonen: *„Masaryk hielt die nationale Idee, die ich als die Tragkraft unseres historischen Lebens betrachte, für ein kulturell minderwertiger Prinzip – im Unterschied zum religiös-humanitären Ideal, das er für die ursprüngliche und grundlegende Triebfeder unserer Geschichte hielt. Es war aber gerade Masaryk, der dem Ideal des tschechischen Nationalismus in einem nie zuvor geahnten Maß zum Sieg verhalf.“*

Von diesem Gesichtspunkt aus bewertete Pekař Masaryks und Benešs Verdienste um die Herausbildung des tschechoslowakischen

Wenn sich die Monarchie Geld für den Krieg lieh, appelierte sie auch an den tschechischen Patriotismus.

Staates und ihre Staatsideen: *„Masaryk wünschte einen Patriotismus, der einem europäischen Maßstab standhielte, einen Patriotismus, der mit dem fortschrittlichen Geiste des Auslands ausgerüstet ist, dessen führende Komponenten seiner Überzeugung nach allgemein menschliche Ideale, Streben nach Recht und Wahrheit, Pflege des demokratischen Fortschritts und soziale Gerechtigkeit sein sollten. In all diesem wird er einen nicht geringeren Einfluss seit der Zeit ausüben, als er als Präsident der im Wesentlichen im Geiste seiner demokratischen Ideale gegründeten Republik die Entwicklung unseres Staates und unserer Gesellschaft mitbestimmte (trotz des verhältnismäßig eingeschränkten Einflusses, den ihm unsere Verfassung beließ). Sein über beschränkte selbstgefällige nationale Eingenommenheit erhobener Standpunkt half*

einen politisch mehr bedachten und gerechteren Weg zu bahnen, insbesondere zur deutschen Minderheit in unserer Republik – was Masaryk in dieser Hinsicht vor und nach dem Krieg nicht nur einmal äußerte oder für wünschenswert bezeichnete, halte ich für einen besonders wichtigen Beleg seiner aufgeklärten und reifen Auffassung der Lage.“

IN DER HEIMAT

Die Tschechen begrüßten also den Krieg und die damit verbundenen antitschechischen Maßnahmen keineswegs. Warum auch sollten sie an Fronten sterben und am Hungertuche im Hinterland nagen? *Für den Kaiser und sein Haus*, wie man in einem tschechischen Lied sang? Oder etwa dafür, um im neuen Deutschösterreich ihre neue Unterjochung zu befördern?

Doch zunächst entstand kein größerer aktiver Widerstand im Hinterland. Soldaten rückten mit Gesang ein, zwar auch mit dem Gesang von hochverräterischen Liedern (wie „mein rotes Tüchlein, dreh dich herum, muss Russen schlagen, weiß nicht warum“), die Mobilmachung verlief jedoch insgesamt problemlos. An der Front selbst zeigten sich tschechische Soldaten als verhältnismäßig unzuverlässige Regimente; etwa 300.000 sind absichtlich in die Gefangenschaft übergelaufen, etwa 60.000 davon traten den tschechoslowakischen Legionen in Russland, Frankreich und Italien bei. Neben den Armeen der in der Tripelentente verbundenen Großmächte waren die Legionen das größte Truppenkontingent dieser Koalition. Sie schlugen sich tapfer und verliehen den Bemühungen des politischen Exils gebührenden Respekt.

Im tschechischen Hinterland herrschte bis ungefähr zur Hälfte des Krieges scheinbare Ruhe. Ihre Aufrechterhaltung wurde einerseits durch die Angst vor Repressionen des Regimes, andererseits durch das oportune Verhalten des entscheidenden Teiles der tschechischen inländischen Politik bewirkt. Diese verhielt sich zum Staat und seinem Krieg wegen der Angst vor der monarchistischen Vergeltung, die im Falle ihres Sieges absehbar war, sehr vorsichtig, ja untergeben. Nur ein kleiner Teil der Politiker mit Přemysl Šámal, Karel Kramář und Edvard Beneš an der Spitze gründete eine illegale Organisation namens Maffie, die Masaryks ausländische Aktion unterstützte und mit ihr geheime Kontakte unterhielt.

Rekruten in den Straßen von Česká Lípa (Böhmisch Leipa), wo im November 1914 eine Garnison der Reserve untergebracht wurde.

Mit den ansteigenden Kriegsplagen, unter denen Hunger und politisch-polizeiliche Repressionen dominierten, wuchs auch der Widerstand an. Allerdings kam es bereits vor der erfolgreichen Brussilow-Ofensive, die russische Armeen bis in die Nähe der nordöstlichen slowakischen Grenze brachte, 1914-1915 zu etwa 500 politischen Prozessen mit sieben

Todesurteilen. In der zweiten Kriegshälfte erhöhte sich der Widerstand und 1917, nach den Revolutionen in Russland, gewann er den Charakter von Massendemonstrationen, Streiks und Aufständen mit antiösterreichischem Unterton. Eine direkte Forderung der Zerschlagung von Österreich-Ungarn und der Gründung der ČSR wurde dabei allerdings bis Herbst 1918 nicht erhoben, wohl aus Angst vor den möglichen Folgen. Es kam des Weiteren auch zu Soldatenmeutereien.

Die Mobilmachung in Turnov (Turnau). Auf der Aufnahme ist eine Feldmesse zu sehen, der an die 5 000 Soldaten vor dem Abmarsch zur Front beiwohnten. Im Krieg fielen 150 Einwohner von Turnov (Turnau).

Dieser offensichtliche, bereits antiösterreichisch orientierte Widerstand übte gemeinsam mit der wachsenden Hoffnung auf endgültige Niederlage des Dreibundes, dessen Kräfte bis aufs Äußerste ersichtlich erschöpft waren (obwohl er noch durch die Niederlage Russlands, das Durchstoßen deutscher Armeen in die Nähe von Paris und den kurzlebigen Erfolg der kaiserlichen Armeen am Fluss Piave in Italien Punkte sammelte), einen bedeutenden Einfluss auf die Umwandlung der tschechischen „einheimischen" Politik. Diese war lange scheinbar bemüht, sich an Palackýs Idee des österreichischen Staates zu orientieren. Dies erwies sich jedoch zunehmend als immer größere Illusion und geriet häufig in die Position von simplem Opportunismus, dessen Misere den Nullpunkt Ende 1916 erreichte, als tschechische Abgeordnete vom sog. Tschechischen Verband eine völlig unterwürfige Erklärung zur Unterstützung der Habsburgermonarchie abgaben. Die Tiefe des moralischen Verfalls bezeugt auch der Umstand, dass der österreichische Außenminister, Graf Czernin, im Interesse noch größerer Hervorhebung der Loyalität die Schlüsselstellen selbst umschrieb: das tschechische Volk *„erklärt entschieden, dass es wie bisher, auch jetzt und fürderhin seine Zukunft und die Voraussetzung für seine Entwicklung allein unter dem Zepter der Habsburger sieht"*. Nicht nur für den bereits in Paris gebildeten Tschechoslowakischen Nationalrat, sondern auch für die politisierende Öffentlichkeit „zu Hause" war dies zu viel. Schon im Mai 1917, nicht ohne Einfluss der russischen Februarrevolution, die den Zaren gestürzt hatte, antworteten 222 tschechische Schriftsteller dem Tschechischen Verband mit einem entrüsteten Manifest, das die Falschheit von dessen Libation an Czernin der Öffentlichkeit bloßlegte.

„Wir wenden uns an Sie, sehr geehrte Herren, in einem großen Augenblick unseres nationalen Lebens, in einer Zeit, für die wir ganzen künftigen Jahrhunderten verantwortlich sein werden. (…)

Nach dem Tod von Franz Joseph I. bestieg den Habsburgerthron der Kaiser Karl. Er versuchte im letzten Augenblick die Monarchie durch die Zusage einer Föderalisierung zu retten, hatte aber keinen Erfolg.

Einen böhmischen Landtag gibt es in dieser Zeit leider nicht, das einzig freie Forum für die tschechischen Abgeordneten kann vorläufig nur der Reichsrat in Wien sein. Nun, sehr geehrte Herren, seien Sie wenigsten dort wahre Sprecher Ihrer Nation, sagen Sie wenigstens dort dem Staat und der Welt, was Ihre Nation will und worauf sie besteht! (…)

Die tschechische Nation kann der jetzigen Delegation das Recht, im Reichsrat in ihrem Namen zu sprechen und zu handeln, nicht zuerkennen, solange die völlige bürgerliche Freiheit unseres öffentlichen Lebens nicht garantiert ist! (…)

Die sehnlichen Wünsche und die Rechte der tschechoslowakischen Nation gewinnen durch

die bisherige Entwicklung des Weltkrieges, die Europa ein neues demokratisches Aussehen verspricht, neue Stärkung und neuen Nachdruck.

Das beredte Schweigen der Nation, die sich durch noch so große Unterdrückung nicht beirren ließ, sollte bis zur Beendigung des Weltkonflikts durch nichts gebrochen werden. Jetzt jedoch öffnen sich die Tore des österreichischen Parlaments, und den politischen Vertretern der einzelnen Nationen bietet sich zum ersten Mal die Gelegenheit, frei zu sprechen und zu handeln, wenn sie es wünschen sollten.

Die Nation fordert von Ihnen, sehr geehrte Herren, dass Sie sich mit diesem großen historischen Augenblick identifizieren. Sollten Sie all dem, was die Nation von Ihnen fordert und was sie Ihnen auferlegt, nicht gerecht werden können, so geben Sie lieber Ihr Mandat auf (…) und wenden Sie sich an die letzte Instanz: Ihre Nation! "

Damit war der Durchbruch geschaffen. Im Januar 1918 kam es unter dem Einfluss der russischen Oktoberrevolution zum Generalstreik gegen das brutale Vorgehen der deutschen und österreichischen Delegation bei den Friedensverhandlungen in Brest-Litowsk. Die Abgeordneten des Tschechischen Verbandes im erneuerten Reichstag begriffen, dass sie umkehren müssen und verabschiedeten gemeinsam mit den tschechischen Abgeordneten des Landtages in Prag die sog. *Dreikönigsdeklaration*, die sich zum Selbstbestimmungsrecht für Tschechen und Slowaken bekannte.

Am 13. April 1918 leisteten dann tschechische Abgeordnete und andere Vertreter des politischen und kulturellen Lebens den April-Schwur, in dem stand:

„An die tschechoslowakische Nation!

Der ungeheuere Krieg erreicht seinen Höhepunkt. Unüberschaubare Mengen tschechoslowakischer Männer und Frauen stehen in Schmerz und Schrecken. Das tschechoslowakische Blut floss und fließt bis jetzt in Strömen auf den Kampfstätten. Ungezählte Gräber unserer Toten sind Denkmäler der Verluste der tschechoslowakischen Nation. Grenzenloses Elend, endlose Not raffen das Leben des Volkes hinweg und die bangen Blicke der Mütter schauen verzweifelt auf die dahinsiechende Generation der tschechoslowakischen Jugend. All diese maßlosen Opfer bürdete uns der Krieg auf, den wir nicht wollten und für den wir nicht verantwortlich sind. Ungebrochen, durch Leid gestählt, glaubte unser Volk, dass auch ihm zuletzt ein besseres Leben aus den Stürmen des Weltkrieges erwächst und dass seine sehnlichen zutiefst menschlichen Wünsche durch einen allgemeinen Frieden geweiht werden, der die Menschheit für alle Zeiten vor der Wiederholung der gegenwärtigen Katastrophe schützen wird. Wir wollten und wollen nichts anderes, als ein freies und selbständiges Leben führen, unser Schicksal souverän bestimmen und unser Dasein ohne Fesseln und frei gestalten, wonach jede selbstbewusste Nation der zivilisierten Welt strebt.

Das ist unser heiligstes Recht!

Das nationale Recht und das Völkerrecht einer Nation, die Verdienste um die Weltkultur hat und die sich aufgrund der Arbeit durch ihre Bildung, ihre moralische Kraft sowie durch ihre wirtschaftliche Entwicklung stolz in die erste Reihe der demokratischen Nationen der Welt gestellt hat.

Das ist der einmütige und einträchtige Wille des Volkes!

Nichts kann diese Entschlossenheit ändern, weder ein böswillig entfachter Hass in den Nachbarnvölkern noch die missbrauchten Tränen der Mütter und Frauen noch das sich verstärkende Aushungerungssystem, gerichtet gegen alle Schichten des Volkes. Alle Versuche, das Volk zu spalten oder seine Festigkeit durch Drohungen zu brechen, sind zum Scheitern verurteilt.

Tschechoslowakische Nation!

Wir haben uns hier als Deine berufene Vertreter versammelt, um sowohl nach oben als auch nach unten zu manifestieren, dass das gesamte Volk, so einheitlich, wie nie zuvor in Deiner Geschichte, wie eine Granitmauer hinter allem steht, was Deine Abordnung in ihren denkwürdigen und historischen Deklarationen verkündete. So stehen wir hier! An dem großen Scheidepunkt der Weltgeschichte erheben wir unsere Hände in fester, unverbrüchlicher Zuversicht in den Endsieg Deiner heiligsten Rechte, in Zuversicht in den Sieg der Gerechtigkeit, in den Sieg des Rechtes über die Gewalt, der Freiheit über die Unterjochung, der Demokratie über die Privilegien, der Wahrheit über den Trug und schwören beim teueren Andenken unserer Ahnen, im mächtigen Einklang unser aller Seelen vor den Augen der auferstandenen Nation und über den Gräbern der Gefallenen heute und für alle Zukunft: Wir bleiben, wo wir angelangt sind! Treu in der Arbeit, treu im Kampf, treu im Leid, treu bis zum Grab! Wir

harren aus, bis wir gesiegt haben! Wir harren aus, bis wir die Selbständigkeit unserer Nation begrüßen werden!

Sei gegrüßt, tschechoslowakische Nation!

Bleibe ein wachsender Zweig, es komme Deine Zeit! Blühe und gedeihe frei in Deinem Vaterland sowie in der großen brüderlichen Völkerfamilie der Welt für Dein Glück und für das Wohl der künftigen befreiten Menschheit!"

Die Ereignisse setzten sich in Bewegung. An der Westfront musste die deutsche Armee vor einer neuen Offensive der Franzosen, Briten und Amerikaner zurückweichen. Die italienische Front zerfiel. Deutschland und vor allem Österreich-Ungarn waren völlig entkräftet. Der amerikanische Präsident Wilson ließ darüber hinaus am 18. Oktober 1918 Österreich-Ungarn mitteilen, dass er für Tschechoslowaken und Südslawen nicht nur die Autonomie (wie in seinen 14 Punkten vom 8. Januar) verlange, sondern dass es diesen Nationen überlassen bleibe, wie sie sich entscheiden, ihre nationalen Bestrebungen zu befriedigen.

Der neue Habsburger Kaiser Karl (der „greise Monarch" Franz Joseph I. verstarb im November 1916) versuchte in dieser Situation am 16. Oktober die Monarchie durch das Angebot einer Föderalisierung von deren zisleithanischer Hälfte zu retten. Dieser Vorschlag hätte 1848 oder ein bisschen später Erfolg haben können, nicht aber jetzt, nach dem im Prinzip verlorenen Krieg und dem, was damit zusammenhing. Alle „Völker des Kaisers" (einschließlich der slawischen Nationen in Ungarn, obwohl sie diese Föderalisierung nicht betreffen sollte), lehnten ab.

Masaryk erklärte sofort die Trennung der Tschechen und Slowaken von der Habsburger Monarchie, und zwar im Namen der tschechoslowakischen Exilregierung, die am 29. September von ihm, Edvard Beneš und dem Slowaken Milan R. Štefánik gebildet und schrittweise von den Regierungen der Tripelentente anerkannt wurde:

„Die Föderalisierung und noch mehr die Autonomie unter der Habsburgerdynastie bedeuten nichts. Unsere Nation kann sich nicht frei in der habsburgischen Pseudo-Föderation entwickeln, die nichts anderes ist als eine neue Form entnationalisierender Unterdrückung, unter der wir die vergangenen drei Jahrhunderte gelitten haben.

Wir können und wollen auch nicht unter der direkten oder indirekten Herrschaft derjenigen weiterleben, die Belgien, Frankreich und Serbien vergewaltigt haben, zu Mördern Russlands und Rumäniens werden wollten und Mörder Zehntausender Bürger und Soldaten unseres Blutes sind und mitschuldig an unzähligen Verbrechen, die in diesem Krieg von diesen degenerierten und verantwortungslosen Dynastien gegen die Menschlichkeit verübt wurden. Die mit einem ungeheueren Erbe von Fehlern und Verbrechen belastete Habsburgerdynastie ist eine ständige Bedrohung für den Weltfrieden, und wir halten es für unsere Pflicht gegenüber der Menschheit und Zivilisation, zu deren Fall und Zerstörung beizutragen.

Unsere Nation berief die Habsburger aus freiem Willen auf den böhmischen Thron und mit demselben Recht setzt sie sie ab. Wir erklären hiermit die Habsburgerdynastie für unwürdig, unsere Nation zu führen, und erkennen ihr sämtliche Herrscherrechte im tschechoslowakischen Staat ab, welcher – wie wir hier und jetzt erklären – von nun an von einem freien und unabhängigen Volk, von einer freien und unabhängigen Nation gebildet wird."

Den letzten Impuls zum Zerfall der Habsburger Monarchie gab die Note des österreichisch-ungarischen Außenministers, Graf Gyuly Andrássy, vom 27. Oktober, die Wilsons Bedingungen zustimmte und um Frieden bat. Die ersten Abtrünnigen des „alten Österreichs" waren allerdings nicht die Tschechen, sondern deutsch-österreichische Abgeordnete, die sich am 21. Oktober *„ohne Bedauern von diesem Staat verabschiedet haben, um sich auf die Lebenskraft des eigenen Volkes zu stützen und sich eine neue staatliche Behausung zu schaffen"* – was letztendlich das Einfügen in ein geplantes Großdeutsches Reich bedeutete.

Erst dann erfolgte am 28. Oktober die Gründung der selbständigen ČSR (Tschechoslowakische Republik) unter der Führung des Prager Nationalausschusses, dessen Teil, der sog. Sozialistische Rat, die Selbständigkeit bereits am 14. Oktober proklamiert hatte. Parallel dazu verlief in der Schweiz eine Verhandlung der Delegation des Nationalausschusses mit Karel Kramář an der Spitze mit der von Edvard Beneš geleiteten Delegation der Exilregierung. Die Verhandlung gelangte zu einem ähnlichen Ergebnis: es entsteht die Tschechoslowakische Republik mit dem Präsidenten Tomáš G. Masaryk an der Spitze. Dem schloss sich am 30. Oktober auch der

Am 29. Oktober wurden unter dem Jubel der Bürger tschechische Fahnen auch auf dem Bezirksamt in Turnov (Turnau) und in weiteren Städten des Landes ausgehängt.

Slowakische Nationalrat an, der in einer Sitzung in Turčiansky Sv. Martin (Turz-Sankt-Martin) seinen Willen zur Gründung des tschechoslowakischen Staates erklärte.

Die zur Entstehung der ČSR führende Revolution wurde ihres friedlichen, unblutigen Verlaufs wegen als eine von Österreich amtlich genehmigte Revolution ironisiert. Der tschechische Historiker Jan Křen schrieb jedoch, *„dafür, dass der 28. Oktober nicht militanter und gewaltsamer verlief, verdient er keine Ironie. Gewaltsam durchgeführte Revolutionen bieten zwar häufig Anlass zu Heldenlegenden, bringen jedoch nur selten neue demokratische Werte hervor, zumal nicht in den Beziehungen zwischen*

Nationalitäten. Angesichts dessen, dass das Bewusstsein der Gesellschaft durch geschichtliche Umbrüche auf lange Zeit bestimmt zu werden pflegt, war der friedliche Charakter des Prager Umsturzes nicht ohne Bedeutung. Sein ‚idyllischer' Verlauf belastete die Beziehungen zu den Deutschen nicht mit einer allzuhohen Hypothek von Vergeltung und Gewalt, die die Zukunft für immer vergiftet hätte."

ZUSAMMENFASSUNG

Die Gründung eines selbständigen Staates, der Tschechoslowakischen Republik, bedeutete den größten Umbruch in den deutsch-tschechischen Beziehungen seit 1526, als die Böhmischen Kronländer die Liaison mit dem Habsburgerreich anknüpften, eine Verbindung, die sich schrittweise von der bloßen Personalunion der Herrscher in eine Bindung im Rahmen eines zentralisierten Reiches veränderte und fast 400 Jahre lang andauerte.

Im Gegensatz zu der in der Tschechoslowakei seit dem Ersten Weltkrieg vorherrschenden Meinung, die das Habsburgerreich schlicht als einen „Kerker der Nationen" bezeichnete (was nur ein Teil der Realität war), hielt die tschechische Politik von 1848 bis zum Ersten Weltkrieg umgekehrt dieses Reich für eine zweckmäßige Hülle, in der sich die tschechische Nation aufrechterhalten, unter bestimmten Schwierigkeiten entfalten und vor den imperialen Bestrebungen beider „flankierenden" Großmächte, Deutschlands und Russlands, schützen konnte. Die Voraussetzung dafür war allerdings ein Nationalitätenausgleich innerhalb der Monarchie sowie eine gewisse Demokratisierung derselben. Diese Konzeption, deren Urheber František Palacký war, wurde in der Sentenz zusammengefasst: *„Existierte der österreichsiche Kaiserstaat nicht schon längst, man müsste im Interesse Europas, im Interesse der Humanität selbst sich beeilen, ihn zu schaffen."* Palackýs Konzeption war dem Habsburgerreich gegenüber positiv eingestellt und von der Mehrheit der tschechischen Politik wurde sie in einer Reihe von Versuchen um eine Reform oder einen Ausgleich der tschechischen Stellung im Habsburgerreich geltend gemacht. Palackýs Entwurf einer Föderalisierung von 1849, Versuche um Trialismus, um einen Ausgleich im Rahmen Zisleithaniens („Fundamentalartikel", „Punktationen"), die sog. „positive Politik", die um die Durchsetzung vor allem tschechischen personalen Anteils in der Verwaltung der böhmischen Länder und des gesamten Zisleithaniens bemüht war – das Ziel dieser Politik war es, irgendeine Form einer tschechischen Staatlichkeit geltend zu machen oder direkt einen tschechischen Staat innerhalb des Reiches zu errichten, jedoch ohne es dabei zu zerstören. Eine ähnliche Tendenz lässt sich auch in der Politik der übrigen „Völker des Kaisers" verfolgen.

Erst als alle diese Bemühungen scheiterten und ausgleichende Teilgewinne durch die Festigung deutscher Hegemonie im Habsburgerreich verlorenzugehen drohten, kam es in der tschechischen Politik zu einer Wende, die man als historisch bezeichnen kann. Die Wende stellte sich nicht auf einmal ein. Ihre Ursprünge lassen sich ebenfalls bei Palacký, in seiner *„Nebenthese"* – in seiner im Zusammenhang mit dem österreichisch-ungarischen Ausgleich geäußerten Drohung finden: *„Wir waren vor Österreich da, wir werden es auch nach ihm sein!"* Die antiösterreichische Einstellung kam bei kleinen tschechischen radikalen Parteien zum Ausdruck, sie blieb jedoch auf eine kleine Minderheit der tschechischen politischen Szene beschränkt.

Eine Wendung in der tschechischen politischen Orientierung brachte also erst der Erste Weltkrieg „dank" seiner Greuel sowie der Bestrebung der Deutschen nach Hegemonie in Mitteleuropa und der deutschen Österreicher nach Hegemonie innerhalb des Habsburgerreiches. Auch jetzt stellte sie sich nicht schlagartig ein. Zuerst kam es zu einer Wendung bei Masaryk während seiner Exilaktion, obwohl er bis zum Kriegsausbruch ebenfalls für die Erhaltung einer reformierten Monarchie war. Dieselbe Wandlung vollzogen auch seine Anhänger in der Heimat, die sich in der illegalen Organisation *Maffie* vereinten. Der Großteil der tschechischen inländischen Politiker verharrte jedoch bis Anfang 1918 auf die Erhaltung des Habsburgerreiches – teils aus Überzeugung von seiner Nützlichkeit, teils aus Opportunismus oder aus Angst vor dem Sieg der Mittelmächte. Zuletzt, als klar war, dass die Entente den Krieg gewinnen würde, ging die gesamte inländische politische Szene, die im Tschechischen

Verband im Wiener Reichsrat und im Prager Nationalausschuss vereint war, zur Idee eines selbständigen Staates über, die am 28. Oktober 1918 den Sieg davon trug.

Da die Föderalisierung, die „des Kaisers Völker" siebzig Jahre lang für ihr ersehntes Ziel gehalten hatten, seitens des Kaisers zu spät kam – zumal in einer Zeit und Form, die niemandem mehr entsprachen, nicht einmal den österreichischen Deutschen, siegten die Nationalstaaten in Mittel- und Südosteuropa sowie im Baltikum, welches sich wiederum von Russland trennte. Die österreichischen Deutschen rückten zuletzt zur alten großdeutschen Idee zurück, an deren Verwirklichung sie jedoch die Entente hinderte.

Die Ergebnisse des Ersten Weltkrieges veränderten also den gesamten Raum *„zwischen der Ostsee und der Adria"* (Masaryk). Anstatt von drei großen Kaiserreichen beherrscht zu werden, wurde er zu einer Zone von kleinen und mittleren Nationalstaaten, die allerdings ihre Minderheiten hatten und Nationalstaaten vielmehr de jure als de facto waren. Zudem wurde der Raum von der Nachbarschaft der zwei traditionellen „Flankenriesen" umrahmt – Russlands, das nicht mehr zaristisch, sondern bolschewistisch war, und Deutschlands, das nach dem Krieg zunächst eine demokratische Republik war, sich sehr bald aber in eine nationalsozialistische Diktatur verwandelte.

Die Konflikte der alten Anordnung des gegebenen Raumes wurden somit gelöst, zugleich begannen jedoch neue Konflikte zu keimen. Nach Jahren, die seit der Unterzeichnung der Friedensverträge in den Schlössern St.-Germain, Trianon und vor allem Versailles vergangen sind, ist die Frage legitim (sie wird übrigens seit 1918 gestellt), ob das neue „Versailler" System besser war als das alte. Nach den Erfahrungen mit dem Frieden von Brest-Litowsk, mit der deutsch-nationalsozialistischen Expansion, der Okkupation und dem Zweiten Weltkrieg sowie nach der Erfahrung mit der Umwandlung des besagten Raumes in Grenzland des sowjetisch-russischen Imperiums und auch im Zusammenhang mit der nun verlaufenden Integration der Europäischen Union ist diese Frage sicher nicht überflüssig.

Die Staatenerosion („Balkanisierung" oder auch „Kleinstaaterei") zerstörte den ehemaligen umfangreichen Binnenmarkt, insbesondere im alten Österreich-Ungarn, was dort nicht geringe wirtschaftliche Sorgen verursachte. In den neuen Staaten wurden mit der Zeit autoritäre oder sogar halbfaschistische Regime anstatt der vorausgesetzten Demokratie installiert. Die Tschechoslowakische Republik wurde zuletzt praktisch zur einzigen demokratischen Ausnahme. Die innere wie äußere Schwäche dieser Staaten sowie Konflikte untereinander erleichterten Hitlers Deutschland seine wirtschaftliche und politische Durchdringung und zuletzt auch die Entfesselung des Zweiten Weltkrieges mit Zielen und Methoden, bei deren Vergleich die Expansion des wilhelminischen Deutschlands nur ein Halbfabrikat war, was auch für den Vergleich der beiden Weltkriege gilt. Die Erneuerung der „Kleinstaaterei" nach dem Zweiten Weltkrieg verhalf ebenfalls zur Entstehung des sowjetisch-russischen Imperiums, das auch die Tschechoslowakei einschloss.

Es mag scheinen, als ob diese Feststellungen sowohl die zeitgenössischen kritischen Stimmen gegen „Versailles" und das neue Europa als auch die vorsichtige oder bisweilen opportunistische Einstellung der tschechischen inländischen Politik rechtfertigen würden. Andere, entgegengesetzte Argumente sprechen dagegen. War eine Aufrechterhaltung von Österreich-Ungarn bzw. die Gründung der Föderation der Donaustaaten – und hier ist der positive Kern der Kritik des Versailler Systems in Mitteleuropa zu sehen – tatsächlich möglich? Die Antwort lautet: nicht in der praktischen Politik am Kriegsende und danach, weder allgemein noch speziell bei den Tschechen. Der Grund lag darin, dass die potenzielle und die entworfene Föderation niemand wollte. Weder die Entente noch die Nationen der neu entstandenen Staaten noch österreichische Deutsche. Diese spielten zwar anfänglich mit dieser Idee, in der Tat gingen sie aber sehr bald zur Forderung einer Einigung im großdeutschen Rahmen über. Die großdeutsche Lösung, die der traditionellen Ideologie gemäß alle Deutschen – wenn möglich – samt ihren Gebieten in einem Staat vereinen wollte, war in der Wirklichkeit die einzige tragfähige und elektrisierende Idee, die man gegen die Idee des Selbstbestimmungsrechtes kleiner Nationen

stellen konnte. Die Deutschen stellten dagegen die Frage (und manche, u.a. auch Sudetendeutsche stellen sie bis heute), wieso man die Kategorie der Selbstbestimmung im Falle der kleinen Nationen verwendete und sie, die Deutschen, an der Vereinigung als Ausdruck der Selbstbestimmung gehindert wurden? Sie betrachten dies als Unrecht der Geschichte.

Der Gedanke der Selbstbestimmung ist im Prinzip sicher richtig. Nicht immer muss er jedoch bis „zur Abtrennung" führen und nicht immer lässt er sich auch – insbesondere in diesem Sinne – verwirklichen. Die Selbstbestimmung einer Nation wirkt sehr oft der Selbstbestimmung der anderen Nation entgegen, bis manchmal die Dinge so weit sind, dass die Lösung sich einfach aus dem Kräfteverhältnis im Konflikt ergibt, der aus diesem Entgegenwirken entsteht. Deutsche – Reichsdeutsche, Deutsche in Österreich, in Böhmen, Mähren und Schlesien – schätzten und unterstützten die Idee der Selbstbestimmung nicht, sie lehnten diese im Gegenteil hart und konsequent (mit einer gewissen Ausnahme der Sozialdemokratie) ab, solange sie sich stärker fühlten. Als sie nach dem verlorenen Krieg mit dieser Idee kamen, gedachten sie dadurch ihre Niederlage wenigstens teilweise zu kompensieren. Sie fanden jedoch eben das Kräfteverhältnis vor, das dank „ihrem" Krieg entstanden war, und bezahlten teuer dafür. Das war ihr „Strafzettel" für den Krieg und daran konnte man nichts ändern. Übrigens – was vermochte das Großdeutschtum unter dem Nationalsozialismus fertigzubringen?

Doch die desintegrative Lösung hatte für die Nationen und die Lage in Mitteleuropa auch ihre Positiva. Tomáš G. Masaryk fasste sie in seinem *Nová Evropa* (Das neue Europa) benannten Programm ungefähr so zusammen: In dem Raum *„zwischen Adria und Ostsee"* werden die Bedingungen für die Beseitigung der Theokratien (Großmächte mit Monarchen an der Spitze und anderen Überbleibseln des Feudalismus) und für die Errichtung demokratischer Regierungsformen entstehen. Eine allmähliche, zunächst wirtschaftliche und dann auch politische Föderalisierung dieses „Raumes" räumte er erst für eine spätere Zeit ein. (Dass diese Chance bei weitem nicht genutzt wurde, ist eine andere Sache.)

Eine begeisterte Menschenmenge begrüßte am 28. Oktober 1918 die Erklärung des selbständigen Staates durch den Národní výbor československý (Tschechoslowakischer Nationalausschuss) auf den Prager Straßen.

DIE ENTSTEHUNG DES STAATES UND DIE FUNDAMENTE DES TSCHECHOSLOWAKISCHEN VERFASSUNGSRECHTS

Die Tschechoslowakei entstand als selbständiger Staat am 28. Oktober 1918 durch einen revolutionären Akt. Der Národní výbor československý (der Tschechoslowakische Nationalausschuss) mit Sitz in Prag erklärte sich an diesem Tag als Regierung des neuen Staates sowie für den Vollzieher der Staatsgewalt und übernahm auch die gesetzgebende Gewalt. *(Provolání Národního výboru československého o samostatnosti Československého státu z 28. října 1918* /Ausrufung des Tschechoslowakischen Nationalausschusses vom 28. Oktober 1918 zur Selbständigkeit des Tschechoslowakischen Staates/, Gesetz Nr. 11 vom 28. Oktober 1918 *über die Errichtung des selbständigen Staates*). Er konzentrierte die gesamte Staatsgewalt in seine Hände. Die höchste Exekutiv- sowie gesetzgebende Gewalt gingen auf ihn über, die früher dem österreichischen Kaiser, österreichischen Reichsrat und den Landtagen zustanden. Aus verfassungsrechtlicher Sicht entstand die Tschechoslowakei durch eine Revolution gegen Österreich-Ungarn.

Die Ausrufung des Tschechoslowakischen Nationalausschusses und sein erstes, am 6. November 1918 veröffentlichtes Gesetz Nr. 11/1918 Sb. z. a n. (Sammlung der Gesetze und Verordnungen, entspricht dem Gesetzblatt) drückten das Prinzip der Einheit von Exekutiv- und gesetzgebender Gewalt aus. Der Nationalausschuss erfüllte auch die Funktion des Staatsoberhauptes. In diesem Zusammenhang übernahm er ebenfalls einen Teil der Gerichtsbarkeit, denn er entschied auch über eine Amnestie, deren Erteilung bis dahin mit der Person des Staatsoberhaupts verbunden war. Als Träger der Obergewalt erklärte der Nationalausschuss die Amnestie durch seine Verordnung Nr. 28 vom 5. November 1918 *„gewillt, das Unrecht der ehemaligen österreichischen Justiz und die Folgen der Kriegsverhältnisse für die bis zum 28. Oktober 1918 begangenen Taten zu beheben."* In die Verfassungsentwicklung auf dem Territorium der böhmischen Kronländer wurde eine ganz neue Verfassungskategorie eingebracht, nämlich die Souveränität der tschechoslowakischen Nation.

Über die Staatsform wurde am 28. Oktober 1918 noch nicht entschieden. Diese sollte laut erwähntem Gesetz Nr. 11 erst von der Nationalversammlung nach einer Vereinbarung mit dem Tschechoslowakischen Nationalrat in Paris (Artikel 1) bestimmt werden. Zu der Zeit wurde der Tschechoslowakische Nationalrat durch seine eigene Entscheidung in die provisorische tschechoslowakische Regierung umgewandelt, die auch international anerkannt wurde.

Die provisorische tschechoslowakische Auslandsregierung arbeitete in folgender

Die Staatsform wurde beim Treffen der heimischen politischen Repräsentation mit den Repräsentanten des Exils in Genf vorläufig vereinbart. In der ersten Reihe in der Mitte Karel Kramář und Edvard Beneš.

Zusammensetzung: Tomáš G. Masaryk als Vorsitzender des Ministerrates und Finanzminister, Milan R. Štefánik als Verteidigungsminister und Edvard Beneš als Außen- und Innenminister. Diese provisorische Regierung erließ am 18. Oktober 1918 *Prohlášení nezávislosti československého národa* (die Unabhängigkeitserklärung der tschechoslowakischen Nation), die in Paris (am Sitz der Regierung) datiert wurde.

Der tschechoslowakische Staat wurde so zu seiner Entstehungszeit von zwei Regierungen repräsentiert – vom Nationalausschuss in Prag und von der provisorischen Regierung mit Sitz in Paris. Beide erließen eine Erklärung über die Entstehung eines unabhängigen Staates. Wie bereits erwähnt, verhandelte die inländische politische Repräsentation mit Karel Kramář an der Spitze vom 28. bis zum 31. Oktober in Genf mit Edvard Beneš als Vertreter der ausländischen politischen Repräsentation über eine wechselseitige

Koordinierung ihrer Tätigkeit. Die Delegation des Nationalausschusses verfasste am 31. Oktober 1918 ein Protokoll und gab eine Erklärung von beiderseitigen Verhandlungen ab. Sie billigte darin sämtliche militärischen und diplomatischen Tätigkeiten des Tschechoslowakischen Nationalrates, der sich *„in die provisorische Regierung der tschechoslowakischen Länder umwandelte“*, sowie alle von dieser Regierung bisher abgemachten Verpflichtungen und alle Verpflichtungen, die diese Regierung angenommen hatte. Weitere Verhandlungsgegenstände waren die Errichtung einer provisorischen Regierung in Prag, die bis zur Einberufung der verfassungsgebenden Versammlung mit der Verwaltung des Staates beauftragt wurde, und die Bildung einer endgültigen Parlamentsregierung.

Im Inland konzentrierte der Nationalausschuss sämtliche Staatsgewalt auf sich. In der Praxis wurde die Regierungsfunktion vom Vorstand des Nationalausschusses ausgeübt, die Parlamentsfunktion von seiner Vollversammlung.

Über die Staatsform des tschechoslowakischen Staates wurde von der provisorischen Verfassung endgültig am 13. November 1918 entschieden.

Die Verfassung bestimmte, dass sich der Nationalausschuss in die Nationalversammlung umwandle (§ 1). Einen Tag nach der Annahme der provisorischen Verfassung verkündete Karel Kramář im Namen der Nationalversammlung die Absetzung der habsburg-lothringischen Dynastie und erklärte, dass der *„Tschechoslowakische Staat die freie Tschechoslowakische Republik ist“*. Zugleich erklärte er Tomáš G. Masaryk zum Präsidenten der Republik. Die Verfassung billigte auch alle Akte der Exekutiv- und Verordnungsgewalt, die vom Vorstand des Nationalausschusses bis zu dieser Zeit durchgeführt worden waren.

Die Regierungsform konnte man laut der provisorischen Verfassung und der vorherigen Rechtslage seit dem 28. Oktober als Regierung des Parlaments bezeichnen, das auf einheitlicher Macht gründete.

Zu einer Wendung in der Umwandlung der Regierungsform von einer Parlamentsregierung in eine parlamentarische Republik mit deutlicherer Gewaltenteilung kam es durch eine Novellierung der Verfassung im Mai 1919 (Gesetz Nr. 271 vom 23. Mai 1919). Die Novellierung befestigte auf Masaryks entschiedenes Verlangen hin die Position des Präsidenten der Republik, insbesondere in Bezug auf die Regierung. Der Präsident erhielt das Recht, den Regierungssitzungen beizuwohnen und deren Vorsitz innezuhaben, von der Regierung und deren Mitgliedern schriftliche Berichte zu verlangen, den Ministerpräsidenten und die Regierungsmitglieder zu ernennen und zu

Zum Präsidenten der Republik wurde noch während seines Aufenthaltes im Ausland Tomáš Garrigue Masaryk gewählt.

entlassen und auf Vorschlag des Ministerpräsidenten zu entscheiden, welches Regierungsmitglied das entsprechende Ministerium leiten wird. Die Formulierung vom Aufenthalt des Präsidenten außerhalb des Staates im Zusammenhang mit der Möglichkeit, die Funktion auszuüben, wurde durch eine Bestimmung über die Unfähigkeit der Amtsausübung aufgrund von Krankheit ersetzt. Bei einer mehr als einen Monat langen Krankheit sollte die Nationalversammlung einen Stellvertreter des Präsidenten der Republik wählen. In festgelegten Fällen wurde der Präsident vom Ministerpräsidenten vertreten. Verstärkt

wurde seine Funktion auch in Bezug auf die Einkammer-Nationalversammlung, ebenfalls wurden die Rechtsbefugnisse dieser gesetzgebenden Körperschaft ausführlicher bestimmt.

Im Gesetz Nr. 61/1918 Sb. z. a n. vom 10. Dezember 1918 wurde das demokratisch-republikanische Gleichheitsprinzip ausgedrückt, das den Adelstand sowie Orden und Titel aufhob. Den ehemaligen Adeligen wurde aufgrund dieses Gesetzes verboten, ihr adeliges Prädikat oder den Adelstand bezeichnenden Zusatz zu verwenden. Der Adel nahm am Kampf um einen selbständigen Staat nicht teil.

Die Entstehung der Tschechoslowakei, die auch durch historisches Staatsrecht begründet wurde, vereitelte Versuche um die Zerschlagung des historischen Ganzen der böhmischen Kronländer (Böhmen, Mähren und Schlesien). Die Teilung dieser Länder („Provinzien“) und die Auflösung des historischen Ganzen im Interesse der deutschen Bevölkerung hatte man schon während des Krieges zu verwirklichen begonnen.

Die Repräsentanten der neuen politischen Macht stützten sich eher auf das Natur- als auf das historische Recht, als sie einen gemeinsamen Staat mit den Slowaken deklarierten, auch wenn sie ein nationales Zusammenleben in gemeinsamem Staat in der Zeit des Großmährischen Reiches archaisierend, aus Grund der historischen Legitimität, in verschiedenen Dokumenten betonten. Die slowakische politische Repräsentation, im Ausland vor allem von Milan R. Štefánik und im Nationalausschuss von Vavro Šrobár vertreten, bekannte sich zu jener gemeinsamen Staatlichkeit. Slovenská národní rada (der Slowakische Nationalrat) tat dies am 30. Oktober 1918 mit der *Deklarace slovenského národa* (Deklaration der slowakischen Nation) in Turčiansky Sv. Martin., ohne von der Erklärung des tschechoslowakischen Staates gewusst zu haben.

DIE KONSTITUIERUNG UND BEHAUPTUNG DER STAATSORGANE

Das Parlament

Der Nationalausschuss und die auf seiner Grundlage entstandene Nationalversammlung wurden aus Delegationen politischer Parteien konstituiert. Die Vertretung der politischen Parteien in diesen Körperschaften wurde nach den Ergebnissen der Wahlen zum Reichsrat 1911 bestimmt.

(Der Nationalausschuss wurde ursprünglich nach der Proklamation der neun politischen Parteien vom 9. 11. 1916 als ein ständiger Nationalausschuss gebildet, der aus Vertretern der unterzeichneten politischen Parteien bestand. Er sollte eine Stütze des Tschechischen Verbandes der Abgeordneten im Reichsrat in ethischen und politischen Fragen gesamtnationalen Charakters sein, die sich der Abgeordnetenkompetenz entzogen.)

Zu einer gründlichen konzeptionellen und organisatorischen Umwandlung dieser Körperschaft kam es gemäß ihrer Proklamation vom 13. Juli 1918, in der sie sich bereits als Národní výbor československý (Tschechoslowakischer Nationalausschuss) bezeichnete. Diese Körperschaft wurde damals aufgrund einer Entscheidung der politischen Parteien gebildet, die *„den einheitlichen Willen unserer gesamten Nation darstellen“*. Mit der Proklamation wurde die *„tschechoslowakische Nation“* angesprochen. Der Nationalausschuss versammelte damals Politiker, Vertreter aus der Kultur und andere bedeutende Persönlichkeiten (z.B. den Schriftsteller Alois Jirásek, den Dichter Josef S. Machar, einige Universitätsprofessoren u.a.). Er bildete einen Vorstand mit Karel Kramář als Vorsitzendem an der Spitze, Václav Klofáč und Antonín Švehla in der Funktion der stellvertretenden Vorsitzenden und mit František Soukup als Geschäftsführer.

Die erste Novellierung der Verfassung vom 11. März 1919 erweiterte die Mitgliederzahl von 256 auf 270. Neue Mandate erhielt der Slovenský klub (der Slowakische Klub), allerdings in ungenügender Zahl.

Vom Gesichtspunkt der Nationalitätenzusammensetzung aus waren im Parlament vor allem Tschechen, zu geringerem Teil Slowaken vertreten. Weder deutsche noch ungarische Vertreter nahmen an der Konstituierung dieser Organe teil. Sie äußerten einen prinzipiellen Widerstand gegenüber der tschechoslowakischen Staatlichkeit, weshalb die Verhandlungen zwischen Repräsentanten des Nationalausschusses

und Vertretern der deutschen politischen Parteien über deren Teilnahme an der Konstituierung der Organe der Staatsgewalt scheiterten. Aktiv an der Herausbildung der tschechoslowakischen Staatlichkeit nahmen dagegen Angehörige der jüdischen Minderheit teil. Dies spiegelte die insgesamt positive Einstellung der jüdischen Gemeinschaft als der „dritten Nation" in den historischen Ländern zur entstehenden Tschechoslowakei wider.

Präsident und Regierung der Republik
Laut Paragraph 5 der provisorischen Verfassung sollte die Nationalversammlung den Präsidenten der Republik als Staatsoberhaupt wählen. Anwesend mussten wenigstens zwei Drittel der Abgeordneten sein. Zwei Drittel jener Anwesenden der Einkammer-Körperschaft mussten für den vorgeschlagenen Kandidaten stimmen.

Zum Präsidenten der Republik wurde Tomáš G. Masaryk noch während seines Aufenthaltes im Ausland gewählt, und zwar durch Akklamation (beistimmender Zuruf und Beifall). Vereidigt wurde er nach seiner Rückkehr aus der Emigration am 21. Dezember 1918. Die Regierung eischließlich ihres Ministerpräsidenten wurde von der Nationalversammlung gemäß der Verfassung gewählt. Sie war der Nationalversammlung gegenüber verantwortlich, die sie bei Anwesenheit mindestens einer Hälfte der Abgeordneten durch einfache Mehrheit abberufen konnte, was ein Misstrauensvotum bedeuten konnte.

Der Staatsapparat
Der tschechoslowakische Staat übernahm im Wesentlichen in den böhmischen Ländern den österreichischen Staatsapparat, falls seine Beamten den Treueid der Republik abgelegt haben.

In einigen Gebieten setzte die neue Republik ihre Souveränität mit Hilfe der Armee durch. Bei den Unruhen der deutschen Bevölkerung im März 1919 in Nordböhmen erschossen tschechoslowakische Soldaten an die 50 Demonstranten (links). In der Slowakei kämpften sie gegen das Heer der Ungarischen Räterepublik (oben).

Besonders schwierig war die Situation in der Slowakei und in Karpatorussland (= Karpatoukraine), wo der bisherige Staatsapparat fast ausschließlich ungarisch war. Die Staatsmacht in der Slowakei wurde vor allem mittels eines Sonderministeriums mit Vollmacht für die Slowakei konstituiert – mit Vavro Šrobár an der Spitze.

Für die Auf- bzw. Übernahme in den Staastsdienst in der Slowakei verlangte man auch die Aneignung des Slowakischen. In diesen Apparat wechselten in beträchtlicher Zahl Tschechen über, sei es freiwillig oder aus anderen Gründen. Gewisse Erleichterungen in der Qualifizierung bei der Aufnahme in den Staatsapparat galten für Legionäre. Ein beträchtlicher Teil von ihnen war nämlich nach der Rückkehr aus Russland von Arbeitslosigkeit betroffen.

Behauptung der Souveränität des tschechoslowakischen Staates gegenüber Territorium und Bevölkerung
Die neue Staatsmacht musste die Souveränität des Staates auf dem gesamten Territorium und gegenüber sämtlicher Bevölkerung behaupten. Sie benutzte dabei politische, wirtschaftliche und militärische Mittel. In Gebieten, die nicht nur von tschechischer Bevölkerung bewohnt waren, musste der Staatsapparat bedeutende Anstrengung gegen Eingriffe von außen

„Nieder mit der tschechischen Tyrannei!" Militärische Aktionen gegen deutsche Irredentisten lösten Proteste der Öffentlichkeit in Wien und in anderen österreichischen Städten aus.

und den Widerstand auf seinem eigenen Hoheitsgebiet anwenden.

Die besiegten Staaten waren sehr desorganisiert, einige wurden von Revolutionen ergriffen, die unter dem Einfluss der russischen Revolution Räterepubliken installierten. Die Staatsformen der umliegenden Staaten waren ebenfalls nicht konsolidiert. Diese Staaten unterstützten sezessionistische Bemühungen der Minderheiten, die sich auch auf das Gebiet des tschechoslowakischen Staates erstreckten.

Zu dieser Zeit war nicht eindeutig entschieden, ob Österreich ein selbständiger Staat bleibt, oder ob Kräfte gewinnen, die eine Vereinigung mit Großdeutschland verlangten. Der sezessionistische Aufruhr auf dem tschechischen und mährisch-schlesischen Territorium wurde relativ leicht mit wirtschaftlichen und schwachen militärischen Mitteln noch 1918 unterdrückt, was von der nur geringen Begeisterung der gewöhnlichen Sudetendeutschen zeugt. Somit wurde die tschechoslowakische Staatsverwaltung auf dem gesamten Territorium der historischen Böhmischen Länder installiert. Statt der österreichischen Verfassungsordnung wurde die tschechoslowakische Verfassungsordnung durchgesetzt und der tschechoslowakische Staat behauptete seine Souveränität. Zu Angriffen auf tschechoslowakische Organe und zu bewaffneten Auseinandersetzungen kam es nicht nur im Dezember 1918 (z.B. in Teplice /Teplitz/), sondern auch bei der Aufnahme der Tätigkeit des österreichischen Parlaments im März 1919. Damals wurden über fünfzig deutsche Demonstranten erschossen (vor allem in Kadaň /Kaaden/).

Auch in der Slowakei verlief das Bekennen zur tschechoslowakischen Staatlichkeit nicht eindeutig, und zwar vor allem unter den Ungarn. Den größten Widerstand stellte die von der ungarischen kommunistischen Revolution installierte

und unterstützte Slowakische Räterepublik dar, die am 16. Juni 1919 in Prešov (Eperies) ausgerufen wurde. Dieser von ungarischen Truppen unterstützte Aufruhr wurde im Juli 1919 durch die gemeinsame Anstrengung neuer tschechoslowakischer Streitkräfte mit Unterstützung von einigen Teilen der tschechoslowakischen Legionen aus Italien und Frankreich niedergeschlagen. Die Behauptung der Souveränität des tschechoslowakischen Staates in Karpatorussland wurde durch die ziemlich komplizierte soziale, religiöse wie auch die Nationalitäten betreffende Lage beeinflusst.

Die karpatorussische Emigration in den USA und der Zentrale Russische Nationalrat in Užhorod (Uschgorod) sprachen sich für die Angliederung an die Tschechoslowakei aus, die tschechoslowakische Staatlichkeit behauptete sich jedoch auf diesem Territorium nur allmählich. Die vorher erwogenen Varianten der Eingliederung des Karpatorusslands in unterschiedliche Staatsgebilde (Ungarn, Ukraine, Polen) wurden von der internationalen Lage beeinflusst und von den karpatorussischen Politikern abgelehnt.

Die Vertreter jüdischer Organisationen trafen sich dagegen bereits am 28. Oktober 1918 mit den Repräsentanten des Nationalausschusses und begannen so an der Konstituierung des tschechoslowakischen Staates mitzuarbeiten, in dem die jüdische Minderheit und jüdische Nationalbewegung sowie Mitglieder der jüdischen Gemeinschaft eine volle Gleichberechtigung mit anderen Staatsbürgern genossen, ohne dass ihre religiöse oder sprachliche Orientierung beanstandet worden wäre.

Die „tschechoslowakische" Nation und die Bevölkerung

Der Souveränitätsträger des tschechoslowakischen Staates wurde de jure (laut Gesetz Nr. 11/1918 Sb. z. a n.) die sog. tschechoslowakische Nation, die es de facto nicht gab. Laut der *Martinská deklarace* (Deklaration) vom 30. Oktober 1918 organisierten sich Vertreter aller slowakischen politischen Parteien im Nationalrat in einem slowakischen Zweig der einheitlichen „tschechoslowakischen" Nation. Sie proklamierten, dass die slowakische Nation einen Bestandteil der sprach- und kulturhistorisch einheitlichen tschechoslowakischen Nation bilde. Auch in der *Washingtonská deklarace* (Washingtoner Deklaration) vom 18. Oktober 1918 wurden Grundsätze der Idee einer vereinigten tschechoslowakischen Nation konzipiert, deren Staat eine Republik werden sollte. Die Slowakei sollte in der Tschechoslowakischen Republik über eine Landesregierung und ein Parlament verfügen. Schon vorher wurde die „tschechoslowakische Nation" international als ein Subjekt des Völkerrechts anerkannt. Dadurch wurde das Fundament zur internationalen Anerkennung des tschechoslowakischen Staates gelegt.

Der Inhalt des Begriffes der „tschechoslowakischen" Nation wurde weder in politischen Proklamationen noch legislativ oder judikatorisch eindeutig bestimmt. Tomáš G. Masaryk hielt den Streit, ob Tschechen und Slowaken zwei selbständige Nationen oder eine einzige Nation mit zwei Zweigen sind in seinem Buch *Nová Evropa* (Das neue Europa) und in verschiedenen Erklärungen aus der Kriegszeit und unmittelbar darauf nicht für wichtig. Für wesentlich hielt er das Aufbauen eines gemeinsamen Staates als eines Hauses von gleichberechtigten Bürgern. Laut der rezipierten österreichischen und ungarischen Vorschriften wurde für einen tschechoslowakischen Staatsbürger derjenige gehalten, der am 28. Oktober 1918 sein Heimatrecht in einer Gemeide hatte, über die der tschechoslowakische Staat seine Souveränität ausübte.

Auf dem Territorium des entstehenden tschechoslowakischen Staates lebte eine kulturell, religiös und national recht heterogene Bevölkerung. Staatstheorie und Politik hielten die Existenz einer Staatsnation für eine Bedingung der Staatsgründung. Der Begriff „Nation" hatte für die Entstehung des Staates auch eine völkerrechtliche Bedeutung. Die früher dominanten Ethnien in Österreich-Ungarn (Deutsche im österreichischen Teil und Ungarn in ihrem Teil) wurden im neuen Staat zu Minderheiten, die ihre vorrangige Stellung verloren hatten, und über ihre Stellung im Staat sollte man völker- wie verfassungsrechtlich verhandeln.

Der Begriff der Nation wurde nicht nur in einzelnen europäischen Staaten, sondern auch innerhalb der tschechoslowakischen

verfassungsrechtlichen Zusammenhänge unterschiedlich aufgefasst (Naturnation, politische Nation). So wurden die Tschechoslowaken zur Staatsnation erklärt (ähnlich wie Deutsche in Deutschland oder Franzosen in Frankreich, ohne Rücksicht auf sprachliche und ethnische Unterschiede). Die Erklärung der „Tschechoslowaken" zur Nation brachte im Sprachgebrauch die Anerkennung des Tschechischen (in den böhmischen Ländern) und des Slowakischen (in der Slowakei) als offizielle Amtssprachen durch die Verfassung. Andere Volksgruppen wurden im neuen Staat zu Minderheiten.

Die Zusammensetzung der Bevölkerung nach Nationalitäten in dem neu entstehenden Staat war nicht genau bekannt. Das statistische Verzeichnis basierte bei Volkszählungen zur Zeit der Monarchie nicht auf einer individuellen Nationalitätsfeststellung der gezählten Bevölkerung. Die Gesamtzahlen wurden neben der nationalen Nichtgleichberechtigung auch durch statistische Erhebungen zugunsten der

NATIONALITÄT SÄMTLICHER (ANWESENDER) EINWOHNER DER BÖHMISCHEN LÄNDER UND DER ČSR IN DEN JAHREN 1921 UND 1930

	Böhmische Länder				ČSR			
Bevölk.	absolut. Zahlen in Tsd.		%		absolut. Zahlen in Tsd.		%	
	1921	1930	1921	1930	1921	1930	1921	1930
Insgesamt: davon:	10 006	10 647			13 613	14 729		
tschechosl.	6 775	7 319	67,71	69,02	8 020	9 757	64,79	66,24
deutsch.	3 061	3 150	30,60	29,58	3 218	3 318	23,63	22,53
ung.	7	11	0,07	0,11	762	719	5,80	4,89
jüd.	36	37	0,36	0,35	191	205	1,40	1,39
poln.	104	93	1,03	0,87	110	100	0,81	0,68
russ.	13	23	0,33	0,21	477	569	3,51	3,85
andere	10	12	0,10	0,11	35	61	0,26	0,41

(bearbeitet von Václav Kural)

Deutschen beeinflusst. Dies ergab sich aus dem Kriterium der Umgangssprache sowie aus der religiösen Nichtgleichberechtigung, die auf dominante Stellung der römisch-katholischen Kirche gründete. Diese war verfassungsrechtlich wie auch faktisch mit der herrschenden Dynastie und mit der Monarchie verbunden und folglich feindlich gegenüber der Republik eingestellt. Eine solche Staatsform bezeichnete Tomáš G. Masaryk im Gegensatz zu westlichen Demokratien als Theokratie.

In der Zeile „Tschechoslowaken" stehen Tschechen und Slowaken gemeinsam angeführt. Laut derselben statistischen Erhebung bekannten sich 1.952.368 Personen in der Slowakei zur slowakischen Sprache (1910 waren es 1.687.112 Personen). Ein Teil der Tschechen, die insbesondere im Schulwesen und in der Staatsverwaltung tätig waren, kam nach der Entstehung der Republik in die Slowakei und nach Karpatorussland. In der Zeile „Juden" sind nur diejenigen angeführt, die

Selbst bei der Vereinigung von Tschechen und Slowaken in einer tschechoslowaksichen Nation war die Nationalitätenstruktur auf dem Territorium der Republik ziemlich bunt.

Obwohl sich die Vertreter der slowakischen politischen Repräsentation in der Slowakei wie in Prag damals zur einheitlichen tschechoslowakischen Nation bekannten, hielten die Differenzen in der Auffassung dieser Einheit weiter an. Ein wesentlicher Unterschied in der Auffassung der Nationenrechte bestand zwischen den Tschechen und Slowaken auch darin, dass die tschechische politische Repräsentation diese Rechte vor allem mit der Sprache und Bildung auf allen Stufen des Schulwesens verband, die katholische Mehrheit der Slowaken dagegen vor allem religiöse Fragen und die Stellung slowakischer Priester, und zwar u.a. als Folge der vorherigen Repression Andrej Hlinkas in Ungarn betonte.

Ein glaubwürdigeres Bild der Nationalitätenzusammensetzung sowie anderer Bevölkerungsstrukturen bei der Staatsgründung vermittelte erst die Volkszählung im Jahr 1921, die nach dem Gesetz Nr. 592/1920 Sb. z. a n. durchgeführt wurde.

sich zur jüdischen Nationalität bekannten – die Religion oder andere Kriterien waren also kein Gesichtspunkt.

Ein unvermeidliches Problem bei der Entstehung der Republik stellte das Analphabetentum innerhalb einiger Minderheiten dar, das Richtung Osten anstieg. Bei der Volkszählung im Jahr 1921 wurden in den böhmischen Ländern 2,38% Analphabeten tschechoslowakischer Nationalität und 2,52% Analphabeten deutscher Nationalität (im Durchschnitt 2,44%) erfasst. In der Slowakei gab es 15,72% Analphabeten tschechoslowakischer Nationalität, bei den „Russen" allerdings 43,55% Analphabeten (im Durchschnitt 15,03%), in Karpatorussland gab es 16,29% tschechoslowakische Analphabeten und 65,67% „Russen"-Analphabeten (Durchschnitt 50,16%). Beträchtliche Bildungsunterschiede wirkten sich auch auf das nationale Empfinden der Bevölkerung in einzelnen Teilen der Republik aus.

Deutsche bildeten die zahlenmäßig

größte Minderheit in den historischen böhmischen Ländern. Die deutsche Bevölkerung war zwar keine homogene Volksgruppe (Nation oder Stamm), sie verband jedoch ihre Identität mittels der Sprache (Dialekte), Kultur und Politik mit der deutschen Bevölkerung derjenigen Länder und Staaten, in deren Nachbarschaft sie lebte. Diese abweichende Orientierung fand ihren Ausdruck auch 1918 in Versuchen der Sezession und Angliederung an unterschiedliche Staatsgebilde, nachdem die Tschechoslowakei gegründet worden war.

Tschechoslowakische Politiker widmeten der Beziehung zur deutschen Minderheit von Anfang an besondere Aufmerksamkeit. In der ersten Botschaft Tomáš G. Masaryks an die Abgeordneten der Nationalversammlung vom 22. Dezember 1918 erklärte der Präsident, dass das von Deutschen bewohnte Territorium des tschechoslowakischen Staates für immer diesem Staat angehören wird. Den Deutschen empfahl er, ihr aggressives pangermanisches und antitschechisches Programm zu beenden, und bot ihnen an, am Aufbau des Staates teilzunehmen. Er versprach in Übereinstimmung mit der *Washingtoner Deklaration*, dass die Minderheiten ihre nationalen Rechte und die Gleichberechtigung der Bürger vollkommen genießen würden, dass der Staat jedoch niemals eine Sezession seines Territoriums zuließe – ebenso wie die Vereinigten Staaten keine Sezession des Südens zugelassen hatten.

Die Repräsentanten des inländischen Widerstandes maßen der Beziehung zur deutschen Minderheit ebenfalls eine große Bedeutung zu und äußerten ihre Überzeugung vom guten künftigen Zusammenleben auf der Basis demokratischer Prinzipien. Bei der deutschen Bevölkerung herrschte jedoch die Bemühung vor, die einstige vorrangige Stellung und die Privilegien beizubehalten.

Das Gesetz Nr. 592/1920 Sb. z. a n. verankerte für jeden eine freie Wahl der Nationalität. Zum Kriterium der nationalen Zugehörigkeit wurden vor allem subjektive Faktoren, d.h. die eigene Entscheidung, und nicht äußere Kriterien wie z.B. die Beurteilung objektiver Merkmale (Muttersprache, Stammeszugehörigkeit) durch das ermittelnde Organ, wie es in anderen Staaten üblich war. Das Gesetz sollte vor allem der jüdischen Bevölkerung eine Wahl ermöglichen, denn diese Gruppe war bisher von Regulierungen und Einschränkungen des Staates am meisten betroffen. Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts musste diese Minorität zwar nicht mehr in Ghettos leben, trotzdem war sie zum Angriffsobjekt von verschiedenen Seiten geworden. (Kaiser Joseph II. verordnete im Rahmen seiner autoritären Politik die Pflicht, einen deutschen Familiennamen anzunehmen.)

Die Wahl der Nationalitätszugehörigkeit gemäß dem Gesetz Nr. 592 zeigte eine große Differenziertheit der jüdischen Gemeinschaft, und zwar auch innerhalb der einzelnen Länder, die die Tschechoslowakei bildeten. Diese Minorität als Ganzes unterstützte den tschechoslowakischen Staat, der ihr durch seine demokratische Ordnung politische Gleichberechtigung und Minderheitenrechte gewährte und vor allem Rassendiskriminierung und Pogrome verhinderte, zu denen es in den umliegenden Staaten des öfteren gekommen war. In Böhmen bekannten sich von der jüdischen Minorität 49,9% zur tschechoslowakischen, 34,63% zur deutschen und 14,6% zur jüdischen Nationalität. In Mähren wählten 15,1% dieser Minorität die tschechoslowakische Nationalität, 34,85% entschieden sich für die deutsche und 47,84% für die jüdische Nationalität. In der Slowakei meldeten sich von der jüdischen Komunität 22,27% zur tschechoslowakischen, 54,28% zur jüdischen, 6,69% zur deutschen und 16,49% zur ungarischen Nationalität.

Trotz ihrer religiösen wie nationalitätsbedingten Differenzierung und des größten Anteils an sog. „Assimilanten" stellten die Juden in Böhmen ein sich kulturell bestimmendes Ganzes, eine „dritte Nation" dar, welche ihre politische Vertretung auch in den Verfassungsorganen durchsetzen konnte. Seit ihrer Gründung gewährte die Tschechoslowakei verfolgten und diskriminierten Individueen sowie Gruppen aus verschiedenen Staaten die Möglichkeit, ebenfalls an den Hochschulen zu studieren, und zwar auch Personen aus jenen Staaten, in denen eine beschränkende Diskriminierungsklausel für Juden angewendet wurde. Der zahlenmäßige Stand der jüdischen Minderheit ist im Hinblick auf sämtliche

Kriterien (nicht nur sprachliche und nationale, sondern auch religiöse und kulturelle) zu betrachten.

Den größten Antel in der Bevölkerungsstruktur bildeten die Juden in Karpatorussland (15,4%), die sich in überwältigender Mehrheit sowohl mit ihrer Nationalität als auch mit ihrer Religion zum Judentum bekannten. Die Angaben von Livia Rothkirchen sind jedoch mit den Ergebnissen der Volkszählung sowie mit einer inneren Differenzierung zu vergleichen.

Auf einer deutschen Karikatur bei Kriegsende verlangt die tschechische Delegation vom amerikanischen Präsidenten Wilson den Zugang zum Meer mit dem Hinweis auf Shakespeare, der in Ein Wintermärchen von der Lage des böhmischen Königreichs am Meer schrieb. Das Bild macht die tschechischen Gebietsansprüche lächerlich, die den Deutschen ungeheuerlich vorkamen.

Die Minderheit wird hier in absoluten Zahlen mit 110.000 Personen angegeben.

Nach der Entstehung der Tschechoslowakei kam es zu bedeutenden politischen Erschütterungen, die u.a. mit Veränderungen in der kirchlichen und religiösen Struktur der Bevölkerung zusammenhingen. Ebenfalls kam es unter den Kirchen zu scharfen Streitigkeiten um Eigentum, die auch in den folgenden Jahren fortgesetzt und von Straftaten begleitet wurden, die manchmal amnestiert wurden. Eine enge Verknüpfung der Hierarchie der katholischen Kirche mit der österreichischen Monarchie und das Widerstreben gegen jedwede Reform führte zur Abspaltung eines Teiles der national empfindenden Geistlichen und zur Entstehung oder Erstarkung anderer Kirchen, insbesondere der tschechoslowakischen und der orthodoxen Kirche.

ANERKENNUNG DER SOUVERÄNITÄT VON STAAT UND NATION

Der Entstehungsprozess des tschechoslowakischen Staates war ein Bestandteil der umwälzenden Veränderungen in Mittel- und Osteuropa nach dem Ende des Ersten Weltkrieges. Er hatte also bedeutendes internationales Ausmaß. Ein wichtiger Impuls für seine Anfänge wurde noch während des Krieges die Erklärung des US-Präsidenten, die unter dem Namen *14-Punkte-Programm* von Präsident Wilson bekannt ist. Die Lage der mittel- und osteuropäischen Staaten wurde ebenfalls von den revolutionären Veränderungen in Russland beeinflusst, und zwar insbesondere dort, wo vom russischen Beispiel inspirierte Revolutionen ausbrachen (Räterepubliken).

Die Gründung und Anerkennung des souveränen tschechoslowakischen Staates

war vor allem das Ergebnis diplomatischer und militärischer Bestrebungen des tschechoslowakischen Widerstands im Exil. Die Zahl der Angehörigen der tschechoslowakischen Streitkräfte im Ausland war imposant, ebenso auch ihre Tapferkeit und Entschlossenheit, einen selbständigen tschechoslowakischen Staat zu erkämpfen. Ohne diesen bewaffneten Kampf wären die diplomatischen Bemühungen nicht erfolgreich gewesen. Gegenwärtige Versuche, die Bedeutung des bewaffneten Einsatzes der tschechoslowakischen Legionen mit dem Hinweis auf die Zahl der im österreichischen und ungarischen Heer bis zu Kriegsende kämpfenden Tschechen und Slowaken herabzusetzen, berücksichtigen nicht den Unterschied zwischen den Freiwilligentruppen, die man bei eventueller Gefangennahme als Hochverräter behandelt hätte, und den aus Staatsbürgern aufgrund von Pflichteinberufungen zusammengesetzten Truppen, deren Teilnahme am Krieg durch harte Sanktionen erzwungen wurde.

Die Staatssouveränität als unerlässliches Attribut seiner Gründung hatte auch ihren völkerrechtlichen Aspekt: Sie wurde vor allem mit der Anerkennung der tschechoslowakischen Nation als einer staatsbildenden Nation verbunden.

Der Präsident der Französischen Republik ordnete mit seinem Dekret vom 16. Dezember 1917 an, dass die in einer autonomen Armee organisierten Tschechoslowaken unter einer eigenen Flagge gegen die Mittelmächte kämpfen werden. Frankreich erkannte an, dass die Leitung dieser nationalen Armee in politischer Hinsicht dem Tschechoslowakischen Nationalrat mit Sitz in Paris zusteht. Dieses Dekret wurde in die französische Gesetzessammlung einverleibt. Der französische Präsident ordnete am 31. Mai 1918 an, dass die Militärjustiz in den tschechoslowakischen Truppen im Namen der tschechoslowakischen Nation durchzuführen sei.

Milan R. Štefánik schloss am 25. April 1918 mit dem Premierminister Italiens Orlando im Namen des Tschechoslowakischen Nationalrates ein Abkommen, laut dem die königliche italienische Regierung die Existenz einer einheitlichen und autonomen tschechoslowakischen Armee anerkannte, die vom nationalen, politischen und juristischen Gesichtspunkt aus dem Tschechoslowakischen Nationalrat unterlag. Die italienische Regierung erklärte, dass die Anerkennung des Tschechoslowakischen Nationalrates und der autonomen nationalen Armee die Folge davon ist, dass der Nationalrat in voller Übereinstimmung mit den von den Großmächten der Entente während des Krieges gemeinsam erklärten Prinzipien der Humanität und Freiheit handle. Eine besondere Bestimmung betraf die Anerkennung der tschechoslowakischen Nation und die Ernennung eines Militärvertreters Italiens beim Oberbefehlshaber der tschechoslowakischen Armee in Frankreich. Dieses Abkommen wurde von der italienischen Regierung später als die Anerkennung des Tschechoslowakischen Nationalrates, de facto als die Regierungsanerkennug interpretiert. Am 30. Juni 1918 wurde auf italienischem Territorium das Gesetz Nr. 10 über die Verbindlichkeit der Gesetze des Tschechoslowakischen Nationalrates für Tschechen und Slowaken in den Entente-Staaten in italienischer und tschechischer Version, unterzeichnet von Milan R. Štefánik, erlassen.

Noch deutlicher lautete ein Brief des französichen Außenministers vom 29. Juni 1918 an Edvard Beneš als Generalsekretär des Tschechoslowakischen Nationalrates im Zusammenhang mit dem militärischen Bestreben tschechoslowakischer Truppen. Im Namen der französischen Regierung erklärte er es für gerecht und unerlässlich, das Recht der tschechoslowakischen Nation auf Selbständigkeit anzuerkennen und den Tschechoslowakischen Nationalrat als *„das höchste Organ allgemeiner Interessen und die Rechtsgrundlage der künftigen tschechoslowakischen Regierung“* öffentlich und offiziell zu würdigen. In diesem Zusammenhang hob er die Jahrhunderte der Selbstständigkeit der tschechoslowakischen Nation hervor und erklärte, dass historische Rechte der Nationen nicht verjährbar seien. Aus diesem Grund erinnerte er an die französischen Prinzipien der Achtung der Völkerrechte und der Befreiung unterdrückter Nationen und erklärte, dass die französische Regierung die Ansprüche der tschechoslowakischen Nation für gerecht und begründet halte und dass sie die Erfüllung der gegenwärtigen

tschechoslowakischen Wünsche nach Selbständigkeit in den historischen Ländern anstreben werde, die vom Joch Österreich-Ungarns befreit wurden. Er sprach den Wunsch aus, der tschechoslowakische Staat möge bald unter gemeinsamer Anstrengung aller Alliierten – in enger Verbindung mit Polen und dem jugoslawischen Staat – zu einer unüberwindlichen Grenze gegen germanische Angriffe und zu einem Friedensfaktor in Europa werden, das erneut nach dem Prinzip der Gerechtigkeit

erörterten Gesetze im italienischen Königreich ab demselben Tag ausführbar sein werden, an dem sie im Amtsblatt des Tschechoslowakischen Nationalrates veröffentlicht werden. Das Prinzip der nationalen Souveränität wurde auch in weiteren Bestimmungen angeführt.

Großbritannien erkannte die Tschechoslowaken durch die Deklaration vom 9. August 1918 als eine verbündete Nation (an Allied Nation) und ihre Streitkräfte als *„alliierte und kriegsführende*

Präsident Poincaré erklärte anlässlich der feierlichen Übergabe der Flagge an die Brigade der tschechoslowakischen Legionen in Darney das Recht der tschechoslowakischen Nation auf einen selbständigen Staat.

und Völkerrechte aufgebaut werde. Der angeführte Brief des französischen Ministers enthielt viele mit den Programmerklärungen des tchechoslowakischen Widerstandes übereinstimmende Formulierungen, insbesondere mit den Reden von Tomáš G. Masaryk.

Vom Gesichtspunkt der Anerkennung des Tschechoslowakischen Nationalrates als Repräsentanten der souveränen Staatsmacht aus ging ein zusätzliches Abkommen zwischen dem Tschechoslowakischen Nationalrat und der italienischen Regierung vom 30. Juni 1918 noch weiter. Im Artikel 1 wurde angeführt, dass die vom Tschechoslowakischen Nationalrat

Armee, die einen regulären Krieg gegen Österreich-Ungarn und Deutschland führt" sowie ihren Nationalrat an, den es als *„das höchste Organ nationaler Interessen und den gegenwärtigen Repräsentanten der künftigen tschechoslowaksichen Regierung"* betrachtete, welches *„die oberste Gewalt über diese alliierte und kriegsführende Armee ausführt"*.

Die Regierung der Vereinigten Staaten erkannte durch eine Proklamation vom 2. September 1918 den Kriegszustand zwischen den organisierten tschechoslowakischen Streitkräften und dem Deutschen Reich sowie Österreich-Ungarn und den Tschechoslowakischen Nationalrat als de facto kriegsführende Seite an, die über entsprechende Macht verfügt, um

militärische und politische Angelegenheiten der Tschechoslowakei verwalten zu können. Man kann L. Oppenheim nicht zustimmen, wenn er andere Daten dieser Dokumente anführt und den Standpunkt vertritt, dass der Feind durch diese Anerkennung nicht gebunden worden wäre und Angehörige dieser Streitkräfte als Verräter hätte betrachten können.

Einen wichtigen Einfluss auf die internationale Anerkennung der tschechoslowakischen Souveränität hatten die militärischen Erfolge der tschechoslowakischen Legionen in Russland nach dem Ende des Ersten Weltkrieges.

Seitens der Entente-Repräsentanten setzte sich der Prozess der Anerkennung tschechoslowakischer Organe als legitime Repräsentanten des tschechoslowakischen politischen Widerstandes erfolgreich fort. Am 14. Oktober 1918 wurde die tschechoslowakische provisorische Regierung in Paris konstituiert. Edvard Beneš, ihr Außenminister, teilte dies dem Außenminister der Französischen Republik sowie anderen verbündeten Regierungen mit. Zugleich ersuchte er um Akkreditierung eines diplomatischen Vertreters in der Französischen Republik sowie bei den anderen Regierungen der Alliierten. Frankreich erkannte die tschechoslowakische provisorische Regierung am 15. Oktober 1918 an. Es folgten Anerkennungen von Regierungen anderer Staaten sowie Deklarationen von Repräsentanten der Nationen, die sich ebenfalls um eine selbständige Staatlichkeit bemühten.

Die völkerrechtliche Anerkennung der Souveränität eines Organs (Nation oder Staat), das seine Gewalt auf dem eigenen Territorium noch nicht behauptet hat, war ein im Völkerrecht bisher nie dagewesener Akt. Damals sowie später begründete man diesen Akt sowohl in der Theorie als auch in der Praxis dadurch, dass die Anerkennung der „Tschechoslowaken“ und Polen als Nationen und die Anerkennung des Rechtes auf Konstituierung eines selbständigen Militärkorps eine Antizipation der Anerkennung künftiger Staaten wäre. Der Begriff „Tschechoslowaken“ hatte deshalb nicht nur eine innerstaatliche, sondern auch völkerrechtliche Bedeutung.

ZWANZIG JAHRE DER TSCHECHEN UND DEUTSCHEN IN DER DEMOKRATISCHEN ČSR

NATIONALITÄTENPOLITIK DER ČSR

Die neu entstandene Tschechoslowakische Republik war ein demokratischer Staat, der vom Prinzip der Gleichheit aller seiner Bürger ausging. Zugleich wurde sie als demokratische Republik definiert, deren Bürger über allgemeine und gleiche Rechte verfügten. Das Oberste Verwaltungsgerichtshof entschied jedoch noch im Verlaufe der Verfassungsverhandlungen, dass die

Der 35jährige Edvard Beneš im Jahre 1919 während seines Wirkens als führende Persönlichkeit der tschechoslowakischen Diplomatie auf der Friedenskonferenz in Paris.

Tschechoslowakische Republik ein Nationalstaat der „tschechoslowakischen Nation" ist. In diesem politischen und rechtlichen Terminus verbarg sich die Gefahr mannigfaltiger und bisweilen auch ganz zweckdienlicher Interpretationen, die ihn seitdem bis in die heutige Zeit begleiten.

Das brennendste politische Problem – sowohl aus innenpolitischer wie auch aus außenpolitischer Sicht – zeigte sich darin, dass die ČSR ihrem Charakter nach kein nationaler, sondern ein Nationalitätenstaat war. In ihrer Beziehung den Minderheiten gegenüber war die Republik einerseits durch ihre Verfassungsurkunde, andererseits durch das Völkerrecht gebunden. Ein Bestandteil der Friedensverträge von Versailles, die die Tschechoslowakei am 10. September 1919 auf der Konferenz in Saint-Germain unterzeichnete, war auch der Vertrag zum Schutz der Minderheiten. Die *Československá ústava* (Tschechoslowakische Verfassung) bestimmte im § 128, dass alle Bürger der Republik vor dem Gesetz gleich sind und dieselben politischen und Bürgerrechte haben, ohne ihre Rasse, Sprache oder Religion in Betracht zu ziehen. Laut § 106 genossen alle Einwohner der ČSR *„den vollkommenen Schutz ihres Lebens und ihrer Freiheit, unabhängig davon, welcher Herkunft, Staatsangehörigkeit, Sprache, Rasse oder Religion sie sind"*. Darüber hinaus galt nach der Verfassung (§ 134) auch das Verbot eines zwangsweisen Verlustes der Volkszugehörigkeit. Strafbar war auch das Entfachen von Hass oder von Gewalttaten gegen Nationalität, Religion und Rasse.

Jeder Bürger der ČSR hatte das gleiche Recht, öffentliche Ämter, Staatsdienste und Würden, jedes Gewerbe und jeden Beruf auszuüben, und das Recht, Schulen mit seiner Nationalitätensprache als Unterrichtssprache auf eigene Kosten sowie „nationale" humanitäre oder religiöse Einrichtungen zu gründen. Als ein Gleichheitsrecht wurde auch die Benutzung der Nationalitätensprachen *„in privatem und geschäftlichem Verkehr, in der Presse, in jeder beliebigen Publikation, in öffentlichen Versammlungen sowie im religiösen Gebrauch"*

begriffen. Nach dem Gesetz zum Schutz der Freiheit wurde die Nationalität auch in Fällen der Entlassungen von Beschäftigten aufgrund ihrer Nationalität geschützt. Die deutsche Minderheit in der ČSR war – verglichen mit der Stellung der Minderheiten in Europa – die einzige Minderheit, die mit der Zeit auch Sitze in der Regierung erreichte (1926-1938) und ein eigenständiges und komplettes, bis zum Hochschulabschluss führendes Schul- und Hochschulsystem aufwies. Die „tschechoslowakischen Deutschen" durften in denjenigen Bezirken, in denen die deutsche Bevölkerung mehr als zwanzig Prozent ausmachte, mit den staatlichen Behörden in ihrer Muttersprache verkehren – und diese Maßnahme betraf 90% aller Einwohner deutscher Nationalität.

Auch diese für ihre Zeit sehr tolerante Legislative hatte jedoch ihre Lücken. Selbst den Begriff „Nationalität " definierte sie beispielsweise nicht genau, sie leitete ihn faktisch nur von der Muttersprache ab. Als eine Interpretationsschwäche erwies sich auch die Festlegung des Gleichheitsrechts für den Bürger, d.h. für den Einzelnen und die Vermeidung der Gruppenrechte. Diese Mängel verstärkten den Eindruck von der ČSR als einem Nationalstaat, als dem Staat der „*Tschechoslowaken*", die nicht im bürgerrechtlichen, sondern im Sinne des juristischen Konstruktes der „tschechoslowakischen Nation" verstanden wurden. Ein solcher Charakter des Staates wurde auch durch die Bestimmungen des Sprachenrechtes verstärkt. Die Staatsprache war die „*tschechoslowakische Sprache*", unter der man selbstverständlich das Tschechische und das Slowakische verstand. Diese Bestimmung führte zu einer faktischen Begünstigung des Tschechischen im Alltag. Im Interesse der Wahrheit ist zu zugeben, dass auch Taten tschechischer nationalorientierter Politiker zur Verstärkung des nationalen Charakters des Staates beitrugen. Nicht unwesentlich ist dabei die Tatsache, dass die Tschechoslowakische Republik nicht durch eine Entscheidung des Parlaments, sondern durch einen Beschluss des Obersten Verwaltungsgerichtshofes zum Nationalstaat erklärt wurde, der am 20. Februar, kurz vor der Annahme der Verfassung, entschieden wurde.

Der Präsident der Republik Tomáš G. Masaryk hatte dabei etwas andere Vorstellungen von der Stellung der nationalen Minderheiten als manche andere tschechische Politiker, unter ihnen vor allem Karel Kramář, der hinter vielen der „Nationalisierungsbestimmungen" tschechoslowakischer Gesetze stand. Masaryk setzte voraus, dass das Deutsche die zweite Staatssprache, Prag dann eine zweisprachige Stadt sein werde. Ebenso setzte er voraus, dass die Deutschen in der Tschechoslowakei mindestens einen Minister in der Regierung haben würden oder dass die Republikverwaltung in „župy" (auf Deutsch: Gaue) organisiert werde, wobei von den insgesamt zehn Gauen etwa zwei bis drei mit mehrheitlich deutscher Bevölkerung sein würden. Es blieb nicht nur bei Worten. Sofort nach der Entstehung der Republik bot Masaryk den Deutschen zwei Ministersessel an, der Ministerpräsident Vlastimil Tusar ein wenig später sogar vier Ministerplätze. Der deutsche parlamentarische Verband, in dem alle deutschen Parlamentsparteien mit Ausnahme der deutschen Sozialdemokraten versammelt waren, lehnte jedoch unter dem Einfluss des Vorsitzenden der Deutschen Nationalpartei und führenden sudetendeutschen Politikers Lodgman von Auen den Eintritt von Deutschen in die Regierung ab, obwohl reichsdeutsche Diplomaten ein solches Vorgehen empfohlen hatten.

RECHTLICHE ASPEKTE DER NATIONALITÄTENPOLITIK DER ČSR

Die Minderheitenfrage stellte eines der wichtigsten Probleme der Ersten Tschechoslowakischen Republik (1918 - 1938) dar. Es handelte sich keinesfalls nur um eine innerstaatliche Frage, da die wichtigsten Minderheiten – die deutsche und die ungarische – ihren Halt in Deutschland, Österreich und Ungarn hatten. Ähnliches galt auch für weitere Staaten (z.B. für Polen und Rumänien) und ein etwaiger innerstaatlicher Minderheitenkonflikt konnte so eventuell in einen gesamteuropäischen Konflikt ausarten. Die Minderheitenfrage rief deshalb ein großes Interesse der Weltöffentlichkeit sowie der Großmächte hervor, die bemüht waren, Minderheitenstreite mittels politischen Drucks und internationaler Verträge, d.h. völkerrechtlich, zu schlichten.

Einen außergewöhnlichen Einfluss auf die Stellung der Minderheiten in der ČSR sowie in anderen Staaten hatte in der Zwischenkriegszeit der völkerrechtliche Schutz der Minderheiten unter der Schirmherrschaft des Völkerbundes. Unter der Aufsicht dieser internationalen Organisation (Vorgängerin der UNO) entstand ein umfangreiches System, das wenigstens de jure einige Rechte mancher Minderheiten verankerte. Es ging um einen grundsätzlichen Fortschritt in der rechtlichen Stellung der Minderheiten – besonders deutlich zeigte sich dies bei der internationalen Kontrolle, wie die Verpflichtungen (meistens im Charakter von vertraglichen Verpflichtungen) zum Schutz der Minderheiten eingehalten werden. Wichtig war auch die Tätigkeit eines internationalen Tribunals, des Ständigen Internationalen Gerichtshofes, der an der Kontrolle des Minderheitenschutzes teilnahm und auch zur Vervollkommnung des Minderheitenschutzes im Völkerrecht beitrug. Der Minderheitenschutz betraf allerdings nur eine beschränkte Zahl von Staaten (vor allem in Mittel- und Osteuropa), im Rahmen des Völkerbundes wurden keine allgemeinen Verträge zum Minderheitenschutz abgestimmt. Auch das *Statut des Völkerbundes* enthielt keine Bestimmung dieser Art.

Der völkerrechtliche Minderheitenschutz entwickelte sich in der Zwischenkriegszeit deutlich weiter. Er gründete auf keinem einzelstehenden internationalen Vertrag, sondern er stützte sich im Gegenteil auf eine Menge Rechtsquellen, die zahlreich und sehr heterogen waren. Während sich ihr Rechtsinhalt ähnelte, unterschieden sich markant die historischen Bedingungen ihrer Entstehung und Entwicklung. Ihrer Entstehung nach lassen sie sich in vier Gruppen einteilen. Die erste Gruppe bilden die Friedensverträge, die bei der Pariser Friedenskonferenz 1919-1920 zwischen den Siegergroßmächten und den im Ersten Weltkrieg besiegten Staaten, Österreich, Bulgarien, Ungarn und der Türkei, abgeschlossen wurden, die auch Bestimmungen zum Minderheitenschutz enthielten. Der zweiten Gruppe sind Verträge zum Minderheitenschutz zuzurechnen, die die Siegerstaaten mit einigen ihrer Verbündeten (ebenfalls bei der Friedenskonferenz) abgeschlossen haben – neben der Tschechoslowakei auch mit Polen, Jugoslawien, Rumänien und Griechenland. Die dritte Gruppe bilden Deklarationen zum Minderheitenschutz, die manche Staaten üblicherweise als Bedingung ihrer Aufnahme in die Weltorganisation vor dem Rat des Völkerbundes vortrugen: Albanien, Finnland, Litauen, Lettland, Estland, Irak. Die vierte Gruppe unterscheidet sich von den vorherigen darin, dass sie aus gegenseitigen (meist bilateralen) Verträgen besteht, die den Minderheitenschutz und einige weitere Aspekte betreffen und die vor allem eine Reihe von Nachbarstaaten miteinander abschlossen (auch die ČSR – mit Polen, Österreich und Deutschland). Wichtige Bedeutung hatten die Rechtsnormen, die unter die Kontrolle des Völkerbundes gestellt wurden, also die Normen der drei zuerst genannten Gruppen sowie einige Normen der vierten Gruppe. Bis auf Details waren sie in ihrem Wortlaut fast identisch. Sie enthielten drei Hauptteile: 1) eine Aufzählung der allen Einwohnern gewährten Rechte; 2) die Bestimmungen über den Erwerb des Staatsbürgerrechts (einige Staaten erkannten nämlich den Minderheiten das Staatsbürgerrecht und somit auch ihre politischen und anderen Rechte ab); 3) der wichtigste und umfangreicheste Teil, in dem man die Rechte derjenigen Staatsbürger erörterte, die sich von der Mehrheit durch ihre Rasse, ihre Sprache oder ihr Bekenntnis unterschieden – also die eigentlichen Minderheitenrechte (z.B. die Gleichberechtigung in bürgerlichen und politischen Angelegenheiten, in der Ausübung der Ämter, das Recht, die Muttersprache zu benutzen, Schulen und andere Einrichtungen zu gründen usw.).

Die die Minderheiten betreffenden Verträge waren ein Bestandteil der allgemeinen Umwandlung des Völkerrechts, die teilweise bereits im 19. Jahrhundert, deutlich dann im 20. Jahrhundert verlief. Ein Staat, der an der Entfaltung des neuen Völkerrechts und der neuen internationalen Ordnung sehr interessiert war, war eben die von oft gehässigen Ländern umgebene ČSR, wessen sich Edvard Beneš, langjähriger und fähiger Außenminister und späterer Präsident, klar bewusst war. Die ČSR war an Abrüstung, kollektiver Sicherheit und dem Verbot von Angriffskriegen interessiert. Im Hinblick

auf diese Bemühungen ist auch die relativ positive Einstellung Prags – im Unterschied zu anderen Ländern – zu Eingriffen in die staatliche Souveränität verständlich, zu denen der völkerrechtlich Schutz der Minderheiten ebenfalls gehörte.

Die ČSR gehörte zu den Staaten mit einem Vertrag über Minderheiten, zu dessen Unterzeichnung sie sich im Friedensvertrag mit Österreich verpflichtet hatte (Artikel 57). Die Großmächte zwangen somit den neuen tschechoslowakischen Staat, unbequeme Verpflichtungen gegenüber den Minderheiten (der sog. Kleine oder auch Minoritätenvertrag von St.-Germain) zu akzeptieren im Austausch für Vorteile – z. B. die internationale Anerkennung des Gewinns der deutschen Minderheitengebiete, die sich aus dem Friedensvertrag mit Österreich ergab (manchmal als der sog. Große Vertrag von St.-Germain bezeichnet). Den Vertrag über die Minderheiten bildete für die ČSR *Smlouva mezi čelnými mocnostmi spojenými i sdružený mi a Československem* (der Vertrag zwischen den führenden verbündeten und vereinten Großmächten und der Tschechoslowakei), der am 10. September 1919 in Saint-Germain-en-Laye unterzeichnet wurde (veröffentlicht in der tschechoslowakischen Sammlung der Gesetze und Verordnungen unter der Nr. 508/1921). Die Tschechoslowakei verpflichtete sich, allen Einwohnern einen vollständigen und unbedingten Schutz ihres Lebens und ihrer Freiheit zu gewähren sowie das Recht, sich öffentlich und privat zu jeder beliebigen Religon zu bekennen, insofern sie nicht im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung und zu den guten Sitten steht (Artikel 2). Besondere Aufmersamkeit schenkte man der Staatsbürgerschaft (Artikel 3-6).

Alle inländischen Staatsbürger sollten laut Vertrag vor dem Gesetz gleich sein und dieselben politischen und Bürgerrechte ohne Ansehen der Rasse, Sprache oder Religion genießen. Die Bürger hatten das Recht, jede beliebige Sprache im privaten, geschäftlichen oder religiösen Verkehr, in der Presse, öffentlich gehaltenen Reden und bei öffentlichen Versammlungen zu benutzen. Staatsbürger einer anderen als der tschechischen Sprache sollten auch angemessene Möglichkeit bekommen, vor Gerichten ihre Muttersprache mündlich wie schriftlich verwenden zu dürfen, falls die ČSR eine Amtssprache einführe (Artikel 7). Die ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehörenden Bürger sollte man im Einklang mit dem Recht und unter derselben Bedingungen wie die übrigen Staatsbürger behandeln. Sie sollten vor allem die Möglichkeit haben, religiöse oder soziale Einrichtungen, Schulen und andere Erziehungsinstitute auf eigene Kosten zu gründen und zu leiten und darin das Recht haben, ihre Muttersprache frei zu benutzen (Artikel 8).

Gemäß den Bestimmungen der Artikel 2-8 des Minderheitenvertrags verpflichtete sich die ČSR, für *„die grundlegenden Gesetze"* anzuerkennen, *„dass kein Gesetz, keine Verordnung, keine Amtshandlung im Widerspruch zu oder in Nichtübereinstimmung mit diesen Bestimmungen sein werde und dass kein Gesetz, keine Verordnung, keine Amtshandlung sich über diese hinwegsetzen kann."* (Artikel 1). Es handelte sich um eine ziemlich problematische Verpflichtung, mit der die Bestimmungen des Minderheitenvertrages (Artikel 2-8) Vorrang vor den Gesetzen der ČSR, einschließlich der Verfassungsgesetze, haben sollten. Tschechoslowakische Rechtsexperten der Zwischenkriegszeit waren bei der Lösung dieser komplizierte Frage häufig ratlos. In der Praxis erfüllte man die internationale Verpflichtung in der ČSR durch das Abstimmen der Rechtsnormen ähnlichen Inhalts und gewöhnlich auf der Verfassungsebene: Paragraphen 128-134 der Verfassung, das Sprachengesetz (ein Verfassungsgesetz) und das Gesetz über den Erwerb der Staatsbürgerschaft (ebenfalls Verfassungsgesetz).

Gemäß dem letzten Artikel (9) des Kapitels I., der nicht mehr als Grundrecht bezeichnet wurde, gewährte die ČSR den Angehörigen der Minderheiten öffentlichen Unterricht in ihrer eigenen Muttersprache in denjenigen Gebieten, in denen ein sog. „beträchtlicher Anteil" der Bürger einer anderen als der tschechischen Sprache sesshaft war. Das Schulwesen der Minderheiten gab es bereits in der Zeit der Monarchie, deswegen waren eben die Verhältnisse im ehemaligen Österreich-Ungarn mit langer Tradition in der Lösung der Nationalitätenkonflikte eine bedeutende Inspirationsquelle für die Urheber der Minderheitenverträge auf der Pariser Friedenskonferenz. Während die

Bestimmungen des Kapitels I. (Artikel 1-9) des tschechoslowakischen Minderheitenvertrages im wesentlichen den Verträgen anderer Staaten entsprachen, regelte das Kapitel II. (Artikel 10-13) vor allem eine spezifische Frage – die Autonomie des Karpatorusslands.

In allen Minderheitenverträgen gab es identische Bestimmungen, die die internationale Absicherung der Einhaltung der Verpflichtungen betrafen. Die die Angehörigen von rassischen, religiösen oder

Edvard Beneš und seine Frau werden im September 1919 bei ihrer Rückkehr in die Heimat in České Budějovice (Budweis) stürmisch begrüßt. Beneš hatte fast alle tschechoslowakischen Gebietsansprüche in den Friedensverträgen durchgesetzt.

sprachlichen Minderheiten betreffenden Vorschriften begründeten Verpflichtungen von internationalem Interesse und genossen eine Garantie des Völkerbundes. Ohne die Zustimmung der Mehrheit im Rat des Völkerbundes (der Vorgänger des heutigen Sicherheitsrates) durften sie nicht geändert werden. Die im Rat vertretenen Staaten hatten im Prinzip zwei Rechte: auf die Verletzung des Vertrages aufmerksam zu machen und den Streit dem Ständigen Internationalen Gerichtshof vorzulegen. Zu diesen Eingriffen wurden jedoch nur Mitglieder des Rates legitimiert, also die Vertreter der Großmächte und einiger gewählter Staaten, was dem Prinzip der Gleichheit aller Staaten nicht besonders entsprach. Die Verletzung konnte so völkerrechtlich laut Vertrag auf zweierlei Weise gelöst werden: entweder durch das Einschreiten des Rates oder durch ein Urteil des Ständigen Internationalen Gerichthofes. Der Vertrag gab dem Rat theoretisch sehr weit gefasste Befugnisse, schon bei einer drohenden Verletzung der Verpflichtungen einzugreifen: „*…Der Rat wird ein solches Verfahren wählen und kann solche Weisungen geben, welche ihm unter gegebenen Umständen geeignet und wirkungsvoll erscheinen.*“ (Artikel 14, Absatz 2). Verallgemeinert und zusammengefasst: die Regelung dieser prozeduralen Fragen wurde im Vertrag verhältnismäßig kurz formuliert und verursachte eine Reihe von Unklarheiten. Eine der wichtigsten davon war die praktische Frage, auf welche Weise das Ratsmitglied von der Verletzung des Vertrages erfährt (Zusenden von Petitionen der Angehörigen von Minderheiten), und eben diese Frage rief die größten Diskussionen hervor.

Die Minderheitenverträge bedeuteten für die ČSR sowie für andere Staaten eine verhältnismäßig umfangreiche Verpflichtung, sie brachten aber auch bestimmte Vorteile. Stärkere Staaten mischten sich nämlich früher unter dem Vorwand des Minderheitenschutzes in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten ein. Jetzt wurde diese Frage – mindestens theoretisch – von der Sphäre internationaler Politik in das Völkerrecht gerückt, weil ein

eventueller Eingriff nicht mehr von der freien politischen Entscheidung einer Großmacht abhing, sondern er war auch durch Rechtsvorschriften des Völkerrechts festgelegt. .

Die Tschechoslowakei wurde neben dem Minderheitenvertrag (der mit dem Völkerbund verknüpft war) auch durch einige bilaterale Verträge mit Nachbarstaaten gebunden, die ebenfalls die Problematik der Minderheiten regelten: mit Österreich vom 7. Juni 1920, mit Deutschland vom 29. Juni 1920, mit Polen vom 29. November 1920 (nicht ratifiziert) und vom 23. April 1925. Diese Verträge knüpften oft an den Minderheitenvertrag an, indem sie seine Auslegung und Applikation für die gegenseiteigen Beziehungen präzisierten.

Die praktische Durchführung der sich aus dem Minderheitenvertrag ergebenden Verpflichtungen hing in der ČSR vor allem von der *Ústavní listina* (Verfassungurkunde – das grundlegende verfassungsrechtliche Dokument der ČSR, verabschiedet am 29. Februar 1920) ab. Die Beziehung zwischen dem Völkerrecht und dem Verfassungsrecht der Republik war allerdings unklar. Die meisten Bestimmungen zu den Minderheiten waren im Kapitel VI. – *„Schutz der nationalen, religiösen und rassischen Minderheiten"* § 128-134 aufgeführt. Die Schlüsselfrage des Kapitels VI. der Verfassung war sein Bezug zum Minderheitenvertrag. Auch der Begründungsbericht zur Verfassung befand, dass die Paragraphen 128-132 gemäß dem Minderheitenvertrag geregelt seien. Der Bezug zwischen dem Vertrag und der Verfassung und die Bedeutung des Vertrages für die innerstaatlichen Verhältnisse waren jedoch diskutabel. Viele Rechtexperten waren bemüht zu betonen, dass der Minderheitenschutz nicht unter dem Druck von außen in die Verfassung eingefügt wurde, weil die ČSR mit den Minderheiten auch wohlwollend umgehen würde, wenn ihr die Großmächte den Minderheitenvertrag nicht aufgezwungen hätten. Die Meinungen über den Bezug von Völkerrecht und inländischem Recht sind im allgemeinen weitgehend uneinheitlich und unterscheiden sich deutlich voneinander in verschiedenen Zeiten sowie in den einzelnen Staaten. Ústava ČSR (die Verfassung der ČSR) von 1920 regelte die Beziehung des Völkerrechtes und des inländischen Rechtes keineswegs allgemein, und dieses Vakuum schuf einen nicht regulierten Raum für die Justizorgane sowie für die Rechtswissenschaft. Das Herangehen einzelner Gerichte unterschied sich und das Verhältnis der Rechtsordnung der ČSR zum Völkerrecht erweckte Diskussionen auch unter den Theoretikern.

Nach der kurzen Darstellung der komplizierten theoretischen Aspekte des Einflusses des Völkerrechtes auf die Stellung der Minderheiten in der ČSR ist es notwendig, sich auch mit der Praxis zu beschäftigen, vor allem also mit den nach dem Minderheitenvertrag berechtigten Eingriffen des Völkerbundes in die inneren Verhältnisse der Republik. In der Zwischenkriegszeit gab es allgemein im Rahmen des Völkerbundes einen beträchtlichen Unterschied zwischen Theorie und Praxis des Minderheitenschutzes, also zwischen den völkerrechtlichen Normen und den realen Auswirkungen in den einzelnen Staaten. Dazu trug auch der Umstand bei, dass eine Reihe von Fragen – insbesondere prozeduralen Charakters – in den Verträgen nur angedeutet wurde. Weitere Fragen wurden erst von Resolutionen des Völkerbundes aufgeworfen und auch danach blieb viel Ungeklärtes. In der ganzen Praxis des Minderheitenschutzes offenbarte sich, wie politisiert das System war: die konkrete internationale Lage hatte Vorrang vor dem Recht. Dies ist jedoch im Völkerrecht nichts Ungewöhnliches. Andererseits funktionierte das Schutzsystem des Völkerbundes zur Zeit seiner Tätigkeit, in den zwanziger und dreißiger Jahren, tatsächlich, und trotz aller Schwächen mangelte es ihm nicht an bedeutenden Tätigkeitsfeldern.

Zum bedeutendsten Problem der Praxis des Minderheitenschutzes unter der Schirmherrschaft des Völkerbundes entwickelte sich in den Staaten mit Verträgen über Minderheiten die Möglichkeit der Angehörigen von Minderheiten, über die Verletzung der Veträge zu klagen – also die Frage der Petitionen, ihrer Akzeptanz und der Prozess ihrer Erledigung. Die Petitionen wurden vor allem von den Angehörigen der Minderheiten eingereicht, deren Verhandlung spielte sich jedoch schon auf einer zwischenstaatlichen Ebene ab. Bei der Erledigung der Petitionen war es grundsätzlich das Bemühen des

Völkerbundes, zu vermitteln, zu überzeugen, Kompromisse zu schließen, da die einzige mögliche Sanktion gegen unnachgiebige Staaten in der Praxis oft nur das Vortragen des Problems vor der Weltöffentlichkeit war. Die tatsächlichen Methoden der Durchführung unterschieden sich so von den Bestimmungen der Rechtsnormen, wurden dem augenblicklichen Bedarf und insbesondere der internationalen Lage angepasst. Die Entstehung dieses faktischen Systems beeinflusste hauptsächlich E. Colban, der Direktor der Minderheitensektion im Sekretariat des Völkerbundes. Diese Sektion hatte für den Minderheitenschutz eine grundsätzliche Bedeutung. Sie beteiligte sich an der Bearbeitung der Petitionen und sammelte Informationen über die einzelnen Staaten. Ihre Mitglieder besuchten ebenfalls diese Territorien – auch die ČSR –, was für die Position der Minderheiten von großer Bedeutung war.

Die Petitionen der Minderheiten an den Völkerbund betrafen sehr hetegorene Fragen – einige kritisierten die Verfassung, in anderen forderten Einzelpersonen ihre Rechte ein oder klagten über Zurücksetzungen. Viele Funktionäre der Minderheitenbewegungen wussten ganz genau, dass ihre Forderungen nicht realistisch waren, und es lag ihnen nur daran, ihren Staaten Schwierigkeiten zu bereiten. Der Rat des Völkerbundes kannte die Risiken der Minderheitenaktivität sowie z.B. auch ihre Kontakte zu Nationalsozialisten. Im Regelfall wollte er nicht allzu deutlich gegen die Staaten wegen ihrer Minderheiten auftreten. Wenn jedoch die Großmächte (vor allem Großbritannien) eine bestimmte Minderheitenfrage als ein Risiko für den Frieden in Europa ansahen, dann zögerten sie nicht, das Problem im Rat des Völkerbundes zu verhandeln und so auf den entsprechenden Staat Druck auszuüben – oft auch über den Rahmen des Vertrages hinaus.

Das Schulwesen stellte ein besonders sensibles Problem der Minderheiten dar. Die tschechische Zeichnung des Kannibalen aus dem Jahr 1895 (links) weist auf den Umstand hin, dass über 20 000 tschechische Kinder deutsche Schulen besuchen mussten. Die deutsche Karrikatur aus dem Jahr 1920 soll den Eindruck erwecken, dass die Tschechen mit den Deutschen wie Kolonialherren umgehen und deren Kinder aus den Schulen wegschleppen.

Die ČSR gehörte zu denjenigen Staaten, gegen die sich eine große Anzahl von Petitionen richtete. Am häufigsten wurden sie von der deutschen Minderheit beim Völkerbund eingereicht. Am 1. November 1920 reichte beispielsweise die deutsche „Union für demokratische Kontrolle“ eine Petition mit dem Gegenstand ein: *Unterdrückung der Minderheiten, Okkupierung des Ständetheaters und Bedrohung des Dr. Wien-Claudi und seiner Familie. Der Deutsche Parlamentsverband* (Abgeordnete aller deutschen Parteien in der ČSR außer den Sozialdemokraten)

reichte am 15. Mai 1922 eine Petition mit dem Gegenstand ein: *Nichteinhaltung der Vereinbarung von St.-Germain* (d.h. des Kleinen Minderheitenvertrags) *durch die revolutionäre Nationalversammlung; oktroyierte Gesetze, Schulwesen, Sprachengesetze, Bodenreform*. Im September 1923 übersandte die deutsche *Liga für den Völkerbund* insgesamt drei Petitionen gegen die Verstaatlichung von Wäldern und die Bodenreform, von der insbesondere die Minderheiten als frühere herrschende

Der Bau des Gymnasiums in Liberec (Reichenberg) wurde 1917 als zweite deutsche Mittelschule in der Stadt begonnen. Nach seiner Fertigstellung wurde hierher auch das tschechische Gymnasium überführt. Dessen Schüler mussten jedoch das Schulgebäude durch einen Nebeneingang betreten, und auf den Gängen gab es Trennwände, damit es zwischen den Schülern zu keinen national motivierten Schlägereien kam. 1925 wurden sie beseitigt. Während der Okkupationszeit war in dem Gebäude der Verwaltungssitz des Reichsgaues „Sudetenland".

Nationen betroffen waren. Auch Einzelpersonen schickten Petitionen, so beispielsweise am 17. Mai 1925 Oberst R. Lesonitzky – seine Klage betraf die Aberkennung der Pension. Von besonderer Bedeutung war die Petition vom 24. April 1936 der Abgeordneten und Senatoren der *Sudetendeutschen Partei* bezüglich der Ausschließung von Deutschen bei Lieferungen an das Militär (der sog. Machník-Erlass). Generell zusammengefasst: die meisten Petitionen der Deutschen stammen aus den Jahren 1922-26. Sie betrafen am meisten die Bodenreform, die Entlassung von Staatsbeamten, die Angehörige einer Minderheit waren, und die Staatsbürgerschaft. Die Petitionen erledigte üblicherweise ein Brief des tschechoslowakischen Außenministeriums an den Direktor der Minderheitensektion des Völkerbundes, in dem Prag die Situation erläuterte (z.B. mit der Anlage eines Befundes des Obersten Verwaltungsgerichtshofes). Die Briefe wurden danach nicht mehr verhandelt. Eine Reihe von Petitionen verschickten auch ungarische Gruppen und Einzelpersonen. Die Erfolgsquote ihrer Petitionen war ähnlich wie im Falle der deutschen Klagen minimal. Die Minderheitensektion forderte gewöhnlich eine Stellungnahme der Regierung an. Die aus drei Vertretern der Ratsmitglieder zusammengesetzten Ausschüsse, die die Minderheitenstreitfälle zu lösen hatten, hielten diese Antworten

dann jedoch für ausreichend. Obwohl die Mehrheit der Minderheitenpetitionen im Sande verlief, verursachten einige von ihnen der ČSR große Schwierigkeiten, und zwar auch im Falle von individuellen Klagen.

Die öffentliche Meinung und die auf sie gerichtete Propaganda spielten im Minderheitenschutz eine sehr wichtige Rolle. Negative Publizität konnte die Unterstützung der Verbündeten verringen, die die ČSR in der internationalen Politik brauchte. Ein Minderheitenkonflikt hätte auch ihre Grenzen in Zweifel gezogen – die Zugehörigkeit der Minderheitengebiete zur Republik.

Der Einfluss des Völkerrechts auf die Stellung der Minderheiten in der ČSR war also beträchtlich. Es ging vor allem um die Wirkung des völkerrechtlichen Minderheitenschutzes, der mit dem Völkerbund verbunden war. Nach dem Ersten Weltkrieg mussten vor allem neue Staaten die Minderheitenverträge im Prinzip als Austausch für den Gewinn umfangreicher Territotien mit darin lebenden Minderheiten unterzeichnen. Das Völkerrecht sollte akzeptable Bedingungen für Minderheiten garantieren (die dann eine Veränderung der Grenzen nicht verlangen durften) und so das gefährliche Problem der Instabilität der Staaten mit Minderheiten lösen, zu denen die ČSR gehörte. Trotz vieler Mängel funktionierte das System jahrelang, und seine Bedeutung ist nicht zu unterschätzen. In den dreißiger Jahren stürzte jedoch dieses gesamte internationale System unter dem Druck aggressiver Staaten zusammen. In der Zeit des Münchener Abkommens wurde das System des Minderheitenschutzes – also auch der Deutschen – völlig umgangen, weil es eine erzwungene Grenzänderung nicht zuließ und Deutschland nicht mehr Mitglied des Völkerbundes war. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden manche Minderheiten ausgesiedelt, und der internationale Minderheitenschutz wurde auch in der ČSR abgelehnt. Die Minderheitenverträge der Zwischenkriegszeit werden heute für ungültig gehalten.

DIE VERWALTUNGSREFORMEN IN DER ERSTEN REPUBLIK UND DIE DEUTSCHEN

Im Zusammenhang mit der Situation der Deutschen in der ČSR kommt häufig die Rede auf die Verwaltungsreform, insbesondere auf die sog. „Gaureform". Eine Schlüsselbedeutung für die Stellung der Nationen hatte nämlich traditionell – auch in der Zeit der Monarchie – die Regelung der öffentlichen Verwaltung verbunden mit der Frage der Amtssprache und des nationalen Schulwesens.

Die Tschechoslowakei übernahm bei ihrer Entstehung sowohl das österreichische (die böhmischen Länder) als auch das ungarische (die Slowakei, Karpatorussland) Verwaltungssystem. Diese Systeme unterschieden sich voneinander grundsätzlich. Sehr schnell tauchten bereits 1919 Bestrebungen auf, diese Verwaltungssysteme einheitlich zu gestalten und zugleich die öffentliche Verwaltung vom Grundsatz her zu modernisieren und zu demokratisieren. Obwohl die Lage im Land anfangs sehr kompliziert war und sich eine tiefe wirtschaftliche Krise abzeichnete, entschied sich die junge Republik doch zu einer verhältnismäßig radikalen Reform der öffentlichen Verwaltung. Die Reform betraf selbstverständlich ein ganzes Spektrum von Sachverhalten. Ihr sichtbarstes und in der Öffentlichkeit am meisten diskutiertes Element war jedoch die Einführung von Regierungsbezirken. Die Regierungsbezirke bezeichnete man nach slowakischem Muster als Gaue, daher der Name „Gaureform". Die öffentliche Verwaltung ist der Grundstock des Staates und bildet ein kompliziertes System, das sich über einen langen Zeitraum entwickelt. Deshalb stößt das Bemühen es zu reformieren auf zahlreiche Hindernisse. Der Reformversuch wurde neben solchen faktischen Problemen (z.B. finanziellen Charakters) durch politische Streitigkeiten kompliziert, in denen das Nationalitätenproblem eine wichtige Rolle spielte.

Die Deutschen fanden sich bisher mit der neuen Lage nicht ab, und es tauchten Bestrebungen für eine Abtrennung auf. Dabei sollten einige der geplanten Regierungbezirke, also der Gaue, eine deutsche Mehrheit haben, weshalb die Möglichkeit von Eingriffen seitens der tschechoslowakischen Regierung beschränkt gewesen wäre. Insbesondere bei der tschechischen nationalistischen Rechten, vor allem in der von Karel Kramář geführten nationaldemokratischen Partei, äußerte sich ein starker Widerstand gegen die zwei beabsichtigten deutschen Gaue als möglichen Stützen der Irredenta. Es

wurden auch relativ übetriebene Befürchtungen vor der Unterdrückung der dort lebenden tschechischen Minderheiten hervorgehoben. Andere Politiker (beispielsweise Tomáš G. Masaryk) waren bereit, den Deutschen verhältnismäßig umfangreiche Rechte zu gewähren, deren wichtige Bestandteile auch die im Rahmen der Verwaltungsreform geplanten deutschen Gaue bildeten. Man setzte nämlich voraus, dass die Möglichkeit, eigene Angelegenheiten im Rahmen der Gaue selbständig zu verwalten, die Deutschen mit der neuen Republik eher versöhnen würde. Bei der Vorbereitung des Gaugesetzes, die übrigens sehr rasch verlief, war es erforderlich, einen Kompromiss zu erreichen. Das Ausmaß der Gauselbstverwaltung, die die Deutschen hätten missbrauchen können, war deshalb relativ beschränkt und bei der Aufteilung der Verwaltungsbezirke betrieb man weitgehende Machenschaften, um die Positionen der Deutschen und Ungarn zu schwächen. Die Zersplitterung der von ihnen besiedelten Gebiete sollte nach einigen Politikern auch zu deren Assimilation beitragen. Die nationalistische Rechte war mit der Gaureform trotz dieser Eingriffe nicht zufrieden, und die Abstimmung des Gesetzes war kompliziert. Das Gaugesetz – das Gesetz Nr. 126/1920 über die Errichtung der Gau – und Bezirksämter in der Tschechoslowakischen Republik – wurde letztlich am 29. Februar 1920 gemeinsam mit der Verfassung und weiteren grundlegenden Gesetzen angenommen.

Im Februar 1920 wurde also das Gesetz abgestimmt, die Bereitschaft zu seiner schnellen Realisierung fehlte jedoch. Im Blick auf die Kompliziertheit des Sachverhaltes sollte nämlich die Regierung selbst über das Datum der Durchführung der Reform entscheiden. Auf die Ausführung des Gesetzes drängte man nicht, und die Gaue wurden erst seit dem 1. Januar 1923 errichtet, und zwar nur in der Slowakei. Tatsächliche Mängel der geplanten Reform, aber auch der andauernde Widerstand der Nationalisten gegen die Gaue bewirkten, dass diese Reform in den böhmischen Ländern schließlich nie ausgeführt wurde. Die Nationaldemokratie, der hauptsächliche Widersacher gegen die Gaue und die Verwaltungsdemokratisierung, trat der Regierung bei und beteiligte sich 1927 an der Durchsetzung des Gesetzes über die Organisation der politischen Verwaltung. Dies bedeutete, dass das Gausystem aufgegeben wurde. Als mittleres Glied der administrativen Organisation verblieben die Länder und die Rechtsbefugnisse des Zentrums wurden bedeutend verstärkt. In der Selbstverwaltung wurde somit die Möglichkeit der Minderheiten, insbesondere der Deutschen, eigene Angelegenheiten selbst zu verwalten, deutlich beschränkt.

Die deutsche Frage beeinflusste die Verwaltungreform in der ČSR. Man muss sich jedoch dessen bewusst sein, dass eine Reform immer eine komplexe Angelegenheit ist, die sowohl praktisch-organisatorische als auch finanzielle Probleme mit sich bringt. Die nationale Frage ist dabei mit einer Reihe von weiteren praktischen Problemen verknüpft und ihre Bedeutung lässt sich nicht aus deren Kontext ausklammern.

VERGLEICH DER RECHTSSTELLUNG DER MINDERHEITEN IN DER ČSR MIT DEM AUSLAND

Um die Rechtsstellung der deutschen Minderheit in der Tschechoslowakei historisch relevant zu beurteilen, ist es erforderlich, die Stellung der Minderheiten in anderen Staaten in Betracht zu ziehen. Es ist nicht nur die Stellung der Deutschen, sondern der Minderheiten allgemein zu beurteilen, und zwar vor allem in den Staaten Mittel- und Osteuropas, die ähnlich wie die ČSR durch internationale Verpflichtungen an den Minderheitenschutz gebunden waren und unter einer gewissen Aufsicht des Völkerbundes standen. Des öfteren tauchen Einwände auf, dass man Deutsche in der ČSR wegen ihrer zahlenmäßigen Stärke nicht lediglich für eine Minderheit halten könne. Auf der internationalen Ebene in der Zwischenkriegszeit wurden die Deutschen in der ČSR jedoch genauso gut wie andere Gruppen für eine Minderheit gehalten, wogegen weder Österreich noch Deutschland (im Prinzip bis zur sudetendeutschen Krise 1938) protestierten. Es ist jedoch zutreffend, dass die „tschechoslowakischen Deutschen“ sowohl relativ als auch absolut zu einer der größten Gruppen zählten.

Die Minderheitenfrage war in der Zwischenkriegszeit insbesondere in den Staaten Mittel- und Osteuropas, einschließlich der ČSR, besonders aktuell. Diese Staaten waren im Prinzip beim Minderheitenschutz ähnlich völkerrechtlich gebunden, d.h. durch die Minderheitenverträge unter Aufsicht des Völkerbundes. Diese sollten das Fundament für die Stellung der Minderheiten bilden und Vorrang vor sämtlichem Recht dieser Staaten haben. Große Minderheitenprobleme gab es bereits vor dem Ersten Weltkrieg – wie beispielsweise die Unterdrückung der Armenier im Osmanischen Reich. Zu der Zeit waren allerdings nur starke Minderheiten zu hören. Der Weltkrieg und Wilsons Parolen von der Selbstbestimmung stärkten das Selbstbewusstsein einzelner ethnischer Gruppen, und ein Minderheitenproblem tauchte dann auch in solchen Ländern auf, in denen es vorher gar nicht existierte. Minderheiten gab es selbstverständlich nicht nur in Mittel- und Osteuropa. Die radikale Veränderung der Situation und Grenzen aktivierte jedoch die dortige Bevölkerung am stärksten. Durch die Entstehung neuer Staaten oder durch Grenzänderungen gerieten auch Angehörige der Völker, die bisher zu den herrschenden gehört hatten, in die Minderheitenposition: In Mitteleuropa waren es Deutsche und Ungarn.

Der Anteil der Minderheiten an der gesamten Bevölkerungszahl war auch nach den offiziellen, oft ziemlich unzuverlässigen Statistiken beträchtlich: 34% in Polen, 33% in der ČSR, 29% in Litauen, 25% in Lettland, 20% in Griechenland, 15% in Jugoslawien und in Bulgarien, 13% in Rumänien, 12% in Ungarn, 8% in Österreich. Starke Minderheiten tauchten also nicht nur in neuen Staaten auf, wie zum Beispiel in der ČSR, sondern viele Angehörige fremder Nationalitäten blieben auch in den Staaten, die nach dem Krieg einen Teil ihres Territoriums verloren hatten, wie beispielsweise in Ungarn. Das Herangehen der einzelnen Staaten an die Minderheitsproblematik war unterschiedlich und es ist äußerst schwierig, einen Vergleich durchzuführen wegen unterschiedlicher Verfahren der rechtlichen Regelung, wegen der schwer vergleichbaren Systeme der öffentlichen Verwaltung sowie im Hinblick auf die unterschiedlichen kulturellen Bedingungen und auf die heterogenen Charakteristika und Faktoren zur Selbstidentifikation der einzelnen Minderheiten. Von den Staaten mit internationalen Verpflichtungen war vielleicht am wohlwollendsten das Herangehen Estlands und der ČSR. Aber auch die Politik von Österreich, Litauen oder Lettland war Minderheiten gegenüber nicht negativ eingestellt. Relativ schlimm war die Situation in Polen und Ungarn und noch schlimmer dann in Jugoslawien,

Ein verzweifelter Planer der deutsch-tschechischen Versöhnungsbrücke in einer tschechischen Karrikatur von 1913: „O Gott, o Gott, Menschenskinder, so kommt ihr nie im Leben zusammen!“

Bulgarien, Griechenland und Rumänien. Albanien und die Türkei unterdrückten ihre Minderheiten offensichtlich. Nicht einmal die Stellung der Minderheiten innerhalb eines Staates muss identisch gewesen sein. Neben den allgemeinen internationalen Verpflichtungen zum Schutz von Minderheiten galten nämlich oft auch vorteilhaftere bilaterale Verträge. In Jugoslawien gab es beispielsweise Sonderverträge für die italienische und die rumänische Minderheit, die mit ihren Mutterländern abgeschlossen wurden. In der Praxis hing es allerdings vor allem von dem gesellschaftlichen Niveau der gegebenen Minderheit ab, inwieweit sie in der Lage war, ihre Rechte im Inland und auf internationaler Ebene zu verteidigen (deutsche Minderheiten waren in der Regel

am fähigsten). Ein wichtiger Faktor war dabei auch die reale politische Situation im gegebenen Staat. Diejenigen Minderheiten, die fähig waren, einen Konsens zu finden, gewannen eine vorteilhaftere Stellung. In einigen Staaten war die Stellung der Minderheiten buchstäblich tragisch. Am Anfang der zwanziger Jahre kam es vor allem in Griechenland und in der Türkei zu Massenvertreibungen, die auch mit großen Massakern verbunden waren. Der Westen war nicht imstande, nicht einmal in einer späteren Zeit, die Türkei zu zwingen, internationale Verpflichtungen zu respektieren. Die Türkei versuchte sogar die Minderheiten zu zwingen, „freiwillig" auf die sich aus dem Minderheitenvertrag ergebenden Garantien zu verzichten.

Die am häufigsten auftretenden Probleme lassen sich in einige Bereiche zusammenfassen: 1. Kein Erlass von Ausführungsvorschriften zu den Gesetzen zum Minderheitenschutz sowie gänzliche Nichteinhaltung dieser Gesetze und Vorschriften; 2. Streben nach einer nationalen Einheit im Bereich der Politik; 3. Beschränkung des Einflusses der Minderheiten; 4. Extremismus und Chauvinismus auf beiden Seiten, der einen Kompromiss verhinderte; 5. schwache oder gar keine Vertretung der Minderheiten in Amtsstellen; 6. eingeschränkte oder gar keine Möglichkeit, die eigene Sprache im Amtsverkehr zu benutzen; 7. mangelhaftes oder gar kein Schulwesen der Minderheiten; 8. wirtschaftliche Unterdrückung und eine Bodenreform, die vorwiegend reichere Gruppen betraf. Man könnte allerdings noch weitere Teilfaktoren anführen. Interessanter ist jedoch, sich die Stellung der Minderheiten in den Staaten anzusehen, die durch keine internationale Verpflichtung zum Minderheitenschutz gezwungen waren – und letztendlich dadurch de facto zum Minderheitenschutz nicht gezwungen worden waren, obwohl sie selbst anderen Staaten die Minderheitenverträge aufgezwungen hatten und in ihre inneren Angelegenheiten eingriffen. Es geht also um die USA, Großbritannien, Frankreich und Italien. Obwohl Italien mit dem Krieg fast eine Million Minderheitenangehörige gewann, war es doch nicht gezwungen, internationale Verpflichtungen gegenüber den Minderheiten zu übernehmen, weil seine Position als Großmacht einflussreicher war als die Kraft von erhabenen Ideen. Die italienische Regierung führte im Gegenteil Änderungen in der Verwaltung der neugewonnen Gebiete durch, nach denen es zu einer Zentralisierung zu ungunsten der Selbstverwaltung kam. Dadurch wurde auch die Stellung der Deutschen in Südtirol geschwächt. Besonders heftig griff die italienische Regierung gegen die Slowenen ein, einschließlich der Gewaltanwendung bei den Wahlen oder durch Gefängnisstrafen für Aktivisten. Die Italienisierungsmethoden wurden nach der Installierung des faschistischen Regimes perfektioniert, was den Terror durch den Straßenmob, die verstärkte Tätigkeit faschistischer Milizen, gegen die Minderheiten ausgerichtete Aktivitäten verschiedener Gesellschaften und der Presse, aber auch der Ämter und der Legislative mit sich brachte. Frankreich, das für eine Reihe von neuen Staaten ein gerühmtes Vorbild war, akzeptierte die Existenz seiner Minderheiten (z.B. 1.200.000 Bretonen, 1.200.000 deutschsprachige Elsässer) überhaupt nicht, denn seit der Französischen Revolution wurden nur individuelle, nicht aber Gruppenrechte anerkannt. Weder vor Gericht noch in der Administration durfte man eine Minderheitensprache benutzen. Dasselbe galt auch für das Schulwesen, die Unterrichtssprache war ausschließlich Französisch. Diese sog. „direkte Methode" propagierte, dass Kinder von ihrem ersten Schuljahr an nur in der Staatssprache unterrichtet werden müssen und kein Wort Muttersprache hören dürfen. Diese Methode wurde nicht nur in Frankreich, sondern auch in den Niederlanden, Spanien, gewöhnlich auch in Deutschland, Ungarn, Griechenland usw. angewandt.

In Großbritannien waren nationale Minderheiten als Rechtssubjekte unbekannt, und deshalb gab es auch keine Gesetze, die die Stellung der Minderheiten geregelt hätten. Gewisse Minderheitenprobleme gab es hier auch. Diese unterschieden sich jedoch ziemlich klar von den Problemen auf dem Kontinent. Die Sprachenfrage beispielsweise, die anderswo (z.B. in der ČSR) fundamental war, hatte hier keine Bedeutung (Iren sprachen üblicherweise nur Englisch). In den USA, ebenso auch in anderen Staaten auf dem amerikanischen Kontinent, betrachtete man das Minderheitenproblem

als eine rein europäische Frage, und der Minderheitenschutz war für die Amerikaner eine völlig unakzeptable Idee. Bei den Zuwanderern rechnete man mit deren rascher Assimilierung. Schon bei einem flüchtigen Blick auf die Situation in Italien, Frankreich, Großbritannien und in den USA, die Schöpfer des Minderheitenschutzsystems in der Zwischenkriegszeit und später seine faktischen Kontrolleure waren, ist es offensichtlich, dass diese Staaten in ihren eigenen Ländern nicht nach den Prinzipien des Minderheitenschutzes handelten. Die Situation in Großbritannien und in den USA unterschied sich darüber hinaus ziemlich von den Verhältnissen auf dem europäischen Kontinent. Die Kenntnisse der führenden Repräsentanten dieser Staaten über die Lage im Ausland waren dabei oft nur nebulös, was für die Herausbildung und das Funktionieren des Schutzsystems keine guten Auswirkungen hatte.

Von den Großmächten der Zwischenkriegszeit war Deutschland an der Minderheitenfrage am stärksten interessiert, was durch die riesige Zahl der im Ausland lebenden Deutschen bedingt war. Auf internationaler Ebene nahm Deutschland sehr gern die Position des Beschützers der Minderheiten und aktiven Befürworters ihres internationalen Schutzes (nicht nur der deutschen Minderheiten) ein, obwohl es in seiner Innenpolitik gegenüber zahlenmäßig großen Minderheiten (z.B. 1.700.000 Polen, 130.000 Lausitzer Sorben) nicht wohlwollend war. Die *Weimarer Verfassung* enthielt zwar den „Minderheitenartikel" 113, der jedoch wegen umfangreicher Einschränkungen in der Praxis nie Anwendung fand. Wegen Unterdrückung des Schulwesens der Minderheiten blieb beispielsweise der Großteil der Minderheitenangehörigen in ihren Muttersprachen analphabetisch – nur etwa ein Drittel der Lausitzer Sorben konnte in ihrer Muttersprache schreiben. Nach der Installierung des nationalsozialistischen Regimes wurden die Minderheiten völlig rechtlos, ihre Aktivisten wurden inhaftiert oder gar hingerichtet, das Schulwesen der Minderheiten vollständig liquidiert, ihre Organisationen aufgelöst und ihre Presse eingestellt. Verboten wurde sogar die private Benutzung der Minderheitensprachen. Trotz seiner Minderheitenpolitik im Inneren missbrauchte das nationalsozialistische Regime gern Minderheitsbewegungen für seine Ziele, insbesondere im Falle der deutschen

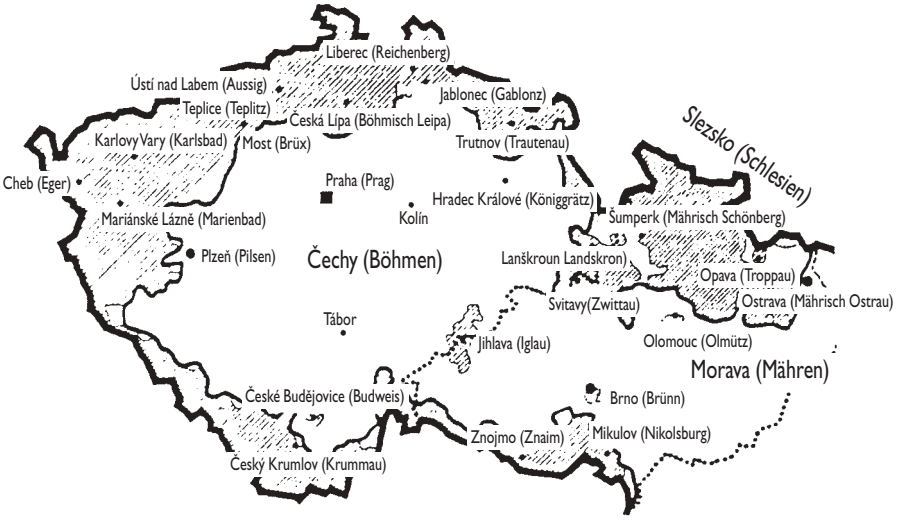

Gesamtfläche von Deutschböhmen im Oktober 1918.

Minderheiten. Es gelang ihm, von den meisten in der ČSR, in Polen, Ungarn, Litauen, Dänemark u.a. lebenden Deutschen die Unterstützung des Dritten Reiches zu gewinnen. Das Regime beeinflusste die Nationalitätenfrage auch in weiteren Staaten.

Auch ein Blick auf das spätere tschechische Vorbild, die UdSSR, ist nicht ohne Interesse. Seine komplizierte föderative Struktur bot zwar den nichtrussischen Nationen außerordentlich umfangreiche kulturelle und sprachliche Rechte. Der totalitäre Staat brauchte jedoch nicht zu fürchten, dass nichtrussische Verwaltungsorgane zur Abtrennung missbraucht würden, da die Machtstruktur völlig unter der Kontrolle der kommunistischen Partei stand, in der die Russen das größte Gewicht hatten. Die Bestrebungen der Ukrainer oder Georgier nach Erweiterung ihrer Rechte und einer Konföderation wurden blutig unterdrückt, und bei stalinistischen Säuberungen war die Zahl der Opfer in nichtrussischen Gebieten der UdSSR höher.

Dieser kurze Abriss konnte sich nur mit einigen Staaten beschäftigen, vor allem mit den kleinen Staaten Mittel- und Osteuropas, die wie die ČSR in der Zwischenkriegszeit durch internationale Verträge zum Minderheitenschutz gezwungen waren. Die Minderheitenpolitik der ČSR war nicht ideal. Im Vergleich mit anderen, darunter auch demokratischen Staaten fällt jedoch ihre Beurteilung für die tschechoslowakische Republik günstig aus. Nur wenige Staaten der Welt gewährten in der Zwischenkriegszeit ihren Minderheiten mehr Rechte. Am positivsten verhielt sich in dieser Frage Finnland, insbesondere gegenüber der schwedischen Minderheit. Entgegenkommend zur Minderheitenfrage stellte sich auch Estland, dessen Politik in dieser Hinsicht noch günstiger war als das tschechoslowakische Vorgehen. In Belgien

Rudolf Lodgman von Auen (1877-1962) entstammte eigentlich einer irischen Adelsfamilie, die sich um 1600 in Böhmen niederließ. Bereits als Student nahm er an nationalen Kämpfen in Prag teil, später trat er in die Politik ein und setzte sich kompromisslos für die Rechte der deutschen Minderheit ein. Am 28. Oktober 1918 erklärte er in Wien die Unabhängigkeit der von den Deutschen besiedelten böhmischen Gebiete von der neuen Republik. In den zwanziger Jahren vertrat er deutsche Nationalisten in der tschechoslowakischen Nationalversammlung, später zog er sich jedoch in den Hintergrund zurück. In die Politik kehrte er erst nach Hitlers Fall als einer der führenden Organisatoren der Sudetendeutschen Landsmannschaft zurück. Josef Seliger (1870-1920), führender Repräsentant der deutschen Sozialdemokratie in Böhmen, schloss sich nach der Gründung der Tschechoslowakei zunächst Lodgman von Auen an. Nachdem die Pariser Friedenskonferenz über die Integrität der Tschechoslowakei entschieden hatte, nahm er eine versöhnlichere Position ein und widmete sich der Politik im Rahmen des neuen Staates.

und in der Schweiz hatten die Nationen im Prinzip die gleiche Stellung, die dortige Situation unterschied sich auch in Anbetracht der historischen Umstände allerdings von den Verhältnissen in Mitteleuropa.

DER DEUTSCHE NEGATIVISMUS

Die Beziehung des entscheidenden Teiles deutscher Politiker zu dem neu entstandenen Staat war also von Anfang an eindeutig negativ. Ende Oktober und Anfang November 1918 proklamierten Vertreter der Deutschen aus Böhmen und Mähren auf dem historischen Territorium des böhmischen Staates vier deutsche Provinzen, von denen zwei, die keine direkten Nachbarn von Österreich waren, sogar eigene Landesregierungen bildeten. In Nordwestböhmen entstand Deutschböhmen mit dem Zentrum in Liberec (Reichenberg), in Nordmähren und in Schlesien war es das Sudetenland mit der Hauptstadt Opava (Troppau), in Südmähren war es Deutsch-Südmähren mit dem Verwaltungszentrum in Znojmo (Znaim) und zuletzt gab es noch den Böhmerwaldgau, dessen Sitz Prachatice (Prachatitz) war. Diese Provinzen sollten gemeinsam mit den Sprachinseln Jihlava (Iglau), Brno (Brünn) und Olomouc (Olmütz) ein Bestandteil von Deutschösterreich sein. Das Ostrauer Steinkohlerevier sollte ein neutrales Territorium sein. Deutschösterreich selbst wurde jedoch von der Provisorischen Nationalversammlung der Österreichischen Republik, und zwar mit großer Unterstützung der Bevölkerung zum Bestandteil der Deutschen Republik erklärt. Dem Einschluss Österreichs nach Deutschland stimmte auch die Nationalversammlung der Weimarer Republik zu. Durch die Entscheidung des österreichischen Parlamentes vom 12. November 1918 sollten so die Provinzen und Sprachinseln auf dem Territorium der ČSR ein Bestandteil des intendierten Großdeutschlands werden. Der Friedensvertrag von Versailles verbot jedoch den Anschluss Österreichs an Deutschland. Auch die Wirtschaftslage der Österreichischen Republik war nicht gut. Die ČSR gewährte ihr eine nicht geringe Wirtschaftshilfe, und recht bald entwickelten sich zwischen beiden Staaten korrekte Beziehungen, die der sog. *Lanaer Vertrag* von 1921 bekräftigte.

Der Regierung Antonín Švehlas traten 1926 auch deutsche Minister bei. Der aufgepeitschte Nationalismus schien überwunden zu sein. Die Aufnahme zeigt die Audienz beim Präsidenten Masaryk.

Weder die politische Repräsentation der ČSR und noch weniger die Tschechen als Ganzes konnten mit den Versuchen der Abtrennung böhmischer Territoriumsteile einverstanden sein, denn damit wäre die Existenz des neu enstandenen Staates selbst

in Zweifel gezogen. Eine solche Lösung wäre ebenfalls nicht im Einklang mit den Zielen der Entente-Großmächte gewesen. Die Sieger, und unter ihnen vor allem Frankreich, hätten keine Gründung eines großdeutschen Staates egal welcher politischen Prägung erlaubt, da dadurch faktisch das Ergebnis des Ersten Weltkrieges umgedreht worden wäre. Die tschechoslowakische Regierung erließ am 29. November 1918 mit französischer stillschweigender Zustimmung den Befehl, schwache Regimente der Armee sollen mit Hilfe der Turnorganisation Sokol (der Falke) die Grenzgebiete besetzen. Dies passierte praktisch ohne Widerstand bis Mitte Dezember, und in den Grenzgebieten wurde die tschechoslowakische Verwaltung errichtet. Deutschland war übrigens nach den Siegermächten der erste Staat, der die ČSR diplomatisch anerkannte, und die deutsche Diplomatie empfahl sogar im insgeheim den „tschechoslowakischen" Deutschen, sich schnellstens in das politische Leben des neuen Staates einzufügen. Hinter dieser Empfehlung stand die Annahme, dass man sich so günstigere Bedingungen für erwartete Nationalitätenverhandlungen schafft, dass *„es sich nicht um den Kampf gegen den Staat, sondern um den Staat handelt "*. Der tatsächliche Widerstand gegen den Eingriff tschechoslowakischer Organe im Grenzland war übrigens gering; es gab sogar Orte (z.B. Ústí nad Labem /Aussig/), wo die dortige Selbstverwaltung tschechoslowakisches Eingreifen direkt anforderte. Die Gründe für ein solches Vorgehen und Verhalten waren pragmatisch. Die Lage wurde auch von der Angst vor sozialen Unruhen oder sogar vor einer Revolution beeinflusst, die das benachbarte Deutschland erschütterten. Die Tschechoslowakei gehörte zumal zu den Siegermächten, was auch nicht geringe Vorteile mit sich brachte. Eine Rolle spielten auch Befürchtungen vor der Konkurrenz der starken deutschen Industrie. Die folgenden Jahre sollten die Wirtschaftsvorteile der internationalen Stellung der ČSR bestätigen.

Als Beispiel kann die Trennung der Währung von Österreich dienen, die am 25. Februar 1919 durchgeführt wurde. Diese monetäre Maßnahme schuf eine stabile und hochwertige Staatswährung, von der letztendlich auch die Deutschen in der Tschechoslowakei profitierten, obwohl sie für manche von ihnen anfangs mit einem finanziellen Verlust verbunden war. Viele Deutsche hatten nämlich – im Unterschied zu den Tschechen – in die Kriegsanleihen investiert, die durch die Währungstrennung entwertet wurden. Gegen die Trennung der Währungen erhob sich eine Welle deutscher Proteste: die ČSR habe vor dem Abschluss des Friedensvertrags keine Rechtsgrundlage für einen solchen Schritt. Die Proteste gegen die Wertmarken auf den Banknoten gingen mit den Aktionen einher, die mit der ersten Tagung des neu gewählten Parlaments der Österreichischen Republik (4. März 1919) zusammenhingen. Die tschechoslowakische Regierung verbot nämlich die Wahl für dieses Parlament im tschechoslowakischen Grenzland. Die deutschen Parteien in der ČSR erklärten für diesen Tag den Generalstreik. An vielen Orten kam es zu Protestdemonstrationen. Sie verliefen meistens ruhig, nur an einigen Orten, insbesondere in Kadaň (Kaaden), schlugen sie in Gewalt um. Deutsche Radikale griffen tschechoslowakische Soldaten, Gendarmen und Polizisten an, die Staatsbehörden, Postgebäude und Gerichte schützten. Auf die wachhabenden Männer flogen nicht nur Steine, sie wurden nicht nur mit Stöcken angegriffen, in einigen Orten wurde auch geschossen. Die Staatsmacht antwortete auf dieselbe Weise – das Ergebnis waren über 50 tote Deutsche. Auch in diesem Fall spielte wohl die Befürchtung der Staatsmacht vor dem Missbrauch der Demonstrationen zu sozialen Unruhen eine Rolle, denn an ihrer Organisation nahm die deutsche Sozialdemokratie teil, mit der zu der Zeit immer noch ihr kommunistischer Flügel organisatorisch verknüpft war. Radikale soziale Parolen hörte man auch während der Demonstrationen.

Trotz des unglücklichen 4. Märzes, der die deutsch-tschechischen Beziehungen für lange Zeit belastet hat, bot Tomáš G. Masaryk den Deutschen erneut einen Ministersessel an und hatte erneut bei Lodgman von Auen keinen Erfolg. Auch die reichsdeutsche Politik hielt diese Entscheidung für einen der schwersten Fehler der sudetendeutschen Politik überhaupt. Es war eine Entscheidung, die den Absichten des damaligen politischen Negativismus der Sudetendeutschen entsprach. Mit den Worten eines der sudetendeutschen Abgeordneten des

tschechoslowakischen Parlaments ausgedrückt: die Kluft zwischen Tschechen und Deutschen *„muss immer offen bleiben"*. Es gilt – nach Worten eines anderen deutschböhmischen Politikers – *„Auge um Auge, Zahn um Zahn"*, weil mit den Tschechen kein Einvernehmen möglich sei.

Auch die tschechische Seite blieb in den aufgewühlten Verhältnissen und entfachten Leidenschaften der Jahre 1919-1920 nicht im Rückstand. Neben Einzelpersonen büßten während der Straßenschlachten

Der deutsche Agrarpolitiker Franz Spina war Minister in verschiedenen tschechoslowakischen Regierungen bis zum Jahr 1938. Ludwig Czech, Seligers Nachfolger an der Spitze der Sozialdemokratie, wirkte als Minister in den Jahren 1929-1938. Während des Krieges starb er in Theresienstadt.

auch Denkmäler Josephs II. Am 11. November 1920 wurde auch sein Denkmal in Teplice (Teplitz) niedergerissen, was großen Unwillen erregte. Der tschechische Historiker Josef Pekař, der die deutsch-tschechischen Beziehungen mit sehr viel Feingefühl beurteilte, kommentierte dies lapidar: *„Ein kolossaler Blödsinn."* Eine Woche darauf, am 17. November, annektierten tschechische Schauspieler das deutsche Ständetheater und beendeten so gewaltsam den „Kampf", der im März 1919 in der Öffentlichkeit ausgebrochen war, ob das Theater tschechisch oder deutsch sein werde. Der Präsident der Republik besuchte kurz darauf demonstrativ das Neue Deutsche Theater in Prag (die heutige Státní opera /Staatsoper/).

Die Tschechoslowakische Republik bot in den ersten zwei Jahren ihrer Existenz den Deutschen in der ČSR eine Rechtsstellung auf einem höheren Niveau als das, was damals im Verhältnis zu nationalen Minderheiten in anderen europäischen Staaten gemeinhin gewährt wurde. Eine bessere Position hatte vielleicht nur die kleine deutsche Minderheit in Estland. Die Deutschen in der ČSR gewannen keine territoriale Autonomie, weil dies eine Lösung war, die durch langjähriges deutsches Bestreben um die Teilung Böhmens und hauptsächlich durch den sudetendeutschen separatistischen Versuch vom Herbst 1918 kompromittiert war, und eine Autonomie somit die Erleichterung eines neuen sezessionistischen Versuches in sich verbarg. Tschechoslowakische Regierungkreise sahen in diesen Versuchen weitere Gründe, die Autonomie der Grenzgebiete zu befürchten und abzulehnen. Das gegenseitige Misstrauen bei der Entstehung und Herausbildung der Tschechoslowakei war ein stark ausgeprägtes Gefühl. Die Stellung der Deutschen in der ČSR war ein Kompromiss zwischen persönlicher Autonomie und „positiver Politik", deren Ausdruck die Teilnahme an der Regierung sein sollte. Es zeigte sich jedoch, dass dieser „gute Wille" nicht ausreichend war. In der Beziehung der Deutschen zur ČSR machte sich bei der Wahrnehmung einzelner Ereignisse und Taten ein Interpretationsschema nationaler

Vorurteile und Gedankenstereotypen breit, die ein Erbe der vorherigen Zeit waren. Die Tschechoslowakische Republik war jedoch Realität, und dabei keine unerträgliche Wirklichkeit. Trotz mancher Teilmängel bot sie ihren nationalen Minderheiten genügend Raum für ihr nationales, kulturelles und letztendlich auch politisches Leben.

VOM NEGATIVISMUS ZUM AKTIVISMUS 1920-1932

Die nüchterner gesonnenen deutschen Politiker nahmen die Realität der Tschechoslowakischen Republik bald zur Kenntnis. Der sozialdemokratische Parteiführer Josef Seliger erkannte als erster die Existenz des tschechoslowakischen Staates an, forderte jedoch, dass er eine sozialistische Republik mit Nationalitätenregelung vom Schweizer Typus zu sein habe. Die deutschen Agrarier bekannten sich als die zweiten zum tschechoslowakischen Staat. Sie erklärten, sie würden die tschechoslowakische Regierung nach deren Taten und nicht nach im voraus definierten Schablonen beurteilen. Der aktivistische Strom der deutschen Politik gewann mit der Zeit an Kraft und herrschte in der Mitte der zwanziger Jahre vor. Der deutsche Aktivismus brachte nicht nur Loyalität gegenüber der ČSR, sondern war zugleich auch ein Bekenntnis zur Demokratie. Der deutsche Negativismus steuerte dagegen – wie man bald sehen wird – auf autoritäre und zuletzt faschistoide Tendenzen zu. Zum Ausdruck des Vorherrschens des Aktivismus wurde der Eintritt der deutschen Parteien in die tschechoslowakische Regierung im Jahre 1926. Dabei spielte zweifelsohne auch die Wirtschaftslage in der Tschechoslowakei eine Rolle, insbesondere im Vergleich mit der Entwicklung der Wirtschaft im benachbarten Österreich und vor allem in Deutschland. Auch die ČSR wurde von der Wirtschaftskrise 1921-1923 betroffen, ihre Auswirkungen waren jedoch mild. In darauf folgenden Jahren verzeichnete die Tschechoslowakei sogar einen ungewöhnlichen wirtschaftlichen Aufschwung. Wenigstens ein beredtes Beispiel: Ähnlich wie in anderen Staaten kam es auch in der neuen Republik zunächst zu einer durch den Krieg verursachten Inflation. 1923 belief sich der Index der Großhandelpreise in der ČSR im Vergleich zum Jahr 1913 auf 995 Punkte – die Nominalpreise stiegen also in diesem Vergleich etwa 1000 Mal. Vergleicht man die Lage des letzten Jahres der

Robert Mayr-Harting, einer der führender Männer der Deutschen Christlich-Sozialen Volkspartei, gehörte zu den Hauptinitiatoren der Regierungskoalition Švehlas, die aus Vertretern mehrerer Nationen bestand. Der Abgeordnete Erwin Zajicek vertrat in der tschechoslowakischen Nationalversammlung die Deutsche Christlich-Soziale Volkspartei. Seinen Beitritt in die Regierung Hodžas 1936 signalisierte eine Wiederbelebung des deutschen Aktivismus.

Nachkriegskrise in der Tschechoslowakei mit Österreich, stellt man fest, dass dort dieser Index 21.754 Mal höher war (21.645.826 Punkte); in Deutschland war der Index sogar um das unglaubliche 16.081.021,1 Vielfache höher.

Zum Eintritt der deutschen Parteien in die Regierung kam es jetzt unter anderen Umständen und Bedingungen als einst bei Masaryks Angebot. Diesmal handelte es sich nicht um einen Versuch, zwei Nationalitäten mittels der Teilnahme am politischen Leben des Staates einander näher zu bringen, sondern vor allem um ein Resultat politischen, sich aus der momentanen Situation ergebenden Kalküls, da es den Agrariern um eine Regierungskoalition ohne die Sozialisten ging. Dass dem so war, belegt die Teilnahme der radikal national orientierten tschechischen Nationaldemokraten an der neuen rechtsorientierten Regierung Antonín Švehlas ab Herbst 1926. Die neue Regierung, in der die deutschen Agrarier von Franz Spina und die christlichen Sozialen von Robert Mayr-Harting vertreten wurden (1929 kamen noch deutsche Sozialdemokraten, vertreten durch Ludwig Czech, hinzu), nahm die Verwaltungsreform (1927) an, durch welche die Landesordnung eingeführt wurde. Ihre niedrigere Verwaltungseinheiten stellten die Bezirke dar. Die Reform kam so slowakischen Forderungen entgegen, weil die Slowakei dadurch zum „Land" wurde, in der heute üblichen Terminologie ausgedrückt: zum höheren Verwaltungsbezirk. Die Reform enttäuschte aber zugleich die Hoffnungen der tschechoslowakischen Deutschen. Sie machte die Errichtung von Gauen mit vorwiegend deutscher Bevölkerung unmöglich, denn in den böhmischen Ländern waren die Verwaltungsgrundeinheiten das Land Böhmen und das Land Mähren-Schlesien. Die Regierung revidierte zugleich auch das Sprachengesetz, das in seiner neuen Fassung die Benutzung nationaler Sprachen – und also vor allem des Deutschen – im Verkehr mit Behörden wesentlich erschwerte. Das war eine Art politischer Preis an die tschechischen national orientierten, rechtsradikalen Parteien. Nichtsdestoweniger hielt die Koalition der tschechischen und der deutschen aktivistischen Parteien bis 1938, und deutsche Demokraten – die Agrarier, christlichen Sozialen und vor allem die Sozialdemokraten – haben sich in bedeutendem Maße um die Aufrechterhaltung der tschechoslowakischen Demokratie bis in die letzten Monate der Ersten Tschechoslowakischen Republik verdient gemacht.

DAS VORHERRSCHEN DES AKTIVISMUS

Die zweite Hälfte der zwanziger Jahre bedeutete für die Tschechoslowakei die Zeit der größten Prosperität in der

Der bedeutendste Finanzmagnat der Tschechoslowakei in der Zwischenkriegszeit, Jaroslav Preiss mit seiner Frau.

Zwischenkriegszeit. Die Arbeitslosigkeit betrug damals nur 2-3%, eine günstige Entwicklung zeigten selbstverständlich die Löhne, und zwar auch in den Industriezweigen, die für die von Deutschen besiedelten Grenzgebiete typisch waren. Dass es ein wirtschaftlicher Faktor von großer Tragweite war, wird bald zu sehen sein. Die günstige demographische Entwicklung der deutschen Minderheit war im mitteleuropäischen Kontext einzigartig. Die Tschechoslowakische Republik konnte als der einzige Staat dieser Region einen Populationszuwachs in der deutschen Minderheit aufzeigen – im Laufe der zwanziger Jahre betrug der Zuwachs etwa 100.000 Personen. Und nur am Rande

erwähnt: Während der gesamten Existenz der Ersten Tschechoslowakischen Republik gab es in der deutschen Minderheit fast kein Auswandern. Die deutsche Bevölkerung der Tschechoslowakei hatte somit kaum wirtschaftliche Gründe, um sich gegen den prosperierenden Staat zu stellen. Die aktivistische Politik der deutschen Minderheit schlug sich auch in den Einstellungen des tschechischen politischen Spektrums nieder. Es tauchten sogar Überlegungen auf, den Deutschen in

Česká Lípa (Böhmisch Leipa) war seit dem Mittelalter das Handelszentrum Nordböhmens. Die Tradition der Wochenmärkte mit landwirtschaftlichen Produkten sowie industriellen Fertigwaren wurde zwar auch in den zwanziger Jahren fortgesetzt, ihre Bedeutung war allerdings nur noch marginal.

Böhmen und Mähren eine Autonomie zu ermöglichen. Also die politische Lösung, die den tschechischen Politikern bis zu dieser Zeit als undurchführbar erschien, denn sie war zu gefährlich. Ein schlichter Blick auf die Landkarte sowie die Erfahrungen mit den politischen Erklärungen und Einstellungen der Deutschen aus den Anfängen des tschechoslowakischen Staates erweckten nämlich die natürliche Befürchtung, dass die Autonomiegewährung zur Abtrennung dieser Gebiete von der Republik führen könnte. Auch unter den Deutschen selbst gewann die aktivistische Orientierung an Ansehen. In den Parlamentswahlen 1929 gewannen deutsche aktivistische Parteien volle 75% deutscher Stimmen. Es entwickelte sich so eine Situation, die es ermöglichte, das brennende Problem der tschecho(slowakisch)-deutschen Beziehungen durch einen gewissen nationalen Ausgleich zu lösen, wovon Präsident Masaryk in seiner bedeutenden Rede anlässlich des 10. Jahrestages der Gründung der Republik gesprochen hatte. Wie sich jedoch zeigen sollte, war die Zeit für einen solchen Schritt zu kurz bemessen. Das gesamte politische Klima änderte sich binnen einiger weniger Jahre deutlich. Die Änderungen wurden duch den „schwarzen Freitag" im Oktober 1929 auf der New Yorker Börse initiiert. Trotzdem gelang es, wenigstens einige Formen der sog. persönlichen Autonomie zu verwirklichen, vor allem was die Autonomie im Schulwesen betraf.

WIRTSCHAFTLICHE ASPEKTE DER ČSR-REALITÄT

Die Tschechoslowakische Republik ging ihre wirtschaftlichen Angelegenheiten ebenso entschieden an wie ihre politischen Zielsetzungen. Sie wurde dazu u.a. auch durch die Befürchtung vor sozialen Unruhen geführt, die das Kriegsende sowie

die ersten Nachkriegsmonate begleitet und sich bis Ende 1920 hingezogen hatten. Die wichtigste Hauptaufgabe bestand darin, die Wirtschaft aus der durch die vorherige Entwicklung gegebenen Abhängigkeit von den deutsch-österreichischen und ungarischen Wirtschaftseliten zu lösen, die durch die gelenkte Kriegswirtschaft noch verstärkt worden war. Am 25. Februar 1919 wurde die Trennung der Währungen durchgeführt. Durch diese monetäre Maßnahme sowie durch die betonte

Die Bergbauden im Riesengebirge gehörten überwiegend den Deutschen, auch tschechische Touristen waren darin jedoch gern zu Gast.

Deflationspolitik des Finanzministers Alois Rašín gewann die Tschechoslowakei in der ersten Hälfte der zwanziger Jahre eine starke Währung. Diese musste jedoch auch durch eine prosperierende Wirtschaft unterstützt werden. Dies war allerdings das schwierigere Problem. Die Zollabtrennung und die Entstehung eines selbständigen tschechoslowakischen Zollgebietes spielten dabei auch eine Rolle.

Die Wirtschaft des neuen tschechoslowakischen Staates war in ihrer Struktur und in ihrer geographischen Verteilung nicht ganz ausgewogen und gehörte als Ganzes zu mittelentwickelten Wirtschaften. Grob gesehen konnte die ČSR als ein Industrie-Agrar-Staat und im regionalen Kontext auch als wirtschaftlich stark betrachtet werden (abgesehen vom Nachbarstaat Deutschland). Sie erbte ja 70% der gesamten Industrie der ehemaligen Monarchie! Eine näherere Untersuchung würde jedoch ein schlechteres Bild zeigen. Die böhmischen Länder waren am stärksten industriell entwickelt, die Slowakei und die 1920 an die Republik angeschlossene Karpatenukraine waren landwirtschaftlich bestimmte Regionen. Aber auch die böhmische und mährische Industrie selbst war dadurch geprägt, dass sie vorwiegend aus kleinen und mittleren Unternehmen bestand, deren technische Ausrüstung und Produktionstechniken im Vergleich zu den damals hochentwickelten Spitzenproduktionen einen Rückstand aufwiesen. Im Land gab es nur wenige Großbetriebe, die über neuere Technologien verfügten. Unter den tschechischen Unternehmen gehörten zu solchen Ausnahmen das Baťa-Unternehmen oder die Fabrik Poldi Kladno, unter den deutschen Unternehmen waren es beispielsweise die Mannesmannröhren-Werke, A.-G. in Chomutov (Komotau) oder die Fabrik für Strumpfherrstellung in Varnsdorf (Warnsdorf). Die Wirtschaftspolitik des Staates, die direkte Staatseingriffe mit liberalem Vorgehen kombinierte, welches die Entscheidung bei den einzelnen Unternehmen beließ, wurde anfangs durch uneinheitliche Rechtsvorschriften für die beiden Staatsteile erschwert, von denen der eine bis 1918 zu Zisleithanien und der andere zu Ungarn (Transleithanien) gehört hatten. Das kombinierte Modell der Wirtschaftsführung bewirkte, dass in der ČSR immer ein ganzes Konglomerat der politischen und wirtschaftlichen Kräfte über die Wirtschaftspolitik entschied. Diese Kräfte

wurden auch vom ausländichen Milieu sehr stark beeinflusst. Die tschechoslowakische Wirtschaft war offen und ihre Stabilität hing vom Export ab. Etwa ein Drittel des erzielten Bruttosozialproduktes wurde durch Außenhandelsaktivitäten erwirtschaftet. Nichtsdestoweniger setzte sich in der tschechischen Wirtschaft schon sehr früh eine starke und einflussreiche Gruppe durch, die eine exklusive Stellung errang und um das damals reichste tschechische Geldinstitut, die Živnobanka voraussetzte. Vereinfacht ausgedrückt: die Wirtschaft auf dem tschechoslowakischen Territorium sollte möglichst schnell der tschechoslowakischen Staatssouveränität unterstellt werden. Man rechnete mit dem Aufkauf großer Landbesitze, auch der Kurorte, sowie mit der Verstaatlichung der Eisenbahnen und Rüstungsindustrie.

Da diese Empfehlungen nach und nach auf die eine oder andere Weise realisiert wurden, gewann die Gruppe der Živnobanka einen entscheidenden Einfluss

Tschechische und deutsche Aufschriften ergänzten sich ganz natürlich am funktionalistischem Palais Baťa in Liberec (Reichenberg), das nach Unterlagen von Baťas Projektionsbüros in Zlín die Reichenberger Firma Fanta & Co. baute.

(die Gewerbebank), konzentriert war.

Dies war kein Zufall, da die inländische tschechische Politik schon im Laufe des Krieges durchdachte Vorbereitungen für die Entstehung eines selbständigen Staates getroffen hatte. Das betraf auch die Wirschaftspolitik. Im September 1918 wurde der Oberdirektor der Živnobanka, Jaroslav Preiss, beauftragt, Pläne für die Wirtschaftspolitik des künftigen Staates auszuarbeiten. J. Preiss erarbeitete gemeinsam mit weiteren Wirtschaftsexperten einen Entwurf des sog. Wirtschaftsgesetzes, das die Einführung einer eigenen Währung, die Regulierung von Import und Export sowie die Unterstellung der Devisenwirtschaft unter den tschechoslowakischen Staat auf den Gang der tschechischen Wirtschaft. Dieser Einfluss ließ jedoch mit der Zeit nach. Insbesondere die Wahlniederlage der Nationaldemokratischen Partei Kramářs, mit der diese Gruppe politisch verbunden war, wirkte sich hierauf aus. Der Einfluss der Gruppe ist jedoch bis in die erste Hälfte der dreißiger Jahre spürbar. Ab der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre setzten sich die mit der Agrarpartei verbundenen Unternehmer immer mehr im tschechischen Wirtschaftsleben durch.

Ähnlich wie die Vertreter der Deutschen in der ČSR anfangs abseits der politischen Führung des Staates blieben, hatten auch die deutschen Unternehmer zu Beginn keinen wesentlichen Einfluss auf seine Wirtschaftspolitik. Diese wurde zunächst

durch die wirtschaftlichen Interessen des Staates bestimmt, vor deren Hintergrund sich auch unübersehbarer tschechischer Nationalismus widerspiegelte. Die Bedürfnisse des Staates führten vor allem zu der sog. „Nostrifizierung". Dies bedeutete, dass alle auf dem tschechoslowakischen Hoheitsgebiet arbeitenden Firmen auch ihren Firmensitz und ihre Leitungszentren dorthin verlegen mussten, wobei die Ministerialbeamten auch darauf achteten, dass Tschechen in den Verwaltungsräten

Zuteilung des parzellierten Bodens gehörte dem Státní pozemkový úřad (das Staatliche Bodenamt), das völlig monopolistische Entscheidungen traf. Es gibt eine Reihe von Belegen, dass die Bodenreform als Instrument der Nationalitätenpolitik diente. Sie hatte übrigens auch ihre ideologische Begründung: das Ergebnis der Schlacht am Weißen Berg sollte „wieder gutgemacht werden". Obwohl die Bodenreform die Fläche des von der deutschen Bevölkerung gehaltenen landwirtschaftlichen

Die Glashütte in Kamenický Šenov (Steinschönau) im Jahre 1932. In der Zeit der Wirtschaftskrise hielten sich die Betriebe nur bei radikaler Herabsetzung der Kosten, hauptsächlich also der Löhne.

Sitze hatten. Sie sorgten auch für die Darlehensvergabe an die nostrifizierten Firmen durch inländische, vorwiegend tschechische Bankinstitute. Die Nostrifizierung hatte auch einen wichtigen finanziellen Aspekt – die nostrifizierten Firmen mussten Steuern an den Staat abführen. Die nachfolgende Repatriierung von Aktien, die vom Kursunterschied der tschechoslowakischen, österreichischen und deutschen Währungen profitierte, vollendete sehr große Verschiebungen von Besitzrechten in der Industrie und im Bankwesen.

Einen deutlich nationalen Hintergrund hatte auch die Durchführung der Bodenreform, die nicht nur ehemalige adelige Großgrundbesitze dramatisch schwächte, sondern auch zur Stärkung des tschechischen oder slowakischen Elementes zu Lasten der Deutschen und Ungarn beitrug. Das entscheidende Wort bei der

Bodenbesitzes spürbar verringerte, führte dies in der Folge weder zu einer wesentlichen Verringerung der landwirtschaftlichen Produktion noch zu – und das ist hervorzuheben – einer Entnationalisierung (d.h. zum Wechsel der nationalen Verhältnisse) der deutschen Sprachgebiete. Nicht ohne Interesse ist eine Stimme auf deutscher Seite aus der zweiten Hälfte der dreißiger Jahre, die im Zusammenhang mit der Kritik an der Bodenreform darauf aufmerksam machte, dass, wenn die „tschechoslowakischen" Deutschen zu ihrem Staat eine entgegenkommendere Einstellung eingenommen hätten, die Reform für sie aus wirtschaftlicher Sicht günstiger ausgefallen wäre. Praktische Gründe und Bedürfnisse sowohl der Sudetendeutschen als auch des tschechoslowakischen Staates führten beide Seiten wenigstens für eine gewisse Zeit zusammen. Die Beweggründe waren dabei

nicht nur Pragmatismus, sondern auch Widerstreit und Eifersucht. Der ausgeprägte wirtschaftliche Nationalismus der ersten Jahre wurde nach und nach durch das Prinzip der Zusammenarbeit mit dem inländischen Unternehmertum ersetzt. Der Beginn der angedeuteten Änderungen macht sich wieder zuerst im Bankensektor bemerkbar. Bereits an der Wende 1918/19 entstand ein gemeinsames Konditionskartell tschechischer und deutscher Banken auf Grundlage von Kredit- und Sonnenschein aus Vítkovice (Witkowitz), Theodor Liebig aus Liberec (Reichenberg), Emanuel Spiro aus Český Krumlov (Böhmisch Krumau) und andere. Dem ÚSČP traten auch die deutschen Ortsgruppen des „Nordmährisch-schlesischen Industriellen-Verbandes" in Moravská Ostrava (Mährisch Ostrau), der „Industriellerklub in Klattau" (Klatovy) und die ehemalige Sektion des Reichsverbandes der österreichischen Industrie in Znojmo (Znaim) bei. Man begann auch ein

Betriebskonkurse und eine bedrohliche Arbeitslosigkeit gehörten zu den Hauptursachen des Aufschwungs von Henleins Partei, die gern Prag und Tschechen für die Folgen der Weltwirtschaftskrise verantwortlich machte.

Debetabkommen, 1920 einigten sich auf der Basis des Svaz československých bank (Verband tschechoslowakischer Banken) die wichtigsten Bankhäuser mit tschechischer, deutscher bzw. tschechisch-deutscher (=„utraquistischer") Verwaltung. Das Kartell funktionierte bis zum Ende der Ersten Republik.

Die Industrie schlug ebenfalls einen ähnlichen Weg ein, wenn auch merklich langsamer. Auch Präsident Masaryk gab seine Empfehlung in diesem Sinne. Schon im Mai 1919 findet man unter den Mitgliedern des Ústřední svaz československých průmyslníků (Zentralverband tschechoslowakischer Industrieller, weiter nur ÚSČP) auch viele bedeutende deutsche Industrielle wie Adolf deutsches Verbandsblatt mit dem Titel *Observer* herauszugeben, die Verbandspublikationsreihe *Průmyslová knihovna* erhielt ebenfalls ihre deutschsprachige Entsprechung mit dem Titel *Industrie-Bibliothek*. Nichtsdestoweniger stand die deutsche Industrie in Nordböhmen, Nordmähren und in Brünn abseits, und es gelang nicht, sie für eine gemeinsame Organisation zu gewinnen. Die Firmen dieser Gebiete gründeten ihren „Deutschen Hauptverband der Industrie" mit Sitz in Teplice-Šanov (Teplitz-Schönau). Die Verhandlungen über eine Vereinigung beider Verbände und die Koordinierung ihrer Tätigkeit begannen im Jahr 1922. Das Resultat war die Bildung einer provisorischen gemeinsamen

Organisation unter dem Namen Ústřední výbor průmyslu v Republice československé (Zentralausschuss der Industrie in der Tschechoslowakischen Republik), die aus den Vertretern einzelner großer Fach- und Ortsgruppen bestand. Nach dem Eintritt der aktivistischen Parteien in die Regierung 1926 nahm man die Verhandlungen zwischen den Industriellen wieder auf. Im September 1928 trat der „Deutsche Hauptverband der Industrie" dem ÚSČP bei. Somit wurde die Vereinigung erreicht.

heraus – die Tripartität (Arbeitnehmer und Gewerkschaften – Arbeitgeber und ihre Interessensvereinigungen – Staat).

Die angeführten Polaritäten waren selbstverständlich von einer Reihe weiterer Polaritäten, Auseinandersetzungen und Kämpfe begleitet, und zwar innerhalb politischer sowie wirtschaftlicher Gruppierungen, Fachbereiche usw. Manche dieser nicht selten auch politisch profilierten Kämpfe sind einschlägig bekannt. Erwähnt seien z.B. die Auseinandersetzung der

Eine Welle der Hitlerschen Agitation egriff Cheb (Eger) schon 1923. Es redet der nationalsozialistische Parteikader Hans Krebs.

Die nationale Polarität innerhalb des Unternehmertums, die mit einer engen Zusammenarbeit der tschechischen Kräfte mit dem Staat verbunden war, wurde ab Anfang der zwanziger Jahre allmählich durch neue Polaritäten ersetzt. Es waren die Polarität zwischen dem Staat und den Arbeitgebern und vor allem die Polarität zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern, die in einen sich dramatisch verstärkenden und scharfen sozialen Konflikt überging. Die Entstehung der ersten Polarität hatte eine geringere Dynamik als im zweiten Fall. Im sozialen Konflikt hatte übrigens die nicht geringe Zusammenarbeit der Arbeitgeber mit dem Staat eine Bedeutung. Es profilierte sich ein klassisches Interessen- und Machtdreieck

Exportindustrie mit der Landwirtschaft und der von der Agrarpartei geschützten Lebensmittelindustrie um die Konzeption des Zollschutzes des heimischen Marktes (der Kampf um den Agrarzoll) oder der Kampf der Exportindustrie gegen die überzogene Deflationspolitik nach dem Konzept von Finanzminister Alois Rašín.

Der deutsche Historiker Christoph Boyer schreibt zutreffend: *„In den sozialen Konflikten verlief die Front nicht zwischen den Nationen, sondern zwischen den Klassen, in Fragen der Wirtschaftsordnung, der Steuer- und Finanz-, der Handels- und der Währungspolitik gab es Divergenzen eher zwischen Branchen als zwischen der deutschen Wirtschaft auf der einen und der tschechischen auf der anderen Seite. Die Ziele der beiden*

Verbände unterschieden sich somit höchstens in Nuancen; die Spaltung schwächte jedoch unübersehbar die Durchschlagskraft der industriellen Lobby.“

Der Streit des Unternehmertums mit dem Staat verschärfte sich aber nicht prinzipiell, weil der Staat sich generell erfolgreich um die Öffnung aus den Zwängen der gelenkten Kriegs- und Nachkriegswirtschaft bemühte und sich zum wirtschaftlichen Liberalismus bekannte. In der Produktion und im Handel wurde eine direkte staatliche Regulierung aufgegeben. Obwohl man auch für die Zeit der Hochkonjuktur nicht von einem vollständigen Ende der gelenkten Wirtschaft sprechen kann, sank die Intensität der Eingriffe der öffentlichen Hand in die privaten Unternehmen. Die Marktwirtschaft mit der regulativen Rolle des Kreditsystems begann im Prinzip im Sommer 1921 zu funktionieren. Die Regierungsaktivität wandte sich in eine neue Richtung. Sie orientierte sich auf die indirekte Beeinflussung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die Stimulierung der Wirtschaft, also auf die Senkung der in den ersten vier Jahren verhältnismäßig hohen Steuerbelastung. Dieser Trend kulminierte dann 1927 in einer Steuerreform. Die Handlungen der Regierungen konzentrierten sich auch auf die Schaffung einer stabilen und starken Währung, die Elektrifizierung, bessere und preiswertere Kommunikations- und Verkehrsinfrastruktur, eine effektive Außenhandelpolitik, die Unterstützung von Investionen, von Forschung, Rationalisierung, Normalisierung u.ä.

Der Ausbruch der Weltwirtschaftskrise machte die Lage merklich komplizierter. Der Staat wurde gezwungen, in Abhängigkeit von der sich vertiefenden Krise immer mehr in die Wirtschaft einzugreifen. Er ging jedoch nie zu ihrer direkten Lenkung über. Im Einklang mit dem weltweit verbreiteten Trend setzte er nur eine aufgezwungene Syndikalisierung in einigen Industriezweigen oder den sog. Numerus clausus durch oder regelte den Zinssatz. Die sich verschlechternde wirtschaftliche Lage führte jedoch alle betroffenen Staaten zu Eingriffen in die Wirtschaft. In den USA feierte Roosevelts New Deal, der starke staatliche Intervention in die Wirtschaft brachte, Erfolge. Das politisch nur wenig stabile Deutschland, das zudem infolge seiner internationalen Stellung mit beträchtlichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten kämpfte, wurde von der Weltwirtschaftskrise auch wegen seiner direkten Verknüpfung mit amerikanischen Banken als einer der ersten Staaten betroffen. Die benachbarte, politisch stabile und bis zu dieser Zeit wirtschaftlich erfolgreiche Tschechoslowakei wurde von der Krise später betroffen, in vollem Umfang erst seit 1930. Diese zeitliche Verschiebung erwies sich als ein erstrangiger politischer Faktor. Man vergleiche die Indices der Industrieproduktion mit den Arbeitslosenzahlen und deren prozentualem Anteil an der Bevölkerung beider Staaten in der Zeit der Wirtschaftskrise (vgl. die Tabelle).

In der Tschechoslowakei verlief die Krise langsamer als in Deutschland. Als sie im tschechoslowakischen Staat ihre Spitze erreichte, waren im Nachbarstaat Deutschland bereits erste Anzeichen eines wirtschaftlichen Aufschwungs zu beobachten. Ein Jahr später überstieg die dortige Industrieproduktion sogar den Stand der Vorkrisenzeit. Die Deutschen in der ČSR sahen so in Hitlers Deutschland ein Vorbild, wie bedrückende wirtschaftliche Probleme rasch und effektiv zu lösen seien. Hier wurde ein Vorteil der Diktaturen sichtbar, die in der Lage sind, staatliche Interventionen in die Wirtschaft, eventuell auch riskante, durchzuführen. Deutschland war ein Vorbild, das dringende Alltagsprobleme scheinbar löste, die die deutsche Bevölkerung der tschechischen

Tabelle der Arbeitslosenzahlen

Jahr	1933	1934	1935	1936
Tschechoslowakei	60,2 739 Tsd. / 5,01%	60,7 677 Tsd. / 4,6%	70,1 686 Tsd. / 4,66%	80,2 632 Tsd. / 4,23%
Deutschland	66,8 4804 Tsd. / 7,26%	78 2718 Tsd. / 4,11%	94 2151 Tsd. / 3,25%	106,3 1593 Tsd. / 2,41%

Grenzgebiete sehr bedrückten – viel mehr als ihre tschechischen Mitbürger im Binnenland. Man darf jedoch nicht vergessen, dass hinter dem damaligen deutschen „Wirtschaftswunder" die riesige Aufrüstung stand, und zwar sowohl direkt als auch indirekt, in die beispielsweise die Investitionen in den öffentlichen Sektor, insbesondere in die Infrastruktur flossen – z.B. Bau der Autobahnen. Beides musste zuletzt jedoch von jemandem bezahlt werden.

Der deutsche Sozialdemokrat Wenzel Jaksch (links) kämpfte zunächst gegen Hitler und Henlein, später dann in britischem Exil gegen das Vorhaben der Vertreibung. Der Führer der Sudetendeutschen Partei Konrad Henlein bei einer Rede.

Die bedrückenderen Auswirkungen der Wirtschaftskrise auf die deutsche Bevölkerung der Grenzgebiete sind durch die unterschiedliche Industriestruktur und die andere soziale Schichtung in den von Tschechen und Deutschen bewohnten Gebieten zu erklären. In den Grenzgebieten herrschte die Textil-, Glas-, Porzellan- oder Spielzeugindustrie vor, also Produktionszweige, deren Erzeugnisse während wirtschaftlicher Erschütterungen als erste ihre Kunden verlieren. Zudem waren es Industriezweige, die fast fatal vom Export abhängig waren. Die Wirtschaftskrise mit ihren Zollbarrieren betraf sie deshalb zuerst und am stärksten. Eine logische Folge dieser Vorgänge war dann die höhere Arbeitslosigkeit in den Grenzgebieten. In den vollständig deutsch besiedelten Bezirken oder in den Bezirken mit weniger als 20% tschechischer Bevölkerung erreichte die Arbeitslosigkeit Ende des Jahres 1931 19,2%, während in den Bezirken, in denen höchstens 20% Deutsche lebten, die Arbeitslosigkeit „nur" 9,16% betrug. Es wäre ein Fehler, die sozial-psychologischen Folgen dieser unerfreulichen Situation zu unterschätzen. Zweifelsohne fanden sie ihren Niederschlag auch in der politischen Orientierung. Sie trugen in bedeutendem Maße zur Radikalisierung der politischen Meinungen und Einstellungen bei, in denen sich ebenfalls alte nationale Vorurteile und Stereotype widerspiegelten. Der Negativismus begann sich wieder zu verstärken. Wirtschaftliche Schwierigkeiten radikalisierten übrigens politische Meinungen und Einstellungen auch in anderen Ländern. Am Rande der Diskussionen, ob es möglich gewesen wäre, diese Entwicklung durch eine gezielte Interventionspolitik des Staates vorzubeugen, ist anzumerken, dass nur ein Jahrfünft der Gesamtexistenz der Ersten Tschechoslowakischen Republik eine aus Wirtschaftssicht normale Zeit darstellte und dass die Regierungen weder langfristige Wirtschaftsziele noch ein Integrationskonzept der Wirtschaft des

ganzen Staates formulierten. Dies entsprach weder dem theoretischen Niveau und den Erfahrungen der damaligen Wirtschaftsspitzen noch der liberalen Praxis, die die Rahmenbedingungen der ehemaligen Monarchie nachahmte. Die politische Radikalisierung äußerte sich selbst in der tschechoslowakischen Wirtschaft. Dies gilt insbesondere für das deutsche Unternehmertum und Finanzwesen. Konrad Henlein und Karl Janowski, Wirtschaftsexperte der Gesandten in Prag, Walter Koch – *„gegen tschechische und jüdische Banken"* gegründet worden war. Mit dem nationalen Flügel der deutschen Politik blieb die Kreditanstalt auch nach 1918 verbunden, auch wenn mit ihr die deutschböhmischen Aktivisten ebenfalls unübersehbar zusammenarbeiteten. Die Anstalt hatte sich in ihren Aktivitäten nur auf Deutsche auszurichten, in ihrer Leitung waren Personen, die mit nationalistischen Kreisen direkt in Verbindung standen. Direktor

Konrad Henlein wird 1936 auf der Tribüne unter dem Wappen der Sudetendeutschen Partei begeistert von den Massen in Kraslice (Graslitz) begrüßt.

Sudetendeutschen Partei, gaben Anfang 1938 deutlich kund, dass *„die Wirtschaft durch den Willen unserer Gegner zum nationalpolitischen Schlachtfeld der ersten Ordnung geworden [ist]. Daher ist es dringend notwendig, die Entwicklung in unserer Wirtschaft in Einklang zu bringen mit der vorherrschenden politischen und geistigen Willensrichtung unserer Volksgruppe."* Deshalb sei die Wirtschaft einer der entscheidenden Bereiche im Kampf der Nationen und deshalb könnten die Sudetendeutschen auf ihre politische *„Ausrichtung und Neuordnung auf keinen Fall verzichten"*.

Bekannt ist das Beispiel der bereits erwähnten „Kreditanstalt der Deutschen", die etwa eine halbe Million Kunden hatte und die – nach einer 1927 für das reichsdeutsche Außenministerium bestimmten Äußerung des deutschen Anton Kiesewetter war Mitglied der Deutschen Nationalpartei seit ihrer Gründung und kandidierte für sie auch zum tschechoslowakischen Parlament. Sein Stellvertreter Paul Hach, ein Reichsdeutscher, war sogar ein eifriges Mitglied der NSDAP. Beide gerieten in den berechtigten Verdacht, dass sie mit dem reichsdeutschen Nachrichtendienst zusammenarbeiteten, und wurden 1933 verhaftet. Die Untersuchung zog sich zwei Jahre lang hin, zu einem Gerichtsverfahren kam es zuletzt nie. Die Zusammenarbeit dieser Anstalt mit dem nationalen Flügel der deutschen Politik – einschließlich der SdP – war von großer Bedeutung, denn eben über diese Anstalt flossen Hitlers Subventionen zur Unterstüzung dieser Partei in die tschechoslowakische Republik.

VOM NEONEGATIVISMUS ZUM NATIONALSOZIALISMUS – 1933 - 1939

Vergleicht man die Ergebnisse der Wahl zum tschechoslowakischen Parlament aus den Jahren 1929 und 1935 (siehe die Tabelle im Anhang), stellt man eine völlige Umkehrung politischer Präferenzen fest. In den Wahlen 1935 war die autoritär ausgerichtete Sudetendeutsche Partei, die bereits einen starken nationalsozialistischen Flügel hatte, nicht nur die mit Abstand stärkste deutsche politische Partei, sondern sogar die stärkste politische Partei in der ČSR überhaupt. Solche radikale Änderung muss ihre Ursachen gehabt haben. Davon gab es mehrere, drei spielten jedoch in ihrer tiefreichenden Verschränkung die entscheidende Rolle. Die erste Ursache stellten der Ausbruch der Weltwirtschaftskrise und derer unterschiedlicher zeitlicher Verlauf in der ČSR und in Deutschland (und die sich daraus ergebenden sozialen Erscheinungen und Folgen) dar. Die zweite Ursache war der politische und bald darauf auch der militärische Aufstieg des Dritten Reiches Hitlers. Die dritte Ursache lag in der Entstehung einer offensiven politischen Partei, der SdP, die unter den Sudetendeutschen zuletzt fast eine Monopolstellung erreichte. Eine nicht unwesentliche Rolle spielte auch der autoritäre Nährboden, welcher in den zahlreichen und unterschiedlichsten Vereinen aufkeimte. Seit 1935 kam selbstverständlich auch direkte finanzielle Unterstützung aus Deutschland hinzu.

Die Beziehung der neonegativistischen sudetendeutschen Politik zum Nationalsozialismus machte jedoch eine Entwicklung durch. Es gab beachtliche Voraussetzungen für die Aufnahme der Ideen, mit denen Hitlers Partei operierte. In Böhmen war die Deutsche nationalsozialistische Arbeiterpartei (DNSAP) seit dem Anfang des 20. Jahrhunderts tief verwurzelt, eine Partei, die mit ihrem Namen und auch mit ihrem Programm der nationalsozialistischen Partei sehr nahe stand. Auch sie vertrat alldeutsche Ziele. Alle Deutschen sollten in einem Staat verbunden sein, und zwar einschließlich des Bodens, auf dem sie lebten. In der Auffassung der DNSAP waren Deutsche eine Nation mit höherer Kultur als die übrigen Völker. Ein Bestandteil dieser Ideen war auch der Antisemitismus, der häufig ziemlich ausgeprägt war. Ähnliche Ansichten erschienen auch in der

Marsch der „Republikanischen Wehr" unter tschechoslowakischen Flaggen nach dem Treueid der ČSR im Jahr 1937 in Ústí nad Labem (Aussig).

Deutschen Nationalpartei. Es ist kein Zufall, dass diese Parteien 1933 in der ČSR zuletzt verboten wurden. Zu ihrer Nachfolgerin wurde für eine Übergangszeit die Sudetendeutsche Heimatfront (SHF). Diese Ideen waren allerdings nicht nur mit den Programmen der politischen Parteien verknüpft. Ihr Nährboden war zunächst vielmehr das Vereinsleben. Erst im Vorfeld der Wahlen bemächtigte sich die Sudetendeutsche Partei, in die sich die SHF wegen der Wahlordnung umwandeln musste, der Ideen in vollem Umfang.

Deutsche Nationalsozialisten betrieben fleißig Agitation in der ČSR bereits vor ihrer Machtergreifung. Josef Goebbels besuchte Prag schon im Jahr 1932, um im Deutschen Haus vor dem studentischen nationalsozialistischen Verein eine Rede zu halten.

Die nationalsozialistische Ideologie kam mit ähnlichen Ideen. Wie noch zu sehen sein wird, sollte das Großdeutsche Reich oder später das Großgermanische Reich alle Deutschen vereinigen. Seinen *„stählernen Kern"* sollte das Territorium des eigentlichen Reiches zusammen mit Österreich, Westpolen und den böhmischen Ländern im Osten, mit dem Elsass und Lothringen im Westen und Schleswig-Holstein im Norden bilden. Dieses Gebiet sollte vollkommen germanisiert werden, d.h. nicht nur die Menschen, sondern auch der Boden sollte germanisiert werden. Die tatsächliche nationale Identität liege nämlich nicht in der Sprache, sondern im *„Blut"* und im Boden, wie Adolf Hitler meinte. Der neue deutsche Staat sollte nicht nur eine auf dem *„Blut und Boden"*-Prinzip aufgebaute Volksgemeinschaft sein, sondern auch ein neu organisiertes soziales Ganzes mit einem allgewaltigen *„Führer"* an der Spitze. Eine strenge Hierarchie dieser Ordnung, das sog. *„Führerprinzip"*, sollte die Einheitlichkeit der Meinungen sowie die maximale Leistungsfähigkeit dieses sozialen Ganzen sichern, das man Volksgemeinschaft nannte.

Ein Teil der sudetendeutschen Nationalisten akzeptierte jedoch in ihren Anfängen die nationalsozialistische Ideologie nicht. Ihr ideologischer Ausgangspunkt war die Theorie des *„wahren Staates"* des Wiener Soziologen Othmar Spann, die auch eine Kozeption eines autoritären Staates entwickelte. Demokratische Prinzipien sollten in diesem Staat durch eine Ständeordnung ersetzt werden, die soziale Interessen einzelner Gruppen und Bevölkerungsschichten ausgleichen würde. Der Staat sollte vom sog. „Stand der Weisen" geleitet werden, den Intellektuelle, Unternehmer oder Politiker bildeten. An die Spitze der Staatsmacht wurde ein *„Sprecher"* gestellt, im Prinzip ein *„Führer"*. Eine Reihe von Spanns Ideen stand somit der nationalsozialistischen Doktrin nahe. Sie

waren jedoch mit den nationalsozialistischen Ideen nicht völlig identisch und erschienen deshalb den Nationalsozialisten nicht akzeptabel. Das Reichssicherheitshauptamt (RSHA) erarbeitete 1935 sogar eine sich stark entrüstende Studie über das Thema potentieller Gefahren, die vom „Spannschen Kreis" der nationalsozialistischen Bewegung drohen sollten.

Zu Spanns Gedanken bekannten sich in der ČSR Vertreter einer der einflussreichsten sudetendeutschen Organisationen, des Kameradschaftsbundes. Seine Führungskräfte nahmen auch die meisten Plätze in der Führung der neu gegründeten Sudetendeutschen Heimatfront (1933) ein. Deren politische Führer bemühten sich Spanns Grundprinzipien auch in ihren Vorschlägen zur Lösung des deutsch-tschechischen Problems durchzusetzen, die als Gesetzesvorlagen der sog. *„Volksschutzgesetze"* vom April 1936 bekannt sind. Ihre Annahme hätte eine Änderung der Verfassung der ČSR, die Verleugnung demokratischer Prinzipien in den deutsch besiedelten Teilen der Republik und die Einführung totalitärer Elemente, einschließlich des Führerprinzips und der Rassenideologie, bedeutet. Die Absicht der Vorlagen war, ein solches Maß an Autonomie zu erreichen, welches zuletzt wegen den sich von den übrigen Teilen des Staates völlig unterscheidenden politischen Prinzipien einen Anschluss an das Deutsche Reich erzwingen würde. Mit anderen Worten: es ging um einen Angriff auf die Staatsordnung, auf ihre Demokraten und auf die Integrität des Staatsterritoriums. Deshalb waren diese Forderungen überhaupt nicht akzeptabel, und es ist nicht verwunderlich, dass sie von den Tschechen praktisch mit den nationalsozialistischen Vorstellungen gleichgesetzt wurden. Die Forderungen waren allerdings auch für die deutsche nationalsozialistische Führung unakzeptabel. Sie stellten nämlich ein politisches Konkurrenzprogramm dar, dessen Gefahr in der gedanklichen Parallelität mit den nationalsozialistischen Ideen bestand. Übrigens ist es sicher kein Zufall, dass Nationalsozialisten als Anhänger der sog. „völkischen Richtung"und Vertreter des Spann-Flügels 1948 im Witikobund zusammenkamen, der radikalsten Gruppierung der Sudetendeutschen in Deutschland.

Anhänger und Wegbereiter von Spanns Ideen war zunächst auch der Vorsitzende der SdP Konrad Henlein. Die Mitgliederbasis dieser Partei war dagegen bereits stark durch den Nationalsozialismus infiltriert. Zum idelogischen Streit zwischen den Nationalsozialisten und den Spann-Vertretern kam es jedoch vor den Wahlen aus taktischen Gründen nicht. Der Konflikt brach erst nach den Wahlen aus. Diese bedeuteten zwar für die SdP einen Riesenerfolg, Henlein persönlich brachten sie jedoch auch eine Enttäuschung: die SdP wurde nicht in die Regierungskoalition eingeladen.

Das Übergewicht des Nationalsozialismus führte bald auch dazu, dass die SdP Spanns Gedanken fallen ließ und seine Anhäger aus der sudetendeutschen Führung entfernt wurden bzw. sich dem Nationalsozialismus mit Henlein an der Spitze anschlossen und sich zuletzt sogar schriftlich bei Hitler für ihre Spannschen Konzepte entschuldigten. Wie K. Henlein dem Führer in einem Brief vom Ende November 1937 mitteilte, handelte es sich um ein durch die demokratischen Verhältnisse der ČSR erzwungenes *„taktisches Manöver"*. Tatsächlich hätten jedoch die Sudetendeutschen den Nationalsozialismus als ihr eigenes Programm angenommen, behauptete Henlein weiter. Bereits in diesem Brief erscheint ausdrücklich der Gedanke, die Tschechoslowakei zu zerschlagen und die Sudetenländer, ja das gesamte Böhmen und Mähren an das Reich anzuschließen.

Seit der Zuspitzung des Konflikts in der Mitte der dreißiger Jahre ging die Einstellung der tschechischen politischen Szene zum sudetendeutschen Problem von zwei verständlichen Prinzipien aus: Jede Lösung dieses Problems muss die fundamentalen Grundsätze des tschechoslowakischen demokratischen politischen Systems respektieren und die staatliche Integrität der Republik darf nicht verletzt werden. Das Problem lag darin, dass die Entwürfe der sudetendeutschen politischen Repräsentation – seien es Spann-Anhänger oder Nationalsozialisten – diese beiden Prinzipien unmissverständlich angriffen. Die tschechische politische Repräsentation war allerdings auf eine Lösung des immer bedrohlichere Ausmaße annehmenden

Problems nicht allzu gut vorbereitet. Zwischen den einzelnen Strömungen des politischen Spektrums herrschte keine einheitliche Meinung über die Lösung. Vor allem der rechtsorientierte Teil der politischen Repräsentation, die Nationaldemokratie, die auf nationalistischen Positionen beharrte, stellte einen Stolperstein dar. Ein anderer Teil der politischen Rechten, Rudolf Beran (der Vorsitzende der Agrarpartei) oder der Bankier Jaroslav Preiss, suchte wiederum

Entgegen den heute verbreiteten (und immer wieder weiter verbreiteten) Meinungen war es Präsident Edvard Beneš und die ihm nahe stehenden Politiker, die realistische Standpunkte vertraten und annehmbare Lösungen vorschlugen. Beneš hielt die Verwaltungsreform von 1927 für einen Fehler. Stattdessen schlug er vor, die Staatsverwaltung zu dezentralisieren und eine wirkliche regionale Selbstverwaltung einzuführen. In der Umgebung von Beneš entstand sogar ein Projekt, die Deutschen

Hitlers Regierung der „nationalen Konzentration" von Anfang 1933 (links). Intellektuelle verließen massenhaft Deutschland. Der Schriftsteller Thomas Mann fand eine Zufluchtsstätte in der Tschechoslowakei und nahm auch deren Staatsbürgerschaft an.

ohne Erfolg ein mögliches Übereinkommen mit der SdP und Deutschland. Das Memorandum der KSČ (Kommunistische Partei der Tschechoslowakei) vom November 1936 an die Regierung, das sich zu der Notwendigkeit äußerte, drängende Probleme des deutschen Volkes zu lösen, wurde nicht angenommen, da ein Misstrauen gegenüber der Einstellung dieser Partei herrschte, die noch unlängst, vor dem VII. Kongress der Komintern, das Prinzip der nationalen Selbstbestimmung bis hin zur territorialen Abtrennung verkündete. Ein Nachteil waren zuletzt auch die Trägheit und geringe Beweglichkeit des tschechoslowakischen Parteien- und Koalitionssystems (was jedoch damals überhaupt bezeichnend für europäische demokratische Systeme war), die ein schnelles und wirkungsvolles Reagieren auf die sich rasch entwickelnde Lage verhinderte.

als zweite Staatsnation anzuerkennen. Dieselbe Idee tauchte auch 1934 im Programm *Co chtějí socialisté?* (Was wollen die Sozialisten?) auf, an die dann in der Zeit vor dem *Münchener Abkommen* der Petitionsausschuss „Věrni zůstaneme" („Wir bleiben treu!") anknüpfte. Wogegen sich Beneš jedoch völlig entschieden stellte, war das Prinzip einer territorialen Autonomie für die deutschen und ungarischen Gebiete. In einem solchen Schritt sah auch er – nach den Erfahrungen aus der Gründungszeit der Republik – eine Gefahr in zweierlei Hinsicht: Diese Verwaltungseinheiten hätte man wegen ihrer geographischen Lage weder wirkungsvoll verwalten noch territorial genau bestimmen können. Vom nationalen Gesichtspunkt aus sah er die Gefahr darin, dass *„Tschechen und Slowaken nie überzeugt werden könnten, dass sich so ein Gebilde nicht bei erster Gelegenheit abtrennt und nicht immer wieder diese Abtrennung*

vorbereiten wird. Anstatt dass dieses Gebilde das Vertrauen der Republiknationen zueinander geschafft und gefestigt hätte, wäre es immer sein Haupthindernis gewesen", schrieb Beneš später in *Mnichovské dny* (Die Münchner Tage). War eine konsequente Selbstverwaltung in der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre eine mögliche Lösung, so drohte dieselbe Lösung Ende der dreißiger Jahre und unter der Führung der SdP mit einer Zerstörung des Staates.

Dessen waren sich auch die sudetendeutschen Aktivisten aus den Reihen der Sozialdemokratie bewusst, die entschiedene Gegner von Hitler und Henlein blieben. Sie veranstalteten zehntausendköpfige Demonstrationen zur Verteidigung der ČSR und gründeten die paramilitärische Organisation „Republikanische Wehr". Im Januar 1937 legten sie der Regierung ein Memorandum vor, in dem sie hauptsächlich Wirtschaftshilfe für das durch die Krise betroffene Grenzland verlangten. Es sollte vor allem gesichert sein, dass frei werdende und neue Arbeitsplätze vorrangig von Arbeitern und Angestellten aus der Region besetzt würden. Zweitens forderten die Sozialdemokraten die Wahrung nationaler Proportionalität bei der Besetzung der Stellen in der Staatsverwaltung. Sie verlangten ebenfalls eine Erleichterung der Sprachenprüfungen für Bürger deutscher Nationalität. Weitere Forderungen betrafen Änderungen bei der Benutzung der Nationalitätensprachen in der ČSR im öffentlichen Leben, in der Schulbildung und überhaupt in der Erziehung. In diesem Memorandum erschien jedoch gar keine Forderung der Autonomie, nicht einmal der kulturellen Autonomie. Dies war seitens dieses Teiles der deutschen politischen Szene ein sehr entgegenkommender Schritt. Die Regierung reagierte darauf jedoch nicht mit einer Gesetzesvorlage, sondern nur – und leicht verspätet – mit einer Regierungserklärung mittels der ČTK (Tschechoslowakische Presseagentur). Dies war ein taktischer Fehler trotz der Akzeptierung einiger Forderungen.

Nach der Unterzeichnung des Bündnisvertrages zwischen der Tschechoslowakei und der Sowjetunion stattete Edvard Beneš im Juni 1935 einen Freundschaftsbesuch in Moskau ab.

„SUDETEN" UND „SUDETISCH"

Es ist an dieser Stelle angebracht, sich kurz bei den Wörtern „Sudeten" und „sudetisch" aufzuhalten, die man bei der Erläuterung

der deutsch-tschechischen Beziehungen nicht vermeiden kann. Die Bezeichnug „Sudetendeutsche " entstand als Sammelbegriff für die deutsche Bevölkerung in Böhmen, Mähren und Schlesien. Sie entspricht ähnlichen Bezeichnungen wie zum Beispiel Karpatendeutsche oder Alpendeutsche. Man begann sie anfangs des 20. Jahrhunderts zu benutzen, und für ihren Verfasser hält man gewöhnlich den deutschen Politiker Franz Jesser. Dieser schlug sie – nach seinen eigenen Worten – als den Ausdruck nationaler Unterschiedlichkeit der deutschen Bevölkerung in den böhmischen Ländern vor. Analog zu anderen ähnlichen Benennungen hört man darin eine geographische Kennzeichnung.

Die Bezeichnung *Mons Sudetica* benutzte der alexandrinische Mathematiker, Physiker und Geograph Claudius Ptolemäus in der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts unserer Zeitrechnung in seiner Beschreibung Mitteleuropas höchstwahrscheinlich für das Erzgebirge. Eine Identifikation von Ptolemäus' *„Gebirge der Wildschweine"* mit einem konkreten Gebirge ist jedoch nicht eindeutig, und deshalb verwandte man diese Bezeichnung auch für andere Gebiete. František Palacký schrieb in seinem Buch *Dějiny národu českého* (Geschichte der tschechischen Nation), dass die „Sudeten" das böhmische Land „gegen Schlesien" abwehren und dass sie ein „verlängertes Riesengebirge" seien. Zuletzt wurden die „Sudeten" mit dem gesamten nördlichen, von Deutschen bewohnten Grenzgebiet der ČSR gleichgesetzt. Dann bilden sie nach Hemmerles *Lexikon Sudetenland* ein etwa 380 km langes und bis zu 60 km breites Gebiet, das sich von Děčín (Tetschen) bis zur Moravská brána (Mährische Pforte) erstreckt.

Die Bezeichnung „Sudeten" und „sudetisch", von Jesser propagiert, setzte sich nur langsam durch. An Bedeutung gewann sie erst nach 1918, als – nach den Worten Josef Pfitzners – mit der Eingliederung der böhmischen und mährischen Deutschen in die neu entstandene ČSR *„eine neue historische Ära der Sudetendeutschen"* begann, die *„ihr Wesen erschütterte"*. Die Benennung wurde immer mehr in die politische Lexik eingezogen und wurde zu einem ideologischen Begriff. Es war gerade dieser begabte und gebildete Professor für Geschichte an der Prager Deutschen Universität, der mit seinen Arbeiten aus den dreißiger Jahren, insbesondere mit seinem Buch *Sudetendeutsche Einheitsbewegung* aus dem Jahr 1937, zu dieser ideologisierenden Verschiebung verhalf. Aus der engen Verknüpfung dieser Begriffe mit der nationalsozialistischen Ideologie entspringt eben der Umstand, dass diese Wörter bis heute im allgemeinen tschechischen Bewusstsein einen stark negativen Beigeschmack haben.

Die Annäherung zwischen Moskau und Prag, dargestellt von einem deutschen Karikaturisten.

EUROPA UND DIE ČSR IN DEN DREISSIGER JAHREN

Die dramatischen Ereignisse am Ende der dreißiger Jahre lassen sich ohne Berücksichtigung der Änderungen in der internationalen Lage nicht begreifen, zu denen es in der ersten Hälfte jenes fatalen Jahrzehntes gekommen war.

Die Spannungen zwischen denjenigen Staaten, die an der Aufrechterhaltung des aus dem Ersten Weltkrieg und den Friedensverträgen entstandenen Europas interessiert waren, und deren heterogenen Gegnern gelangten mit der wirtschaftlichen und sozialen Krise zu Anfang der dreißiger

Jahre in eine neue Phase. Diese riesige Krise brach eigentlich Europa und die Welt auseinander. Die Nachkriegswelt näherte sich erneut der Vorkriegswelt an. Die Wirtschaftskrise bedeutete eine tiefgreifende soziale Zerstörung, und begünstigte deshalb Bewegungen, die auf der Zerstörung der demokratischen und bürgerlichen Gesellschaft gründeten, vor allem also die verschiedenen Formen des Faschismus. Für die internationalen Beziehungen war wesentlich, dass die Demokratie in Deutschland vom Nationalsozialismus vernichtet wurde.

Der internationale Einfluss der verhängnisvollen Ablösung der Weimarer Republik durch die nationalsozialistische Diktatur zeigte sich allerdings erst nach und nach. Hitlers Regime musste sich zunächst seiner inneren Festigung und der Herausbildung äußerer Bedingungen für den Aufbau einer starken Armee widmen. Nach dem Verlassen des Völkerbundes und der Abrüstungskonferenz im Oktober 1933 drohte Deutschland sogar eine ernste internationale Isolation. Deutschland hatte deshalb kein Interesse, seine internationalen Beziehungen zu verschärfen, doch in kurzer Zeit war die Verschlechterung seiner Beziehungen mit der Tschechoslowakei sichtbar.

Wo sind die Ursachen der steigenden Spannungen zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei und deren Umschlagen in deutsche Feindschaft zu suchen, die die Tschechoslowakei zwang, in Deutschland seit Mitte der dreißiger Jahre den wichtigsten Gegner zu sehen?

Sie wurzelten schon in der bedeutenden Position des tschechoslowakischen Staates in Mitteleuropa und in der rassisch geprägten Betrachtungsweise der Nationalsozialisten von den böhmischen Ländern als „pars Germanie", d.h. einem Bestandteil des künftigen Großdeutschen Reiches. Hitler soll schon Mitte des Jahres 1932 die vollständige künftige Germanisierung der böhmischen Länder und die Aussiedlung von deren slawischer Bevölkerung angedacht haben. Die feindselige Beziehung des nationalsozialistischen Regimes zur Tschechoslowakei hatte auch zeitbedingte Gründe. Deutschland sah in der Tschechoslowakei einen festen Verbündeten Frankreichs, der bereit war, jeder Zeit an der Seite der französischen Armee einzugreifen. Das deutsche Kommando befürchtete deshalb im Falle eines deutsch-französischen Konfliktes die Feindschaft seitens der Tschechoslowakei. Deshalb begann es bereits 1935 mit Überlegungen zu einem präventiven Schlag gegen die Tschechoslowakei und erarbeitete dazu eine Überfallstudie namens *Schulung*. In zwei Jahren wurde sie zu einem Angriffsplan ausgearbeitet, in dem die Tschechoslowakei zum *Fall Grün* wurde. Eine der Reibungsflächen zwischen Berlin und Prag war auch das Verbot der Deutschen nationalsozialistischen Arbeiterpartei im Oktober 1933 in der Tschechoslowakei. Sie war eine Schwesterorganisation der Partei Hitlers und dank ihrer Gründung im Jahr 1904 eigentlich die Wiege der ganzen deutschen nationalsozialistischen Bewegung. Zu Hitlers Hass gegenüber der Tschechoslowakei trug auch die Tatsache bei, dass dieser demokratische Staat der zahlreichen deutschen antifaschistischen Emigration Asyl und die Grundlagen für politische und kulturelle Arbeit gewährte. Die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft erhielten auch die führenden deutschen Schriftsteller Heinrich und Thomas Mann.

Deutschland wurde zudem durch das tschechoslowakische Bemühen irritiert, die kollektive Sicherheit realer zu gestalten. Die Tschechoslowakei war sehr an der Funktionssfähigkeit des Völkerbundes interessiert und nahm 1934 an den Verhandlungen über einen Ostpakt teil, der die kollektive Sicherheit in der Region Ost- und Mitteleuropas gewährleisten sollte. Der Paktentwurf war ein Werk von Frankreich und der Sowjetunion, doch wurde er wegen des Widerstands von Deutschland und Polen zu keinem Vertrag. Von ihm verblieb im Mai 1935 ein Torso in der Form von zwei Bündnisverträgen: zwischen Frankreich und der Sowjetunion und zwischen der Tschechoslowakei und der Sowjetunion. Der tschechoslowakisch-sowjetische Vertrag wurde dabei mit französischen Verpflichtungen gegenüber beiden Staaten verbunden. Zugleich gab er einstweilen den Beziehungen der Tschechoslowakei zu Sowjetrussland eine festgeschriebene Form. Die Tschechoslowakei erwartete nämlich in den zwanziger Jahren den Fall oder vielmehr eine Mäßigung des bolschewistischen Regimes im demokratischen Geiste. Sie erkannte bis 1934 Sowjetrussland

diplomatisch nicht an. Auch jetzt erwartete sie eine Demokratisierung des sowjetischen Staates und verband diese mit seiner Annäherung an Frankreich, mit dem Beitritt in den Völkerbund und mit der Unterstützung der kollektiven Sicherheit. In dem Vertrag mit der Sowjetunion sah die Tschechoslowakei ein politisches Instrument, das auf Deutschland wirken konnte. Die Konkretisierung des Vertrages machte sie von Frankreichs Politik abhängig. Frankreich stellte für die Tschechoslowakei unter den Verbündeten die Hauptgarantie dar. Das Vertrauen darin erlitt jedoch einen schweren Schlag am 7. März 1936, als Deutschland die demilitarisierte Zone im Rheinland aufhob.

Die Verträge von Versailles und Locarno gliederten am linken Rheinufer einen 50 km breiten Streifen aus, in dem Deutschland keine militärischen Objekte bauen und kein Heer kasernieren durfte. Unter den Gründen für sein Zustandekommen war auch die Absicht Frankreichs, in der Nachkriegszeit einen Eingriff zugunsten seiner osteuropäischen Verbündeten zu erleichtern, sollten diese von Deutschland angegriffen werden. Die einseitige Aufhebung der demilitarisierten Zone war für Hitler eine sehr riskantes Unternehmen. Die deutschen Truppen sollten deshalb im Falle eines militärischen Eingreifens Frankreichs und eventuell weiterer Signatarmächte von Locarno die Zone wieder rasch räumen. Die französische Regierung konnte sich jedoch zu keinem Gegenschlag entschließen und reichte lediglich eine Beschwerde beim Völkerbund ein. Zu Frankreichs Unentschlossenheit trug in beträchtlichem Maße der französische Generalstab bei. Er behauptete, der Einmarsch von französischem Militär im Rheinland werde einen Krieg bedeuten, was eine allgemeine Mobilmachung voraussetze. Dies war eine Fehleinschätzung der Lage. An der defätistischen Haltung Frankreichs und der lediglich verbalen Verurteilung der Aufhebung der internationalen Verträge durch Deutschland war maßgeblich auch Großbritannien beteiligt, das bemüht war, einen militärischen Konflikt um die demilitarisierte Zone um jeden Preis zu verhindern. Großbritannien strebte danach, den Vertrag von Locarno durch ein neues internationales Abkommen mit Deutschland zu ersetzen.

Hitlers Triumph vom 7. März 1936 hatte für die internationale Position der Tschechoslowakei weitreichende Folgen. Er stellte vor allem ihre grundsätzliche Sicherheit in einem unsicheren Europa in Frage, für die Frankreich eine wirkungsvolle Hilfe dargestellt hatte. Eine gewisse Hoffnung auf eine Renaissance der französischen Außenpolitik verband die Tschechoslowakei mit dem Antritt der Regierung der Volksfront im Juni 1936 mit L. Blum an der Spitze. Ihr Ministerpräsident ließ damals E. Beneš ausrichten, dass *„es in Frankreich zu solchem Niedergang, zu dem es bei der Besetzung des linken Rheinufers unter der Regierung seiner Vorgänger gekommen war, nicht mehr kommt“*, dass seine Regierung *„im Hinblick auf Deutschland stark und fest sein wird“* und dass die Tschechoslowakei damit rechnen könne. Es blieb nur bei der Hoffnung. Blums Regierung fiel nämlich sofort bei der nächsten internationalen Prüfung durch, die ihre Einstellung zum spanischen Bürgerkrieg und zur Intervention Italiens und Deutschlands zugunsten der Putschisten zeigte. Sie entschied sich für die Politik der „Nichtintervention“, die in ihren Konsequenzen die Demokratie und den Antifaschismus als international unentschieden bis schwach auswies. Auf Frankreich wirkte dabei der „Nichtinterventions“-Standpunkt Großbritanniens, das weder einen Erfolg der Volksfront in Spanien wünschte noch die Verwandlung Spaniens in ein größeres Schlachtfeld. Es zeigte sich, dass Grossbritannien über explosivere Situationen in verschiedenen Teilen Europas seine eigenen Ansichten hatte, die der bisherigen internationalen Ordnung, die zudem vom nationalsozialistischen Berlin und faschistischen Rom attackiert wurde, nicht mehr allzu viel nutzten. Dies betraf auch Mitteleuropa. Die Tschechoslowakei bemerkte ebenfalls, dass das aktive politische Interesse der Briten *„an der Rhein-Grenze“* endete. Jan Masaryk, der tschechoslowakische Gesandte in London, machte dort vergeblich darauf aufmerksam, dass es in Europa *„bedrohlich zu spät wird“*.

Die Position der Tschechoslowakei wurde im Westen, und am meisten gerade in Großbritannien, auch durch eine systematische nationalsozialistische Propagandakampagne gegen den tschechoslowakischen Staat erschwert.

Bestandteil dieser Kampagne war die Behauptung vom Wandel der Tschechoslowakei in ein „Mutterschiff des Bolschewismus". Die Republik sollte auch als ein grober Unterdrücker ihrer Minderheiten diskreditiert werden. In die Kampagne schaltete sich auch Henleins Sudetendeutsche Partei ein. Offiziell trat sie mit dem Autonomieprogramm auf, das sie zu einem internationalen Problem machen wollte. Das Programm fand allmählich ein Echo in London.

Das Plakat zum 30. Gauturnfest des Jeschken-Iser-Turngaues, das 1936 in Chrastava (Kratzau) stattfand.

Dies war eine Folge der britischen Politik gegenüber Deutschland, die danach strebte, alle Reibungsflächen zu beseitigen, die die Suche nach einer Verständigung mit Berlin erschwerten, welche im Interesse des Empire nötig war – wie man in London meinte – und die man auch aus Angst vor einem größeren Konflikt in Europa durchsetzte, der England kaum außen vor lassen würde. Britische Unterstützer von Henlein hatten zwar gar keine Kenntnisse der Nationalitätensituation in der ČSR, sie beeinflussten diese aber durch ihre Inschutznahme der Sudetendeutschen Partei beträchtlich. Sie trugen dazu bei, die Nationalitätenlage zu verschärfen, erschwerten in wesentlichem Maß ihre innenpolitische Lösung und schafften die Voraussetzungen für ihre Ausnutzung durch Hitler als „internationales Problem". Britische Diplomaten begannen die Tschechoslowakei als den *„am meisten verwundbaren Punkt Europas"* zu charakterisieren. Von da bedurfte es nur noch eines kleinen Schrittes, sie zum *„kranken Mann Europas"* zu erklären. Es war paradox und zutiefst tragisch. So wurde also der inzwischen einzige, letzte demokratische Staat in Mitteleuropa eingeschätzt. Übrigens: die Beibehaltung der parlamentarischen Demokratie in der Tschechoslowakei vervielfachte die Zahl seiner faschistischen und faschistoiden Widersacher, Gegner und Feinde. Diese wollten die Tschechoslowakei auch wegen ihrer inneren Ordnung zerstören.

Nach dem 7. März 1936 geriet die Tschechoslowakei in ihren Beziehungen zu den westeuropäischen Großmächten eher in die Position eines manipulierten Objektes und in ihrer mitteleuropäischen Politik fast in die Isolation. Dies zeigte anschaulich die Entwicklung in der Kleinen Entente: Als 1933 ihr *Organisationspakt* unterschrieben wurde, dachte der damalige tschechoslowakische Außenminister Beneš, dass dieser neue Versuch um die Festigung des Kleine-Entente-Blocks auch die *„Grundlagen einer endgültigen Organisation von Mitteleuropa schaffen und der Kleinen Entente einen endgültigen Platz in der europäischen Politik neben anderen Staaten, insbesondere neben den Großmächten geben"* könnte. Mitte der dreißiger Jahre waren diese Pläne allerdings fast vergessen, und es begann sogar ein Kampf um das Fortbestehen der Kleinen Entente selbst. Dies äußerte sich im tschechoslowakischen Vorschlag eines Kleine-Entente-Paktes (die Staaten der Kleinen Entente waren bis zu dieser Zeit durch drei bilaterale Verträge verbunden), der gegen jeden beliebigen Angreifer anzuwenden wäre. Zugleich sollte der Pakt Grundstein eines Vertrages zwischen der Kleinen Entente und Frankreich werden. Die Tschechoslowakei entwickelte hier die größte Initiative, insbesondere seit der Zeit, als sich der Ring einer internationalen Umzingelung um die Republik zusammenzuziehen begann. Die tschechoslowakischen Partner in der Kleinen Entente – in Jugoslawien die Regierung von Milan Stojadinovič und des Prinzregenten Paul und in Rumänien

hauptsächlich König Karl II (Carol) – dachten jedoch nicht daran, das Risiko der deutsch-tschechischen Spannungen mitzutragen. Ihre Zuspitzung bedeutete für sie nur einen Grund mehr, sich aus der mitteleuropäischen Politik zurückzuziehen, eine „Neutralitäts"-Politik zu bevorzugen und die eigenen Probleme, vor allem auf dem Balkan, deutlicher hervorzuheben. Die Ursachen für die Aushöhlung der Kleinen Entente waren jedoch nicht nur internationalen Charakters (hier vor allem die Politik des Westens), sondern sie ergaben sich auch durch das politische Profil der entscheidenden jugoslawischen und teilweise auch rumänischen Repräsentanten. Die „Dynamik" des Faschismus erschien ihnen nämlich anziehend für die Lösung eigener innenpolitischer Probleme.

Der 7. März 1936 eröffnete auch einen neuen Abschnitt der deutsch-tschechoslowakischen Beziehungen. Öfter als früher sickerten Nachrichten über militärische Vorbereitungen Deutschlands für einen Angriff gegen die Tschechoslowakei durch. Nicht ohne Grund, denn heute ist bekannt, dass Blombergs Reichskriegsministerium einen „präventiven" Schlag gegen die Tschechoslowakei als die erste Angriffsoperation der deutschen Wehrmacht vorbereitete. Auf einen umfangreicheren Konflikt war die Wehrmacht damals allerdings noch nicht vorbereitet. Umso aktiver schickte man sich in Berlin an, die politischen Möglichkeiten in Mitteleuropa zu nutzen, die durch das Abdriften dieses Raumes vom Westen nach dem 7. März 1936 geboten wurden. In dieser Atmosphäre kam es auch zu geheimen Verhandlungen zwischen deutschen Emissären und Präsident Beneš.

Bei der Bedrohung der Republik setzte die Tschechoslowakei nach dem französischen Vorbild auf den Aufbau einer statischen Befestigungslinie, während die deutschen Strategen dynamische Kampfformen entwickelten. Nach dem Münchener Abkommen fiel der überwiegende Teil der tschechischen Befestigungen ohne Kampf in Hitlers Hände.

Ihr Initiator war Ribbentropps Büro der NSDAP. Albrecht Haushofer, ein Mitarbeiter dieses Büros, bereitete Mitte April 1936 ein Memorandum zu den deutschen *„politischen Möglichkeiten im Südosten"* vor. Er kam darin zu der Schlussfolgerung, dass die Tschechoslowakei und Österreich einen deutschen Ansturm befürchteten, dessen sie sich – wenn Frankreich im Westen nicht eingreife – nicht erwehren könnten. Außerdem habe Prag, wenigstens nach Haushofer, seine Meinung über eine mögliche Hilfe von der

Sowjetunion geändert. Haushofer schlug vor, die derzeitigen Befürchtungen der tschechoslowakischen Regierung unter anderem zum Abschluss eines Nichtangriff-Paktes mit der Tschechoslowakei für zehn Jahre zu nutzen. Der Pakt sollte eine Bestätigung und zugleich Erweiterung des 1925 abgeschlossenen deutsch-tschechoslowakischen Arbitrageabkommens werden. Haushofer stellte auch Überlegungen an über die Vorbereitung eines deutsch-tschechischen Ausgleichs, der im Verzicht Deutschlands auf den Anschluss der tschechoslowakischen Grenzgebiete bestehen würde, solange die Deutschen in der ČSR eine vollständige kulturelle und wirtschaftliche Gleichstellung genießen würden. Er erwog zudem weitere mögliche politische und wirtschaftliche Vereinbarungen. Am Ende des Memorandums erinnerte er, dass das Hauptziel der Verhandlungen mit der Tschechoslowakei wäre, den Einfluss der Bündnisverträge der Tschechoslowakei mit Frankreich und der UdSSR zu verringern. Darüber hinaus – und wie die Sondierungsgespräche zeigten: vor allem – sollten weitgehende Änderungen in der inneren Struktur des tschechoslowakischen Staates erreicht werden, hautpsächlich in der Stellung der deutschen Minderheit. Kurz darauf erhielt Haushofer die Zustimmung, direkt mit Präsident Beneš zu verhandeln. Neben A. Haushofer nahm auch Graf Trautmannsdorff an den zwei geheimen Treffen am 13. November und am 18. Dezember auf der Prager Burg teil, die nur dank der für die ČSR schwierigen internationalen Lage nach dem 7. März 1936 überhaupt möglich waren. Beide deutsche Unterhändler traten in der Rolle von Hitlers Emissären auf. Das Resultat der Verhandlungen war die Entscheidung, einen Entwurf für einen deutsch-tschechoslowakischen Nichtangriffspakt vorzubereiten. Sowohl Beneš als auch Haushofer haben je eine Version erarbeitet.

Anfang 1937 stellte Hitler jedoch die Verhandlungen ein. Die Idee eines Nichtangriffspaktes gab er übrigens schon davor auf. In Prag konnte man über die Ursachen eines derartigen Ausgangs der Verhandlungen nur mutmaßen. Entscheidend war wohl, dass Hitler bereits von der *„tschechoslowakischen Frage besessen"* zu sein begann und sich deshalb nicht mit diesem Staat vertraglich binden wollte. Seine Überlegungen, wie der *„Lebensraum für das deutsche Volk"* zu gewinnen wäre, beschäftigten sich in erster Linie mit Mitteleuropa, wo Österreich und die Tschechoslowakei einverleibt werden sollten. Bei einer wichtigen Besprechung mit den obersten Kommandanten am 5. November 1937, die aus dem sog. *Hossbach-Protokoll* bekannt ist, suchte Hitler nach einem Weg zur Ausschaltung der Tschechoslowakei in allen durchgespielten Szenarien der internationalen Lage. Er hoffte, einen Angriff gegen sie *„blitzschnell"* durchführen zu können, denn er war *„von der Nichtbeteiligung Englands überzeugt* (…) *und daher an eine kriegerische Aktion Frankreichs gegen Deutschland nicht glaube"*.

Es endete die sog. „revisionistische Zeit" der deutschen Außenpolitik, in der sich Deutschland beschränkender militärischer Verpflichtungen entledigte, und es begann die Zeit der Landeroberungen. Die ersten davon sollten Mitteleuropa betreffen. Der Anschluss von Österreich gelang Deutschland im März 1938 noch ohne einen einzigen Schuss. Die Zerschlagung der Tschechoslowakei war jedoch durch einen einfachen Einmarsch des Militärs in das Land nicht zu bewerkstelligen. Hitler traf also ernsthafte Vorbereitungen zum Kampf unter der Voraussetzung, dass dieser schnell sein werde und das Opfer international isoliert bleibe. Dafür sollte die Politik sorgen, der die Wehrmacht mit gehöriger Demonstration ihrer Kraft sowie der Bereitschaft zum Angriff zur Seite stehen sollte. Die Politik sollte auch die nationale Heterogenität des tschechoslowakischen Staates nutzen, vor allem die Lage innerhalb der deutschen Minderheit, die von der bereits dem Deutschen Reich und dem Nationalsozialismus nahestehenden Sudetendeutschen Partei beherrscht wurde. Henleins Partei legte das Schicksal dieser Minderheit in Hitlers Hände in der Hoffnung, dass eine Lösung von der Machtposition ausgehend, mag sie auch gewaltsam sein, nur ein Gewinn sein würde.

Die Welt lebte nach 1918 in der Vorstellung, dass der Frieden hauptsächlich auf politisch-diplomatischen Garantien beruhen sollte. Eine solche Auffassung entsprach der Tschechoslowakei und deshalb betrieb sie diese auch. Ihre 2000 km lange Grenze konnte sie mit eigenen Streitkräften kaum ganz verteidigen.

Dadurch erhöhte sich die Bedeutung der Außenpolitik und deren Diplomatie. Entweder sollten sie für den Staat die Gefahr von außen völlig ausschließen oder – im Notfall – den Streitkräften solche Bündnisse anbieten, die ihre Wehrkraft wirkungsvoll verstärken würden. Den Hauptverbündeten fand man in den Verträgen mit Frankreich vom Januar 1924 und vom Oktober 1925.

Im Vergleich zur Zeit ihrer Unterzeichnung wurde Frankreich jedoch in den dreißiger Jahren insgesamt schwächer. Der französische Staat vermochte nicht, den Schwund der internationalen Bedeutung zu verhindern, unter anderem auch deshalb, da seine innere Entwicklung an Streitigkeiten, heftigen Auseinandersetzungen und enttäuschten Hoffnungen auf eine Wende zum Besseren litt. Um so bereitwilliger nahm dann Frankreich die Angebote und Ratschläge Großbritanniens an, als ob England sich seit der Mitte der dreißiger Jahre an die „Entente cordiale" erinnern würde, die nach dem Ersten Weltkrieg zunächst verblasst war. Deren Erneuerung war von der ursprünglichen Form weit entfernt. Die Ursache dafür lag in der Grundlage, die England dieser Formation aufprägte – sie hatte einen versöhnenden „Appeasement-Inhalt". Der Frieden sollte vor seinen zerstörerischen Kräften durch „Versöhnung" – und zwar eine ziemlich merkwürdige Versöhnung – gerettet und eigentlich ersetzt werden. Die Änderungen in der politischen und territorialen Ordnung, auf welche die Politik der Achse Berlin-Rom abzielte, sollten nach der Vorstellung der „Versöhner" unter politischer Kontrolle bleiben und nicht so große Spannungen und Konflikte hervorrufen, die ein Prolog zu einem neuen Krieg werden könnten. Britische Regierungskreise setzten voraus, dass man dadurch wenigstens einen langfristigen Aufschub eines Krieges und dann vielleicht auch eine für den Westen vorteilhafte Regulierung erreichem könnte. Sie wurden in dieser Vorstellung von den Mitgliederstaaten des British Commonwealth of Nations unterstützt.

Sudetendeutsche Parteitage unterschieden sich voneinander nur im Datum, im Ort und im sich immer erhöhenden Maß der Forderungen. Die Rituale blieben immer diegleichen.

Das Machtinteresse Deutschlands in Mitteleuropa hielten britische Repräsentanten nicht für unnatürlich. Es orientierte sich außerdem auf Territorien, an denen ihr Reich nicht unmittelbar interessiert war. Das Machtinteresse durfte allerdings nicht mit Waffen durchgesetzt werden. Ein Überfall der Tschechoslowakei hätte den Mechanismus ihrer Büdnisverträge in Gang gesetzt und so

Frankreich und mittels des Völkerbundes auch Großbritannien und weitere Staaten in den Krieg verwickelt.

Seit dem Frühjahr 1938, als es sichtbar wurde, dass Deutschland einen konzentrierten politisch-diplomatischen Ansturm gegen die Tschechoslowakei eröffnete, der auch wie der Vorbote eines Militärmarsches klingen konnte, orientierte sich Großbritannien ganz darauf, politisch einen friedlichen Ausgleich zu erreichen. Dieser schloss allerdings weder Gewinne für den Stärkeren noch Verluste für den Bedrohten aus. Die britische Regierung Chamberlains steuerte nämlich den Inhalt der „Versöhnungsbemühungen" hauptsächlich nach den offiziellen Ersuchen Deutschlands, die sie der Tschechoslowakei auch ziemlich aktiv aufdrängte. Einen anderen Teil ihrer Diplomatie richtete die britische Regierung darauf, Frankreich für eine ähnliche Position zu gewinnen, obwohl diese dann seitens Frankreichs bis hin zur Aufgabe des Bündnisvertrages mit der Tschechoslowakei hätte führen können. Chamberlains Regierung begann Frankreich dazu übrigens auch direkt aufzufordern. Die Tschechoslowakei bemühte sich auf dem internationalen Parkett der deutschen Kriegsgefahr nicht isoliert trotzen zu müssen. Die Teilnahme des Bündnispartners Frankreich an der Verteidigung der Tschechoslowakei – wenn auch vielleicht nicht auf einem gemeinsamen Schlachtfeld – wurde für eine fundamentale und unabdingbare Voraussetzung des eigenen Widerstandes gehalten. Die französische Unschlüssigkeit ließ sich jedoch nicht übersehen. Die Tschechoslowakei bemerkte sie auch in den Beziehungen zu Frankreichs weiterem Verbündetem Polen. Diese Beziehungen litten bereits seit den zwanziger Jahren an spezifischen Widersprüchen. Jetzt beteiligte sich die polnische Außenpolitik, die sich durch Nichtangriffspakte mit Deutschland und der Sowjetunion gesichert fühlte und mit Aspirationen einer Großmacht spielte, an der internationalen Isolierung des tschechoslowakischen Staates.

Marsch einer Abteilung des sudetendeutschen Freikorps im tschechoslowakischen Grenzland.

Rückschläge in der internationalen Politik waren für die französische Regierung wiederum ein Grund dafür, mit Verständnis den britischen Vorschlägen für eine „Appeasement"-Lösung der deutsch-tschechoslowakischen Spannungen zuzuhören. In der französischen Öffentlichkeit war immer noch das Erlebnis

des Ersten Weltkriegs präsent, der sich an der Westfront vorwiegend gerade in Frankreich abgespielt hatte und dem Land so schwere materielle und Menschenverluste zugefügt hatte, die bisher nicht geheilt wurden. Die Öffentlichkeit schrak vor einem neuen Krieg zurück und die Politik konnte oder vermochte sie nicht davon zu überzeugen, dass sie dem Krieg durch ein Zurückweichen nicht entgehen würde.

Die tschechoslowakische Regierung und vor allem Präsident Beneš selbst wandten

Zum Kampf waren auch die Streitkräfte mit schwerem Kriegsgerät vorbereitet.

im Verlauf des Jahres 1938 große Mühe auf, um Frankreich daran zu erinnern, dass es sich aus Mitteleuropa auch wegen eigener Interessen und Interessen der europäischen Demokratie nicht zurückziehen dürfte. Den überhaupt größten Teil ihres politischen Wirkens widmeten sie dem Bemühen, ein wahres und wirksames Interesse des Westens am Schicksal der Tschechoslowakei zu gewinnen. Dem entsprach auch ihr Verhalten gegenüber britisch-französischem Druck, der anfänglich die Bildung eines geschlossenen sudetendeutschen Territoriums im Rahmen der ČSR durchsetzen wollte. Der Druck aus London und Paris engte die internationalen politischen Möglichkeiten der Tschechoslowakei noch mehr ein, die ohnehin schon kleiner wurden durch die Auflösung oder Schwächung einiger ihrer äußeren Garantien, wie zum Beispiel sichtbar wurde im Ausschluss des Völkerbundes während des italienischen Kriegs gegen Äthiopien oder bei der Aufhebung der demilitarisierten Zone entlang des Rheins, die Deutschland eventuelle militärische Operationen in Mitteleuropa erschweren sollte. In Prag wollte man glauben, dass man sich durch Beweise eines guten Willens bei der Lösung der sudetendeutschen Problematik nicht nur in den Augen des Westens aufwerten würde, sondern dass es zugleich auch offensichtlich würde, dass das sudetendeutsche Thema für das Dritte Reich nur ein Vorwand für die Begründung einer Expansion wäre. Der tschechoslowakische Staat erfüllte sicher nicht alles, was die schwerwiegende Frage der deutschen Minderheit forderte. Wegen seiner Nationalitätenstruktur rang er ohnehin mit Problemen. Dabei schuf er dank seines demokratischen Systems für die Nationalitäten genügend Raum zu ihrem Leben und zu ihrer Entwicklung. Hitler ging es jedoch gar nicht um die sudetendeutsche Frage, seine ersten Kriegspläne schweigen bezeichnenderweise dazu.

In Prag hoffte man, dass dies auch die Regierungen Frankreichs und Großbritanniens begreifen. Im Verlauf des Septembers 1938 klammerte man sich in gewissen Augenblicken fieberhaft und ganz an diese Hoffnung. Die tschechischen Politiker wagten es dabei nicht, den Westen, vor allem das verbündete Frankreich, durch eigene Entscheidungen einer Situation auszusetzen, die Frankreichs Politik des Appeasements problematisch gemacht oder sie sogar beendet hätte. Sie erwarteten, dies hätte eher der Westen selbst tun können, wenn er sich endlich vom wahren Wesen der deutsch-tschechoslowakischen Spannungen überzeugt hätte. Andererseits fürchteten sie aber umgekehrt, den Westen zu dieser radikaler Änderung durch nichts bewegen zu können, nicht einmal mit bewaffnetem Widerstand gegenüber Deutschland. Die letztere Lösung entsprach jedoch den Vorstellungen der höchsten tschechoslowakischen Kommandanten: die mobilisierten Streitkräfte hätten nach ihrer Meinung Deutschland ziemlich lange Widerstand leisten und so die Verbündeten zur Hilfe bewegen zu können. Eine

ähnliche Stimmung ging durch die gesamte tschechische Gesellschaft. Vor allem sie bildete das Rückgrat der Bewegung zur Verteidigung der Republik, die allerdings aus unterschiedlichen politischen und ideellen Strömungen zusammengesetzt war. Im gesamtstaatlichen Blick hatte diese Bewegung eine ziemlich unterschiedliche lokale Intensität, was nicht nur für das Grenzland der böhmischen Länder, sondern teilweise auch für die Slowakei galt.

Die die Verbündeten betreffenden Überlegungen der tschechoslowakischen Regierung setzten an erster Stelle auf Frankreich. Die sowjetische Hilfe wurde als begleitend zur französischen Hilfe verstanden und so auch politisch aufgefasst, sie wurde also selbständig weder vorbereitet noch erwartet. Ähnlich wurde die Hilfe auch in Moskau begriffen. Sie wäre übrigens wegen der Entfernung und keiner gemeinsamen Grenze auch schwer durchführbar gewesen. Weitere Schwierigkeiten bildeten Probleme völkerrechtlichen Charakters und zuletzt auch die unzufriedenstellenden inneren Verhältnisse der sowjetischen Armee, die durch Repressionen um ihr Offizierskorps gebracht wurde. Die These, dass die tschechoslowakische Regierung sich selbst um eine schnelle und wirksame selbständige sowjetische Hilfe gebracht hätte, war immer nur eine propagandistische Behauptung. Die Sowjetunion bevorzugte eine politische, kollektiv gesicherte Verteidigung der Tschechoslowakei. Militärische Maßnahmen zu deren Schutz erforderte sie zuerst von Frankreich. Sie wollte sich diesen Maßnahmen wohl anpassen, dem entsprachen auch ihre Vorbereitungen. Gesandter Alexandrovskij konnte jedoch Beneš über die Vorbereitungen keinen präziseren Bericht mitteilen, als der Präsident am 25. September darüber eine Auskunft verlangte. Der sowjetische Diplomat spürte damals, dass Beneš der Gedanke nicht zu fremd war, die politisch ungünstige Entwicklung durch einen Kampf zu stoppen, in dem durch einen sowjetischen Eingriff eine breitere pro-tschechoslowakische Koalition entstanden wäre. Ohnehin habe Beneš von dem Eingriff zunächst nur eine moralisch stärkende und politische Wirkung erwartet. Er habe das Thema nicht weiter ausgeführt, und Alexandrovskij hätte ihn weder darin noch in etwas, was den beschränkten Rahmen des tschechoslowakisch-sowjetischen Vertrages überschritten hätte, unterstützen können.

Viele Aufnahmen und Dokumente belegen den tschechischen Willen zu kämpfen

Hitlers Vorbereitungen auf den Krieg waren ernst und doch dienten sie im

September 1938 zugleich immer mehr als Instrument des politischen Druckes und der Erpressung. Die tschechoslowakische Mobilmachung und die sich verwickelnden diplomatischen Verhandlungen verringerten die Hoffnung auf die Erfüllung der Hauptvoraussetzung des Kriegsplanes – der Isolierung der Tschechoslowakei. In Berlin war man sich nicht ganz sicher, ob der Krieg nur zweiseitig und blitzschnell sein würde. Die Unsicherheit Prags ergab sich wiederum aus der Befürchtung, die Tschechoslowakei könnte letztlich doch allein bleiben und noch dazu von anderen gierigen Nachbarn bedroht werden.

Das *Münchener Abkommen* erschien dann als Beweis dieser Unsicherheit. Es hätte sich aber nur durch eine Tat völlig überprüfen lassen, durch Ablehnung des Diktats, welches den Staat amputierte. Ein solches „Nein" hätte vielleicht vor dem 30. September auf dem internationalen Forum mehr Chancen haben können. Die tschechoslowakischen Repräsentanten bereiteten sich auch in den ersten Tagen nach der am 23. September angeordneten Mobilmachung auf das Risiko einer militärischen Verteidigung vor, da sie wenigstens für Augenblicke hofften, dass ihr Staat nicht ohne Verbündete, vor allem nicht ohne französische Unterstützung bleiben würde. Der Westen hörte jedoch nicht einmal damals auf, weiter am Appeasement zu arbeiten, und erreichte es auch mit Hitlers Zustimmung. Eine kurz auftauchende Hoffnung und neue Unsicherheit schlugen in der Einschätzung der tschechoslowakischen Regierungskreise am 30. September in deprimierende und demütigende Gewissheit um. Frankreich versagte tatsächlich, und das war ausschlaggebend bei den Beratungen des Präsidenten mit der Regierung, weiteren Politikern und Militärs auf der Prager Burg im Verlauf des Septembers.

Der Fall des ersten tschechoslowakischen Staates war allerdings noch tiefer und andauernder, als es damals schien.

DER WEG ZUM „MÜNCHENER ABKOMMEN"

Die SdP erhöhte im Laufe des Jahres 1937 weiter ihre Forderungen und konnte so auf eine mangelnde Bereitwilligkeit der Prager Regierung zu Übereinkommen hinweisen. Als entscheidender Zeitraum erwies sich der November 1937. Am Anfang dieses Monats informierte Hitler die engste Reichsführung über seine künftigen Vorhaben. Eines davon war – wie das sog. *Hossbach-Protokoll* über Hitlers Treffen mit den Spitzen des Reiches belegt – auch die Zerschlagung der ČSR auf militärischem Wege. Am 19. November schickte Henlein an Hitler ein Memorandum, in dem er feststellte, dass *„eine Verständigung zwischen Deutschen und Tschechen in der Tschechoslowakei praktisch unmöglich* [ist]" und dass die SdP ihre Politik in völligen

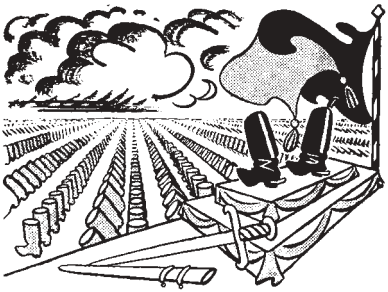

Josef Čapek, der Bruder des bekannten tschechischen Schriftstellers Karel Čapek, erfasste mit der Zeichnung *Diktátorovy boty* (Die Schuhe des Diktators) den Charakter der bevorstehenden Zeit ziemlich vorausschauend. Er selbst starb am Ende des Krieges in einem Konzentrationslager.

Einklang mit der politischen Linie des Reiches bringe. Die SdP wünsche dabei nichts mehr *„als die Einverleibung des sudetendeutschen Gebietes, ja des ganzen böhmisch-mährisch-schlesischen Raumes in das Reich"*. Solch ein Ziel konnte man aber nur durch die Zerschlagung der Tschechoslowakei und die Annexion der böhmischen Länder erreichen. Henlein entschied sich dafür entgültig im Herbst 1937. Am 19. November 1937 war gerade auch Lord Halifax, bedeutender Vertreter der britischen Appeasementpolitik, beim Führer zu Besuch, und teilte ihm mit, dass Großbritannien deutsche Forderungen in Mitteleuropa nicht ablehne, dass es jedoch auch im Interesse Deutschlands sei, Nationalitätenprobleme in diesem Territorium auf friedlichem Wege zu lösen. So begann eine zehnmonatige Krise, die mit der faktischen Zerschlagung der demokratischen Tschechoslowakischen Republik endete.

Die entscheidende Phase dieser Tragödie eröffnete die Rede Hitlers am 20. Februar 1938 im Berliner Reichstag (in der Kroll-Oper). Hitler bezeichnete darin Deutschlands Umbau und die Umerziehung des deutschen Volkes nach nationalsozialistischen Prinzipien für abgeschlossen. Deshalb komme die Zeit, meinte er, dass das Reich die Verantwortung für zehn Millionen Deutsche in zwei an Deutschlands Grenzen anliegenden Staaten übernehme. Seinen Plänen spielte unmittelbar darauf auch der britische Premierminister Neville Chamberlain in die Hände, als er deutlich deklarierte, dass kleine Nationen sich auf den Schutz des Völkerbundes nicht verlassen sollten. Damit verleugnete er das Prinzip der kollektiven Sicherheit. Als erstes war Österreich an der Reihe: am 13. März 1938 wurde es an Deutschland angeschlossen.

Im Fall der ČSR entschied sich Hitler etwas anders vorzugehen. Nach Henleins Brief begann er mit der Ausnutzung der Sudetendeutschen zu rechnen.
Am 28. März 1938 empfing er Henlein und bezeichnete ihn als seinen Statthalter in der ČSR und teilte ihm zugleich mit, dass die Tschechoslowakei an der Reihe wäre. Nach Hitlers Anweisung bestand die Aufgabe der sudetendeutschen Führung darin, der tschechoslowakischen Regierung immer weitere, unannehmbare Forderungen zu stellen. Henlein konnte so in die Öffensive übergehen. Auf den Anschluss Österreichs reagierte die SdP mit dem Aufruf zur „Einheit des Volkes". Nicht ohne Erfolg, am 22. März traten die deutschen Agrarier aus der tschechoslowakischen Regierung aus, kurz darauf folgten ihnen auch die deutschen Christsozialen. Das war das faktische Ende des deutschen Aktivismus in der ČSR, dessen Fahne nur noch die Sozialdemokraten und sudetendeutsche Kommunisten weiter hochhielten.

Im April 1938 tagte in Karlovy Vary (Karlsbad) ein Parteitag der Sudetendeutschen Partei. Der Kampf für *„deutsches Recht"* wurde dort in den bekannten acht Karlsbader Forderungen formuliert, die als ein minimales politisches Programm verstanden wurden. Die SdP forderte darin:

„1. Herstellung der vollen Gleichberechtigung der deutschen Volksgruppe mit dem tschechischen Volke im Staat.

2. Anerkennung der sudetendeutschen Volksgruppe als Rechtspersönlichkeit (…).

3. Feststellung und Anerkennung des deutschen Siedlungsgebietes.

4. Aufbau einer deutschen Selbstverwaltung im deutschen Siedlungsgebiet in allen Gebieten des öffentlichen Lebens (…).

5. Schaffung gesetzlicher Schutzbestimmungen für jene Staatsangehörigen, die außerhalb des geschlossenen Siedlungsgebietes ihres Volkstums leben.

6. Beseitigung des dem Sudetendeutschtum seit 1918 zugefügten Unrechts und Wiedergutmachung der ihm durch dieses Unrecht entstandenen Schäden.

7. Anerkennung und Durchführung des Grundsatzes: Im deutschen Gebiet deutsche öffentliche Angestellte.

8. Volle Freiheit des Bekenntnisses zum deutschen Volkstum und zur deutschen Weltanschauung."

Es ist ersichtlich, dass es dabei um schon in ihrem Wesen für die tschechoslowakische Regierung unannehmbare Forderungen ging. Das Karlsbader Programm war für die Sudetendeutsche Partei übrigens nur eine „Spielkarte", die nach Hitlers vorherigem Rat ins Spiel gebracht wurde. Die Sudetendeutschen sollten ihren Druck ins Unannehmbare erhöhen. Darüber hinaus ging es um eine unverhohlene Heuchelei. Die Annahme der Forderungen hätte nämlich die Installierung des nationalsozialistischen Regimes in einem Teil des tschechoslowakischen Staates bedeutet.

Die tschechoslowakische Regierung und auch der Präsident selbst reagierten auf die Situation, die sich im März entwickelte, mit dem Vorschlag, die Tschechoslowakei vom Nationalstaat in einen Staat der Nationalitäten umzuwandeln. Das sog. Nationalitätenstatut kam dem Großteil bisheriger nationaler Forderungen der sudetendeutschen Politik entgegen sowie weiterer nationaler Minderheiten einschließlich der slowakischen Forderungen. Es enthielt jedoch natürlich nicht das Prinzip der kollektiven Minderheitsrechte, denn dadurch wären angesichts des aggressiven Hitlerismus demokratische Prinzipien verletzt worden sowie die Verteidigung des tschechoslowakischen Staates schwierig geworden. Die Annahme dieses Vorschlages hätte nämlich zweifellos einen politischen Sieg der SdP bedeutet. Andererseits war

sich Beneš bewusst, dass ein solcher Schritt der Tschechoslowakei die Sympathien ihrer Verbündeten, vor allem Großbritanniens, hätte gewinnen können. Und eine gewisse Zeit lang konnte es auch scheinen, dass es kein bloßes Kalkül war. Das Ergebnis der Aprilverhandlungen zwischen der französischen und der britischen Regierung war ein Versprechen militärischen Beistands an die Tschechoslowakei im Notfall. In diesem Sinne sollte auch zu geeigneter Zeit der deutsche Außenminister Ribbentrop vom englischen Botschafter informiert werden. Der Präsident in Prag wurde sogar in dem Sinne unterrichtet, dass die Hilfe komme für den Fall, dass die SdP auf ihren Karlsbader Forderungen bestehen werde. Die Prager Regierung beschleunigte deshalb die Arbeiten am Nationalitätenstatut. Das Parlament sollte ihm am 31. Mai zustimmen. Dies war der sog. „zweite Plan", der das deutsch-tschechische Problem lösen sollte. (Als „erster Plan" Benešs wird die Informationsdepesche über die vorläufige Variante des Statutes bezeichnet.)

Das waren allerdings Schritte, die Hitler und Henlein nicht genehm waren. Der Vorschlag rief in der SdP-Führung Unruhe hervor, die in den Beschluss mündete, dass das Statut „*von dem Sudetendeutschtum abgelehnt werden* [muß], *weil es uns nicht um die friedliche Lösung der sudetendeutschen Frage im Rahmen des tschechoslowakischen Staates gehen kann*", wie ein Informationsbericht den Standpunkt der SdP formulierte. Erwähnenswert ist das Datum seiner Annahme – 18. Mai 1938!

Zwei Tage später ordnete die tschechoslowakische Regierung die Mobilmachung von einem Jahrgang der Reservisten und mancher Spezialisten an. Mag die „*Mai-Krise*" durch Hitlers gewandte Taktik hervorgerufen worden sein oder mögen die Informationen des tschechoslowakischen Nachrichtendienstes über die militärischen Vorbereitungen Deutschlands zu einem Überfall der Republik überschätzt worden sein (die übrigens durch berechtigte Befürchtungen hervorgerufen waren), so bedeutete die teilweise Mobilmachung in jedem Fall eine Beschleunigung der Entwicklung. Aus außenpolitischer Sicht waren ihre Folgen letztendlich negativ, obwohl Großbritannien und Frankreich im Verlauf der Mobilmachung der Tschechoslowakei ihren Beistand erklärten. Großbritannien teilte am 24. Mai nach Prag mit, dass die Tschechoslowakei England künftig nie mehr an den Rand eines Krieges bringen dürfe! Die innenpolitische Krise stärkte dagegen die antifaschistische Front.

Die SdP nutzte die Situation zu einer weiteren Verschärfung ihrer Forderungen aus. Sie waren in der *Skizze über Neuordnung der innerstaatlichen Verhältnisse der Tschechoslowakei auf Grund der Rede des Vorsitzenden der Sudetendeutschen Partei, Konrad Henlein, in Karlsbad am 24. April 1938* enthalten. Die *Skizze* wurde selbstverständlich mit Berlin abgesprochen, darüber hinaus auch mit einigen britischen Funktionsträgern. Sie ging über die Karlsbader Forderungen hinaus und bedeutete eine faktische Zerstörung der Funktionsfähigkeit des Staates. Im Falle ihrer Annahme wäre die Republik eine sehr lose Föderation von territorial festgelegten Volksgruppen geworden, die mit großen Selbstverwaltungsfunktionen ausgestattet wären, während die Zentralmacht auf ein absolutes Minimum reduziert wäre. Zudem wurden die Befugnisse der Organe der Verwaltungseinheiten der Nationalitäten ganz präzise, die Befugnisse der Zentralorgane dagegen nur ziemlich vage bestimmt. Und zuletzt: die Beziehungen der Selbstverwaltungseinheiten und des Staates zueinander stellten in ihrer Kombination von territorial aufgefasster Staatsverwaltung und Nationalitätenprinzip ein überhaupt nicht funktionsfähiges Verwaltungschaos dar. Das Ziel der *Skizze* war allerdings nicht deren wirkliche Umsetzung, sie war bloß eine weitere Spielkarte im Spiel um die Zerschlagung der Tschechoslowakei. Die tschechoslowakische Regierung musste jedoch über die Skizze aus politischen Rücksichten verhandeln. In den Verlauf der Verhandlungen griff die britische Regierung ein, die nach Prag ausrichten ließ, dass die tschechoslowakische Regierung das Nationalitätenstatut dem Parlament solange nicht vorlegen solle, bis eine Vereinbarung mit Henlein erreicht worden sei. Somit wurde dieser „zweite Plan" zur Lösung des deutsch-tschechischen Problems begraben, das Parlament in Prag hat es nicht mehr zu Verhandlung vorgelegt bekommen.

Ein dritter Plan entstand im August 1938. Seine Grundrisse wurden wohl in den Verhandlungen zwischen Edvard Beneš und Professor Sander von der Prager Deutschen Universität zwischen dem 16. - 21. August

entworfen. Nach diesem Plan sollten auf dem tschechoslowakischen Territorium drei rein deutsche Selbstverwaltungsgaue errichtet werden. Diese Idee übernahm auch der britische Unterhändler Lord Runciman und fügte sie in sein Siebenpunkte-Programm zur Lösung der Krise ein, das er Präsident Beneš am 23. August 1938 überbringen ließ. Runcimans Initiative ging von der Strategie der britischen Regierung aus, die das Problem auf friedlichem Wege und vorläufig noch im Rahmen der bestehenden ČSR lösen wollte. Den Grundsätzen der britischen Politik entsprach Runcimans Initiative auch durch ihr Prinzip der administrativen Teilung des Staatsgebietes. Aber auch dieser Plan folgte dem Schicksal seiner Vorgänger. Im Hinblick auf die innenpolitischen Verhältnisse war Beneš begreiflicherweise bemüht, bei den Verhandlungen mit den sudetendeutschen Abgeordneten zu manövrieren. Chamberlain reagierte darauf aber in der Weise, wie Hitler es heimlich gewünscht hatte. Er setzte in der britischen Regierung die Meinung durch, das es erforderlich sei, über die Abtretung der sudetendeutschen Gebiete zu verhandeln.

Dennoch bedeutete der „dritte Plan" nicht den letzten Akt der vergeblichen Bemühungen, die Integrität der Republik zu bewahren. Die Führung der SdP erarbeitete noch eine weitere Variante ihrer Forderungen, die man in der historischen Fachliteratur in der Regel als *Entwurf* bezeichnet. Diese Variante war zwar in ihren Formulierungen nicht so radikal wie die frühere Skizze, war jedoch genauso unannehmbar wie alle vorherigen Forderungen der sudetendeutschen Führung. Sie diente jedoch dem Präsidenten als Ausgangspunkt für die Formulierung eines „vierten Planes", in dem er die meisten Karslbader Forderungen akzeptierte. In der Frage der Selbstverwaltung versuchte er wenigstens ein Minimum der zentral verwalteten Kompetenzen des Staates aufrechtzuerhalten, damit der Staat noch einigermaßen funktionsfähig bleiben würde. Beneš wusste allerdings sehr gut, dass er keinen durchfürbaren Vorschlag formulierte. Die Bedeutung des vierten Plans war taktisch-politisch: Die „Tschechen" wären bereit, in ihren Zugeständnissen bis an den Rand des Erträglichen zu gehen; vielleicht brächte diese Taktik die entscheidenden demokratischen Großmächte Europas zur Erkenntnis des wahren Standes der Dinge. Die Führung der Sudetendeutschen Partei reagierte auch entsprechend entsetzt: *„Um Gottes Willen, er hat uns alles gegeben!"*, soll eines der Führungsmitglieder ausgerufen haben. Der Plan legte in der Tat Hitlers und Henleins Absichten ohne Hüllen bloß. Nach dem Abgeordneten Kundt, einem führenden sudetendeutschen Politiker, hätte die SdP den vierten Plan lieber annehmen sollen. In Berlin entschied man jedoch anders.

Zum Angriff auf die Tschechoslowakei sollten jetzt die Sudetendeutschen selbst benutzt werden. Sie sollten mittels Unruhen, Demonstrationen und Straßenschlachten den Staat unter Druck setzen. Zur Speerspitze bei Provokationen und Sabotageakten wurden die paramilitärischen Einheiten des sudetendeutschen Freikorps. Als Vorwand zu diesen Auftritten diente ein Zwischenfall in Ostrava (Mährisch Ostrau), bei dem ein sudetendeutscher Abgeordneter bei einer deutschen Demonstration von einem tschechischen Polizisten mit einem Schlagstock geschlagen wurde und einige Demonstranten in Haft genommen wurden. Es gab erste Opfer auf der tschechischen Seite. Die Eskalation der Spannungen war ein Vorspiel für den dramatischen Höhepunkt – Hitlers Rede auf dem Nürnberger Parteitag der NSDAP am 12. September. Sie war schon ein direkter Angriff auf die Existenz der Tschechoslowakischen Republik und ihre Hauptbegründung war das Selbstbestimmungsrecht der sudetendeutschen Volksgruppe. Die Reaktionen auf diese Rede waren neue Provokationen und Terror im tschechischen Grenzland *(Lieber Führer, mach' uns frei von der Tschechoslowakei!)* und weitere Tote. Diesmal handelte es sich schon um einen Putsch. Die Regierung reagierte mit der Verhängung des Standrechtes in den nordböhmischen Bezirken. Die sudetendeutsche Führung lehnte die *„Verantwortung für die weitere Entwicklung"* ab. Henlein erließ am 15. September eine Proklamation, dass *„wir zurück ins Reich wollen"* und schlug Hitler die folgende Lösung des sudetendeutschen Problems vor: die sofortige Abtretung aller tschechoslowakischen Gebiete, in denen die Deutschen einen Anteil von mehr als 50%

an der Bevölkerung hatten, an Deutschland und die Besetzung dieser Gebiete binnen 48 Stunden durch deutsche Truppen.

Die sudetendeutschen Antifaschisten blieben auch jetzt der ČSR treu, und ihre „Republikanische Wehr" kämpfte gegen die Putschisten und verteidigte in den SOS-Abteilungen (*Stráž obrany státu* – Wache zum Schutz des Staates) die Staatsgrenze. Der auf ihre Anregung zustandegekommene Nationalrat schlug vor, durch einen umfassenden Ausgleich der Nationalitäten im Rahmen der bestehenden ČSR den Henlein-Anhängern den Wind aus den Segeln zu nehmen.

Der britische Premierminister reagierte ebenfalls auf die sich vertiefende Krise mit einer neuen Initiative, die unter der Bezeichnung „Plan Zet" bekannt ist. Ihr Ziel war – wiederum – eine friedliche Lösung der deutsch-tschechoslowakischen Krise. Am 15. September flog Chamberlain zum ersten Mal zu Hitler. Der Weg zum *Münchener Abkommen* war offen.

Alles entschied sich in den nächsten fünfzehn Tagen. Die Schlüsselpunkte der Geschehnisse jener zwei fatalen Wochen sind bekannt genug, als dass es notwendig wäre, sie Schritt für Schritt zu verfolgen. An ihrem Ende stand am 29. September 1938 die Annahme des *Münchener Abkommens* durch die Großmächte. „München" war einer der bösartigsten Akte moderner politischer Geschichte. Seine Regisseure, die Regierungschefs von Deutschland, Italien, Großbritannien und Frankreich, ordneten der ČSR an, ihre böhmisch-mährischen Grenzgebiete an Deutschland abzutreten. Dadurch lösten sie die Zerstörung der tschechoslowakischen Demokratie, die moralische Krise der tschechischen Nation und de facto auch die administrative Teilung des Staates in die Tschecho-Slowakei aus sowie auch seinen anschließenden Untergang im März 1939. Noch schlimmer war jedoch, dass das *Münchener Abkommen* auch eine tiefe Zerstörung zuerst von Mitteleuropa und später des ganzen Kontinents hervorrief, indem es für Hitler Voraussetzungen geschaffen hatte, die zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges, der größten Katastrophe in der Menschheitsgeschichte, führten. Dies hatte auch Konsequenzen nach dem Krieg – wie etwa die Aussiedlung der Deutschen aus der ČSR wegen ihrer mehrheitlichen Teilnahme an „München" und ihrer Treue zu Hitler „bis zum bitteren Ende".

Das *Münchener Abkommen* wurde nicht einmal durch Benešs verzweifelten Versuch verhindert, es mittels des sog. fünften Planes zu umgehen, den er geheim nach Paris versenden ließ. Dieser Weg stellte das „kleinere Übel" dar: Der Vorschlag freiwilliger Abtretung des Gebietes zwischen Staatsgrenze und Befestigungslinie bedeutete, dass die ČSR ihre historischen Grenzen aufgab. Der Plan sah außerdem vor, weitere Sudetendeutsche auszusiedeln und deutsche Sprachinseln aus dem böhmisch-mährischen Landesinneren in das Grenzland umzusiedeln (der sog. innere Transfer).

Diesen Plan brachten die Großmächte gar nicht zur Geltung. Beneš gründete auf ihm jedoch seine Aussiedlungsprojekte auch während des Zweiten Weltkrieges (mit einer gewissen Pause an der Jahreswende 1940/41).

DIE ZERSCHLAGUNG DER ČSR, DAS PROTEKTORAT UND DIE GENESE DER AUSSIEDLUNG

EDVARD

DIE SO GENANNTE ZWEITE REPUBLIK

Der Münchner Erfolg von Hitlers Deutschland auf Kosten der Tschechen und der Tschechoslowakei bedeutete eine Niederlage und tiefe Destruktion der tschechoslowakischen Staatsidee, insbesondere in ihrer masarykschen Prägung. Den äußeren Rahmen dafür schuf die Okkupation eines großen Teils des Hoheitsgebiets (etwa ein Drittel der böhmischen Länder), wo die Deutschen

Über das Schicksal der Tschechoslowakei entschieden Vertreter der europäischen Großmächte Ende September 1938 in München, ohne tschechoslowakische Repräsentanten einzuladen. Hitler ist es gelungen, alle seine Forderungen bei den Regierungen von Frankreich, Großbritannien und Italien durchzusetzen.

etwa 28.000 km^2 mit insgesamt 600. - 700.000 Tschechen „einnahmen" (wie man damals zu sagen pflegte). Dazu kam noch der Verlust der Befestigungslinie, die Unterbrechung der wichtigsten, in die Slowakei führenden Eisenbahnlinien und Straßen, ja sogar auch solcher zwischen Böhmen und Mähren, die Flucht oder direkte Vertreibung von etwa 160. - 170.000 Tschechen, Juden sowie sudetendeutschen Demokraten mit eiligst zusammengetragener notwendigster Habe aus ihrer Heimat in das Landesinnere.

Doch damit nicht genug. Unter dem starken deutschen Druck begann der tschechoslowakische Staat zu zerfallen. Am 5. Oktober 1938 teilte Edvard Beneš dem tschechoslowakischen Ministerpräsidenten, General Jan Syrový, mit, dass er vom Präsidentenamt zurücktrete, in das er am 18. Dezember 1935 gewählt worden war. (Von 441 abgegebenen Stimmen hatte er damals 340 Stimmen erhalten, 24 erhielt sein Gegenkandidat Bohumil Němec, 76 Stimmzettel waren leer und 1 Stimmzettel ungültig.)

Der Ständige Ausschuss der Nationalversammlung verabschiedete am 27. Oktober 1938 eine Verfügung über den Mandatsverlust einiger Abgeordneter der Nationalversammlung (Nr. 253/1938 Sb.). Nach dieser Verfügung verloren diejenigen Abgeordneten der Nationalversammlung ihr Mandat, die sich zu einer anderen Nationalität als der tschechischen, slowakischen oder russischen (kleinrussischen) bekannten und am 18. September 1938 ihren ständigen Wohnsitz auf dem von einer fremden Macht besetzten Territorium der ČSR hatten, oder nach dem 18. September 1938 dieses Territorium verließen. Wie in den weiteren Bestimmungen dieser Verfügung ausgeführt wurde, verloren auch weitere Abgeordnete aus dem von einer fremden Macht besetzten Hoheitsgebiet der ČSR ihr Mandat. Insgesamt handelte es sich um 69 Abgeordnete und 33 Senatoren. Diese Maßnahme hatte jedoch keine rechtliche Grundlage! Der Ständige Ausschuss durfte

zwar in der Zeit, in der die Kammern nicht tagten, in den durch die Verfassungsurkunde bestimmten Fällen dringliche Verfügungen zu den vom Präsidenten der Republik gebilligten Regierungsvorschlägen treffen, zu denen sonst ein Gesetz erforderlich wäre (§ 54 der Verfassungsurkunde). Die durch die Verfassung festgelegte Zahl der Abgeordneten der Nationalversammlung zu ändern oder einen Teil der Abgeordneten ihres Mandats verlustig zu erklären, konnte jedoch nicht einmal ein Gesetz, noch

überschritt. Das Gesetz wurde allerdings unter Bezugnahme auf das verabschiedete Verfassungsgesetz *„über die Autonomie des Slowakischen Landes"* angenommen. Dessen Geist stand im Widerspruch zur Konzeption der Stellung der Slowakei und der slowakischen Nation, wie sie in der Verfassungsurkunde enthalten war.

In der Präambel zu diesem Gesetz führte man als Grund für seine Verabschiedung das Bestreben an, die slowakische und die tschechische Nation im Geiste des *Vertrags*

Aus den vom Dritten Reich besetzten Gebieten wurden etwa 160.000 - 170.000 Tschechen, Juden und sudetendeutsche Antifaschisten zur Flucht gezwungen oder sie flohen selbst.

weniger eine einfache Verfügung des Ständigen Ausschusses.

Am 22. November 1938 wurden das Verfassungsgesetz über die Autonomie des Slowakischen Landes und das Verfassungsgesetz über die Autonomie Karpatorusslands verabschiedet.

Das Prinzip einer weitgehenden, mit der Einheit der Tschechoslowakischen Republik vereinbaren Autonomie Karpatorusslands war zwar im § 3, Abs. 3-9 der Verfassungsurkunde enthalten, diese Selbstverwaltungsform wurde jedoch während der Existenz der Ersten Republik nicht in Kraft gesetzt, und so konnte dieses verabschiedete Verfassungsgesetz als die Erfüllung dieser Bestimmung der Verfassungsurkunde betrachtet werden, auch wenn es die darin enthaltenen Grenzen

von Žilina (Sillein) zu versöhnen. Der Grad der Selbständigkeit der Slowakei, den ihre eigene Verfassung vorsah, überstieg beträchtlich die Definition des Autonomiebegriffes. Die Tschechoslowakei veränderte sich von einem einheitlichen in einen zusammengesetzten Staat.

Die Urheber dieses Gesetzes (Andrej Hlinka, Karol Sidor, Martin Sokol, Jozef Tiso – Repräsentanten der Slowakischen Volkspartei, die später nach ihrem Gründer Hlinka-Partei benannt wurde) führten an, dass *„dieses vom Parlament zu verabschiedende Gesetz zum Grundpfeiler des staatlichen Organismus werden wird, deshalb ist seine Verabschiedung im besonderen Interesse des Staates selbst"*. Bald sollte sich jedoch zeigen, dass es im Gegenteil ein weiterer Schritt bei der Zerschlagung der Pfeiler wurde, auf

denen der tschechoslowakische Staat ruhte.

Zu diesen grundsäzlichen Verfassungsänderungen kam es zu der Zeit, als der tschechoslowakische Staat kein Staatsoberhaupt, den Präsidenten der Republik, an seiner Spitze hatte. Erst am 30. November 1938 wurde Emil Hácha, der bisherige Präsident des Obersten Verwaltungsgerichtshofes, von der Nationalversammlung zum Präsidenten der Tschecho-Slowakischen Republik (der sogenannten „Zweiten Republik") gewählt. Er erhielt 272 von 312 gültigen Stimmen, 40 Stimmzettel waren leer. Von den insgesamt 64 slowakischen Vertretern in der Nationalversammlung stimmten 58 für Hácha.

Emil Hácha und seine Mitarbeiter beurteilten im Sommer 1938 rechtliche Aspekte der Regierungsvorschläge, die dann Heinleins Sudetendeutscher Partei unterbreitet wurden. Das Amt des Präsidenten der Zweiten Republik übte er nicht lange aus. Durch das Verfassungsgesetz Nr. 330 vom 15. Dezember 1938 wurde er ermächtigt, eine per Dekret oktroyierte Verfassung zu erlassen. Dazu kam es nicht mehr. Genauso erfolglos war Versuch der neuen Regierungsmannschaft, den Staat durch eine völlig andere ideelle wie politische Ausrichtung zu erhalten.

Am 14. März 1939 beschloss der Slowakische Landtag unter Druck und nach vorherigen Verhandlungen von Jozef Tiso mit Adolf Hitler, einen selbständigen und unabhängigen Slowakischen Staat zu erklären. Am 15. März 1939 unterzeichneten Emil Hácha sowie Außenminister Chvalkovský einerseits und Adolf Hitler sowie Außenminister Ribbentrop andererseits in Berlin ein Protokoll, in dem ausgeführt wurde, dass der tschechoslowakische Staatspräsident im Interesse der Sicherung von Ruhe, Ordnung und Frieden in diesem Teil Mitteleuropas das Schicksal der tschechischen Volkes und des tschechischen Staates mit vollem Vertrauen in die Hände des Führers des Deutschen Reiches lege und dass der Führer

„München" bedeutete den Zusammenbruch aller politischen Pläne und Konzeptionen des Präsidenten Beneš. Am 5. Oktober 1938 trat er zurück und am 22. Oktober flog er in das Londoner Exil ab (links). Kurz darauf wählte die Nationalversammlung den 66jährigen Emil Hácha, den bisherigen Vorsitzenden des Obersten Verwaltungsgerichtshofes, zum Präsidenten (rechts).

diese Erklärung angenommen habe und seine Entscheidung geäußert habe, das tschechische Volk unter den Schutz des Deutschen Reiches zu nehmen und ihm eine *„autonome Entwicklung seines völkischen Lebens"* zu sichern, die *„seiner Eigenart"* entspreche.

Zu einem solchen Akt, der das Erlöschen der Republik proklamierte, waren weder Präsident Hácha noch Außenminister Chvalkovský durch die Verfassung berechtigt.

Doch der rechtliche Zerfall der Tschecho-Slowakei war noch nicht genug. Negative Urteile über die politische Demokratie und die Umkehrung der auswärtigen Orientierung (de facto eine völlige Unterordnung Prags unter Berlin) bedeuteten eine weitere Destruktion der Staatsidee. Damit war auch die Veränderung des Regimes innerhalb des Landes verbunden – zunächst in Form eines autoritären Staates mit dem Versuch zu dessen endgültiger Faschisierung. Obwohl diese Form bei weitem nicht so furchtbar war wie in Deutschland – sie wurde immerhin von *„Herren in Jacketts und Zylindern"*, d.h. den Bossen der tschechischen traditionellen Rechten, inbesondere der Agrarpartei, gelenkt –, bedeutete sie doch die Verleugnung des demokratischen Charakters der ursprünglichen masarykschen Staatsauffassung. Außenpolitisch war die „Zweite Republik" – wie bereits erwähnt – Hitlers Deutschland nolens volens völlig untergeordnet. Ihr Programm lässt sich mit dem Zitat von Jan Stránský charakterisieren, der am 4. Oktober 1938 in der Zeitung Lidové noviny schrieb: „(…) *wenn wir nicht mit den Engeln singen können, werden wir mit den Wölfen heulen* (…) *Soll die Welt nicht vom Recht, sondern von Stärke beherrscht werden, sei unser Platz dort, wo es die größere Stärke und Entschlossenheit gibt. Suchen wir – nichts anderes bleibt uns übrig – das Übereinkommen mit Deutschland, werden wir sein großer Lieferant und Abnehmer und lehnen wir jede Kombination ab, die uns in irgendeine antideutsche Front einreihen könnte."* Dies bedeutete natürlich in der Logik der Sache auch eine weitergehende Anpassung an den Nationalsozialismus, der gegenüber den Tschechen keineswegs nur irgendeine halbherzige Politik betreiben wollte. Der geduckte Nationalismus der tschechischen Rechten akzeptierte dies auch in seiner weiteren Entwicklung. Obwohl es auch unter seinen Vertretern Leute gab, die die Deutschen nicht allzu gern mochten, war die tschechische Rechte im Prinzip bereit, sich nach deren Forderungen einzurichten und sich mit den Deutschen abzufinden. Aus diesem Milieu konnten also weder die Idee eines entschlossenen Kampfes gegen die Okkupanten noch die Idee der Aussiedlung der Sudetendeutschen aufkommen.

Wenn in der historischen Fachliteratur die These erscheint, dass die tschechischen Aussiedlungspläne vom *Münchener Abkommen* (und nicht von der deutschen nationalsozialistischen Okkupationspolitik) abgeleitet wurden, so ist dies zwar auch zutreffend, aber nur teilweise. Es ist insofern wahr, als dass der tschechische Hass nach „München" den Nährboden bildete, von dem die Aussiedlungspläne ihren Ursprung nahmen. Das ist jedoch nicht die ganze Wahrheit. Diese Pläne, wie man zu sehen bekommen wird, sind im Prinzip erst nach dem 15. März 1939 datiert. Sie reagieren also auch auf die Okkupation und die Errichtung des Protektorates Böhmen und Mähren. Übrigens, das *Münchener Abkommen* selbst war unter anderem schon eine Okkupation, wenn auch eine partielle: immerhin umfasste sie ein Drittel der böhmischen Länder! Beneš Reaktion auf „München" war eine Überlegung, die er am 31. Januar 1939 in London dem Boten aus der Heimat, Drábek, darlegte, die allerdings nicht diejenige Form der Aussiedlung von Sudetendeutschen darstellte, die sich als tschechische Reaktion auf die nationalsozialistischen Verbrechen während der Okkupation entwickelte und die man meint, wenn man über die Begriffe „Abschub", „Transfer", „Aussiedlung", „Vertreibung" spricht oder schreibt. Die von Beneš dargelegte Überlegung war eigentlich eine bestimmte Version seines verzweifelten Rettungsversuches mit dem sog. „fünften Plan" vom 15. September 1938.

DAS PROTEKTORAT UND SEINE REALITÄT

Alle Beteuerungen Hitlers, er schütze nur *„das Selbstbestimmungsrecht der Sudetendeutschen"* und er habe *„kein Interesse an den Tschechen"*, die er in seinem Reich doch nicht wolle, wurden durch die Zerschlagung der Tschecho-Slowakei am 14.-15. März 1939 widerlegt. Durch den Einmarsch der deutschen Wehrmacht sowie

der SS-Truppen und Polizeiabteilungen auf das Territorium von Böhmen und Mähren wandelte sich binnen 48 Stunden erneut das tschechisch-deutsche Verhältnis, und zwar nicht nur in staatsrechtlicher Hinsicht, sondern auch im Alltagsleben und letztlich auch in den Perspektiven für die künftige Entwicklung.

Noch an demselben Tag, am 15. März 1939, erließ Adolf Hitler einen Aufruf an die Deutschen, in dem er seine Behauptung wiederholte vom unerträglichen terroristischen Regime der Tschecho-Slowakei auf dem Territorium, das über tausend Jahre lang zum Deutschen Reich gehört habe. Er teilte mit, dass er deutsche Truppen nach Böhmen und Mähren habe einmarschieren lassen, um terroristische Banden und die sie deckenden tschechischen Streitkräfte zu entwaffnen und so eine Grundlage für die Einführung einer grundsätzlichen Regelung im Sinne der tausendjährigen Geschichte zu sichern. Am Tag darauf – am 16. März 1939 – erschien Adolf Hitlers Erlass über die Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren.

In der Präambel wurde ausgeführt: *„Ein Jahrtausend lang gehörten zum Lebensraum des deutschen Volkes die Böhmisch-mährischen Länder."* Vom tschechoslowakischen Staat behauptete er, dass er *„seine innere Lebensunfähigkeit erwiesen* [hat] *und* (…) *deshalb nunmehr auch der tatsächlichen Auflösung verfallen* [ist]". Das Deutsche Reich habe deshalb aus dem *„Gebot der Selbsterhaltung"* eingegriffen, *„denn es hat in seiner tausendjährigen geschichtlichen Vergangenheit bereits bewiesen, daß es dank sowohl der Größe als auch der Eigenschaften des deutschen Volkes allein berufen ist, diese Aufgaben zu lösen"*. Er drückte damit eine von Vertretern der deutschen Bevölkerung in den böhmischen Ländern ständig wiederholte Überzeugung aus, dass die tschechische Nation nicht in der Lage sei, einen eigenen Staat zu formen und aufrechtzuerhalten. Die Negation der staatsbildenden Fähigkeiten der tschechischen Nation sowie die These von ihrer Unterordnung unter die deutsche Nation gehörten zu grundlegenden deutschen staatsrechtlichen Theorien. 1941 führte K. H. Frank im Zusammenhang mit einer juristischen Expertise von Hitlers Erlass vom 16. März 1939 an, dass dieser Akt *„kein völkerrechtlicher bilateraler Vertrag* (ist)*, sondern ein staatsrechtlicher Akt, der sich aus der Souveränität des Reiches ergibt"*. In diesem Zusammenhang richtete er an die

In der Nacht vom 14./15. März 1939 empfing Hitler Präsident Hácha in Berlin und zwang ihn mittels brutaler Drohungen, der Besetzung der „Rest-Tschechei" zuzustimmen.

Tschechen den folgenden Satz: *„Da Europa künftig ohne Tschechen leben kann, nicht aber die Tschechen ohne ein starkes Deutsches Reich, müssen die 7.000.000 Tschechen die Vorrangstellung der 85.000.000 Deutschen bedingungslos anerkennen und ihre besonderen Interessen den Interessen des Reiches unterordnen.“*

Mit der Errichtung des Protektorats von Böhmen und Mähren, das nach Hitlers Erlass durch die Besetzung von deutschen Truppen entstand, hing vor allem die besondere Stellung der Deutschen im Protektorat (genauso wie vorher schon die der Sudetendeutschen) zusammen, die Staatsangehörige des Deutschen Reiches wurden. Für sie begannen die Bestimmungen zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre zu gelten, und diese Einwohner unterstanden deutscher Gerichtsbarkeit. Diese Bestimmung wurde weiter durch die Verordnung des Reichsministers des Inneren vom 20. April 1939 (RGBl, S. 815) präzisiert. Erweitert wurden vor allem die Rechte der Protektoratsdeutschen.

Dies hing mit der Erlassbestimmung über die Reichsbürgerschaft zusammen, die auf das Reichsgesetzblatt I, S. 1146 vom 15. September 1935 verwies. Der § 2 dieses Gesetzes bestimmte: *„Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem Deutschen Volk und Reich zu dienen“*. Im Absatz 3 wurde bestimmt, dass allein *„der Reichsbürger der alleinige Träger der vollen politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze* [ist]“. Nicht jeder Deutsche hatte das Recht, Reichsbürger zu sein.

Die übrigen Einwohner von Böhmen und Mähren wurden nach diesem Erlass *„Staatsangehörige des Protektorates Böhmen und Mähren“*, obwohl auch sie aufgrund der Verordnung vom 14. April 1939 vor deutsche Gerichte gestellt werden konnten.

Die Stellung der okkupierten böhmischen Länder „begrenzte“ Hitlers Erlass über die Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren. Die Anführungszeichen sind bei diesem Wort völlig angebracht. Nicht nur, dass der Erlass eher eine Improvisation als eine konzeptuelle Lösung war, sondern er war auch – und zwar absichtlich – eine sehr vage Rechtskonstruktion, deren Wortlaut fast keine Bedeutung hatte. Im Verlauf der Berliner Verhandlungen versprach Hitler dem tschechoslowakischen Präsidenten *„die vollste Autonomie und ein Eigenleben“* der Tschechen, die sie nicht einmal im ehemaligen Österreich genossen hätten. Der Erlass des „Führers“ vom 16. März stellte auch fest, dass *„das Protektorat* (…) *autonom* [ist] *und* (…) *sich selbst* [verwaltet]“. Mit dieser Feststellung wurde jedoch seine Autonomie im Wesentlichen auch erschöpft. Das erste Problem stellte die Tatsache dar, dass jedwede Entscheidung der Protektoratsorgane und Beamten durch den Reichsprotektor geändert werden konnte. Nach dem Wortlaut einer späteren Verordnung Hitlers war der Reichsprotektor in der Gesetzgebung von den Protektoratsorganen völlig unabhängig. Er konnte Rechtsnormen für alle Bereiche erlassen, ändern oder annulieren. Er allein sollte entscheiden, in welchen Fragen Reichs- und Protektoratsorgane meldepflichtig wären, und die Bandbreite der Maßnahmen bestimmen, die seiner Zustimmung unterlägen. Das Prinzip der faktischen Oberherrschaft der deutschen Okkupationsverwaltung setzte sich schrittweise in allen Verwaltungsbereichen sowie im Wirtschaftsleben des Protektorats durch. Der Kurs der deutschen Reichsmark zur Protektoratskrone wurde völlig diskriminierend mit 1:10 festgelegt (real war der Kurs etwa 1:8, der im Reichsgau Sudetenland gültig war), und so wurde die Wirtschaftskraft des Protektorats auch monetär erschöpft. Zudem musste auch eine gewisse „Kriegssteuer“ entrichtet werden, die 1940 etwa 3 Milliarden Kronen, 1944 aber schon ganze 12 Milliarden betrug. In den Unternehmen wurden „Treuhänder“ eingesetzt, man führte eine „Arisierung“ des Besitzes durch, Beamten deutscher Nationalität wurden auch in Protektoratsministerien eingesetzt. Die Deutschen begannen auch zu erscheinen als Vorsteher der Stadträte in rein tschechischen Städten – vor allem den größeren wie Prag, Plzeň (Pilsen), Brno (Brünn), später dann jedoch auch in den kleineren Gemeinden. Auf dem Protektoratsterritorium gab es also eine zweifache Verwaltung – die eine für die Deutschen als Reichsbürger, die andere für die Protektoratsstaatsangehörigen, deren Verwaltung der ersteren untergeordnet war. Ein sichtbares Zeichen für diese Situation waren die Befugnisse der deutschen Geheimen Staatspolizei (Gestapo) und der deutschen Polizeikräfte allgemein. Diese

Befugnisse waren so umfangreich, dass diesen Kräften de facto sogar die Aufsicht über die Entscheidungen der Protektoratsorgane zustand. Der deutschen Gerichtsbarkeit unterstanden auch immer mehr als strafbar geltende Handlungen, so dass die Protektoratsverwaltung immer weiter sowohl in der Untersuchung als auch in der Gerichtsbarkeit ausgeschaltet wurde.

Ein grundsätzliches Rechtsproblem bestand darin, dass der Erlass auf keine Weise spezifizierte, was das Protektorat eigentlich sei. Diese „autonome Verwaltungseinheit" war nirgendwo territorial bestimmt – die Grenzziehung hing nämlich wieder von der Entscheidung Hitlers ab. Sie wurde aber auch in Bezug auf die Tschechen und die tschechische Nation nicht definiert – obwohl dies so nach Hitlers Worten zu Hácha hätte gewesen sein sollen. Der Begriff „tschechische Nation" erscheint im Text seiner Artikel überhaupt nicht! Hitlers Erlass kennt nur *„übrige* (d.h. nichtdeutsche) *Bewohner von Böhmen und Mähren"*, das Protektorat – das sind einfach *„die von den deutschen Truppen im März 1939 besetzten Landesteile der ehemaligen tschechoslowakischen Republik"*. Es geht hier nicht um ein Versäumnis, sondern um eine Absicht. Das Protektorat sollte eine Übergangserscheinung gewesen sein. Sein Territorium sollte zum *„stählernen Kern des Dritten Reiches"* gehören, und nur außenpolitische und wirtschaftliche Rücksichten verhinderten, dass es dazu nicht sofort und nicht mit allen Auswirkungen auf die Nationalitäten kam.

Als einen gewissen nationalen Aspekt der Protektoratsordnung könnte man die Existenz der „Protektoratsstaatsangehörigkeit" betrachten. Die auf dem Protektoratsterritorium lebenden Bewohner deutscher Nationalität waren automatisch „deutsche Staatsangehörige" oder „Reichsbürger" und unterstanden deutschen Rechtsnormen. Sie lebten also völlig außerhalb der Reichweite der Protektoratsbehörden. Die „übrigen Bewohner von Böhmen und Mähren" waren dagegen dem Wortlaut des Erlasses über die Protektoratserrichtung nach Staatsangehörige des Protektorats, einfach gesagt also Bürger zweiter Klasse. Aus eben dieser Unterscheidung ergab sich eine Reihe von praktischen Folgen – die grundlegendsten und wichtigsten davon sind in den vorangegangenen Absätzen angesprochen worden. In einer allgemeinen Formulierung zusammengefasst: Die Protektoratsautonomie wurde sehr vage formuliert und konnte jederzeit gekündigt werden. Sie wurde auch schrittweise stärker eingeschränkt, bis sie im direkten Zusammenhang mit der Kriegsentwicklung praktisch aufhörte zu existieren. Die These aus Hitlers Erlass vom 16. März 1939, dass das Protektorat Böhmen und Mähren sich autonom verwalte, erwies sich als Lüge im Sinne des Sprichwortes „mit Speck fängt man Mäuse".

Die Okkupation des Territoriums von Böhmen und Mähren, das nicht in die Münchener Annexion einbezogen worden war (in Hitlers Vokabular der „Rest-Tschechei"), bedeutete für die weitere Etwicklung der Idee einer Aussiedlung der Sudetendeutschen einen grundlegenden Meilenstein. Der Feind wurde jetzt ganz klar, und diese Idee verbreitete sich seit dem 15. März 1939 allmählich in weiten Teilen des tschechischen Volkes. Für diese Idee sprachen sich die ersten Widerstandsorganisationen sowie ein großer Teil der öffentlichen Meinung aus. Diese Entwicklung fand ihren ersten Höhepunkt nach der brutalen deutschen Vergeltung für die großen tschechischen Demonstrationen am 28. Oktober, also zum 21. Jahrestag der Gründung der ČSR. Die Deutschen schlossen damals tschechische Hochschulen (angeblich für drei Jahre – dies hielten sie jedoch nicht ein und hatten auch nie die Absicht, es einzuhalten), die Studenten wurden brutal verhaftet und in das Konzentrationslager Sachsenhausen eingesperrt, einige führende Köpfe der Stundenten wurden hingerichtet.

DAS PROTEKTORAT UND DIE JUDEN

Hand in Hand damit gingen die Okkupanten auch zur Vorbereitungen auf die spätere Vernichtung der Juden über, und zwar durch die Einrichtung eines „Ghettos ohne Mauer". Darunter verstand man den Einzug des jüdischen Vermögens mittels der „Arisierung", die Zusammenlegung mehrerer Familien in eine schlechtere Wohnung und eine Reihe von weiteren kleinen Schritten, welche die Juden moralisch erniedrigen und eine Barriere zwischen ihnen und der tschechischen

Gesellschaft aufbauen sollten. So wurde den Juden der Zutritt zu Hotels, Gasthäusern, Bädern, Kinos und Theatern seit dem September 1939 nach und nach verboten. Es wurde ihnen die Arbeitslosenunterstützung entzogen, und sie wurden mehr und mehr zu Hilfsarbeiten eingesetzt. Sie durften bestimmte Straßen, Parks und Kais nicht betreten. Sie durften nichtjüdische Menschen nicht heiraten. Sie durften ihren Wohnsitz nach 20.00 Uhr nicht verlassen, durften nicht angeln, keine Sportveranstaltungen besuchen und kein Telefon besitzen. Im Zug oder in der Straßenbahn durften sie nur im letzten Wagen fahren, später durften sie die Straßenbahn gar nicht mehr benutzen. Die Zahl der jüdischen Kinder in den tschechischen Schulen durfte 4% nicht überschreiten. Die Juden durften auch nicht außerhalb bestimmter Zeiten einkaufen, sie durften keine Rationen von Obst, Marmelade, Käse, Süßigkeiten, Fischen, Geflügel oder Knoblauch bekommen. Man durfte ihnen nicht einmal Mützen verkaufen. Dies alles angeblich deshalb, da sie „schlechtes Blut" hatten, von einer „minderwertigen" Rasse waren.

Die Okkupationsbehörden hatten jedoch nicht allzu viel Erfolg, für die Juden im Protektorat das „Ghetto ohne Mauer" zu errichten und das tschechische Volk von seinen jüdischen Mitbürgern zu trennen, und das trotz des Umstandes, dass schon die Regierung der „Zweiten" Republik und später auch die Protektoratsregierung eine Reihe antisemitischer Maßnahmen initiativ in die Tat setzte. Das Schicksal der Juden war jedoch für den tschechischen Widerstand mit dem Schicksal der tschechischen Nation verknüpft. Dies verbargen die Nationalsozialisten allerdings auch nicht. K. H. Frank führte in der Durchführungsverordnung zur Kennzeichnung der Juden mit dem Judenstern an, dass ein großer Teil der tschechischen Bevölkerung immer noch Freundschaft zu Juden äußere. Dass ein Teil der sog. arischen Bevölkerung demonstrativ mit angenähtem Judenstern in einer Fabrik zur Arbeit erschien, was eine starke Reaktion der deutschen Behörden hervorrief, blieb kein Einzelfall. Den Okkupanten ist nicht gelungen, trotz des spürbaren Terrors die Solidarität der Tschechen mit den Juden zu zerstören. K. Polák, J. Lagus und M. Kárný belegten dies sehr überzeugend in ihren historischen Arbeiten.

Auf die tschechische Bevölkerung wirkte in dieser Richtung auch das Schicksal der jüdischen Bevölkerung, die nach Theresienstadt zwangsumgesiedelt und dort interniert wurde. Theresienstadt spielte im nationalsozialistischen Programm der „Endlösung der Judenfrage", das auf der berüchtigten Wannseekonferenz vorbereitet wurde, eine besondere Rolle. In der Umsetzung dieses Programms sollte es im Laufe der Zeit eine Reihe von Funktionen erfüllen – und erfüllte sie auch.

Auf Befehl Seidels, eines der SS-Kommandanten, musste ein jüdisches Sonderaufbaukommando am 24. November 1941 in Theresienstadt antreten, um das Theresienstädter Konzentrationslager als ein Sonderghetto aufzubauen. Die Theresienstädter Bewohner, von denen 3.498 Tschechen und 347 Deutsche waren, wurden umgesiedelt und im September 1942 wurden bereits 58.491 Juden dorthin deportiert, vor allem aus dem Protektorat. Allein im September 1942 starben 3.941 Personen. Theresienstadt sollte auch ein Durchgangslager für das Vernichtungsprogramm, das dann in Minsk, Chelmno (Kulm), Sobibór, Treblinka, Majdanek (Lublin-Majdanek), Oświęcim (Auschwitz) und weiteren Vernichtungsorten Realität wurde. Das Theresienstädter Gedenkbuch belegt den Umfang sowie die Methoden, mit denen dieses Vernichtungsprogramm verwirklicht wurde. Die deutsche Propaganda gab vor, dass die Juden nach Osteuropa weggehen würden, um dort zu arbeiten, und deutsche Pläne über das endgültige Schicksal der tschechischen Bevölkerung sahen vor, dass ein Teil der Tschechen den Juden später folgen sollte. Den Juden in Theresienstadt wurde auch eine Selbstverwaltung sowie die autonome Verwaltung eigener Angelegenheiten versprochen. Die Diskriminierung trug zusammen mit den ersten Brutalitäten der Gestapo und der deutschen Gerichte ebenfalls dazu bei, dass bei den Tschechen Angst um ihre eigene nationale Zukunft auftauchte (die Maßnahmen gegen die Juden begriff man als Vorzeichen der tschechischen Zukunft), aus welcher der Hass erwuchs, der in Vergeltungspläne mündete, die auf die Aussiedlung der Deutschen aus den böhmischen Ländern bauten.

GERMANISIERUNG UND AUSBEUTUNG DER TSCHECHISCHEN WIRTSCHAFT UND DES JÜDISCHEN VERMÖGENS ZUR ZEIT DER OKKUPATION

Das Deutsche Reich verfolgte das Ziel, die böhmischen Länder zu germanisieren. In der ersten Phase handelte es sich um die Germanisierung des „tschechischen Wirtschaftsraumes". Die deutsche Okkupationspolitik verfolgte dieses Ziel auf zwei Hauptebenen. Auf der ersten Ebene

Die Okkupation der böhmischen Länder bedeutete auch einen harten Eingriff in ihre Wirtschaft. Die Protektoratskrone wurde gegenüber der Reichsmark beträchtlich unterbewertet.

bildete sie die institutionellen Systemvoraussetzungen, um einen Mechanismus für die Beherrschung der Leitung und Kontrolle der tschechischen Wirtschaft aufzubauen. Die zweite Ebene, die sich mit der ersten manchmal überlappte, stellten die Veränderungen im Bereich der Eigentumsverhältnisse zugunsten der deutschen Bevölkerung dar. Dieser Prozess wurde vor allem, allerdings nicht ausschließlich, durch die „Arisierung" des jüdischen Vermögens charakterisiert.

Gleichzeitig mit den ersten reichsdeutschen Truppen trafen auch Vertreter der bedeutendsten reichsdeutschen Banken in Prag ein, und zwar der Deutschen Bank und der Dresdner Bank, um für diese die Ausgangspositionen für das Eindringen in die Industrie- und Finanzstruktur der böhmischen Länder zu sichern. Diese Bankhäuser begannen solche Positionen bereits unmittelbar nach der Konferenz in München aufzubauen. Damals orientierten sie sich auf den Besitz der Zweigstellen derjenigen Prager Bankinstitute, die auf dem an das Deutsche Reich abgetretenen Territorium tätig waren. Die Dresdner Bank konzentrierte sich auf die Zweigstellen der Česká eskomptní banka (Böhmische Escompte-Bank), die mit tschechischem, deutschem und jüdischem Kapital arbeitete. Sie musste sich jedoch diese Zweigstellen mit der Wiener Länderbank teilen. Die Deutsche Bank übernahm die Zweigstellen der Česká banka Union (Böhmische Union-Bank), die seit ihrer Gründung in den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts eine Bank mit deutscher Leitung war. Die Deutsche Bank nutzte bei der Übernahme der Zweigstellen die reichsdeutsche Verordnung vom Sommer 1938 über die Behandlung von jüdischem Vermögen, deren Gültigkeit nach ihrer Eingliederung in das Deutsche Reich auch auf die tschechischen Grenzgebiete erweitert wurde. Mit Berufung auf diese Verordnung lehnte sie ab, den Großteil der jüdischen Kredite und Anteile bei den Zweigstellen der Böhmischen Union-Bank zu akzeptieren. Auf diese Weise gelang es der Deutschen Bank, die Böhmische Union-Bank ihr gegenüber in die Schuldnerposition hineinzumanövrieren und diese musste so die Verpflichtung übernehmen, die auf 187.200.000 Kronen berechneten „verfehlten Kredite" zu ersetzen. Beide reichsdeutschen Großbanken stimmten sich noch vor dem 15. März 1939 über ihre Interessensphären in der Wirtschaft der böhmischen Länder ab, und zwar unter der Aufsicht von Hans Kehrl, dem Generalreferenten im

Reichswirtschaftsministerium, der zugleich eng mit der von Hermann Göring geleiteten Behörde für den Vierjahresplan verbunden war.

Die Interessen der Dresdner Bank wurden in Prag vom Mitglied ihres Vorstandes, Direktor Reinhold von Lüdinghausen, vertreten, dessen Aufgabe darin bestand, die Böhmische Escompte-Bank zu übernehmen. Diese Bank mit multinationalem Kapital wurde so eine rein deutsche Bank. Sie wurde in eine Tochterbank der Dresdner Bank umgewandelt, die sich darin 75% Anteil am Aktienkapital sicherte. Die Interessen der Deutschen Bank vertrat in Prag seit den ersten Okkupationstagen einer ihrer Direktoren, Walther Pöhle, der zum Direktor der Böhmischen Union-Bank wurde. Von beiden Banken wurden leitende Beamten oder statutarische Vertreter mit jüdischer Herkunft sofort ausgeschlossen. An die Spitze des reorganisierten Verwaltungsrates der Böhmischen Escompte-Bank wurde Karl Rasche, Repräsentant der Dresdner Bank, gestellt. Oswald Rösler von der Deutschen Bank wurde Ende 1939 an die Spitze des Verwaltungsrats der Böhmischen Union-Bank gesetzt. Beide Bankhäuser spielten eine bedeutende Rolle im Germanisierungsprozess des tschechischen Wirtschaftsraumes vor allem durch ihre aktive Teilnahme an der „Arisierung" jüdischer Unternehmen.

Die Wirtschaft der böhmischen Länder hatte für die Kriegswirtschaft des nationalsozialistischen Deutschlands einen ganz außerordentlichen Wert. Die Aufmerksamkeit Berlins war nicht nur auf die tschechische Rüstungs-, sondern auch auf die Schwerindustrie und das Hüttenwesen ausgerichtet. Diese sollten nach Überlegungen des Beauftragten für den Vierjahresplan, Hermann Göring, die kapazitätsüberlasteten reichsdeutschen Betriebe entlasten – beispielsweise in der Metallverarbeitung. Göring interessierte sich deshalb persönlich für die tschechische Industrie. Schon im März 1939 stattete er Hans Kehrl, der vom Reichswirtschaftsminister Walther Funk nach Prag entsandt wurde, mit besonderen Vollmachten aus. Göring behielt sich selbst das Recht vor, über alle grundlegenden Wirtschaftsfragen des Protektorats zu entscheiden. Er verlangte, dass das Wirtschaftsleben im Protektorat durch nichts gestört werden dürfe, denn ihm lag sehr an der Aufrechterhaltung von dessen Exportkapazität, damit die tschechische Industrie weiterhin wertvolle Devisen bringe, die der gesamten deutschen Wirtschaft zugute kommen würden. Zugleich war Göring entschlossen, „wilde Arisierungen" zu verhindern, mittels derer sich nach dem Anschluss Österreichs vor allem NSDAP-Funktionäre bereichert hatten. Nach Görings Meinung sollte dieses

Eine der bekanntesten Aufnahmen von der Besetzung Prags sowie der ganzen Geschichte des Zweiten Weltkrieges stammt vom Fotografen Karel Hájek.

Vermögen *„zugunsten des Reiches"* genutzt werden. Kehrl kam nach Prag, um die Einhaltung von Görings Richtlinien und Hinweisen sowie von dessen Interessen zu überwachen. Einen führenden Platz nahm darunter Görings Entscheidung ein, für die Reichswerke *Hermann Göring* die Aktienmajorität in den Škoda-Werken, in der Zbrojovka Brno (Waffenfabrik Brünn) und in Vítkovické železárny (Witkowitzer Bergbau- und Eisenhütten Gewerkschaft) zu gewinnen.

Die Protektoratswirtschaft lag zwar formal in den Händen der Protektoratsregierung, in der Tat stand sie jedoch völlig unter der Kontrolle der Okkupations- bzw. reichsdeutschen Organe und Institutionen. An erster Stelle ist hier die Deutsche Reichsbank zu nennen, die sofort am Anfang der Okkupation ihren Sonderbeauftragten Friedrich Müller in die Národní banka československá (Tschechoslowakische Nationalbank) in Prag entsandte (in der Okkupationszeit wurde die Bank in Národní banka pro Čechy a Moravu / Nationalbank für Böhmen und Mähren umbenannt). Nachdem sich das neu konstituierte Amt des Reichsprotektors Mitte April 1939 des Vollzuges seiner Funktionen angenommen hatte, übernahm F. Müller die Leitung des Sonderreferats „Reichsbank". Noch ein weiterer Exponent der Interessen der deutschen Okkupationsverwaltung kam in die Nationalbank. Es war der Beauftragte des Amts des Reichsprotektors, Herbert Winkler, der offiziell Leiter des Devisenreferats in der Nationalbank wurde. Das Amt des Reichsprotektors sicherte sich auf ähnliche Weise die Schlüsselpositionen im Protektoratsfinanzministerium, in dem Walter Utermöhle, Chef des Devisenreferats in der Wirtschaftsabteilung des Amts des Reichsprotektors, auch die Tätigkeit von dessen Revisionsabteilung leitete und kontrollierte. Dieses Organ der deutschen Okkupationsverwaltung hatte seinen Sitz direkt im Protektoratsfinanzministerium. Der ohnehin große deutsche Einfluss auf die Institutionen der Protektoratsregierung erhöhte sich noch mehr im Januar 1942, als Walter Bertsch, ein Reichsdeutscher, zum Protektoratsminister für Wirtschaft und Arbeit wurde.

Die selbständige Stellung der Nationalbank war rein formal. In Wirklichkeit befand sie sich in einer untergeordneten Position und wurde von zwei Zentren geleitet – von der Deutschen Reichsbank aus Berlin und vom Amt des Reichsprotektors. Beide Beauftragten, sowohl der reichsdeutsche als auch der Beauftragte des Reichsprotektors, griffen in alle Tätigkeitsbereiche der Nationalbank ein, einschließlich der Personalfragen. Maßgebend war für sie das „Interesse des Deutschen Reiches", d.h. die Unterordnung des Protektorats unter dessen Wirtschaftsbedürfnisse. Eine der ersten Maßnahmen, mit denen die deutsche Wirtschaft Finanzmittel aus den böhmischen Ländern abzog, war die Verordnung über die pflichtgemäße Abführung von Giroüberschüssen der Nationalbank an die Deutsche Reichsbank in Berlin.

Die Rüstung verringerte gefährlich die Gold- und Devisenreserven der Deutschen Reichsbank und Hermann Göring, der unter anderem auch mit der Lenkung der reichsdeutschen Devisenwirtschaft beauftragt war, sah im Protektorat eine willkommene Quelle der so dringend benötigten Werte, vor allem für die Einfuhr von strategischen Rohstoffen. Bereits in den letzten Monaten der „Zweiten" Republik verlangte Göring kompromisslos die Aushändigung der Goldwährung, die dem Dritten Reich gemeinsam mit den Devisen für das in den abgetretenen Gebieten dem Umlauf entzogene tschechoslowakische Geld ausgehändigt werden sollte. Ohne in Betracht gezogen zu haben, dass auf diesem Territorium anderes tschechoslowakisches Vermögen verblieben war, überführte die Tschecho-Slowakei anfangs März 1939 fast 14 Tonnen des geforderten Goldes nebst Devisen im Wert von 15.000.000 Kronen an die Deutsche Reichsbank. Nach der Errichtung des Protektorates ordneten die Okkupationsorgane an, ein Verzeichnis sämtlicher Devisen und Goldbestände in allen Geldinstituten, in erster Linie in der Nationalbank, zusammenzustellen. Die Sicherstellung dieses Goldes gehörte zu einer der ersten Aufgaben des Sonderbeauftragten der Deutschen Reichsbank in der Nationalbank, Friedrich Müller. Am 18. März 1939 gab er die Anweisung, das mittels der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (Bank for International Settlements) in Basel bei der Bank of England in London deponierte Gold auf das Konto der Deutschen

Reichsbank zu überführen. Dieser Auftrag wurde einige Tage später, am 24. März, durchgeführt und das Deutsche Reich gewann somit 23,087 Tonnen Gold. 1940 fiel zwar in Berlin die Entscheidung, sämtliche noch verbliebenen Goldbestände in die Deutsche Reichsbank zu transportieren, sie wurde jedoch nicht gänzlich realisiert. Doch wurden aufgrund dieser Entscheidung 6, 376 Tonnen Gold samt einer wertvollen numismatischen Sammlung von Goldmünzen im Juni 1940

„deutschen Wirtschaftsraum" ein. Es orientierte den Protektoratsaußenhandel auf die Länder Mittel- und Südosteuropas. Im April 1940 waren die Slowakei, Ungarn, Rumänien und Jugoslawien mit 70% am Protektoratsexport beteiligt. Zum Ende desselben Jahres nahm jedoch das Deutsche Reich im Protektoratshandel schon die dominante Stellung ein. Am Protektoratsexport war es mit 71%, am Import in das Protektorat sogar mit 80% beteiligt. Dies bedeutete allerdings ein

Die wichtigste Rüstungsfirma im Protektorat waren die Škoda-Werke in Plzeň (Pilsen), die in den Industriekomplex der „Reichswerke Hermann Göring" eingegliedert wurden.

aus der Nationalbank weggeschafft und der Abtransport von 1,009 Tonnen Gold aus den Devisenreserven der devisenautonomen Firmen (Škoda-Werke und die Waffenfabrik Zbrojovka Brno) erfolgte im Herbst desselben Jahres. Die Nationalbank wurde dazu gezwungen, das Gold zwecks der sog. „Deckung der Protektoratsverpflichtungen gegenüber dem Deutschen Reich" zu „verkaufen" – im ersten Okkupationsjahr handelte es sich um 12,58 Tonnen. Während der sechs Okkupationsjahre übernahm das Dritte Reich von der Nationalbank für Böhmen und Mähren in seine Verwaltung insgesamt 42,899 Tonnen pure Goldwährung.

Das Deutsche Reich fügte die böhmischen Länder gezielt in den

Anwachsen der Handelsbeziehungen mit Clearingsländern, die keine wertvollen Devisen brachten, dafür halfen sie jedoch die wirtschaftlich-politischen Bindungen des Deutschen Reiches mit den Ländern zu festigen, die es als seinen „großen Wirtschaftsraum" betrachtete. Devisenbeiträge erwartete Berlin vom Exportprogramm, das Anfang April 1939 unter der Leitung der Škoda-Werke und der Waffenfabrik Zbrojovka Brno erarbeitet wurde. Sein veranschlagter Wert erreichte fast eine halbe Milliarde Kronen, wobei 37% der hergestellten Produktion in das Deutsche Reich kommen sollten, der Rest sollte gegen Devisen in die Staaten exportiert werden, in denen die tschechische Industrie gut eingeführt war. 1939 wies die

Handels- und Zahlungsbilanz des Protektorats mit den Staaten mit freien Devisen ein die Grenze von einer halben Milliarden Kronen überschreitendes Aktivum auf, wobei sich das Deutsche Reich den Devisengewinn aneignete.

Die Effizienz der Industrie und eine intensive landwirtschaftliche Produktion, deren Erzeugnisse auch im Deutschen Reich zur Sicherstellung der Ernährung der Bevölkerung beitrugen, verlangten eine beschleunigte Einführung der Mobilisierung der Arbeitskräfte. Schon im Oktober 1939 wurde in der Versorgung ein Zuteilungssystem eingeführt, das nach der Bedeutung der Arbeitsleistung für die Kriegswirtschaft abgestuft war. Die Kriegsrealität und die Bedürfnisse der Kriegswirtschaft des Deutschen Reiches führten am 1. Oktober 1940 zur Aufhebung der Zollgrenze zwischen dem Deutschen Reich und dem Protektorat. Der Protektoratshandel wurde bei der Deutschen Verrechnungskasse in Berlin geführt, die als

Der erste Schritt auf dem Wege der systematischen Vernichtung der Juden aus den böhmischen Ländern war die Anordnung über die „Arisierung" des jüdischen Vermögens vom Juni 1939. Die Transporte führten seit Oktober 1941 aus Theresienstadt (wo sowohl ein Ghetto als auch ein politisches Gefängnis der Gestapo waren) in die Vernichtungslager.

Kriegswirtschaft im Protektorat. Diese war durch die staatliche Lenkung der Industrieproduktion und des Warenumlaufs gekennzeichnet. Charakteristisch war für sie auch die Zwangsmitgliedschaft der Firmen in Zentralverbänden der unternehmerischen Organisationen. Auch die landwirtschaftliche Produktion unterlag zentraler Regulierung, wobei den Landwirten der freie Verkauf von Waren verboten wurde und sie verpflichtet waren, ihre Produktion dem Staat für amtlich festgelegte Preise zu liefern. Die Preise wurden genauso wie die Löhne amtlich festgelegt, die Arbeitsämter sicherten die ein Clearingszentrum fungierte. Während der Okkupationszeit wurden auf dem Protektoratskonto 24,4 Milliarden Kronen gutgeschrieben, von denen 11,6 Milliarden für die Protektoratsimporte aus Drittländern zurückerstattet wurden. Den Unterschied in Höhe von 12,8 Milliarden Kronen „fror" Berlin „ein" und er wurde nie in das Protektorat transferiert.

Angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung des Protektorats für die deutsche Kriegswirtschaft und angesichts der unersetzlichen tschechischen Arbeit wurden die Pläne zur Lösung der „tschechischen Frage" sowohl von Berlin als auch von den

deutschen Okkupationsbehörden auf eine „spätere Zeit" verschoben. Aus Berliner Sicht gewann deshalb das Programm der „Stärkung des Deutschtums" im tschechischen Wirtschaftsraum besondere Bedeutung, für welches sich Ernst Kundt, Abgeordneter der Sudetendeutschen Partei und Führer der nach dem *Münchener Abkommen* in der Tschecho-Slowakei lebenden Deutschen, und Anton Kiesewetter, Oberdirektor des ausgeprägt nationalen Geldinstitutes „Kreditanstalt der Deutschen", einsetzten. Der Kern dieses Programms, das seit Ende 1938 zum Gegenstand langwieriger Diskussionen wurde, bestand in der sog. Reichswirtschaftshilfe. Mittels dieser Maßnahme sollten geheime, vorteilhafte Kredite für deutsche Unternehmen abgesichert werden, die ihnen in der Tschecho-Slowakei nicht gewährt wurden. Zehn Tage nach der Errichtung des Protektorats wurde das Reichsgesetz zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft in den Grenzgebieten erlassen, auf dessen Grundlage deutsche Unternehmer im Protektorat einen vom Deutschen Reich garantierten Kredit in Höhe von 10.000.000 Kronen erhalten konnten. Bald darauf wurde das Limit für diese Kredite aufgehoben. Über diese Kredite entschied der sog. Hauptkreditausschuss, in dem vor allem die nationalsozialistische Partei, die Kreisleitung, einzelne Wirtschaftsgruppen und die deutschen Banken vertreten waren. Mitglieder waren auch zwei Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums, die in das Amt des Reichsprotektors abgeordnet waren. Im Unterschied zum Deutschen Reich, in dem solche Kredite vor allem für die aus der Sicht der Kriegswirtschaft wichtigen Betriebe genehmigt wurden, waren die Kredite im Protektorat auf mittlere bzw. kleinere Unternehmen, und zwar auch mit gewerblichem Charakter, orientiert mit dem Ziel, darin den deutschen zu ungunsten des tschechischen Anteils zu stärken. Bis zum Ende des Jahres 1944 wurden für Kredite mit Reichsbürgschaft mehr als 32.000.000 Mark gewährt, von denen ein gewisser Teil für den „Ankauf" „jüdischer" Unternehmen bestimmt war. Adressat dieser Kredite war in der Regel ein weniger bemittelter deutscher Bewerber, wenn er in der gegebenen Umgebung zur „Stärkung des deutschen unternehmerischen Elementes" beitrug. Die „Arisierung" des mittelgroßen Vermögens war im Prinzip das Tätigkeitsfeld der „Kreditanstalt der Deutschen", also des Geldinstitutes der Sudetendeutschen. Die Zweigstellen beider Berliner Großbanken, die Böhmische Union-Bank und die Böhmische Escompte-Bank konzentrierten sich vorrangig auf die „Arisierung" großer jüdischer Unternehmen, obwohl sie auch die „Arisierung" der mittleren Unternehmen nicht außer Acht ließen.

Das Amt des Reichsprotektors verkündete im April 1941 die oft wiederholte These, dass das Ziel der „Entjudung" die Überführung aller geeigneten Betriebe, Handelsfirmen usw. in deutsche Hände sei. Es wurde dabei ausdrücklich bemerkt, dass es notwendig sei, in diesen Prozess deutsche Banken einzubeziehen, damit die Lebensfähigkeit der arisierten Unternehmen mit Hilfe von Krediten und Darlehen gesichert werde. Bei der Auswahl des geeigneten Bewerbers *„wurde darauf gesehen, dass Deutsche aus dem Protektoratsgebiet sichere Existenz erhielten und möglichst viele deutsche Volksgenossen aus dem Altreich oder dem Auslande ihren Wohnsitz in das Protektoratsgebiet verlegten.* (…) *Dadurch ist eine günstige Vermehrung des deutschen Volkstums im Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren erfolgt"*. Nach der Okkupation der böhmischen Länder im März 1939 erarbeiteten die entstehenden deutschen Machtzentren die Arisierungsstrategie mit einem anderen Beweggrund: die Protektoratsregierung versuchte nämlich, selbst mit der „Arisierung" der jüdischen Unternehmen anzufangen. Eine Beratung der Vetreter von deutschen Banken mit Hans Kehrl verhinderte Ende März diese Arisierungsbemühungen und die „Arisierung" wurde zu einer deutschen Angelegenheit erklärt.

Die „Arisierung" nahm im Prinzip die Gestapo auf, als sie das Vermögen derjenigen Personen – nicht allein jüdischer Herkunft – konfiszierte, die aus der Sicht der Okkupationsorgane „gesetzliche Normen" verletzt hatten. Für eine Straftat wurde beispielsweise die unerlaubte Emigration gehalten. Das beschlagnahmte Vermögen der Emigranten wurde unter Zwangsverwaltung gestellt. In der Anfangsphase der „Arisierung" beschäftigte sich die Böhmische Escompte-Bank mit der Verwaltung des beschlagnahmten

Vermögens, insbesondere der Immobilien und der Grundstücke. Sie tat dies nicht direkt, sondern mittels ihrer Gesellschaft „Allgemeine Treuhand AG“ in Prag. Sie hatte die Übersicht über einen nicht geringen Teil des jüdischen Immobilienvermögens (vor allem Häuser und Grundstücke), sie machte die Gestapo-Organe auf dessen Existenz aufmerksam und behauptete bis zum Herbst 1940 ihre fast alleinige Stellung in der Verwaltung dieses beschlagnahmten jüdischen Vermögens. Diese verlor sie, nachdem sie eine Vereinbarung mit weiteren deutschen Geldinstituten – der Böhmischen Union-Bank und der Kreditanstalt der Deutschen – hatte akzeptieren müssen, die sich die Interessensphären teilten. Im März 1941 schätzte man das von der Gestapo beschlagnahmte und von den „Treuhändern“ verwaltete jüdische Vermögen auf 10 Milliarden Kronen. Heinrich Müller, Chef der Gestapo, verlangte, dass man dieses Vermögen, das etliche jüdische Industrie- und Gewerbeunternehmen umfasste, verkaufe. Er stieß jedoch auf Einwände anderer reichsdeutscher Institutionen. Diese legten Nachdruck auf erschwingliche Preise sowie auf die Möglichkeit für die Angehörigen der reichsdeutschen Streitkräfte, das beschlagnahmte jüdische bzw. tschechische, aber auch deutsche Vermögen nach Beendigung der Kriegsoperationen zu bekommen. Deshalb wurde letztendlich Anfang September 1941 ein besonderes Amt, das Vermögensamt beim Reichsprotektor für Böhmen und Mähren, gegründet. Es entstand einen Monat vor dem Beginn der Massentransporte der jüdischen Bevölkerung. Das Vermögensamt verwaltete bis zum Juli 1942, als die Arisierungswelle im Zusammenhang mit diesen Transporten kulminierte, 234 große Industrieunternehmen mit einem Gesamtwert von 1,489 Milliarden Kronen – darunter befanden sich z.B. die Fabrik Cosmos für die Produktion von Fetten in Čáslav, Webereien und Spinnereien in Náchod, Hronov, Úpice (Eipel) und Dvůr Králové (Königinhof), Weimanns Bergwerke u.a. Das Vermögensamt verwaltete daneben auch 190 kleine Betriebe mit einem Gesamtwert von 114.000.000 Kronen. Der beschlagnahmte landwirtschaftliche Grundbesitz überstieg die Summe von 413.000.000 Kronen, der Wert der Baugrundstücke betrug 830.000.000 Kronen. Zu dem angegebenen Datum wies man die Verwaltung des beschlagnahmten jüdischen und anderen Vermögens in Höhe von 6,028 Milliarden Kronen aus. Alles deutet darauf hin, dass

Das Erntefest im Jahre 1943 in Nordmähren. Die Versorgung des Reiches war eine den Bauern aufgezwungene Aufgabe.

dieses Vermögen allein aus Böhmen stammte.

Eine andere Gruppe des „arisierten" Vermögens bildete der Besitz jener Personen jüdischer Herkunft, denen die Ausreise ins Ausland allein unter der Bedingung erlaubt worden war, dass sie ihr Vermögen unter die Verwaltung der „Treuhand" bei deutschen Banken überführten. Dies geschah aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Gestapo, dem Sicherheitsdienst und den deutschen Banken. Bis Juni 1939 trug diese Aktion 440.000.000 Kronen in Bargeld, Wertpapieren, Sparbüchern, Besitzanteilen, Immobilien, Grundstücken und Devisenforderungen ein. Hans Kehrl beauftragte im Rahmen dieser Aktion den Direktor der Dresdner Bank, Karl Rasche, gemeinsam mit dem Direktor der Živnostenská banka (Gewerbebank), Jaroslav Preiss, mit den Rothschilds über den Verkauf ihres Unternehmens Vítkovické horní a hutní těžířstvo (Witkowitzer Bergbau- und Eisenhütten Gewerkschaft) zu verhandeln. In dem Vertrag, der im September 1939 in Kraft treten sollte, stimmten die Rothschilds zuletzt der Summe von 3.600.000 Mark zu, was ein Drittel des ursprünglich verlangten Preises war. Ab Juli 1939 wurde das Vermögen von Personen jüdischer Herkunft, denen die Emigration genehmigt wurde, in der „Zentralstelle für jüdische Auswanderung" konzentriert (ab August 1942 hieß sie „Zentralamt für Regelung der Judenfrage"). Im März 1940 wurde für die Verwaltung dieses Vermögens der„Auswanderungsfond [!] für Böhmen und Mähren" errichtet, der seinem Namen nach der Aussiedlung der Juden dienen sollte. Die ihm zugeflossenen Mittel sollten jedoch in erster Linie für die Unterstützung der künftigen Germanisierung der böhmischen Länder ausgegeben werden.

Die Verordnung des Reichsprotektors Konstantin von Neurath vom 21. Juni 1939 kündigte den Beginn von „Arisierungen" in massenhafter Zahl an. Sie definierte die Merkmale von Person jüdischer Herkunft im Wesentlichen bereits nach den Nürnberger Gesetzen, die im Protektorat am 4. Juli 1939 in Kraft traten. Was die Vermögensangelegenheiten betraf, war von grundsätzlicher Bedeutung Neuraths Charakteristik eines jüdischen Unternehmens. Eine Person jüdischer Herkunft in einer offenen Handels- oder Kommanditgesellschaft reichte schon, um das ganze Unternehmen als jüdisch zu kennzeichnen. Ähnlich war es auch bei den Aktiengesellschaften – es reichte, wenn ein Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsrates Jude war. Als „jüdisch" wurde auch solches Unternehmen bezeichnet, an dem jüdisches Kapital mit mehr als 25% beteiligt war. Für die Bezeichnung „jüdisch" reichte sogar nur die Feststellung aus, dass dieses oder jenes Unternehmen sich *„unter dem entscheidenden Einfluss von Juden"*

Im Krieg beachteten die Nationalsozialisten, dass die Tschechen „Ruhe zur Arbeit" zugunsten des Reiches hatten. Deren Vernichtung sollte erst nach dem Sieg gelöst werden.

befinde. Die Verordnung sprach Juden das Recht ab, mit ihren Unternehmen frei umzugehen, sie durften diese nicht verkaufen, erwerben oder verpfänden, dasselbe galt auch für Aktien und Grundstücke. Der Reichsprotektor hatte sich das Recht ausbedungen, in jüdischen (aber auch nichtjüdischen) Unternehmen die Treuhänder zu ernennen. Wertgegenstände (z.B. aus Edelmetallen), Kunstobjekte und Sammlungen mussten den Behörden der Oberlandräte gemeldet werden, wenn sie im Wert 10.000 Kronen überstiegen.

Festschmuck in Žatec (Saaz).

Bereits Ende 1939 bzw. Anfang 1940 wurden Treuhänder in alle jüdischen Unternehmen eingesetzt. Die deutsche Okkupationsverwaltung verstärkte schrittweise den Druck auf deren Verkauf. Am 26. Januar 1940 erließ der Reichsprotektor die Verordnung über den Ausschluss der Juden vom Wirtschaftsleben. Seit Februar wurden dann Erlasse veröffentlicht, durch welche es den Juden verboten wurde, Unternehmen in bestimmten Gewerben zu leiten, sonst würden diese Unternehmen liquidiert, in Ausnahmefällen dann arisiert. Parallel dazu verlief schnell die Aktion zur Erfassung der einzelnen Vermögensarten , die sich in jüdischen Händen befanden. Der Reichsprotektor trug am 12. Februar 1940 den jüdischen Unternehmen auf, die Höhe ihres Betriebskapitals im In- und Ausland zu

erklären. Binnen einer Monatsfrist mussten die Juden Verzeichnisse ihres Bodenbesitzes, ihrer Aktien und Teilhaberschaften aller Art erarbeiten. Bis zum September 1940 wurden Aktien im Wert von einer Dreiviertel Milliarde Kronen registriert – die von der Gestapo beschlagnahmten Aktien nicht mitgerechnet. Noch im Februar 1940 wurde den Juden auferlegt, ihre Wertpapiere, Aktien bzw. Wertgegenstände aus Edelmetallen oder Edelsteinen bei einer der Devisenbanken zu deponieren. Auch alle Sparbücher, die Juden besaßen, mussten auf Sperrkonten überführt werden. Die jüdischen Einlagen auf den Sperrkonten betrugen im Juli 1941 mehr als 2,1 Milliarden Kronen. Die jüdische Bevölkerung stand unter dem Druck der Administration, „freiwillig und aus freiem Willen" Vollmachten zu unterschreiben, aufgrund derer deutsche Banken deren Vermögen in Geld umsetzten. Das Vorgehen beim Verkauf eines Unternehmens, der Aktien oder der pflichtgemäß deponierten Wertgegenstände in den Tresoren der festgelegten Banken unterschied sich voneinander im Prinzip nur wenig. Auch zu ihrem Verkauf verlangte man formal die schriftliche Zustimmung des Eigentümers, erst dann schickte die Bank „im Auftrag ihres Klienten" die Wertgegenstände an die Handelsgesellschaft Hadega, die zum Konzern „Kreditanstalt der Deutschen" gehörte, zur Veräußerung ab.

Für verkaufte Gegenstände wurde dem jüdischen Kunden auf sein Sperrkonto etwa ein Viertel der Summe gutgeschrieben, für die er die Gegenstände aus Edelmetallen und Edelsteinen „verkauft" hatte. Den Rest überwies die Hadega nach dem Abzug einer fünfprozentigen Provision auf ein Sonderkonto des Reichsprotektors. Juwelen und ähnliche Wertgegenstände, einschließlich der Kultgegenstände wurden nach den Richtlinien in Metall und Edelsteine zerlegt. Die Edelmetalle wurden in anonyme Gussstücke umgeschmolzen, die Edelsteine wurden gesondert verkauft. Die Gussstücke von Gold und Platin kaufte auf Anordnung der deutschen Okkupationsorgane die Národní banka pro Čechy a Moravu (Nationalbank für Böhmen und Mähren) von der Firma Hadega (später dann vom Auswanderungsfond) ab, wobei das Verfügungsrecht darüber der deutschen „Überwachungsstelle beim Ministerium für Wirtschaft und Arbeit" zustand, die W. Bertsch unterstand. Die deutsche Okkupationsverwaltung erhielt bis zum April 1945 aus den Wertgegenständen jüdischer Personen und Vereinigungen 482,35 kg reines Gold, 5,25 kg Platin und 16.700 kg reines Silber (wovon 15.800 kg der reichsdeutschen Firma Degussa in Frankfurt am Main verkauft wurden). Aus derselben „Quelle" stammten auch die von der Hadega verkauften Diamanten und Brillanten. Bis Ende 1941 gingen 5.128,80 Karat an Brillanten und 582,04 Karat an Rautendiamanten durch die Rechnungsbillanz dieser Firma. Ein Teil der Juwelen, die sich durch künstlerische Bearbeitung auszeichneten, wurde nicht „demontiert", sondern verkauft bzw. gehortet. Gegenstände aus Edelmetallen und Edelsteinen machten wertmäßig nicht einmal ein ganzes Prozent des „arisierten" jüdischen Vermögens aus, das man insgesamt auf 16-20 Milliarden Kronen schätzt.

Der Arisierungsprozess sowie die Beschlagnahme des sog. feindlichen Vermögens beeinflussten wesentlich das Anwachsen der reichsdeutschen Kapitalteilhabe an der Protektoratswirtschaft. 1938 erreichten die reichsdeutschen Teilhaberschaften in den böhmischen Ländern (ohne die Grenzgebiete) 208.500.000 Kronen, später dann einschließlich der österreichischen Teilhaben 415.000.000 Kronen. Bei Kriegsende im Jahre 1945 gehörten dem reichsdeutschen Kapital im Protektorat 2,093 Milliarden Kronen, mit dem österreichischen Anteil sogar 2,375 Milliarden Kronen. Für das Anwachsen des Anteiles des reichsdeutschen Kapitals an der Wirtschaft der böhmischen Länder waren auch deutsche Banken, die Böhmische Escompte-Bank und die Böhmische Union-Bank, ein beachtliches Instrument. Auf Anforderung ihrer Zentralen suchten sie für reichsdeutsche Kunden die gewünschten jüdischen Unternehmen im Protektorat und vermittelten ihren „Verkauf". Für den jüdischen Besitzer war dieser „Verkauf" ein Verlust. Der Kaufpreis entsprach in keiner Weise dem Schätzwert und bewegte sich weit unter dem Marktpreis. Für diesen vereinbarten Preis „verkaufte" der Besitzer die Fabrik oder eine andere Immobilie, und das Geldäquivalent dafür ging auf das Sperrkonto des ehemaligen jüdischen Besitzers. Der Käufer bezahlte jedoch neben

dem Kaufpreis noch die sog. Ausgleichsabgabe, die auf das Konto des Reichsprotektors zu überweisen war. Die Bank profitierte von der Arisierungsabsicht ihres Kunden dann, wenn das „Geschäft" erfolgreich abgeschlossen wurde. Sie berechnete dem neuen Besitzer 2% vom Kaufpreis als Provison für die Vermittlung. Den Kaufpreis wollte die Bank nicht allzu hoch ansetzen, eher umgekehrt. Sie deutete ihrem Kunden öfter an, dass sie den Kaufpreis möglichst nach unten drücken werde. Entscheidend für die Bank war nicht so sehr der Profit aus dem Verkauf als vielmehr die Verpflichtung des neuen Besitzers, dass das arisierte Unternehmen mit ihr eine Bankverbindung anknüpfte. Diese Bankverbindungen brachten der Bank relativ sichere und lukrative Gewinne. Im Falle eines Scheiterns beanspruchte sie keine Bezahlung. Das traditionelle inländische Geldinstitut „Kreditanstalt der Deutschen" mit seiner Zentrale in Liberec (Reichenberg) (und auch in Prag) nahm in bedeutendem Maße am „Verkauf" der jüdischen (mittleren und kleineren) Unternehmen und Immobilien an deutsche Interessenten teil.

Die Expansion des reichsdeutschen Kapitals spielte sich aber vor allem mittels der reichsdeutschen Großbanken Deutsche Bank und Dresdner Bank oder großer Konzerne wie z.B. „IG Farbenindustrie", „AG Reichswerke Hermann Göring" oder des Konzernes „Mannesmann" ab. Der Aufkauf der Aktien von tschechischen Unternehmen war formal schon „sauber", die Aktienpreise wurden jedoch ebenfalls künstlich heruntergedrückt (es handelte sich also faktisch um eine partielle Konfiskation). Der Minoritätsanteil reichte auch dafür aus, dass das reichsdeutsche Kapital die Leitung der tschechischen Gesellschaften beherrschte. Die Deutschen wurden Mitglieder der Verwaltungsräte und zu Direktoren und die tschechischen Besitzer gerieten in eine untergeordnete Stellung. Görings Konzern schluckte mehr als 80 Gesellschaften, die vor dem Krieg etwa 150.000 Menschen beschäftigt hatten (z.B. Škoda-Werke Plzeň /Pilsen/, Zbrojovka Brno /Brünn/, Poldina huť Kladno /Poldi-Hütte, Kladno/, Avia Praha, Vítkovické horní a dolní těžířstvo).

Deutsche Positionen wurden auch im Bereich der landwirtschaftlichen Produktion des Protektorats deutlich gestärkt. Spezielle SS-Einheiten und das Siedlungsamt bereiteten gemeinsam mit der „Deutschen Ansiedlungsgesellschaft" Pläne für die Verteilung deutscher insularer Siedlungsgebiete in den ländlichen Gebieten Böhmens und Mährens vor. Diese gingen sowohl von der Repatriierung der Deutschen aus Osteuropa als auch von einem Zustrom von Reichsdeutschen aus. Während des Krieges wurden etwa 16.000 Bauerngüter mit insgesamt ca. 550.000 ha mit dem Ziel konfisziert, hierher deutsche Umsiedler einzuweisen. Der Aufbau von militärischen Sperrgebieten für die deutschen Streitkräfte in der Umgebung von Benešov (Beneschau) und Vyškov (Wischau) diente ebenfalls zur Schwächung des tschechischen Elementes auf dem Lande. Insgesamt wurden 245 Gemeinden mit einer Gesamtfläche von 80.000 ha ausgesiedelt. Nach dem siegreichen Krieg sollten diese Territorien von Deutschen besiedelt werden.

Ein dankbarer Konrad Henlein begrüßte Hitler nach dessen Rückkehr von München auf dem Berliner Bahnhof. Neben ihm steht Hermann Göring.

Zu Beginn der deutschen Okkupation hatte das Deutsche Reich noch keine ausgearbeitete Strategie für die „Lösung der tschechischen Frage" sowie für die Germanisierung des tschechischen Wirtschaftsgebietes. Diese gewann erst allmählich deutlichere Konturen,

insbesondere im Bereich der Macht- und Kapitalbeherrschung der tschechischen Wirtschaft als einer der Voraussetzungen für deren künftige Germanisierung. Die deutsche Okkupationspolitik ließ dieses Ziel nicht außer Acht, sie ließ aber von radikalen und gewaltsamen Formen zu seiner Durchsetzung ab. Während des Krieges sollte im Protektorat „Ruhe" herrschen, um sein Wirtschaftspotential in der Kriegsanstrengung möglichst wirksam zu nutzen. Die Formen der Ausbeutung der banka gegenüber dem Deutschen Reich 105 Milliarden Kronen.

Es wurde bereits erwähnt, dass die Reichsmark im Bezug auf die Protektoratskrone zu hoch bewertet wurde. Ihr offizieller Kurs wurde mit 1 Reichsmark zu 10 Kronen festgelegt, ihre reale Kaufkraft war allerdings niedriger – sie bewegte sich zwischen 6-7 Kronen. Dies bedeutete, dass der deutsche Käufer – wenigstens am Anfang der Okkupation – etwa ein Drittel der Waren kostenlos erwarb. Diese

Die Soldaten der Wehrmacht wurden bei der Besetzung des „Sudetenlandes" von der deutschen Bevölkerung als Befreier gefeiert.

Protektoratswirtschaft, die die Okkupationsmacht wählte, deckten ein breites Spektrum ab. Dazu gehörte beispielsweise ein besonderer Typ des Umlaufes der Reichsmark im Protektorat. Die Národní banka pro Čechy a Moravu (die Nationalbank für Böhmen und Mähren) durfte sie zwar annehmen, nicht aber in den Umlauf zurückführen. Sie musste diese vielmehr der Deutschen Reichsbank in Berlin überweisen, wodurch der Národní banka Forderungen in Reichsmark gegenüber dem Deutschen Reich entstanden. Den Großteil dieser Forderungen „fror" Deutschland „ein", d.h. ein nicht geringer Teil der im Protektorat für Reichsmark gekauften Waren wurde ohne entsprechendes Äquivalent erworben. 1945 betrugen die Forderungen der Národní

Entwicklung der Währung verstärkte jedoch die Inflationstendenz und entwertete die Ersparnisse der Bevölkerung, die auch sonst schon mit verschiedenen Abgaben und anderen Pflichten zugunsten des Deutschen Reiches belastet war. Die böhmischen Länder mussten dem Deutschen Reich einen sog. Matrikularbeitrag für den „Schutz" abführen. Seine Höhe erreichte in den Jahren 1940 - 1945 die nicht geringe Summe von 42 Milliarden Kronen.

Zu den Formen der wirtschaftlichen Ausbeutung der böhmischen Länder gehörte auch der Einsatz von tschechischen Arbeitskräften in Deutschland. Zunächst waren es nur Männer, ab der Jahreswende 1943/44 auch Frauen, als der Geburtsjahrgang 1924 in der deutschen Luftfahrtindustrie zur Arbeit eingesetzt

wurde. Um 500.000 Tschechen wurden zur Zwangsarbeit nach Deutschland verschickt (die Häftlinge in Konzentrationslagern und Zuchthäusern nicht mitgerechnet).

Die Bedeutung des Protektorats Böhmen und Mähren für die Kriegswirtschaft des nationalsozialistischen Deutschlands wurde an dem Umstand erkennbar, dass sich auf dessen Territorium ganze 70% der Industrieproduktion der ehemaligen Tschechoslowakei befanden, in erster Linie das Hüttenwesen und der Maschinenbau. In den Jahren 1941 - 1944 wurde ein Teil der reichsdeutschen Rüstungsindustrie in das Protektorat verlagert, denn dies Gebiet war – im Unterschied zu dem von Luftangriffen bedrohten Deutschland – relativ sicher und konnte genügende Mengen von qualifizierten Arbeitskräften aufweisen. Das Protektorat sicherte somit einem Teil der reichsdeutschen Industrie günstige Produktionsbedingungen. Aus den Angaben über die Beschäftigung der Bevölkerung lässt sich der Schluss ziehen, dass das Protektorat an der Gesamtproduktion des „Großdeutschen Reiches" zu 9 - 12% beteiligt war. Obwohl die Arbeitsproduktivität im Protektorat im Verlauf des Krieges sank, stieg sein Anteil an der Industrieproduktion des Großdeutschen Reiches an. Es wird geschätzt, dass die Industrieproduktion des Jahres 1944 im Vergleich zum Jahr 1939 um ein Fünftel gestiegen war. Dies wurde durch den Nachdruck der deutschen Okkupationsverwaltung auf die Entwicklung der Schwerindustrie erreicht, die im Frühjahr 1945 65,3% der arbeitstätigen Bevölkerung im Protektorat beschäftigte. Oft überstiegen schon die reichsdeutschen Rüstungsaufträge seit der Errichtung des Protektorats die Produktionskapazitäten der tschechischen Rüstungsbetriebe. Deshalb wurde eine Reihe von Industriebetrieben erweitert, insbesondere seit dem Jahr 1941. Es waren nicht nur große Unternehmen wie z.B. die Škoda-Werke, ČKD (Kolben-Daněk Gesellschaft), die Poldina huť (Poldi-Hütte) und die Ringhofferovy závody (Ringhoffer-Tatra Werke), sondern auch kleinere Unternehmen. Insgesamt handelte es sich um 527 Unternehmen. 330 Industriefirmen wurden in Betrieb genommen – viele davon wurden aus Deutschland oder anderen okkupierten Staaten in das Protektorat verlagert. Die Industrieunternehmen des Protektorats stellten eine breite Palette von militärischem Material für die deutschen Streitkräfte her, z.B. Munition, Panzer, Kampfwagen, Flugzeugmotoren, Raketenwerfer oder Komponenten für die

Die Sieger ergötzten sich schon immer an der Entehrung des Gegners. Auf diese „scherzhafte" Weise wurden die Büsten der Repräsentanten der Tschechoslowakei von den beschlagnahmten Schulen und Ämtern in den Sudetengebieten zurechtgemacht.

Raketen V1 und V2. Die chemische Industrie eröffnete die Produktion von synthetischen Treibstoffen auf der Grundlage von Braunkohle.

Die böhmischen Länder trugen in nicht geringem Maße zur Finanzierung dieser Rüstungskonjunktur bei, sei es mittels der Exporte, bei denen sich das Deutsche Reich die Devisengewinne aneignete, sei es durch andere, bereits angeführte finanzielle Operationen, die die Inflationtendenzen im Protektorat verstärkten.

Die durch die deutsche Okkupation und durch die Kriegsereignisse auf dem Territorium des Protektorats bzw. der böhmischen Länder verursachten Schäden sind nicht klein, trotz der Tatsache, dass die tschechischen Industriebetriebe, die Infrastruktur u.ä. im Vergleich mit anderen Staaten nicht so markant beschädigt wurden. Die Schäden entstanden durch die Aneignung der Gold- und Devisenbestände, im Protektoratsaußenhandel, im Handel mit Deutschland und durch die Währungspolitik der deutschen Okkupationsverwaltung. Die Okkupationsverwaltung entwickelte unter anderem auch den Druck auf die Geldinstitute, reichsdeutsche zinslose Kassenscheine (= Kriegsanleihen) und Wechsel aus ihren finanziellen Überschüssen zu kaufen, die infolge des Anwachsens der Ersparnisse der Bevölkerung entstanden waren. Angesichts der Zuteilungswirtschaft konnte die Bevölkerung nämlich ihre Einkünfte nicht auf dem Markt umsetzen. Nach dem Krieg wurden die Kassenscheine wertlos und in einigen Geldinstituten verschlangen sie mehr als 40% der anvertrauten Spareinlagen. Um nach dem Krieg einen Zusammenbruch des Währungssystems zu verhindern, übernahm der Staat die Lasten dieser Geldinstitute. Eben diese Kassenscheine bildeten den größten Anteil an den Verlusten der tschechischen Banken (sowohl im Protektorat als auch im sog. Sudetenland). Dieser Anteil erreichte eine Summe von 64,9 Milliarden Kronen. Einige Vermögenswerte, die von der Gestapo beschlagnahmt oder arisiert wurden, waren unwiderbringlich verloren. Durch die Übernahme des Vermögens der tschechoslowakischen Armee auf dem Protektoratsterritorium erhielt das Deutsche Reich Ausrüstung und Einrichtungen im Wert von mehr als 33 Milliarden Kronen. In das Deutsche Reich wurde ein wesentlicher Teil des Waggonparkes und der Lokomotiven der tschechischen Eisenbahn sowie der Binnenschiffe und der Flugzeuge verbracht. Ähnlich geschah es auch mit den für die Kriegswirtschaft wichtigen Rohstoffen einschließlich des Holzes, dessen Einschlag mehr als rücksichtslos war. Die durch die deutsche Okkupation der böhmischen Länder verursachten Gesamtschäden und Verluste in den Jahren

Danksagung.
Tschechoslowakei
Tschechoslowakei

Satirisch sollten auch etliche Todesanzeigen der Tschechoslowakischen Republik wirken, die in den okkupierten Grenzgebieten ausgehängt wurden.

1939 - 1945 wurden nach tschechoslowakischen Expertisen, die für die Erhebung der Reparationsansprüche gegenüber Deutschland ausgearbeitet wurden, auf eine Summe von 233 Milliarden Kronen geschätzt.

Ein gewichtiges, bisher nur wenig erforschtes Phänomen ist die tschechische Wirtschaftskollaboration im Zuge der deutschen Okkupation. Ihre Beurteilung ist rechtlich wie sachlich ziemlich schwer zu fassen, denn nur schwer lassen sich die unter dem Druck möglicher Repressionen seitens des Okkupationsregimes für die deutsche Kriegsmaschinerie arbeitenden Unternehmer und Beschäftigten von den Aktivitäten derjenigen Unternehmer und Beschäftigten trennen, die im Interesse der Aufrechterhaltung des Lebensunterhaltes ausgeübt wurden. Es besteht jedoch kein Streit darüber, dass sich manche tschechischen Firmen um reichsdeutsche Kriegsaufträge direkt und bereitwillig bewarben. Ein besonderes Kapitel bilden dann zweifelsohne die Aktivitäten der Firma Bata.

DER REICHSGAU SUDETENLAND

(Der Text wurde von Zdeněk Radvanovský unter Benutzung der Texte von Stanislav Biman, Jan Gebhart, Jaroslav Hoffman, Ludomír Kocourek, Květoslava Kocourková, Jan Kuklík, sen., Václav Kural und Jaroslav Tomsa zusammengestellt.)

Okkupation der Grenzlandgebiete der böhmischen Länder und ihre Angliederung an das Deutsche Reich

Aufgrund der Beschlüsse von München verlief vom 1.-10. Oktober die militärische Okkupation der Grenzlandgebiete, und zwar vom 1.-7. Oktober in dem sog. unstrittigen Gebiet (I. - IV. Gebietsabschnitt) und vom 8.-10. Oktober in dem sog. V. Gebietsabschnitt – hier sogar noch vor der Festlegung ihres endgültigen Grenzverlaufs. Die Besetzung führten fünf Heeresgruppen der Landstreitkräfte durch.

Die deutsche Wehrmacht sollte in den okkupierten Gebieten Ruhe und Ordnung sichern, und zwar auch für die tschechische Bevölkerung, jedweden aktiven oder passiven Widerstand unterdrücken und die Übernahme der Verwaltung der besetzten Gebiete durch das Deutsche Reich vorbereiten.

Es verblieb nur noch, die endgültige Grenze des fünften Gebietsabschnittes festzulegen, dessen Territorium das umfangreichste war. Das Ausmaß der Okkupation sollte ein Internationaler Ausschuss mit Sitz in Berlin festlegen, der aus den Gesandten der Signatarmächte des *Münchener Abkommens* und einem Vertreter der Tschechoslowakei zusammengesetzt war. Eine weitere Aufgabe des Ausschusses bestand in der Festlegung des Territoriums, in dem die Bevölkerung spätestens bis Ende November 1938 durch einen Volksentscheid hätte entscheiden sollen, ob sie in der Tschechoslowakischen Republik verbleiben oder in das Deutsche Reich „eingegliedert" sein möchte.

Zu Anfang schien es, als werde der Ausschuss mit üblichen diplomatischen Methoden arbeiten. Bereits nach zwei Tagen begannen die deutschen Vertreter jedoch nur mit kategorischen Forderungen und Anordnungen aufzutreten, wie es ihnen Hitlers Richtlinie befahl. Hitler verlangte die bedingungslose Durchsetzung einer

Die NSDAP, vertreten durch Rudolf Hess, übernimmt aus den Händen von Konrad Henlein feierlich die Sudetendeutsche Partei als Geschenk, die auf selbstverständliche Weise mit der einzigen Reichs- und Staatspartei zusammenschmolz.

„strategischen Grenze“ zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakei. Der Internationale Ausschuss solle diese Forderung nur noch bestätigen.

Die Repräsentation der Sudetendeutschen Partei Henleins trat oftmals mit noch radikaleren und manchmal völlig absurden Gebietsansprüchen gegenüber der Tschechoslowakei auf. Ihre Führung, aber auch manche deutschen Adeligen verlangten vehement eine Verschiebung der Grenze, weil sie ihren prominente Tschechen sowie komplette Stadträte intervenierten vergeblich bei den Vertretern der westlichen Großmächte.

Als es der tschechoslowakischen Delegation in Berlin nicht gelungen war, die Entstehung des VI. Gebietsabschnittes zu verhindern, kam es am 20. November 1938 zur Unterzeichnung des tschechoslowaksich-deutschen Protokolls über die neue Staatsgrenze. Einen Tag darauf wurde das Protokoll vom Internationalen Ausschuss in Berlin

Die Nationalsozialisten plünderten während der „Reichskristallnacht“ vom 9./10. November 1938 auf Goebbels Anordnung jüdisches Vermögen im ganzen Deutschen Reich. Sie zündeten auch 44 Synagogen in Nordböhmen an.

gesamten Bodenbesitz im Deutschen Reich haben wollten. In Berlin wurde sogar eiligst ein sudetendeutsches Büro konstituiert, das für die Begründungen der maximalen Gebietsbesetzungen zu Ungunsten der Tschechoslowakei sorgen sollte.

Bis Anfang November 1938 erwirkte Deutschland noch den Anschluss von mehr als 100 tschechischen Gemeinden in der Umgebung von Jilemnice (Starkenbach), Český Dub (Böhmisch Aicha) und Domažlice (Taus). Es handelte sich nicht mehr um den fünften, sondern um einen neuen, vorher nicht vereinbarten VI. Gebietsabschnitt. Etliche berühmte und bestätigt. Infolge dieses Aktes wurde das Gesetz über die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Reich erlassen, das aus deutscher rechtlicher Sicht die *„Heimkehr der Sudetendeutschen ins Reich“* vollendete. Trotz dieser Lösung wurden jedoch die Bestrebungen fortgesetzt, noch weitere neue Grenzregelungen in der Umgebung von Litoměřice (Leitmeritz), Znojmo (Znaim), Louny (Laun), Ratiboř zu erreichen. Es kam auch zu willkürlichen Besetzungen in verschiedenen Gegenden (z.B. Moravská Chrastová (Mährisch Chrostau), Stádlo (Staadl) bei Šternberk (Sternberg), Městečko Trnávka (Markt

Türnau), Lázy (Lohsen) bei Jevíčko (Gewitsch) oder die sog. „tschechische Spitze" in der Umgebung von Turnov (Turnau). Polen und Ungarn nutzten auch die Schwäche der ČSR zur Besetzung von lange geforderten Gebieten aus.

Während die geschilderten Ereignisse für die Tschechoslowakei und insbesondere für die tschechische Bevölkerung eine unabsehbare nationale Tragödie bedeuteten, öffneten auf der sudetendeutschen Seite die Erleichterung über den Ausgang der Sudetenkrise, die Entspannung nach der Anpannung der letzten Wochen und Monate sowie große Erwartungen an das Deutsche Reich Schleusen maßloser Begeisterung. Die Besetzung feierten fast alle Schichten der sudetendeutschen Bevölkerung. Von der Euphorie, die in jenen Tagen herrschte, zeugen Dankesschreiben an den Führer, Auftritte von Geistlichen, Vertretern der Selbstverwaltung oder auch die Erinnerungen der Zeitzeugen. Um der allgemeinen Verzückung nicht zu verfallen, musste man ein ausgesprochener Gegner des Nationalsozialismus sein. Wenn auch die zeitgenössischen Schilderungen propagandistisch bearbeitet wurden, deuten die Berichte der sudetendeutschen Zeitzeugen doch relativ einheitlich an, dass das Gefühl der „Erlösung" und „Befreiung" sogar noch jahrzehntelang bei der Erinnerung an diese Tage lebendig war. In fast allen Aussagen spiegelt sich das begeisterte Gefühl von der sudetendeutschen Einheit wider, das hauptsächlich durch drei Faktoren gestärkt wurde: das Auftreten der deutschen Wehrmacht, die Tätigkeit der Organisationen „Nationalsozialistische Volkswohlfahrt" (NSV) und „Winterhilfswerk" (WHW) und letztendlich der Besuch Adolf Hitlers in den sudetendeutschen Gebieten.

Nachdem die Ergebnisse des *Münchener Abkommens* öffentlich bekannt geworden waren, flüchteten viele Tschechen, Juden und deutsche Gegner des nationalsozialistischen Regimes im September und Oktober 1938 aus diesen Gebieten in das tschechische Landesinnere, da sie sich vor der deutschen Wehrmacht, der Gestapo, dem Freikorps sowie radikalen Sudetendeutschen fürchteten. Nach der Besetzung der Grenzgebiete gerieten insbesondere tschechische Bürger in eine sehr schwierige Lage und mussten schnell eine Entscheidung zu deren Lösung finden. In vielen Fällen wurden sie von einem Tag auf den anderen Bewohner eines fremden Staates. Das Militär und die Polizei wurden von den Deutschen gestellt, später kam der gesamte Behördenapparat hinzu. Die Tschechen wurden mehr oder weniger gehasste und unterdrückte Personen, immerhin konnten sie aber noch wählen: Bleiben und hoffen, dass sie von niemandem aus der eigenen Wohnung oder aus dem eigenen Haus ausgesiedelt würden, dass sie ihren Arbeitsplatz nicht verlieren, dass sie arbeiten und auf irgendeine Weise überleben würden. Oder – dies war die zweite Möglichkeit – wegzuziehen. In anderen Fällen blieb zuletzt nur die Flucht in den Rest der Tschechoslowakischen Republik (einige Wochen später bereits die Tschecho-Slowakische Republik). Nicht jeder ging sofort, im Moment der Besetzung weg. Viele dachten zunächst nach oder wurden erst im Verlauf der nächsten Wochen und Monate auf die eine oder andere Weise zum Weggehen (zur Flucht) gezwungen. Zu der Zeit konnten sie sich aber schon eine Vorstellung vom künftigen Zusammenleben der Tschechen und Deutschen in diesen Gebieten machen. Einer der Zeitzeugen schilderte es wie folgt: *„Die Tschechen wurden in ihrer Gesamtheit diskriminiert, und zwar in allen Lebensbereichen. Den Beamten, falls sie geblieben sind, wurde gekündigt, viele Gewerbetreibende mussten schließen und andere erwartete ein scharfer Boykott, qualifizierte Handwerker verloren die beruflichen Chancen und die Bauern wurden von den deutschen Bürgermeistern gezwungen, ihre ergiebigen Felder zu lächerlichen Preisen zu verkaufen oder in das Innere Böhmens wegzuziehen. Tschechische Schulen, kulturelle Institutionen, Zeitungsredaktionen, Turnhallen, Vereinsklubräume blieben geschlossen. In den Gasthäusern und in öffentlichen Gebäuden tauchten Schilder auf ‚Hier darf nicht tschechisch gesprochen werden!'."* Die Gesamtzahl der Flüchtlinge lässt sich nur schwer bestimmen, da mindestens 25.000 Menschen schon in der Zeit vor Abschluss des *Münchener Abkommens* vor dem Wüten der radikalen Anhänger Henleins gefllüchtet waren.Eine Übersicht des Innenministeriums in Prag über den Stand der Flüchtlinge zum 3. Dezember 1938 gibt insgesamt 151.997 Flüchtlinge an. Von dieser Zahl waren

125.425 Tschechen (85,7%), 14.925 Juden (11,23%) und 11.647 deutsche Antifaschisten (8,75%).

Das im Jahr 1938 okkupierte Territorium der böhmischen Länder erreichte zuletzt ein Ausmaß von 28.942 km^2. Es ist bisher nicht gelungen, die Bevölkerungszahl, die in den abgetrennten Gebieten lebte, ganz genau festzustellen. Am häufigsten wird angegeben, dass 3.400.000 Sudetendeutsche „ins Reich heimkehrten". Aus diesen Zahlen ergibt sich, dass das angeschlossene Gebiet

Das deutsch besiedelte Grenzland der böhmischen Länder als eigenartiger Rahmen einer Aufnahme des Führers.

etwa 38% der Gesamtfläche der Tschechoslowakischen Republik und 36% der in Böhmen und Mähren lebenden Bevölkerung ausmachte. Nach der Niederlage Polens im Jahr 1939 fiel das von Polen annektierte Gebiet um Český Těšín (Teschen) an das Dritte Reich bzw. dem deutschen Schlesien zu. Deutschland besaß somit sämtliche okkupierten Gebiete von Böhmen, Mähren und Schlesien. Es handelte sich um fast 30.000 km^2 und um 356.700 Einwohner. Aus geographischer Sicht kamen völlig heterogene Gebiete an Deutschland, die jedoch ein gemeinsames Charakteristikum auszeichnete. Das Grenzland von Böhmen, Mähren und Schlesien war vor allem ein hügeliges und bergiges Terrain, welches für die ČSR eine grundsätzliche strategische wie militärische Bedeutung hatte. Die Gesamtlänge der gemeinsamen Grenze zwischen dem Reichsgau Sudetenland und der Tschecho-Slowakei betrug 435 km. Der Gau war jedoch an seiner engsten Stelle nur 51 km breit, und die allgemeinen geographischen Bedingungen zeigten sich in ungünstigen Boden- und Klimaverhältnissen, was sich nicht zuletzt auch im wirtschaftlichen Niveau widerspiegeln musste.

Zu diesen Angaben ist noch hinzuzufügen, dass dieser territoriale Eingriff die gesamte bisherige politische, wirtschaftliche, soziale sowie nationale Entwicklung der Grenzlandgebiete zerstörte und nachhaltig die historischen Bindungen in den Bereichen Verkehrssystem, Wirtschaft und Handel sowie im gesamten tertiären Sektor beschädigte. Die Gebietsänderungen störten die traditionelle Arbeitsteilung und beeinflussten die Beziehungen zwischen Lieferanten und Abnehmern negativ. Somit stellten sie einen markanten Scheidepunkt im gesamten Mechanismus der Volskwirtschaft dar. Ein Teil des früheren ganz geläufigen Binnenhandels veränderte sich in einen zwischenstaatlichen Austausch. An der Grenze des Protektorats mit dem Reichsgau

wurde ein zollfreies Regime eingeführt. Die Einführung einer Zollunion blieb das strategische Ziel der deutschen wirtschaftlichen Expansion in dem mitteleuropäischen Raum. Die verlorene Leistungsfähigkeit der Wirtschaft der abgetretenen Gebiete unterband in großem Maße die wirtschaftlichen Möglichkeiten der restlichen Tschechoslowakei.

Für die Nationalsozialisten war der Eingliederungsprozess der Wirtschaft des Reichsgaues Sudetenland sowie der weiteren besetzten Gebiete zu einem wirtschaftlichen Großraum des nationalsozialistischen Deutschlands von besonderer Wichtigkeit, und zwar sowohl aufgrund der bestehenden Wirtschaftsstruktur dieser Gebiete als auch durch ihren Zustand zur Zeit der Unterzeichnung des *Münchener Abkommens*. Mit dem Anschluss der besetzten Gebiete gewann Hitlers Deutschland ein vorwiegend industriell geprägtes Territorium, von dem vor allem die Gebiete in Nord- und Nordwestböhmen zu den am weitesten industrialisierten Gebieten Mitteleuropas zählten. Jahrzehntelang nutzte man die natürlichen Standortbedingungen und baute man sie für die Entwicklung von Bergbau und Schwerindustrie (Chemie) weiter aus, vor allem aber für die Entwicklung einer Reihe von den Zweigen der Leichtindustrie, deren Produktion jahrzehntelang für den nördlichen Teil des Grenzlandes der böhmischen Länder bezeichnend war. Die Kapazitäten dieser Verbrauchsgüterindustrie waren traditionell auf den Export ausgerichtet und diese Ausfuhrmöglichkeiten charakterisierten dieses Gebiet nicht nur als hoch industrialisiert, sondern auch als ausgesprochen exportfähig. Sehr früh zeigte sich allerdings auch, dass das Übergewicht der exportierenden Verbrauchsgüterindustrie auch Probleme mit sich brachte und auch negative Aspekte hatte. Diese Industrie war nämlich von der Einfuhr von Rohstoffen abhängig. Auch die Struktur der Industrieproduktion als Ganzes zeigte sich bald als nicht mehr zeitentsprechend und wurde bald zum fundamentalen Problem für die Wirtschaftsentwicklung der Region im Rahmen des ganzen Großdeutschen Reiches. Ähnlich wirkten sich auch die übergroßen Unterschiede zwischen den Industriagglomerationen und den Gebieten mit einer wenig produktiven und relativ rückständigen Landwirtschaft aus. Die markanten Unterschiede in der demographischen und sozialen Struktur, die sich aus der unterschiedlichen historischen Entwicklung der einzelnen besetzten Gebiete ergaben, hingen damit unmittelbar zusammen und knüpften daran an.

Der Prozess des Entstehens des Reichsgaues Sudetenland

Die geographisch nicht abgerundete und skurille Form des abgetrennten und okkupierten Territoriums sowie der Umstand, dass es dieses Territorium nie als ein geschichtliches Ganzes gab, erforderten von der reichsdeutschen Seite, neue Wege zu dessen effektiver Verwaltung zu suchen. Die Verwaltungsrolle übernahm zunächst die deutsche Wehrmacht. Die kurze Zeit der sog. provisorischen Militärverwaltung dauerte vom 1. – 20. Oktober. Der höchste Repräsentant der Reichsverwaltung wurde in dieser Zeit der Oberbefehlshaber der Besatzungsarmee, Generaloberst Walter von Brauchitsch. In einzelnen Kommandanturen der Heeresgruppen wirkten aber zugleich auch schon die „Chefs der Zivilverwaltung". Laut Führererlass vom 1. Oktober 1938 über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete fiel die entscheidende Rolle Konrad Henlein zu, dem bisherigen sudetendeutschen Führer, der zum „Reichskommisar für die sudetendeutschen Gebiete" ernannt wurde (später wurde er nach dem „Gesetz über den Aufbau der Verwaltung im Reichsgau Sudetenland" zum „Reichsstatthalter" ernannt). Seine Funktion sollte er allerdings erst dann völlig ausüben, nachdem Hitler dem Oberbefehlshaber der Landstreitkräfte dessen vorübergehenden Auftrag entzogen hatte. Die Beendigung der Militärverwaltung machte Brauchitsch mittels eines Sonderbefehls am 20. Oktober 1938 bekannt. Er teilte mit, die Aufgaben des Oberbefehlshabers der Wehrmacht erfüllt zu haben und das Heer damit seine Mission beendet habe. An Henlein addressierte er einen offenen Brief, in dem er die Verwaltung der Gebiete in seine Hände übergab. Dieser antwortete ihm ebenfalls mit einem offenen Brief und bedankte sich bei ihm im Namen des sudetendeutschen Volkes für die Befreiung.

Eine der ersten Entscheidungen des Reichskommissars Henlein betraf die Auflösung aller politischen Parteien und das Verbot der Herausgabe sämtlicher Zeitungen und Zeitschriften. Aufgrund

seines Befehls vom 10. Oktober 1938 kam es auch zu einem Versammlungsverbot, das jedoch vorläufig nicht für die SdP und ihre Ortrsgruppen galt, die als einzige ihre Tätigkeit fortsetzen konnten. Am 16. Oktober 1938 fand der letzte Parteitag der SdP in Ústí nad Labem (Aussig) statt. Zwei Wochen später erklärte Hitler die Bildung des „NSDAP-Gaues Sudetenland", dessen Leitung der Reichsleitung in München oblag. In Übereinstimmung mit den Prinzipien des totalitären nationalsozialistischen Regimes hatte die NSDAP das Sagen in praktisch allen Lebensbereichen des Reichsgaues Sudetenland. Sie baute deshalb schnell ihre Parteiorganisationsstruktur auf, die sich in 40 (später 45) Organisationen der NSDAP auf Kreisebene (die sog. NSDAP-Kreise) konzentrierte. Das niedrigste Glied der Organisationsstruktur waren die Ortsgruppen, von denen im Sudetengau insgesamt 1.824 entstanden. Schon seit dem 5. November 1938 lief die formale Auflösung der SdP ab und in die Reihen der NSDAP gingen im nachfolgenden Monat nur solche SdP-Mitglieder über, die das Vertrauen genossen und „Verdienste" hatten. Die Zahl der sudetendeutschen NSDAP-Mitglieder schätzt man trotz aller Einschränkungen für den „Übergang" auf etwa 520.000, was 16% der Gesamtbevölkerung des Reichsgaues Sudeten ausmachte und den Gau unter dem Blickwinkel des Organisationsgrades in der NSDAP auf den ersten Platz im ganzen Reich stellte. Mit der Aufgabe der Überführung der Parteiangehörigen beauftragte Hitler Henleins Stellvertreter K. H. Frank. Im Zusammenhang mit diesem Vorgehen wurde Henlein von Hitler zum Reichsstatthalter ernannt, zum SS-Obergruppenführer befördert und er nahm in der Parteihierarchie die Position des NSDAP-Gauleiters ein. Am 4. Dezember 1938 fand die Ergänzungswahl zum Reichstag statt. Eine Reihe der engsten Mitarbeiter aus Henleins Führung der SdP bekam die Gelegenheit, sich in die höchste machtpolitische Nomenklatur des Gaues „einzugliedern". Damit wurden die grundlegenden politischen Änderungen abgeschlossen und die Sudetengebiete wandelten sich zu einem neuen Bestandteil des Deutschen Reiches. Die nationalsozialistischen Maßnahmen im Bereich der neuen politischen Struktur richteten sich nach vier Grundprinzipien aus: dem Machtverlust der Selbstverwaltung zugunsten der Staatsverwaltung, dem Führerprinzip, der Personalunion von NSDAP und Staat, der totalen Manipulation des gesamten gesellschaftlichen Lebens, die durch ein konsequent zur Geltung gebrachtes „Getriebe- und Hebelsystem" abgesichert wurde, in dem die Sudetendeutschen wichtige Positionen einnahmen, so dass sie nicht nur Objekte der Berliner Politik waren, sondern auch eigene Verantwortung trugen.

Auf der höchsten Stufe gab es in der Person von Konrad Henlein die Personalunion zwischen der Gebietsorganisation der Verwaltung und der Parteistruktur der NSDAP. In den Kreisen führten die Kreisleiter die Arbeit der NSDAP. Sie waren direkt K. Henlein unterstellt. Jede Ortsgruppe wurde vom Ortsleiter angeführt, dem die „Zellenleiter" und „Blockleiter" unterstellt waren. So sicherte sich diese totalitäre Partei den Zugriff auf jedes Haus, auf jede Familie. Nicht nur die Parteimitglieder, sondern praktisch alle Angehörigen der angeschlossenen Verbände (SA, DAF – Deutsche Arbeitsfront, Hitlerjugend, BDM – Bund Deutscher Mädel, NSV – Nationalsozialistische Volkswohlfahrt u.ä.) erfüllten ihre Befehle, an denen man nicht zweifelte. Die Mitgliedschaft in einer der genannten Organisationen war eine gesellschaftliche und existenzielle Bedingung jedes Gaueinwohners. Zum Bemühen um eine noch vollkommenere Beherrschung der Massen sowie der Einzelnen kam noch die persönliche Verantwortung jedes „Leiters" für den ihm zugeteilten Abschnitt oder Bereich, die mit der Pflicht verbunden war, regelmäßige Berichte über sämtliches Geschehen in der anvertrauten Sphäre vorzulegen. Das Ziel aller dieser Organisationsschritte und Systemeinschnitte war die totale Manipulation der ganzen Gesellschaft. Darin kann man die ureigentliche Funktion der NSDAP betrachten. Raffinierte Methoden verbanden zudem das Netz der NSDAP mit dem Netz des Sicherheitsdienstes (SD) sowie mit weiteren Organen des Sicherheits- und Unterdrückungsapparates, insbesondere mit der politischen Polizei – der Gestapo. Dieses System sollte den Nationalsozialisten

gewährleisten, dass man jedwede Äußerungen von Unzufriedenheit oder jegliche Widerstandsbewegung verhindert. Parallel zum nationalen Sieg verloren so die Sudetendeutschen die Demokratie.

Der NSDAP-Gauleitung im Reichsgau Sudetenland mit Sitz in Liberec (Reichenberg) unterstanden insgesamt 40 NSDAP-Kreisleitungen, und zwar bis zum 15. März 1939. Nach der Okkupation von Böhmen und Mähren wurden ihr noch weitere fünf NSDAP-Kreisleitungen auf dem Protektoratsgebiet hinzugefügt mit Sitz in Hradec Králové (Königgrätz), Moravská Ostrava (Mährisch Ostrau), Olomouc (Olmütz), Plzeň (Pilsen) und Prag.

Der Konstituierungsprozess der reichsdeutschen Verwaltung im abgetrennten tschechischen Grenzland wurde vor allem durch das Bemühen geprägt, sämtliche demokratischen Elemente des vorherigen tschechoslowakischen Verwaltungs- und Selbstverwaltungssystems unverzüglich zu zerschlagen. Diese wurden durch das in allen Folgen totalitäre, diktatorische Führerprinzip ersetzt, das dann im Gesetz über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. März 1939 vollständig verankert war. Dieses trat am 15. April 1939 in Kraft, also nach weiteren geringfügigen Änderungen im Zusamenhang mit der Okkupation der restlichen Teile der böhmischen Länder. Das Gesetz teilte das Gebiet des Reichsgaues Sudetenland in drei Regierungsbezirke, die von Regierungspräsidenten verwaltet wurden. Der Regierungspräsident für den Regierungsbezirk Cheb (Eger) mit Sitz in Karlovy Vary (Karlsbad) wurde Wilhelm Sebekovsky, Hans Krebs wurde zum Regierungspräsidenten für den Regierungsbezirk Ústí nad Labem (Aussig) ernannt und den Regierungsbezirk Opava (Troppau) verwaltete Friedrich Zippelius. Auf diese Weise wurde der Versuch umgesetzt, aus dem neuen Gau ein Musterbeispiel für die vorbereitete Verwaltungsreform im ganzen Reich zu entwickeln.

Nicht alle abgetrennten Gebiete wurden aber in den Reichsgau Sudetenland eingegliedert. Gebiete in Südböhmen und Südmähren wurden Bestandteile der benachbarten Gaue des Deutschen Reiches. Die an das ehemalige Österreich angrenzenden Gebiete unterstanden verwaltungsmäßig den Gauen Oberdonau und Niederdonau und das Gebiet in der Nachbarschaft Bayerns fiel dem Reichsgau Niederbayern mit Sitz in Regensburg zu. Auch kleinere Teile der abgetrennten Gebiete in Nordmähren wurden nicht dem Troppauer Regierungsbezirk angeschlossen, sondern sie kamen in die Verwaltung des Regierungspräsidenten mit Sitz in Opole (Oppeln) (es handelte sich vor allem um die Gegend um Hlučín /Hultschin/). Die Aktivitäten der NSDAP-Mitglieder in diesen Gebieten leitete die zuständige Gauleitung der NSDAP. Diesen Maßnahmen lagen wohl auch die Befürchtungen der NSDAP-Leitung zugrunde (geäußert vor allem von Martin Bormann), dass die spezifische „sudetendeutsche Eigenart" durch die Gründung einer einzigen Verwaltungseinheit aus allen durch die Okkupation angeschlossenen Gebieten zu stark betont würde. Die Sudetendeutschen sollten kein „eigenes Land im Deutschen Reich" beanspruchen, sondern es wurde ihnen vorbestimmt, mit seinem Ganzen zu verschmelzen.

Erst das Gesetz vom 25. März 1939 mit seinem Inkrafttreten am 15. April 1939 brachte die endgültige gesetzliche Festlegung der Errichtung des Reichsgaues Sudetenland. Damals erschien seine Bezeichnung zum ersten Mal offiziell. Seine innere Gliederung wurde dann durch das Gesetz über den Aufbau der Verwaltung im Reichsgau Sudetenland (das sog. Sudetengaugesetz) vom 14. April 1939 ausgeführt, das am 1. Mai desselben Jahres in Kraft trat.

Die Bevölkerung des Gaues

Zeitgleich mit den nationalsozialistischen Streitkräften kamen Einsatztruppen, zusammengesetzt aus der Gestapo und der Ordnungspolizei. Ihre erste Aufgabe war die sog. „Säuberungsaktion", also eine präventive Festnahme aller Gegner und Widersacher des neuen Regimes. In der zweiten Welle kamen dann die Operationsabteilungen der Ordnungspolizei, um den vorrückenden Truppen die Rückendeckung zu sichern und eventuelle Zerstörungen oder Beschädigungen wichtiger Objekte und Einrichtungen zu verhindern. Die präventiven Verhaftungen der nationalsozialistischen Gegner und Demokraten verliefen in der Zeit der

Die ungetrübte Begeisterung über den Anschluss an das Deutsche Reich dauerte im „Sudetenland" nur kurz.

Militärverwaltung ungefähr vom 1. bis zum 20. Oktober 1938 und ihr Umfang war sogar noch größer, als man ursprünglich erwartet hatte. Es waren an die 10.000 Personen, von denen die Nationalsozialisten etwa ein Drittel in die Konzentrationslager abtransportierten.

Die Aufmerksamkeit der Gestapo begann sich neben den fortgesetzten Verhaftungen der Regimegegner auch auf die Personen jüdischen Ursprungs zu konzentrieren. Die Nationalsozialisten brachten von den ersten Tagen nach ihrer Machtübernahme an die Nürnberger Gesetze auf dem Gebiet des Reichsgaues Sudetenland zur Geltung. Polizeiliche Behörden und vor allem die Gestapo benutzten erprobte Methoden der Rassenverfolgung, deren Ziel es war, die Juden zum Verlassen des Reichsgebietes zu zwingen.

Die antijüdische Verfolgungskampagne hatte neben rassischen auch sichtbare wirtschaftliche Motive. Die nationalsozialistischen Machthaber richteten ihre Aufmerksamkeit auf Fabriken, Geschäfte, Finanzkapital und weitere Werte, die sich im Besitz von jüdischen Inhabern befanden. Die Gestapo beschlagnahmte

dann unverzüglich dieses „verlassene" jüdische Vermögen und setzte in Übereinkunft mit den Landräten „politisch überprüfte" arische Leiter in den jüdischen Unternehmen und Geschäften ein. Den „Arisierungsprozess", der schon seit Ende des Jahres 1937 im „Altreich" verwirklicht wurde, übertrug man schnell auch in den Reichsgau Sudetenland.

Die vollständige Vertreibung der Juden aus dem Grenzland sollte jedoch erst noch kommen. Man suchte nach einem geeigneten Vorwand und fand ihn bald auch. Als am 7. November 1938 ein junger jüdischer Emigrant in Paris den deutschen Diplomaten von Rath erschossen hatte, kam es in der Nacht vom 9. auf den 10. November 1938 im Rahmen der sog. Reichskristallnacht zu antijüdischen Pogromen. Die Synagogen brannten in Most (Brüx), Teplice (Teplitz), Mariánské Lázně (Marienbad), Litoměřice (Leitmeritz) und an anderen Orten. An weiteren Orten plünderte man jüdische Geschäfte und zerschlug die Fenster sowie die Einrichtung jüdischer Wohnungen. Die antijüdische Kampagne zog sich bis zum Jahresende 1938 / 1939. Eine Rekapitulation dieser Eregnisse ist bezeichnend: 44 Synagogen und drei Gebetshäuser wurden niedergebrannt und niedergerissen. Vor dem rassistischen Hass blieben nicht einmal jüdische Friedhöfe verschont, von denen insgesamt 63 verwüstet wurden. Im Verlauf vom November und Dezember kam es zu weiteren Verhaftungen von Juden und ihrer Lagerinternierung.

Durch die Fortführung der Verfolgungen gelang es den Nationalsozialisten die Mehrheit der jüdischen Bevölkerung aus dem Grenzland zu vertreiben. Die arische Bevölkerung besetzte folglich die von vertriebenen Juden verlassenen Wohnungen, Geschäfte, Anwaltbüros, ärztliche Ordinationsräume usw. Gerade dies stellt das von einigen sudetendeutschen Historikern und Publizisten angeführte Argument in Frage, dass die Bevölkerung vor Ort von der Verfolgung der Juden nicht gewusst und damit nichts zu tun hätte.

Die nationalsozialistische Verwaltung widmete der auf dem Gaugebiet verbliebenen tschechischen Minderheit eine außerordentliche Aufmerksamkeit. Im Allgemeinen hielt sie diese für völlig unzuverlässig und dem Deutschen Reich gegenüber feindlich eingestellt und ausgerichtet. Ein Teil der Tschechen floh noch vor der Ankunft der Wehrmacht und der Polizeitruppen aus Angst vor Verfolgung und Repressionen in das Innere Böhmens. Ein Teil der tschechischen Bevölkerung, vor allem die Alteingesessenen, die mit ihrer Heimat durch Traditionen, Familienbindungen sowie Besitz verbunden waren, blieb jedoch. Im okkupierten Gebiet lebte jetzt etwas weniger als die Hälfte der ursprünglichen tschechischen Bevölkerung, was von der Gesamtzahl der Bevölkerung, die im Herbst 1938 in dem abgetrennten Gebiet lebte, etwa 12 – 13% ausmachte. Nach der – vermutlich gefälschten – Volkszählung vom 17. Mai 1939 lebten auf diesem Gebiet 291.000 Tschechen. Als später der Krieg ausbrach und deutsche Männer an die Front gehen mussten, stieg die Zahl der Tschechen in dem abgetrennten Gebiet sowohl relativ als auch faktisch, da tschechische Arbeiter fehlende Arbeitskräfte in der nationalsozialistischen Wirtschaft ersetzten. Man schätzt, dass ihre Zahl 400.000 überstieg. Die tschechische nationale Minderheit bildete geschlossene nationale Gebiete in den Gegenden von Most (Brüx), unterhalb von Ještěd (Jeschken), im Tal der Jizera (Iser) und vor allem im Verwaltungsbezirk des Troppauer Regierungspräsidenten, in dem mehr als 161.000 Tschechen lebten und wo die tschechische Bevölkerung in zwei Kreisen über die Hälfte der Einwohner ausmachte – in Bílovec (Wagstadt) und Zábřeh (Hohenstadt).

Die nationalsozialistische Verwaltung beschäftigte sich von Anfang an mit dem Gedanken, sich der tschechischen Bevölkerung zu entledigen. Es gelang allerdings nicht die beabsichtigte Aussiedlung zu verwirklichen. Stattdessen wurde ein immer stärker werdender Germanisierungsdruck angewandt, der sich sowohl auf der politischen als auch der wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Ebene auswirkte. Sofort nach der Okkupation erloschen nicht nur die tschechischen politischen Parteien, sondern bald waren auch sämtliche tschechischen Vereine an der Reihe und es verblieben nur die Feuerwehrvereine unter deutscher Leitung. Sämtliche tschechischen Bürger-, Mittel- und Fachschulen sowie auch die meisten Volksschulen wurden aufgelöst und in den übriggebliebenen Volksschulen mit tschechischer Unterrichtssprache

unterrichtete man nach nationalsozialistischen Lehrplänen und mit Germanisierungszielen. Die tschechische Jugend hatte keine Möglichkeit, eine tschechische Mittel- oder Oberschule zu besuchen. Es erschienen keine tschechischen Presseorgane, man spielte kein tschechisches Theater, es gab keinen tschechischen Rundfunk oder Filme und keinen öffentlich garantierten Rahmen für das tschechische nationale und kulturelle Leben.

Die tschechische Bevölkerung verlor ihre Vertretung in allen Sphären des politischen, wirtschaftlichen, kulturellen Lebens sowie im Verwaltunghandeln. Zugleich verengte sich dadurch aber für die deutsche Verwaltung die Möglichkeit, sich deren aktive Mitarbeit zunutze zu machen. Eine gewisse Sympathie zum Deutschtum und zu nationalsozialistischen Ideen kam eher in den gemischten und national nicht ausgeprägten Familien zum Ausdruck. Die Isolierung, fehlende gesellschaftliche Kontakte und der Mangel an Informationen vertieften andererseits bei der tschechischen Bevölkerung ihre Desorientierung, die Gefühle der Verlassenheit, Beklemmung, ständiger Befürchtung und Angst. Resümierend galt: während sich die deutsche Minderheit in der Zwischenkriegszeit auf ihre nationalen Rechte und Autonomie berufen hatte, vertraten die Nationalsozialisten im Reichsgau Sudetenland gegenüber den Tschechen einen völlig umgekehrten Standpunkt und bestimmten für sie faktisch die Rolle einer rechtlosen Arbeitskraft.

Die Möglichkeit der Option auf die Staatsbürgerschaft stellte für die tschechische Bevölkerung ein außerordentlich kompliziertes und sensibles Problem dar. Nach dem offiziellen deutsch-tschechoslowakischen Staatsangehörigkeits- und Optionsvertrag vom 20. November 1938 konnten die im Grenzland lebenden Tschechen sowie die in dem restlichen Teil der Republik lebenden Deutschen optieren, d.h. sich zu der tschechoslowakischen bzw. deutschen Staatsbürgerschaft bekennen. Das Problem bestand jedoch darin, dass nach dem Optionsvotum, das nach dem Abkommen ursprünglich bis zum 31. März 1940 vorgesehen war, der Umzug zwar erfolgen konnte, aber nur mit der beweglichen Habe. Weder die eine noch die andere Vertragspartei wünschte sich bei der Unterzeichnung des Abkommens eine allzu breite Anwendung der Optionen. Die Deutschen brauchten im Rest der Republik ihre Minderheit sowie deren politische Vertretung und die tschechische Regierung befürchtete wiederum, dass ein weiterer Zustrom von Tschechen aus dem Grenzland die schon beträchtlichen wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten vervielfacht hätte, die bereits mit der laufenden Aufnahme der Flüchtlinge verbunden waren. Es gibt zwar keine genaue Zahl der Optanten, man kann jedoch annehmen, dass die Mehrheit derjenigen optierte, die sich bei der Volkszählung im Mai 1939 zu der Protektorats- oder zur tschechischen Staatsangehörigkeit bekannten.

Über die weitere Entwicklung der Bevölkerungszahl im „Sudetenraum" nach dem Jahr 1939 gibt es keine genaueren Zahlen. Es ist nur bekannt, dass der natürliche Zuwachs der Gesamtbevölkerung im okkupierten Grenzland bis Mai 1945 etwa 120.000 Personen ausmachte, davon 103.000 in dem Reichsgau Sudetenland. Andere Schätzungen nennen die Zahlen 124.000 und 133.000. Dieser Zuwachs war bei den Deutschen in den ersten Okkupationsjahren ziemlich hoch, danach sank er rapid. Bei den Tschechen zeigte sich eine eher umgekehrte Tendenz.

Ausführlichere Angaben über den natürlichen Zuwachs hat man für den Gau Sudetenland nur für die ersten Jahre, für das gesamte okkupierte Gebiet der böhmischen Länder aber bis zum Jahr 1944 zur Verfügung. Der Gesamtzuwachs erhöhte sich im Reichsgau bis 1940, als er in absoluten Zahlen 28.137 betrug und mit 9,5‰ den Stand im deutschen Reich (7,4‰) überholte und sehr deutlich über dem Stand im Protektorat (3,3‰) lag. In den folgenden Jahren sank diese Kurve rapid ab, so dass der natürliche Zuwachs im Jahr 1942 im Reichsgau Sudetenland in absoluten Zahlen nur noch 7.822 oder 2,5‰ aufwies. Auf der anderen Seite gab es jedoch auch eine wesentliche Bevölkerungsabnahme, und zwar durch fast um 200.000 Kriegsverluste.

Die natürlichen Zuwächse beeinflussten also die gesamte demographische Lage im Grenzland nur in geringerem Umfang. Unter normalen Umständen sollten im Jahre 1945 ca. 3.046.000 Einwohner im Reichsgau Sudetenland und im gesamten okkupierten Grenzland ca. 3.687.000 Einwohner leben. Die wirkliche Situation unterschied sich davon jedoch sehr. Sieht man von den

unmittelbar mit den Münchner Ereignissen zusammenhängenden Veränderungen ab, über die oben geschrieben wurde, so kam die erste Zuwandererwelle unmittelbar danach, als es vornehmlich um die Absicherung der Okkupationsverwaltung ging (40.000 Zuwanderer, hauptsächlich aus Deutschland). Der Zuwachs wurde jedoch durch Fortzüge aus dem Grenzland nach Deutschland und im Jahr 1939 in das Protektorat aufgehoben. Die Sudetendeutschen zogen jedoch auch weiterhin in das deutsche Reich fort. Allein von Mitte Oktober 1939 bis Mitte 1941 gingen etwa 160.000 Personen vom Reichsgau Sudetenland nach Deutschland, vorwiegend um dort zu arbeiten.

Die Bevölkerungszahl in den Sudetengebieten stagnierte also insgesamt in den ersten Okkupationsjahren, wenn man die Einberufungen zum Wehrdienst und an die Front nicht miteinbezieht. Nach einer Quelle machte der Bevölkerungsanteil aller besetzten Grenzlandgebiete an der Gesamtzahl der Bevölkerung der böhmischen Länder (d.h. einschließlich des Protektorats) im Jahr 1938 33,0% und im Jahr 1941 33,1% aus, obwohl in absoluten Werten die Bevölkerungszahl in den abgetrennten Gebieten von 3.585.000 auf 3.662.000 Personen ein wenig anstieg. Auch in den späteren Kriegsjahren erhöhte sich die Bevölkerungszahl in den „Sudeten", doch eher zuungunsten der Deutschen. Nach der bereits zitierten Quelle erreichte die Bevölkerungszahl im Jahr 1944 in den abgetrennten Gebieten 3.777.000 Einwohner, d.h. 34% der Gesamtbevölkerung der böhmischen Länder.

Die zweite Zuwanderungswelle wurde vor allem durch die Evakuierung bombardierter deutscher Städte in den letzten Kriegsjahren verursacht. Der Zustrom der Deutschen aus den bombardierten Orten (etwa 30.000) sowie die Ankunft von Umsiedlern aus den okkupierten Gebieten im Osten (Bessarabien, Bukowina, Wolynien) und aus Südtirol waren jedoch nicht so groß, um den Abzug der deutschen Arbeitskräfte aus dem Grenzland und vor allem die Einberufung der Männer zum Wehrdienst und an die Front auszugleichen. Ein Teil der Einwohner des Reichsgaues Sudetenland, hier vor allem die Tschechen, wurde zwar für eine kürzere oder längere Zeit zur Zwangsarbeit nach Deutschland verschickt (genaue Zahlen sind nicht bekannt), andererseits wurden aber Tschechen aus dem Protektorat zur Arbeit im Grenzland und insbesondere im Reichsgau Sudetenland eingesetzt, obwohl die sudetendeutschen Nationalsozialisten sich dagegen wehrten. Während bis zum August 1940 nur über 10.000 Protektoratsangehörige zur Arbeit in den Gau verschickt wurden, arbeiteten dort im April 1944 schon an die 85.000 Personen aus dem Inneren Böhmens. Dadurch erhöhte sich die Gesamtbevölkerungszahl.

Den steigenden Bedarf an Arbeitskräften sowie die immer häufigere Einberufung der Sudetendeutschen an die Front mussten in dieser Zeit „fremde" Arbeitskräfte auffüllen, hauptsächlich Kriegsgefangene und „Fremdarbeiter" (diese vorwiegend aus den östlichen slawischen Ländern: Russland, Polen, Ukraine). Im Reichsgau Sudetenland erhöhte sich die Zahl der Auslandsarbeiter in den Jahren 1940 - 1944 von 6.230 auf 100.848 Personen und die Zahl der Kriegsgefangenen von 1.112 auf 38.361 Personen. Am meisten stiegen diese Zahlen an in den Jahren 1943 und 1944. Die Zahl aller Arbeitskräfte im Gau erhöhte sich von 285.420 im Jahre 1939 auf 454.058 im Jahre1944. Dabei wurde nur ein Teil der Arbeitskräfte vor Ort gewonnen – vor allem durch die Einführung einer allgemeinen Arbeitspflicht, durch die Maßnahmen nach der Erklärung des sog. totalen Krieges, durch die Aufgabe der für den Krieg weniger benötigten Gewerbe sowie durch maximale Einbringung der Jugend und der Frauen in den Arbeitsprozess. Anderen Quellen zufolge war die Zahl der ausländischen Arbeitskräfte im Reichsgau Sudetenland noch höher und machte Mitte 1944 über 300.000 Personen aus. Darunter waren aber 102.000 Protektoratsangehörige, von denen 18.000 täglich über die Protektoratsgrenze pendelten. Weitere 130.000 waren Angehörige anderer Nationen, die verbleibenden fast 70.000 waren Kriegsgefangene. Die Zahl der Kriegsgefangenen erhöhte sich im Laufe des Jahres 1944 auf mehr als 100.000.

Was die Kriegsgefangenen betrifft, so wurden diese in den böhmischen Ländern vor allem in das Grenzland eingewiesen, da die Nationalsozialisten aus politischen Gründen fürchteten, sie im tschechischen Binnenland unterzubringen. Dies betraf auch die Auslandsarbeiter, vor allem

slawischer Abstammung. Ein weiterer Grund für die hohe Konzentration der Kriegsgefangenen im Grenzland bestand darin, dass es im Protektorat keinen großen Mangel an Arbeitskräften gab wie in den deutschen Gebieten (aufgrund der bereits erwähnten Einberufungen). Im Gegenteil, das Protektorat stellte ein bedeutendes Reservoir von Arbeitskräften für die nationalsozialistische Wirtschaft dar.

Die Okkupation des Grenzlandes und später dann der Krieg griffen so stark und drastisch in das Leben der dortigen Bevölkerung ein, dass es keine Familie gab, die von den umwälzenden Änderungen nicht betroffen gewesen wäre. Dies fand seinen Ausdruck auch in der demographischen Lage, in der natürlichen Bevölkerungsveränderung und insbesondere in deren Migration. Tausende Einwohner zogen zu einem neuen Wohnsitz um, tausende wechselten ihren Aufenthaltsort nur für bestimmte Zeit, tausende starben, wenn auch auf anderen Seiten der Barrikade.

Der Krieg verursachte die größte tragische Bevölkerungsmigration. Die Sudetendeutschen, die den Anschluss an das nationalsozialistische Deutschland mit Jubel begrüßt hatten und Hitler häufig bis in die letzte Stunde treu geblieben waren, bezahlten in der Tat einen blutigen Preis. Nach späteren Schätzungen verloren im Zweiten Weltkrieg zwischen 175.000 - 197.000 Deutsche aus der Tschechoslowakei ihr Leben, möglicherweise noch mehr. 166.000 - 170.000 davon waren aus dem okkupierten Grenzland. Das bedeutet, jeder achzehnte Sudetendeutsche kam im Krieg ums Leben. Deutsche Veröffentlichungen führen daneben auch noch die Zahl der während des Krieges Vermissten an, die man auf etwa 90.000 schätzt, sowie die Verluste der Zivilbevölkerung, die sich zwischen 25.000 - 35.000 Personen bewegen. Insgesamt wurden etwa 500.000 Sudetendeutsche für den Kriegseinsatz mobilisiert.

Zu einer zuvor nie dagewesenen Umschichtung kam es im Reichsgau Sudetenland sowie in den abgetrennten Grenzlandgebieten in den letzten Kriegsmonaten. Zuerst wurden zehntausende Kriegsgefangene und Häftlinge in Todesmärschen durch diese Gebiete getrieben, danach zogen deutsche Familien auf der Flucht aus östlichen Siedlungsgebieten durch das Land, zuletzt spielte sich der Rückzug der deutschen Streitkräfte in dieser Gegend ab. Eine Reihe der Reichs- sowie Sudetendeutschen im Grenzland floh in den Westen. Man rechnete auch mit einer Evakuierung, diese kam jedoch nur in geringerem Maße zustande (aus dem östlichsten Teil des Reichsgaues Sudetenland). Für weitere Umzüge blieb keine Zeit mehr – und nicht einmal der Raum.

Spontaner und organisierter Widerstand im Reichsgau Sudetenland

Um das Niveau des spontanen und organisierten Widerstandes gegen Hitlers Regime im Reichsgau Sudetenland richtig beurteilen zu können, muss man die besonders schweren Ausgangsbedingungen in Betracht ziehen, die diese beiden Widerstandsformen hier hatten. Die hiesigen nationalsozialistischen Gegner waren den Henlein-Anhängern noch aus der Zeit der demokratischen Tschechoslowakei bekannt und wurden von ihnen detailliert erfasst – was sowohl für Deutsche als auch für Tschechen galt. Diese Tatsache ermöglichte den nationalsozialistischen Repressionsorganen wie auch den Kampfgruppen Henleins, ihre Eingriffe sofort nach der Eingliederung der Sudetengebiete ins „Reich" sehr zielbewusst zu führen, so dass eine potentielle Basis für den Widerstand – und insbesondere für den organisierten Widerstand – durch die Verhaftungen und durch den mit ihnen verbundenen Terror entweder ausgeschaltet oder mindestens abgeschreckt und aktenkundig gemacht wurde.

Diese Umstände ermöglichten der Gestapo der potentiellen Widerstandsbasis gleich zu Beginn einen schwerwiegenden Präventivschlag zu versetzen. Dieser wurde vor allem gegen die Sozialdemokraten, Kommunisten und weitere bekannte Regimegegner geführt. Von den 13.000 Vorkriegsmitgliedern der KSČ (Kommunistische Partei der Tschechoslowakei), von denen etwa 2.000 in das Binnenland von Böhmen und Mähren weggingen, wurden ca. 1.400 sofort verhaftet. In der weiteren Entwicklung stieg dann ihre Zahl auf ca. 4.500, also etwa ein Drittel der Vorkriegsmitglieder dieser Partei im Grenzland.

Die Sozialdemokraten wurden noch größerer Verfolgung ausgesetzt. Die deutsche Sozialdemokratie hatte vor dem

Krieg in der Tschechoslowakei über 80.000 Mitglieder und in ihren Gewerkschaften waren etwa 218.000 Menschen organisiert. Vermutlich (es handelt sich jedoch nur um eine Schätzung) wurden 7.000 Sozialdemokraten verhaftet. Trotzdem stellten sich manche nicht verhaftetete deutsche Sozialdemokraten an die Spitze der Widerstandsbewegung. Die Gesamtzahl der verhafteten Sozialdemokraten während der Okkupation war allerdings höher, man gibt bis zu 20.000 Personen an. Realistischer ist wohl die Schätzung von 15.000 Inhaftierten, von denen der überwiegende Teil in den Konzentrationslagern, Gefängnissen und auf Hinrichtungsstätten starb, darunter auch der ehemalige Vorsitzende der deutschen Sozialdemokratie in der ČSR Ludwig Czech. Ein ähnliches Schicksal traf auch die dortigen tschechischen Sozialdemokraten. Man begegnet ihnen, wie später auch den deutschen Sozialdemokraten, in den nationalsozialistischen Berichten unter Bezeichnungen wie „Marxisten" und „marxistische Provokationen" oder „marxistische Umtriebe".

Die Verhaftungen betrafen allerdings noch weitere Gruppen von Personen. Allein das Verzeichnis der „Zugänge" in das Konzentrationslager Dachau vom Oktober bis Dezember 1938 führt 2.500 Sudetendeutsche auf. In den ersten Okkupationsmonaten wurden wohl mehr Personen in dem abgetrennten tschechischen Grenzland betroffen als es nach Hitlers Machtergreifung in Deutschland der Fall gewesen war. Die Widerstandsbasis wurde dadurch geschwächt. Es ist auch anzuführen, dass neben den schon erwähnten linksorientierten Aktivisten noch etwa 300 Emigranten demokratisch-bürgerlicher Ausrichtung sowie aus den Reihen der katholischen Kirche das Grenzland verließen. Die geflüchteten, aus rassischen Gründen verfolgten Juden sowie die aus wirtschaftlichen Gründen emigrierten Personen sind in diesen Zahlen nicht enthalten.

Neben den deutschen Antifaschisten widmeten die Nationalsozialisten auch der tschechischen Minderheit große Aufmerksamkeit, die schon wegen ihrer nationalen Überzeugung, zum Teil aber auch aufgrund ihrer – zumindest teilweise– politischen Linksorientierung für völlig unzuverlässig und gegen das Deutsche Reich eingestellt gehalten wurde. Wiederum wurden insbesondere die Funktionäre der Sozialdemokratie und der KSČ verfolgt sowie die Mitglieder patriotischer Organisationen wie Sokol (Turnbewegung) oder Ústřední matice školská (Zentraler Schulverein), ehemalige Legionäre usw. Um die Tschechen (genauso aber auch um die deutschen Antifaschisten) spannte sich ein Netz von Provokateuren, Spitzeln und Informanten. Im Unterschied zum Protektorat gab es unter der tschechischen Minderheit im Blick auf ihre Stellung, den installierten polizeilichen Terror und den Mangel an einer organisatorischen Basis nicht viele Kollaborateure. Es gab hier aber auch nicht viele aktive Mitglieder der Widerstandsbewegung. Obwohl die Mehrzahl der in den Oktobertagen verhafteten Personen ab Ende November Schritt für Schritt entlassen wurde, wurde die Aufsicht über die Tschechen und die deutschen Antifaschisten fortgesetzt. Neben der Bespitzelung wurden vor allem die deutschen Antifaschisten zur Arbeit in das Deutsche Reich oder auf schlechter bezahlte Arbeitsplätze gebracht (die inhaftierten deutschen Antifaschisten aus Děčín /Tetschen/ wurden beispelsweise nach ihrer Entlassung nach Berlin verbracht) oder sie wurden zeitweise arbeitslos. Die Gestapo-Leitstelle in Liberec (Reichenberg) rief z.B. zu intensiver Fahndung nach illegalen Druckschriften, Flugblättern oder Verbindungen auf. Junge deutsche Kommunisten wurden umgehend einberufen und nach Kriegsausbruch an die Front geschickt.

Versuchte Aktivitäten der Widerstandsbewegung wurden also schon im Keim – man könnte sagen: präventiv – unterbunden. Die Situation im Reichsgau Sudetenland war unvergleichlich schwieriger als im Protektorat, denn sowohl die tschechische Minderheit als auch die deutschen Antifaschisten wurden vom mächtigen und agilen Partei-, Polizei- und Justizapparat eingeengt. Im Justizbereich beschäftigte sich vor allem das Oberlandesgericht in Litoměřice (Leitmeritz) sowie weitere Landesgerichte mit den Widerstandsaktivitäten. Die bedeutendsten Fälle lagen in der Kompetenz von Sondergerichten, als die Letztinstanz galt der Volksgerichsthof in Berlin mit seiner Nebenstelle in Dresden.

Die Repressionsorgane waren Polizei und Gendarmerie, die Oberaufsicht über die

Sicherheit hatten die zuständigen Reichsinstitutionen. Seit Februar 1944 wurde der Gau in Sicherheitsfragen vollkommen dem höheren SS - und Polizeiführer K. H. Frank unterstellt. Abteilungen der Ordnungspolizei waren im ganzen Gau stationiert, das Netz der Gendarmeriestationen deckte praktisch alle Gemeinden ab, in den meisten Städten sorgte die Schutzpolizei für die Sicherheit. Der Polizei in den Städten und der Gendarmerie auf dem Lande standen die sog. Stadtwacht und Landwacht zur Seite, bewaffnete städtische bzw. ländliche Wachen, die von den örtlichen Nationalsozialisten gebildet wurden und die ihre Mitbürger noch aufmerksamer als die polizeilichen Organe beobachteten. Das wichtigste und gefährlichste Organ stellte die Gestapo mit Hauptsitz in Liberec (Reichenberg) dar, die Dienststellen in allen bedeutenderen Orten im Reichsgau hatte.

Eine der Hauptaufgaben der repressiven Kräfte war der Kampf gegen sämtliche feindlichen Bewegungen sowie gegen nationale Tendenzen der tschechischen Minderheit. Dabei waren ihnen Parteiorgane der NSDAP behilflich, die das gesamte Leben durchwucherten und mittels des Systems von Parteileitern sowie mittels Schulungslehrgänge bis in die einzelnen Familien vordrangen. Alle Parteimitglieder und Angehörigen der der NSDAP angeschlossenen Organisationen (oder zumindest ihre übergroße Mehrheit) standen zu der Drohung Henleins vom 7. Oktober 1938: *„Wir wollen die politischen Gegner einsperren, bis sie schwarz werden."* Und dass diese Erklärung ernst gemeint war, zeigte bereits der erste Schlag, die sog. Aktion „Albrecht" gegen alle bekannten Gegner des Nationalsozialismus sofort nach dem Einmarsch der deutschen Wehrmacht, die von Angehörigen der verschiedensten Polizeikräfte insbesondere von den Einsatzkommandos der Gestapo und des Sicherheitsdienstes begleitet wurde.

Im okkupierten Grenzland wurden also von Anfang an durch die Welle des Terrors sowie durch das gesamte System des installierten Regimes höchst ungünstige Bedingungen für jedwede Form von Widerstand geschaffen, die durch die Begeisterung des überwiegenden Teiles der deutschen Bevölkerung über die „Befreiung" und durch ihre bis zur fanatischen Ergebenheit dem Führer sowie der nationalsozialistischen Ideologie gegenüber noch erschwert wurden. Negativ wirkte sich sicherlich auch der Umstand aus, dass das Grenzland letztlich sehr schnell und unerwartet okkupiert wurde, so dass die antifaschistischen Kräfte weder Zeit noch Gelegenheit hatten, irgendeine Widerstandsbewegung vorzubereiten. Dies alles schwächte bedeutsam den Umfang des spontanen sowie des organisierten Widerstandes.

Trotzdem gab es dort während des ganzen Krieges sowohl spontanen als auch organisierten Widerstand. Er lässt sich nach den Nationalitäten in den tschechischen und den deutschen Widerstand teilen. Man darf jedoch nicht vergessen, dass manche Widerstandsgruppen international waren: deutsch-tschechisch, tschechisch-polnisch bzw. deutsch-polnisch; in den letzten Kriegsmonaten schlossen sich ihnen auch russische, französische und weitere Kriegsgefangene sowie Zwangsarbeiter oder Fallschirmjäger an.

Eine der bedeutendsten antifaschistischen Widerstandsorganisationen war die Gruppe um Leopold Pölzl, den ehemaligen Bürgermeister von Ústí nad Labem (Aussig), die von den ehemaligen deutschen Sozialdemokraten gebildet wurde. Schon vor dem Jahr 1938 führte die Gruppe über die Grenze nach Sachsen ausgerichteten Aktionen durch und unterbrach ihre Tätigkeit auch dann nicht, als einige ihre Mitglieder im Oktober 1938 verhaftet wurden. Im Gegenteil – ihre Aktivitäten wurden noch stärker. Die Gruppe war tätig im Bereich des Sammelns von Informationen sowie im Desinformationsbereich, sie führte Sabotageakte durch und unterstützte Familien von Verhafteten, Gefangenen sowie nach Deutschland verschleppten Arbeitern. Diese Tätigkeit übte sie auch in den folgenden Jahren aus. Ein Aufschwung ihrer Tätigkeit liegt jedoch in der Zeit nach Juni 1941. Über Václav Jandečka unterhielt die Gruppe für eine gewisse Zeit Verbindung mit Prag und über Herta Lindner mit Dresden. Sie war auch ausgerichtet auf den Empfang von ausländischen Rundfunksendern. Nachdem es ihr gelungen war, zu einer Schreibmaschine und einem Vervielfältigungsapparat zu kommen, begann sie auch antinazistische Flugblätter

zu drucken und zu verbreiten. Ihre Mitglieder bezahlten regelmäßige Beiträge.

Es ist wahrscheinlich, dass sich auch weitere, kleinere oder weniger aktive antifaschistische Gruppen mit sozialdemokratischem Hintergrund an anderen Orten im Grenzland betätigten.

Eine verhältnismäßig starke deutsch-tschechische Widerstandsgruppe, die dem Zentrum in Prag angeschlossen war, existierte seit dem Jahr 1939 in Ústí nad Labem (Aussig). Ihr Tätigkeitsfeld reichte bis nach Most (Brüx). Die Gruppe war mit deutschen Widerstandsgruppen (H. Lindner) in der Gegend von Teplice (Teplitz) verbunden und mit der Gruppe von Ota Král. Auf die Anweisung der Widerstandsorganisation Obrana národa (Nationalverteidigung) leitete Bohumil Bachura die Gruppe seit 1940 von Prag aus, wohin nach der Besetzung des Grenzlandes außer ihm auch die Aussiger Bürger Hautpmann J. Kňourek, J. Vondra, V. Tichý und O. Král umgezogen waren.

Bald entstanden auch kommunistische Widerstandsgruppen – trotz der starken Erschütterung, die durch die sofortigen Verhaftungen nach der Okkupation verursacht wurde, trotz ideologischer Verwirrungen, die mit den Komintern-Thesen von der antinationalsozialistischen Überzeugung des deutschen Proletariats und dessen baldigem Auftreten gegen den Nationalsozialismus verbunden waren, und trotz primärer ideologischer Unklarheit oder gar Gegenläufigkeit, die sich aus dem Abschluss des Nichtangriffspaktes zwischen Deutschland und der Sowjetunion ergaben. Dank früherer Erfahrungen aus der Untergrundarbeit waren kommunitische Widerstandsgruppen trotz der Verluste während der ersten Terrorwelle und bei der Aktion „Albrecht" der am besten organisierte politische Bestandteil des antifaschistischen Widerstandes unter den Deutschen, und zwar in enger Zusammenarbeit mit den Tschechen, die diese Gruppen oft auch führten.

Neben den sozialdemokratischen und kommunistischen Gruppen findet man unter den deutschen Antifaschisten im okkupierten Grenzland auch Widerstandsgruppen oder Einzelpersonen christlicher Prägung. Die führende Rolle spielte da logischerweise die römisch-katholische Kirche, zu der sich nach der Volkszählung vom 17. Mai 1939 89,6% der Bevölkerung in den abgetrennten Gebieten bekannten – die evangelischen Gegenden um Těšín (Teschen) bildeten da eine Ausnahme. Obwohl die überwiegende Mehrheit der sudetendeutschen Katholiken und des Klerus unter dem Eindruck nationaler Begeisterung und der nationalsozialistischen Ideologie zunächst die Okkupation des Grenzlandes begrüßt hatte, brachte die antikirchliche Kampagne der Nationalsozialisten bald manche Geistlichen sowie Laien in die Reihen der Regimegegner, unter ihnen auch viele bisherige Bewunderer des Nationalsozialismus im Deutschen Reich. Auch der Leitmeritzer Bischof A. A. Weber trat gegen den Nationalsozialismus auf.

Der bürgerliche tschechische Widerstand hatte keine geringere Bedeutung als die deutsche Widerstandsbewegung, eher umgekehrt. Wenn man einen Unterschied zwischen bürgerlichem und parteilichem Widerstand macht, ist zu bedenken, dass sich dieser Unterschied allmählich verlor. Durch die Verhaftungen, den Umbau der Organisationen u.ä. verwischten sich die ideologischen Unterschiede unter der einigenden Idee des Widerstandes gegen die Okkupation und gegen den Nationalsozialismus. Die bürgerliche Widerstandsbewegung war noch mehr als der kommunistische Widerstand von der Entwicklung im Protektorat abhängig. Sie entstand vor allem in jenen Gebieten, in denen eine tschechische Minderheit lebte und die an das tschechische Binnenland angrenzten. Das Einsetzen des totalitären, polizeilichen und den Tschechen gegenüber feindlichen nationalsozialistischen Regimes, die Verschärfung der Gesetze nach Kriegsausbruch, die wachsame Aufsicht der Polizeiorgane, der NSDAP sowie der fanatisierten deutschen Mitbürger und die Zerschlagung der Polizeistrukturen der „Ersten" Republik ermöglichten keine Entwicklung einer breit angelegten Widerstandsbewegung. Es gab zwar Versuche, sich der Widerstandsorganisation Obrana národa (Nationalverteidigung) im Protektorat anzuschließen, diese waren jedoch – vielleicht mit Ausnahme von Nordmähren und einigen kleineren Gruppen – nicht sehr erfolgreich gewesen. Vielmehr handelte es sich um Aktionen von Einzelpersonen sowie um Aktionen von Gruppen tschechischer Jugendlicher, deren politische und

antideutsche Ausrichtung sowie deren Zielrichtung im Widerstand bis heute nicht immer genau bekannt sind. Manchmal handelte es sich auch um Aktionen, die nationalsozialistische Organe nur als Widerstandsaktionen vermuteten und als solche auswerteten.

Die von den Nationalsozialisten verkündete Theorie, dass derjenige in Ruhe gelassen würde, der nichts gegen das Deutsche Reich unternähme, dämpfte den organisierten Widerstand. Das *Münchener Abkommen* bedeutete einen Schock, und erst nach der Okkupation der restlichen Tschechoslowakei am 15. März 1939 festigte sich das Bewusstsein einer Gemeinschaft mit dem Protektorat. Der Widerstand im Grenzland entwickelte sich unter anderem bei jungen, unerfahrenen Kadern. Hass, Abwarten und die Hoffnung auf Befreiung verbanden sich bei der tschechischen Bevölkerung mit Flüsterpropaganda und der Verbreitung von illegalen und unbewiesenen Nachrichten. Die Stimmung der tschechischen Bevölkerung wurde auch durch die schrittweise Germanisierung des kulturellen und politischen Lebens beeinflusst. Daraus ergibt sich wieder, dass allein Formen passiven Widerstandes und verbaler Proteste vorherrschten.

In den okkupierten Gebieten mit einer größeren Anzahl von Tschechen richtete sich der anfängliche Widerstand hauptsächlich auf Aktionen mit dem Ziel, die rein tschechisch besiedelten Gemeinden wieder der tschechoslowakischen Republik anzugliedern. Es handelte sich vor allem um verschiedene Petitionen, Deputationen und an einigen Orten auch um Demonstrationen. Weitere Aktionen richteten sich gegen die Verhaftungen von tschechischen Bürgern sowie gegen weitere antitschechische Maßnahmen. Zum größten und eigentlich einzigem bewaffneten Zusammenstoß zwischen tschechischen Streitkräften und nationalsozialistischen Kampfgruppen, die weitere tschechische Dörfer in der Umgebung von Svitavy (Zwittau) abtrennen wollten, kam es bei Moravská Chrastová (Mährisch Chrostau).

Durch den nationalsozialistischen Terror wurden jedoch die offenen Widerstandsaktionen sehr bald unterdrückt. Dies äußerte sich auch in der Inszenierung der Wahlen zum Reichstag Anfang Dezember 1938 sowie bei der Option für die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft. An dieser Stelle lässt sich lediglich feststellen, dass sich nur ganz vereinzelt die Mehrheit in einigen tschechischen Gemeinden gegen Hitler aussprach. Einige solche Gemeinden findet man im Troppauer Regierungsbezirk.

Unter der deutschen und tschechischen Bevölkerung wurden zwar verschiedene Aussprüche registriert, die die neuen Verhältnisse kritisierten im Vergleich mit der Situation in der Vorkriegstschechoslowakei. Wie sich jedoch aus den erhalten gebliebenen Berichten tschechischer Institutionen ergibt, wurden diese kritischen Stimmen überschätzt. Es tauchten zwar deutsche und tschechische antifaschistische Flugblätter und Aufschriften auf, sporadisch sogar Unmutsäußerungen von manchen Deutschen, aber ihr Umfang sowie ihre Bedeutung waren mehr oder weniger marginal.

Erst der Überfall auf die Sowjetunion durch das nationalsozialistische Deutschland am 22. Juni 1941 änderte die Gesamtlage auch in den Grenzgebieten von Böhmen, Mähren und Schlesien, die bereits im Oktober 1938 okkupiert worden waren. Die neue Situation war im Grunde durch den immer stärkeren Einfluss des Krieges und der Frontbewegungen auf das Leben im Hinterland charakterisiert. In diesem Zusammenhang gewann der antifaschistische Widerstand, insbesondere seine aktiveren und wirksameren Formen, an Bedeutung. Die Kriegsauswirkungen fanden ihren Niederschlag nicht nur in der wirtschaftlichen, sozialen und speziell in der Versorgungssituation, sondern auch im politischen, nationalen und polizeilichen Bereich.

Angesichts des anfänglichen Vordringens der deutschen Wehrmacht in das Landesinnere der Sowjetunion herrschte unter der sudetendeutschen Bevölkerung eine weitere fanatische Begeisterungswelle, die von Hoffnungen auf neue Chancen zur Betätigung in den eroberten Gebieten begleitet wurde. Diese Welle ebbte zwar nach und nach ab im Zusammenhang mit den ersten und später auch weiteren Misserfolgen Deutschlands und seiner Verbündeten an der Ostfront, doch zu einer deutlicheren Abkehr der Deutschen in den böhmischen Ländern von der Unterstützung der aggressiven Kriegs- und Germanisierungspolitik Hitlers kam es nicht. Die Stimmung der Mehrheit der

deutschen Bevölkerung ließe sich für diese Zeit eher als Verbissenheit charakterisieren, mit der alle Befehle und Anordnungen erfüllt wurden, einschließlich der angestrebten Überwindung der sich verschlechterden Arbeits- und Versorgungslage im Hinterland.

Ganz entgegengesetzt war die Stimmungslage der tschechischen Bevölkerung im Grenzland. Auch hier wurden zwar gewisse Schwankungen der Stimmung sowie der Einstellungen verzeichnet, insbesondere im Zusammenhang mit den Frontbewegungen, aber immer nur in der Hinsicht, ob und wie stark sich die Niederlage des Nationalsozialismus entfernt oder nähert und inwieweit man also noch vorsichtig und manchmal auch geduckt sein müsse, ohne sich jedoch je mit der Lage abgefunden zu haben. Auch im Jahr 1940, in der Zeit der größten Befürchtungen vor einem deutschen Sieg, mussten die Nationalsozialisten feststellen, dass unter den Tschechen in den „Sudeten" trotz gewisser Zurückhaltung eine bemerkbare Hoffnung auf den Einstieg der USA und der UdSSR in den Krieg gegen Hitler herrschte.

Alle nationalsozialistischen Organe behaupteten übereinstimmend, dass keine Rede von irgendwelcher Loyalität der Tschechen sein könne, weil sie alle Ereignisse nur unter dem Gesichtspunkt der künftigen Widerherrstellung ihrer nationalen und staatlichen Unabhängigkeit beurteilten. Nach dem Sieg der sowjetischen Armee bei Stalingrad verwandelten sich die Hoffnungen der Tschechen in eine unerschütterliche Gewissheit – und gerade in dieser Hinsicht war die Situation im Inland und im Reichsgau Sudetenland identisch. Aus der Sicht des Widerstandes bestand das Problem eher darin, dass man das Kriegsende in diesen Kreisen viel früher erwartet hatte, als es dann tatsächlich eintrat. Auch der Widerstand erwartete also ungeduldig die Eröffnung der zweiten Front in Europa.

Der Eintritt der Sowjetunion in den Krieg stimulierte also die Erweiterung und Intensivierung des antifaschistischen Widerstandes auch in den Grenzgebieten der böhmischen Länder, jedoch nicht im gleichen Maße wie im Protektorat Böhmen und Mähren. Die Gründe dafür lagen vor allem darin, dass sich in der deutschen Bevölkerung nur geringfügige Reste potentieller Regimegegner unter den Kommunisten und Sozialdemokraten aktivieren konnten, die zudem verhältnismäßig leicht bewacht und isoliert werden konnten und die auch keine Stütze in der nachwachsenden Generation hatten. In der Masse der übrigen deutschen Bevölkerung kam es zu keiner Äußerung oppositioneller Gesinnung – mit Ausnahme von eher vereinzelten Äußerungen der Unzufriedenheit, z.B. mit der Versorgung, zum Teil auch mit den verschiedenen Einschränkungen im öffentlichen und gesellschaftlichen Leben.

Das Bedürfnis, höhere Widerstandsformen – insbesondere eine Partisanenbewegung – zu entwickeln, wurde im Reichsgau Sudetenland nicht nur durch die nationalen Verhältnisse, sondern auch durch die geographischen Bedingungen eingeschränkt, weil die relativ umfangreichen Waldgebiete fast ausschließlich von Deutschen besiedelt waren. Die einzige Ausnahme bildete ein kleinerer Teil des sog. „Ostsudetenlandes", aber auch dort waren die Hauptrücken des Altvatergebirges für die Tschechen praktisch unzugänglich. Völlig anders entwickelte sich die Lage im Wirtschaftsleben, denn immer mehr Tschechen wurden in den Arbeitsprozess einbezogen, was den antifaschistischen Gegnern doch einen größeren Raum für nur mit Schwierigkeiten aufzuklärende Sabotageakte bot. Angesichts der ständigen Aufsicht der Nationalsozialisten war jedoch auch diese Widerstandsform relativ eingeschränkt und sehr gefährlich.

Die Gebiete mit überwiegend tschechischer Bevölkerung bzw. die national gemischten Verwaltungseinheiten, in denen sich tschechische Patrioten mit deutschen Antifaschisten sowie mit den ins Grenzland getriebenen Auslandsarbeitern („Fremdarbeitern") verbinden konnten, stellten auch nach Juni 1941 für den antifaschistischen Widerstand das wichtigste Hinterland und die Unterstützung im okkupierten Grenzland dar. Die KZ-Häftlinge hatten zumeist keine Möglichkeit, hinter dem Stacheldraht am Widerstand teilzunehmen. Für alle überwiegend oder teilweise tschechisch besiedelten Gebiete im Reichsgau, d.h. für die Gegenden um Most (Brüx), Jilemnice (Starkenbach), Český Dub (Böhmisch Aicha) und vor allem für das Gebiet des sog.

„Ostsudetenlandes", war typisch, dass die dortigen Widerstandsbewegungen nach dem Eintritt der Sowjetunion in den Krieg bemüht waren, von mehr oder weniger spontanen und lokal gebundenen Widerstandsformen zu breiter angelegten, durchorganisierten und aktiveren Formen der Widerstandsaktivitäten überzugehen. Wichtig war, dass sich dabei Widerstandskämpfer aus verschiedenen sozialen Schichten und unterschiedlichen politischen und ideologischen Strömungen viel enger und wirksamer zusammenschlossen oder – präziser ausgedrückt: in vielen Widerstandsorganisationen kam es erst zur Läuterung dieser Strömungen, wobei die Freiheit der Nation das gemeinsame Interesse aller darstellte.

Zum größten Aufschwung des antifaschistischen Widerstandes kam es im östlichen Teil des Reichsgaues Sudetenland, in dem der Anteil der tschechischen Bevölkerung mit über 20% der relativ größte war und wo es auch einige verhältnismäßig zusammenhängende und mehrheitlich von Tschechen bewohnte Gebiete gab. Für diese Gebiete war typisch, dass im Falle der Liquidierung einer illegalen Organisation relativ bald eine neue Gruppe entstand, die den Widerstand fortsetzte. Im tschechischen Milieu konnte man weitaus leichter den tatsächlichen, aktiven Widerstand unterscheiden von einer antinationalsozialistischen Grundeinstellung, die der übergroßen Mehrheit der tschechischen Bevölkerung eigen war.

Im Zusammenhang mit den politischen Verhältnissen im Reichsgau Sudetenland sowie mit der Entwicklung des Widerstandes auf diesem Gebiet stellen die Impulse des Slowakischen Nationalaufstandes (August – Oktober 1944) ein interessantes, wenn auch nicht besonders wichtiges Kapitel dar. Der Aufstand hob nämlich den Widerstandsgeist der Tschechen allgemein und besonders der Tschechen im Reichsgau, wodurch sowohl die sudetendeutsche Bevölkerung als auch beide Hauptprotagonisten des „böhmischen Raumes", der Gauleiter Konrad Henlein und K. H. Frank, der Staatsminister für Böhmen und Mähren und seit Frühjahr 1944 auch der höhere SS- und Polizeiführer, beunruhigt waren. Die Fronten waren allerdings noch zu weit entfernt und die Widerstandsbewegung sowohl im Protektorat als auch im Reichsgau Sudetenland (hier der deutsche wie der tschechische Widerstand) noch zu schwach, um die Impulse des Slowakischen Nationalaufstandes in bemerkbarer Weise nutzen zu können. Als Faktum blieb die ab und an durch eine gewisse Verbreitung der Partisanenbewegung (im Ideenbereich sowie praktisch) gestärkte Widerstandsbewegung, was dann im Frühjahr 1945 Früchte tragen sollte, soweit die Partisanenbewegung die deutsche Gegenoffensive im Winter 1944/45 überlebt hatte.

Die Gesinnung der sudetendeutschen Bevölkerung im Reichsgau Sudetenland

Die Darstellung dieses Problemkreises hat im Rahmen der kurzen Geschichte des Reichsgaues Sudetenland eine grundsätzliche Bedeutung: sie soll analysieren, inwieweit die Sudetendeutschen zu eigener Selbstreflexion fähig waren, inwieweit sie ihre eigene Rolle bei der Zerschlagung der Tschechoslowakei, bei der Entfesselung des Zweiten Weltkrieges, ihren Anteil an der Katastrophe Deutschlands, die sich daraus ergab, sowie die eigene Verantwortung bei der Gestaltung ihres eigenen Schicksals zu beurteilen vermochten.

Die Entwicklung der Gesinnung der Sudetendeutschen lässt sich als eine Triade beschreiben. Der erste Zeitabschnitt, in dem sich die Grundrisse ihrer Gesinnung herausgebildet haben, die in der weiteren Entwicklung eigentlich nur noch variierte, wurde durch einen Blick auf den eigenen Anteil der Sudetendeutschen bei der Zerschlagung der ČSR und durch die enorme Begeisterung über den Anschluss an das Großdeutsche Reich charakterisiert, den sie als ihren großen nationalen Sieg begriffen und wobei sie ihren eigenen subjektiven Beitrag zur Vollendung der Idee des Großdeutschen Reiches unterstrichen. Diese Gesinnung lässt sich nicht nur mit der alles übersteigenden Begeisterung belegen, welche die einmarschierende Wehrmacht und vor allem den „großen Führer" Adolf Hitler begrüßte und auch weitere einheimische Unterführer feierte.

Die anfänglich euphorische Stimmung belegen auch einige bedeutende Strömungen in der Gesellschaft. An erster Stelle war es das Interesse, der NSDAP beizutreten. Dieses Interesse war so groß, das man es

sogar vom „Reich" aus regulieren musste, und brachte die relativ größte Gau-NSDAP-Organisation im Rahmen des Deutschen Reiches zustande. Nicht anders war es auch beim Beitritt in die SA-Abteilungen – auch hier entstand die größte „Gau-Gruppe" im Großdeutschen Reich. Ähnlich könnte man auch über einige weitere Organisationen sprechen. Den Antrieb für die Bewegung in Richtung zur NSDAP und ihren Gliederungen gab sicher die bereits erwähnte anfängliche Verwaltungsfunktionäre die Karrieren der Sudetendeutschen störte. Das war aber zu Anfang im Großen und Ganzen alles.

Einen markanten Beweis von der Gesinnung der Gesellschaft lieferten die bereits erwähnten Wahlen der sudetendeutschen Abgeordneten zum Reichstag, die am 4. Dezember 1938 stattfanden. Im Zusammenhang mit den Ergebnissen wird die Frage aufgeworfen, ob sich die Sudetendeutschen damit tatsächlich zum Nationalsozialismus bekannten. Auf

Konstantin von Neurath (links in Uniform mit Präsident Hácha in Zivilkleidung) wurde zum ersten Reichsprotektor in den böhmischen Ländern ernannt. Nach dem Krieg wurde er im Nürnberger Kriegsverbrecherprozess zu fünfzehn Jahren Gefängnis verurteilt.

Begeisterung über die „Befreiung". Dazu gesellte sich sehr bald auch ein anderes, materialistisch begründetes Motiv: das Bemühen über die Parteimitgliedschaft den möglichst besten Posten in der sich neu herausbildenden gesellschaftlichen Hierarchie zu finden, zu der anerkannten Machtelite zu gehören – sei es auf der hohen oder mindestens auf der niedrigeren Leitungsebene –, die außerdem noch gut honoriert war und die Chance bot, der Einberufung in den Krieg zu entgehen, der sich schon abzeichnete und der sehr bald darauf auch tatsächlich ausbrach. Es ist zutreffend, dass man ab und an auch ein unzufriedenes Murren hörte, wenn die Ankunft der reichsdeutschen

den weißen Stimmzetteln für die Deutschen (es gab noch grüne Stimmzettel für die Tschechen) war dies tatsächlich so formuliert: *„Bekennst du dich zu unserem Führer Adolf Hitler, dem Befreier des Sudetenlandes und gibst du deine Stimme dem Wahlvorschlag der NSDAP."* Auch Goebbels Agitationsreden vor den Wahlen sowie die Reden von Henlein und weiteren führenden Repräsentanten interpretierten die gestellte Frage in diesem Sinne. Die in der Tat ideologische Wahlpropaganda sowie die eigentliche höchstfeierliche und jubelnde Inszenierung der Wahlen forderten die Wähler auf, ihre Stimmabgabe eben auf diese Weise zu begreifen. Henlein bekundete dabei Versöhnlichkeit gegenüber denjenigen

„Irregeführten", die ihren Irrtum erkannt und anerkannt hätten. Auch die günstigen wirtschaftlichen und sozialen Folgen wirkten in der ersten Phase nach dem Anschluss des Grenzlandes an das Deutsche Reich zugunsten der Unterstützung von Hitlers Regime.

Trotzdem wird eingewandt, dass nicht alle Sudetendeutschen den Nationalsozialismus wählten, dass für einen Teil der sudetendeutschen Bevölkerung der nationale Sieg in Form der Abtrennung von der ČSR und die „Rückkehr" in die große deutsche Familie entscheidend wären.

Ohne dieses Moment bei einem gewissen, jedoch nicht genau feststellbaren Prozentsatz der sudetendeutschen Wähler zu über- oder zu unterschätzen, sind wir überzeugt, dass die Wahlergebnisse, bestätigt auch durch das weitere Festhalten der Bevölkerung an dem Regime, bei der großen Mehrheit der Wählerschaft auch ihre ideologische Zuwendung zu Hitler und seiner Partei bedeuteten. Trotz der Möglichkeit einer gewissen Fälschung der Wahlergebnisse sowie der beschränkten Aussagekraft des Beleges *„läßt sich Wahlergebnis mit Einschränkung als Zustimmung eines großen Teiles der deutschen Bevölkerungsmehrheit zum Anschluß und zu Adolf Hitler interpretieren"*.

Neben den Wahlergebnissen zeugen von der Gemütsverfassung der Bevölkerung zu dieser Zeit auch die insgesamt widerspruchslose Hinnahme der einsetzenden Gleichschaltung, die das faktische Ende der Demokratie bedeutete, sowie die Ergebnisse verschiedenster Sammel- und Hilfsaktionen wie die Winterhilfe usw.

Von einem anderen Standpunkt aus betrachtet, handelt es sich um eine positive natürliche Reaktion auf verschiedene Maßnahmen, die der Anschluss an das Deutsche Reich mit sich brachte (z.B. Beseitigung der Arbeitslosigkeit, verschiedene soziale Errungenschaften, Vorteile für die Industrie im Gau u.ä.).

Die positive Annahme der grundlegenden Änderungen ist für die Gesinnung der sudetendeutschen Bevölkerung entscheidend. Eine Ausnahme davon bildeten nur die deutschen Antifaschisten, die einen gewissen Widerstand leisteten, des Weiteren politisch indifferente Personen (vor allem alte Menschen) und zuletzt die vom Geschehen weit entfernten Einwohner, die in den mehr oder weniger isolierten bergigen Gebieten lebten.

Die provisorische Regierung von Edvard Beneš in London repräsentierte die tschechoslowakische Widerstandsbewegung auf der weltpolitischen Bühne. Von der britischen Regierung wurde sie im Juli 1940 anerkannt.

Nicht einmal in diesen Zeitabschnitt lässt sich allerdings das Einwirken von bestimmten disharmonischen Momenten übersehen. Sie ergeben sich aus dem Widerspruch zwischen den zu großen Erwartungen und der viel nüchterneren Realität. Dagegen musste sogar K. Henlein energisch auftreten, wenn auch mit dem Hinweis auf die grundsätzliche tschechische Schuld am Stand der sudetendeutschen Wirtschaft sowie am sozialen Rückstand. Dieser allgemeiner Widerspruch manifestierte sich beispielsweise in der Unzufriedenheit mit dem Einsetzen und dem Einfluss der reichsdeutschen Kader in der sudetendeutschen Verwaltung. Die Unzufriedenheit betraf auch die allmählich auftretenden Versorgungsschwierigkeiten, die schlechteren Löhne als im „Altreich", die Wohnungsnot sowie andere Bereiche des Alltagslebens im „Mustergau".

Ein Kapitel für sich stellt die Frage des Einflusses des ausgebrochenen Krieges auf die sudetendeutsche Bevölkerung dar. Einerseits lassen sich eine gewisse Angst oder mindestens eine Verunsicherung feststellen, andererseits verbreitete sich neue Euphorie über die siegreichen Feldzüge in Polen und insbesondere im Westen; diese Euphorie stellte nach dem Blitzkrieg gegen Frankreich und dessen Niederlage den zweiten Höhepunkt der pronazistischen Gesinnung dar und verdeckte bzw. neutralisierte auch die sich aus dem Widerspruch zwischen den Erwartungen und dem Alltag ergebenden disharmonischen Einflüsse. Die Beschwerden der Sudetendeutschen über das laue Verhältnis der ersten vor der Bombardierung aus dem Reichsgebiet geflüchteten Deutschen zum Nationalsozialismus zeugten von ihrer das Regime befürwortenden Haltung.

Im zweiten Zeitabschnitt, zwischen Herbst 1941 und Ende des Jahres 1943, vergrößerte sich das Gewicht der angeführten disharmonischen Elemente, zu denen sich noch die Sorge für die ausgebombten Flüchtlinge aus dem „Reich" gesellte. Deutlich stieg auch der Einfluss der Unsicherheit sowie der spürbaren Ergebnisse und Folgen des Krieges. Dieser Faktor wirkte allerdings auf zweifache Weise: Einerseits unterstützte er sicher die kritische Einstellung gegenüber dem Regime, das die Deutschen (auch die Sudetendeutschen) in riskante und schmerzhafte Abenteuer verwickelte, andererseits spornte die wachsende Angst vor dem Ergebnis des Krieges, welches sich nach und nach in die ernste Vision einer Niederlage verwandelte, die Sudetendeutschen in ihrem Bemühen an, die Katastrophe abzuwenden. Dies führte

Edvard Beneš mit Winston Churchill beim Besuch der tschechoslowakischen Truppen in England.

die deutsche Bevölkerung im „Mustergau“ zu einem verbissenen Zusammenschließen um das Regime, denn es herrschte die Überzeugung, totales Anstrengen aller könnte vielleicht doch noch eine Wende herbeiführen und so nicht nur Deutschland vor der Niederlage, sondern auch die Sudetendeutschen vor einer drohenden Aussiedlung retten, mit der das Regime zu argumentieren begann. Bei der Herausbildung der Einstellung zum Regime spielten allerdings auch die Entschlossenheit und das drastische Vorgehen des Machtapparates eine Rolle, insbesondere der politischen Polizei, die immer noch in der Lage war, den ein wenig zunehmenden Widerstand zu ersticken.

Diese widersprüchliche Lage – einerseits die Enttäuschung, ja mancherorts auch der Widerstand gegenüber dem Regime, das den Sudetendeutschen ein so unglückliches Schicksal bereitete und den ursprünglichen Sieg in ein sich bereits klar abzeichnendes Debakel umwandelte, und andererseits allem zum Trotz die Treue zu diesem Regime „bis zum bitteren Ende“ sowie die Verzweiflung über dieses Ende – spitzte sich zu im letzten Zeitabschnitt der Existenz des Reichsgaues Sudetenland. Der Krieg, für den während der Sudetenkrise in diesem Gebiet Voraussetzungen geschaffen worden waren, näherte sich in dieser Zeit der Gaugrenze und erreichte zuletzt auch sein Territorium. Die verständliche Verzweiflung der Menschen über die bereits klar avisierte Aussiedlung gehört sicher auch zur Atmosphäre der damaligen Situation. Nur dadurch lassen sich aber jenes starre Festhalten am Regime und das fast völlige Fehlen von größerem „praktischen“ Widerstand nicht erklären. Ebenso kann nicht nur die Furcht vor der bedingungslosen Kapitulation das beharrliche Verbleiben der Deutschen bei Hitler erklären. Im ersten wie im zweiten Fall handelte es sich höchstens um eine unterstützende Rolle. Die wesentlichen Ursachen des passiven Abwartens des Ergebnisses (oder der passiven Loyalität) sind wohl in der aus der Kriegsmisere entspringenden Ermüdung und vor allem in der irrtümlichen allgemeinen politischen Orientierung des Sudetendeutschtums mit der freiwillig akzeptierten Führung der NSDAP an der Spitze zu suchen.

Beneš und Roosevelt im Mai 1943 in den USA.

Der Krieg und sein Ausgang

Der Beginn des letzten Kriegsjahres brachte in das Leben des Sudetengaues die letzte wesentliche Veränderung. Die „Sudeten“ hörten endgültig auf, ein Hinterland zu sein und kamen in Frontnähe unter der Bezeichnung „Operationsgebiet“. Dies bedeutete, dass sie in militärischer Sicht aus der bisherigen Unterordnung unter einige Armeebezirke ausgegliedert und als

Ganzes (einschließlich des Protektorats) der neuen Heeresgruppe „Mitte“ unterstellt wurden, zu deren Oberbefehlshaber Generaloberst Ferdinand Schörner ernannt wurde. *„Der Krieg eilt seiner letzten Entscheidung entgegen“*, schrieb Konrad Henlein am 2. Februar 1945 offen in der zentralen Gau-Tageszeitung *Die Zeit*. Man beschleunigte die Ausbildung der Volkssturmangehörigen. Genauso dringlich trat die Aufgabe in den Vordergrund, tief gegliederte Abwehrstellungen im Reichsgau Sudetenland aufzubauen.

Dass das Sudetengebiet von den Kriegsoperationen nicht verschont bleibe, bewiesen der Bevölkerung des Reichsgaues die immer häufigeren Luftangriffe der Alliierten. Zunächst waren ihr Ziel Industriezentren, später auch einzelne, bedeutende Städte. Vor allem handelte es sich um Ústí nad Labem (Aussig), Karlovy Vary (Karlsbad) und Cheb (Eger).

Eine andere Lage herrschte im Gebiet des sog. „Ostsudetenlandes“, dem sich die Rote Armee von den nördlichen polnischen Gebieten und vom Osten her aus der Slowakei näherte. Deshalb begann man schon ab September 1944 schrittweise Maßnahmen zu verwirklichen, die mit dem ARLZ-Plan (Auflockerung, Räumung, Lähmung, Zerstörung) zusammenhingen.

Seit Herbst 1944 bis praktisch zum Kriegsende zogen durch das Gebiet des Protektorats sowie des Reichsgaues Sudetenland lange Kolonnen deutscher Flüchtlinge, der sog. „Volksgäste“, aus Ostpreußen, Pommern, Rumänien, Jugoslawien, Ungarn, aus der Slowakei und den ausgebombten Gebieten Deutschlands

Ein anderes untrügliches Zeichen des nahenden Kriegsendes waren für die deutsche wie für die tschechische Bevölkerung des Sudetengaues die Märsche der KZ-Häftlinge und Kriegsgefangenen, die auch durch das Protektoratsgebiet führten.

Trotz aller weiteren immer vorbereitenden Maßnahmen geriet die deutsche Bevölkerung in diesen Tagen in den Zustand der Demoralisierung und Unkontrollierbarkeit. Dies betraf vor allem diejenigen, die aus anderen Teilen Deutschlands in die „Sudeten“ gekommen waren und hier als Beamte und als unterschiedliche Funktionsträger arbeiteten. Zunächst begannen ihre Familien und dann auch sie selbst den Reichsgau Sudetenland unauffällig zu verlassen. Die meisten der nationalsozialistischen Prominenten flohen schon Anfang April 1945. Die Fronten rollten wortwörtlich von allen Seiten heran und schoben vor sich her die deutsche Armee, deutsche Flüchtlinge, Zwangsarbeiter, Kriegsgefangene sowie Häftlinge aus nationalsozialistischen Gefängnissen und Konzentrationslagern. Alle Hauptverkehrswege waren verstopft. Der Strom der Flüchtlinge, die müde durch die Gegend zogen oder in Gruppen rasteten, wirkte auf die Moral der Deutschen vor Ort nicht positiv. Als ob sie bereits ihre nicht allzu entfernte Zukunft gesehen hätten.

Der Krieg näherte sich dem Reichsgau Sudetenland zuerst vom Osten her. Die Befreiung dieses Gebietes war anfangs mit der Operation der Roten Armee im Gebiet von Ostrava (Mährisch Ostrau) verbunden, um zuletzt ein Bestandteil der Prager Operation der IV. Ukrainischen Front der Roten Armee zu werden. Die sowjetischen Streitkräfte schlugen sich Anfang März 1945 von Polen zu den Zugangspunkten nach Ostrau durch. Den Deutschen gelang es, ein direktes Vordringen in diese mit den tschechoslowakischen Vorkriegsfestungen verteidigte Stadt aufzuhalten. Deshalb führte das sowjetische Kommando zuerst einen Angriff gegen Opava (Troppau) durch und von dort aus rückwärts in Richtung Ostrava. Diese Entscheidung trug zu kleineren Schäden im Ostrauer Industriegebiet bei, dafür wurde aber der östliche Teil des Reichsgaues zur Kampfstätte mit allen Folgen, die der Krieg – hier auch bis zur letzten Phase außerordentlich grausam – mit sich brachte.

Im Rahmen des ARLZ-Plans wurde die Stufe der „Räumung“, d.h. der Evakuierung, erklärt Anfang März 1945 nur für die Kreise im Osten des Regierungsbezirkes Opava (Troppau), d.h. für Bílovec (Wagstadt), Nový Jičín (Neu-Titschein), Opava (Troppau), Bruntál (Freudenthal), Krnov (Jägerndorf) und auch für Frývaldov (heute Jeseník – Freiwaldau). Ursprünglich sollte sämtliche Bevölkerung wegziehen. Bald wurde jedoch diese Maßnahme nur für die deutsche Bevölkerung angewandt, während die tschechische Bevölkerung verblieb, insbesondere in den Kreisen Opava (Troppau) und Bílovec (Wagstadt). Für den westlichen Teil des sog. Ostsudetenlandes, d.h. für die Kreise Šumperk (Mährisch Schönberg), Šternberk (Sternberg), Zábřeh

(Hohenstadt), Lanškroun (Landskron), Moravská Třebová (Mährisch Trübau), Svitavy (Zwittau) und Králíky (Grulich) schafften es die Nationalsozialisten nicht mehr, die Phase der Räumung aufzurufen. Die sich zurückziehenden Truppen vernichteten jedoch auch dort alles, was ihnen in den Weg kam, insbesondere konzentrierten sie sich auf die Zerstörung von Brücken und Verkehrswegen.

Auch dem Gebiet von Westböhmen (Regierungsbezirk Cheb/Karlovy Vary –Eger/Karlsbad) näherten sich amerikanische Streitkräfte. Seit dem Frühjahr 1945 war insbesondere die Vorherrschaft der allierten Luftstreitkräfte am Himmel immer deutlicher. Die Bombardierung der Industriebetriebe und Verkehrsobjekte traf auch Wohnhäuser. Neben materiellen Schäden verursachte es auch beträchtliche Verluste unter der Zivilbevölkerung. Das Leben der Sudetendeutschen wurde in immer größerem Maße nicht nur von den Befürchtungen um das Leben der Männer an den Fronten, sondern auch um ihr eigenes Leben bestimmt.

Eine etwas andere Situation entwickelte sich, vor allem für die tschechische Bevölkerung, im Regierungsbezirk Ústí nad Labem (Aussig). Die Erste ukrainische Front begann am 6. Mai in der Früh im Raume Dresden ihre Operation zur Unterstützung des Prager Aufstandes. Erst in der Nacht vom 7./8. Mai kämpften sich die vorgeschobenen Truppen der Hauptstoßgruppe der 1. Ukrainischen Front durch das außerordentlich schwieriges Gelände des Erzgebirges durch und drangen dann zügig in das Landesinnere von Böhmen vor. Die Stoßtruppen der 4. Garde-Panzerarmee, die den Agriff über Hora Sv. Kateřiny (Katharinaberg) und Moldava (Moldau) führten, sicherten die Gegend von Most (Brüx), Chomutov (Komotau) und Bílina (Bilin) und erreichten bis zum Abend den Raum von Žatec (Saaz), Louny (Laun) und Slaný (Schlan). Die Verbände der 3. Garde-Panzerarmee stürmten nach der Einnahme von Cínovec (Zinnwald) und Teplice (Teplitz) weiter in Richtung Lovosice (Lobositz) – Terezín (Theresienstadt) und drangen schnell gegen Prag vor.

Am 7. Mai 1945 gegen 17.00 Uhr entkam Gauleiter Konrad Henlein mit einem Wagen von Liberec (Reichenberg) in die Gegend von Karlovy Vary (Karlsbad), um dort mit seinen engsten Mitarbeitern Kontakt zur amerikanischen Armee aufzunehmen. Der Sinn seines Unternehmens war, die Anerkennung des Reichsgaues Sudetenland und seine Besetzung durch die amerikanische Armee zu erreichen. Am Morgen des 8. Mai hatte er mit seinem Adjutanten Umann und Dolmetscher Bayerle die erste Fühlung mit der amerikanischen Armee. Alle drei wurden in Jeeps nach Cheb (Eger) gebracht, wo sich die Kommandatur der 1. Infanteriedivision des V. US-Korps befand. Niemand von den höheren Kommandanten verhandelte jedoch mit ihnen, sie wurden bloß im Gefangenenlager verhört und am nächsten Tag, am 9. Mai, nach Pilsen. überführt. Nach Verhören in der Kommandatur des V. US-Korps wurde Henlein um Mitternacht in das provisorische Gefangenenlager auf der Wiese der örtlichen Kaserne gebracht.Der frühere erste Mann des Reichsgaues Sudetenland verübte hier in der Nacht vom 9./10. Mai 1945 Selbstmord.

DIE TSCHECHISCHE WIDERSTANDSBEWEGUNG

Seit Beginn der Okkupation wirkte im sog. Protektorat sowie in der Emigration eine permanente organisierte Widerstandsbewegung.

Eduard Beneš wurde die führende Persönlichkeit des Widerstandes im Exil. Obwohl er im tschechischen demokratischen einheimischen Widerstand großes Ansehen genoss, war es anfangs für ihn schwierig, sich als Oberhaupt der tschechischen politischen ausländischen Vertretung durchzusetzen. Die Zentrifugalkräfte der tschechischen und slowakischen Politiker (der Gesandte in Frankreich Štefan Osuský, der ehemalige Ministerpräsident Milan Hodža, der Abgeordnete und Ersatzmann des Stálý výbor Národního shromáždění /der Ständige Ausschuss der Nationalversammlung/ František Schwarz und andere) wurden von französischen Regierungskreisen unterstützt, die die zum *Münchener Abkommen* führende Politik befürwortet hatten. Ende 1939 gelang es nur, den Československý národní výbor (der Tschechoslowakische Nationalausschuss) zu konstituieren, der das tschechoslowakische Volk mit der auf das Neuaufbau der tschechoslowakischen Armee in Frankreich beschränkten Befugnis repräsentierte. Die von den

tschechoslowakischen Organen aufgebauten tschechoslowakischen Truppen, die an der Seite der Verbündeten kämpften, hatten im Blick auf das Bestreben, den tschechoslowakischen Staat zu befreien, vor allem politische Bedeutung.

Der Ausschuss wurde in diesem beschränkten Umfang seiner Kompetenzen am 20. Dezember 1939 auch vom britischen Außenministerium anerkannt.

Das Bestreben der von Edvard Beneš geführten Emigration zielte jedoch auf die Anerkennung der Kontinuität des tschechoslowakischen Staates in seinen Grenzen sowie seiner Verfassungsordnung aus der Zeit vor dem *Münchener Abkommen*. Die Nichtigkeit dieses Abkommens war das grundlegende politische wie rechtliche Programm, zu dessen Unterstützung der ehemalige Präsident alle Kräfte der Emigration ohne Rücksicht auf ihre nationale und politische Zugehörigkeit gewinnen wollte. Er war in beträchtlichem Maße durch die Erfahrungen des Widerstandes während des Ersten Weltkrieges beeinflusst, obwohl er unablässig auf die grundsätzlichen Unterschiede aufmerksam machte, die sich allein schon aus dem Umstand ergaben, dass es eine Tschechoslowakei und deren gültige Verfassungsordnung gegeben hatte. Das Ziel des Widerstandes im Exil war, die tschechoslowakische Rechtsordnung zu behaupten, diese in den alten Zustand vor dem *„Münchener Abkommen"* zurückzuversetzen und zu ihren am 28. Oktober 1918 begründeten Ursprüngen zurückzukehren.

Edvard Beneš wurde dadurch zu einem peinlich genauen Bemühen geführt, sich nach den gültigen tschechoslowakischen Vorschriften zu richten, insbesondere nach der Verfassungsurkunde aus dem Jahr 1920. Er war deshalb um die Formierung einer ähnlichen Struktur der Staatsorgane bemüht, wie sie in der Verfassung aus der Zwischenkriegszeit verankert wurde. Eine der wichtigen Fragen des tschechoslowakischen Widerstandes im Exil stellte die Lösung der Beziehungen zu den Deutschen in der Tschechoslowakei dar. Sie hatten sich in ihrer Mehrheit seit der Mitte der dreißiger Jahre hinter das antidemokratische Programm der Sudetendeutschen Partei Henleins gestellt und wurden zur wichtigsten innenpolitischen Kraft, die Hitlers Absicht zur Zerschlagung und Zerstörung der Tschechoslowakei diente.

Im damaligen weltweiten Kampf zwischen den demokratischen und antidemokratischen Kräften bezog dieser Teil der Bürger der demokratischen Tschechoslowakei den Nationalsozialismus unterstützende Positionen. Die tschechoslowakischen Organe boten vielen Emigranten aus dem

Deutsche Truppen vor dem Altstädter Rathaus in Prag.

Die in Prag lebenden Deutschen kamen zur Begrüßung Hitlers vor die Prager Burg, der der Stadt einen Blitzbesuch abstattete und hier den Erlass des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren erließ.

Deutschen Reich Zuflucht – Juden, Demokraten sowie anderen Gegnern Adolf Hitlers (mit aktiver und persönlicher Unterstützung von Edvard Beneš). So entwickelte sich ein tschechisch-deutsches antifaschistisches und demokratisches Bündnis. Die von der Sudetendeutschen Partei repräsentierten tschechoslowakischen Bürger waren im Gegensatz dazu bemüht, das nationalsozialistische Regime auf dem Territorium der Tschechoslowakischen Republik zu installieren, und zwar mittels Wahlen sowie bewaffneter Angriffe gegen tschechische Einwohner und deutsche Antifaschisten. Der Führer der Sudetendeutschen Partei, Konrad Henlein, schätzte am 4. März 1941 in Wien diese Aktivitäten der sudetendeutschen Bewegung (wenn auch ein bisschen übertrieben) wie folgt ein: „*Jedenfalls steht fest, daß es dem Sudetendeutschtum im Ablauf weniger Jahre gelungen ist, die innere Stabilität der Tschechoslowakei so gründlich zu gefährden und ihre inneren Verhältnisse so sehr zu verwirren, daß sie im Sinne der sich anbahnenden Neuordnung des Kontinents zur Liquidation reif wurde.* (…) *Wir wußten, daß wir nur siegen konnten, wenn es uns gelang, aus den 3 1/2*

Millionen Sudetendeutschen 3 1/2 Millionen Nationalsozialisten zu machen (…) "Während des Krieges rekrutierten sich die militanten Kräfte des nationalsozialistischen Repressionsapparats auf dem Gebiet des Protektorats sowie in den direkt an das Deutsche Reich angeschlossenen Gebieten gerade aus den Reihen der Sudetendeutschen.

Den bedeutendsten Anteil der antifaschistischen sudetendeutschen Minderheit bildeten die deutschen sozialdemokratischen Gruppen. Einige ihrer führenden Vertreter starben in Konzentrationslagern. Ein Teil von ihnen ging in die Emigration und war dort politisch tätig. Zu den Emigranten gehörte auch die Gruppe mit Wenzel Jaksch an der Spitze. Diese Gruppe lehnte es jedoch ab, an der Gestaltung des Programms für die Wiederherstellung der Tschechoslowakei mitzuarbeiten. In der Praxis bedeutete dies, dass Wenzel Jaksch den Eintritt der Sudetendeutschen in militärische Formationen des tschechoslowakischen Exilwiderstandes ablehnte und somit auch die sich aus der Verfassung und der Loyalität gegenüber dem tschechoslowakischen Staat ergebende Pflicht der tschechoslowakischen Staatsbürger. Nur ein Teil der deutschen Emigration aus der Tschechoslowakei, vor allem der links orientierte, war bereit, bei der Wiederherstellung des freien tschechoslowakischen Staates mitzuarbeiten.

Trotz dieses prinzipiellen Zwiespalts bestanden weiterhin gewisse Kontakte zwischen Beneš und Jaksch. Vor allem die Lage „in der Heimat" übte ihren Einfluss aus, so dass von den Deutschen nur Karl Kreibich, Vertreter der KSČ (Kommunistische Partei der Tschechoslowakei), bei der Ergänzung des Staatsrates Mitglied wurde.

Die Zusammenarbeit mit den Deutschen wurde vor allem vom Widerstand im okkupierten Protektorat abgelehnt, während die kollaborierende Regierungsrepräsentanz mit „Staatspräsidenten" Emil Hácha an der Spitze sich in der ersten Phase der Okkupation um das Überleben der Tschechen im Rahmen des Großdeutschen Reiches bemühte, nach dem Machtantritt Heydrichs jedoch nur noch widerstandslos die Rolle eines verlängerten Armes der Okkupanten erfüllte.

Karl Hermann Frank, ein gebürtiger Karlsbader, (rechts) gehörte zu den mächtigsten Männern im Protektorat; über das Sudetendeutsche Gebiet herrschte Konrad Henlein (links), der aus Vratislavice n. Nisou (Maffersdorf) unweit von Liberec (Reichenberg) stammte.

Der Widerstand, der ungefähr seit Herbst 1939 zur führenden politischen Kraft wurde, nahm zuerst die Form von großen nationalen Manifestationen an, die meist als Volkswallfahrten getarnt wurden und die ihren Höhepunkt am 28. Oktober 1938 in der hunderttausende Teilnehmer zählenden Demonstration zum Gründungstag der ČSR fanden. Die Okkupanten drückten diese Veranstaltungen energisch nieder mit der Schließung tschechischer Hochschulen, Deportationen der Studenten in

MUC. JAN OPLETAL

Bei den Demonstrationen am Jahrestag der Gründung der ČSR gegen die Okkupation wurde der Student Jan Opletal angeschossen. Als er nach einigen Tagen starb, gab es auf den Straßen erneut Protestumzüge. Als Strafe schlossen die Nazionalsozialisten die tschechischen Hochschulen und Universitäten und die SS-Abteilungen überfielen Studentenwohnheime und verschleppten 1200 Studenten als Geiseln in ein Konzentrationslager.

Konzentrationslager und Hinrichtung der wichtigsten studentischen Funktionäre. Danach spielte sich der Widerstand ausgesprochen konspirativ ab. Es entstanden große landesweite Organisationen: ein politisches Zentrum, in dem sich Benešs Mitarbeiter konzentrierten, die Obrana národa (Nationalverteidigung), die von Offizieren als eine geheime Armee konzipiert wurde, die Organisation der linken Sozialisten, der Petiční výbor „Věrni zůstaneme“ (der Petitionsausschuss „Wir bleiben treu“), die illegale KSČ (Kommunistische Partei der Tschechoslowakei), das Herausgeber- und Verteilernetz der illegalen Zeitschrift V boj! (Auf zum Kampf!), der Rada tří (Rat der Drei – die wichtigste Widerstandsorganisation der benešschen Ausrichtung, 1943 - 1945 tätig) u.a. Es gelang auch Widerstandszentralen zu bilden: Ústřední vedení odboje domácího (Zentralleitung des heimatlichen Widerstandes), Ústřední národní výbor ČSR (Zentraler Nationalausschuss der ČSR) und Česká národní rada (Tschechischer Nationalrat). Daneben gab es noch eine Reihe von örtlichen Widerstandsgruppen.

Einige davon wie Český kurýr (Tschechischer Kurier), Informační služba národního odboje (Informationsdienst des nationalen Widerstandes), Předvoj (Vorhut) und bis Dezember 1943 auch die illegale KSČ legten Nachdruck auf den rein antifaschistischen Charakter des Widerstandes und erwarteten eine Aktion der Deutschen sowohl im „Reich“ als auch in den „Sudeten“. Doch enttäuscht in ihren

Erwartungen und unter dem Einfluss des Okkupationsterrors gingen sie – mit Ausnahme von Předvoj – verhältnismäßig bald zur antideutschen Linie über, die ein typischer Trend bei allen Alliierten war. Der tschechische Widerstand hatte nicht die Züge eines „bewaffneten Widerstandes", sondern vielmehr einer politischen Bewegung, obwohl in der zweiten Kriegshälfte Partisanen, ihre Sabotagen und bewaffneten Überfälle, insbesondere auf die Eisenbahn, auch im tschechischen Widerstand nicht fehlten. Im politischen Spektrum war der tschechische Widerstand vorwiegend links orientiert und wies Elemente des demokratischen (also nicht sowjetischen) Sozialismus auf. Das Hauptanliegen war die Rettung der Nation und die Wiederherstellung eines freien Nationalstaates von Tschechen, Slowaken und Karpatorussen – ohne Deutsche (und Ungarn). Trotz seines vorwiegend politischen Charakters vermochte der tschechische Widerstand einige Krisen des Okkupationsregimes herbeizuführen – im Herbst 1939, nach dem Eintritt der Sowjetunion in den Krieg, nach dem Attentat auf R. Heydrich und bei Kriegsende. Der Widerstand mündete in den tschechischen Nationalaufstand ein, zu dem es – wie im Falle anderer Länder – erst bei der Annäherung der Kriegsfront kam, im tschechischen Fall also am Kriegsende.

DIE ANERKENNUNG DER TSCHECHOSLOWAKISCHEN REGIERUNG UND DAS ENTSTEHEN DER DEKRETBEFUGNIS

Edvard Beneš legte im Bemühen um die Kontinuität der Tschechoslowakei aus der Zeit vor dem *Münchener Abkommen* Nachdruck auf die internationale Anerkennung der politischen Repräsentation der Tschechoslowaken im Ausland als Exilregierung und verließ sich dabei vor allem auf die Einstellung der britischen Regierung. Nach Frankreichs Niederlage wechselte auch ein großer Teil der dortigen Emigration nach Großbritannien über.

Das erste bedeutende Ergebnis von Beneš Bemühungen waren Briefe des damaligen britischen Außenministers, Lord Halifax, vom 18. Juli 1940 und vor allem vom 21. Juli 1940, mit denen die provisorische tschechoslowakische Regierung anerkannt wurde und Großbritannien mit ihr unter den vereinbarten Bedingungen Beziehungen aufnahm.

Die Konstituierung sowie die Anerkennung der provisorischen tschechoslowakischen Regierung fand ihren Ausdruck auch im Bemühen der Führung des Widerstandes, nicht nur in Übereinstimmung mit den tschechoslowakischen Gesetzen der Vormünchener Republik zu handeln, sondern auch – wenn es die Bedingungen erlaubten – nach den Verfassungsgepflogenheiten. Als Oberhaupt des Widerstandes im Exil und Präsident der Republik ernannte E. Beneš in diesem Geiste Msgr. Jan Šrámek, den Vorsitzenden der katholisch orientierten Československá strana lidová (die Tschechoslowakische Volkspartei), durch sein Dekret zum Ministerpräsidenten. Mit demselben Dekret ernannte er auch weitere Regierungsmitglieder – Minister und Staatssekretäre.

Mit Verweis auf § 68 der Verfassungsurkunde aus dem Jahr 1920 wurde dieses Ernennungsdekret von Msgr. Šrámek als dem neuen Ministerpräsidenten gegengezeichnet. Im Ernennungsdekret legte der Präsident auch die Aufgaben der neuen Regierung während der Kriegszeit fest.

Die Rechte des Parlaments sollten vorübergehend zwischen dem Präsidenten der Republik, der Regierung und dem Staatsrat aufgeteilt werden. Aus diesem Grund konstituierte Beneš am selben Tage, am 21. Juli 1940, durch das Dekret Nr. 1 den Staatsrat als Beratungsorgan des Präsidenten und als Hilfskontrollorgan im Rahmen der provisorischen Staatsverfassung der Tschechoslowakischen Republik. Die Mitglieder des Staatsrates wurden gemäß diesem Dekret vom Präsidenten der Republik immer für ein Jahr ernannt. Durch seine Zusammensetzung sollte der Staatsrat das gesamte politische Spektrum der im Ausland wirkenden Widerstandskräfte abdecken.

Die tschechoslowakische Regierung wurde von Großbritannien erst durch ein Schreiben A. Edens, des neuen britischen Außenministers, an Jan Masaryk vom 18. Juli 1941 im Zusammenhang mit Ernennung des britischen Gesandten bei Edvard Beneš als Präsidenten der Tschechoslowakischen Republik endgültig

anerkannt. In der Note stand u.a.: *„Diese Entscheidung bedeutet zugleich, dass die Regierung Seiner Majestät nun die Rechtsstellung des Präsidenten sowie der Regierung der Tschechoslowakischen Republik für identisch mit der Rechtsstellung der anderen zur Zeit in diesem Land residierenden Staatsoberhäupter und Regierungen der Alliierten hält und dass künftig bei der amtlichen Bezeichnung der tschechoslowakischen Staatsverfassung die Ausdrücke Tschechoslowakische Republik, Präsident der Tschechoslowakischen Republik, Regierung der Tschechoslowakischen Republik, Gesandschaft der Tschechoslowakischen Republik usw. benutzt werden. Ebenso stimmt die Regierung Seiner Majestät zu, dass Abkommen, die sie künftig mit Ihrer Regierung vereinbaren würde, im Namen der Tschechoslowakischen Republik vereinbart würden.*" Doch auch diese Note enthielt keine Anerkennung der Kontinuität des tschechoslowakischen Staates, was die Grenzen der Republik vor dem *Münchener Abkommen* betraf.

Die Anerkennung der in Großbritannien residierenden offiziellen Vertreter der Tschechoslowakei durch die britische Regierung war sowohl unter völkerrechtlichem Gesichtspunkt entscheidend als auch, was die inneren verfassungsrechtlichen Verhältnisse betraf. Am selben Tag, noch vor der britischen Regierung, wurden die tschechoslowakischen Repräsentanten auch von der Sowjetunion anerkannt (Abschluss einer Vereinbarung zwischen beiden Staaten, unterzeichnet von Jan Masaryk und dem Gesandten Ivan Majskij). Die Anerkennung durch die Vereinigten Staaten wurde mit einem Schreiben des Botschafters J. G. Winant vom 21. Juli 1941 an den Minister Jan Masaryk erreicht. China erkannte die tschechoslowakische Republik am 27. August 1941 an. Durch ähnliche Akte wurde die tschechoslowakische Repräsentation im Exil in den folgenden Wochen auch von weiteren mit Deutschland kämpfenden europäischen Staaten sowie von einer Reihe der Staaten in Asien und Amerika anerkannt. Dagegen bemühte sich die tschechoslowakische Demokratie vergeblich, diese Anerkennung auch vom Vatikan zu erreichen, denn dieser unterhielt diplomatische Beziehungen mit der Slowakei.

Wie E. Beneš in seiner Rede in der ersten Sitzung des Staatsrates am 11. Dezember 1940 anführte, stellte die ganze Struktur des Widerstandes im Exil seit dem Akt der internationalen Anerkennung und der Formierung der Regierung den tschechoslowakischen Staat dar.

Trotz des Bemühens des Präsidenten und der Regierung, dass die im Ausland konstituierten Organe wie die Organe der Vormünchener Republik nach den damaligen Rechtsvorschriften vorgingen, stand der Durchsetzung dieser Konzeption eine Reihe von Hindernissen im Wege, die sich aus verschiedenen Bedingungen im Ausland ergaben. Im Verlauf der im Exil entstandenen Gesetzgebung änderten sich nach und nach die ursprünglichen Vorstellungen der Verfasser.

Das Verfassungsdekret des Präsidenten der Republik Nr. 2 vom 15. Oktober 1940 des *Úřední věstník československý* (das Tschechoslowakische Amtsblatt) über die provisorische Ausübung der gesetzgebenden Gewalt wurde die grundlegende Rechtsvorschrift, nach der sich die weitere legislative Tätigkeit abwickelte. Das Dekret bestimmte, dass zeitweilig die Zustimmung der Regierung zu denjenigen Handlungen des Präsidenten der Republik erforderlich sein werde, zu denen laut der Verfassungsurkunde die Zustimmung der Nationalversammlung notwendig war.

Diese Handlungen waren die Vertretung des Staates nach außen, das Abschließen von internationalen Verträgen, die Erklärung des Kriegszustandes und weitere damit verbundene Befugnisse.

Eine weitere Bestimmung führte für die Zeit der Gültigkeit der provisorischen Staatsverfassung das Recht des Präsidenten ein, im Falle der Notwendigkeit von Änderungen, der Aufhebung der Gesetze oder des Erlassens von neuen Gesetzen Dekrete zu erlassen, und zwar lediglich auf Vorschlag der Regierung. In Übereinstimmung mit der Verfassungsurkunde war die Gegenzeichnung des Ministerpräsidenten bzw. eines Regierungsmitglieds erforderlich. An diesem Verfassungsdekret wurde wiederum das peinlich korrekte Bemühen sichtbar, das geltende Recht möglichst wenig zu ändern und auch die außerordentliche Stellung der präsidialen Gewalt. Sie wurde nicht nur zeitlich, sondern auch sachlich auf den Bedarf der Kriegsführung beschränkt. Der Nachdruck auf die Kontinuität der tschechoslowakischen Verfassungsordnung

Viele Tschechen wurden im Konzentrationslager Mauthausen in Oberösterreich interniert, in dem sie durch unmenschliches Schuften in den Steinbrüchen dezimiert wurden. Die Aufnahme zeigt die berüchtigten Treppen, auf denen die Häftlinge bis zu zentnerschwere Granitquader zum Bau der sog. Tschechischen Mauer hinauftragen mussten. Eine Reihe von ihnen starb an Erschöpfung.

wurde auch in der Korrespondenz mit britischen Dienststellen geäußert. Mit diesen zwei Dekreten begann die Periode der Dekrete in der tschechoslowakischen Gesetzgebung.

Es wurden sowohl Verfassungsdekrete als auch andere, also gewöhnliche Dekrete erlassen. Vom prozeduralen Gesichtspunkt her gab es zwischen ihnen keinen Unterschied. Diesen entnahm man daraus, welche Rechtsmaterie sie regelten.

Die Übertragung einer Reihe von Befugnissen auf den Präsidenten der Republik durch das Dekret Nr. 2 aus dem Jahre 1940 wurde auch mit dem Verfassungsnotstand erklärt, in den der tschechoslowakische Staat während des Zweiten Weltkrieges geriet. Die Tätigkeit

der Nationalversammlung sowie ihres Ständigen Ausschusses wurde durch die Okkupation verhindert. Die Protektoratsregierung und der „Staatspräsident" im Lande waren keine Organe der Tschechoslowakischen Republik.

Die Vorstellung von außerordentlichen Befugnissen des Präsidenten in Zeiten des Verfassungsnotstandes, des Krieges sowie in der Nachkriegszeit war auch Tomáš G. Masaryk nicht fremd, wie er in seinem Werk *Světová revoluce* (Die Weltrevolution) ausführte. Edvard Beneš wurde durch dessen Ansichten nachhaltig beeinflusst.

Der Präsident der Republik erließ die Dekrete nicht aus freiem Willen oder auf eigene Initiative. Außer dem ersten Verfassungsdekret über die Konstituierung des Staatsrates erließ er sie immer auf Vorschlag der Regierung. Die Regierung war jenes initiative Organ, welches ähnlich wie bei den Regierungsvorlagen der Gesetze für die Nationalversammlung (§ 81, Buchstabe a der Verfassungsurkunde) auch bei den Vorlagen der präsidialen Dekrete diese zunächst beschloss und sie erst dann dem Präsidenten der Republik zur Verkündung vorlegte. Der Präsident äußerte seine etwaigen abweichenden Standpunkte in an die Regierung adressierten Briefen, handelte jedoch nicht im Widerspruch zur Regierungsentscheidung. Dass die Gesetze auf Vorschlag der Regierung erlassen wurden, findet man in deren Einleitungsklausel. Laut Verfassungsdekret Nr. 12 aus dem Jahr 1942 wurden die Gesetze nach dem 27. Oktober 1942 auch erst nach der Anhörung durch den Staatsrat erlassen. Seit April 1945 wurden die Dekrete, insofern sie auch in der Slowakei gültig sein sollten, nach der Zustimmung des Slowakischen Nationalrates erlassen. Der Slowakische Nationalrat legte durch die Verordnung Nr. 1 vom 1. September 1944 fest, dass er sämtliche gesetzgebende Regierungs- und Exekutivgewalt in der Slowakei ausübe. Die Dekrete des Präsidenten der Republik konnten deshalb erst nach der Zustimmung durch den Slowakischen Nationalrat erlassen werden, sollten sie auch in der Slowakei gelten.

Neben denjenigen Organen, deren Teilnahme an der dekretalen Normenbildung bereits im Text selbst enthalten ist, war an der Entstehung der Dekrete in London noch ein weiteres Organ eher fachlichen Charakters beteiligt – der Rechtsbeirat. Dieser wurde auf Vorschlag der Regierung am 4. Februar 1942 durch einen Beschluss des Präsidenten der Republik (nicht durch ein Dekret) gebildet. Seine Stellung wurde am 27. März 1943 abgeändert. Die Tätigkeit dieses Organes wurde – wieder auf Vorschlag der Regierung – durch den Beschluss des Präsidenten vom 22. Februar 1945 beendet, also am gleichen Tag, an dem auch die Tätigkeit des Staatsrats beendet wurde. Der Rechtsbeirat sollte ein Organ darstellen, das dem Obersten Verwaltungsgerichtshof ähnlich wäre. Seine Gutachten beeinflussten die fachlich juristische Seite der Normenbildung der Londoner Exilregierung einschließlich der Dekrete des Präsidenten der Republik. Mit seiner Tätigkeit ist der Name von E. Schwelb verbunden, einem bedeutenden Rechtsexperten der deutschen sozialdemokratischen Emigration.

Die überwiegende Zahl der Dekrete des Präsidenten der Republik sowie anderer Vorschriften, die in London erlassen wurden, bezog sich auf die aktuelle Tätigkeit des Widerstandes im Exil und auf die Kriegsführung mit Deutschland und dessen Verbündeten. Dazu gehörten beispielsweise die Änderung der Gesetze über Militärstrafverfahren der Kriegsgerichte, über die Wehrdisziplinarordnung, über die Organisation der tschechoslowakischen Streitkräfte auf dem Territorium des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland, über die partielle Mobilmachung auf dem Territorium unter der Regierungsgewalt des Französischen Komitees der Nationalen Befreiung, über die Stellung der Frauen in den tschechoslowakischen Truppen und weitere mehr. Per Dekrete wurde ebenfalls alljährlich der Staatshaushalt festgelegt, durch ein Dekret wurde über die Vollendung von Medizinstudien in Großbritannien entschieden u.ä. Durch ihren Charakter waren diese Dekrete auf die Kriegszeit beschränkt, auch wenn ihre Folgen überdauerten. Ein kleinerer Teil der Dekrete schuf die Bedingungen für die Entwicklung in der Nachkriegszeit. Für die Rechtsordnung der Nachkriegszeit war das Verfassungsdekret Nr. 11 vom 3. August 1944 über die Erneuerung der Rechtsordnung von entscheidender Bedeutung. Es drückte das Konzept der Kontinuität der tschechoslowakischen

Rechtsordnung in einer rechtlichen Form aus. Das Dekret wurde zwei Jahre lang vorbereitet, auf dem Gebiet der Republik novelliert und später als das Gesetz Nr. 12/1946 Sb. erlassen. Es wurde zum Ausgangspunkt für den Erlass einer Reihe von weiteren Rechtsvorschriften, die durchwegs nur in den historischen böhmischen Ländern galten. Das Dekret legte fest, was geltendes Recht ist und was nicht. Zum entscheidenden Zeitpunkt wurde die Zeit, in der das tschechoslowakische Volk infolge des *Münchener Abkommens* der vier Großmächte die Freiheit verloren hatte, seinen in der Verfassung veankerten Willen zur Geltung zu bringen, also die Zeit, in der die Souveränität der Republik verletzt wurde. Die Zeit der Unfreiheit begann am 30. September 1938 und dauerte bis zu dem Zeitpunkt, der durch eine Regierungsverordnung bestimmt werden sollte.

Aus den angeführten Tatsachen geht hervor, dass die persönliche Teilnahme des Präsidenten der Republik an der Gestaltung der Dekrete, die mit seiner Funktion bezeichnet wurden, nicht exklusiv und des Öfteren nicht einmal bestimmend war. Sein Einfluss veränderte sich im Laufe der Zeit.

Bis zum 5. April 1945 war der Präsident der Republik der einzige Träger der gesetzgebenden Gewalt. Der Staatsrat war ein beratendes Organ, und der Regierung stand es zu, Dekrete vorzuschlagen. Die Regierung war nicht der Repräsentant politischer Parteien, obwohl Mitglieder verschiedener Parteien in ihr Sitze einnahmen. Die angeführte Machtkonstellation veränderte sich bei der Bildung der ersten Regierung auf heimatlichem Boden am 4. April 1945 in Košice (Kaschau). Der Staatsrat wurde aufgelöst. Äußerlich wurden die Dekrete auf dieselbe Art und Weise erlassen, der Schwerpunkt ihrer Entstehung verlagerte sich jedoch in die Regierung, die der tatsächliche Gesetzgeber wurde.

Niemand im Widerstand zog die Kontinuität des Staates in Zweifel. Einige Verfassungsträger, Abgeordnete und Senatoren waren in der Emigration, andere waren eingekerkert. Im nichtkommunistischen Widerstand im Protektorat herrschte Widerwillen gegen die Vertreter der früheren politischen Parteien.

Am 16. Dezember 1941 erklärte die tschechoslowakische Regierung, dass sie sich im Kriegszustand mit Deutschland und Ungarn von dem Augenblick an befände, als deren Regierungen Gewalttaten gegen die Sicherheit, Selbständigkeit und Territorialgewalt der Republik verübt hatten, und dass sie sich auch im Kriegszustand mit allen denjenigen Staaten befände, die den Krieg mit Großbritannien, der UdSSR und den USA führten. Dadurch erklärte sich die Regierung zugleich für den rechtlichen wie politischen Fortführer der Ersten Tschechoslowakischen Republik.

Die durch ihre Organe in London vertretene Tschechoslowakei wurde Mitglied der „Organisation der Vereinten Nationen". Sie wurde auch Signatarstaat von weiteren multilateralen Verträgen.

DER EINFLUSS VON OKKUPATION UND KRIEG AUF DIE ENTWICKLUNG DES TRANSFERPLANES

Die Okkupation der Gebiete von Böhmen und Mähren, die nicht in die Münchener Annexion einbezogen worden waren (nach Hitlers Vokabular die *„Rest-Tschechei"*) bedeutete in der Entwicklung der Aussiedlungsidee der Sudetendeutschen einen grundlegenden Markstein. Der Feind wurde jetzt ganz klar, und diese Idee verbreitete sich seit den ersten Tagen nach dem 15. März 1939 immer weiter. Die ersten Widerstandsgruppen sowie ein beträchtlicher Teil der öffentlichen Meinung sprachen sich für diese Idee aus. Diese Entwicklung fand ihren ersten Höhepunkt nach der brutalen deutschen Vergeltung für die großen tschechischen Demonstrationen am 28. Oktober 1939, also anlässlich des 21. Jahrestages der Gründung der ČSR. Die Deutschen schlossen damals die tschechischen Hochschulen und Universitäten (angeblich für drei Jahre, dies hielten sie jedoch nicht ein und wollten es auch nie einhalten), verhafteten brutal deren Studenten, kerkerten sie im Konzentrationslager Sachsenhausen ein und richteten einige studentische Führer hin.

Auch die Diskriminierung der Juden trug gemeinsam mit den ersten Brutalitäten der Gestapo und der deutschen Gerichte dazu bei, dass bei den Tschechen Angst um die nationale Zukunft (die antijüdischen Maßnahmen begriffen sie als die Vorahnung ihrer eigenen Zukunft) und der sich daraus ergebende Hass auftraten, die in

Vergeltungspläne mündeten, welche von der Aussiedlung der Deutschen aus den böhmischen Ländern ausgingen.

Diese Aussiedlungspläne entwickelten sich, sie betrafen jedoch noch nicht alle Sudetendeutschen, sondern ihre Mehrheit, insbesondere die Mitglieder der SdP, und enthielten in gewissem Maße auch die Möglichkeit der Abtretung von kleineren Randgebieten, die wohl von Benešs Botschaft aus dem Exil inspiriert war. Darin wurde die Transferidee eng mit der Frage

August 1939 die tschechoslowakische Sache so, dass die Sudetendeutschen offensichtlich in der ČSR sein würden, dass man aber ihre Zahl am besten reduzieren sollte, und zwar zum Teil durch Gebietsabtretungen im Grenzland, zum Teil durch einen Bevölkerungstransfer. Nach dem Krieg würden so über eine Million Deutsche in der ČSR bleiben, wodurch sich ihr Druck auf die Republik wesentlich verringern würde. Beneš erklärte jedoch gleichzeitig, dass es auch von der Einstellung der

Reinhard Heydrich, den der Führer mit der Stellvertretung des „zu gemäßigten" Konstantin von Neurath beauftragte, sollte mit der heimatlichen Widerstandsbewegung der Tschechen gegen die deutsche Gewalt endgültig Schluss machen. Seine Landung in Prag Ende September 1941 eröffnete eine brutale Terrorwelle. Auf der Aufnahme steht Heydrich im Vordergrund, links neben ihm K. H. Frank.

der Wiederherstellung der ČSR verknüpft. Edvard Beneš, zunächst noch ein Politiker ohne einen von den Großmächten anerkannten Status, ging davon aus, dass die Republik wiederhergestellt werden würde, es bliebe jedoch die Frage, in welchen Grenzen sie von den Alliierten anerkannt würde, d.h. ob in der Republik Deutsche, oder nur ein Teil von ihnen oder gar keine leben werden.

Bei der ersten Verhandlung mit dem Vertreter der sudetendeutschen Widerstandsbewegung im Exil Wenzel Jaksch, dem führenden Kopf der „Treuegemeinschaft der sudetendeutschen Sozialdemokraten", formulierte Beneš am 3.

tschechoslowakischen Bevölkerung abhänge und dass man im voraus nichts verbindlich formulieren könne. Insgesamt entwickelte er also seine Idee des „fünften Planes" und seiner Botschaft vom Januar 1939 weiter.

W. Jaksch informierte bei den Verhandlungen mit Beneš seinen Partner nicht über seine in der Broschüre *Was kommt nach Hitler* enthaltene Konzeption, in der er die Gestaltung von Mitteleuropa nicht nach dem Nach-Versailles-Muster, sondern nach einem neuen, föderalen Prinzip voraussetzte, im Wesentlichen auf dem Grundriss von Großdeutschland, mit möglichem Beitritt der Sudetendeutschen, Tschechen und unter

Heydrich mit Hácha über den Krönungkleinodien, einem der erstrangigen Symbole der tschechischen Staatlichkeit.

der Zustimmung der Österreicher und einiger weiterer Staaten. Statt dessen verhandelte er mit Beneš auf der Grundlage seines sekundären Projektes, d.h. der Bildung einer föderalen Tschechoslowakei, in der die Sudetendeutschen eine Autonomie mit eigener Landesregierung hätten.

Nach dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges schickten drei Abgeordnete der „Treuegemeinschaft", Kessler, Wiener und Kögler, an Beneš einen Brief, in dem sie erklärten, sie wären ohne vorhergehende Bedingungen für eine wiederhergestellte, föderalistisch aufgebaute ČSR. Jaksch rügte sie dafür mit der Bemerkung, dass *„die Eingliederung des Sudetenterritoriums in das Deutsche Reich* [durch München] *international sanktioniert wurde"*. Gegenwärtig müsse sich die „Treuegemeinschaft" nur im allgemeinen Sinne der *„Befreiung des sudetendeutschen Territoriums vom Naziregime"* und der *„Errichtung eines neuen, freien Europas"* äußern, um gegenüber den Tschechen *„Operationsfreiheit"* zu gewinnen.

Nach der vorläufigen Klärung der Standpunkte, auf die man angesichts des Umfangs der Arbeit nicht näher eingehen kann, brachte erst die am 10. März 1940 im gleichnamigen Hotel der englischen Stadt Loughton stattgefundene sog. „Holmhurst-Konferenz" eine nähere und grundsätzliche Formulierung der Ziele der sudetendeutschen Sozialdemokraten. Ihre Resolution, die vor allem von Jaksch verfasst wurde, lehnte die Mitteleuropa aufsplitternden Fehler des Versailler-Systems ab und forderte eine neue

„größere föderale Lösung“, die die „Treuegemeinschaft“ bevorzugen würde. Der Krieg bliebe gegen den Nationalsozialismus ausgerichtet, er sollte sich nicht in einen antideutschen Krieg verändern und nach dem Krieg sollte nicht eine – offensichtlich antideutsche – Revanche vorherrschen. Die Lösung der sudetendeutschen Frage müsste ein Bestandteil dieser größeren mitteleuropäischen Lösung sein. Es wurde allerdings zugestanden, dass es sich um eine sudetendeutsche Autonomie mit eigener Regierung und eigenem Parlament im Rahmen der föderalen Tschechoslowakei handeln könnte. Eine Vereinbarung darüber müsste rechtzeitig und freiwillig sein und die tschechoslowakische politische Repräsentation müsste dazu die sudetendeutsche Repräsentation einladen. Das war die Bedingung für die Unterstützung des tschechoslowakischen Befreiungskampfes und für den Eintritt der sudetendeutschen Emigration in die tschechoslowakischen Exilstreitkräfte.

Die Ergebnisse von Holmhurst stießen auf den Widerspruch der Gewerkschaftsorganisation der Sudetendeutschen im Exil mit J. Zinner und J. Lenk an der Spitze, die zwar gegen die Zwangsaussiedlung, sonst aber durchaus protschechoslowakisch orientiert waren und die später ihre eigene, von den Jaksch-Anhängern unabhängige Organisation gründeten. Dies bedeutete, dass sich im sudetendeutschen Exil keine einheitliche Widerstandsbasis herausbildete und dass es kein einheitliches Vorgehen zusammen mit dem tschechischen Widerstand gab. Beides beeinflusste dann ungünstig die Lösung der sudetendeutschen Frage.

Der Wagen, mit dem Heydrich von seinem Sitz in Panenské Břežany (Jungfer-Břežany) nach Prag zu kommen pflegte, musste jedesmal in einer scharfen Kurve in Kobylisy langsamer fahren. Eben hier lauerten die tschechischen Attentäter dem Stellvertretenden Reichsprotektor auf. Auf der Aufnahme steht links Heydrichs nach dem Attentat nicht mehr fahrbarer Wagen.

BENEŠ, DIE HEIMAT UND JAKSCH NACH FRANKREICHS NIEDERLAGE

Der niederschmetternde Sieg Deutschlands über Frankreich im Sommer 1940 schwächte einerseits sehr ernsthaft die Gruppierung gegen Hitler, andererseits unterstützte er paradoxerweise die künftige Wiederherstellung der Tschechoslowakei. Großbritannien, das in seiner nunmehrigen Isolation nach näheren Verbindungen suchte mit denjenigen Kräften, die es unterstützen könnten, erkannte am 18. Juli 1940 die tschechoslowakische

Exilregierung mit E. Beneš an der Spitze an, wenn auch vorläufig nur als eine provisorische Regierung und ohne dass die Anerkennung der Grenzen vor dem *Münchener Abkommen* mit diesem Akt verbunden gewesen wäre.

Der durch diese Anerkennung jedoch unterstützte Beneš, nunmehr in der Position des Präsidenten der Exilregierung, begann seine Vorstellungen über die Tschechoslowakei in der Zeit nach dem Kriege zu präzisieren, wobei die Frage der Grenzführung und der Sudetendeutschen eine vorrangige Stelle einnahm. Dabei kollidierte er mit Ansichten des Widerstandes in der Heimat, die sich inzwischen weiter in die antideutsche Richtung entwickelten. Es wäre jedoch nicht richtig, verschweigen zu wollen, dass es in der heimatlichen Widerstandsbewegung auch entgegengesetzte Meinungen gab.

Neben den bereits erwähnten gemäßigten konservativen oder kollaborativen Standpunkten, die allerdings durch die nationalsozialistische Politik immer mehr an den Rand der tschechischen Gesellschaft gedrängt oder auch dezimiert wurden (einerseits das Aufdrängen der Pflicht, kompromittierende prodeutsche Haltungen einzunehmen, andererseits Verhaftungen), ging es um Standpunkte von einigen Widerstandsgruppen. Es waren der sog. Informační služba národního odboje (Informationsdienst des nationalen Widerstandes), die Zeitschrift *Český kurýr* (Tschechischer Kurier) und die Kommunisten. Alle diese Gruppen betonten den antifaschistischen Charakter des Widerstandes und warnten davor, dem Antideutschtum zu verfallen. Die KSČ unterlag allerdings (nicht von Anfang an, als sie sich noch protschechoslowakisch ausgesprochen hatte) nach dem Abschluss des deutsch-sowjetischen Nichtangriffspaktes den Richtilinien der Komintern, die die Losung von der Wiederherstellung der Tschechoslowakei für ein Manöver des Imperialismus gehalten hatten, was dann im Frühjahr 1941 wieder korrigiert wurde.

Andererseits ist es eine Tatsache, dass der einheimische tschechische Widerstand als Ganzes sich infolge der antitschechischen Eingriffe der Okkupanten national radikalisierte. Dies äußerte sich schon in dem bereits erwähnten Übergang von einer antifaschistischen zu einer antideutschen Orientierung und in diesem Zusammenhang auch in der Radikalisierung der Meinungen über die Aussiedlung der Sudetendeutschen nach dem Krieg. Diese Radikalisierung war allerdings eine allgemeine Tendenz im okkupierten Europa sowie in Großbritannien und in den USA. Sie sollte sich noch weiter verschärfen, und zwar im Zusammenhang mit der Notwendigkeit, eine feste Front gegen die Folgen der deutschen Kriegssiege aufzubauen, sowie als Antwort auf die

Bombardierung Englands und die Brutalitäten der Okkupanten, die sich in der Euphorie über deutsche Siege noch steigerten.

Im tschechischen Fall ist bemerkenswert, dass die Niederlage Frankreichs – wie wohl sie in der Öffentlichkeit Enttäuschung, sogar Hoffnungslosigkeit und eine Schwächung des Widerstandes hervorrief – nicht das Zusammenbrechen des Widerstandswillens zur Folge hatte. Die Standpunkte derjenigen, die im Widerstand verblieben, wurden im Gegenteil noch härter und radikaler antideutsch, sie wurden allerdings auch in sozialer Hinsicht radikaler. Dies kam auch in der Formulierung des Nationalprogramms „*Za svobodu! Do nové ČSR*" (Für die Freiheit! In die neue ČSR) zum Ausdruck, das von der kompletten Führung des den nicht kommunistischen Widerstand vereinenden Ústřední vedení odboje domácího (ÚVOD –

Zentrale Leitung des heimatlichen Widerstandes) angenommen wurde. Das Programm wurde von dessen sozialdemokratischer Komponente PVVZ – Petiční výbor „Věrni zůstaneme“ (Petitionsausschuss „Wir bleiben treu!“) vorbereitet (was eine Anspielung auf die abschließende Aufforderung aus Benešs Rede am Sarg Tomáš G. Masaryks war) und in ein Projekt des demokratischen Sozialismus mündete. Ein wenig paradox war zu dieser Linksorientierung die scharfe antisudetendeutsche Radikalisierung, die sich bereits in der Diskusison zeigte, die Beneš mit dem ÚVOD im Herbst 1940 auf einer illegalen Funkverbindung führte.

Der Anlass dazu war Benešs Versuch, Vertreter des sudetendeutschen Exils für die Mitwirkung in dem in Vorbereitung befindlichen Beratungsorgan zu gewinnen, dem Ersatz des Parlaments, d.h. für den Staatsrat. Beneš waren Jakschs vertrauliche Elaborate bekannt, in denen ständig die bereits erwähnte „breitere Lösung“ oder eine Föderalisierung der Tschechoslowakei auftauchten (welche für die Tschechen nach ihren Erfahrungen mit dem zweifachen sudetendeutschen Versuch der Zerschlagung des Staates sowie nach dem von den Deutschen und Sudetendeutschen zugefügten aktuell erlebten Leid nicht akzeptabel war). Beneš manövrierte deshalb. Trotzdem entschied er sich, Jakschs offizielle Aufforderung zu Verhandlungen über die Form der sudetendeutschen Lösung im Rahmen der Nachkriegs-ČSR anzunehmen.

Er reagierte positiv auf ein entgegenkommendes Schreiben von Jaksch, der die Übergabe der Resolution von Holmhurst begleitete. Am 4. Juli 1940 traf er sich erneut mit Jaksch und bot ihm den Beitritt von sechs Vertretern der Sudetendeutschen in den Staatsrat an. Jaksch sollte dabei die Funktion eines stellvertretenden Vorsitzenden zufallen. Jaksch antwortete in dem Sinne, dass dies nicht ausgeschlossen wäre, dass jedoch zunächst das Problem der geforderten Deklaration zur sudentendeutschen Gleichberechtigung in der Nachkriegszeit von Benešs Regierung gelöst werden müsste.

Ende Oktober, Anfang November protestierte jedoch der heimische Widerstand gegen die Aufnahme der Sudetendeutschen in den Staatsrat. Beneš war in dieser Lage gezwungen, zwischen

Nach Heydrichs Begräbnis in Berlin teilte Hitler den Vertretern der Protekoratsregierung mit, dass er das tschechische Volk endgültig aus Europa wegradieren werde, wenn es nicht zur sofortigen „Wiedergutmachung“ komme. Was mit der „Wegradierung“ gemeint war, bewiesen die Nationalsozialisten im Dorf Lidice in der Nähe von Kladno.

In der Nacht nach Heydrichs Begräbnis wurde Lidice abgesperrt, am Morgen erschossen die Nationalsozialsten alle 173 Männer aus Lidice, die älter als 15 Jahre alt waren (unten). Die Frauen wurden in Konzentrationslager deportiert und die Kinder wurden, nach einem offiziellen Bericht, zur „entsprechenden Umerziehung" ins Reich gegeben. Tatsächlich wurden die meisten von ihnen ermordert. Oben ist eines der letzten Gruppenfotos der Schüler der Schule in Lidice zu sehen.

Nach der Liquidierung der Bevölkerung wurde Lidice niedergebrannt und dem Erdboden gleichgemacht. Vom Dorf durfte gar keine Spur übrigbleiben. Deshalb zerstörten die Nationalsozialisten auch den örtlichen Friedhof und scharrten ihn dann mit Erdreich zu. Es zeigte sich jedoch, dass man nicht einmal ein Dorf „ausradieren" kann, von dem vorher fast niemand etwas wusste. Die Nachricht über die Bestialität der Nationalsozialisten flog um die Welt und der Name Lidice wurde zu einem der Symbole der nationalsozialistischen Willkür.

zwei Mühlsteinen zu manövrieren. Er antwortete dem heimatlichen Widerstand mit einem Funktelegramm vom 18. November 1940. Er warnte darin, dass das Widerstandsprogramm nicht von *„Gefühlen der Vergeltung und des Hasses"* (wie berechtigt sie auch wären) bestimmt werden dürfte, sondern von den *„dauerhaften Interessen der Nation und des Staates"*. Zu diesen zählte er in erster Linie die Aufrechterhaltung des tschechischen nationalen Territoriums, die der sudetendeutschen Forderung eines geschlossenen deutschen Territoriums sowie dem großdeutschen Programm des „Lebensraumes" gegenübergestellt würde (Beneš benutzte im Tschechischen diesen deutschen Ausdruck und ironisierte dadurch ein wenig auch die tschechische Forderung). Beides könnte selbstverständlich nicht mit der vom *Münchener Abkommen* festgelegten Grenze erreicht werden, die deshalb verschwinden müsste.

Die künftige Grenze charakterisierte der Präsident nicht direkt als die *„Vormünchener Grenze"*, sondern als die „im Prinzip historische Grenze"mit der Möglichkeit von pragmatisch aufgefassten Korrekturen. Auf dem Territorium, das diese Grenze umfassen würde, sollten zwei nationale (nach Beneš: „ethnographische") Räume gebildet werden – der tschechische und der deutsche Raum. Mit dem tschechischen Raum meinte er das Gebiet innerhalb der tschechoslowakischen Befestigungslinie, mit dem deutschen Raum das Gebiet zwischen dieser Linie und der Staatsgrenze, und zwar in Form von drei Gauen: dem Karslbader, dem Reichenberger und dem Jägerndorfer Gau. Zusammenfassend betrachtet, bedeutete dies, dass *„wir wollen, dass die Deutschen in der Republik sind"*, schloss Beneš. Deshalb *„dürfen wir nicht irreale Hoffnungen haben, dass es möglich ist, drei Millionen Deutsche zu vernichten oder zu vertreiben, wie einige bei uns naiv annehmen"*. Somit knüpfte Beneš an die Konzeption von Julius Grégr, Tomáš G. Masaryk sowie seine eigene an. Er fügte jedoch hinzu, dass man „mit dem Weggehen oder mit der Vertreibung von hunderttausenden, durch den Nationalsozialismus kompromittierten Deutschen sowie mit der Zwangsumsiedlung weiterer hunderttausender Deutscher aus den oben angedeuteten Gegenden [d.h. aus den deutschen Sprachinseln im tschechischen Landesinneren] in die drei deutschen Gaue oder nach Österreich und Deutschland" rechnen könnte (höchstens, das würde man noch verstehen können). Wenn die Deutschen im tschechischen Landesinneren bleiben würden, sollten sie – ähnlich wie in der Schweiz – auf ihre sprachlichen Minoritätsrechte verzichten. Die Gesamtzahl der Umsiedler und der Aussiedler hätte schätzungsweise etwa 1.000.000 Deutsche betroffen. (Beneš selbst gab keine genaue Zahl an.). Der Transfer sollte, wie Beneš Jaksch sagte, „im Guten" und mit Zahlung einer Entschädigung erledigt werden. Die im tschechoslowakischen Staat verbliebenen Deutschen sollten in „ihren" Gauen lokale Selbstverwaltung oder Autonomie erhalten.

Diese neu gestaltete und gänzlich radikale Konzeption entwickelte Beneš dann in seinem Memorandum vom Februar 1941 *Mírové cíle Československa* (Friedensziele der Tschechoslowakei), das ihm innerlich wohl am nächsten stand. Die im Memorandum enthaltenen Prinzipien lassen sich wie folgt zusammenfassen: Im Unterschied zur Forderung der polnischen Exilregierung vom 20. November 1940 richtete sich Benešs Konzeption nur auf die territoriale Wiederherstellung der ČSR aus und verlangte kein deutsches Staatsgebiet. Je nach den Verhältnissen bei Kriegsende wäre jedoch eine Korrektur der Staatsgrenze in „unwichtigen Details" möglich, allerdings immer unter dem Aspekt, dass die Verteidigung des Staates, seine wirtschaftliche Lebensfähigkeit und seine Verkehrsbedürfnisse gesichert sein würden. Des Weiteren präzisierte Beneš die im Funktelegramm vom 18. November 1940 angedeuteten Prinzipien:

Nach dem Krieg werde im Rahmen der Staatsgrenze auch die Grenze des „Lebensraumes" der tschechischen (und slowakischen) Nation festgelegt, die auch militärisch zu verteidigen und wirtschaftlich annehmbar sein werde. Zwischen dieser ethnographischen und der historischen Staatsgrenze *„entsteht dann ein Gebiet, das man endgültig* (…für) *ein vorwiegend deutsches Gebiet auf dem Territorium von Böhmen und Mähren halten kann"* – die alte Forderung der Sudetendeutschen. Auf diesem Gebiet *„wird für die deutsche Bevölkerung ein bestimmtes Regime nationaler Freiheit eingeführt"* (Beneš hatte wohl das sog. local government im Sinn), was bedeuten würde, *„dass Deutsche und Tschechen*

dann im Rahmen der Republik ihre nationalen Streitigkeiten definitiv beilegen können". Zu diesem Zweck würde es nötig sein, durch eine innere Umsiedlung der tschechischen und deutschen Bevölkerung die national gemischten Gebiete zu beseitigen und national homogene Gebiete zu bilden. Diese Prinzipien, in denen keine Rede von einer kollektiven Schuld und einer kollektiven Strafe war und die *„die Zwangsaussiedlung betreffend nicht radikal"* waren (die Zahl der Aussiedler wurde hier nicht angegeben), fasste Beneš als einen Teil des Gesamtproblems der Minderheiten in Mitteleuropa auf. In jedem mitteleuropäischen Staat würde ein nationales, für das Leben einer Nation unerlässliches und unstrittiges *„primäres Nationalterritorium"* festgelegt werden. Die übrigen strittigen, national oder sprachlich gemischten Gebiete sollten genau festgelegt werden und diesem oder jenem Staat unter präziser Festlegung der ethnographischen wie der Staatsgrenze zugeteilt werden. Dadurch würden *„für die Zukunft politisch und rechtlich nur ‚einnationale' Gebiete existieren"*, wobei man bei ihrer Bildung auch einen Bevölkerungsaustausch nutzen könnte wie nach dem Ersten Weltkrieg zwischen der Türkei und Griechenland.

Diese Konzeption stieß jedoch auf den Widerstand weiterer Kräfte, die an der Suche nach einer Lösung der sudetendeutschen Frage teilnahmen – eines wichtigen Teiles des Exils und des heimischen Widerstandes.

Wie bereits erwähnt, verbreitete sich infolge der Niederlage Frankreichs sowie der harten, im Falle der verhafteten Widerstandskämpfer sehr grausamen Methoden der Okkupanten in der tschechischen Öffentlichkeit eine Depression, welche die durch die Gestapo drastisch reduzierte Widerstandsbewegung paradoxerweise verhärtete. Und so war das Echo auf Benešs Konzeption aus dem okkupierten Vaterland sehr negativ. Einem Mitglied des ÚVOD zufolge wuchs *„im Volk tatsächlich eine so furchtbare Sehnsucht nach Vergeltung, dass es sehr schwer, wenn nicht unmöglich sein wird, diese zu regulieren"*, denn *„das Volk sieht seinen ‚Lebensraum' in den historischen Grenzen und hält die Deutschen für Zuwanderer, die ausziehen werden müssen"*. Ein anderes Mitglied des ÚVOD, der ebenfalls gezwungen wurde, sich unter den schweren Bedingungen der Illegalität zu verstecken, teilte wiederum mit: *„Wir freuen uns auf den Abschied von den teuren ‚Pinseln'* (Pinsel = Hitler, Anspielung auf Hitlers ursprünglichen Beruf). *Geprügelt wird schon werden, damit die von Ihnen erdachten und verdammten Gaue, für welche man Sie hier in Stücke reißen würde, irgendwo bei Berlin erledigt werden* (…) *auf Wiedersehen in der ČSR* (…) *ohne die Gaue!"*

Beneš fügte sich zwar nicht sofort dem heimischen Widerstand und sprach sich noch am 11. Dezember im Staatsrat weiterhin für die deutsche Teilnahme darin aus. Kurz darauf traf jedoch das Funktelegramm des ÚVOD vom 19. Dezember in London ein. Dieses Spitzenorgan der nichtkommunistischen Widerstandsbewegung stimmte zwar in dieser Funkmeldung Beneš zu, dass die Situation am Kriegsende bisher noch nicht vorauszusehen wäre, zugleich konterte es aber mit dem Standpunkt, eben deshalb dürfte man nicht bereits jetzt die Möglichkeit verspielen, die möglichst beste, d.h. offenkundig die radikalste, Lösung der sudetendeutschen Frage zu erreichen. Die Exilregierung sollte also in Übereinstimmung mit den Repräsentanzen anderer Staaten vorgehen, damit man die deutsche Frage in der ČSR als einen Bestandteil einer kompletten nationalen Gestaltung Europas lösen würde. Aber genauso wie die vorherigen Meldungen, lehte auch diese Funkmeldung über die Standpunkte des ÚVOD „Benešs Gaue" strikt ab, denn diese *„würden wieder die Gefahr eines geschlossenen deutschen Territoriums bedeuten"*, welches die tschechische Politik traditionell befürchtete – u.a. auch deshalb, weil es eine potentielle sudetendeutsche Sezession wie in den Jahren 1918 und 1938 erleichtern würde. Anstelle der „Gaue" schlug der ÚVOD vor, kleinere, nicht zusammenhängende deutsche Gebiete außerhalb einer vorgeschobenen tschechischen ethnographischen Grenze zu bilden und die Zwangsverwaltung des deutschen Vermögens sowie überhaupt den Deutschen die wirtschaftlichen Positionen zu entziehen.

Beneš bekam all diese Berichte unmittelbar vor der entscheidenden Verhandlung mit Jaksch in die Hand, die am 21. Dezember 1940 stattfand. Deshalb konnte er seinem Verhandlungspartner deren Originale vorlegen, was er auch tat. Jaksch begriff, wie kritisch die Lage war, und als Beneš erklärte, dass er die von Jaksch

verlangte Erklärung des Standpunktes zur föderativen Eingliederung der Sudetendeutschen in die ČSR jetzt nicht abgeben könne, stimmte er einem Aufschub zu. In einem Schreiben an das britische Außenministerium forderte er dann, ein „Sudetendeutsches Büro für Freiheit und Autonomie" ins Leben zu rufen, welches mehr oder weniger für gleichrangig mit Beneš Regierung gehalten werden sollte, was die Briten jedoch ablehnten. Diese Ereignisse bedeuteten ein ernstes Untergraben der weiteren Möglichkeit für ein gütliches Vorgehen der beiden politischen Repräsentationen, zumal als Jaksch seltsam mit der Gültigkeit des *Münchener Abkommens* manövrierte.

Dieses Untergraben vertiefte sich noch infolge der Tatsache, dass die Konzeption Beneš auch die ihm nahe stehenden Spitzen der Londoner Exilregierung ablehnten. Minister Jaroslav Stránský erklärte, er könnte sich nicht vorstellen, *„dass wir uns nach einem siegreichen Krieg als Sieger mit einem kleineren Territorium zufrieden geben sollten, als wir es vor dem Krieg hatten"*. Der Abgeordnete Uhlíř aus den Kreisen der Tschechoslowakischen National-Sozialen Partei schrieb unumwunden, dass die deutsche Minderheit, die uns dauernd bedroht hatte, innerhalb des Staates eine immerwährende Gefahr sein würde *„und wenn wir sie nicht los würden, so verlöre die tschechoslowakische Nation diesen Krieg, ja sie verlöre ihr eigenes Schicksal"*. Gegen Beneš Konzeption sprachen sich auch weitere Minister aus – General Ingr, Ladislav Feierabend, Juraj Slávik und besonders radikal Hubert Ripka.

Dieser Widerstand der Exilspitzen, verbunden mit der Ablehnung durch den heimischen Widerstand sowie das doppeldeutige Verhalten von Wenzel Jaksch brachten Beneš zur Erkenntnis, dass er mit seinem Projekt keinen Erfolg hatte. Deshalb ließ er zwischen dem 7. und 22. Mai 1941 davon ab und kehrte zur ursprünglichen Vorstelllung der Gebietsabtretungen an Deutschland als Austausch für einen Kompensationstransfer einer größerer Zahl Sudetendeutscher zurück. Die Transferidee wird sich allerdings unter dem Einfluss des wachsenden nationalsozialistischen Terrors und der bevorstehenden günstigen Kriegsentwicklung bis hin zu einem integralen Transfer steigern und zur Parole eines tschechoslowakischen Nationalstaates ohne Deutsche und Ungarn.

HEYDRICHS TERROR – EIN AUSLÖSENDER FAKTOR ZUR RADIKALISIERUNG DER TRANSFERPLÄNE

Heydrichs Ernennung durch Hitler zum Stellvertretenden Reichsprotektor hing mit der Entwicklung des tschechischen Widerstandes zusammen. Dieser wuchs nämlich nach dem Überfall auf die UdSSR vom 21. Juni 1941 in einem Maße an, dass die oberste nationalsozialistische Führung sich um die Ruhe im Protektorat sorgte. Heydrich kam sogar mit der These, dass im Protektorat eine Revolution gedroht hätte. Dies war sicher übertrieben, doch schon diese Prognose allein zeugte von etwas, und zwar sowohl vom erhöhten Widerstand als auch vom Bemühen der SS, die entstehende Situation für die Beherrschung des böhmischen Raumes auszunutzen.

Heydrich sah seine Mission im Protektorat – selbstverständlich in Hitlers Intentionen – einerseits in der sofortigen Beruhigung, andererseits in der weiteren Klärung des tschechischen nationalen Schicksals.

Er war bemüht, die erste Aufgabe durch die Überwindung der angeblichen „Laschheit" seines Amtsvorgängers Freiherrn von Neurath und durch den Übergang zur Herrschaft des harten Terrors zu lösen. Nach Heydrich müsste der „Tscheche" jedesmal niedergedrückt werden, wenn er begänne, den Kopf zu heben und – Gott bewahre – an die Revolution zu denken. Man könnte ihn zwar nicht brechen, es wäre jedoch möglich und nötig, ihn tief zu beugen und *„ihn immer niederdrücken müssen, damit er ständig gebeugt sein muss, damit er gehorcht und zieht"*. Deshalb verhängte Heydrich nach seiner Ankunft in der Prager Burg Ende September 1941 den Ausnahmezustand und rief das Standrecht aus, nach dem man rücksichtslos hinrichtete gemäß den Urteilen der sog. Standgerichte (de facto polizeiliche Spitzen aus den Reihen der Gestapo). Nach amtlichen Verlautbarungen fielen diesen Hinrichtungen insgesamt 437 Widerstandskämpfer zu Opfer (aus taktischen Gründen wurden auch einige Schwarzhändler hingerichtet), tatsächlich gab es jedoch noch mehr Opfer. Ein Teil der zum Tode Verurteilten wurde nämlich in das Konzentrationslager Mauthausen deportiert, wo sie einen schnellen Tod fanden ohne Propagierung auf den unheilbringenden

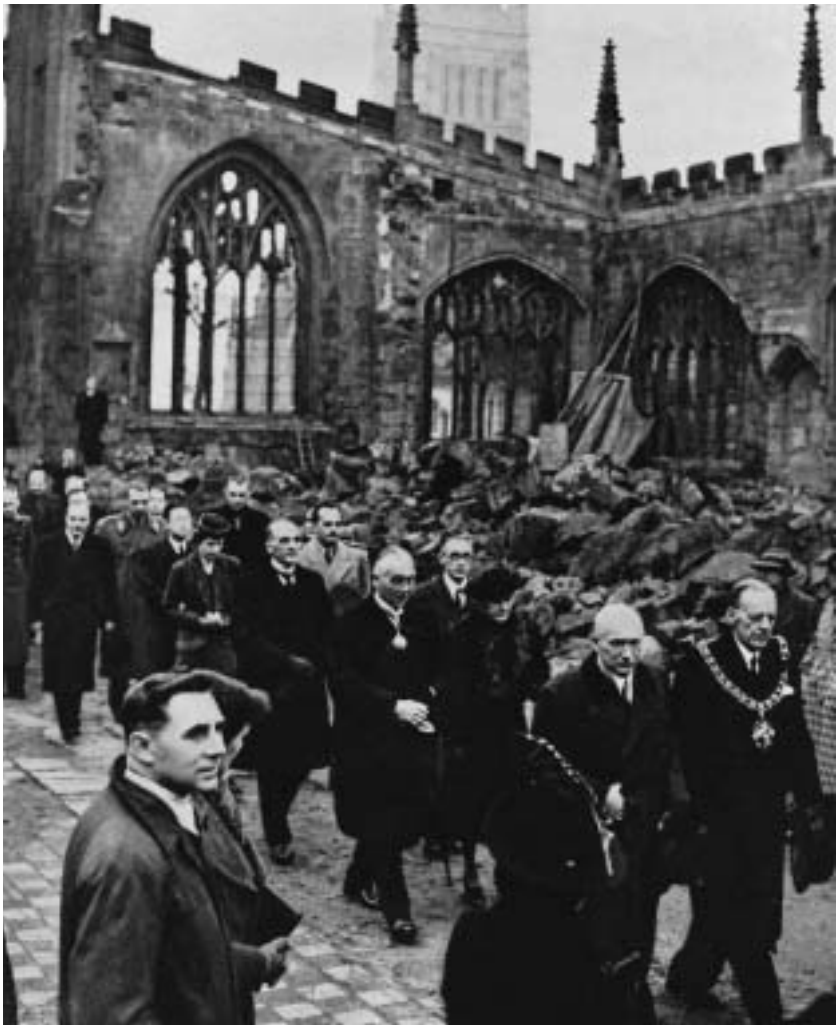

Nach dem deutschen Luftangriff auf Coventry besuchte Präsident Beneš die zerstörte Kathedrale.

roten Bekanntmachungen, die an Straßenecken angeklebt wurden, um den Tschechen Schrecken einzuflößen. Parallel dazu griff Heydrich jedoch auch zur sozialen Demagogie, als er – zumeist allerdings auf Protektoratskosten – bestimmte Rationen von Schuhen und Lebensmitteln erhöhen ließ, Arbeiter- und Bauerndelegationen empfing u.ä. Zu diesen Maßnahmen gehörten auch die Suppenküchen in den Fabriken. (Hitler betrachtete allerdings den Erfolg dieser Aktion skeptisch, denn – wie er in einem der Tischgespräche erklärte – die Tschechin wäre eine ausgezeichnete Köchin, und Heydrich würde mit den Suppen bei den Tschechen nicht ankommen.)

Zu Heydrichs Repertoire an Maßnahmen gehörte jedoch auch eine entschiedene Einschränkung der Protektoratsautonomie. Er schreckte die „Regierung" dermaßen ab, als er im Rahmen der Repressionen ihren „Ministerpräsidenten", General Alois Eliáš, verurteilen und hinrichten ließ, dass weder sie noch „Staatspräsident" Hácha

zurücktraten, wozu sie der Präsident im Exil Beneš aufforderte, sondern zu Heydrichs gefügigen Instrumenten wurden. Heydrich stellte Ende 1941 möglicherweise Überlegungen über eine vollkommene Abschaffung der Protektoratsautonomie an, zuletzt aber – auch unter dem Einfluss der deutschen Niederlage vor Moskau – orientierte er sein Bestreben nach der Veränderung der Autonomie auf eine „Verwaltung im Auftrag des Reiches". Vor allem die Protektoratsregierung reorganisierte er so, indem er anordnete, die Sitzungen des Ministerrates abzuschaffen; die „Regierung" konnte folglich nur beschließen, wie die Richtlinien des Reichsprotektors zu erfüllen sind. Heydrich setzte in die Regierung „seine" Leute ein, von denen er wusste, dass sie gehorchen würden. Unter ihnen verließ er sich vor allem auf den ehemaligen tschechoslowakischen Oberst, Emanuel Moravec, eine Figur, die die Tschechen vielleicht noch mehr als die Deutschen hassten. Heydrichs „Glanzstück" stellte dann die Einsetzung des Deutschen W. Bertsch an die Stelle des Ministers für Wirtschaft und Arbeit dar. Dadurch hatte Heydrich die „Regierung" wie unter einem Mikroskop.

Darüber hinaus wusste er, dass *„die Herren dort* (…) *doch von Bertsch nicht verlangen* [werden] *können, dass er Tschechisch lernt* (…) *In dieser tschechischen Regierung wird man deutsch sprechen"*. Des Weiteren sollte eine Vereinigung der Fachgruppen vom Amt des Reichsprotektors mit den tschechischen Ministerien erfolgen. Auf den niedrigeren Verwaltungsebenen sollten Deutsche in tschechische Ämter „einziehen", selbstverständlich in die Schlüsselpositionen.

Zur Unterstützung der deutschen Wehrmacht wurden die Glocken von allen tschechischen Kirchen heruntergeholt und weggefahren. Ihr Metall sollte bei der Waffenherstellung genutzt werden.

So sollte sich die Möglichkeit erfüllen, die die bereits in Hitlers Erlass vom 16. März 1939 enthaltene national „kastrierte" Definition des Protektorats bot. Es sollte eine völlig von Deutschen geleitete und zum Teil auch durchgeführte Verwaltung des *„von den deutschen Truppen besetzten"* und ins Reich einverleibten Gebietes entstehen.

Zu Heydrichs grundlegenden Handlungen gehörte jedoch auch die Bestätigung und weitere Ausarbeitung der Strategie zur sog. Endlösung der tschechischen Frage sowie der aktuellen Taktik bei der Überwältigung des tschechischen Widerstandes und bei der Ausbeutung des kriegswirtschaftlichen Potentials der böhmischen Länder. Man

muss wissen, dass Heydrich in diesen Fragen nicht ganz originell war, sondern dass er eigentlich die vom Staatssekretär im Amt des Reichsprotektors, dem Sudetendeutschen K. H. Frank, formulierten Grundsätze weiter entwickelte, die Hitler bereits im September 1940 billigte. Damals wurde als die *„Endlösung"* die Vernichtung der Tschechen als Nation festgelegt und als Taktik der Aufschub der Endlösung auf die Zeit nach dem deutschen Kriegssieg, während man in der Kriegszeit den dabei (wie Heydrich sich ausdrückte) als „Heloten", d.h. als minderwertige, versklavte Kräfte dienen. Aus rassischen Gründen sollte hier auch der nicht germanisierbare Teil der Tschechen angesiedelt werden, welcher dort im Osten und im Norden seine *„prodeutsche Aufgabe"* als Vorarbeiter, Aufseher u.ä. erfüllen sollte.

Die Tschechen sollten insgesamt in vier Gruppen aufgeteilt werden, und zwar aufgrund einer Verschränkung von rassischen und politischen Kriterien. Die erste Gruppe

Der Alltag im Protektorat wurde durch Not und Zuteilungswirtschaft charakterisiert. Rechts Lebensmittelkarten, links ein typisches Kochbuchaus der Protektoratszeit.

Blickwinkel einer möglichst effektiven Nutzung der tschechischen Wirtschaft bevorzugen sollte.

Heydrich reihte diese Grundsätze zur Lösung der „tschechischen Frage" in das Aufbauprojekt des Großgermanischen Reiches ein, zu dem seiner Meinung nach auch Norwegen, die Niederlande, Flandern, Dänemark und Schweden gehören sollten. Im Osten sollte die Grenze des angestrebten Reiches ununterbrochen mittels vorgeschobener Germanisierungswälle nach vorne rücken – vergleichbar mit einer Art Küstenumfassung durch Deiche und der nachfolgenden Trockenlegung des Raumes dahinter. Mit dieser Methode sollten die Ukraine und ein Teil Russlands an sich gerafft werden. Die dortigen Völker sollten

war *„rassisch gut und gut gesinnt"*, die etwa ein Drittel der Tschechen umfasste. Diese Gruppe sollte „die Wohlfahrt der Germanisierung" erfahren. Die zweite Gruppe (wiederum etwa ein Drittel) war rassisch und in ihrer Gesinnung *„schlecht"* und war für die bereits erwähnten Aufgaben im Osten bestimmt. Die dritte Gruppe wurde von den *„gut gesinnten, aber rassisch schlechten"* Tschechen gebildet, die in das Deutsche Reich ausgesiedelt und um die Möglichkeit gebracht werden sollten, Kinder zu zeugen, damit sie ausstürben. In der vierten Gruppe waren die *„rassisch guten, aber schlecht gesinnten"* Tschechen. Heydrich bewertete sie als die gefährlichsten von allen, denn sie wären *„eine rassisch gute Führungsschicht"*, die eines wirksamen Widerstandes gegen

deutsche Pläne fähig wäre. Wenn die Versuche scheitern sollten, sich diese Tschechen unterzuordnen, würde es nötig sein, diese *„mit definitiver Gültigkeit an die Wand* (zu) *stellen, denn aussiedeln kann ich sie nicht, weil sie dort im Osten eine Führungsschicht schaffen würden, ausgerichtet gegen uns"*.

Diese *„Endlösung"* sollte, wie bereits erwähnt, im Einklang mit Franks Auffassung auf die Zeit nach dem deutschen militärischen Sieg aufgeschoben werden. Dies bedeutete jedoch nicht, dass man sie im Rahmen der gerade angewandten „Beschwichtigungstaktik" in bestimmten Punkten nicht schon während des Krieges vorbereiten konnte. Es handelte sich um ein rassisches Verzeichnis der Tschechen, die partielle Germanisierung von tschechischem Boden, die „Arisierung" des jüdischen Vermögens und die sich daran anschließende Vernichtung der Juden, die Heydrich nicht nur anordnete, sondern sie auch in die Praxis umzusetzen begann. (Die Hauptmaßnahme sollte die Konzentrierung der Juden in Theresienstadt sein, wo sie – im „Ghetto hinter der Mauer"– teils starben und teils in Vernichtungslager deportiert wurden, unter denen sich Oświęcim (Auschwitz) unrühmlich abhob. Auf diese Weise wurden schrittweise an die 70. - 80.000 Juden aus den böhmischen Ländern ermordet, und zwar einschließlich derer, die sich zur deutschen Sprache als ihrer Muttersprache bekannten wie z. B. der kulturell ausgezeichnete Kreis des Prager Judentums, welches der Name „Kafka" repräsentiert. Aus dem Gebiet der Vormünchener ČSR wurden insgesamt 260. - 272.000 Juden ausgerottet – die Angaben bei einzelnen Autoren unterscheiden sich voneinander. Nach den Angaben von P. Škorpil (*Cesta do katastrofy* [Der Weg in die Katastrophe], Praha 1993, S. 122) war die Zahl der weiteren tschechoslowakischen Opfer des Nationalsozialismus, wie folgt:

- 8.500 wurden hingerichtet
- über 20.000 starben in Konzentrationslagern, Gefängnissen, bei Todesmärschen oder beim Verhör
- etwa 8.000 waren Opfer von bewaffneten Zusammenstößen und etwa 1.000 in den abgetrennten Grenzgebieten
- 15. - 19.000 starben im Slowakischen Nationalaufstand und im nachfolgenden Terror
- über 3.000 starben bei der Zwangsarbeit
- 6.800 fielen an den Fronten
- 4.000 kamen bei der Bombardierung ums Leben
- etwa 7.000 Roma überlebten die Rassenverfolgung nicht

Škorpil kommt zu einer Gesamtzahl von 337. -343.000 tschechoslowakischen Opfern, andere Autoren gelangten zu der Zahl von 360.000. Der Unterschied ist nicht so groß, wenn man gewisse, durch die damalige Zeit bedingte statistische Ungenauigkeiten in Betracht zieht. Einen spezifischen „Bereich" dieser Vernichtungsvorbereitungen stellten die Dezimierung der tschechoslowakischen Widerstandsfunktionäre und die faktische Liquidierung der Studentenschaft dar. Beides bedeutete, dass die Nation um ihre Elite gebracht wurde – eben jene Elite, die Heydrich so fürchtete.

In der aktuellen Kriegsphase ging es den Okkupanten allerdings vor allem darum, für den Krieg möglichst viel aus den nicht geringen Kapazitäten des Protektorats herauszupressen. Und dies bedeutete, Ruhe und Ordnung im Protektorat aufrechtzuerhalten, damit die Produktion ungestört verlief. Dies wiederum erforderte zweirlei: Erstens – nicht nur Sabotage- oder Diversionsaktionen, sondern auch offene Unmutsäußerungen auch mit den brutalsten Mitteln zu unterdrücken (und wie sehr gut bekannt ist, kannte sich da vor allem die Gestapo sehr gut aus und wusste diese Mittel mit „erfinderischer Gabe" einzusetzen). Zweitens war es dann erforderlich, *„dass man den tschechischen Arbeitern natürlich etwas zu fressen geben muss"*, wie sich Heydrich äußerte, *„damit sie ihre Arbeit erfüllen können"*. Das heißt, dass zu der „ruhigen" tagtäglichen Taktik auch der grobe Terror gehörte – allerdings „nur" in dem Maße, damit der von Heydrich angesprochene imaginäre „Tscheche" wüsste: *„Ob du uns liebst oder nicht, wichtig ist, dass du wenigstens jetzt einsiehst, dass dir in diesem Augenblick nur schaden kann, wenn du einen Aufstand machst und Widerstand leistest"*. Heydrich schloss ab: *„Wir können den Tschechen nicht gewinnen – es genügt, wenn wir erreichen, dass wenn er auch an seine Freiheit denkt, es für ihn am besten ist, wenn er arbeitet, denn* (…) *diese Ruhe und Stille brauchen wir für die definitive Eingliederung dieses Raumes."*

Diese Strategie und Taktik der Okkupanten bedeutete für die Tschechen ein Dilemma und eine trügerische Falle: das individuelle Dahinvegetieren verhalf das

Grab der Nation auszuheben. Auch wegen dieses „Niederdrückens", nicht nur wegen des Terrors, der nicht so grenzenlos war wie z.B. in Polen, vertiefte sich der ohnehin schon große Hass gegen die Deutschen im Bewusstsein der Tschechen. Anschaulich lässt sich dies anhand von Äußerungen des vielleicht letzten gemäßigten Teiles des tschechoslowakischen Widerstandes demonstrieren, nämlich der Zeitschrift *Český kurýr*. Sie verteidigte noch am 28. August 1941 Benešs Konzeption der sudetendeutschen Teilnahme am Staatsrat im Londoner Exil. Am 30. September schrieb sie allerdings schon: *„Die Schreckensherrschaft des neuen 'Protektors' Heydrich bricht die Tschechen nicht. Im Gegenteil: sie entfacht noch mehr einen unversöhnlichen Widerstand der tschechischen Nation gegen den Nationalsozialismus. Das Toben des SS-Paares Heydrich-Frank machte alle weitere Versuche zur Zusammenarbeit zwischen der tschechischen Nation und den deutschen Funktionären unmöglich. Mit diesem Vorgehen werden die zu Nazis gewordenen Deutschen bei uns nun gar niemanden gewinnen. Im Gegenteil – dadurch wenden sie jeden von sich ab und rufen so eine Flut der Feindschaft auf Leben und Tod gegen sich hervor, dass sie davon im Augenblick des nationalen Ausbruchs des Zornes von unserem Land weggefegt werden."*

Dies fand allerdings auch eine Widerspiegelung auf der deutschen, und speziell auf der sudetendeutschen Seite. Den Berichten des SD zufolge hätte nach Heydrichs Ankunft unter den Deutschen eine große Genugtuung, ja Begeisterung geherrscht: *„Jetzt werden die Tschechen etwas erleben!"*, jetzt würde der *„harte Eingriff"* gegen sie beginnen.

Zeugnis über die Zuspitzung der Beziehungen legen nicht nur Berichte und Artikel ab, sondern auch die faktische Entwicklung der Lage. Bereits im Januar 1942 beschwerte sich Frank in einem Brief an Heydrich, dass *„es scheint, als ob die 300 Erschießungen und der noch andauernde Ausnahmezustand in Prag und Brünn vergessen sind, neue Kräfte der Widerstandsbewegung sind tätig, breite Bevölkerungsschichten geben erneut ihre feindliche Einstellung zu erkennen, erneut erscheinen im großen Maßstab Flugblätter"*. Heydrich bestätigte dies in seinem Bericht vom 16. Mai 1942 an M. Bormann und drohte, dass er zwar noch ein wenig abwarten würde, sollten sich jedoch die Verhältnisse nicht ändern, würde er beabsichtigen, *„eventuell im geeigneten Moment mit einem erneuten blitzartigen Eingreifen die Tatsache zu unterstreichen, daß das Reich noch einzugreifen weiß* (…)"

DAS ATTENTAT UND DIE „HEYDRICHIADE"

Das von tschechoslowakischen, aus London geschickten Fallschirmjägern am 27. Mai 1942 verübte Attentat, denen der heimische Widerstand allerdings im entscheidenden Maße half, verhinderte die Verwirklichung von Heydrichs Zielen. Danach folgte eine neue Terrorwelle, die alle bisherigen überbot. Die deutsche Polizei und die Wehrmacht durchsuchten an die 5.000 Gemeinden. Laut den Urteilen der Standgerichte (wiederum de facto polizeiliche Gerichte) wurden 1.357 Personen hingerichtet. Nach Aussage von K. H. Frank, die ihm nach dem Krieg abgenommen wurde, waren es sogar an die 1.700 Personen, und zwar auch nur für die sog. Billigung des Attentats – manchmal mit der ganzen Familie. Die Zahl der Liquidierten war jedoch noch höher. Gemeinsam mit den in den Konzentrationslagern Getöteten und mit den Opfern der jüdischen Todestransporte waren es annähernd 5.000 Personen. Das größte Verbrechen war das Hinmordern und die Vernichtung der Dörfer Lidice und Ležáky, welches eine Protestwelle in der ganzen Welt auslöste. Insbesondere befremdete die Tatsache – in dem von den Deutschen okkupierten europäischen Raum gab es mehrere Gemeinden mit diesem Schicksal –, dass der Fall von Lidice und Ležáky von den offiziellen deutschen Stellen zu einem Rechtstatbestand im Dritten Reich erklärt wurde.

Hitler teilte Hácha zudem mit, dass er beabsichtigen würde, die Tschechen auszusiedeln. Die bisher streng geheim gehaltene „Endlösung" der tschechischen Frage wurde somit eigentlich offen geäußert und das deutsch-tschechische Verhältnis dermaßen zugespitzt, dass es seinen niedrigsten Punkt in der gesamten Geschichte erreichte. Die Nationalsozialisten sowie die Protektoratsregierung stützten ihr Bemühen, die Attentäter aufzuspüren, auf zwei ausgesetzte Belohnungen von je einer Million Reichsmark für das Ergreifen der Täter. Niemand der Beteiligten und Eingeweihten verriet jedoch etwas.

Die Gestapo stieß auf die erste Spur erst durch den an dieser Aktion nicht beteiligten Fallschirmjäger Čurda.

„Dank" dem Attentat und der brutalen deutschen Vergeltung entwickelte sich die Frage der Aussiedlung der Sudetendeutschen weiter, und zwar sowohl in der Heimat als auch vor allem in der Anti-Hitler-Koalition.

Die beschriebene Entwicklung der deutsch-tschechischen Beziehungen, die durch die deutsche Seite initiiert und gelenkt wurde, beeinflusste auch die Entwicklung der Beziehungen zwischen dem tschechischen und dem sudetendeutschen antifaschistischen Exil negativ. Umso mehr beeinflusste sie auch den Meinungsaustausch zwischen der tschechischen heimatlichen Widerstandsbewegung und der Exilregierung Benešs. In einer funktelegrafischen Diskussion, die man von „zu Hause" mittels des illegalen Senders Sparta führte, machte der General Ingr (wohl auf Benešs Veranlassung) den ÚVOD darauf aufmerksam, dass man die Lösung des sudetendeutschen Problems nicht in so radikaler Form würde durchführen können, die mit den landläufigen Meinungen in der Heimat korrespondieren würde. Daran anknüpfend machte Prokop Drtina, ein führender Mitarbeiter in Benešs Sekretariat, der für die Verbindung zur heimatlichen Widerstandsbewegung verantwortlich war, darauf aufmerksam, dass die Deutschen im Herbst 1941 wohl in den Staatsrat kommen würden, was bedeutete, dass Edvard Beneš von dieser Idee noch nicht abließ. Der ÚVOD antwortete jedoch, dass die weitere Radikalisierung der tschechischen Gesellschaft gegen die Deutschen ein Faktum wäre: *„Nach der allgemeinen Überzeugung des Volkes muss die Tschechoslowakische Republik in den historischen Grenzen wiederhergestellt und die Deutschen vertrieben werden"*. Der eigentliche Standpunkt des ÚVOD war ein bisschen milder: Die Maßnahmen gegen die Deutschen werden im Rahmen der Bestrafung von den Schuldigen und Verrätern, der Wiedergutmachung der Schäden sowie der sozialen und wirtschaftlichen Reformen durchgeführt, nicht als nationale Verfolgung. *„Die Verringerung der Zahl der Deutschen bei uns ist notwendig, der Bevölkerungsaustausch wünschenswert, aber ohne Gebietsverluste"*, stand in der Stellungnahme.

Beneš antwortete in der Fortsetzung der Diskussion über die Radiowellen, dass es die Deutschen nach dem Krieg in der ČSR geben würde und dass sie ihr eigenes, demokratisches Leben führen würden. Erneut warnte der heimatliche Widerstand und Beneš – mit Rücksicht auf die Erklärung der *Atlantikcharta*, die einen Paragraph über die nationale Selbstbestimmung enthält – warnte deshalb ebenfalls, dass man nicht vereinfachend meinen könnte, dass man nach der deutschen Niederlage alles ohne Schwierigkeiten zurückbekommen würde und das „unsere" Deutschen einfach vertrieben würden. In dieser Hinsicht gab er allerdings zu, dass *„wir ein maximales, aber auch ein minimales Programm haben müssen"*. Für die minimale Variante hatte er offensichtlich mehr Verständnis. Sie würde bedeuten, dass die Zahl der Deutschen in der Tschechoslowakei verringert werden müsste, und zwar mindestens um etwa 1.000.000 Menschen. Die „minimale Variante" war ein gewisses Zugeständnis an den heimischen Radikalismus, das auf die Widerstandsbewegung in der Heimat eher einen mäßigenden Einfluss ausüben sollte. Davon zeugt auch der Umstand, dass Beneš noch am 18. September 1941 dem Minister der Exilregierung L. Feierabend mitteilte, er habe immer noch vor, die Deutschen in den Staatsrat einzuladen.

Am 22. September erfolgte jedoch ein Treffen mit Wenzel Jaksch in Aston Abbots und Jakschs weitere Lektüre der bereits erwähnten weiteren Funktelegramme im originalen Wortlaut. Danach schlug der Kopf der „Treuegemeinschaft" Beneš selbst vor, den Beitritt der Deutschen in den Staatsrat auf eine spätere Zeit zu vertagen. Dies befriedigte nun Beneš offensichtlich im Unterschied zur Situation vor einem Jahr, denn angesichts der Kriegsentwicklung war zu erwarten, dass die Rolle der sudetendeutschen Frage an Bedeutung verlieren wird. Die Chance jedoch, dass der Beitritt via facti ein Ausweg für diese oder jene versöhnlichere Lösung hätte werden können, zerrann, weil man die Zeit verpasste, in der sie noch möglich gewesen war. Reinhard Heydrich stand nicht nur „ante portas", sondern er trat auch „intra muros"auf, d.h. in die Prager Burg und von dort aus ins Grab…

An dieser Stelle ist es notwendig, noch ein wenig zurückzukommen auf die Entwicklung der Beziehungen zwischen dem tschechischen und deutschen Exil. Peres` und vor allem Zinners Gruppe sprachen sich für die Tschechoslowakei aus, ohne dabei Vorbedingungen zu stellen. Die „Treuegemeinschaft" versuchte ihr Programm der Föderalisierung der Tschechoslowakei als ein antifaschistisches Programm zu konkretisieren. Bei der Sitzung der Parteiexekutive am 9. August 1941 erklärte sie, sie würde sich stark genug fühlen, um verhältnismäßig schnell die sudetendeutschen Verhältnisse zu konsolidieren. Die „Treuegemeinschaft" verlangte deshalb, dass der Entnazifizierungsprozess des Grenzlandes ihren Händen, möglichst ohne Eingreifen aus Prag, anvertraut würde, und lehnte jeglichen aufgezwungenen Bevölkerungstransfer ab, mit Ausnahme einer freiwilligen Aufgabe der Sprachinseln im böhmischen Landesinneren. Dies war einige Wochen vor der Entfesselung von Heydrichs Terror.

Nicht einmal danach verlor Beneš den Kopf. Dankend nahm er Jakschs Entschuldigung und die Solidaritätsbekundung sowie das offene Bekentnis entgegen: „*Die Tschechen werden unterdrückt, und Sudetendeutsche sind es, die an der Unterdrückung teilnehmen* (…) *und die schändlichen Unterdrückungsmethoden mit dem Namen eines K. H. Franks verbunden sind.*" Wie bereits erwähnt, legte Beneš Jaksch die Funktelegramme (wieder in der Orginalfassung) von seiner zweiten Diskussion mit der Widerstandsbewegung im Protektorat über die sudetendeutsche Frage vor. Jaksch schätzte es damals (im Unterschied zu seiner Behauptung nach dem Krieg) und beide Politiker vereinbarten, dass die Konferenz der „Treuegemeinschaft" am 25. September erklären würde, dass der sudetendeutsche Beitritt in den Staatsrat vertagt würde.

Am 26. Januar 1942 schloss Edvard Beneš das Memorandum über die tschechoslowakische Staatsgrenze ab, das bereits deutlicher die Kenntnis der Einstellungen und Stimmungen in der tschechischen Gesellschaft widerspiegelte, wie sie ihm von den heimischen Widerstandskämpfern vermittelt wurden. Trotzdem sprach Beneš über die Staatsgrenze auch in diesem Memorandum noch mit fortdauerndem Bedenken: „*Wenn es unter dem allgemeinen Gesichtspunkt der europäischen Sicherheit und für eine bessere Zukunft beiderseits der tschechoslowakischen Staatsgrenze möglich wäre, eine bessere Lösung zu erreichen als diejenige, welche sich das tschechoslowakische Volk heute in einer zwar ziemlich einfachen, doch ziemlich gewaltsamen Form vorstellt, würde ich diese Lösung bevorzugen.*"

Doch trotz dieser Bedenken ging sein Memorandum einen Schritt weiter. Benešs Forderung eines Transfers stieg wie folgt an: Etwa 700.000 Deutsche sollten mit den abgetretenen Gebieten fortgehen und als Kompensation für die abgetretenen Gebiete noch etwa die doppelte Anzahl. Jaksch lehnte diese Position ab mit dem Argument, dass die „Treuegemeinschaft" sämtliche Sudetendeutsche vertreten würde. So stand es um die tschechisch-sudetendeutschen Beziehungen, als es zu dem bereits erwähnte Attentat auf Heydrich kam und die „Heydrichiade", d.h. ein Komplex von umfangreichen deutschen Repressionen, entfesselt wurde.

PLÄNE ZUM TRANSFER DER DEUTSCHEN BEVÖLKERUNG AUS DER ČSR

Nach der „Heydrichiade" schloss sich Beneš dem allgemeinen Trend an, der jetzt in verschärfter Form in der Welt, in der Heimat wie auch im Exil vorherrschte. Nach einigen Wendungen, die dieser kurze Abriss nicht verfolgen kann (es sei aber mindestens an Jakschs Protest gegen die britische Annullierung der weiteren Gültigkeit des *Münchener Abkommens* erinnert) überwog bei Beneš das Kriterium von Schuld und Strafe, das in den weiteren Konzeptionen des Transfers die Oberhand gewann. Im Jahre 1943 mündete die Konzeption in den sog. Zehn-Punkte-Plan, mit dem Beneš schließlich im Dezember 1943 zu Verhandlungen mit Stalin über den tschechoslowakisch-sowjetischen Vertrag nach Moskau flog.

Der Text des „Zehn-Punkte-Plans":

1. Es wird der durch die Gesetze des Deutschen Reiches bestimmte Grundsatz angewandt werden, dass alle Deutschen in der ČSR reichsdeutsche Staatsbürger sind. Die tschechoslowakische Regierung behält sich das Recht vor, zu bestimmen, welche Deutschen die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft erhalten oder beibehalten können.

2. Es wird der Grundsatz festgelegt, dass diejenigen, die die Entscheidung der ČSR erhalten, dass sie das tschechoslowakische Territorium verlassen sollen, dies spätestens in fünf Jahren auch tun. Es wird festgelegt werden, welche Menge und welche Art an Vermögen sie mitnehmen dürfen. Für alles übrige erhalten sie vom tschechoslowakischen Staat eine Quittung und die Tschechoslowakei benutzt dieses Vermögen zur Begleichung der Reparationen seitens Deutschlands für die in der ČSR angerichteten Schäden. Deutschland wird also den ehemaligen tschechoslowakischen Staatsbürgern zum Schadenersatz verpflichtet sein und dieser wird durch eigene Entscheide und Gesetzgebung durchgeführt.

3. Es wird der Grundsatz festgelegt, dass es keine Gemeinde in der Tschechoslowakischen Republik geben darf, die nicht wenigstens 67% der Bevölkerung tschechischer, slowakischer oder karpatorussischer (ukrainischer) Nationalität hätte. Demgemäß trifft die Regierung entsprechende Maßnahmen, dass dies innerhalb einer festzulegenden Zahl von Jahren verwirklicht wird.

4. Der Staat wird ein tschechoslowakischer Nationalstaat sein. Die Bürger der Minderheiten werden alle demokratischen und Bürgerrechte besitzen, sie werden jedoch gesetzlich nicht als ein nationales und politisches Kollektivum angesehen werden. Die vom Staat zu unterhaltenden Schulen werden nur tschechoslowakisch und ukrainisch sein. Von diesem Grundsatz können nur deutsche Volksschulen ausgenommen werden. Die Amtssprache in den Staat-, Landes- und Bezirksämtern ist ausschließlich die tschechoslowakische (und ukrainische) Sprache. Sonst werden überall umfassende demokratische Toleranz und Eintracht herrschen. Der Staat wird dezentralisiert und die lokale Selbstverwaltung allumfassend sein.[Für die engl. Übersetzung: die lokale Selbstverwaltung wird so umfassend wie möglich sein]

5. Es wird ein detaillierter Plan des Transfers aus politischer, wirtschaftlicher, technischer und finanzieller Sicht erarbeitet werden. Es wird ein umfangreicher Fünfjahresplan im Rahmen des gesamtstaatlichen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Fünfjahresplanes sein, der sich in allen Aspekten in den allgemeinen Rekonstruktionsplan der Republik einfügen wird. Das Gros des Transfers sei jedoch innerhalb von zwei Jahren durchzuführen. Beim Transfer gelte der wirtschaftliche Grundsatz, dass alles, was zu Industriebetrieben, Gewerben und Bauernhöfen gehört, vor Ort bleibt, und dass die Eigentümer und die bisherigen Verwalter für deren Zustand bis zu deren Übernahme haften. Wie angeführt, wird das übernommene Vermögen der ausgesiedelten Deutschen und Ungarn für Reparationen gehalten und Deutschland und Ungarn gutgeschrieben.

6. In den ersten Monaten nach dem Fall Deutschlands werden sofort bestimmte Kategorien von Bürgern deutscher Nationalität aus der Republik ausgewiesen (insofern sie nicht zum Zwecke ihrer Bestrafung in der Republik festgehalten werden), die es wegen ihres Verhaltens und ihrer Handlungen verdienen. Es werden vor allem sein:

a) Alle ehemaligen Bürger der ČSR, welche Angehörige der Gestapo, der SS oder der deutschen Polizei waren, und alle Beamten deutscher Nationalität, die nach „München" oder nach dem 15. März 1939 beamtet wurden, sowie die Beamten, die sich dem neuen Regime offenkundig anschlossen.

b) Die Funktionäre Henleins in der ganzen Republik, die Ordner (Freiwilliger Schutzdienst), *die Hitlerjugend, die führenden Funktionäre sämtlicher Organisationen der Partei (Turner usw.).*

c) Diejenigen, die für Deutschland in uniformierten Verbänden an den Fronten sowie im Hinterland gedient haben, insoweit sie keine revolutionäre antideutsche Tätigkeit oder keine tschechische, slowakische oder karpatorussische Nationalität nachweisen.

d) Lehrer, Professoren, Mitglieder der nationalsozialistischen Studentenorganisationen, Juristen, Ingenieure – Teilnehmer am Vereinsleben sowie am politischen Leben der nationalsozialistischen Fachverbände [im Engl. „Gewerkschaften"].

e) Alle Deutschen, welche aus der Besetzung der Republik für sich wirtschaftlichen und finanziellen Nutzen gezogen haben oder dies versucht haben.

7. In der wirtschaftlichen und finanziellen Planung des Transfers ist es nötig, an die Finanzierung des Transfers jenes Bevölkerungsteiles zu denken, der an der staatsfeindlichen Tätigkeit gegen die ČSR nicht teilgenommen hat. Die unter diesem Titel von der ČSR zuerkannten Entschädigungen (für hinterlassenes Vermögen u.ä.) werden durch tschechoslowakische Forderungen für die durch die Deutschen in der ČSR angerichteten Schäden kompensiert werden.

8. In der Transferplanung wird die Rückkehr unserer Menschen aus Wien, Österreich und eventuell aus Jugoslawien bedacht werden.

9. Es wird ein Plan der systematischen Organisation von Grenzwachen im Rahmen des Staats-, Militär-, Polizei-, Zoll- und Finanzdienstes vorbereitet werden.

10. Auf ähnliche Weise wird in der Sache des Transfers der ungarischen Bevölkerung aus der Slowakei und Karpatorussland vorgegangen werden – mit Änderungen, die durch die unterschiedlichen Bedingungen gegeben sind. Angesichts der beträchtlichen Zahl der auf dem ungarischen Hoheitsgebiet niedergelassenen Slowaken und Karpatorussen wird es zum größten Teil um einen Bevölkerungsaustausch gehen.

Wie aus dem Text ersichtlich ist, stellte dieses Programm eine beträchtliche Annäherung von Benešs Vorstellungen hin zu den radikalsten Plänen des heimischen Widerstandes wie der Emigration dar und wurde zur Grundlage für einen integral aufgefassten Transfer sowie für einen rein nationalen („slawischen") Staat, den der Präsident per Rundfunk auch von Moskau aus proklamierte. Der angeführte Plan wurde auch zur Basis für Benešs Verhandlungen mit Stalin über die sudetendeutsche Frage. Beneš lieferte dazu auch einen Entwurf von verringerten tschechoslowakischen Gebietsabtretungen, von denen er nicht eimal jetzt Abschied nahm. Letzten Endes bedeutete dies alles, dass Beneš jetzt zur Konzeption der Emigration und des heimischen Widerstandes neigte, die er in den Jahren 1940 - 1941 noch abgelehnt hatte. Die Sowjets nahmen Benešs Entwürfe an bzw. sie lehnten diese nicht ab. Sie selbst waren sich allerdings dessen bewusst, dass man vor einer endgültigen Entscheidung erst das Ergebnis des Krieges abwarten müsste, und insbesondere, welches Schicksal die Alliierten für Deutschland vorsahen.

Ein wichtiger Bestandteil der Verhandlungen Benešs über das Schicksal der Sudetendeutschen war auch ein Gespräch mit dem führenden Kopf der tschechoslowakischen Emigration in Moskau, Klement Gottwald. Dieser wollte dem Präsidenten ursprünglich eine überarbeitete Resolution der Komintern vom Januar 1943 als Standpunkt der KSČ (Kommunistische Partei der Tschechoslowakei) übergeben, die keinen Transfer erwähnte, sondern das Schicksal der Sudetendeutschen mit dem Umstand verband, ob und wie sie gegen das Hitlerregime auftreten würden. Sobald Gottwald jedoch Benešs Information den Standpunkt von Stalin entnommen hatte, änderte er fast über Nacht seinen Standpunkt und passte die Resolution Benešs Transferkonzeption an – allerdings mit dem Unterschied, dass er einen größeren Nachdruck auf das antifaschistische Kriterium legte.

Nachdem das Prinzip des Transfers der Sudetendeutschen aus der ČSR formuliert und von den Alliierten im Grundsatz akzeptiert worden war, ging es nur noch darum, es in das offizielle Regierungsprogramm (das Regierungsprogramm von Košice /Kaschau/) einzufügen, und selbstverständlich auch um die Zustimmung der Alliierten. Als erfahrener Diplomat war sich Beneš dessen bewusst, dass ohne diese das ganze Projekt nicht gut realisierbar wäre. Ohne die Zustimmung der Alliierten befürchtete er das Risiko einer separaten Aktion.

Deshalb besuchte er bei seiner Rückreise aus Moskau Winston Churchill im afrikanischen Marrakesch, informierte ihn über die Verhandlungen mit Stalin und am 1. Januar 1944 berichtete er der Exilregierung: *„Churchill (…) bestätigte mir die 'Vormünchener' Grenze und unsere Deutschen raus, wenn möglich, dann alle."* In der ersten Hälfte desselben Jahres erarbeitete dann die Regierung für die Alliierten ein Memorandum über tschechoslowakische Ziele, das u.a. auch die Aussiedlung der Sudetendeutschen betraf. Dieses Thema wurde dann in einem weiteren Memorandum ausführlich ausgearbeitet.

Das Memorandum vom 23. November 1944 enthielt folgende grundlegende Thesen:

Die Tschechoslowakei kann – ohne dass sie gefährdet wäre – höchstens 800.000 Sudetendeutsche behalten von den insgesamt 3.200.000 (Gesamtzahl nach der Volkszählung aus dem Jahr 1930).

Im Hinblick auf die Annahme, dass die Zahl der Sudetendeutschen infolge der Kriegsverluste etwa um 250.000 sinken werde und dass ungefähr 500.000 bedeutendere Henlein-Anhänger und Nationalsozialisten nach der deutschen Niederlage aus eigenem Willen aus der Tschechoslowakei flüchten würden, sollte der organisierte Transfer etwa 1.600.000 Deutsche betreffen.

Die Deutschen, die nach dem Transfer übrigbleiben würden, sollten als Bürger nicht

diskriminiert werden, sie sollten allerdings auch keine Sonderrechte „als politisches Ganzes" erhalten. Insbesondere jedoch, wie es im Weiteren präzisiert wurde, „(…) *ist es nicht das Endziel der tschechoslowakischen Regierung (unter dem Vorbehalt der Billigung durch eine freie Willenserklärung des tschechoslowakischen Volkes), den Deutschen und den Ungarn Sprachprivilegien zu erteilen, die sie bisher gehabt haben und die den wichtigsten Zug der Minderheitenrechte in Mitteleuropa ausmachen. Sprachliche Erleichterungen können nur zeitweilig und als Ausnahme für ältere Menschen bei Verhandlungen mit Behörden und Gerichten zugelassen werden. Deutsche Kinder aus einer rein deutschsprachigen Umgebung werden in der ersten Generation eine deutsche Grundschule absolvieren können. Der Umfang dieser Zugeständnisse wird allerdings von der Zustimmung der tschechischen Bürger abhängen* (…)"

Zum Schluss versicherte die Regierung, dass man es *„für selbstverständlich halten kann, dass die Tschechoslowakei gewillt sein wird, allen Verpflichtungen nachzukommen, die allgemein in allen europäischen Staaten angenommen und angewandt werden können und die religiöse, sprachliche oder rassische Minderheiten betreffen."*

Die tschechoslowakische Regierung würde es jedoch grundsätzlich für äußerst gefährlich halten, den Deutschen auf dem tschechoslowakischen Hoheitsgebiet erneut den Sonderstatus einer Minderheit einzuräumen.

Das Memorandum vom 23. November 1944 stellt eigentlich die Endformulierung zur Lösung der deutschen Frage dar, zu der die tschechoslowakische Regierung in London bzw. Edvard Beneš als ihr Spiritus Rector während des Krieges gelangte. Eine weitere und in der Tat die allerletzte Formulierung aus der Kriegszeit legte dann die Exilführung der KSČ im Frühjahr 1945 in Moskau vor. Vergleicht man das Memorandum mit den vorherigen Entwürfen (und auch damit, wie der Transfer nach dem Krieg tatsächlich durchgeführt wurde), lässt sich feststellen, dass es nicht so radikal war wie ganz extremistische Projekte und die Praxis. Trotzdem gehört es ohne Zweifel zu den „integralen", allumfassenden Entwürfen und bedeutet den Sieg der harten nationalistischen Linie – in der Politik der Widerstandsbewegung allgemein und besonders bei Beneš persönlich. Dies trat deutlich in der Formulierung der Ausnahmen für die Sudetendeutschen hervor, die nicht ausgesiedelt werden sollten. Auch in ihrem Fall benutzte man die nationale Motivation (aktive Teilnahme am Kampf für die Befreiung der ČSR), während der Aspekt des Antifaschismus, auch einer antifaschistischen Haltung aus der „Vormünchener" Zeit, in den Hintergrund verdrängt wurde. Umso mehr galt dies für die Begründung des Transfers. Die ursprüngliche These von der *„Schuld an nationalsozialistischen Verbrechen"*, die man vor allem im Jahr 1942 verwendet hatte, wurde eingeschränkt und in den Vordergrund trat allein eine nationale, antideutsche Motivation. Es handelt sich um eine Maßnahme gegen den deutschen *„Drang nach Osten"*: nach den von den Deutschen an den Tschechen verübten schrecklichen Massenmorden *„kann es keine Hoffnung geben, dass das Volk der Tschechoslowakei gemeinsam mit dem Großteil der deutschen Minderheit im Frieden leben könnte"*. Das Ziel wäre deshalb ein Nationalstaat, in dem auch das übriggebliebene Drittel der Deutschen zur Assimilation bestimmt wäre; am nationalen Gesichtspunkt war hier einfach nicht zu rütteln.

Dieses Memorandum bedeutete die definitive Formulierung der integralen Auffassung des Transfers und den Sieg der harten nationalistischen Linie, auf die sich auch die Ansichten von Edvard Beneš nach und nach hinentwickelten. Dies belegt auch seine vertrauliche Nachricht in die Heimat, die am 16. Juli 1944 von Prokop Drtina wiederum mittels eines Geheimsenders übermittelt wurde. Nach dieser Nachricht ließe sich von den Alliierten die Billigung eines Transfers von höchstens 2.000.000 Deutschen erwarten. Deshalb wäre es notwendig, *„dass wir Vieles sofort in den ersten Tagen nach der Befreiung erledigen, damit möglichst viele von allen schuldigen Nazis* (unterstrichen vom Verf.) *in den ersten Revolutionstagen* (…) *von uns flüchten und damit möglichst viele von denen, die sich wehren und Widerstand leisten werden, in der Revolution erschlagen werden. Denkt ständig daran, und darauf muss die ganze Nation vorbereitet werden."* Drtina, der auch nach dem Krieg durch seinen nationalistischen Extremismus bekannt wurde, formulierte Benešs Nachricht in seinen Worten, und es

stellt sich die Frage, wie oder inwieweit genau. Trotzdem ist Benešs Veränderung vom Antifaschismus zu einem antideutschen Radikalismus offensichtlich, den einzigen Rettungsring stellt hier die Formel von den *„schuldigen Nazis"* und nicht von den *„Deutschen"* dar, die vertrieben oder erschlagen werden sollten. Es ist möglich, dass zu diesem harten Radikalismus Benešs auch seine Sorge beitrug, in der nationalen Welle am Kriegsende und in der Nachkriegszeit nicht von den Kommunisten übertroffen zu werden, die sich zu dieser Zeit in der Sache der deutschen Aussiedlung ebenfalls sehr radikal äußerten. Eine Ausnahme unter ihnen bildete die Gruppe Předvoj (Vorhut), eine bedeutende Widerstandsgruppe von Jugendlichen, die auch jetzt vom Kampf gegen die „Nazis" und nicht gegen die „Deutschen" sprach und betonte, dass der tschechische Widerstand doch nicht von einem *„engstirnigen nationalistischen Vernichtungschauvinismus"* geleitet werden könnte. (Auch diese gemäßigte Gruppe wurde jedoch dezimiert, K. H. Frank ließ noch im Mai 1945 ihre führenden Funktionäre in Theresienstadt hinrichten!)

EINIGE FRAGEN

Sicher ist es notwendig, sich die Frage zu stellen, ob das Ausmünden in den harten, nationalen Radikalismus nötig war, wenn das siegreiche Ende bereits in Sicht und die tschechische nationale Existenz – im Unterschied zu den Jahren deutscher Siege – gesichert waren. Wäre es für die Widerstandsbewegung nicht besser gewesen, wenn darin der Aspekt des Antifaschismus wieder mehr zur Geltung gekommen wäre? Wäre dies jedoch in der konkreten historischen Lage möglich gewesen? Ist diese an eine kleine, in der Okkupationszeit so geschlagene und gedemütigte Nation gestellte Forderung nicht ein wenig überzogen? Und darüber hinaus: taten die Deutschen selbst und speziell die Sudetendeutschen etwas dafür, um eine solche tschechische Wende zu ermöglichen und anzuregen? Etwas, um die Nationalsozialisten zu entmachten, den Krieg zu beenden und die Okkupationspolitik zu ändern?

Darauf kann man nur eine negative Antwort geben. K. H. Frank, der „Herrscher" über die Tschechen nach R. Heydrich, bevorzugte zwar wieder den Aspekt der Sicherstellung der Leistung aus dem Protektorat für die Front, er „vernachlässigte" den brutalen Terror jedoch auf keinen Fall. Nach seiner Aussage gab es etwa 100 Hinrichtungen im Monat, manchmal auch ohne Gericht, aufgrund der sog. „Sonderbehandlung". Man habe es nur nicht besonders verlautbart – dafür sollte die tschechische Flüsterpropaganda sorgen. In der Zeit des Slowakischen Nationalaufstandes ordnete Frank Vergeltungsaktionen einschließlich des sofortigen Erhängens der Widerstandskämpfer an, wobei jedwede *„bürokratischen und menschlichen Rücksichten entfallen* [sollen]". Die SS-Männer ließen bei den Vergeltungsaktionen gegen Partisanen auch deren Helfer niederschießen, ja auch einige Dörfer niederbrennen; in Ploština (ein Teil des Dorfes Drnovice /Drnowitz/) sowie anderenorts ließen sie auch die dortige Bevölkerung verbrennen.

Die „Krone" von allem war wohl die schauderhafte Vorstellung, als die SS faktisch dem ganzen Protektorat die Hölle der Konzentrationslager vorführte. Bemüht die Verhältnisse darin zu vertuschen, trieben die SS-Wachleute auf dem Rückzug vor der Roten Armee Häftlinge aus dem Vernichtungslager Oświęcim (Auschwitz) und dessen Nebenlagern zu Fuß nach Westen oder überführten diese mit der Eisenbahn. Diese „Evakuierung" kreuzte das Protektoratsgebiet und die Nachricht darüber ging im wahrsten Sinne des Wortes von Mund zu Mund. Zuerst trafen die Todeszüge ein. In deren Eisenbahnwagen entstand gewissermaßen eine „Weltenbühne auf Rädern", auf der der Nationalsozialismus demonstrierte, was er mit Menschen zu machen vermochte. In den offenen Waggons war das Los der Häftlinge bei mehr als -20°C Grad noch schlimmer als in den Lagern selbst. Jetzt bekamen die Häftlinge tagelang weder etwas zu Essen noch zu Trinken, hier gab es keinen Schutz vor Frost, hier starb man auf eine andere Art: an Hunger, Durst, eisigem Wind, durch eine Kugel oder nach einem Schlag mit dem Gewehrkolben oder Knüppel, wenn die Armen ab und zu aus dem Waggon ausstiegen, um schmutzigen Schnee zu holen oder irgendeine Nahrung oder Wasser zu ergattern, die ihnen von der verzweifelten tschechischen Bevölkerung häufig angeboten wurden.

Nach den KZ-Häftlingen folgten Transporte der Kriegsgefangenen, die zu

Fuß marschieren mussten – die Bedingungen waren dabei insbesondere für die sowjetischen Kriegsgefangenen um nichts besser.

Dies alles brachte den tschechischen Hass zum Überkochen. Der Chronist der Gemeinde Sloupnice (Sloupnitz) schrieb damals: *„Keine Propaganda gegen die Deutschen hätte soviel vermocht, wie der Anblick dieser armen Schlucker und des rohen Umgangs mit ihnen."* Dazu kam ein „Todeszug" in Prag kurz vor dem Aufstand an, und die Prager Bewohner brachten über 700 der Bedauernswerten in Krankenhäuser und versteckten viele andere. Die tschechische Hilfe betraf nicht nur die Tschechen, sondern auch andere Nationalitäten, einschließlich der Deutschen. Diese Ereignisse stachelten die Vergeltungsstimmung der Tschechen vor ihrem Mai-Aufstand an. Das Resultat war, dass ihr Denken und Tun von noch einer größeren antideutschen Radikalisierung beherrscht wurde als die offiziell angenommenen Dokumente dargestellt hatten.

Die offiziellen Dokumente mussten jedoch vor dem Kriegsende die Stellungnahme der Alliierten abwarten. Diese antworteten auch nach Benešs Anmahnungen, dass die *„tschechoslowakischen Transferforderungen nur im Rahmen von internationalen Verträgen gelöst werden können* (…) *bis zu der Zeit ist keine einseitige tschechoslowakische Aussiedlungsaktion zulässig"*.

Beneš hatte damit gerechnet, dieser Aufschub beunruhigte ihn trotzdem. Die Unsicherheit beeinflusste auch den Text des Regierungsprogrammes, das das Exil in Moskau annahm und das in Košice (Kaschau) verkündet wurde.

Der Transfer wurde darin nicht ausdrücklich angesprochen. Kl. Gottwald, der Generalsekretär der KSČ, charakterisierte diese Tatsache so, dass der Transfer im Regierungsprogramm nur indirekt enthalten war. Die Frage des künftigen Schicksals der Deutschen, denen die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft entzogen werden sollte und deren Ersuchen um eine Erneuerung abgelehnt werden würde, blieb so weiterhin offen.

In die Entwicklung griff dann noch einmal der Zusammenstoß der Widerstandsbewegung mit den Okkupanten ein – der bereits erwähnte tschechische Mai-Aufstand, der sein Zentrum in Prag hatte, territorial jedoch einen wesentlichen Teil der Gebiete in Böhmen und Mähren umfasste. (Es ist nicht richtig, den Aufstand mit der Redewendung *„fünf Minuten vor zwölf"* zu bagatellisieren, denn alle europäischen Aufstände gegen die nationalsozialistische Okkupation spielten sich – sollten sie eine Chance auf Erfolg haben – erst dann ab, als die Front in unmittelbarer Nähe war.) Der Aufstand war in seiner ersten Phase siegreich – überraschte deutsche Garnisonen ergaben sich oder zogen sich zurück. In der zweiten Phase aktivierten jedoch die Deutschen einerseits ihre Kräfte, insbesondere die SS-Truppen um Prag, andererseits setzten sie gegen die Aufständischen die Einheiten der zurückweichenden Front ein. (Schörners Heeresgruppe „Mitte" hatte ursprünglich immer noch 62 Divisionen mit 900.000 Mann, 2.000 Panzern u.ä.) So gelang es ihnen, in die Gegenoffensive zu übergehen. Dabei massakrierten sie sowohl tschechische aufständische Führungkräfte als auch einfache Bürger. Am 5. Mai brannten sie das Dorf Javoříčko nieder und richteten dort 38 Einwohner hin. Einen Tag später kam es zu Hinrichtungen in Třešť (Triesch), danach in Velké Meziříčí (Großmeseritsch), Poděbrady, Turnov (Turnau), Mělník (Melnik) und anderenorts. In Psáry (Psar) verschleppten sie 13 Verteidiger der dortigen Barrikade, beim Verhör brachen sie diesen Arme und Beine, dem Bürger Jan Karas rissen sie die Zunge heraus, die übrigen wurden durch Messerstiche verletzt usw. Die Hauptlast der Kämpfe und die meisten Repressalien konzentrierten sich in Prag. Deutsche Truppen drangen nach und nach in der Stadt vor, wobei die SS vor ihren Panzern tschechische Bürger gegen die Barrikaden trieb. Im Stadtviertel Pankrác drangen sie in die Luftschutzkeller ein und schossen dort 37 Personen nieder, darunter 10 Kinder vom sechsten bis zum fünfzehnten Lebensjahr sowie 13 Frauen, von denen zwei schwanger waren. Diese Gräuel veranlassten einen Teil der Prager Einwohner zur „Vergeltung für die Vergeltung", zur Rache an den Angehörigen der Gestapo, der SS, an manchen Soldaten der Wehrmacht sowie zur brutalen Behandlung von gefangengenommenen deutschen Zivilisten. Und so charakterisieren vor allem eben diese Toten den Schlusspunkt im deutsch-tschechischen Zusammenleben. Dazu trafen noch die

ersten Transporte von befreiten tschechischen KZ-Häftlingen ein und mit ihnen neue Schrecken – wieviele kommen nicht mehr zurück, wie sehen diese Rückkehrer aus? Teils waren es nur lebende menschliche Gerippe, deren Anblick Schreckensvorstellungen davon erweckte, was sie in den Konzentrationslagern erlebt haben mussten. In diesem erneut gespeisten Hass und in der übertriebenen tschechischen Euphorie über die Befreiung (die öfters auch das Bemühen der gestrigen Kollaborateure um ihre neue Etablierung im Nachkriegsstaat decken sollte, wurzelte dann die panische Flucht der Reichsdeutschen sowie der Sudetendeutschen, aber auch deren „wilde Vertreibung" mit manchen bedauernswerten oder unentschuldbaren Exzessen, die öfters ausgesprochen brutal waren. Den Ausschreitungen machte erst die Potsdamer Konferenz von Großbritannien, der UdSSR und den USA ein Ende, die gleichzeitig auf die Gesuche von Seiten Polens, der Tschechoslowakei u.ä. antwortete und den ordentlichen Transfer der Deutschen, unter anderem auch aus der ČSR, billigte, ja de facto darüber entschied.

DER INTERNATIONALE RAHMEN DER ZWANGSAUSSIEDLUNG DER SUDETENDEUTSCHEN

DIE ERSTE HÄLFTE DES 20. JAHRHUNDERTS – DIE ZEIT DER ZWANGSMIGRATIONEN, VERTREIBUNGEN UND TRANSFERS

Ein großes, akut schmerzliches Problem Europas in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts war die Existenz von nationalen Minderheiten und national gemischten Territorien, die zu Unruheherden sowie Vorwänden internationaler militärischer Konflikte wurden. Der tschechische Leser stellt sich in diesem Kontext vor allem die deutsch-tschechischen Beziehungen vor bzw. – breiter aufgefasst – das Problem der Koexistenz der slawischen Völker mit ihrem deutschen Nachbarn sowie die Frage der deutschen Minderheiten auf dem Territorium der „Nationalstaaten", die nach dem Ersten Weltkrieg entstanden. Das Problem war allerdings umfangreicher. Erinnert sei zum Beispiel an das national gemischte Elsass-Lothringen, das nach einer ein halbes Jahrhundert währenden Existenz im Rahmen des wilhelminischen deutschen Reiches 1918 in den Staatsverband der Französischen Republik zurückkehrte.

Das erste Viertel des 20. Jahrhunderts fesselte jedoch die Aufmerksamkeit von Politikern, Journalisten, Demographen wie politischen Geographen und selbstverständlich auch der breiten europäischen Öffentlichkeit für das Territorium an der Grenze zwischen Europa und Asien: für die Türkei. Bereits das Jahr 1898, das erste Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts und erneut dann im riesigen Ausmaß der Erste Weltkrieg (vor allem das Jahr 1915) brachten brutale Massaker von Männern und Todesmärsche von Frauen und Kindern der christlichen armenischen Minderheit, die im Nordosten der Türkei sesshaft war. Von der etwa zwei Millionen Menschen zählenden armenischen Minderheit überlebte die knappe Hälfte den Zusammenbruch des Osmanischen Reiches. Die Massaker verübten türkische Kurden, deren Stämme zu diesen Exzessen von der türkischen Regierung in Istanbul angeregt wurden. Diese versprach sich von der „Reduzierung" der christlichen Minderheit eine Einschränkung russischen Einflusses im Norden des türkischen Reiches.

Weitaus geringere Aufmerksamkeit seitens der europäischen Journalistik erweckte das Schicksal der türkischen Minderheiten auf dem Balkan in der Zeit der Kriege der sich neu konstituierenden Balkanstaaten für Freiheit und Unabhängigkeit gegen das Osmanische Reich. In das Leben der moslemischen Bevölkerung im nordgriechischen Thrakien griff die Belagerung Istanbuls durch die bulgarische Armee während des Ersten Balkankrieges hart ein. Die Mehrheit der türkischen Bauern flüchtete damals im November 1912 vor den vorrückenden Bulgaren ans andere Ufer des Bosporus. Umgekehrt flüchtete die bulgarische Bevölkerung Thrakiens ein Jahr später während des Zweiten Balkankrieges vor der vorrückenden türkischen Armee nach Norden. Der so genannte Istanbuler Vertrag *(L'échange facultatif mutuel des populations bulgare et musulmane)*, der am 16. bzw. 29. September 1913 im Rahmen einer internationalen Vermittlung zur friedlichen Kriegsbeendigung abgeschlossen wurde, sollte den Vorwand möglicher künftiger Konflikte beseitigen, indem der Vertrag den Austausch von knapp 100.000 verbleibenden Bulgaren und Türken auf einem unmissverständlich bestimmten Territorium regelte. Infolge des Ausbruchs des Ersten Weltkrieges im Sommer 1914 blieb die Erfüllung dieses Vertrages aus. Er wurde jedoch in beträchtlichem Maße zu einem Modell der sachlichen Lösung sowie formalen Beispiel für ähnliche Situationen und Verträge in der Zukunft.

Der Erste Weltkrieg verursachte im Westen sowie vor allem auf den Schlachtfeldern im Osten erhebliche Migrationen der Bevölkerung, die aus den von Kämpfen direkt betroffenen Gebieten flüchtete. Er brachte auch die ersten groß angelegten Aussiedlungsaktionen mit sich, die als eine kollektive Strafmaßnahme für einige nationale Minderheiten für den angeblichen Hochverrat an ihrem kriegsführenden Staat verwirklicht wurden. Dies war beispielsweise der Fall bei den jüdischen Gemeinschaften, die aus dem Hinterland der russischen Front in Sammellager ausgesiedelt oder weiter in den Osten des Zarenreiches verschickt wurden. Die österreichische Administration bezeichnete wiederum die Serben in Sirmien als nicht loyale Renegaten und Agenten des feindlichen Serbiens und siedelte praktisch deren gesamte Population in das soziale Elend der ungarischen Puszta aus. Noch brutaler verhielt sich Wien allerdings im Jahre 1915 gegenüber den Italienern in

Trentino nach dem Eintritt Italiens in den Krieg auf der Seite der Tripelentente. 130.000 Italiener wurden wiederum mit der Begründung, es handle sich bei ihnen um feindliche Agenten in die Konzentrationslager in der ungarischen Puszta überführt, in denen an die 40.000 von ihnen, also fast ein Drittel der Internierten, unter entsetzlichen Bedingungen ohne entsprechende Versorgung und hygienische bzw. ärztliche Pflege umkamen.

Unabhängig davon tauchten in Deutschland gleich in den ersten Kriegsjahren Annexionskonzepte für umfangreiche Gebiete im Westen und insbesondere im Osten des wilhelminischen Reiches auf, die auf der Vorstellung einer Annexion von Gebieten basierten, aus welchen die ursprüngliche Bevölkerung oder mindestens wesentliche Teile derselben entfernt würden. In einer besonders ausgeprägten Form kamen diese Vorstellungen in Gedenkbriefen und Adressen der deutschen akademischen Intelligenz, in Überlegungen der deutschen Agrar- und Industrieverbände, bei einem Teil der Generalität sowie allerdings bei Kaiser Wilhelm II. selbst zum Ausdruck. Im Westen wurde der Anschluss von Belgien und den nordöstlichen Gebieten Frankreichs geplant, die durch die Umsiedlung der französischen Bevölkerung nach Westen, in das Innere der Republik, freigemacht werden sollten. Im Osten ging es um die „Säuberung" (Zwangsaussiedlung, Bevölkerungsaustausch) der von Russland verlorenen Gebiete, die von polnischer und jüdischer Bevölkerung besiedelt waren. Der „polnische Streifen" sollte nach dem siegreichen Krieg mit den zwangsrepatriierten Deutschen aus dem Baltikum und aus Russland besiedelt werden. Diese Pläne, zu denen sich die zivile Reichsregierung eher zurückhaltend, wenn auch nicht völlig ablehnend stellte, fanden ab 1916 begeisterte Anhänger in den Repräsentanten der neu konstituierten 3. Obersten Heeresleitung (OHL), den Feldmarschällen Paul von Hindenburg und insbesondere Erich Ludendorff. Der Zusammenbruch der Mittelmächte im Herbst 1918 verhinderte zwar die Realisierung der Aus- und Umsiedlungspläne, die eigentliche Konzeption überlebte jedoch in die Zwischenkriegszeit.

Das Problem, „Nationalstaaten" in der jahrhundertelang national gemischten Umgebung zu definieren, tauchte vor der internationalen Politik im Rahmen der Pariser Friedensverhandlungen nach 1918 auf, als es nötig war, die neu gebildeten Staatsgrenzen in Mittel- und Osteuropa zu bestimmen und völkerrechtlich zu garantieren. Wilsons Idee vom Selbstbestimmungsrecht der Völker passte den Minderheiten potentiell in die Karten. Die Tatsache jedoch, dass die Entstehung neuer Staaten im Kontext mit den Friedensverhandlungen mit den unmittelbar davor besiegten Mittelmächten verlief, auf deren Kosten die Nationalstaaten sich konstituierten, blockierte jedwede Verwirklichung der laut geäußerten Bestrebungen deutscher Minderheiten nach einem freiwilligen Anschluss „ihrer" Gebiete an diesen oder jenen der besiegten Staaten. Aus der Sicht der Siegermächte hätte dies nämlich vielmehr eine weitere Stärkung und eben nicht die notwendige Schwächung des zwar besiegten, doch weiterhin gefürchteten Deutschlands bedeutet. Aktuell entschieden also vor allem praktische Machtgesichtspunkte, während die Frage der Minderheitenstellung und die Definition ihrer Rechte an den eben gegründeten Völkerbund weiter geleitet wurden.

Der Blick der Europäer richtete sich erneut am Anfang der zwanziger Jahre auf die Türkei als Exempel für die künftige Lösung der typologisch ähnlichen Probleme, als die internationale Konferenz in Lausanne 1922 / 1923 nach dem gescheiterten Versuch der Griechen, den Großteil von Kleinasien zu erobern, und nach der erfolgreichen Gegenoffensive von Kemal Atatürk nach einer Art und Weise suchte, den blutigen griechisch-türkischen Konflikt zu beenden und seinen Vorwand – die Existenz von griechischen und türkischen Minderheiten auf dem Territorium des jeweiligen verfeindeten Staates – für immer zu eliminieren. Von den 1.500.000 Personen der griechischen Minderheit im türkischen Anatolien waren zwar 1.000.000 Menschen vor der türkischen Gegenoffensive geflüchtet, es blieben aber immer noch 500.000 griechische Bauern. Im ägäischen Makedonien lebte eine ungefähr ähnlich zahlreiche, für Griechenland unerwünschte türkische Minderheit. Die Diplomaten kamen zu der Ansicht – vielleicht waren sie in beträchtlichem Maße von den Theorien

des schweizerischen Anthropologen und Ethnologen Georges Montadon beeinflusst –, dass die einzige „humanitäre" Lösung in der Trennung der gemischten Populationen bestünde.

Die national gemischten Gebiete waren allerdings agrarisch geprägt, und ihre Bevölkerung hing an dem von Vorfahren geerbten Boden. Mit einem freiwillig akzeptierten Austausch und der Umsiedlung der Bevölkerung (zudem in relativ entfernte Gegenden) war also nicht zu rechnen. Die Diplomaten waren übrigens der Meinung, dass die Minderheitsbevölkerung weder die Ursachen ihres Leids begreife noch Auswege aus ihrer Situation kenne und dass sie deshalb im eigenen Interesse zur Umsiedlung gezwungen werden müsse. Das Ergebnis war ein Zwangsaustausch der Bevölkerung in bisher nie dagewesenem Maße. Die in Lausanne versammelten Politiker (unter ihnen als Vertreter des Völkerbundes Fridtjof Nansen, ehemaliger Polarforscher und in der Nachkriegszeit bedeutender Aktivist im Bereich der humanitären Hilfe für Kriegsflüchtlinge) erhielten jedoch schon im Verlauf der Konferenz Informationen, dass die Durchführung der Zwangsumsiedlung den „Geretteten" noch größeres Leid als die vorherigen Kriegsereignisse zugefügt hätte. Die Verluste an Menschenleben erreichten bei den anatolischen Griechen, die hauptsächlich während des schlecht gesicherten Schiffstransports massenweise an Durst, großer Hitze und Entkräftung starben, etwa ein Drittel ihrer Gesamtzahl. (Das sind Verluste, die beinahe dem Niveau der nationalsozialistischen Todesmärsche am Ende des Zweiten Weltkriegs entsprechen.) Die Verelendung und das psychische Leid der übrigen Umsiedler (mutatis mutandis gilt dasselbe auch für die balkanischen Türken, von denen nur 356.000 im Zielgebiet eintrafen) wurden später von den „sich versöhnenden Staaten" kaum wahrgenommen.

Die Diplomaten waren sich dieser Tatsachen zumindest andeutungsweise bewusst. Lord Curzon, Vorsitzender der Konferenz in Lausanne, fasste damals seine Zweifel an den Perspektiven des Zwangsaustausches der Bevölkerung als einer annehmbaren humanitären Lösung ähnlicher Konflikte in der Formulierung zusammen, dass es auf lange Sicht um eine schlechte und gefährliche Lösung gehe, für die die Welt noch hundert Jahre danach eine harte Strafe bezahlen werde. Sicher ahnte er nicht, dass die Lösung des griechisch-türkischen Falles trotzdem zu einem Beispiel werden sollte, auf das sich eine Reihe von Experten wie Politikern bereits in nicht ferner Zukunft berufen würden, und zwar hauptsächlich in seinem Vaterland. Einkalkulierte Verluste an Aussiedlerleben von zehn Prozent stellten in ihren Augen kein nennenswertes Problem dar.

Die Fragen internationaler Stabilität und der nationalen Minderheiten für Mittel- und Osteuropa löste der Völkerbund. Er entschied sich für das Konzept des Minderheitenschutzes als Gruppenrecht und erwartete, dass somit auch die Stabilität derjenigen Staaten garantiert wird, die damit keinen formalen Grund zu internationalen Konflikten unter dem Vorwand des Schutzes ihrer „leidenden" Minderheiten im Ausland mehr haben werden.

Weniger wurde allerdings betont, dass diese Lösung in mancher Hinsicht auch eine Beschränkung der Rechte und Entwicklungsmöglichkeiten der Minderheiten bedeutete. Das vorherrschende Ziel war die internationale Stabilität bzw. das Nicht-Infragestellen der einzelnen Nationalstaaten, nicht Nutzen und Gedeihen der Minderheiten.

Die Situation der Minderheiten im neu aufgeteilten Mittel- und Osteuropa war unter anderem eben deshalb nicht einfach, weil vor allem Angehörige der bisher regierenden Nationen in die Minderheitenstellung geraten waren: Deutsche und Ungarn. Allein schon auf die schlichte Tatsache der Konstituierung neuer Staaten reagierte ein nicht unwesentlicher Teil der deutschen und ungarischen Ethnien mit Verlassen des Landes. An die 800.000 deutsche Bewohner verließen beispielsweise Westpolen, kleinere Gruppen vor allem der gesellschaftlich höher gestellten Ungarn die Slowakei. Der polnisch-sowjetische Kriegskonflikt führte zu nicht unerheblichen Verschiebungen der ukrainischen und jüdischen Bevölkerung in den östlichen Teil Polens. Diese Migrationen waren nicht im Sinne einer höheren Intention erzwungen, sie destabilisierten im Gegenteil eher die neuen Staaten. Man kann sie als ein gewisses „Nachspiel" des Ersten Weltkriegs verstehen.

In der Mitte der zwanziger Jahre entstand auf deutsche Initiative hin, später auch mit

deutscher finanzieller Unterstützung und – insbesondere seit den dreißiger Jahren – mit deutscher Dominanz der „Europäische Nationalitätenkongress", eine internationale Organisation, die bestrebt war, eine gemeinsame Minderheitenbasis für die Einflussgewinnung auf die internationale europäische Politik und für die Anerkennung der Minderheiten als Subjekte des Völkerrechts zu bilden. Die Organisation erreichte die gesteckten Ziele nicht, in der Mitte der dreißiger Jahre wurde sie jedoch de facto zu einer Agentur für die Durchsetzung der nationalsozialistischen Außenpolitik und für die Propagierung von deren Idealen. Der „Europäische Nationalitätenkongress", in dem auch Sudetendeutsche mittels des „Verbandes der Deutschen Volksgruppen in Europa" eine wichtige Rolle spielten, koordinierte auch die Zusammenarbeit von anderen nationalen Minderheiten (deutsche und ukrainische Minderheiten mit antipolnischer Ausrichtung, deutsche und ungarische Minderheiten mit dem Ziel, die staatsrechtliche Ordnung in Mitteleuropa zu revidieren), allerdings wieder unter den vom Berliner Auswärtigen Amt bestimmten Intentionen.

Die zwanziger Jahre kannten allerdings auch schon Versuche der nationalen Homogenisierug in einigen Staaten. Erste planmäßigere Aktivitäten entwickelte die Weimarer Republik schon im Jahr 1923 als das Auswärtige Amt, bezaubert durch die frischen Ergebnisse der Konferenz in Lausanne, ein Konzept der allmählichen Zurückführung der deutschen Minderheiten aus Ost- und Südeuropa in das Reichsgebiet erarbeitete. Vorläufig ging es allerdings nur um eine Theorie, die erst Hitlers Regime in die Praxis umgesetzt hat.

Mit einem Plan der Zwangsmigrationen kam in den zwanziger und vor allem in den dreißiger Jahren auch die sowjetische Regierung, die so an zaristisches bzw. allgemein russisch-nationales Bestreben vor dem Ausbruch des Ersten Weltkriegs und in seinem Verlauf anknüpfte, deutsche Kolonisten aus dem Grenzlandstreifen des Reiches (vor allem aus der Bukowina und aus dem Dnjestrland, aber auch aus weiteren Gebieten am Schwarzen Meer) in das Reichsinnere umzusiedeln, vor allem nach Mittelasien und Sibirien. Dieses Bestreben betraf nicht nur deutsche Kolonisten, die schon seit der Mitte des 18. Jahrhunderts das öde Gebiet am Schwarzen Meer mit Privilegien des Zaren besiedelt hatten, sondern auch weitere slawische wie nichtslawische Kolonisten, insbesondere diejenigen, die die orthodoxe christliche Lehre nicht angenommen hatten. In der Zeit, als z.B. eine autonome deutsche Republik im Rahmen der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik (RSFSR) am unteren Flußgebiet der Wolga entstand, knüpfte die sowjetische Regierung daran an mit der Bemühung um eine „freiwillige" Kolonisation des sibirischen Neulands. Die Unterdrückung der deutschen Minderheiten im europäischen Teil Russlands, in Mittelasien sowie in Sibirien wurde in den dreißiger Jahren mal unter dem Vorwand der Kollektivierung oder antikirchlicher Kampagnen, ein anderes Mal als Bestandteil des Kampfes gegen die Agenten des Imperialismus oder des nationalsozialistischen Deutschlands durchgeführt. Das Ergebnis dieser Unterdrückung war eine in einigen Regionen fast komplette Liquidierung der männlichen deutschen Population.

Aus den großen politisch-ethnischen Säuberungen in der zweiten Hälfte der dreißiger Jahre und am Anfang der vierziger Jahre ergab sich dann eine – in hohem Maße dezimierende – Zwangsumsiedlung der osteuropäischen Juden, Polen und großer Gruppen von baltischen und kaukasischen Völkern nach Mittelasien und in den Fernen Osten. Daran knüpften dann die Folgen von Eroberungskriegen an, die die Sowjetunion in den Jahren 1939 - 1941 führte. Es sei nur an das Schicksal von 500.000 Finnen erinnert, die nach der – heldenhaften – Niederlage im „Winterkrieg" eine Flucht oder Evakuierung in den Norden ihres Vaterlandes dem Leben im sowjetischen Imperium vorzogen.

Einige umgesiedelte und umzusiedelnde Völker oder Nationalitätengruppen der Sowjetunion wurden in derselben Zeit, insbesondere aber in der ersten Hälfte der vierziger Jahre, durch Massenhinrichtungen des männlichen Teiles der Population (die im Voraus samt der Quoten geplant wurden) oder durch Verschickung zu Zwangsarbeiten nach Sibirien (woher die Rückkehr unerwünscht war) in hohem Maße liquidiert. (Dies betraf vor allem wiederum die Deutschen in Sibirien bzw. die mehr als 500.000 Deutschen aus der 1942 wortwörtlich über Nacht aufgehobenen

autonomen Wolgadeutschen Republik, aber auch z.B. die Amur-Koreaner.) Von den insgesamt 820.000 nordkaukasischen Tschetschenen, Inguschen, Krimtataren, Armeniern, Bulgaren und Griechen, die im Februar und Mai 1944 von den NKWD-Streitkräften in die Steppen und Halbwüsten Kirgisiens und Kasachstans ausgesiedelt wurden, überlebte gut ein Drittel der Deportierten den drastischen Transport, anfängliche Massaker sowie die extrem elenden ersten Monate in den Lagern Mittelasiens nicht. Das damalige Europa „wusste" davon allerdings praktisch nichts.

Als Adolf Hitler Anfang 1933 in Deutschland an die Macht gekommen war, ordnete er die Problematik der Vereinigung aller Deutschen in einem einheitlichen Nationalstaat (unter der Losung: *„Ein Volk, ein Reich, ein Führer!"*) in eine der führenden Stellen seines Programms ein. Der Umsiedlung der Minderheiten zog Hitler allerdings im Geiste des alten alldeutschen Konzepts die „Übernahme" der von den Deutschen besiedelten Gebiete in das „Reich" vor. So war es im Falle des Saarlandes, so lässt sich auch der „Anschluss" von Österreich charakterisieren, so präsentierte Hitler auch die sudetendeutsche Frage. Und zuletzt war die internationale Öffentlichkeit bereit, das Münchner Diktat nicht nur als die Rettung des europäischen Friedens auf fremde Kosten, sondern auch als eine „bewährte Lösung" der Minderheitenfrage wahrzunehmen. Auch im Rahmen von „München" wurde übrigens mit Transfer und Austausch der Bevölkerung gerechnet. Damals wurde allerdings nur die Verdrängung eines großen Teils der tschechischen Minderheit aus den „Sudetengebieten" realisiert. Den Angaben der damaligen tschechischen Statistiken zufolge verließen an die 140.000 sich zur tschechischen, 10.500 sich zur deutschen und 18.000 sich zur jüdischen Nationalität bekennende Flüchtlinge neben weiteren Staatsangestellten zwischen September 1938 und März 1939 die durch Deutschland abgetrennten Gebiete. Aus den durch Polen und Ungarn von der tschechoslowakischen Republik abgetrennten Gebieten bzw. aus der Slowakei meldeten sich 42.000 Flüchtlinge bis Ende März 1939 für Beiträge der Sozialpflege in den böhmischen Ländern. Vorschläge wie beispielsweise der Versuch von Außenminister Krofta, die Eisenbahnverbindung Prag – Brno (Brünn), die durch die neu festgelegte Grenzlinie unterbrochen wurde, mittels eines umfangreichen Bevölkerungsaustausches in der Umgebung von Svitavy (Zwittau) zu retten, hatten bei seinem nationalsozialistischen Gegenüber aus begreiflichen Gründen keine Chance auf Erfolg. Die britische Diplomatie versuchte 1939 noch im letzten Augenblick, den Krieg mit dem Vorschlag zu verhindern, einen weitreichenden Bevölkerungsaustausch in den national gemischten deutsch-polnischen Gebieten in Oberschlesien und im Polnischen Korridor durchzuführen. Das Dritte Reich war allerdings an einer solchen Lösung des sich inzwischen viel versprechend entwickelnden Konfliktes nicht interessiert.

Obwohl sich diese Erläuterungen vorrangig auf die von Staaten organisierten Zwangsmigrationen großer Bevölkerungsgruppen konzentrieren, können große „freiwillig erzwungene" Migrationen im Vorkriegseuropa doch nicht völlig unerwähnt bleiben. Neben der national wie religiös bunten Masse von Flüchtlingen aus dem sowjetischen Imperium, die in großen Gruppen festen Fuss in der Tschechoslowakei, in Deutschland, Frankreich, aber auch in den Vereinigten Staaten fassten, neben zahlreichen jüdischen Gruppen, die während des Ersten Weltkrieges sowie in den zwanziger Jahren vor dem ausgeprägten russisch-ukrainischen und polnischen Antisemitismus flüchteten, ging es um Flüchtlinge aus politischen wie auch rassischen Gründen, oder präziser ausgedrückt, um Flüchtlinge aus autoritären und totalitären Staaten, die sich in die relative Sicherheit europäischer Demokratien begaben. An die 100.000 christliche und jüdische Flüchtlinge, Emigranten und Vertriebene aus dem nationalsozialistischen Deutschland fanden in den dreißiger Jahren neben Flüchtlingen aus Mussolinis Italien Zuflucht in Frankreich. Die Tschechoslowakei, die für viele deutsche und österreichische Emigranten eine Drehscheibe auf ihrem Weg nach Westen diente, nahm an die 20.000 Personen für deren vorübergehenderen Aufenthalt auf. In den Diktaturen der Zwischenkriegszeit wurde die Methode üblich, unbequeme

Bevölkerungsgruppen dadurch loszuwerden, dass man sie zur Emigration oder zur Flucht nötigte (und sich in diesem Kontext um ihr beschlagnahmtes Vermögen bereicherte).

Der einzige legale, durch ein Abkommen gesicherte Bevölkerungsaustausch ist also nur bei der Lösung der Südtiroler Frage erfolgt. Hitler bot bereits 1937 seinem faschistischen italienischen Verbündeten die Umsiedlung der 260.000 deutschsprachiger Südtiroler „ins Reich" an, die dramatischen Ereignisse des Jahres 1938 verschoben jedoch die Verwirklichung dieses Projektes bis ins Jahr 1939. Von da an wurden 70% der Südtiroler Deutschen unter Anwesenheit der SS „heim ins Reich" umgesiedelt. Von der „Freiwilligkeit" dieser „vorbildlichen" und später in regionalen Abwandlungen einige Mal wiederholten Umsiedlung zeugt die Tatsache, dass viele der potentiellen Umsiedler eifrig darum bemüht waren (teilweise erfolgreich), dieser auszuweichen und dass nach dem Krieg die meisten der überlebenden Umsiedler nach Norditalien zurückkehrten.

Die Hauptrichtlinie der Umsiedlung der deutschen Minderheiten aus Osteuropa ins Deutsche Reich skizzierte Hitler in seiner Rede am 6. Oktober 1939. Seiner Meinung zufolge sollten jene zerstreuten *„deutsche*(n) *Volkssplitter"* in das Reich zurüchgebracht werden, welches eine bessere Grenze als diejenige gewinnen sollte, die es bisher von der slawischen Welt trennte. Die Durchführung des umfangreichen Umsiedlungsprojekts wurde unter dem Etikett *„Volkesfestigung"* sofort nach Hitlers Rede H. Himmler und seiner SS anvertraut. Insgesamt wurden 550.000 Volksdeutsche aus Norditalien, Osteuropa und dem Balkan während des Krieges „heim ins Reich" zwangsweise umgesiedelt. Das Projekt beinhaltete auch Nebenaktivitäten, in welche Vorbereitungsaktionen zur „Säuberung des Geländes" einbezogen waren, wie die Ermordung bzw. die in einigen Phasen durchgeführte Aussiedlung der jüdischen, slawischen und Roma-Bevölkerung aus Mittel- und teilweise auch aus Osteuropa. Wie dazu Hans Lemberg ausführte, einer der derzeit kompetentesten Kenner dieser Problematik, sank die Hemmschwelle, was man mit Menschen und Menschengruppen meinte tun zu können, im internationalen Maßstab wesentlich, nachdem Hitler und Himmler die neue Dimension der nationalen Homogenisierung des deutschen Interessengebietes eröffnet hatten. Dabei ging es nicht bloß um extravagante Meinungen extremer nationalsozialistischer Kreise. Im Oktober 1939 legte Theodor Schieder, einer der bedeutendsten Gründer der modernen deutschen Geschichtsschreibung nach dem Zweiten Weltkrieg, in Form eines Memorandums eine grundlegende Unterlage vor, die sich sowohl auf Pläne und Erfahrungen aus dem Ersten Weltkrieg als auch auf umfangreiche und gründliche historische, ethnographische, soziologische und wirtschafts-geographische Forschungen stützte. Schieders Memorandum fasste Ergebnisse von mehr als zehnjährigen Forschungen zusammen, an denen so bedeutende Historiker und Politiker des späteren Nachkriegsdeutschlands wie Albert Brackmann, Hans Rothfels, Werner Conze oder Bundesminister Theodor Oberländer teilnahmen. Sie alle stimmten 1939 in der Ablehnung des Prinzips des Selbstbestimmungsrechts der Nationen sowie in der vorrangigen Notwendigkeit der Vertreibung bzw. der völligen Eliminierung, insbesondere der Juden, überein.

DIE TRANSFERS WÄHREND DES ZWEITEN WELTKRIEGES – BESTANDTEIL DES KONZEPTS VOM NACHKRIEGSEUROPA

Wesentlich jedoch ist, dass der Gedanke an eine hoffnungsvolle Lösung internationaler Konflikte durch aufgezwungene Separation national gemischter Populationen in dieser Zeit auch den Politikern des demokratischen Teiles des europäischen politischen Spektrums keineswegs fremd war. Es sei noch einmal daran erinnert, diesmal im internationalen Rahmen: Eduard Beneš entsandte in den entscheidenden Augenblicken der sudetendeutschen Krise den Minister Jaromír Nečas in geheimem Auftrag nach Paris. Er sollte Leon Blum einen streng geheimen Plan (in der Reihenfolge der Versuche, einen Kompromiss mit Henleins Sudetendeutscher Partei zu erreichen bereits den fünften) zur Lösung der Krise vorlegen. Beneš schlug darin vor, dass die Tschechoslowakei Deutschland die von den Deutschen besiedelten Grenzgebiete, die vor der Befestigungslinie liegen, abtrete. Die Republik würde sich so 800. - 900.000 Deutscher entledigen. Deutschland müsste

sich allerdings dazu verpflichten, eine weitere Million Sudetendeutsche aufzunehmen, die aus dem tschechoslowakischen Inland ausgesiedelt würden. Die 1.-1.200.000 übriggebliebenen Deutschen, *„zur Hälfte Demokraten, Sozialisten und Juden"*, würde die Republik schon bewältigen. Der erzwungene Transfer wurde hier als eine zeitlich akzeptable, relevante Lösung vorgelegt. Von diesem Plan wurde später im Londoner Exil eine Variante abgeleitet, nach der drei „deutsche" Gaue oder Kantone in der Nachkriegstschechoslowakei entstehen sollten, in welche sämtliche Bevölkerung deutscher Nationalität konzentriert würde. Es ist interessant, dass diese Variante der innerstaatlichen Zwangsseparation der deutschen sozialdemokratischen Emigration und namentlich ihrem führenden Repräsentaten Wenzel Jaksch als annehmbar erschien.

Damals verfolgte die Planung der Großmächte jedoch schon andere Wege. Bereits im Mai 1940 wurde in Chattham House, in dem von Arnold Toynbee geleiteten Foreign Research and Press Service, das erste Memorandum über die Stabilisierung Nachkriegseuropas mittels der Herausbildung übernationaler Föderationen in Ostmittel- und Südmitteleuropa vorgelegt. In diesem Rahmen rechneten akademisch gebildete britische Planer zum ersten Mal mit größeren erzwungenen Transfers bzw. mit dem Bevölkerungsaustausch in Ostmitteleuropa (unabhängig von den „Abschub"-Konzeptionen der tschechischen und polnischen Exilregierungen oder von den Meinungen der Widerstandsgruppen). Aus der Sicht der Arbeitsgruppe, in deren Namen J. D. Mabbot das Projekt vorlegte, gab es keine stabile Nachkriegslösung, die ohne den Transfer von einigen Millionen Deutschen realisierbar wäre. Der Name des zentralen Teiles des Memorandums lautete: *Transfer as a Contribution to Peace*.

Die Enttäuschung über das Scheitern der Minderheitenpolitik des Völkerbundes in der Zwischenkriegszeit, Überdruss am deutschen Missbrauch der scheinbar brillanten Münchner Lösung der Probleme der deutschen Minderheit in der Tschechoslowakei (Jakschs exilierte deutsche Sozialdemokraten wollten bis 1942 auf die Gültigkeit des *Münchener Abkommens* nicht verzichten) und selbstverständlich auch der Schock aufgrund der Verletzung des *Münchener Abkommens* schon nach nicht einmal einem ganzem halben Jahr nach seiner Unterzeichnung sowie vor allem aufgrund der Entfesselung des Zweiten Weltkrieges brachte die alliierten Planer (insbesondere nach dem Kriegseintritt der Sowjetunion und der USA) zu der Überzeugung, dass die Stabilität im Nachkriegseuropa nur durch eine generelle Eliminierung der Minderheiten als eines internationalen politischen Phänomens gesichert werden könne. (Es sei daran erinnert, dass dies in der Zeit passierte, als die Staaten der Anti-Hitler-Koalition sämtliches deutsches Vermögen auf ihren Territorien beschlagnahmten und die Männer deutscher Nationalität, die in die alliierten militärischen Streitkräfte oder Hilfscorps nicht eingerückt waren, größtenteils internierten.)

Die Widerstandsgruppen in Polen und in den böhmischen Ländern sowie die polnischen und tschechoslowakischen im Ausland kämpfenden Streitkräfte legten jedoch seit dem Kriegsanfang ihren Exilrepräsentationen weitaus radikalere Pläne zur praktisch kompletten Vertreibung der Deutschen aus den befreiten Gebieten vor. Erwähnenswert ist die Tatsache, dass auch die jüdische Untergrundorganisation im Theresienstädter Ghetto mit der Aussiedlung der Deutschen aus den tschechoslowakischen Grenzgebieten ganz selbstverständlich rechnete. Es gelang ihr, ein Memorandum aus dem Ghetto zu schmuggeln, das den Vorschlag enthielt, die von den Deutschen nach dem Krieg „freigemachten" Gebiete könnten von jüdischen Heimkehrern aus den Konzentrationslagern in Osteuropa besiedelt werden. Die Verfasser des Memorandums ahnten damals noch nicht, dass es um Vernichtungslager ging, aus denen kaum jemand zurückkommen sollte.

Die Verhandlungen über die künftige Gestaltung Europas und folglich auch über die Art und Weise der Beseitigung des Minderheitenproblems erfuhren nach der Verwicklung von UdSSR und USA in den Krieg eine erhöhte Dynamik. Schon im August 1941 empfahl der britische Botschafter in Moskau, Cripps, in einem Memorandum für sein Foreign Office, in den Überlegungen über die künftige Gestaltung des Nachkriegseuropas eine strategische, militärisch zu verteidigende

Grenze zu bestimmen, und zwar auf Kosten Deutschlands und seiner Satelliten.

Große Aufmerksamkeit wurde dieser Frage bei den Verhandlungen des britischen Außenministers Antony Eden mit seinem sowjetischen Kollegen Wjatscheslaw Molotow im Dezember 1941 in Moskau gewidmet. Der Vorstellung von umfangreichen Transfers der deutschen Minderheiten aus Polen und der Tschechoslowakei nach Westen stimmte damals vorläufig auch Stalin zu, der zugleich das Konzept der „Verschiebung" Polens andeutete – wieder auf Kosten Deutschlands. Damals ging es der sowjetischen Diplomatie vor allem darum, dass Großbritannien die Ergebnisse der Eroberungskriege, die die Sowjetunion in den Jahren 1939 - 1940 geführt hatte, vertraglich anerkennt. (In diesem Rahmen wurden z.B. an die 200.000 Polen aus den annektierten Gebieten in Ostpolen, weiterhin Zehntausende von Juden und Hunderttausende von Angehörigen der Völker aus dem Baltikum nach Sibirien, nach Mittelasien und in den Fernen Osten ausgesiedelt.) Zu dieser Frage bemerkte der amerikanische Präsident Roosevelt später (1942, als der sowjetisch-britische Vertrag vorbereitet wurde), dass man – mit Rücksicht auf die Meinung der amerikanischen Öffentlichkeit – eine Klausel in den Vertrag einbauen sollte, dass die Bevölkerung der finnischen, baltischen und polnischen Gebiete, die von der Sowjetunion annektiert worden waren, das Recht zur Aussiedlung erhalte. Die Briten befürchteten jedoch in diesem Kontext, dass eine ähnliche Verpflichtung nach dem Krieg zu einem massenhaften Exodus der Bevölkerung aus dem Baltikum Richtung Westen führen würde.

Wesentlich ist, dass sich die britische Diplomatie im Jahr 1942 entschied, die Konzeption des Nachkriegstransfers der deutschen Minderheiten aus Ostmitteleuropa in den westlichen Teil des Deutschen Reiches eindeutig zu unterstützen. Deutschland sollte nach dem Krieg nicht in einige Staaten geteilt, sondern langfristig durch den Verlust der Gebiete im Osten und durch die Vertreibung der dortigen Bevölkerung geschwächt werden. In diesem Kontext ist es von Wichtigkeit, wie Detlef Brandes, einer der führenden europäischen Kenner dieser Problematik, in seiner neuesten Arbeit über die Vorbereitung der Vertreibungen und Transfers aus der Tschechoslowakei und Polen mit einer Reihe von Quellen belegt, dass der Beschluss des britischen Kriegskabinetts vom 6. Juli 1942, das *Münchener Abkommen* für ungültig zu erklären und den Nachkriegstransfer der deutschen Minderheiten aus Mittel- und Südosteuropa zu realisieren, erst nach Heydrichs Schreckensherrschaft im Protektorat und der Terrorwelle gegen Widerstandsgruppen sowie die zivile Bevölkerung der böhmischen Länder nach dessen Ermordung durch tschechoslowakische Fallschirmjäger fiel. Dieser Beschluss war jedoch – schon angesichts des weitaus breiteren Ausmaßes – nicht nur eine unmittelbare Reaktion der britischen Regierung auf die Ausradierung des Dorfes Lidice, sondern er bedeutete auch den Höhepunkt einer langfristigen Entwicklung der britischen Konzeption. In einem Memorandum, das Eden am 2. Juli der britischen Regierung als Unterlage für diesen Beschluss vorlegte, wird im Zusammenhang mit dem für notwendig gehaltenen „Abschub" nach dem Krieg vor allem an die umfangreichen Zwangsumsiedlungaktionen Hitlers und der Sowjets erinnert. Auch de Gaulles Französisches Komitee der Nationalen Befreiung *(Comité Français de Libération Nationale)* identifizierte sich mit der Konzeption der Zwangsaussiedlung der deutschen Minderheiten aus den befreiten Gebieten.

Edvard Beneš jonglierte damals mehr als geschickt zwischen den Ansprüchen und Befürchtungen einzelner Gruppen der tschechoslowakischen Emigration (eine sehr radikale antideutsche Einstellung vertraten z.B. der damalige tschechoslowakische Militärattaché in London Josef Kalla oder der Londoner Vertreter der KSČ /Kommunistische Partei der Tschechoslowakei/ Václav Nosek) und dem Widerstand im Protektorat sowie zwischen den Vorstellungen von britischem, russischen und amerikanischen Diplomaten über die Abtretung eines Teiles des tschechoslowakischen Territoriums als Preis für die erzwungene Emigration der meisten Sudetendeutschen. Dagegen beließ er sich einen möglichst großen Manövrierraum in den Diskussionen darüber, wieviele und welche Deutsche und mit welchem Status in der Nachkriegstschechoslowakei werden bleiben dürfen. (Der Historiker und

tschechoslowakische Außenminister in der Zwischenkriegszeit Kamil Krofta rechnete in den kurz vor seiner Verhaftung durch die Gestapo bearbeiteten Unterlagen damit, dass die um den Widerstand verdienten protschechoslowakischen Deutschen in der erneuerten Republik den Status von Ausländern mit genehmigtem Daueraufenthalt bekommen.) Sowohl im Exil als auch im okkupierten Vaterland war schon zu dieser Zeit klar, dass es nach dem Krieg in dieser oder jener Form zu einer wesentlichen Reduzierung der deutschen Minderheit in der Tschechoslowakei und in noch bedeutend größerem Maße in Polen kommen würde.

Im Mai 1943 sprach Edvard Beneš mit dem britischen Premierminister Winston Churchill. Dieser formulierte seinen Standpunkt vor den bevorstehenden Verhandlungen mit der sowjetischen Führung wie folgt: „*Der Bevölkerungstransfer ist unumgänglich. Wer die baltischen Staaten verlassen will, soll gehen. Das gilt auch für Ostpreußen, wenn es den Polen zufällt, und ebenfalls gilt es für die Bewohner der Sudeten. Sie bekommen eine kurze Frist, um das Notwendigste mitzunehmen und wegzugehen – ich hoffe, dies bei den Russen durchzusetzen. Es bewährte sich vor Jahren in der Türkei sowie in Griechenland und es wird sich auch jetzt bewähren.*“ Die Vertreter des amerikanischen State Departments waren ähnlicher Meinung. Ray Atherton, Leiter der europäischen Abteilung des amerikanischen Außenministeriums, äußerte sich für seine Person, dass er für den Transfer sämtlicher deutscher Minderheiten nach Deutschland und ebenso sämtlicher japanischer Minderheiten aus allen Ländern des Fernen Ostens nach Japan sei. Einer ähnlich radikalen Meinung war auch der amerikanische Präsident Franklin D. Roosevelt (im Unterschied zu den merklich gemäßigteren amerikanischen Militärplanern). Zur selben Zeit äußerte er sich in einem Gespräch mit Jan Karski, einem Vertreter des polnischen Widerstandes, übereinstimmend zur Idee des Kommandos der illegalen Armia Krajowa („Armee im Lande“), dass nach der Befreiung Polens eine kurze Welle äußersten Terrors gegen die deutsche – alteingesessene sowie im Laufe des Krieges zugezogene – Bevölkerung entfesselt werden würde, die diese zu einer beschleunigten „freiwilligen“ Aussiedlung bewegen werde. Der Präsident bemerkte zu diesem Plan lediglich: „*Die Deutschen haben es verdient.*“ Im Dezember 1943 sollte sich dann in Moskau zeigen, dass sowohl das sowjetische Außenministerium als auch Stalin selbst die tschechischen Vorstellungen vom Nachkriegstransfer der Deutschen im Prinizp akzeptieren.

Das Problem der „Beseitigung“ von Minderheiten in der Kriegszeit lässt sich allerdings nicht allein auf das Schicksal der deutschen Minderheiten bzw. auf die nationalsozialistischen Ermordungs- und Aussiedlungspläne und Aktionen gegen die jüdische, slawische und Roma-Ethnie in West-, Süd-, vor allem aber in Mittel- und Osteuropa reduzieren. Die erwähnte Senkung der Hemmschwelle gegen Manipulation, Vertreibung und Ermordung der jüdischen sowie weiteren nationalen Minderheiten in den einzelnen Regionen erhielt insbesondere in Osteuropa und auf dem Balkan drastische Konturen. Militäraktionen sowie die Ermordungs- und Aushungerungspolitik der Nationalsozialisten wirkten in einer Reihe von Konflikten zwischen den Völkern in Mittel- und Osteuropa in den vierziger Jahren als Zündstoff, Katalysator oder zumindest als Mittel zur Senkung der Hemmschwelle gegen die Aggressivität gegenüber den anderen Völkern und Nationalitäten, religiösen oder kulturellen Gemeinschaften. (In diesem Kontext sind – mit Hinweis auf die neuesten Forschungen der jungen Generation deutscher Historiker – die Pläne des Oberkommandos der Wehrmacht /OKW/ zu erwähnen /die Gott sei Dank nur kleinerenteils realisiert wurden/, sich der etwa 30.000.000 Einwohner von Weißrussland und den anliegenden Gebieten im Rücken der in Richtung Moskau vordringenden nationalsozialistischen Armeen durch Isolierung und Hungertod zu entledigen, oder die Entscheidung der Wehrmacht, nach der vorausgesetzten Eroberung des belagerten Leningrad /Sankt Petersburg/ seine gesamte – hungernde und kranke – Bevölkerung zu liquidieren.)

Von der sekundären Linie der rassistisch motivierten Massaker ist vor allem an die großen Massenmorde an der jüdischen Bevölkerung in Osteuropa zu erinnern, die im Sommer und Herbst 1941, initiiert von den Nationalsozialisten und teilweise sogar für die Kameras der deutschen

Dokumentaristen durch Regie konzipiert, von Litauern, insbesondere dann von Letten, aber auch von Ukrainern – und wie man neulich erfahren hat: des Öfteren auch von Polen – mit äußerster Brutalität verübt wurden.

Unter der Oberfläche des deutsch-sowjetischen Krieges entbrannte bereits 1942 ein grausamer Vernichtungs- und Vertreibungs-Bürgerkrieg auf dem umfangreichen, national von Polen und Ukrainern gemischten Territorium im Osten Vorkriegspolens und in der nordwestlichen Ukraine. Die polnische illegale Armia Krajowa stieß mit den Kräften der ukrainischen Nationalisten (UPA – Ukrainska Povstanskaja Armija /Ukrainische Aufständische Armee/) zusammen. Wie Philipp Ther gezeigt hat, kämpften die beiden nationalistischen Widerstandsorganisationen parallel – einerseits gegen die Streitkräfte beider Großmächte, d.h. gegen die sowjetische wie die deutsche Armee bzw. ihre Repressionstruppen, andererseits gegeneinander. (Vergleichsweise ähnliche apokalyptische Verhältnisse herrschten seit Ende der dreißiger bis Ende der vierziger Jahre im nördlich liegenden Weißrussland. Das Land wies unter gesamteuropäischem Maßstab wohl die größten Menschenverluste während des Weltkrieges sowie dessen Vor- und Nachspiels auf.) Der polnisch-ukrainische Krieg, der praktisch bis 1947 dauerte, brachte einigen hunderttausenden Menschen den Tod und vertrieb weitere hunderttausende Bewohner des polnisch-ukrainischen Grenzlandes unter größter Not von zu Hause. An die Kriegsleiden knüpfte nach 1944 der sowjetisch-polnische Zwangsaustausch der Bevölkerung bzw. der Zwangstransfer von weiteren etwa 2.100.000 Ukrainern und 630.000 Polen an, die in das Gebiet zwischen der von der Roten Armee erneut eroberten und „pazifizierten" Ukraine und das nach Westen „verschobene" Polen "transferiert" wurden.

Ein in mancher Hinsicht ähnlicher, von den Nationalsozialisten sowie einheimischen Nationalisten und Kommunisten initiierter bzw. erneut entfachter Krieg auf Leben und Tod verlief einige Jahre lang auch zwischen den einzelnen Völkern oder religiösen Gruppen des von den deutschen Nationalsozialisten seit Frühjahr 1941 partiell okkupierten Jugoslawiens, und zwar wiederum vor dem Hintergrund des in beträchtlichem Maße gemeinsamen Kampfes gegen die deutschen Okkupanten. Der serbisch-kroatische, aber auch der christlich-moslemische Konflikt nahmen wiederholt die Form einer flächendeckenden Ermordung der Zivilbevölkerung an. Zudem bemühten sich Titos Partisanen um die Reduzierung der italienischen Minderheit in Nordwestjugoslawien oder zumindest um die Vernichtung von deren intellektuellen und wirtschaftlichen Eliten. Trotz der von den serbischen Kommunisten 1943 durchgeführten Massenhinrichtungen der – mit den Nationalsozialisten kollaborierenden wie auch nicht kollaborierenden – Repräsentanten der oberen italienischen Schichten schloss sich die italienische Minderheit seit 1944 dem bewaffneten Widerstand gegen die deutschen Okkupanten an, und dies teilweise sogar unter serbischem Kommando. Dies war ihr nach dem Krieg allerdings kaum nützlich.

Der deutschen Minderheit wurden am 21. November 1944 durch ein Dekret des AVNOJ (der „Antifaschistische Rat der Nationalen Befreiung Jugoslawiens") alle Bürgerrechte entzogen, ihr Vermögen zugunsten des jugoslawischen Staates beschlagnahmt, und zuletzt wurde sie aus dem Land vertrieben. Die italienische Bevölkerung in Istrien, das Italien auf Entschluss der Alliierten an Jugoslawien abgetreten hatte, wurde von der jugoslawischen Regierung Titos in der Nachkriegszeit vor eine aufgezwungene nationale Option gestellt. Die Italiener in Istrien konnten sich entweder für Jugoslawen erklären (wodurch sie ihre nationalen und Sprachenrechte verlieren würden, aber in ihrer Heimat bleiben dürften) oder aber schnellstens, ohne viel Gepäck das Land in Richtung Italien verlassen. Im Unterschied zum Schicksal der deutschen Minderheit handelte es sich in diesem Fall nicht um eine Vertreibung. Die italienische Bevölkerung entschied sich aufgrund der Kriegserfahrungen sowie der nach dem Kriegsende unmittelbar erfolgten Gewalttaten massenweise und „spontan" fortzugehen. Die Italiener aus Istrien, die in der ersten Generation im Prinzip unfähig waren, sich der neuen Situation und der neuen Umgebung anzupassen, vegetierten dann in Norditalien bis in die Mitte der sechziger Jahre in Barackenlagern dahin.

Der „Reslawisierung" der italienischsprachigen Slowenier im nordwestlichen Jugoslawien ähnelte auf ihre Weise sehr die beschleunigte „Repolonisierung" eines nicht unwesentlichen Teiles der in den vorherigen ca. hundert Jahren national „verdeutschten" bzw. zweisprachigen Bewohner von Oberschlesien.

Obwohl die Großmächte den Transfer erst für die Zeit nach dem Krieg vereinbarten, begannen die ersten Zwangsevakuierungen der deutschen Minderheiten aus Osteuropa noch unter nationalsozialistischer Regie. Gemäß dem Befehl Hitlers zur Räumung und Vernichtung der an den Feind abgetretenen Gebiete bzw. zur Aussiedlung sämtlicher Bevölkerung noch vor Rückzug der Wehrmacht, der am 14. Februar 1943 (zwei Wochen nach dem Fall von Stalingrad) erlassen worden war, sollte auf dem Territorium, in welches die Rote Armee vordrang, kein Bürger des Deutschen Reiches verbleiben. Evakuierung und Flucht nahmen erst dann Massencharakter an, nachdem die Rote Armee Anfang 1944 ostpreußisches Territorium betreten und ihre Okkupationspolitik mit einem Massaker an der deutschen Zivilbevölkerung im Dorf Nemmersdorf eingeleitet hatte. Das Massaker wurde von der nationalsozialistischen Propaganda „auf schöpferische Weise" genutzt, auf „schöpferische Weise" weiter entwickelt, und es begann – im Prinzip gegen den Willen der Befehlshaber – eine gigantische Aktion, in der die deutsche Bevölkerung vor der Front in das Zentrum des Deutschen Reiches zusammengezogen wurde. Schon damals begannen die Nationalsozialisten mit der Taktik (gewissermaßen vielleicht nach russischem Vorbild), dem Feind nur verlassenes, verbranntes Land zu hinterlassen.

Es ist kennzeichnend, dass von Hitler in diesem Geiste formulierte Befehle sich mit den Versuchen der einzelnen Gauleiter kreuzten, eine rechtzeitige Evakuierung der Zivilbevölkerung zu verhindern, um aus ihrem männlichen Teil einen milizartigen Schutz der reichsdeutschen Gebiete zu organisieren. Zur spontanen Flucht in den westlichen Teil des Reiches, die sowohl durch Propaganda als auch durch wahrheitsgemäße Nachrichten über das Verhalten der Russen motiviert war, kam es somit oftmals im letzten Augenblick vor dem Eintreffen der Roten Armee. Die Flüchtlingskolonnen blockierten dann die Verbindungswege und komplizierten so die Lage der kämpfenden Wehrmachttruppen. Das Schicksal vieler Flüchtlinge war oft tragisch. Auf den von den Russen besetzten Gebieten blieb trotz der Befehle über das zu verbrennende Land ein großer Teil der Bevölkerung, vor allem aus den Reihen der alteingesessenen Landbevölkerung. Ihr Schicksal war nicht viel besser.

Die selbstmörderische Methode der „verbrannten Erde" fand ihren Höhepunkt zuletzt am Ende des „totalen Krieges" in dem sog. *Nero-Befehl* Hitlers vom 20. März 1945, der besagte, dass niemand unter Strafe sofortiger Erschießung auf irgendeinem den alliierten Streitkräften überlassenen Gebiet verbleiben dürfe und dass sämtliche Bauten und Einrichtungen samt der Fundamente bei der Evakuierung zerstört werden müssten. Dieser Befehl – eine tatsächliche Umkehr des nationalsozialistischen Terrors gegen die Mehrheit des eigenen deutschen Volkes – wurde auch auf dem überwiegenden Teil des dem Dritten Reich noch zugehörigen Territoriums tatsächlich und brutal erfüllt. Die systematische nationalsozialistische Liquidierung der Bausubstanz von Warschau nach der Niederlage des polnischen Aufstands im August und September 1944, die zudem in Sichtweite der abwartenden Roten Armee durchgeführt wurde, war auf ihre Weise ein anschauliches Symbol dieser Methodik der allgemeinen Apokalypse.

Es ist eine Ironie des damaligen Zeitgeschehens, dass in derselben Zeit, im Winter 1944/45, die westlichen Alliierten, die endlich den Krieg auf das deutsche Hoheitsgebiet übertrugen, ihre bisherige, in der Frage der Zwangstransfers relativ großzügig konzipierte Politik ein wenig abzuändern begannen. (Die Briten lehnten es beispielsweise lange ab, den Zwangstransfer der Sudetendeutschen als eine „Strafmaßnahme" aufzufassen – sie befürchteten nämlich, dass, wenn nur erwiesene nationalsozialistische Aktivisten und Kriegsverbrecher auf diese Weise bestraft würden, der Gesamtumfang des Transfers zu klein wäre.) Es zeigte sich, dass – obwohl Deutschland unbarmherzig erobert und okkupiert wurde – es doch notwendig war, viel Kraft für den

Versorgungs-, Gesundheitswesens- und Unterbringungsbereich aufzuwenden, um die oftmals von fast völligem Zerfall betroffenen, besetzten Gebiete zu stabilisieren, in denen Massen von physisch wie psychisch zerstörten Flüchtlingen eine enorme Belastung und einen destabilisierenden Faktor für die Besatzungsverwaltung darstellten.

Deshalb ließen sich pragmatisch motivierte Äußerungen vernehmen, die erstens zu einer rationalen Beschränkung der allzu umfangreichen Zwangsmigrationen aufforderten, zweitens und vor allem zur Beschränkung der „Vertreibung" der Deutschen aus ihren Siedlungen und drittens zur nachdrücklichen Bevorzugung der relativ stabilisierteren Transfers, die auch aus der Sicht der Verwaltung weniger anstrengend und humaner organisiert und auf längere Zeitabschnitte verteilt werden konnten (die westlichen Alliierten erwogen einen zeitlichen Horizont von bis zu fünf Jahren). Neben den Aussiedlern und Flüchtlingen war es nämlich in den eroberten Gebieten auch nötig, enorme Mengen von befreiten, größtenteils entsetzlich heruntergekommenen, unterernährten und kranken Häftlingen und KZ-Häftlingen bzw. Kriegsgefangenen aus allen möglichen europäischen Nationen zu bewältigen und zu versorgen. Ebenso war es notwendig, die Bestrebungen von Millionen Zwangsarbeitern aus ganz Europa zu regulieren, die einerseits im Chaos der letzten Kriegsmonate oftmals auch Straftaten verübten, sich andererseits nach einer möglichst schnellen Rückkehr von Deutschland nach Hause sehnten. Deutsche Kriegsgefangene wurden in dieser unübersichtlichen Situation von den westlichen Alliierten massenweise über den Ozean in die Arbeitslager in den USA und in Kanada verschickt. Die sowjetische Führung schickte die deutschen Gefangenen zu Zwangsarbeiten zwecks des Aufbaus der im Krieg zerstörten Gebiete, aber auch nach Sibirien. Die Bemühung um ein „order and humane" Verfahren der Zwangsaussiedlung der deutschen Minderheiten aus Mittel- und Osteuropa bekam allerdings erst auf der Potsdamer Konferenz Ende Juli und Anfang August 1945 eine klar formulierte Gestalt.

FLUCHT UND EVAKUIERUNG

Hitlers *Nero-Befehl* hatte für die deutsche Bevölkerung, Städte und Dörfer auch im westlichen Teil des Deutschen Reiches fatale Folgen; die unvorstellbar umfangreiche Flucht von einigen Millionen Zivilisten aus dem Osten entzog sich jedoch allen Maßstäben. Nur am Rand sei daran erinnert, dass in dem gigantischen Wirbel der oft bombardierten, ewig hungrigen, erschöpften, frierenden und kranken Flüchtlingskolonnen, der wahnsinnigen Todesmärsche der KZ-Häftlinge und zugleich der sich in verschiedenste Richtungen bewegenden Militärtransporte im Winter 1944/45 durch Polen, Ungarn und die böhmischen Länder in Richtung Westen auch möglicherweise sogar einige hunderttausende deutsche Kinder unterwegs waren, die jünger als 14 Jahre waren und die es den nationalsozialistischen Behörden nicht mehr gelungen war, aus den Lagern und Erholungsheimen der Aktion „Kinderlandesverschickung" zurückzuziehen. Sie wurden dann größtenteils ihrem Schicksal überlassen. Es ist auch daran zu erinnern, dass ein Teil der baltischen und slawischen Bevölkerung, die bereits einmal die blutige Sowjetisierung ihrer Länder erlebt hatte und die nach ihren traumatischen Erfahrungen vom Ende der dreißiger und Anfang der vierziger Jahre scharf antisowjetisch gestimmt war, gemeinsam mit den Deutschen aus Osteuropa vor der Roten Armee in den Westen flüchtete.

Die Menschenverluste im Rahmen dieser teils erzwungenen, teils spontanen Evakuierung, die nur partiell behördlich erfasst wurde, sind bis heute nicht präzise errechnet, sie gehen aber evident in die Hunderttausende. Es gab dabei sehr große regionale Unterschiede. Wenn beispielsweise die nationalsozialistische Evakuierung der Karpatodeutschen insgesamt geregelt verlief, so wurden Ostpreußen oder manche Teile Schlesiens von den Nationalsozialisten erst im letzten Augenblick, in größter Eile und chaotisch evakuiert. Die deutsche Bevölkerung im schlesischen Teil der Sudeten (Reichsgau Sudetenland) wurde beispielsweise nicht rechtzeitig und mittels gebührender Propaganda darauf vorbereitet, ihre Häuser zu verlassen, und wehrte sich dann hartnäckig gegen die Zwangsevakuierung, die größtenteils parallel mit der Einberufung von über 14jährigen Jungen und Greisen in die Volkssturmsabteilungen verlief, die sofort

einem sinnlosen Tod an der Front entgegengeworfen wurden.

Die Lage in Polen bzw. die Vertreibung und Aussiedlung der deutschen Minderheiten aus dem erneuerten polnischen Staat stellten im Nachkriegseuropa ein sehr spezifisches Beispiel dar. Die Polen wurden von zwei Seiten angegriffen. Der Deutsch-Sowjetische Nichtangriffspakt aus dem Jahr 1939, der in die Geschichte unter der Bezeichnung *Ribbentrop-Molotow-Pakt* einging, liquidierte den polnischen Staat zugunsten der beiden momentan verbündeten sozialistischen Großmächte und sprach der Sowjetunion den östlichen Teil des historischen Polens zu, die sog. „kresy" (kresy wschódne), und zwar einschließlich seiner Schlüsselstädte – des polnisch-ukrainischen Lwow (Lemberg) und des polnisch-litauischen Vilnius (Wilna). Der westliche Teil Polens wurde von Hitler teils an das Deutsche Reich angeschlossen, teils in das sog. Generalgouvernement umgebildet. Nach dem Überfall der Sowjetunion durch Hitlers Wehrmacht gelang Stalins Führung ein Husarenstreich: Durch Schaffung von Tatsachen zwangen die Sowjets die Alliierten schrittweise zur Anerkennung des russischen Teiles des oben erwähnten Paktes mit dem nationalsozialistischen Deutschland (und allerdings auch zur Erneuerung der Curzon-Linie aus der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg). Dies bedeutete jedoch eine radikale Verkleinerung des polnischen Staates, also etwas, was die polnischen Exilregierungen in London als Verrat an Polen wahrnahmen und nie, nicht einmal nach Sikorskis Tod, bereit waren, zu akzeptieren.

Die Alliierten betraten den Weg von Kompensationen, um den Polen die Versöhnung mit der russischen Expansion zu erleichtern, der sie unter Berücksichtigung ihrer eigenen Kriegsinteressen nicht bereit und auch nicht in der Lage waren, sich zu widersetzen. Dem Nachkriegspolen wurden mit zeitlichem Vorsprung der Großteil von Ostpreußen (ursprünglich einschließlich Königsbergs, das dann die Russen für sich behalten haben und es bisher halten /Kaliningrad/), Gdańsk (Danzig) mit seinem Hinterland und Oberschlesien zugesprochen. Die polnische Besiedlungskapazität reichte real nicht für mehr (der Krieg und nationalsozialistische Massaker forderten an die 2.000.000 christliche polnische Tote und mehr als 3.000.000 jüdische polnische Tote). Bereits das britisch-amerikanische Konzept rechnete mit der Vertreibung und Aussiedlung von etwa 3.500.000 Deutschen, die bislang auf dem Gebiet des künftigen Nachkriegspolens gelebt hatten. Nachdem jedoch in Lublin unter sowjetischer Kuratel ein „nationales Komitee" konstituiert worden war, das nach und nach die Verwaltung der polnischen, von der Roten Armee befreiten Gebiete übernommen hatte, begann sich das Ausmaß des künftigen Polens und folglich auch der Zwangsaussiedlung der Deutschen wesentlich zu erweitern (ohne Rücksicht auf die Meinung der westlichen Alliierten), bis die neue westliche Grenze Polens die Flüsse Oder und Neiße erreichte. Der Westen protestierte zwar, aber kapitulierte zuletzt bei den Verhandlungen in Potsdam vor Stalin. Die Vertreibung der deutschen Bewohner, die nicht vor der Front geflüchtet waren, war in erster Linie das Werk der Roten Armee, die sich allerdings auch gegenüber den „zu befreienden" Polen sehr brutal verhielt, von denen ein Teil von Anfang an mit der Waffe in der Hand gegen sie kämpfte. Nach Schätzungen des deutschen Bundesarchivs aus dem Jahr 1989 kamen an die 400.000 deutsche Zivilisten in den Jahren 1944 - 1945 bei der Flucht und Vertreibung auf dem Gebiet des heutigen Polens ums Leben. Nach dem Krieg herrschte auf den „neu erworbenen" Gebieten eine Situation, die an einen Bürgerkrieg aller gegen alle erinnerte.

Verhältnismäßig dramatisch veränderte sich die Situation nach dem Krieg in Ungarn. Nach der Eroberung des Landes durch die sowjetischen Streitkräfte erfolgte bereits seit dem Herbst 1944 der Abtransport von etwa 60.000 Ungarndeutschen zu Zwangsarbeiten nach Russland. Nach Sibirien bewegte sich aber in dieser Zeit ein ebenfalls nicht geringes Kontingent ungarischer Zivilbevölkerung – z.B. unmittelbar nach der Eroberung der von relativ kleinen deutschen und ungarischen Truppen lange verteidigten Festung Budapest. Seit April 1945 eröffnete die neue ungarische Regierung, insbesondere die Repräsentanten der Partei der Kleinen Landwirte, eine scharfe Kampagne, die auf die Verbannung der „schwäbischen Landesverräter" abzielte. Derselben

Meinung waren auch die ungarischen Kommunisten: *„Man kann nicht alle Schuld auf Hitler abwälzen. Das Deutschtum muss sein Schicksal teilen.“* Ungarische Sozialdemokraten und die bürgerliche Demokratische Partei wiesen dagegen auf den Umstand hin, dass nur die Hälfte der 660.000 deutschen Bewohner des durch die Wiener Schiedssprüche ums Doppelte (verglichen mit dem Zustand vor dem Krieg) vergrößerten Ungarns dem nationalsozialistisch orientierten „Volksbund der Deutschen in Ungarn“ und diesem angeschlossenen Organisationen beigetreten war. Doch die ungarische provisorische Regierung bat die Alliierte Kontrollkommission für Ungarn schon im April 1945 im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Bodenreform um die Billigung der Aussiedlung von 200. - 300.000 Deutschen aus dem Land. Die Alliierten, insbesondere die Amerikaner, stimmten erstaunlicherweise willig zu und waren sogar an bis zu 500.000 Umsiedlern interessiert. Sie beanspruchten für sich jedoch vor allem Arbeiter in Bauberufen, die sie zur Wiederherstellung der zerstörten deutschen Großstädte einzusetzen beabsichtigten. Die Donauschwaben waren allerdings hauptsächlich Landwirte. 1946 wurden zu guter Letzt „nur“ 150.000 Deutsche in die amerikanische Besatzungszone und ein Jahr später weitere 50.000 in die sowjetische Besatzungszone umgesiedelt.

Gleichzeitig flüchteten Teile der ungarischen Minderheiten (insgesamt 240.000 Menschen) aus der Bukowina, der Karpatenukraine, der Wojwodina und Siebenbürgen bzw. kam es zum Umzug kleinerer Gruppen von Ungarn aus weiteren europäischen Staaten nach Ungarn, wohin auch 110.000 Ungarn aus der Slowakei teils flüchteten, teils ausgesiedelt und teils mit 70.000 Slowaken „ausgetauscht“ wurden.

Eine Reihe von Staaten in West- und Nordeuropa entledigte sich ihrer deutschen, meistens nicht großen Minderheiten und umgekehrt der nicht kleinen Gruppen von deutschen „Kriegskolonisten“, Zivilangestellten der deutschen Okkupationsbehörden sowie deutschen Flüchtlingen ohne große Formalitäten und besondere Rechtsnormen sofort nach der Befreiung durch die alliierten Streitkräfte. Nach dem gegenwärtigen Stand der französischen Forschungen lässt sich beispielsweise sagen, dass die Angehörigen von de Gaulles „Freiem Frankreich“ ganz genau das polnische, 1943 von der „Armia Krajowa“ erklärte Modell angewendet haben. Nachdem sie ins Elsass gekommen waren, erschossen sie an die 8.000 der dort anwesenden Deutschen, womit sie nicht nur den reichsdeutschen Kriegseinwanderern, sondern auch einem Teil der unter dem Nationalsozialismus kompromittierten deutschen Alteingesessenen Anlass zur „spontanen“ Flucht boten. Die Mehrheit der bilingualen Bevölkerung wechselte dann schlicht zur französischen Identität zurück. Erst heutzutage lösen Historiker und Publizisten in Skandinavien die Frage, ob es dort neben den zahlreichen Morden an Kollaborateuren (und „Kollaborateuren“) auch zur gewaltsamen Liquidierung größerer Gruppen von Reichsdeutschen kam oder ob es sich um bloße Gerüchte handele (die Diskussion über tausende erschossene deutsche Flüchtlinge im befreiten Dänemark).

Die europäische Spezifik stellte das Nachkriegsstreben der Niederlande dar, die nachdrücklich eine Gebietskompensation für die Poldergebiete forderten, die die deutsche Wehrmacht bei Verteidigungskämpfen mit Meerwasser überschwemmt und diese somit – auch in langfristiger Perspektive – zerstört hatte. Sie beanspruchten ein Gebiet im heutigen Nordrhein-Westfalen im Ausmaß von etwa einem Drittel der Niederlande. Dieses Gebiet sollte nach wiederholt geäußerten Forderungen an die Niederlande abgetreten werden, und zwar ohne Bevölkerung, die vorher in das Innere Deutschlands ausgesiedelt werden sollte. Sofort nach der Befreiung sprachen sich alledings z.B. niederländische Bischöfe gegen eine so aufgefasste Kompensation der Kriegsverluste aus. Die niederländische Forderung stieß auch auf den Widerstand – motiviert durch praktische Umstände – der amerikanischen Besatzungsorgane. Endgültig verschwand sie allerdings erst 1948 im Rahmen des Kalten Krieges von der Tagesordnung.

Die Aussiedlungskonzepte, für die sich die Alliierten in den Jahren 1942 -1943 nach den drastischen Erfahrungen der ersten Kriegsjahre sowie nach den Berichten über die Aussiedlungs-, Umsiedlungs- und Vernichtungsprojekte und Aktionen der Nationalsozialisten entschieden, stützten sich auf eine zeitbedingte Vorstellung von

der „Kollektivschuld" aller Deutschen, insofern sich diese nicht dem Kampf gegen den Nationalsozialismus angeschlossen hatten oder nicht zu dessen Opfern geworden waren (Hannah Arendt). Der große deutsche Schriftsteller Thomas Mann, der im Exil in den USA lebte, formulierte seine Ansicht von der *„furchtbaren nationalen Gesamtschuld"* der Deutschen am 30. Dezember 1945 in der BBC-Sendung *Deutsche Hörer: „Wem es längst vor den Bergen von Hass gegraut hat, die rings um Deutschland sich auftürmten, wer längst in schlaflosen Nächten sich ausgemalt hat, wie furchtbar das entmenschte Tun der Nazis auf Deutschland werde zurückschlagen müssen, der kann jetzt mit Erbarmen in dem, was Deutschen von Russen, Polen und Tschechen geschieht, nichts anderes sehen als die mechanische und unvermeidliche Reaktion auf Untaten, die ein Volk als Ganzes übt, bei der es leider nicht nach individueller Gerechtigkeit, nicht nach Schuld und Unschuld des Einzelnen geht."*

Insgesamt wird angegeben, dass Flucht, Vertreibung oder Aussiedlung an die 12.000.000 Deutsche (nach neuesten Schätzungen vielleicht „nur" an die 10.000.000 Deutsche) betroffen haben, die ursprünglich außerhalb des Territoriums des heutigen Deutschlands lebten und die dort in den Jahren 1945 - 1947 Zuflucht und zuletzt auch eine neue Heimat gefunden haben. Weitere Massenfluchten und Migrationen von Deutschen erfolgten im Umfang von etwa 800.000 Personen unmittelbar nach Kriegsende aus der sowjetischen Besatzungszone in den Westen und betrafen sowohl die dortige alteingesessene Bevölkerung als auch die von den sowjetischen Besatzungsbehörden auf dem Gebiet der späteren Deutschen Demokratischen Republik angesiedelten Flüchtlinge und Vertriebenen. Flucht, Vertreibung, Zwangsaussiedlungen und Transfers der Bevölkerung betrafen zu dieser Zeit in einem kleineren, doch statistisch bedeutenden Maß auch Finnen, Ungarn und Rumänen. Insgesamt wird geschätzt, dass mehr als 20.000.000 europäische Zivilpersonen in den Jahren 1944 - 48 gezwungen wurden, dauernd oder für einen sehr langen Zeitraum ihre Heimat zu verlassen. Die meisten nationalen Minderheiten verschwanden tatsächlich in dieser Zeit von der Landkarte Europas. Das Nachkriegseuropa wurde jedoch vielmehr durch die Grenzlinien des Kalten Krieges als durch die nationale Homogenisierung für Jahrzehnte stabilisiert.

Das Prinzip der Kollektivschuld wurde im Dezember 1948 in der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* der UNO abgelehnt, das Verbot von Zwangsmigrationen als politisches Instrument oder Strafe erließ die UNO allerdings erst im Jahr 1962.

DIE DURCHFÜHRUNG DER ZWANGSAUSSIEDLUNG

DIE BÖHMISCHEN LÄNDER UND DIE DEUTSCHEN AM ENDE DES KRIEGES UND KURZ DANACH

Die verwickelten Verhältnisse der letzten Kriegsmonate wurden durch die verstärkte Migration der deutschen Bevölkerung noch mehr kompliziert. Es ist äußerst schwierig, genaue Zahlen der sich damals auf dem tschechoslowakischen Hoheitsgebiet befindenden Deutschen festzustellen. Es gab selbstverständlich keine Registratur, denn es zerfiel nicht nur die Administration, sondern durch unkontrollierbare Migrationsbewegungen der Massen wurde sie auch unmöglich gemacht. Deshalb ist man bei der Festlegung der Zahl der deutschen Einwohner nur auf Schätzungen angewiesen, die durch weitere Forschungen korrigiert werden könnten.

Im tschechoslowakischen Hoheitsgebiet weilten bei Kriegsende mindestens 4.000.000 deutsche Zivilpersonen. Die meisten von ihnen gehörten der dort ansässigen Bevölkerung an, Flüchtlinge aus Schlesien sollen jedoch darunter bis zu 1.000.000 Personen ausgemacht haben. Weitere Hunderttausende von Flüchtlingen kamen aus den östlichen Teilen des Reiches. Deutsche Quellen geben allerdings 3. -3.400.000 Personen an. Es ist deshalb schwer, zu einer genauen Feststellung zu gelangen. Eine der möglichen Methoden für die Bestimmung einer relativ glaubwürdigen Einwohnerzahl in Böhmen und Mähren ist eine Bevölkerungsstatistik nach den ausgehändigten Lebensmittelkarten. Nach dieser Statistik lebten Anfang Mai 1945 an die 3.325.000 Menschen in den okkupierten Sudetengebieten, davon etwa 600.000 Tschechen und Angehörige anderer Nationalitäten, d.h. dass im Reichsgau Sudetenland damals ungefähr 2.725.000 Deutsche wohnten. Zu denen werden auch jene Personen gezählt, die aus unterschiedlichsten Gründen erst nach 1938 in diese Gebiete kamen. Etwas später, zum 25. Juni 1945, hielten sich nur noch 2.716.239 deutsche Zivilpersonen im gesamten Territorium von Böhmen und Mähren auf.

Einen gewissen Teil davon bildeten deutsche Familien, die während des Krieges hierher umgesiedelt worden waren. So kamen beispielsweise Deutsche aus dem italienischen Südtirol im Laufe des Jahres 1943 in beschlagnahmte tschechische Bauernhöfe nach Nordmähren. Die ursprünglichen tschechischen Besitzer wurden ohne Entschädigung ausgesiedelt. Sehr ungenau sind auch die Annahmen, wieviele Sudetendeutsche, d.h. Alteingesessene, die

Am Tag vor dem Eintreffen der sowjetischen Streitkräfte übergab der deutsche Kommandant von Prag Toussaint die Macht in der Stadt an die Repräsentanten der tschechischen Widerstandsbewegung unter der Bedingung, dass den Deutschen das Verlassen der Stadt in die amerikanische Gefangenschaft ermöglicht würde (links). Die tschechische Polizei reagierte auf zahlreiche Anzeigen mit umfangreichen Verhaftungen von Personen, die als Kollaborateure oder Denunzianten verdächtigt waren.

1938 tschechoslowakische Staatsbürger waren, sich bei Kriegsende außerhalb des tschechoslowakischen Hoheitsgebietes befanden; die Schätzungen bewegen sich um die 500.000 Personen. Darunter werden auch die gefangenenen Soldaten sowie 207.000 sudetendeutsche Gefallene gezählt, des Weiteren auch Angehörige des repressiven polizeilichen sowie zivilen nationalsozialistischen Okkupationsapparates im Deutschen Reich und in anderen besetzten Teilen Europas, wohin sie oft mit ihren Familien wegzogen und vor Kriegsende nicht zurückkamen. Ebenfalls werden in diese Zahl auch diejenigen Deutschen einbezogen, die in diesen Monaten eines natürlichen Todes starben.

Unter die plötzlich „fehlenden" alteingesessenen deutschen Einwohner der böhmischen Länder sind auch diejenigen einzubeziehen, die in dieser dramatischen Zeit ihre Nationalität stillschweigend wechselten – insbesondere die aus Mischehen stammenden Menschen, die sich bei der Volkszählung 1939 als Deutsche bezeichnet hatten, konnten sich 1946 wiederum zu Tschechen erklären. Auch in diesem Fall ist man allerdings nur auf nicht ganz genaue Hochrechnungen angewiesen. Die von der deutschen Historikerin Maria Rhode durchgeführten Stichproben deuten jedoch an, dass es nicht wenige solcher Fälle gab. Eine qualifizierte Schätzung spricht bisher von etwa 91.000 derartigen Personen.

Man muss auch die nicht näher spezifizierte Zahl von sudetendeutschen Flüchtlingen in Betracht ziehen, die sich im Nachkriegsdeutschland aus praktischen Gründen für aus dem Osten geflüchtete oder vertriebene Reichsdeutsche ausgaben.

Nach dem tschechischen Historiker Tomáš Staněk sollen sich in den letzten Kriegsmonaten auf dem Territorium des Protektorats etwa 650.000 Deutsche befunden haben, von denen wohl die Hälfte von Flüchtlingen vor der vorrückenden Ostfront gebildet wurde (die damals als „Volksgäste" bezeichnet wurden). Etwa 250.000 Reichsdeutsche gab es in Prag und Umgebung, einschließlich der Angehörigen der Wehrmacht, Verletzten und Flüchtlinge. Darunter befanden sich auch viele Evakuierte. Auf Himmlers Anordnung wurde auch ein größerer Teil der etwa 120.000 Karpatodeutschen aus der Slowakei in das Territorium des Protektorats und in das okkupierte Vorland des Böhmerwaldes evakuiert.

Die Gesamtzahl der sich bei Kriegsende im Protektoratsgebiet aufhaltenden Personen wird also nur geschätzt. Dabei geht es um wesentliche Zahlen, die bei der Beurteilung sowie in der Interpretation des Transfers eine grundlegende Rolle spielen. Nicht nur deshalb, weil sie direkt mit der Zahl der aus dem tschechoslowakischen Hoheitsgebiet nach dem Krieg vertriebenen und ausgesiedelten Sudetendeutschen

Unüberschaubare Mengen von Flüchtlingen und Kriegsgefangenen befanden sich bei Kriegsende auf den Straßen Böhmens.

zusammenhängen, sie haben noch eine wesentlich tiefere Bedeutung. Hinter diesen summarischen Zahlen verbergen sich nämlich Schicksale konkreter Menschen, die diese Statistiken des Öfteren nicht widerspiegelten. Es war z.B. keine allzu große Ausnahme, wenn einige der Transporte von deutschen Vertriebenen, vor allem in den ersten Wochen nach Kriegsende, wiederholt die Grenzen der einzelnen Besatzungszonen überschritten, ausgewiesen wurden und kreuz und quer durch die böhmischen Länder herumirrten, mehrfach registriert wurden und die Ausgewiesenen, sofern sie die leidvolle Fahrt überlebt hatten, dann für einige Monate in einem der Lager oder an ihrem Herkunftsort aufgehalten wurden, um erst nach der Potsdamer Konferenz mit den „ordentlich" abgefertigten Transporten die Aussiedlungsreise nach Deutschland anzutreten.

Ungenau sind auch die Zahlen der nach der Beendigung des Transfers in der ČSR verbliebenen Deutschen. Ende 1947 sollen an die 200.000 auf dem Territorium der Tschechoslowakischen Republik gelebt haben, etwa ein Zehntel davon in der Slowakei. Zum 1. Juli 1949 sollen es aber nur noch an die 175.000 gewesen sein. Diese Ungenauigkeit ergibt sich teils aus Umzügen einzelner Personen, teils aus Unklarheiten bei der Bestimmung der Nationalität in Mischehen. Davon gab es durchaus nicht wenige – amtlich belegt sind etwa 40.000 - 60.000 Personen, die deutsche Fachliteratur arbeitet jedoch auch mit wesentlich höheren Zahlen, die sich sogar 700.000 annähern, allerdings ohne amtliche Belege.

Um die folgende Entwicklung verstehen zu können, ist es besonders wichtig, die erhöhte Spannung zu begreifen, welche die letzten Kriegsmonate begleitete. Die Spannung wurde durch die sich offenkundig nahende Niederlage des nationalsozialistischen Deutschlands hervorgerufen. Deutscherseits begannen sich Angst sowie Befürchtungen zu zeigen, oftmals vielleicht auch ein Schuldgefühl. Sowohl auf die Tschechen als auch auf die Deutschen wirkte zweifellos stark – obwohl sicher auf beiden Seiten unterschiedlich – auch der Zusammenbruch der Idee von der germanischen „Herrenrasse", der sich an den heruntergekommenen Flüchtlings- und Vertriebenengestalten aus den deutschen Gebieten im Osten deutlich abzeichnete, die somit eigentlich die *„letzten Opfer Hitlers"* (Hans Lemberg) wurden.

Den Tschechen brachte das Kriegsende die Befreiung, die Wiederherstellung der Republik, Erwartungen und Hoffnungen auf das Ende des Terrors, manchmal aber auch den Drang nach Rache und Vergeltung an

Etliche Zeugnisse der befreiten Häftlinge über die nationalsozialistische Bestialität in den Konzentrationslagern und bei den Todesmärschen wühlten die Atmosphäre im ganz Europa auf.

Der Großteil der tschechischen Öffentlichkeit empfand die Rückkehr des Präsidenten Beneš in das Vaterland als einen nationalen Sieg und geschichtliche Satisfaktion.

denen, die tatsächlich oder nur angeblich am Leiden während der letzten sechs Jahre die Schuld trugen. In dem sich immer mehr vergrößernden Chaos führten alle diese Erwartungen, genährt von einer dramatischen Berichterstattung des reichsdeutschen sowie ausländischen Rundfunks beziehungsweise von Artikeln der sudetendeutschen, illegalen oder Protektoratspresse, zu Befürchtungen sowie zu Hoffnungen, zu Spannungen sowie zu Nervosität.

Das Verhalten der Okkupationsmacht und vor allem die Ereignisse der letzten Kriegsmonate verstärkten auf der tschechischen Seite die allgemeine Aversion gegenüber den Deutschen. Einer der psychologisch schwerwiegendsten Faktoren, die die antideutschen Stimmungen wesentlich verstärkten, waren wohl die Eisenbahntransporte der Kriegsgefangenen und KZ-Häftlinge aus den aufgelösten Konzentrationslagern in Polen und im „Sudetenland" sowie deutsche Terroraktionen gegen den tschechischen Aufstand, wie bereits am Ende des IV. Kapitels beschrieben wurde.

Zu den ohnehin scharf antideutschen Haltung trugen auch Informationen über die Bedingungen bei, unter denen die zur Zwangsarbeit im „Reich" eingesetzten oder in Gefängnissen und Lagern inhaftierten Tschechen lebten, und von wo ihnen im Chaos der Bombardierung und Evakuationen die Flucht gelungen war. Nach und nach kamen schreckliche Details der Realität des Alltages in nationalsozialistischen Konzentrationslagern ans Tageslicht. Der Umstand, dass es sich oft um nicht überprüfte Informationen handelte, sondern um Nachrichten, die von

Mund zu Mund kursierten, beeinträchtigte beim Publikum nicht ihre Glaubwürdigkeit, eher im Gegenteil.

Auch das Verhalten des weitaus überwiegenden Teiles der Sudetendeutschen in den letzten Phasen des Krieges konnte nicht zur Linderung der antideutschen Stimmungen unter den Tschechen beitragen. Die Sudetendeutschen blieben durchaus in ihrer Mehrheit auch weiterhin der nationalsozialistischen Ideologie treu – sei es aus Überzeugung, sei es nur aus Trägheit oder

gewesenen Tyrannen unseres Volkes hatte zur Unkenntnis bleiche, verängstigte Gesichter und sprachen ungewöhnlich gezähmt. "

Zahlreiche, bis heute von der Forschung nicht genutzte tschechische Dorf- und Stadtchroniken sind, ähnlich wie private Aufzeichnungen von Erinnerungen, in der Lage – und zwar tschechischer wie deutscherseits (diese hat Eva Hahn in tschechischer Übersetzung erfasst) –, viele wertvolle Informationen zur besseren Kenntnis der damaligen Mentalität zu liefern.

Ein Auto mit Prager Revolutionsgardisten im Norden Böhmens. Bei der Neubesetzung der Gebiete, die nach dem Münchener Abkommen dem Dritten Reich zugefallen waren, kam es manchmal zu unverzeihlichen Gewalttaten an der deutschen Bevölkerung.

unreflektierter Übernahme der Formen des früheren Alltags. Die Widerstandsbewegung gegen den Nationalsozialismus war bis in die letzten Kriegstage unter den Sudetendeutschen sehr schwach und konnte deshalb die insgesamt negative Sichtweise der Tschechen auf ihre deutsche Nachbarn nicht beeinflussen. Es lassen sich viele Zeugnisse über das Verhalten der lokalen Partei„führer" und Partei„leiter" aus dieser Zeit finden sowie über den Wandel, den die Befreiung mit sich brachte. Der Verfasser der Sokol-Chronik (Sokol = tschechische Turnorganisation) im nordmährischen Šumvald (Schönwald) zeichnete diese Veränderung auf: *„Nie vergessen wir ihre Blicke. Diese jetzt schon*

Erst dann lassen sich manche Motivationen für damalige Haltungen und Taten begreifen. Das persönliche Erlebnis eines Zeitzeugen ist jedoch niemals eine ganz autonome Erscheinung, darin spiegeln sich auch die über die Einzelperson hinausreichende, gemeinsam erwachsene Mentalität, die soziale und kulturelle Umgebung sowie das angenommene Wertesystem wider. Bei allem Verständnis für persönliche Traumata kann man nicht davon absehen, dass der Nationalsozialismus in den Jahren 1938 - 1945 das Maß eines allgemeinen gemeinsschaftlich angenommenen kulturellen Codes gesprengt hatte. Dieses Bewusstsein oder vielmehr Unterbewusstsein

war der Nährboden für manche Reaktionen der tschechischen Gesellschaft im Jahr 1945 und spiegelte sich ebenso im Verhalten und in den Taten der Bevölkerung anderer von den Nazis okkupierten Staaten wider wie auch letztendlich in der Behandlung der Deutschen seitens der alliierten Soldaten.

VERLAUF DER ZWANGSAUSSIEDLUNG

Das Phänomen selbst, das die traditionelle tschechische Terminologie als „Abschub" (wortwörtliche Übersetzung des tschechischen Wortes „odsun") bezeichnet und welches die Historiker in „Vertreibung" und „Transfer" oder in „Vertreibung" und „Aussiedlung" differenzieren, ist kompliziert und innerlich differenziert. Innerhalb dieses Phänomens lassen sie drei Grundgruppen unterscheiden:

1. Die Evakuierung aus den vom Krieg bedrohten Gebieten. Es wurde bereits erwähnt, dass der überwiegende Teil der Karpatodeutschen aus der Slowakei auf das Territorium des Protektorats evakuiert wurde. Diese große Gruppe bildeten Frauen und Kinder, die vor allem im April 1945 aus den von der Front bedrohten Gebieten organisiert evakuiert wurden. Viele der Evakuierten kehrten danach auf das slowakische Territorium zurück und die Vorschriften über den Transfer wurden erst in späteren Monaten auf sie angewandt.

2. Die Flucht vor der Front, aus den bombardierten Gebieten oder auch die Flucht aus Angst vor Verfolgung. Nicht viele Sudetendeutsche gehörten zu dieser Kategorie, denn von den deutschen, alteingesessenen Einwohnern im tschechisch-mährischen Grenzgebiet flüchteten verhältnismäßig wenige Menschen. Das vielleicht bekannteste Beispiel ist die freiwillige koordinierte Abreise praktisch sämtlicher nationalsozialistischer Funktionäre in der Nacht vom 7./8. Mai 1945 aus Ústí nad Labem (Aussig). Der mährisch-schlesische Grenzbereich erlebte dagegen kurz vor Kriegsende einen großen Zustrom von Flüchtlingen. Eine zahlenmäßig bedeutende Gruppe auf tschechischem Territorium waren auch die Flüchtlinge aus bombardierten Städten innerhalb des Deutschen Reiches, und zwar schon ab 1944. Später flüchteten auch Deutsche aus

Die Aufnahme der am 6. 5. 1945 von den SS-Truppen ermorderten Tschechen in Prag-Pankrác, die im Frühjahr 2002 in Österreich für ein an Sudetendeutschen begangenes Massaker ausgegeben wurde.

Schlesien und der Hultschiner Gegend auf das Protektoratsterritorium.

3. Die dritte Kategorie stellt die sog. „wilde Vertreibung" dar. Das herannahende Ende des Okkupationsregimes machte sich nicht nur in der militärischen Lage bemerkbar, sondern immer deutlicher auch im Alltag der bisher okkupierten Gebiete. Die tschechische Bevölkerung reagierte auf die Änderungen und deren Anzeichen mit anschwellender Emotionalität. Eine der markantesten Komponenten dieser Emotionalität waren – infolge von „München", der Okkupation und des Krieges, aber auch infolge der Sieges- und Freiheitstrunkenheit – ein verschärftes nationales Empfinden oder auch ein „nationaler Radikalismus". Dieser nahm ein breites Spektrum von Formen an, angefangen von Taten symbolischen Charakters bis zu Akten brachialer Gewalt und brachialen Hasses gegen alles Deutsche sowie gegen die Deutschen selbst. Dies war die Quelle für die ersten Fälle von Vertreibungen, Misshandlungen und Ermordungen von Deutschen, die je nach den Bedingungen vor Ort schon vor dem 8. Mai passierten. Der historischen Forschung steht die systematische Untersuchung dieses ersten Abschnittes der Vertreibung, der bis zum August 1945 andauerte, erst noch bevor. Vorläufig ist man entweder auf dürftige, unvollständige Informationen, auf Aufzeichnungen der schreiendsten Fälle der gewaltsamen Vertreibung angewiesen, die relativ gut dokumentiert sind, oder auf die bisher durchgeführten regionalen Untersuchungen. Eine der besten ist darunter die Arbeit von Milan Skřivánek, der sich auf das Geschehen in der Gegend von Svitavy (Zwittau) konzentrierte.

Den Blick auf die Ereignisse im Mai 1945 erschwert auch die Tatsache, dass die Lage ziemlich unübersichtlich war. Es gab noch keine gefestigte zentrale Verwaltung, geschweige denn ein Register der Einwohner. Die meisten durchgeführten Aktionen, einschließlich der Aussiedlungen der Sudetendeutschen oder deren Verhaftungen, entstanden spontan. Sie wurden durch die Stimmungen vor Ort hervorgerufen und von lokalen Behörden organisiert. Wie Tomáš Staněk in seinen auf Quellenstudium basierenden Arbeiten belegt hat, spielte dabei die Armee von Anfang an eine große, wenn nicht sogar die Schlüsselrolle. General Zdeněk Novák, Chef des Prager Kommandos „Alex", welches die militärische Besetzung und „Säuberung der Sudetengebiete" koordinierte, gab bereits am 15. Mai einen Befehl aus, in dem er anordnete, *„sämtliche Deutsche aus dem Gebiet der historischen Grenzen auszuweisen"*. Nur um die Fortführung der Landwirtschaft und der Industrie zu sichern, sollte eine ausreichend große Zahl von Arbeitern und Angestellten im Land belassen werden, allerdings nur mit dem Status von ausländischen Arbeitern ohne Bürgerrechte.

Die Deutschen mussten weiße Armbinden tragen und sie wurden auch zum Arbeitsdienst verpflichtet. Auf der zeitgenössischen Witzkarikatur fragt der Junge, warum sie den Arm verbunden haben. Die Antwort lautet: Wohl deshalb, weil sie ihn sechs Jahre lang hochgehalten haben.

Die Haltung der Soldaten wurde eindeutig durch die Armeerichtlinien bestimmt, wie z.B. in den *Zehn Geboten des tschechoslowakischen Soldaten im Grenzgebiet*, die am 5. Juni erlassen wurden: *„Der Deutsche bleibt unser unversöhnlicher Feind. Hör nicht auf, die Deutschen zu hassen.* (…) *Benimm dich den Deutschen gegenüber wie ein Sieger.* (…) *Sei hart zu den Deutschen.* (…) *Auch deutsche Frauen und die Hitlerjugend tragen Schuld an den deutschen Verbrechen. Sei auch ihnen gegenüber unnachgiebig.* " Diese Instruktionen stimmten im Ton sowie in ihrem Inhalt mit ähnlichen Anweisungen überein, welche die im okkupierten Deutschland tätigen britischen und amerikanischen Soldaten in Form von Befehlen oder Broschüren bekamen (so beispielsweise die amerikanische Armeebroschüre Pocket Guide to Germany aus dem Jahre 1944). Der Hauptbefehl

lautete: *„Verbrüdere dich nicht mit den deutschen Kriegsanstiftern! Denke daran, dass der Sieg mit dem Leben amerikanischer Soldaten erkauft werden musste. Deutschland ist ein Feindesland, das nicht befreit, sondern erobert wurde. Die Deutschen können heute die nationalsozialistische Partei satt haben, aber sie haben einmal die Sünde an der Humanität begangen. Sie können nicht in die zivilisierte Gesellschaft zurückkehren und lediglich sagen: 'Verzeihen Sie'.* " Die Broschüren der Alliierten warnten die Soldaten weiter vor hunderttausenden ausgebildeten und entschlossenen nationalsozialistischen Saboteuren und Totschlägern, die ihnen unter den Zivilisten der besetzten Gebiete auflauerten. Hass, eine klar definierte Mauer zwischen den eigenen Leuten und den Deutschen sowie die Warnungen vor tödlichen Gefahren, das waren die Hauptmotive der Armeematerialien.

Die tschechoslowakische Armee wurde am 15. Juni durch einen Regierungsbeschluss mit der Durchführung der Maßnahmen zur Sicherstellung der nationalsozialistischen Verbrecher und zur Aussiedlung der deutschen Bevölkerung beauftragt. Sie sollte bei der Sammlung, den Arbeitseinsätzen und der Ausweisung der Deutschen sowie bei der Beschlagnahme von deren Vermögen mit der örtlichen Verwaltung und den SNB-Dienststellen zusammenarbeiten (SNB - Sbor národní bezpečnosti, tschechische Polizeikräfte). Das Armeekommando war auch der Hauptinitiator des Überganges von einzelnen Vertreibungs- und Aussiedlungsaktionen zu einem systematischen Transfer. Ein Geheimbefehl der 1. Abteilung des Hauptstabes (Hlavní štáb) des Verteidigungsministeriums vom 27. Juli ordnete an, den Transfer in möglichst großem Umfang und möglichst schnell durchzuführen, damit die westlichen Großmächte vor vollendete Tatsachen gestellt würden. Das tschechische Verteidigungsministerium folgte so dem polnischen Beispiel und nutzte das sowjetische „Wohlwollen" zur Durchführung der Zwangsaussiedlung aus. Die britischen und amerikanischen Vertreter verlangten dagegen zur selben Zeit in ihrer Antwort auf die Note der tschechoslowakischen Regierung vom 3. Juli, die Transferpolitik zu verhandeln, denn ihre bisherige Form erweckte bei den Alliierten eine gewisse Beunruhigung. Die Vorstellungen der tschechoslowakischen Regierung, dass man die Aussiedlung von 2.500.000 Deutschen innerhalb eines Jahres durchführen würde, fand allerdings auch bei den sowjetischen Armeefunktionären keine Aufnahme, die aus praktischen Gründen verlangten, den Anfang des systematischen Transfers aufzuschieben. Angloamerikanische Vorstellungen arbeiteten damals mit einer Aussiedlungsperspektive von ungefähr fünf Jahren. Bis zu dieser Zeit sollte man nur vereinzelte, binnenstaatliche Verschiebungen der deutschen Bevölkerung sowie ihre Arbeitseinsätze durchführen, die auch die sich im tschechoslowakischen Hoheitsgebiet aufhaltenden reichsdeutschen Flüchtlinge und Kriegsgefangenen betrafen.

Bereits am 8. Juni wurden durch einen Erlass des Innenministeriums Besiedlungsreferate der Bezirksnationalausschüsse oder der Verwaltungskomissionen errichtet, die die parallel verlaufende Aussiedlung und die ergänzende tschechische Besiedlung der Territorien sicherstellen sollten, die unter ihre Kompetenz fielen. Dessen ungeachtet entstand eine wirklich funktionsfähige Organisation des Transfers bzw. des gesamten Systems der Zwangsmigrationen erst während der zweiten Hälfte des Jahres 1945 – dazu kam es unter ständigen Kompetenzstreitigkeiten, in denen die Kräfte des Innenministeriums nach und nach die Oberhand gewannen. In ihrer Sitzung vom 14. Dezember 1945 billigte die Regierung die Grundsätze des systematischen Transfers der Deutschen aus der Tschechoslowakei, die Durchführungsrichtlinien dazu wurden vom Innenministerium in einem Rundschreiben vom 31. Dezember 1945 veröffentlicht.

Die Stellung der deutschen Minderheit in der Tschechoslowakei wurde durch eine Regierungsanordnung vom 5. Mai 1945 und das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 5 Sb. vom 19. Mai 1945 geregelt, durch welche die Deutschen für staatlich unzuverlässige Einwohner erklärt wurden. Daraus ergab sich eine Reihe von weiteren Maßnahmen, die deutlich in die Stellung der Deutschen innerhalb der Gesellschaft sowie in ihr Alltagsleben eingriffen. Sie mussten ein sichtbares Kennzeichen tragen, in der Regel war es eine weiße Armbinde mit dem Buchstaben N (der Anfangsbuchstabe des Wortes „Němci" = Deutsche). Auf diese

Weise wurden auch Reichsdeutsche und Kriegsgefangene gekennzeichnet, die gelbe Armbinden trugen; Antifaschisten hatten entweder weißrote oder rote Armbinden. Alle Deutschen, die vor dem Krieg tschechoslowakische Staatsbürger waren, wurden ihres Wahlrechtes für verlustig erklärt und von der Ausübung öffentlichen Dienstes ausgeschlossen. Sie durften selbstverständlich auch nicht in der Armee dienen. Des Weiteren wurde die Möglichkeit des Schließens von Mischehen zwischen Tschechen und Deutschen eingeschränkt.

Die deutsche Sprache wurde aus dem öffentlichen Leben schnellstens verdrängt. Die Benutzung des Begriffes „Sudeten" wurde verboten (in Deutschland wurde der Begriff „Preußen" ähnlich von der politischen Landkarte sowie aus dem Sprachgebrauch gestrichen). Die Geldeinlagen der deutschen Bevölkerung wurden auf Sperrkonten überführt, so dass man über sie nicht frei verfügen konnte. Der Kurs der Reichsmark zur tschechischen Krone wurde im Verhältnis 10:1 festgelegt. In den Grenzgebieten wurde die Freizügigkeit für Personen deutscher Nationalität verboten. Für die Deutschen wurden z.B. bestimmte Stunden zum Einkauf in Geschäften festgelegt und ihr tägliches Leben wurde durch weitere restriktive Maßnahmen eingeschränkt. Es ist zu merken, dass viele davon durch die nationalsozialistischen Anordnungen aus der Okkupationszeit inspiriert wurden. Die Deutschen sollten jetzt erleben, was das „Reich" sechs Jahre lang den Angehörigen des okkupierten Volkes „beschert" hatte. Davon zeugten beispielsweise die Lebensmittelzuteilungen für Deutsche, die in der unmittelbaren Nachkriegszeit den noch unlängst im Protektorat für die Juden festgelegten Zuteilungen entsprachen.

Für die Deutschen wurde eine generelle Arbeitspflicht ausgerufen. Qualifizierte Arbeiter und Bauern blieben in der Regel auf ihren bisherigen Arbeitsplätzen. Viele berufsmäßig nicht eindeutig ausgeprägte Einwohner, vor allem die Frauen und die heranwachsende Jugend, wurden von ihren Wohnstätten zur Arbeit in andere Orte verschickt, einschließlich des tschechischen Landesinneren. So kam es oft zur Trennung von Familien. Somit entstand ein Problem, das dann den gesamten Verlauf des Transfers begleitete und sich auch in den ersten Jahren des Lebens der Sudetendeutschen in Deutschland sehr ungünstig widerspiegelte.

Zur Trennung von Familien kam es in dieser Zeit aber auch aus anderen Gründen. Eine Reihe von Deutschen, vorwiegend aktive Nationalsozialisten, aber bei weitem nicht nur diese, wurden sofort nach der Befreiung interniert – genauso wie in allen Besatzungszonen in Deutschland. Auf dem tschechoslowakischen Territorium entstanden 1.215 Internierungslager, 846 Arbeits- und Straflager sowie 215 Gefängnisse, durch welche nach deutschen Angaben insgesamt etwa 350.000 Personen gingen von den etwa 2.750.000 in der Tschechoslowakei zunächst verbliebenen Deutschen. Zur Internierung kam es zuerst wiederum spontan, oft nur aufgrund von einer Anzeige, ohne vorherige Untersuchung.

Alle diese Maßnahmen, das „revolutionäre Verhalten" von vielen Tschechen sowie die gesamte Atmosphäre der Niederlage erweckten in den ersten Wochen und Monaten unmittelbar nach Kriegsende bei der deutschen Bevölkerung begreiflicherweise Angst und äußerste Befürchtungen um die Zukunft. Es ist kein Zufall, dass eben zu dieser Zeit der größte Teil an Selbstmorden verübt wurde, von denen insgesamt 6.667 erfasst wurden. Es waren Fälle geläufig, wo die Eltern oder die ohne den Ehemann dastehenden Mütter zuerst alle ihre Kinder und dann sich selbst töteten. In Ústí nad Labem (Aussig) musste die Polizei beispielsweise aufgrund der Befürchtung vor ansteigenden Selbstmorden die Anordnung ausgeben, vorübergehend die städtische Gasleitung zu schließen. Die zu den Selbstmorden führenden Gründe waren verschiedener Natur. In vielen Fällen war es sicher ein Schuldgefühl, das noch von der Angst vor Vergeltung begleitet wurde. Diese Schuld musste sich nicht unbedingt nur auf Verschulden gegenüber den Tschechen beziehen. Oft hatten sich Deutsche auch gegen Deutsche schuldig gemacht. Die größte Zahl der Selbstmorde hing aber wohl mit dem Verlust an Sicherheit und Lebensperspektiven insgesamt sowie mit der schlichten Angst vor der Zukunft zusammen. Die Verluste der sudetendeutschen Bevölkerung an Leben in der Zeit auf der Scheide zwischen Krieg und Frieden sind zum Teil auch der deutschen Kriegsmaschinerie selbst zuzuschreiben. In einer Reihe von Orten – beispielsweise in Ústí nad Labem (Aussig) – sind Fälle von Tötungen oder Hinrichtungen der Zivilbevölkerung oder auch kapitulierender Wehrmachtsoldaten durch fanatische SS-

Gruppen oder durch den am Kriegsende schnell zusammengestellten Volkssturm belegt, zu dem die ansässigen Zivilisten zwangsweise einberufen wurden.

Exzesse im „Revolutionsverhalten" kamen häufig auch bei der Durchführung der „wilden Vertreibung" zum Ausdruck. Meistens wurden die Einwohner von einem Dorf oder einer Stadt (oder von einem Stadtteil) gezwungen, in kürzester Zeit – innerhalb einiger Stunden, in Extremfällen sogar innerhalb einiger Minuten – die notwendigsten Sachen zu packen und ihr Zuhause zu verlassen. Zu den erlaubten Sachen gehörte ein 30-60 kg schweres Gepäck, welches eine begrenzte Zahl persönlicher Gegenstände, Lebensmittel für 3-7 Tage, Bargeld in Höhe von höchstens 1.000, oftmals jedoch nur 100 oder noch weniger Reichsmark enthielt. Es war verboten, Sparbücher, größere Geldsummen, Wertpapiere, Schmuck – mit Ausnahme der Trauringe – und eine Reihe von weiteren Gegenständen (z.B. Fotoapparate, tragbare Funkgeräte) mitzunehmen. Die Auszusiedelnden wurden an bestimmten Ort gesammelt und je nach Umständen zu Fuß oder mit Verkehrsmitteln auf deutsches Territorium überführt. Schändlich und verwerflich waren auch das Verhalten und die Handlungen mancher Organisatoren und Akteure der Vertreibungsaktionen, die die drastische Situation zudem noch zu Diebstählen, Gewalttaten oder entwürdigenden Leibesvisitationen missbrauchten.

Etwa 150.000 Deutsche (von 2.500.000) wurden vor dem Transfer in den Internierungslagern konzentriert, die später zur Sammelstellen für den Trasfer umbenannt wurden. Durch diese Sammelstellen gingen alle Deutschen durch.

Die ersten Transporte gingen vor allem in die sowjetische Besatzungszone, aus Südmähren dann nach Österreich. Die Besatzungsverwaltung der Zielgebiete

verhielt sich jedoch zu diesen Aktionen zurückhaltend oder sogar direkt ablehnend, denn sie komplizierten die dortige, ohnehin schwierige humanitäre Lage noch mehr. Nach den Richtlinien für die Aussiedlung sollten zuerst Reichsdeutsche nach Deutschland ausgesiedelt werden, des Weiteren dann Personen, die nach Oktober 1938 in das tschechoslowakische Territorium umgezogen waren, und Flüchtlinge aus den östlichen deutschen Gebieten. Häufig wurden jedoch auch die Alteingesessenen schon mit der ersten Welle vertrieben, darunter sogar Menschen aus Mischehen. Erst Ende Juli 1945 wurde eine Richtlinie erlassen, die einzelne Kategorien der zur Aussiedlung bestimmten deutschen Einwohner festlegte. An erster Stelle standen die sog. „Okkupanten", d.h. die nach dem 1. Oktober 1938 nach Böhmen umgezogenen Deutschen, an zweiter Stelle standen „sich schuldig gemachte Personen", insofern sie inzwischen noch nicht interniert worden waren. An der dritten Stelle waren Angestellte des öffentlichen Dienstes, die nach der Übernahme der Verwaltung in tschechische Hände arbeitslos geworden waren. Die vierte Gruppe stellten Landwirte dar, die fünfte waren Unternehmer und Gewerbetreibende, die sechste Gruppe bildeten die Freiberuflichen und erst an siebter Stelle waren Arbeiter angeführt, an der letzten Stelle dann die „Übrigen". Die genannte Reihenfolge wurde nicht nur durch das Maß der Verschuldung in der Kriegszeit, sondern auch durch wirtschaftliche Faktoren vorgegeben, denn der Transfer hatte unübersehbar auch eine wirtschaftliche Seite. Diese zeigte sich in der Zeit des organisierten Transfers als derjenige Faktor, der damals der Aussiedlung einiger Gruppen der deutschen Bevölkerung entgegenwirkte.

Entsetzliche Kriegserlebnisse führten auch bei der tschechischen Bevölkerung zur Roheit und Grausamkeit.

MORDEXZESSE WÄHREND DER ZWANGSAUSSIEDLUNG

Im ersten Vierteljahr nach Kriegsende wurden die Aktionen der „wilden Vertreibung" auch von etlichen Gewalttaten, Morden, Selbst- und Lynchjustiz sowie einigen gezielt von der Armee organisierten Massenmorden an der deutschen Bevölkerung begleitet. Im Zusammenhang

mit der „wilden Vertreibung“ geriet ins allgemeine Bewusstsein vor allem der sog. „Brünner Todesmarsch“, also die gewaltsame Vertreibung der Deutschen aus Brno (Brünn) am 30./31. Mai 1945. Es handelte sich um einen der bekanntesten und auch seinerzeit am meisten kommentierten Exzesse. Schon am 1. Juni musste sich sogar die tschechoslowakische Regierung damit beschäftigen. Zur Vertreibung von etwa 20.000 Deutschen aus Brno (Brünn) kam es wohl auf Initiative des mährischen Zemský národní výbor (Landesnationalausschuss). Die Vertreibung führte die Národní stráž bezpečnosti (Nationale Sicherheitswacht) unter dem Oberbefehl des Hauptmanns B. Pokorný aus unter Beteiligung der sog. Arbeiterwachen. Den psychologischen Hintergrund der Aktion bildeten wahrscheinlich die besonders negativen Erfahrungen der Brünner Tschechen mit den Deutschen in der Stadt sowie dieTatsache, dass Brno (Brünn) neben Ostrava (Mährisch Ostrau) praktisch die einzige mährische Stadt war, die bei Kriegsende tatsächlich von der Armee erobert werden musste. Ohne Zweifel spielten auch parteipolitische Motive bei der Vorbereitung des Marsches und der Entscheidung über ihn eine Rolle, denn das Thema der Vertreibung der Sudetendeutschen wurde unmittelbar nach der Befreiung ein starkes Argument im politischen Kampf.

Nach einer gründlichen entwürdigenden Durchsuchung des Gepäcks setzte sich die aus Frauen, Kindern und alten Männern bestehende Kolonne am 30. Mai 1945 spät abends in Bewegung mit dem Ziel, über Rajhrad [Raigern] zur österreichischen Grenze zu kommen, die jedoch zu der Zeit gesperrt war. Die mündlich überlieferte Tradition der Vertriebenen behauptet zwar, dass Tausende von Menschen während des „Todesmarsches“ niedergeschossen worden wären. Die österreichische Historikerin Emilia Hrabowecz, die sich systematisch mit diesem Fall beschäftigte, konnte jedoch solche Vorkommnisse nicht belegen. Sie erwähnte sogar, dass erschöpfte alte Menschen mit Lastautos transportiert und ermüdete Kinder von tschechischen Wachposten auf dem Rücken getragen worden wären. Höchst traumatisch war allerdings die psychische Situation der äußerst erschöpften Vertriebenen. Die eigentliche Tragödie spielte sich ab, nachdem die Mehrzahl der Gruppe von Österreich zurückgewiesen und für etwa anderthalb Monate (vom 1. Juni - 10. Juli 1945) in einem ehemaligen deutschen Kinderferienlager in Pohořelice (Pohrlitz) interniert worden war. Dort brach eine Epidemie aus, der 455 Personen zu Opfer fielen. Zu weiteren Todesfällen kam es in kleineren Gruppen desselben Marsches, die in den Dörfern in der Umgebung von Pohořelice (Pohrlitz) interniert worden waren. Die wahrscheinliche Gesamtzahl der im Zusammenhang mit diesem Marsch verstorbenen Opfer schätzt man auf 800 (eine nicht näher spezifizierte Anzahl der Vertriebenen soll auf österreichischem Territorium verstorben sein). Die Journalisten sprechen sowohl von 1.300 als auch von 8.000 Toten, was jedoch nicht belegt ist.

Vom Typ her gewichtiger sind drei Massenmorde, die entweder von nicht regulären, bewaffneten Gruppen oder durch reguläre Truppen der tschechoslowakischen Armee verübt wurden. Ende Mai/ Anfang Juni 1945 wurden in Postoloprty (Postelberg) und seiner nächsten Umgebung insgesamt 763 Personen erschossen. Noch erschütternder war die Ermordung der 265 Karpatodeutschen aus Dobšiná (Dobschau), die in der Nacht vom 18./19. Juni 1945 geschah. Die Karpatodeutschen wurden von den Soldaten des 17. Bratislavaer (Pressburger) Regiments unter dem Kommando von Leutnant Karol Pazúr zurück in die Slowakei transportiert. Auf dem Bahnhof in Horní Moštěnice (Obermoschtěnitz) bei Přerov (Prerau) wurden 265 Personen niedergeschossen, darunter 120 Frauen und 74 Kinder.

Das bekannteste Massaker spielte sich am 31. Juli 1945 in Ústí nad Labem (Aussig) ab. An diesem Tag kam es aus nie geklärter Ursache zu einer Explosion im Munitionsdepot in Krásné Březno (Schönpriesen), einer Vorstadt von Ústí. Infolge der Explosion starben 27 Menschen, Dutzende Einwohner von Krásné Březno (Schönpriesen) wurden verletzt, es entstanden unabsehbare Sachschäden. Schon am Anfang der 20 Minuten währenden Explosionsserie begann am Mírové náměstí (Friedensplatz) ein Massaker an der deutschen Bevölkerung. Zu seinen Opfern wurden 80 - 100 Deutsche (die sudetendeutsche Publizistik sprach früher von bis zu 8.000 Opfern). Die vom tschechischen Archivar Vladimír Kaiser durchgeführte Auswertung der

Archivquellen hat gezeigt, dass die örtliche tschechische Bevölkerung am Massaker meistens nicht beteiligt war – diese warnte sogar die von der Arbeit heimkommenden deutschen Arbeiter und versteckte auch einige. Am Massaker beteiligten sich hauptsächlich Angehörige der Revolutionsgarden, Soldaten der tschechoslowakischen Armee, Rotarmisten und eine große Anzahl von Zivilpersonen, die unmittelbar vor dem Massaker in der Stadt eingetroffen war. Zustimmend zum Massaker äußerte sich übrigens in einer öffentlichen Rede General Ludvík Svoboda, der als Mitglied einer Untersuchungskommission in die Stadt kam. Diese stellte zwar die Ursache der Explosion nicht fest, schrieb sie jedoch a priori deutschen Werwölfen zu.

Die drei angeführten Massaker und eine größere Zahl von kleineren und weniger bekannten Exekutionen und Mordexzessen dieser Zeit lassen sich nicht nur durch geschürten Nationalismus oder als extremer Ausdruck des Bemühens um eine „gerechte Vergeltung" erklären. Es ging auch um Aktionen, die von der Abwehrabteilung der Armee vorbereitet worden waren und die den Eindruck erwecken sollten, dass ein schneller und massenweise durchgeführter Transfer der deutschen Bevölkerung aus der Republik die einzige reale Möglichkeit für die Stabilisierung der gespannten nationalen und sicherheitsmäßigen Lage wäre. Die Alliierten, die angesichts riesiger Energie-, Lieferungs-, Gesundheits- und Migrationsprobleme auf dem Territorium des besiegten Deutschlands begannen, von ihren älteren, radikalen und allumfassenden Aussiedlungskonzepten abzulassen, sollten damit am Vorabend der Potsdamer Konferenz vor geschaffene Tatsachen gestellt werden: der Transfer an sich und sein Umfang sollten nicht den Verhandlungsgegenstand bilden, sondern nur seine Formen, die Modalitäten und die Schnelligkeit seiner Durchführung.

Die damalige Bezeichnung für solche Aktionen, aber auch für den gewaltsamen und verbrecherischen Umgang mit den internierten Deutschen lautete „Gestapismus". Seine Wirkungen sind von vielen Orten, wenn auch in kleinerem Umfang, bekannt, unter anderem kam es in einer großen Zahl der Internierungslager dazu. Im Herbst 1945 lebten in diesen Lagern mehr als 150.000 Menschen (von den über 2.500.000 auszusiedelnden Deutschen), darunter über 16.000 Kinder vom Säuglingsalter bis zum fünfzehnten Lebensjahr. Mit den Verhältnissen im Kolíner Internierungslager, in dem es während der sog. Bartholomäusnacht am 22. August 1945 zu Vergewaltigungen und Verprügelungen der Internierten kam, wobei es sogar zwei Tote gab, beschäftigte sich auch die Abgeordnetenkammer. Nach Schätzungen von Tomáš Staněk starben in den Jahren 1945 - 1948 etwa 10.000 Personen in den tschechischen und mährischen Internierungslagern und Gefängnissen. Die Todesursachen waren Epidemien, Unterernährung, völlige Erschöpfung, Altersschwäche, aber auch Mißhandlungen und Hinrichtungen. Die schlimmsten Verhältnisse herrschten in der Kleinen Festung in Theresienstadt, weiter dann in den Aussiger Lagern Všebořice (Schöbritz) und Skřivánčí vrch (Lerchenfeld) sowie in einigen Internierungslagern in Prag und in Lešany bei Benešov (Leschan).

Die Zeit begünstigte viele „Parasiten der Freiheit", Personen mit oft dunkler Vergangenheit, die die entstandene Situation zur Selbstbehauptung, persönlichen Bereicherung oder zum Vertuschen ihrer früheren Verstöße missbrauchten. Es waren aber auch Personen, bei denen ihre negativen psychischen Eigenschaften im geeigneten Moment zum Ausdruck kamen. Der Hauptakteur des Massakers in Horní Moštěnice (Obermoschtěnitz), der verurteilte Leutnant Pazúr, war – wie sich bei einer Untersuchung herausstellte – während der Kriegszeit Mitglied der Hlinka-Partei sowie der Hlinka-Garde gewesen, und sein Bruder soll sogar freiwillig bei der SS gedient haben. Trotzdem wurde Pazúr schon Anfang der fünfziger Jahre aus dem Gefängnis freigelassen. Beredten Beispielen begegnete man auch an anderen Orten. Hierzu gehören auch die Handlungen von vielen Personen in den Internierungslagern, Sammelstellen und Gefängnissen.

Dieser Kategorie lassen sich auch jene Personen zuordnen, denen die revolutionäre Situation ermöglichte, zu einem Vermögen auf Kosten der Umzusiedelnden zu kommen. M. Skřivánek belegte solche Fälle zuverlässig in seiner Studie über die Zwangsaussiedlung der Deutschen aus der Gegend um Svitavy (Zwittau). Unrühmlich bekannt in dieser Richtung wurden auch

Mitglieder eines Teiles der sog. „Revolutionsgarden", einer tschechischen paramilitärischen Organisation, die sich in der zweiten Maihälfte auf Initiative des Prager Militärkommandos konstituiert hatte. Es ist jedoch andererseits belegt, dass die Staatsorgane bemüht waren, solche Exzesse zu verhindern. Diese wurden auch als Folge der fortschreitenden Beruhigung der Verhältnisse und der zunehmenden Behauptung der Autorität der Staatsverwaltung immer seltener. Es ist ebenfalls erwiesen, dass eine Reihe von Gewalttaten aller Art auf das Konto der Angehörigen der Roten Armee ging, die von den tschechoslowakischen Organen strafrechtlich nicht verfolgt werden konnten.

Aus den bisher durchgeführten Untersuchungen kann man jedoch zu dem Schluss kommen, dass die vor allem die sog. „wilde Vertreibung" begleitenden Exzesse vom demokratischen Teil der tschechischen Öffentlichkeit zumindest mit Verlegenheit aufgenommen wurden. Dies belegen nicht nur die persönlichen Zeugnisse von vielen Menschen, sondern auch gerichtliche Verfolgungen der Täter. Die Regierung erließ am 25. September 1945 einen Erlass, nach dem einige von Mai bis September 1945 verübte Taten als Verbrechen bezeichnet wurden und auch – wenngleich bei weitem nicht alle – gerichtlich bestraft wurden. Im Juli 1947, also vier Monate vor der Beendigung des Transfers, konstituierte die tschechoslowakische Nationalversammlung eine aus Vertretern aller politischen Parteien paritätisch zusammengesetzte Sonderkommission, die das *„massenhafte Vorgehen gegen Deutsche, Ungarn und andere Personen nach dem 5. 5. 1945"* untersuchen sollte. Auf Initiative der Kommission kam es zu einigen Strafverfolgungen, darunter auch die des Leutnants Pazúr. Für die Gewalttaten und Morde im Internierungslager in der Theresienstädter Kleinen Festung wurde im Jahre 1948 der deutsche rückfällige Kriminelle K. Landrock verurteilt, der in der Kriegszeit für gewisse Zeit auch in Oświęcim (Auschwitz) gefangen gehalten worden war.

Es ist angebracht daran zu erinnern, dass diese und weitere ähnliche Exzesse von den tschechoslowakischen Organen durch das Gesetz Nr. 115/46 Sb. vom 8. Mai 1946 über die Rechtmäßigkeit der mit dem Kampf um die Wiedererlangung der Freiheit der Tschechen und Slowaken zusammenhängenden Handlungen, das eher unter dem Namen „Amnestiegesetz" bekannt ist, nicht amnestiert wurden. Durch dieses Gesetz wurden die zwischen dem 30. September 1938 und dem 28. Oktober 1945 im Zusammenhang mit dem Freiheitskampf verübten Taten straffrei gestellt. Es ging vor allem um die Taten der Widerstandskämpfer, insbesondere der Partisanen, die nach der üblichen Rechtslage für strafbar gehalten worden wären., die jedoch auf Veranlassung der ausländischen oder heimischen Widerstandsbewegung und im Einklang mit den Intentionen der Exilregierung verübt worden waren. Strittig, wenn auch im damaligen Zeitkontext rechtlich relevant, war die im Gesetz enthaltene Kategorie der *„gerechten Vergeltung"*, die in einer Reihe von Fällen auch in den ersten Nachkriegsmonaten begnadigt wurde. Umgekehrt wurden von den Bestimmungen dieses Gesetzes diejenigen Personen ausgeschlossen, die ihre Taten aus verwerflichen Bewegsgründen verübt hatten, zum Beispiel aus Habgier, Wollust oder im Bemühen, eine andere Straftat zu vertuschen. Das häufig kritisierte, bereits seit Anfang Juli vorbereitete, zuletzt aber erst am 28. Oktober erlassene „Amnestiegesetz" war also kein „generelles Pardon" und konnte es auch nicht sein. Im Nachkriegseuropa stellte es keinen ungewöhnlichen Rechtsakt dar. Ähnliche Gesetze wurden auch in Italien, Frankreich oder in Österreich verabschiedet. In Polen oder Jugoslawien wurden dagegen solche Gesetze nicht erlassen, denn dort wurde die Legitimität der mit dem Kampf um die Freiheit zusammenhängenden gewaltsamen Taten für durchaus selbstverständlich gehalten.

In der Zeit der sog. „wilden Vertreibung" verließen an die 560.000 alteingesessene Deutsche die böhmischen Länder, d.h. sie wurden vertrieben, ausgesiedelt oder gingen freiwillig fort. Schätzungen, die auch die während der Kriegszeit in diesem Raum niedergelassenen Reichsdeutschen sowie die Flüchtlinge vor der Front einbeziehen, die nach dem 8. Mai 1945 im Hoheitsgebiet der Republik verblieben waren, sind allerdings höher: sie rechnen mit bis zu 800.000 Menschen, von denen 450.000 Zuflucht in der sowjetischen, 200.000 in der amerikanischen Besatzungszone und 150.000 in Österreich fanden. Diese Zahlen sind jedoch ziemlich unzuverlässig.

Der eigentliche, organisierte Transfer der deutschen Minderheit aus der Tschechoslowakei fällt in den Zeitraum vom Herbst 1945 bis Frühjahr 1947 (offiziell wurde er jedoch schon im Oktober 1946 abgeschlossen). Der Transfer wurde ergänzt durch weitere Aussiedlungen im kleineren Umfang, die bis in die fünfziger Jahre anhielten. Einerseits waren letztere auf die Zusammenführung von Familien ausgerichtet, andererseits ermöglichten sie den Menschen einiger spezieller Berufsgruppen, die bisher im

Kresba V. Rady

Ein tschechischer Häusler kommentiert „witzig" den Weggang der Sudetendeutschen in der Zeichnung aus der damaligen Presse: „Der heilige Wenzel hat versprochen nur 350 abzuführen, wir aber möchten sie ein für alle Mal abführen." Der Vergleich der heruntergekommenen Menschenmengen mit den Ochsen, mit denen der Patron der böhmischen Länder dem Römischen Reich die Steuern bezahlte, war zynisch, entsprach aber wohl der damaligen Stimmung der Mehrheit der Tschechen.

Lande verbleiben mussten, den Auszug nach Deutschland.

Den Beschluss der Potsdamer Konferenz vom 2. August 1945 über den Transfer der deutschen Minderheiten aus Polen, Ungarn und der ČSR und die Art und Weise seiner Durchführung behandelte die tschechoslowakische Regierung schon am Tag nach seiner Annahme, d.h. am 3. August mit Datum vom 2. August. Die entsprechende Note der tschechoslowakischen Regierung wurde den Alliierten am 16. August überreicht. Die Regierung setzte den Transfer von 2.500.000 Personen im Zeitraum eines Jahres voraus. Allen „tschechoslowakischen" Deutschen (bis

auf eindeutig spezifizierte Ausnahmen von aktiven Antifaschisten und Opfern des Nationalsozialismus) wurde die Staatsbürgerschaft bereits am 2. August per Dekret des Präsidenten der Republik entzogen. Die Kategorien der zur Aussiedlung bestimmten Personen stimmten mit den Kategorien überein, die in der bereits erwähnten Richtlinie vom Juli 1945 angeführt wurden.

Die organisatorischen Vorbereitungen des Transfers liefen bis zum Dezember 1945 ab, als die Regierung eine „Zentralrichtlinie zur Durchführung des Transfers" erließ. Es wurde beim Innenministerium ein spezielles „Amt für den Transfer der Deutschen" errichtet. Im Ministerium für nationale Verteidigung wurde ein spezieller Stab gegründet, der den Transfer technisch absicherte. Den Verlauf des Transfers beaufsichtigten Organe des Sbor národní bezpečnosti (Korps der nationalen Sicherheit, d.h. polizeiliche Einheiten). Für den Transferablauf auf der lokalen Ebene waren Nationalausschüsse oder Verwaltungskommissionen (in den im Grenzland liegenden Bezirken) verantwortlich. Auch die Arbeitsämter

Beim organisierten Transfer wurde vorwiegend die Eisenbahn benutzt. So endete eines der langen und dramatischen Kapitel der Geschichte Mitteleuropas.

(damals als „Ämter zum Arbeitsschutz" bezeichnet) nahmen an der Organisation des Transfers teil. Die Richtlinie führte ausdrücklich an, dass *„alle an der Durchführung des Transfers beteiligten Organe verpflichtet sind, die geordnete und humane Durchführung des Transfers zu beachten"*. Ein Sanitätsdienst wurde sowohl in den Lagern selbst als auch während der einzelnen Transporte sichergestellt. Während des organisierten Transfers kam es nicht mehr zu solchen markanten Exzessen wie im Frühjahr 1945 und Verstöße und Übergriffe – meistens handelte es sich um Diebstähle – wurden auch schon in der tschechoslowakischen Presse verurteilt und strafrechtlich verfolgt.

Die tschechoslowakischen Organe waren nach den Vereinbarungen mit den Besatzungsorganen der Alliierten in Deutschland bemüht, die für den Transferablauf erforderlichen Bedingungen zu schaffen. Nunmehr wurden nur vollständige Familien ausgesiedelt, deshalb wurden die bisher getrennten Familien nach Möglichkeit zusammengeführt. Die Intention, die Republik möglichst vieler Deutscher zu entledigen, führte absurderweise zu etlichen Fällen, in denen man auf die Bestrafung nationalsozialistischer Verbrecher und internierter Repräsentanten des Hitler-Regimes verzichtete. Deshalb wurden auch die bisher internierten aktiven Mitglieder der NSDAP oder SA freigelassen bzw. in die Transfertransporte eingereiht. Dasselbe geschah auch mit Personen deutscher Nationalität, die in der Okkupationszeit kriminelle Straftaten verübt hatten.

Auch der organisierte Transfer hatte seine eigene Dynamik, seine einzelnen, sich

voneinander unterscheidenden Stadien. Das erste, eher noch ein Übergangsstadium war die Zeit vom August 1945 bis zum Jahresende. Danach wurden sämtliche Transporte unterbrochen. In den Internierungslagern wurden die schlimmsten Mängel beseitigt, diese Lager wurden letztendlich entweder aufgelöst oder in Sammelstellen für die zum Transfer bestimmten Personen umgewandelt (insgesamt gab es 107 solche Stellen). Die Ernährungsbedingungen in den Lagern wurden besser (so hatten die Kinder bis zum sechsten Lebensjahr nunmehr Anspruch auf dieselbe Lebensmittelration wie die tschechischen Kinder). Es wurde angeordnet, genaue Verzeichnisse des beschlagnahmten Vermögens zu erstellen. Der Transfer verursachte allerdings zu dieser Zeit der anderen Seite in Deutschland Probleme, wo die Existenzbedingungen für die Ausgesiedelten vor dem kommenden Winter sehr schwer wurden.

Das zweite Stadium des Transfers verlief vom Januar bis Mai 1946. Die Aussiedlerzüge richteten sich zu dieser Zeit auf die amerikanische Besatzungszone, weil die sowjetische Verwaltung angesichts der kritischen Lage die Aufnahme der Transporte in ihrer Besatzungszone vorübergehend eingestellt hatte. In einer Vereinbarung mit den tschechoslowakischen Organen legten die Amerikaner genaue Transferregeln fest. Es wurde nicht nur die Anzahl der abzufertigenden Züge bestimmt sowie ihre Größe – pro Eisenbahnwaggon 30 Personen, insgesamt 40 Waggons, d.h. 1.200 Personen in einem Zug. Für jeden Transport mussten auch genaue Namenslisten der Ausgesiedelten erstellt werden, diese wurden auch kontrolliert. Der Sanitätsdienst bestand aus zwei Pflegern und in der Regel aus zwei Ärzten deutscher Nationalität, die nach der Übernahme des Transportes wieder zurückkehrten und als letzte ausgesiedelt werden sollten. Jeder Zug hatte auch eine eigene Selbstverwaltung. Die auszusiedelnden Personen konnten persönliches Gepäck im Gewicht von 30 - 50 kg und Bargeld in Höhe von bis zu 1.000 Mark pro Person haben (manchmal war es aber weniger). Des Weiteren mussten sie warme persönliche Wäsche sowie Bettwäsche, Ersatzkleidung und -schuhe, und das nötigste Küchengeschirr haben. Zum Zeitpunkt des Grenzübertritts musste jeder der Auszusiedelnden einen Lebensmittelvorrat für drei Tage haben, die Rationen wurden nach der Militärnorm für Gefangene festgelegt. Insofern Lebensmittel auf Lebensmittelkarten gekauft wurden, konnte die Höhe des Vorrates der Zuteilung von sieben Tagen entsprechen. Die Militärverwaltung sorgte außerdem während der Reise für die Verpflegung.

Der große und schnelle Zuwachs der neuen Bevölkerung begann jedoch in der amerikanischen Besatzungszone erhebliche Schwierigkeiten zu bereiten. Die Neuankömmlinge hatten enorme Probleme nicht nur mit der provisorischen Unterbringung, sondern vor allem mit der gesamten Integration in die bayerische oder hessische Gesellschaft auf dem Lande, in der die qualifizierten, doch in einer solchen Umgebung fremden Sudetendeutschen nicht allzu willkommen waren. Die Besatzungsbehörden sahen sie zudem nicht als Flüchtlinge oder Verschleppte an, denen sonst internationale Hilfe und internationaler Schutz zugestanden hätten. Die amerikanischen Behörden bemühten sich den wachsenden Schwierigkeiten durch eine Note um Verringerung des Tempos des Transfers entgegenzusteuern, der die tschechoslowakische Seite entsprach.

Die mit dem Transfer zusammenhängenden wirtschaftlichen Probleme zeigten sich nicht nur auf deutscher Seite. Der Transfer verursachte auch der tschechoslowakischen Wirtschaft große Verluste. Es war kein Zufall, dass qualifizierte Arbeiter erst als Letzte in die Transporte eingereiht und dass einige hochqualifizierte Berufe vom Transfer sogar völlig ausgeschlossen wurden. Durch den plötzlichen Schwund qualifizierter Arbeitskräfte wurden vor allem der Bergbau, die chemische und die Hüttenindustrie in Nordböhmen und Nordmähren, die Textilproduktion, die holzbearbeitende und die Glasindustrie betroffen. Es zeigte sich, dass es eine außerordentlich schwierige und langfristige Aufgabe war, die durch den Massentransfer verursachten Verluste zu ersetzen – aus diesem so entstandenen Arbeitskräftemangel ergab sich beispielsweise die breit angelegte Anwerbung von tschechischen Arbeitskräften in Bergwerken im Jahr 1949. Auch die organisch gewachsene soziale Struktur der böhmischen Grenzgebiete wurde ernsthaft gestört. Infolge der deformierten politischen sowie wirtschaftlichen Entwicklung nach dem Jahr 1948 gelang es praktisch bis heute

nicht, diese Struktur wiederherzustellen. Die drastischen Folgen des Transfers zeigten sich auch schnell in der Landwirtschaft. Bereits im Juli 1946 musste die Regierung eine „Mobilisierung von Arbeitskräften für die Landwirtschaft" erklären und eine Arbeitspflicht für drei Monate in diesem Wirtschaftszweig für zwei Geburtsjahrgänge der tschechoslowakischen Jugend einführen.

Das dritte Transferstadium dauerte von Juni – Oktober 1946, in dem der „Abschub"offiziell abgeschlossen wurde; am 29. Oktober 1946 fuhr der letzte Zug mit den Ausgesiedelten von Dvory bei Karlovy Vary (Maierhöfen bei Karlsbad) ab. Mitte des Jahres wurden auch die Transporte in die sowjetische Zone wiederaufgenommen, so dass sich die Zahl der Ausgesiedelten zeitweilig erhöhte. Zugleich wurden aber die wirtschaftlichen und letztlich auch die international politischen Zusammenhänge immer deutlicher. Die Sowjetunion unterstützte den Transfer der Deutschen aus der Tschechoslowakei öffentlich sowie politisch vorbehaltlos. Die Unterstützung des Transfers war in Westeuropa und in den USA nicht mehr so eindeutig und ließ auch weiterhin nach. Kritische Stimmen waren von Anfang an dabei, besonders stark wurden jedoch die Umstände der sog. „wilden Vertreibung" abgelehnt. Ein Teil des politischen Spektrums sowie der Öffentlichkeit, vor allem in Großbritannien, begann die Transferidee völlig zu verwerfen. Die Pariser Konferenz im Sommer 1946 billigte die Aussiedlung von 200.000 Ungarn aus der Slowakei nicht. Was die Durchführung des organisierten Transfers betraf, wurde der ČSR eine gewisse Anerkennung zuteil. Wie Außenminister Jan Masaryk der Regierung mitteilte, habe er vom 16.-18. September 1946 im „Alliierten Kontrollrat" mit dem *„amerikanischen General Lucius D. Clay und dem russischen Generalleutnant Lukjatschenko verhandelt. Beide genannten Funktionäre übermittelten mir Dank und Anerkennung für die vorbidliche und organisatorisch perfekte Arbeit der tschechoslowaksichen Behörden bei der Durchführung des Transfers und erklärten, dass es höchstes Lob verdiene, wie die tschechoslowakischen Behörden bei der praktischen Lösung dieser riesigen Aufgabe vorgegangen waren."*

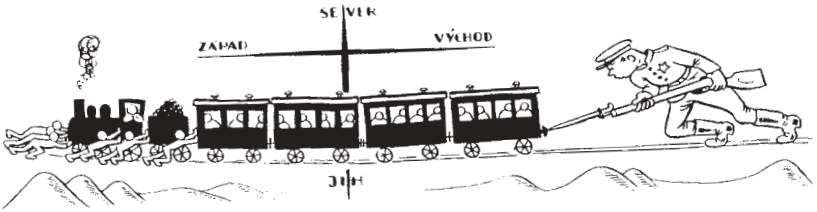

Auch wenn die Siegermächte über den Transfer der Sudetendeutschen einig waren, hatten sie zu dessen Verlauf unterschiedliche Meinungen. Der Westen verhielt sich reserviert, die Sowjetunion offensiv.

Im Herbst 1946 zeigten sich wieder Schwierigkeiten in der Sicherstellung erträglicher Lebensbedingungen in der amerikanischen Zone. Die Amerikaner verhandelten deshalb erneut mit der tschechoslowakischen Seite und die Transporte wurden eingestellt. Sie sollten im April 1947 erneut aufgenommen werden. Im September 1946 proklamierte jedoch der amerikanische Staatssekretär Byrnes in seiner bekannten Stuttgarter Rede das Ende der Strafpolitik gegenüber Deutschland. Dies war ein Signal der sich wandelnden politischen Situation. Auf der Moskauer Konferenz der Siegermächte, die im Frühjahr 1947 stattfand, unterstützten dann die westlichen Staaten den Gedanken, die Transfers zu beenden. Im Sommer 1947 war deutlich, dass der Transfer im Massenausmaß endgültig abgeschlossen wurde. In der ČSR verblieb eine zweihunderttausend Menschen zählende deutsche Minderheit.

Der Transfer der deutschen Bevölkerung aus der ČSR wurde jedoch in kleinerem Umfang noch in den folgenden vier Jahren fortgeführt. Noch während des Jahres 1947 fuhren Züge mit Familienangehörigen der schon zuvor Ausgesiedelten in die amerikanische sowie in die sowjetische Besatzungszone. Für diesen nachträglichen

Transfer wurden allerdings bereits neue Sonderrechtsvorschriften festgelegt. Ende 1947 begann auch die sog. „Aktion Österreich", in deren Verlauf etwa 2.000 qualifizierte deutsche Arbeiter innerhalb von drei Jahren über Österreich nach Schweden fortgegangen sind. Diese Aktion wurde von der sozialdemokratischen Exilgruppe „Treuegemeinschaft" in Schweden mit K. Kern und E. Paul an der Spitze organisiert. Die sog. Aktion „Link" aus den Jahren 1950-1951 kann man dann für die Schlussphase des Transfers der Deutschen aus der Tschechoslowakei halten. Auf Initiative der BRD-Regierung vermittelte das „Internationale Rote Kreuz" noch 16.832 Deutschen den Auszug aus der Tschechoslowakei in die BRD. Wiederum handelte es sich vor allem um qualifizierte Arbeitskräfte, so dass die tschechoslowakische Regierung aus wirtschaftlichen und politischen Gründen die Aktion einstellte.

Drei Gruppen der deutschen Bevölkerung verdienen eine besondere Erwähnung. Es sind die in Mischehen lebenden Personen, die Juden und die Antifaschisten. Die politische und soziale Stellung und die Lebensbedingungen dieser drei sich teilweise überlappenden Kategorien waren aus innenpolitischer Sicht eine höchst sensible Angelegenheit. Die in Mischehen lebenden Personen tschechischer Herkunft waren während der „wilden Vertreibung" in der Regel ebenfalls ausgesiedelt worden. Die Lösung ihrer Vermögensrechte sowie deren Überführung (z.B. aufgrund von Erbschaft) war kompliziert, insbesondere im Zusammenhang mit der laufenden Beschlagnahme des Vermögens der Deutschen. Auch die Beziehungen dieser Personen zu der rein tschechischen Umgebung waren häufig nicht einfach und die Verhältnisse regelten sich erst mit einem zeitlichen Abstand, und auch dann nur allmählich.

In eine ganz spezifische Lage gerieten die Juden. Nicht mehr als 50.000 von ihnen überlebten den Holocaust oder kehrten aus dem Exil in ihre Heimat zurück. Eine große Zahl Soldaten jüdischer Herkunft kam mit den westlichen oder östlichen Truppen der tschechoslowakischen Armee zurück. Manche von ihnen waren in Bezug auf ihre Nationalität nicht klar geprägt, viele Opfer der Verfolgungen wurden nur aufgrund der perversen nationalsozialistischen Rassengesetze einfach zu Juden. Einige der überlebenden Juden erklärten sich zu Tschechen, andere zu Deutschen bzw. Ungarn und wieder andere fühlten sich auch ihrer Nationalität nach als Juden. Der weitaus überwiegende Teil der Tschechen und Slowaken gewährte ihnen Unterstützung. Als kompliziertes Problem erwies sich jedoch ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft und vor allem die Restitution ihres während der Okkupation „arisierten" Vermögens. Politiker und Bürger verurteilten zwar den nationalsozialistischen Antisemitismus, setzten aber eine rasche protschechische nationale Assimilierung der Juden voraus. Wie der spätere kommunistische Propagandist Václav Kopecký noch im Sommer 1944 in den in Moskau erscheinenden *Československé listy* (Tschechoslowakische Blätter) erklärte: *„Den Antisemitismus zu verneinen, bedeutet noch nicht die Verletzung des slawischen nationalen Charakters der künftigen ČSR zuzulassen."*

Die deutschsprachigen jüdischen Staatsbürger der ČSR wurden an ihrer Rückkehr in die ČSR gehindert, manche jüdische Emigranten ließen sich durch Nachrichten über die den Juden gegenüber ungünstigen Stimmungen im Lande von ihrer Rückkehr abhalten. Die tschechoslowakischen Behörden verhielten sich in den ersten Monaten unmittelbar nach Kriegsende gegen die deutschsprachigen Juden genauso restriktiv wie gegen die deutsche Bevölkerung der ČSR. Die Presse machte darauf aufmerksam, dass die Heimkehrer aus den nationalsozialistischen Konzentrationslagern vielerorts sogar die weißen Armbinden der Deutschen tragen müssten und trotz der erlittenen Verfolgung denselben Einschränkungen ausgesetzt wären wie andere Deutsche. Am 11. Oktober 1945 schrieb die Zeitung *Mladá fronta*: *„Wenn sich ein Jude zur deutschen Nationalität bekennt, dann muss er denselben Weg antreten wie jeder andere Angehörige der deutschen Nation."* Noch im Sommer 1946 bestätigte das Innenministerium in seiner Antwort auf die Beschwerde des „Rates der jüdischen religiösen Gemeinden", dass sich alle gültigen Vorschriften für die Deutschen auch auf die Juden beziehen, mit Ausnahme von anerkannten Antifaschisten. Der Großteil der jüdischen Einwohner war deshalb um eine möglichst schnelle Ausreise bemüht.

Auch das Bemühen der überlebenden Juden um die Restitution ihres während der Okkupation in deutsche Hände „arisierten"

Vermögens stieß auf Probleme. 1945 wurde dieses Vermögen unter die nationale Verwaltung gestellt, die laut Gesetz Nr. 128/46 Sb. bis zur ordentlichen Restitution dauern sollte. Große Vermögen, die in der Nachkriegszeit enteignet wurden, sollten nicht restituiert werden. Besonders hart war der Umgang mit den Heimkehrern in der Slowakei. Eine Reihe der sich zur deutschen Nationalität bekennenden Juden verließ zuletzt die Republik unter den für Antifaschisten oder für Österreicher gültigen Bedingungen. Zu den Tragödien der ersten Nachkriegsmonate zählte auch der Umstand, dass einige Juden gemeinsam mit den übrigen Deutschen ausgesiedelt wurden. Erst am 10. September 1946 erließ das Innenministerium eine Richtlinie, nach der alle Personen „jüdischer Herkunft" von den Transfertransporten ausgenommen wurden. Für viele war es jedoch zu spät.

Für die Antifaschisten, die aktiven Widerstand gegen den Nationalsozialismus und/oder die Teilnahme an der Verteidigung der Republik vor „München" sowie danach nachweisen konnten, galt ein Vermögens- und Personenschutz. Ihr landwirtschaftlicher Grundbesitz wurde nicht beschlagnahmt und sie sollten auch vom Transfer ausgenommen werden. Anfangs nahmen die Antifaschisten auch aktiv an der Wiederherstellung der Staatsverwaltung teil, die Tschechen hegten jedoch in der Regel Misstrauen gegen sie, und so wurde ihre Teilnahme am öffentlichen Leben nach und nach schwächer. Viele von ihnen begannen deshalb schon im Herbst 1945 dem Gedanken zuzuneigen, nach Deutschland umzuziehen, insbesondere in die sowjetische Besatzungszone, in der sie auf den Aufbau des Sozialismus hoffen konnten. Als Gründe für den Wegzug führten sie in ihren freiwillig eingereichten Anträgen soziale wie Sprachschwierigkeiten an. Sie wiesen auch auf die Haltung der tschechischen Gesellschaft ihnen gegenüber hin. Zum Weggehen aus der ČSR wurden sie übrigens häufig auch von ihren politischen Parteien aufgefordert, d.h. der sozialdemokratischen und der kommunistischen Partei, die sich dabei auf die Notwendigkeit einer Stärkung der antinationalsozialistischen Positionen in Deutschland selbst beriefen. Sie wurden auch von der Idee des Aufbaues eines neuen Deutschlands geleitet. Darin wurden sie auch von der Kommunistischen Partei der Tschechoslowakei sowie von der SED unterstützt, die in ihnen oft ideologisch gut vorbereitete Funktionäre gewann. Die Antifaschisten genossen beträchtliche Erleichterungen, vor allem hinsichtlich der beweglichen Habe. Sie konnten praktisch mit der gesamten Haushaltsausstattung, z.B. einschließlich der Musikinstrumente, wegziehen. Nach Hana Mejdrová verließen insgesamt 140.000 Antifaschisten und ihre Familienangehörigen die Tschechoslowakische Republik. Es ist jedoch zutreffend, dass einige von ihnen nach kurzer Zeit versuchten, illegal in die Republik zurückzukehren. Wie sie bei ihrer Festnahme der Polizei gegenüber aussagten, hätten sie in Sachsen um ihr Leben gefürchtet, da dort alte Nationalsozialisten weiterhin unter der schützenden Hand der sowjetischen Offiziere geherrscht hätten.

DIE OPFER DER ZWANGSAUSSIEDLUNG

Das tragischste Kapitel des Transfers stellen die Verluste an Menschenleben dar, zu denen es unter den „tschechoslowakischen" Deutschen während der Vertreibung, des Transfers oder im Zusammenhang damit kam. Die Zahl der Todesfälle ist bis in die Gegenwart eine der offensten Wunden in den Diskussionen über den Transfer. Es gelingt wohl nie, die genaue Zahl der Toten festzustellen, und deshalb kann man nur mit Schätzungen arbeiten. Die bis vor kurzem, vor allem in der deutschen und österreichischen Presse angeführte Zahl der Opfer von 220. - 270.000 ist nicht mehr haltbar; sie würde nämlich bedeuten, dass ungefähr jeder zehnte Mensch ein Opfer der Zwangsaussiedlung sein müsste! Auf Initiative der Gemeinsamen Deutsch-Tschechischen Historikerkommission wurde im Jahr 1996 eine statistische und demographische Untersuchung durchgeführt, aus der sich die *Stellungnahme der Deutsch-Tschechischen Historikerkommission zu den Vertreibungsverlusten* ergab. Die Zahl, zu der die Kommission gelangte, wurde inzwischen durch den maßgeblichen Teil der internationalen Historiker (unter ihnen z.B. Rüdiger Overmanns, einer der bedeutendsten Fachleute für deutsche Kriegsverluste) und durch die Presse und Medien angenommen. Aus diesem Grund drucken wir hier die erwähnte *Stellungnahme* wortgetreu nach:

1. Die Angaben über die Vertreibungsverluste, d.h. über die Menschenverluste, die die sudetendeutsche

Bevölkerung während und im Zusammenhang mit der Vertreibung und zwangsweisen Aussiedlung aus der Tschechoslowakei erlitten hat, divergieren in extremem Maße und sind deshalb höchst umstritten. Die in deutschen statistischen Erhebungen angegebenen Werte streuen zwischen 220.000 und 270.000 ungeklärten Fällen, die vielfach als Todesfälle interpretiert werden; die in bisher vorliegenden Detailuntersuchungen genannte Größe liegt zwischen 15.000 und 30.000 Todesfällen.

2. Die Differenz ist das Ergebnis unterschiedlicher Auffassungen über den Begriff der Vertreibungsopfer: Die Detailforschung neigt dazu, nur die Opfer von direkter Gewaltanwendung und abnormen Bedingungen zu berücksichtigen. Dagegen zählt man in Statistiken vielfach alle ungeklärten Fälle zu den Vertreibungsopfern hinzu.

Die voneinander abweichenden Angaben ergeben sich zudem auch aus der Tatsache, daß verschiedene Erhebungs- bzw. Auswertungsmethoden verwendet werden:

- Den detaillierten Zahlen liegen die individuell belegten Todesfälle zugrunde (15.000 - 30.000).

- Ein anderer Ansatz bestand im Auswerten von kirchlichen Suchkarteien; dabei ergab sich sowohl ein hoher Anteil ungeklärter Fälle (225.000) als auch der Nachweis von 18.889 konkret belegten Todesfällen.

- Von Statistikern wurden aus Mangel an amtlichen Unterlagen über die Sterbefälle Bevölkerungsbilanzen aufgestellt. Der sich dabei ergebende Saldo zwischen den Anfangs- und der Endbevölkerungszahl wird oft mit Todesfällen gleichgesetzt (220.000 - 270.000).

3. Die besonderen Probleme von Bevölkerungsbilanzen sieht die Kommission darin, daß die meisten Daten, mit denen sie arbeiten, auf Modellrechnungen und Schätzungen beruhen, die nicht bilanzierungsfähige Größen verwenden. Beispielhaft sei auf die größten Unsicherheiten hingewiesen:

- Die Kommission geht davon aus, daß in der Ausgangszahl der sudetendeutschen Bevölkerung in den böhmischen Ländern (3.331.415), die hauptsächlich auf den Ergebnissen der reichsdeutschen Volkszählung vom Mai 1939 beruht, eine nicht unerhebliche Gruppe von Personen enthalten ist, die sich vor 1939 zur tschechischen, 1939 aber zur deutschen Nationalität bekannten. Eine zweite, ebenfalls nicht unerhebliche Gruppe wechselte nach 1945 zur tschechischen Nationalität. Die Bevölkerungsbilanz berücksichtigt derartige Bewegungen nicht in ausreichendem Maße. Die Quantifizierung dieser Gruppen ist derzeit Gegenstand eines deutschen Forschungsprojektes. Erste vorläufige Ergebnisse weisen etwa 90.000 'Nationalitätenwechsler' nach.

- Die in den Bilanzen verwendete Zahl der Wehrmachtsverluste bedarf ebenfalls einer Überprüfung: in den gesamtdeutschen Bilanzen aus den fünfziger Jahren wurden 3,7 Millionen Wehrmachtstote berücksichtigt. Neuere deutsche Forschungen gehen dagegen von einer Zahl um 5 Millionen aus. Das muß bei der Hochrechnung der sudetendeutschen Verluste berücksichtigt werden.

- Nimmt man die mittlerweile öffentlich zugänglichen Angaben der DDR-Volkszählung von 1950 in die Gesamtbilanz auf, die nur 612.000 statt der bisher angenommenen 914.000 ehemalige Sudetendeutsche auf dem Gebiet der DDR aufweist, so erhöht sich die Zahl der ungeklärten Fälle bis über eine halbe Million. Das wäre ein absurdes Ergebnis.

Alle diese Erkenntnisse müßten sich folgerichtig auf die Bevölkerungsbilanzen der Sudetendeutschen auswirken. Da die Abweichungen aber gegenläufig sind, empfiehlt die Kommission, auf die Verwendung von Bilanzen und die daraus errechneten Vertreibungsopfer zu verzichten. Dies umso mehr, als keine Möglichkeit besteht, adäquateres voll bilanzierungsfähiges Datenmaterial zu finden.

4. Diese Überlegungen zeigen, daß solche Bilanzierungsversuche zu sehr großen Spannweiten führen und ohne die Möglichkeit ihrer Verifizierung wissenschaftlich unbrauchbar sind. Einen sichereren, weil überprüfbaren, gleichzeitig aber viel aufwendigeren Ausweg bietet die Verfolgung individueller Schicksale anhand von Quellen. Wichtige und bahnbrechende Ergebnisse sind kürzlich besonders in tschechischen Studien vorgelegt worden.

Danach sind in den Jahren 1945 - 1946 durch Gewalt, in Internierungslagern, bei Arbeitseinsätzen usw. mindestens 10.000 Menschen ums Leben gekommen, hinzu kommen ca. 5.000 - 6.000 nicht näher spezifizierte Todesfälle, die jedoch in unmittelbarem Zusammenhang mit den Vertreibungsvorgängen standen, so daß sich nach dem bisherigen Forschungsstand eine Mindestzahl von 15.000 - 16.000 Opfern – ohne Selbstmorde – ergibt. Diese Zahl wird auch durch die tschechoslowakischen Statistiken für die Jahre 1945 und 1946 bestätigt, die insgesamt 22.247 Todesfälle durch 'Gewalt, Fremdeneinwirkung und aus ungeklärter Ursache' sowie Selbstmord (6.667) ausweist.

Dem nähert sich die in den genannten Suchkarteien addierte Zahl von nachweislich 18.889 Todesfällen, in der 3.411 nachgewiesene Selbstmorde enthalten sind.

Selbst wenn man annimmt, daß die Datenüberlieferung Lücken aufweisen könnte, gelangt man durch Verdoppelung der Mindestzahl zu einer maximalen Anzahl von 30.000 Opfern.

Auch wenn die Kommission sich hier nur mit trockenen Zahlen beschäftigt hat, so hatte sie dabei die traumatischen Folgen von Erfahrungen und Erschütterungen des 20. Jahrhunderts vor Augen, zu denen auch die Vertreibungen und Zwangsaussiedlungen gehörten.

Die Deutsch-Tschechische Historikerkommission ist der Überzeugung, daß die bisher ermittelten Zahlen realistisch sind und daß sie durch weitere Forschungen noch präzisiert werden müssen.

Deshalb spricht sie sich dafür aus, auf die Zahl von 220.000 oder mehr „Vertreibungsopfern" nicht nur in der wissenschaftlichen Diskussion, sondern auch in politischen Auseinandersetzungen zu verzichten.

ZUR TERMINOLOGIE DES TRANSFERS

Auch die zur Bezeichnung des Transfers der sudetendeutschen Bevölkerung aus der Tschechoslowakei benutzten Termini werden der Kritik unterzogen und sind sogar auch Gegenstand von Streitigkeiten. Vor allem ist es erforderlich festzuhalten, dass man für diesen Akt in verschiedenen Zeiten, Zusammenhängen und bei verschiedenen Verhandlungen, die auf Tschechisch, Deutsch, Englisch oder Russisch abliefen, eine Reihe von Termini benutzte: „odsun" („Abschub"), „vyhnání" oder „vyhánění" (auf Deutsch „Vertreibung", auf Englisch „to expel" oder „expulsion"), „vyhoštění" („Ausweisung"), (nucené) „vysídlení" („Zwangsaussiedlung"), „přesídlení" („Umsiedlung"), „stěhování"(„Umzug"), „transfer" („Transfer"), aber auch – auf tschechischer Seite – „očista" („Reinigung"/„Säuberung") beziehungsweise „národní očista" („nationale Reinigung"). Offizielle Dokumente, d.h. das *Protokoll der Verhandlungen der Potsdamer Konferenz* im Artikel XII. und der *Bericht über die Konferenz der drei Großmächte in Berlin* im Artikel XIII., die im Wesentlichen übereinstimmen, benutzen den englischen Begriff „transfer" und das russische Wort „peremeščenije". Jede dieser Bezeichnungen trägt in sich sicher Konnotationen, die durch ihre Benutzung in einzelnen Sprachen sowie durch ihre Verwendung als rechtliche Termini für die Zwangsaussiedlung der sudetendeutschen Bevölkerung aus der Tschechoslowakei gegeben sind. Auf der tschechischen Seite rief die Bezeichnung „die Vertreibung" (als Ergebnis), die neben der Bezeichnung „odsun" in den Wortlaut der tschechisch-deutschen Deklaration eingebracht wurde, eine Welle des Unwillens hervor, obwohl sie in der tschechischen Version durch den weniger expressiven, grammatikalisch unvollendeten Aspekt „vyhánění" (die Vertreibung im prozessualen Verlauf) übersetzt wurde. Von der anderen, sudetendeutschen Seite wird wiederum die Bezeichnung „odsun" („Abschub") als nicht akzeptabel angesehen, in der R. Hoffmann letztlich einen *„entwürdigend*(en), *verharmlosend*(en), *beschönigend*(en), *scheinlegitimisierend*(en) *und im Sinne der Kollektivschuldthese als kriminalisierend*(en) (…)" Begriff sieht.

Es liegt in der Natur der in der Alltagssprache sowie speziell in der Sprache der Sozialwissenschaften benutzten Begriffe, dass sie vieldeutig sind und somit unterschiedliche Assoziationen und folglich auch Interpretationen hervorrufen können. Wenn sie dann im üblichen Gebrauch soweit Wurzeln schlagen wie die Bezeichnungen „die Vertreibung" und „odsun" und wenn sie darüber hinaus mit solchen offenen Wunden und schmerzlichen Problemen verknüpft sind, ist es sehr schwierig, auf diese zu verzichten. Es ist deshalb viel wichtiger, die Vergangenheit möglichst genau zu kennen und im Interesse des heutigen wie künftigen Zusammenlebens beider Völker deren Schatten zu beseitigen und zu überwinden, als eine gewaltsame und folglich schwer durchsetzbare Veränderung der Bezeichnung anzustreben. Nur im Rahmen eines solchen Prozesses wird es möglich sein, auch gegenseitig entsprechende Bezeichnungen zu finden oder wenigstens die Motivationen zu verstehen, die zur Verwendung der bestehenden oder zur Bildung neuer Bezeichnungen führten.

Die Gemeinsame Deutsch-Tschechische Historikerkommission benutzte für die „wilde Vertreibung" den Begriff „vyhánění" („Vertreibung") und für den „organisierten Transfer" die Bezeichnung „vysídlení" („Zwangsaussiedlung").

DIE ZWANGSAUSSIEDLUNG UND IHRE RECHTLICHEN ASPEKTE

DIE DEKRETE IN DER ZEIT DER PROVISORISCHEN REGIERUNG

Die Dekrete des Präsidenten der Republik, oft etwas abschätzig mit seinem Namen bezeichnet, werden insbesondere von Journalisten in einen direkten Zusammenhang mit der Zwangsaussiedlung gestellt. Ihr Bezug zu der Problematik der Zwangsaussiedlung ist jedoch eher sekundär als primär. Wie bereits erwähnt wurde, stand die Idee von einer „totalen" Zwangsaussiedlung in direktem Zusammenhang mit den Maßnahmen der nationalsozialistischen Protektoratsverwaltung sowie mit der gesamten Entwicklung der Beziehungen zu den Deutschen und Deutschland während des Krieges.

Der Präsident der Republik begann nach der Anerkennung der provisorischen tschechoslowakischen Regierung durch Großbritannien im Juli 1940 die Dekrete zu erlassen, und zwar auf der Grundlage des Verfassungsdekretes vom 15. Oktober 1940 über die provisorische Ausübung der gesetzgebenden Gewalt.

Im Jahr 1944 wurde eine Reihe von Verfassungsdekreten erlassen, die die Wiederherstellung der Tschechoslowakei sichern sollten. Es handelte sich um das Verfassungsdekret vom 3. Oktober 1944 über die zeitweilige Verwaltung der befreiten Gebiete der Tschechoslowakischen Republik, des Weiteren um das Verfassungsdekret vom 3. August 1944 über die Erneuerung der Rechtsordnung und um das Verfassungsdekret vom 4. Dezember 1944, welches die Nationalausschüsse und die provisorische Nationalversammlung betraf. Bezogen darauf sind die Dekrete des Präsidenten der Republik mit der rechtlichen Verankerung der Wiederherstellung des tschechoslowakischen Staates und seiner Rechtsordnung eng verknüpft. Eine Schlüsselstellung fiel dem Dekret über die Erneuerung der Rechtsordnung zu. Es erklärte die bis zum *Münchener Abkommen* erlassenen Verfassungs- sowie anderen tschechoslowakischen Rechtsvorschriften für die tschechoslowakische Rechtsordnung als gültig, während die nach diesem Datum bis zu der Zeit der Beendigung der sog. „Zeit der Unfreiheit" erlassenen Vorschriften kein Bestandteil der tschechoslowakischen Rechtsordnung wurden, weil sie nicht aus dem freien Willen des tschechoslowakischen Volkes erlassen worden waren. Für eine Übergangszeit wurden von letzteren jedoch diejenigen weiter angewandt, die inhaltlich in keinem Widerspruch zur Verfassung standen. Das Ende der „Zeit der Unfreiheit" wurde später auf den 4. Mai 1945 datiert.

Am 22. Februar 1945 wurde das Dekret über die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt in der Übergangszeit erlassen. Das Dekret ermächtigte den Präsidenten der Republik – nach der Ernennung einer neuen Regierung – zum Erlass von Dekreten laut dem Verfassungsdekret vom 15. Oktober 1940 über die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt auch auf dem befreiten Gebiet, und zwar bis zur Konstituierung der Provisorischen Nationalversammlung. Eben diese Vorschrift wurde zur Grundlage für den Erlass der Präsidialdekrete von April bis Oktober 1945. Anfang Februar 1945 wurde das Präsidialdekret über die außerordentlichen Maßnahmen zur Sicherung des wirtschaftlichen Lebens auf dem befreiten Gebiet verabschiedet, am 5. März folgten Dekrete über Finanz- und Währungsmaßnahmen in der Übergangszeit. Alle diese Präsidialdekrete sollten die Wiederherstellung der wirtschaftlichen und monetären Verhältnisse unmittelbar nach Kriegsende gewährleisten. Die größte Bedeutung unter ihnen hatte jedoch das Dekret vom 1. Februar 1945 über die außerordentlichen Maßnahmen zur Sicherung des wirtschaftlichen Lebens, veröffentlicht in Nr. 2 des *Úřední věstník čsl.* (das Tschechoslowakische Amtsblatt). Darin kamen zwei grundlegende Prinzipien zum Ausdruck: a) die Restitution des Vermögens, dessen Überführung nach dem 28. September 1938 unter dem Druck der rassischen, politischen oder nationalen Verfolgung erfolgt war; b) die Sicherstellung von sämtlichem feindlichen privaten und öffentlichen Vermögen sowie von Vermögen der sog. „staatlich unzuverlässigen" Personen auf dem Gebiet der Tschechoslowakei. In diesem Zusammenhang tauchte der Begriff der „provisorischen Verwaltung" der Betriebe, Unternehmen und Vermögenswerte auf, die sich im Eigentum, Besitz oder unter der

Verwaltung von „staatlich unzuverlässigen Personen" befanden. Bei der Sicherstellung des feindlichen Vermögens berief sich die tschechoslowakische Regierung vor allem auf britische und amerikanische Gesetze über die Sicherstellung und Konfiskation des deutschen Vermögens auf ihrem Hoheitsgebiet sowie auf noch folgende internationale Reparationsverhandlungen. Sie nutzte auch ähnliche Rechtsvorschriften, die schon andere Exilregierungen oder Nachkriegsregierungen vorbereitet oder auf ihrem Hoheitsgebiet bereits angewandt hatten.

Am 1. Februar 1945 wurde das Dekret des Präsidenten der Republik über die Bestrafung der nazistischen Verbrecher, Verräter und ihrer Helfer und über die außerordentlichen Volksgerichte erlassen. Dieses Dekret sollte als Grundlage für eine gesamtstaatlich angelegte Bestrafung sowohl der Kriegsverbrecher als auch der heimischen Kollaborateure dienen. Das Dekret wird auch Retributionsdekret genannt. Bereits am 13. Januar 1942 trafen sich Vertreter von acht Exilregierungen und Frankreich im St. James Palace in London, um eine Deklaration zu verabschieden, die die Bestrafung der nationalsozialistischen Verbrechen in den besetzten Staaten verlangte. Die tschechoslowakische Haltung war stark durch die Ausradierung von Lidice und durch weitere Repressalien beeinflusst, die nach dem Attentat auf Heydrich erfolgten. Die Retributionsjustiz bezog sich auf die neuen Regelungen im Völkerrecht im Sinne der Moskauer Erklärung der Außenminister der Großen Drei vom 30. Oktober 1943 über die Bestrafung der nationalsozialistischen Verbrecher. Dieser neu entstandene Bereich des Völkerrechts wurde verbindlich durch das sog. Londoner Abkommen der vier Großmächte vom 8. August 1945 über die Bestrafung der Kriegsverbrecher und die Konstituierung eines internationalen Militärgerichtshofes. In seinen Statuten wurden die Verbrechen gegen den Frieden, die Kriegsverbrechen und die Verbrechen gegen die Menschlichkeit definiert. Der internationale Militärgerichtshof sollte *„die Hauptkriegsverbrecher der europäischen Achsenmächte richten und bestrafen"*. Das Retributionsdekret des Präsidenten der Republik behielt sich jedoch die Bestrafung sowohl der *„nationalsozialistischen Kriegsverbrecher"*, die von anderen Alliierten nicht gerichtet wurden, als auch der *„heimischen"* Täter – der sog. Verräter und Kollaborateure – nach dem tschechoslowakischen Strafrecht vor. Das Dekret ging dabei von ähnlichen Regelungen aus, die auch andere Exilregierungen getroffen hatten.

Der tatsächliche Verlauf der Wiederherstellung des tschechoslowakischen Staates brachte jedoch bedeutende Änderungen in der oben erwähnten „Londoner" Konzeption. Manche Dekrete konnten beispielsweise nicht in der Slowakei angewandt werden, wenn man den Slowakischen Nationalrat nicht übergehen wollte, der die gesetzgebende Gewalt besaß. Außerhalb der Reichweite der tschechoslowakischen Organe war Karpatorussland, das im Frühjahr 1945 faktisch Bestandteil der Sowjetunion wurde.

DIE DEKRETE UND DIE GESETZE DER ÜBERGANGSZEIT

Die Verhandlungen in Moskau im Dezember 1943 über die Form sowie die Zusammensetzung der ersten Nachkriegsregierung und die Entstehung des Regierungsprogramms von Košice (Kaschau) veränderten die Präsidialdekrete grundlegend. Das Regierungsprogramm enthielt alle wichtigen Grundlagen der Regierungspolitik sowohl im innenpolitischen als auch im außenpolitischen Bereich. Die Dekrete des Präsidenten der Republik sollten helfen dieses Programm zu realisieren.

Gemäß dem Programm der neuen Regierung sollte der bestehende Staatsapparat durch gewählte Nationalausschüsse ersetzt werden, die Kriegsverbrecher und Kollaborateure sollten bestraft und die Wirtschaft sollte verstaatlicht werden. Das Regierungsprogramm betraf aber auch die deutsche und die ungarische Minderheit. Nach Artikel VIII. wurden diese Minderheiten *„größtenteils willfähriges Instrument der Eroberungspolitik gegenüber der Republik von außen"*. Die Regierung erklärte jedoch zugleich, dass sie *„loyale deutsche und*

ungarische Bürger nicht verfolgen will und dies auch nicht tun wird, insbesondere diejenigen nicht, die auch in der schwersten Zeit der Republik treu geblieben waren. Gegen die Schuldigen wird sie jedoch streng und unerbittlich vorgehen, so wie es das Gewissen unserer Völker, das heilige Andenken unserer zahllosen Märtyrer, Frieden und Sicherheit künftiger Geschlechter erfordern". Ein Mittel dazu war der Entzug der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft. Im X. und XI. Artikel schlug die Regierung die Sicherstellung besonders des Vermögens von den Bürgern, die dem Staat gegenüber feindlich gesinnt sind, d.h. der Personen deutscher und ungarischer Nationalität, die sich gegen den tschechoslowakischen Staat schuldig gemacht hatten, vor, sowie des Vermögens von Verrätern und Kollaborateuren. Im Falle des Grundbesitzes des oben angeführten Kreises von Personen sollte die Beschlagnahmung des landwirtschaftlichen Bodens als Anfang einer neuen Bodenreform durchgeführt werden. Die Regierung bestätigte in ihrem Programm auch das Prinzip der Rückgabe des Vermögens, das während des Zweiten Weltkrieges infolge der nationalen, politischen oder rassischen Verfolgungen beschlagnahmt worden war.

Die Rolle der Präsidialdekrete veränderte sich auch durch die Verabschiedung des Regierungsprogramms sowie durch die gesetzgebende Tätigkeit des Slowakischen Nationalrates. Die auf dem befreiten Gebiet erlassenen Dekrete unterschieden sich qualitativ von denen der Londoner Zeit. Sie waren bis zur Konstituierung der Provisorischen Nationalversammlung erlassen worden und sie änderten sich im Umfang sowie in der Art und Weise ihrer Vorbereitung. Verglichen mit der „Londoner Zeit" verringerte sich der Anteil von Edvard Beneš und dessen Büro und es wuchs der Einfluss und zugleich die politische Verantwortung der Parteien der Nationalen Front sowie der Regierung.

Die wichtigste Regierungsaufgabe unmittelbar nach dem Kriegsende war die Wiederherstellung der Staatsgewalt auf dem gesamten Gebiet der Republik und die Wiederherstellung des Staates im wirtschaftlichen, sozialen und politischen Bereich. Aufgrund der Präsidialdekrete kam es zu spürbaren Veränderungen in der Vormünchner Gesetzgebung und vor allem in der politischen, sozialen und verfassungsmäßigen Gesetzgebung der ČSR. Die 98 auf dem befreiten Gebiet erlassenen Dekrete waren unterschiedlicher Natur. Sie umfassten den breiten Bereich der Retributionen, der Verfassungsänderungen, der Wiederherstellung der Volkswirtschaft und der Staatsfinanzen sowie deren nachfolgende Umwandlung. Sie betrafen die Finanzen, die Entstehung von neuen Hochschulen, aber auch das Gerichtswesen oder die das Arbeitsrecht und die Stellung der Staatsbeschäftigten betreffenden Vorschriften. Unter den 98 Dekreten waren auch Dekrete über die Verstaatlichung, über die Lenkung der Produktion und des Außenhandels sowie Dekrete, die das Schicksal der deutschen und ungarischen Minderheit in der ČSR klären sollten. Einige von ihnen beeinflussten die seit 1920 geltende Verfassung grundlegend, andere – wie beispielsweise das Dekret über die erneute Einführung der mitteleuropäischen Zeit – hatten eher vorübergehenden Charakter. Ausgehend von der Problematik der deutschen Minderheit konzentriert sich die Aufmerksamkeit auf vier Gruppen von Dekreten, die deshalb näher betrachtet werden sollen. Es handelt sich um Dekrete, die das Vermögen und die Staatsbürgerschaft der Angehörigen der deutschen und ungarischen Minderheit in der ČSR, die Verstaatlichung, die Retribution und die Ratihabition (nachträgliche Billigung der Rechtsakte oder des Rechtszustandes) betrafen.

DIE DAS SCHICKSAL DER DEUTSCHEN UND UNGARISCHEN MINDERHEIT IN DER ČSR BETREFFENDEN DEKRETE

In der gegenwärtigen Diskussion über die Dekrete werden diese mit der Zwangsaussiedlung oder Vertreibung der Angehörigen der deutschen Minderheit aus der Tschechoslowakei vor allem von deutscher und österreichischer Seite gleichgesetzt. Der Bezug der Präsidialdekrete zur Zwangsaussiedlung ist jedoch eine komplizierte Frage. Die Zwangsaussiedlung der deutschen und ungarischen Minderheit aus der ČSR ist

jedoch – nach vorherrschender Meinung in der tschechischen Rechtsgeschichtsschreibung – ein Problem, welches in völkerrechtlicher Hinsicht sowie in Bezug zu der politischen Konstellation am Ende des Zweiten Weltkrieges betrachtet werden muss.

Der Zusammenhang zwischen den Präsidialdekreten und der Zwangsaussiedlung der deutschen Minderheit aus der ČSR besteht darin, dass die Dekrete die Staatsbürgerschaft und das Vermögen von Personen deutscher und ungarischer Nationalität betrafen. Die eigentliche Aussiedlung wurde gemäß den Anordnungen der Regierung sowie des Innen- und des Verteidigungsministeriums durchgeführt. Der Präsident der Republik hatte kein Dekret erlassen, das – streng genommen – die Zwangsaussiedlung rechtlich geregelt hätte. Für die Festlegung der Personen, die die Zwangsaussiedlung betreffen sollte, hatte das Verfassungsdekret vom 2. August 1945 Nr. 33/1945 Sb. über die Regelung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft von Personen deutscher und ungarischer Nationalität entscheidende Bedeutung. Das Dekret basierte auf der Theorie, dass die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft dieses Personenkreises kontinuierlich die gesamte Kriegszeit weiterbestanden hatte und diesen Personen erst durch dieses Dekret die Staatsbürgerschaft entzogen wurde, und deshalb ihre Zwangsaussiedlung in die Besatzungszonen in Deutschland möglich war. Die Alliierten waren nach dem Potsdamer Abkommen verpflichtet, die Zwangsausgesiedelten aufzunehmen und gaben so der Aussiedlung eine völkerrechtliche Dimension. Das Dekret hängt insoweit auch eng mit der Potsdamer Konferenz zusammen, dass es zwar bereits im Juni 1945 von der Regierung vorbereitet und gebilligt worden war, von Edvard Beneš jedoch erst am 3. August 1945 (mit Datum vom 2. August) unterzeichnet wurde.

Das tschechoslowakische Rechtswesen erkannte nämlich weder die Rechtslage an, die sich nach dem *Münchener Abkommen* entwickelt hatte, noch die nach dem 15. März 1939 entstandenen Gesetze, auf deren Grundlage die Mehrheit der tschechoslowakischen Staatsbürger deutscher Nationalität zu Staatsbürgern des Dritten Reiches geworden war. Das Dekret ging davon aus, dass die Staatsbürgerschaft jetzt erst denjenigen Personen entzogen werden solle, die nach dem *Münchener Abkommen* oder nach dem 15. März 1939 Staatsbürger des Deutschen Reiches oder Ungarns geworden waren, und zwar rückwirkend bis zu dem Zeitpunkt, als dies geschehen war. Der Grund für solch ein Vorgehen des tschechoslowakischen Staates bestand in der Tatsache, dass die Angehörigen der deutschen oder ungarischen Nationalität Staatsbürger der Staaten geworden waren, mit denen sich die Tschechoslowakei seit September 1938 im Kriegszustand befunden hatte. Seitdem allerdings die Diskussion über dieses Dekret im Londoner Exil eröffnet worden war, wurde die Notwendigkeit betont, den Kreis jener Personen zu bestimmen, die die Bestimmungen über den Entzug der Staatsbürgerschaft nicht betreffen. Das waren diejenigen Staatsbürger, die dem tschechoslowakischen Staat treu geblieben waren beziehungsweise für seine Befreiung gekämpft hatten. Das Verfassungsdekret über die Erneuerung der Rechtsordnung erklärte die Vorschriften über die Staatsbürgerschaft für ungültig, die in der sog. „Zeit der Unfreiheit" verabschiedet worden waren. Das Dekret definierte Regeln für Personen, die ihre tschechoslowakische Staatsbürgerschaft behalten, sowie für Personen, die die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft erneut beantragen konnten. Die Staatsbürgerschaft behalten konnten die Personen, die nachwiesen, dass sie der ČSR treu geblieben waren – zum Beispiel hatten sie am Kampf gegen den Nationalsozialismus in den tschechoslowakischen oder alliierten Truppen teilgenommen oder waren in der heimischen Widerstandsbewegung aktiv gewesen. Als Treuebeweis gegenüber dem tschechoslowakischen Staat galt auch eine Tätigkeit in der Emigration, die Finanzierung der Widerstandsbewegung u.ä.. Es durfte sich jedoch um keine Angehörigen der SS, der SA oder Mitglieder der NSDAP handeln. Die Staatsbürgerschaft blieb auch den Personen erhalten, deren Familienangehörige entweder wegen ihrer antifaschistischen

Tätigkeit ermordet worden oder in Konzentrationslagern gestorben waren. Über die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft entschied das Innenministerium amtshalber. Die Staatsbürgerschaft durften auch diejenigen Deutschen und Magyaren behalten, *„die sich in der Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik in amtlichen Berichten für Tschechen oder Slowaken erklärt hatten"*. Neben der rechtlichen Konstruktion, die völkerrechtliche sowie innerstaatliche Aspekte aufwies, sei jedoch daran erinnert, dass der Aspekt der praktischen Durchführbarkeit in dieser konkreten Situation unmittelbar nach dem Krieg bei den tschechoslowakischen Organen im Vordergrund stand.

Auch weitere deutsche Antifaschisten konnten innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Veröffentlichung der Verordnung des Innenministeriums die Rückgewährung der Staatsbürgerschaft beantragen, und zwar aufgrund der von den Sonderkommissionen ausgestellten Gutachten. Zu dieser Kategorie wurden beispielsweise die Personen als „Antifaschisten" gezählt, die aus rassischen oder politischen Gründen gefangengehalten worden waren. Die Details wurden durch die Verordnung des Innenministeriums vom 25. Oktober 1945 und das Rundschreiben des Innenministeriums vom 24. Oktober 1945 geregelt. Dem Antrag auf Rückgewährung der Staatsbürgerschaft durfte jedoch nicht stattgegeben werden, wenn der *„Gesuchsteller die Pflichten eines tschechoslowakischen Staatsbürgers verletzt hatte"*. Zu diesem Personenkreis gehörten beispielsweise diejenigen, die Mitglieder einer gesetzgebenden Körperschaft geworden waren, Richter oder hohe Staatsbeamte, sowie Offiziere oder Unteroffiziere der feindlichen Streitmacht, Mitglieder von nationalsozialistischen Parteien, Organisationen oder Bewegungen, leitende Wirtschaftsfunktionäre deutscher Unternehmen oder Angehörige des Sudetendeutschen Freikorps. Die Staatsbürgerschaft konnte auch an diejenigen Personen nicht zurückgegeben werden, die sich öffentlich gegen den tschechoslowakischen Staat erklärt hatten oder Träger von Ehrenwürden oder *„von einem feindlichen Staat oder einer feindlichen Institution verliehenen"* Auszeichnungen waren. Zur Rückgewährung der Staatsbürgerschaft konnte es auch bei den Personen nicht kommen, die *„auf beliebige Art und Weise mit dem Feind zusammengearbeitet hatten"* oder *„wirtschaftlich oder finanziell für sich oder nahestehende Personen von den durch die Besetzung des tschechoslowakischen Territoriums durch eine feindliche Streitmacht entstandenen Verhältnissen Nutzen gezogen hatten oder bemüht waren, dies zu tun"*.

Verheiratete Frauen und minderjährige Kinder wurden für Zwecke des Dekrets selbständig beurteilt. Die Anträge auf Rückgewährung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft, die von Ehefrauen und minderjährigen Kindern tschechoslowakischer Staatsbürger eingereicht wurden, sollten aber nach den Bestimmungen des Dekretes wohlwollend beurteilt werden und bis zur endgültigen Entscheidung über ihre Anträge waren diese Personen als tschechoslowakische Staatsbürger anzusehen. Die Frist für die Antragstellung auf die Rückgewährung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft beim Bezirksnationalausschuss wurde auf den Zeitraum vom 10. Oktober 1945 bis zum 10. Februar 1946 festgelegt. Nach dem Dekret wurden auch diejenigen Tschechen, Slowaken und Angehörigen anderer slawischen Völker mit dem Entzug der Staatsbürgerschaft bestraft, die in der „Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik" die deutsche oder ungarische Staatsbürgerschaft beantragt hatten, ohne dazu durch besonderen Druck gezwungen worden zu sein. In diesem Fall sollte die Staatsbürgerschaft auch dann entzogen werden, wenn ein *„freiwilliger Vorschlag zum Erlangen der deutschen oder ungarischen Staatsangehörigkeit"* einschließlich des Vorschlages zu deren Anerkennung, Zuerkennung oder zum Eintrag in die sog. „Volkslisten" abgegeben worden war. Die Nationalausschüsse, die bei der Anwendung des Dekretes die Schlüsselrolle spielten, sollten jedoch vor allem die *„Methoden und Absichten der Okkupanten"* in Betracht ziehen, die häufig auch diejenigen Tschechen und Slowaken trafen, die nicht beabsichtigt hatten, freiwillig Deutsche oder

Ungarn zu werden oder die sich z.B. als Kinder zu so einem Vorgang gar nicht äußern konnten. Einige Prozesse gingen bis ans höchste Verwaltungsgericht (Oberster Verwaltungsgerichtshof), das in dieser Angelegenheit einige wichtige Urteile fällte.

Nachfolgende Dekrete betrafen vor allem Eingriffe in die Vermögensverhältnisse der Personen deutscher und ungarischer Nationalität:

Dekret Nr. 5/1945 Sb. vom 19. 5. 1945 über die Ungültigkeit einiger vermögensrechtlicher Rechtsgeschäfte aus der Zeit der Unfreiheit und über die Nationalverwaltung der Vermögenswerte der Deutschen, Magyaren, Verräter und Kolloaborateure und einiger Organisationen und Institutionen;

Dekret Nr. 12/1945 Sb vom 21. Juni 1945 über die Konfiskation und beschleunigte Verteilung des landwirtschaftlichen Vermögens der Deutschen und Magyaren sowie der Verräter und Feinde der tschechischen und slowakischen Nation;

Dekret Nr. 28/1945 Sb. vom 20. Juli 1945 über die Besiedlung des landwirtschaftlichen Bodens der Deutschen, Magyaren und anderer Staatsfeinde durch tschechische, slowakische und andere slawische Landwirte;

Verstaatlichungsdekrete Nr. 100-103/1945 Sb. vom 24. Oktober 1945;

Dekret Nr. 108/1945 Sb. vom 25. Oktober 1945 über die Konfiskation des feindlichen Vermögens und über die Fonds der nationalen Erneuerung.

Das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 5/1945 Sb. vom 19. Mai 1945 *„über die Ungültigkeit einiger vermögensrechtlicher Rechtsgeschäfte aus der Zeit der Unfreiheit und über die Nationalverwaltung der Vermögenswerte der Deutschen, Magyaren, Verräter und Kollaborateure und einiger Organisationen und Institutionen“* erklärte, dass Vermögensübertragungen und Rechtsgeschäfte, die bewegliches, unbewegliches, öffentliches oder privates Vermögen betreffen,ungültig seien, soweit sie nach dem 29. September 1938 *„unter dem Druck der Okkupation oder nationaler, rassischer oder politischer Verfolgung vorgenommen wurden“*. Das angeführte Prinzip ging von der gemeinsam von den Alliierten am 5. Januar 1943 verabschiedeten Erklärung aus, die die Enteignungen in den vom Feind besetzten oder kontrollierten Gebieten betraf. Die Alliierten behielten sich darin das Recht vor, über die Gültigkeit der Vermögensüberführungen sowie über den Umgang mit dem Vermögen in den okkupierten oder vom Feind kontrollierten Gebieten zu entscheiden, und zwar einschließlich der *„scheinbar“* legalen Transaktionsformen. Die tschechoslowakische Exilregierung beschloss schon am 17. Oktober 1941 den Erlass einer *Regierungserklärung über die Vermögensübertragungen unter dem Druck der feindlichen Okkupation*. Erst das Gesetz Nr. 128/1946 Sb. vom 16. Mai 1946 über die Ungültigkeit von bestimmten vermögensrechtlichen Rechtsgeschäften in der „Zeit der Unfreiheit“ brachte die endgültige Regelung der Nachkriegsrestitutionen.

Das Vermögen von *„staatlich unzuverlässigen Personen“* sollte für nachfolgende Konfiskationen, Verstaatlichungen oder Restitutionen unter die sog. Nationalverwaltung gestellt werden. Die Nationalverwaltung bedeutete eine Einschränkung in der Ausübung der Eigentümerrechte. Die Unternehmen und Vermögensbestände kamen unter staatliche Verwaltung, bei denen es *„der kontinuierliche Fortgang der Produktion und des wirtschaftlichen Lebens erfordert, insbesondere in Betrieben, Unternehmen und Vermögensbeständen, die verlassen wurden, oder solchen, die sich in Besitz, unter der Verwaltung, in Miete oder in Pacht von staatlich unzuverlässigen Personen befinden“*. Als „staatlich unzuverlässige Personen“ galten Personen deutscher oder ungarischer Nationalität sowie *„Personen, die eine Tätigkeit entfalteten, die sich gegen die staatliche Souveränität, Selbständigkeit, Integrität, die demokratisch-republikanische Staatsform, die Sicherheit und Verteidigung der Tschechoslowakischen Republik richtete, die zu einer solchen Tätigkeit angestiftet haben oder andere Personen dazu zu verleiten suchten und vorsätzlich auf irgendeine Art und Weise die deutschen und ungarischen Okkupanten unterstützten“*. Dabei handelte es sich beispielsweise um Mitglieder der tschechischen faschistischen Organisation *Vlajka*, der slowakischen Hlinka-Garde, der

Organisation *Česká liga proti bolševismu* (Tschechische Liga gegen den Bolschewismus), des *Kuratorium pro výchovu mládeže* (Kuratorium für die Erziehung der tschechischen Jugend), der *Hlinkova slovenská ľudová strana* (Slowakische Volkspartei Hlinkas), der *Hlinkova mládež* (Hlinka-Jugend) oder der *Národní odborová ústředna zaměstnanecká* (Nationale Gewerkschaftszentrale der Arbeitnehmer). Als staatlich unzuverlässige juristische Personen galten auch diejenigen, *„deren Verwaltung absichtlich und vorsätzlich der deutschen oder ungarischen Kriegsführung oder faschistischen und nazistischen Zwecken diente"*. Das Dekret befasste sich des Weiteren mit der Stellung und den Rechtsbefugnissen der Nationalverwalter. Es setzte auch fest, dass Rechtshandlungen der Eigentümer eines unter der Nationalverwaltung gestellten Vermögens, die nach Inkrafttreten dieses Dekrets vorgenommen würden, ungültig seien. Die bisherigen Eigentümer, Besitzer und Verwalter des unter die Nationalverwaltung gestellten Vermögens waren zugleich verpflichtet, jeglichen Eingriff in die Tätigkeit des neuen Nationalverwalters zu unterlassen.

Das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 12/1945 Sb. vom 21. Juni 1945 über die Konfiskation und beschleunigte Verteilung des landwirtschaftlichen Vermögens der Deutschen und Magyaren sowie der Verräter und Feinde der tschechischen und slowakischen Nation konfiszierte mit sofortiger Wirkung und entschädigungslos für die Zwecke der Bodenreform landwirtschaftliches Vermögen, das sich im Eigentum befand von *„alle*(n) *Personen deutscher und magyarischer Nationalität ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, von Verrätern und Feinden der Republik welcher Nationalität und Staatsangehörigkeit auch immer, die diese Feindschaft besonders während der Krisensituation und des Krieges in den Jahren 1938 - 1945 offenbart haben, und von Aktien- und anderen Gesellschaften und Körperschaften, deren Leitung vorsätzlich und absichtlich der deutschen Kriegsführung oder faschistischen und nazistischen Zwecken diente"*. Über die Konfiskation entschied der entsprechende Bezirksnationalausschuss durch eine Verordnung. Personen deutscher und ungarischer Nationalität, die sich aktiv am Kampf um die Erhaltung der Integrität und die Befreiung der Tschechoslowakei beteiligt haben, wurde das landwirtschaftliche Vermögen nicht konfisziert. Sie mussten jedoch um eine Ausnahme von der Konfiskationsverordnung ersuchen. Über weitere Ausnahmen entschied der zuständige Bezirksnationalausschuss auf Vorschlag der entsprechenden Bauernkommission. Zweifelsfälle legte er dem Landesnationalausschuss vor, der sie mit seinem Gutachten dem Ministerium für Landwirtschaft vorlegte, welches endgültig entschied.

Das Dekret Nr. 28/1945 Sb. vom 20. Juli 1945 über die Besiedlung des landwirtschaftlichen Bodens der Deutschen, Magyaren und anderer Staatsfeinde durch tschechische, slowakische und andere slawische Landwirte löste die Zuteilung des landwirtschaftlichen Bodens. In den Bezirken mit der mehrheitlichen Bevölkerung deutscher Nationalität blieb der Boden unter der Verwaltung des Nationalen Bodenfonds für den Bedarf der inneren Besiedlung, und zwar in dem Fall, wenn es nicht genug Bewerber tschechischer oder anderer slawischer Nationalität gab.

Die Zuteilung des landwirtschaftlichen Bodens hing insgesamt mit der Besiedlungsproblematik der tschechoslowakischen Gebiete zusammen, aus denen Angehörige der deutschen Minderheit wegzogen. Die Besiedlung wurde aufgrund des Dekretes Nr. 27/1945 Sb. vom 17. Juli 1945 über die einheitliche Steuerung der inneren Besiedlung vollzogen.

Das Dekret Nr. 12/1945 Sb. , in dem der Personenkreis, den es betraf, am strengsten von allen Präsidialdekrete eingegrenzt wurde, war durch die umfangreichen Eingriffe der deutschen Okkupationsbehörden in den Grundbesitz der tschechischen Bevölkerung motiviert. Dabei handelte es sich beispielsweise um große Militärübungsplätze, die die SS in den Gegenden um Vyškov (Wischau), Neveklov (Neweklau) oder Sedlčany (Selčan) errichtet hatte, wobei die tschechische Bevölkerung ausgesiedelt und der Grundbesitz konfisziert worden war. In der Zeit des Protektorats

Böhmen und Mähren wurde auch fast das ganze tschechoslowakische unbewegliche Staatseigentum (so z.B. von *Státní lesy a statky* /Staatliche Wälder und Güter/ verwaltete Vermögen) den von der deutschen Protektoratsverwaltung kontrollierten Institutionen übertragen. Häufig wandte die deutsche Okkupationsverwaltung auch deutsche Strafgesetze sowie Strafgerichtsurteile an. Für die Übertragung des Eigentums an Grund und Boden zugunsten der deutschen Seite wurden paradoxerweise auch Bestimmungen des sog. „Konfiskationsgesetzes" der ersten Bodenreform angewandt. Um diesem Zustand nach Kriegsende abzuhelfen, wurde am 27. Oktober 1945 ein spezielles Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 124/1945 Sb. über Eintragungen in den Grundbüchern erlassen, das mit sofortiger Wirkung in Kraft trat und nur für die böhmischen Länder galt. Das Ziel des Dekretes war die Löschung von *„Bucheintragungen"* speziell in Grundbüchern, zu denen es in der „Zeit der Unfreiheit" zugunsten des deutschen oder des ungarischen Staates und weiterer mit ihnen verbundener juristischer Personen gekommen war, und ihre Rückübertragung auf den tschechoslowakischen Staat, das böhmische und das mährisch-schlesische Land oder die von ihnen gegründeten juristischen Personen. Auf Vorschlag des Eigentümers oder anderer berechtigter Personen (man verlangte jedoch eine Bescheinigung über die Zuverlässigkeit gegenüber dem Staat) konnte dann das Gericht anordnen, die Vermerke über die Beschlagnahme des Vermögens in den Grundbüchern zu löschen, zu denen es in der „Zeit der Unfreiheit" – insbesondere auf Veranlassung der Gestapo, aufgrund der Zwangsverwaltung oder der Konfiskation – gekommen war.

Aufgrund des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 12/1945 Sb. wurde Grundbesitz von einer Gesamtfläche von fast 1.400.000 ha landwirtschaftlichen Bodens und 1.000.000 ha Waldbodens in den Jahren 1945 - 1947 in den böhmischen Ländern konfisziert. Bis Ende 1947 ließen sich an die 150.000 Siedler, die sich um den Boden beworben hatten, vor allem in den Grenzgebieten nieder. Ihnen wurden 1.200.000 ha zugeteilt. Die Besiedlung verlief in fruchtbaren und attraktiven Gebieten relativ erfolgreich, Probleme tauchten vor allem in den Grenzgebieten auf, in denen die Bevölkerungsdichte sehr niedrig gewesen war und manche Orte nach dem Weggang der Deutschen unbewohnt blieben.

Das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 108/1945 Sb. vom 25. Oktober 1945 über die Konfiskation des feindlichen Vermögens und über die Fonds der nationalen Erneuerung konfiszierte ohne Ersatzleistung bewegliches und unbewegliches Vermögen sowie Vermögensrechte (wie Forderungen, Wertpapiere, Einlagen, immaterielle Rechte), die sich zum Tage der tatsächlichen Beendigung der deutschen und ungarischen Okkupation im Eigentum von Subjekten dreier Kategorien befanden:

a) des Deutschen Reiches, des Königreichs Ungarn,von juristischen Personen öffentlichen Rechts nach deutschem oder ungarischem Recht, der NSDAP, der ungarischen politischen Parteien und anderer deutscher oder ungarischer juristischer Personen einschließlich der Vermögensfonds;

b) von natürlichen Personen deutscher oder ungarischer Nationalität mit Ausnahme von denjenigen, die nachgewiesen haben, dass sie der Tschechoslowakischen Republik treu geblieben sind;

c) von natürlichen Personen, die eine Tätigkeit entfalteten, die gegen die staatliche Souveränität, die Selbständigkeit, Integrität, die demokratisch-republikanische Staatsform, die Sicherheit und Verteidigung der Tschechoslowakischen Republik gerichtet war, und von weiteren Person gemäß § 18 des „großen Retributionsdekrets" (s. unten).

Das Dekret legte auch Einzelheiten über den Verlauf der Konfiskation und über die Rechtsbefugnisse der Nationalausschüsse fest. Von der Konfiskation wurde der Teil des beweglichen Vermögens ausgenommen, der zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse oder zur persönlichen Ausübung der Beschäftigung dieser Personen oder ihrer Familienmitglieder unumgänglich nötig war (wie Kleidung, Federbetten, Wäsche,

Lebensmittel und Werkzeug). Die Regierung konnte durch ihre Anordnung weitere Ausnahmen festlegen. Der Konfiskation unterlag auch dasjenige Vermögen nicht, das tschechoslowakische Staatsbürger nach dem 29. September 1938 unter dem Druck der Okkupation oder als Folge der nationalen, rassischen oder politischen Unterdrückung verloren hatten. Das konfiszierte Vermögen wurde bis zu seiner Zuteilung von den Fonds der nationalen Erneuerung verwaltet.

Die letzte Gruppe der Präsidialdekrete aus der Nachkriegszeit, der man im Zusammenhang mit dem Schicksal der deutschen Minderheit noch Aufmerksamkeit schenken sollte, ist die der Dekrete zur Verstaatlichung. Die Forderung nach Verstaatlichung von Schlüsselzweigen der Schwerindustrie, von Bergwerken, des Bankwesens und des Versicherungswesens wurde bereits im Londoner Exil sowie in Programmen der heimischen Widerstandsbewegung gestellt. Das Regierungsprogramm von Košice (Kaschau) regelte die Fragen der Verstaatlichung nicht im Detail; die in der Nationalen Front vereinigten Parteien vereinbarten jedoch im Juli 1945, dass die Verstaatlichung noch vor der Einberufung der Provisorischen Nationalversammlung per Dekrete des Präsidenten der Republik durchgeführt werden solle. Die Verstaatlichung erfolgte vor allem nach einer Serie von Präsidialdekreten, die am 24. Oktober 1945 verabschiedet und feierlich angenommen wurden, obwohl die erste Regelung zur Verstaatlichung das Dekret vom 11. August 1945 über Maßnahmen im Filmwesen gewesen war.

Das Dekret Nr. 100/1945 Sb. *„über die Verstaatlichung der Bergwerke und einiger Industriebetriebe"* brachte vor allem die Verstaatlichung von Bergwerken, großen Betrieben der Energiewirtschaft, Hütten, Walzwerken, Metallbearbeitung, der elektrotechnischen Industrie, in der Chemie- und Rüstungsindustrie. Es handelte sich aber auch um Betriebe der Glas- und Porzellanindustrie, Webereien und Spinnereien und weitere Textilfabriken sowie Betriebe der Kleidungsindustrie. Das Dekret setzte fest, dass der tschechoslowakische Staat das Eigentum als verstaatlichtes Vermögen gewinnt und das Vermögen „floss" in den sog, „nationalen Betrieb" hinein. Das Vermögen wurde prinzipiell für Ersatz verstaatlicht – mit Ausnahme des Deutschen Reiches, des Königreichs Ungarn und der nationalsozialistischen juristischen Personen sowie der natürlichen Personen, denen die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft entzogen wurde. Der Ersatz stand auch denjenigen Personen nicht zu, die als Verräter und Kollaborateure bezeichnet wurden. In der Praxis konzentrierten sich jedoch die Verhandlungen um Ersatzansprüche auf die Verhandlungen mit anderen Staaten, besonders mit Großbritannien, Frankreich, den USA, den Niederlanden und der Schweiz. Die Verstaatlichungsdekrete regelten auch die Form sowie die Lenkung des „nationalen Betriebs". Das Dekret Nr. 101/1945 Sb. behandelte die Verstaatlichung der Betriebe der Lebensmittelindustrie, das Dekret Nr. 102/1945 Sb. verstaatlichte Aktienbanken und Geldtransaktionen und verwandelte sie in nationale Betriebe. Das Dekret Nr. 103/1945 Sb. verstaatlichte private Versicherungsanstalten.

EIN INTERNATIONALER VERGLEICH DER DEKRETE ALS RECHTSFORM

Die tschechoslowakischen Rechtsvorschriften, die in Form von Dekreten des Präsidenten der Republik erlassen wurden und das „deutsche" bzw. „feindliche" Eigentum betrafen, müssen mit den Rechtsnormen verglichen werden, die in anderen Staaten der Anti-Hitler-Koalition für diesen Bereich verabschiedet wurden. Vor allem die als *Trading with Enemy legislation* bezeichneten britischen Gesetze und ähnliche amerikanische rechtliche Regelungen gehörten zu den wichtigsten Quellen für die tschechoslowakische Gesetzgebung. Großbritannien und die USA konfiszierten und stellten nicht nur auf ihrem Territorium feindliches Vermögen sicher, sondern vor allem Großbritannien forderte auch andere europäische Staaten auf, feindliches Vermögen sicherzustellen und zu konfiszieren anhand einer derartigen gesetzlichen Regelung. Das britische Außenministerium wandte sich

beispielsweise im August 1945 an Dänemark, damit dieses die dem britischen *Trading with Enemy Act* entsprechenden gesetzlichen Regelungen einführe. Dänemark verabschiedete dann tatsächlich ministeriale Dekrete, auf Grund derer man dann sämtliches deutsches Eigentum, das sich bis zum 5. Mai 1945 im Besitz deutscher juristischer wie natürlicher Personen befand, bei einer speziellen Behörde melden musste. Das Dekret des dänischen Handelsministeriums vom 2. Juli 1945 sprach ein Verfügungsverbot über dieses Vermögen ohne Billigung des Innen- sowie Handelsministeriums aus. Nach dem Gesetz vom 12. Juli 1945 mussten dänische Handelsgesellschaften erklären, dass sie sich nicht im Besitz deutschen oder japanischen Kapitals befänden. Sobald eine Firma mehrheitlich in deutschen oder japanischen Händen war oder wenn die sog. *„feindliche"* Einflussnahme andauerte, konnte die Firma liquidiert oder unter staatliche Verwaltung gestellt werden. Das Führen von Geschäften zugunsten des Feindes konnte sogar mit Vermögensentzug bestraft werden. Das feindliche Vermögen wurde in Dänemark definitiv aufgrund des Gesetzes Nr. 132/1946 vom 30. März 1946 konfisziert. Dieses dänische Gesetz konfiszierte als *„feindliches"* nicht nur das Eigentum des deutschen und japanischen Staates, sondern auch das Eigentum von verschiedenen juristischen sowie natürlichen Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft. Ähnliche Maßnahmen führten auch die luxemburgische, belgische oder die niederländische Regierung durch. Ein Sonderdekret der luxemburgischen Regierung blockierte zwar schon am 14. Oktober 1944 alle Einlagen und genehmigte nur Auszahlungen für einen bestimmten Kreis von Personen, im Prinzip jedoch nicht für feindliche Personen. Schon die Sonderdekrete vom 7. Juli und vom 17. August 1944 stellten das Eigentum von feindlichen juristischen wie natürlichen Personen zum Zwecke der folgenden Konfiskation sicher. Die luxemburgische Gesetzgebung berief sich in diesem Bereich ausdrücklich auf das Pariser Reparationen-Abkommen (so z.B. das Gesetz vom 20. Juli 1948) und setzte die Konfiskation deutschen Eigentums bis Anfang der fünfziger Jahre fort.

Auch die belgische Regierung knüpfte auf befreitem Gebiet an einige Regelungen noch aus dem Londoner Exil an, besonders an die Verordnung der Exilregierung vom 23. August 1944 über die Beschlagnahme und Zwangsverwaltung feindlichen Vermögens, feindlicher Rechte und Interessen. Die Verordnung wurde dann durch Erlasse des Justiz- und Finanzministeriums im Detail präzisiert. Diese rechtliche Regelung wurde dann als Regierungsverordnung vom 1. August 1945 novelliert. Im Fall Belgiens handelte es sich um bewegliches wie unbewegliches Vermögen, Rechte sowie Wertpapiere, die *„im direkten oder indirekten Eigentum eines feindlichen Staates, einer feindlichen Organisation oder Angehörigen eines feindlichen Staates waren oder unter deren Kontrolle oder Einfluss standen"*. Die Konfiskation betraf nach den Sondervorschriften außerdem auch das Vermögen der Kriegsverbrecher und heimischen Kollaborateure. Für die Durchführung der Zwangsverwaltung und der nachfolgenden Konfiskation wurde eine Sonderbehörde errichtet. Auch die belgische Gesetzgebung berief sich ausdrücklich auf das Pariser Reparationen-Abkommen.

Ebenso sind im Fall der Niederlande die Ursprünge der Nachkriegsgesetzgebung feindliches Eigentum betreffend bereits im Londoner Exil zu suchen. Die Verordnung der niederländischen Exilregierung vom 20. Oktober 1944 über den *„Umgang mit feindlichem Vermögen, über seine Registrierung, Enteignung zugunsten des Staates und über die Gründung einer dafür zuständigen Behörde"* war die wichtigste. Diese Verordnung knüpfte an die Regierungsverordnung vom 17. September 1944 über die Wiederherstellung der Rechtsordnung an und wurde zunächst von der ersten Nachkriegsregierung am 15. August 1945 und danach durch die Gesetze vom 21. Dezember 1946 und vom 24. Dezember 1947 auf befreitem niederländischen Territorium novelliert. Die niederländischen Vorschriften bezeichneten Deutschland, Japan und weitere Staaten, mit denen sich die Niederlande am Erlassungstag der ursprünglichen Verordnung der Exilregierung im Kriegszustand befunden hatte, als feindlich. Zum feindlichen Vermögen gehörte sowohl das Vermögen

feindlicher Staaten als auch der natürlichen und juristischen Personen – insofern es sich um *„feindliche Subjekte in der Zeit vom 10. 5. 1940 bis zum Kriegsende"* handelte.

Die provisorische französische Regierung bezog sich im Jahr 1944 auf die entsprechende französische Gesetzgebung aus den Jahren 1939 - 1940 über den Handel mit dem Feind und das feindliche Vermögen auf französischem Gebiet. Neben dem grundlegenden Erlass der französischen Exilregierung vom 9. August 1944 über die Wiederherstellung der republikanischen Rechtsordnung in Frankreich ging es um den Erlass vom 5. Oktober 1944 über die Registrierung und Sicherstellung feindlichen Vermögens. Auf diese Weise sichergestelltes, insbesondere deutsches Eigentum wurde dann nach der Ratifizierung des Pariser Reparationen-Abkommens aufgrund des Gesetzes vom 21. März 1947 zugunsten des französischen Staates konfisziert. Nach französischer Gesetzgebung wurden sowohl Staaten (namentlich z.B. Deutschland, Bulgarien, Ungarn, Italien oder Japan) als auch juristische und natürliche Personen als feindlich erklärt. Zu den natürlichen Personen zählten nicht nur Staatsangehörige feindlicher Staaten, sondern auch Personen aus einem offiziellen, gemäß dem Dekret vom 1. September 1939 erstellten Verzeichnis. Die genaue Bestimmung, welche natürlichen und juristischen Personen feindlich waren, wurde dann dem Justiz-, Außen- und Finanzministerium übertragen. Die französischen Vorschriften zur Verstaatlichung betrafen auch feindliches, vor allem deutsches Vermögen.

Der jugoslawische AVNOJ erließ die am strengsten formulierten Gesetze für die Konfiskation feindlichen Vermögens. Dazu kam es am 21. November 1944 nach der Befreiung von Beograd (Belgrad). Neben der Konfiskation deutschen Vermögens führte hier AVNOJ auch den Begriff der vorläufigen sog. staatlichen Verwaltung ein. Das grundlegende Gesetz wurde am 8. Juni 1945 novelliert. Es wurde nicht nur das Vermögen des Deutschen Reiches konfisziert, sondern auch das natürlicher Personen mit deutscher oder jugoslawischer Staatsbürgerschaft, aber deutscher Nationalität. Konfisziert wurde ebenfalls das Vermögen derjenigen Personen, die gegen jugoslawische Partisanen gekämpft hatten, sowie der Kriegsverbrecher und deren *„Helfershelfer"*. Das deutsche Vermögen betraf dann im Dezember 1946 ein Sondergesetz über die Verstaatlichung und im November 1947 auch die Bodenreform und die Besiedlung des konfiszierten Grundes und Bodens.

Probleme bei der Konstituierung der provisorischen polnischen Regierung Anfang 1945 sowie das nicht vollkommen gelöste Problem der polnischen Westgrenze wirkten sich bei Zugriffen auf das feindliche, vor allem deutsche Vermögen in Polen aus. Trotzdem erließ die neue polnische Regierung schon am 6. Mai 1945 auf befreitem Gebiet ein Gesetz über den Ausschluss feindlicher Elemente aus der polnischen Nation. Dieses Gesetz löste vermögensrechtliche Probleme in Abhängigkeit von der Definition der polnischen Staatsbürgerschaft, die rückwirkend zum 31. August 1939 definiert wurde. Personen deutscher Nationalität konnten die polnische Staatsbürgerschaft prinzipiell nicht erwerben. Es gab allerdings auch Ausnahmen – beispielsweise zugunsten der Deutschen, die der polnischen Nation und dem demokratischen polnischen Staat die Treue bewahrt hatten. Das Eigentum von deutschen (im Sinne: von reichsdeutschen) Staatsangehörigen, Personen deutscher Nationalität, die die polnische Staatsbürgerschaft nicht erhielten, sowie von ursprünglich polnischen Staatsbürgern, denen die polnische Staatsbürgerschaft beispielsweise aufgrund ihrer Option für die deutsche Zugehörigkeit im Generalgouvernement aberkannt wurde, wurden einem besonderen Verfahren unterworfen. Nach der Registrierung kam es zur Sicherstellung und danach zum Verfall der Eigentumsrechte zugunsten des polnischen Staates. Das Gesetz vom 3. Januar 1946 über die Verstaatlichung der Hauptzweige der Volkswirtschaft sowie die im Herbst 1944 begonnene und aufgrund der Ergebnisse der Volksabstimmung vom 30. Juni 1946 vollendete Bodenreform brachten dann die endgültige Nachkriegsregelung der Überführung deutschen Staatseigentums sowie des Vermögens feindlicher juristischer und

natürlicher Personen an den polnischen Staat ohne Schadenersatzanspruch.

ZUR FRAGE DER REPARATIONEN

Die Präsidialdekrete, die feindliche Vermögenswerte betrafen (aber auch z. B. die Dekrete über die Aufstellung und den Ersatz von Kriegsschäden), sowie der oben erwähnte internationale Vergleich ähnlicher Gesetzeslagen in anderen alliierten Staaten hängen eng mit den völkerrechtlichen und internationalen politischen Verhandlungen der Alliierten während und nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges über die feindlichen Vermögenswerte sowie die Reparationen seitens Deutschlands zusammen. Bereits auf der Jalta-Konferenz im Februar 1945 vereinbarten die Alliierten, dass sowohl einmalige Konfiskationen von deutschem Eigentum im Ausland als auch die Nutzung *„deutscher Arbeit"* zu den Modalitäten gehören werden, durch die Deutschland die von ihm verursachten Kriegsschäden auszugleichen hat. Eine ins Detail gehende Vereinbarung trafen die Großmächte auf der Potsdamer Konferenz. Diese bestand vor allem in der Aufteilung Deutschlands in Besatzungszonen zwischen der UdSSR und den westlichen Alliierten für Reparationsleistungen (die ČSR war auf die Reparationen aus den westlichen Besatzungszonen Deutschlands und auf die deutschen Vermögenswerte im Ausland angewiesen). In Potsdam wurde auch die Idee bekräftigt, Reparationen aus deutschen Vermögenswerten zu erstatten, und zwar in einer Frist von zwei Jahren ab Kriegsende. Die Staaten, die mit Reparationen aus den westlichen Besatzungszonen entschädigt werden sollten – die USA, Großbritannien, Frankreich, Albanien, Australien, Belgien, die ČSR, Dänemark, Ägypten, Indien, die Südafrikanische Union, Jugoslawien, Kanada, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Neuseeland und Griechenland – trafen am 9. November 1945 auf der Reparationskonferenz in Paris zusammen. Das Ergebnis der Konferenz war ein Abkommen über die Regelung der deutschen Reparationen, über die Errichtung einer interalliierten Reparationsbehörde (IARA – Inter-Allied Reparation Agency) und über die Restitution der Goldwährung. Die Tschechoslowakei trat dem Abkommen am 17. Mai 1946 bei, welches dann unter der Nr. 150/1947 im *Sbírka zákonů* (Gesetzblatt) veröffentlicht wurde. Das Abkommen, das als erster Schritt zur Lösung der mit den Reparationen verbundenen Probleme galt, definierte in Artikel 2 die vereinbarten Reparationsanteile als Deckung *„der Forderungen der Signatarstaaten und deren Staatsangehörigen, und zwar Forderungen sowohl privater als auch öffentlicher Natur, die durch den Krieg an die ehemalige deutsche Regierung und deutsche Organe entstanden waren, sofern sie nicht ausdrücklich Gegenstand anderer Bestimmungen waren. Die Kosten der deutschen Okkupation, die in der Okkupationszeit gewonnenen Aktiva der Clearingkonten sowie die Forderungen bei den Reichskreditkassen waren darin eingeschlossen"*. Das Abkommen präjudizierte zudem *„keine Forderungen politischer, territorialer oder anderer Natur, die jeder der Signatarstaaten anlässlich der Friedensregelung mit Deutschland geltend machen könnte"*. In Bezug auf die von den Dekreten des Präsidenten der Republik geregelte Problematik spielte der Artikel 6 Absatz A des Abkommens, bezeichnet als *die deutschen Vermögenswerte im Ausland*, eine Schlüsselrolle. Nach diesem Artikel sollte jeder der Signatarstaaten *„das feindliche deutsche Vermögen innerhalb seiner Verfügungsgewalt* (beanspruchen), *wobei die Art und Weise im Ermessen der jeweiligen Regierung liegt, bzw. übt diese Verfügungsgewalt so aus, dass die Vermögenswerte nicht länger in deutsches Eigentum oder unter deutsche Kontrolle geraten können, und zieht dieses Vermögen von seinem Reparationsanteil ab"*. Dabei sollte nur der Nettowert des Vermögens eingerechnet werden, d.h. der Wert nach Abzug der fälligen Steuern sowie der damit verbundenen Sachlasten. Gemäß Absatz B waren die Signatarstaaten verpflichtet, der IARA alle Informationen zu geben, die sie in dieser Angelegenheit benötigte. Nach Artikel 6 Absatz D wurden jedoch die Vermögenswerte der Personen in den Reparationsanteil nicht eingerechnet, die zur Zeit der Annexion und Okkupation oder bei Kriegseintritt keine Staatsangehörigen Deutschlands gewesen waren. Der Absatz E legte dann fest, dass auch dann feindliches

deutsches Eigentum in die Reparationen einzurechnen sei, wenn der nominelle Besitzer kein Feind deutscher Nationalität gewesen war. Die Signatarstaaten waren nämlich verpflichtet Gesetze zu erlassen oder andere geeignete Maßnahmen zu treffen, *„durch welche alle Übertragungen aufgehoben und für nichtig erklärt wurden, die nach der Okkupation des Landes oder nach dessen Eintritt in den Krieg in der betrügerischen Absicht durchgeführt worden waren, deutsche Interessen feindlicher Natur zu decken und diese vor Kontrollen über sie zu schützen"*. Auf diese Aspekte der Reparationen bezogen sich vor allem die Dekrete Nr. 5/1945 Sb., Nr. 12/1945 Sb. und Nr. 108/1945 Sb. (in Bezug auf die Sicherstellung der Vermögenswerte und Festlegung der feindlichen juristischen und natürlichen Personen, deren Vermögen der Konfiskation unterlag) sowie das Verfassungsdekret Nr. 33/1945 Sb. (in Bezug zur Bestimmung der Staatsangehörigkeit der Personen deutscher und ungarischer Nationalität). Mit den Reparationen hing jedoch auch die Bestimmung der Höhe der tschechoslowakischen Kriegsschäden zusammen, aus denen sich die tschechoslowakischen Reparationsforderungen ergaben. Die USA, Großbritannien und Frankreich forderten die Tschechoslowakei zur Festlegung letzterer sowie zur Registrierung der deutschen Vermögenswerte auf tschechoslowakischem Hoheitsgebiet in den Grenzen vor dem Zweiten Weltkrieg auf, und zwar mit einer Frist bis zum 1. Oktober 1945. Unter den Kategorien der deutschen Vermögensaktiva, die die tschechoslowakische Seite registrieren sollte, war bewegliches und unbewegliches Eigentum sowie immaterielle Rechte deutscher juristischer und natürlicher Personen. Die Tschechoslowakische Republik wurde ebenfalls aufgefordert, den Alliierten den Status des feindlichen Vermögens auf ihrem Territorium mitzuteilen und sie zu informieren, welche Art der Kontrolle die örtliche Verwaltung über diese Eigentümer ausübe.

Die tschechoslowakische Regierung reagierte darauf mit der Vorbereitung des Präsidialdekrets Nr. 54/1945 Sb. vom 31. August 1945 über die Meldung und Registrierung von Kriegsschäden und der durch außerordentliche Verhältnisse verursachten Schäden. Vom tschechoslowakischen Recht ausgehend bildete dieses Dekret die Rechtsgrundlage für die Erstellung eines Verzeichnisses der Kriegsschäden für die Festlegung der Reparationsforderungen und für die künftige Entschädigung. Den Bestimmungen des Dekretes entsprechend wurden die gemeldeten Kriegsschäden und andere durch die deutsche Okkupation verursachte Schäden von den Bezirksnationalausschüssen gesammelt. Die Meldefrist endete zwar am 29. September 1945, es konnten jedoch auch später eingereichte Meldungen berücksichtigt werden, wenn die Verzögerung durch schwerwiegende Umstände verursacht worden war. Die Bezirksnationalausschüsse legten die Akten nach entsprechender Kontrolle den Landesnationalausschüssen vor, die spezielle Kommissionen bildeten, zu denen je ein Vertreter des Landesnationalausschusses, ein Vertreter der Landesfinanzdirektion und ein Sachverständiger gehörte. Diese Kommissionen bestimmten den Wert der gemeldeten Schäden.

Angesichts der Kürze der von den Großmächten festgelegten Frist kam es 1945 nur zu einer vorläufigen Registrierung der von Deutschland verursachten Schäden. Somit machte die Tschechoslowakei nur 11.583,5 Millionen Dollar (bezogen auf den Wert von 1938) auf der Pariser Reparationskonferenz geltend. Die gesamte Höhe der tschechoslowakischen Reparationsforderungen wurde nachträglich mit 19.471,6 Millionen Dollar berechnet, unabhängig von eventuellen weiteren Ansprüchen der ČSR gegenüber der BRD – z. B. im Zusammenhang mit dem *Münchener Abkommen*. Die interalliierte Reparationsbehörde mit Sitz in Brüssel und die direkte Restitution des tschechoslowakischen Besitzes ersetzten jedoch der Tschechoslowakei real nur 91.300.000 USD. Die Infragestellung der Zugriffe der Tschechoslowakei auf die feindlichen Vermögenswerte durch Attacken gegen die sog. „Beneš-Dekrete" muss zweifellos auch im Zusammenhang mit der

Erstattung oder der *„Einberechnung"* der bisher noch nicht gedeckten tschechoslowakischen Kriegsschäden gesehen werden.

Das Präsidialdekret Nr. 54/1945 Sb. vom 31. August 1945 über die Meldung und Registrierung der Kriegsschäden und der durch außerordentliche Verhältnisse verursachten Schäden setzte neben dem Verzeichnis der Schäden zum Zweck der Reparationsansprüche auch den Erlass einer speziellen Vorschrift für die Leistung von Entschädigungen voraus. Angesichts der Tatsache, dass sich die Regierung bereits im September 1945 offensichtlich im Klaren darüber war, dass die genaue Erfassung der Schäden sowie die präzise Bestimmung des Anteiles der tschechoslowakischen Reparationen, aus dem die gemeldeten Schäden vor allem zurückerstattet werden sollten, *„längere Zeit"* in Anspruch nehmen werde, begann die Regierung über ein Dekret zu verhandeln, welches die Gewährung von Vorschüssen auf die zu erwartende Entschädigung für Kriegsschäden ermöglichen sollte. Vor allem bei den Rekonstruktionsarbeiten (z. B. die Beseitigung von Folgen der Bombardierung) zeigte sich der Mangel an finanziellen Mitteln. Das entsprechende Präsidialdekret *„über die Vorschüsse auf die Entschädigung einiger Kriegsschäden am Vermögen"* wurde am 28. September 1945 verabschiedet. Das Dekret ermöglichte tschechoslowakischen Bürgern, welche Schäden in direktem Zusammenhang mit *„einer kriegerischen Handlung durch eine der Krieg führenden Seiten, deren Streitkräfte oder Angehörige"* erlitten hatten, aus staatlichen Mitteln Vorschüsse für diese Schäden an beweglichem wie unbeweglichem Vermögen zu gewähren. Vorschüsse wurden nur für bereits gemeldete und vom Landesnationalausschuss überprüfte Schäden gemäß dem entsprechenden Dekret sowie nur sozial schwach gestellten Personen gewährt.

DIE RETRIBUTIONSDEKRETE

In den Dekreten des Präsidenten der Republik, die die Staatsbürgerschaft, die Konfiskationen oder die Verstaatlichung des Eigentums regelten, wurden Begriffe der Retributionsdekrete verwendet, die auf dem Londoner Retributionsdekret basierten. In der befreiten Republik wurde dieses Dekret mit geringfügigen Änderungen durch das Dekret Nr. 16/1945 Sb. vom 19. Juni 1945 (das sog. „große" Retributionsdekret) ersetzt. In der Slowakei galt aus politischen Gründen, die sich aus der unterschiedlichen Natur der Retributionen der Vertreter des slowakischen Staates während des Krieges ergaben, die Verordnung des Slowakischen Nationalrates Nr. 33 über die Bestrafung faschistischer Verbrecher, Okkupanten und Kollaborateure und über die Errichtung einer Volksjustiz. Am 27. Oktober 1945 wurde das Dekret Nr. 138/1945 Sb. über die Bestrafung einiger Vergehen gegen die nationale Ehre (das sog. „kleine" Retributionsdekret) verabschiedet. Das große Retributionsdekret legte für die „Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik", d.h. vom 28. Mai 1938 bis zum 31. Dezember 1946, ein strengeres Strafmaß für die im Dekret aufgeführten Straftaten fest – diese waren bis auf wenige Ausnahmen auch nach dem Vormünchner Recht strafbar. Zu den neu hinzugekommenen Straftaten gehörten gemäß dem großen tschechoslowakischen Retributionsdekret z. B. die Mitgliedschaft in einer nationalsozialistischen bzw. faschistischen Organisation sowie die Übernahme von Führungsfunktionen darin (nicht nur in deutschen, sondern auch in tschechischen, slowakischen, ungarischen oder polnischen Organisationen wie z.B. *Vlajka* /Fahne/, *Český svaz pro spolupráci s Němci* /tschechischer Bund für Zusammenarbeit mit den Deutschen/, *Hlinkova garda* /Hlinka-Garde/, *Svatoplukova garda* /Svatopluk-Garde u.ä.), die Propagierung der faschistischen bzw. nationalsozialistischen Bewegung und die Zersetzung der auf die Befreiung der Republik orientierten Bewegungen im Ausland. Als besondere Straftaten wurden auch Vermögensübertragungen zugunsten Deutschlands oder Denunziationen angesehen, die mit dem Tod bestraft werden konnten, wenn sie den Verlust eines Menschenlebens zur Folge gehabt hatten. Neben Freiheitsstrafen konnte das Gericht auch die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und Zwangsarbeit in Sonderkommandos verhängen. Es war auch möglich, das Vermögen zugunsten des

Staates zu entziehen. Die außerordentlichen Volksgerichte konnten für die schwersten Verbrechen (wie o.a.) auch die Todesstrafe verhängen. Dafür wurden laut Dekret außerordentliche Volksgerichte mit Sitz bei den Kreisgerichten gegründet sowie einige Veränderungen im bestehenden Prozessrecht vorgenommen, die das Verfahren unter Wahrung der Grundrechte der Beschuldigten vor allem beschleunigen sollten. Die größte Bedeutung für das gesamte Verfahren hatten in der Praxis die Ermittlungen, die von den Sicherheitsorganen und Untersuchungskommissionen der Bezirksnationalausschüsse durchgeführt wurden und deren Ergebnisse in beträchtlichem Maße die endgültige Urteilsfindung der außerordentlichen Volksgerichte beeinflussten. Die genannten Kommissionen mussten Tausende von Anzeigen überprüfen, Beweise sammeln, Verdächtige in Sicherungsverwahrung nehmen sowie entscheiden, in welchen Fällen Anklage erhoben wird. Die Tätigkeit der Untersuchungskommissionen der Bezirksnationalausschüsse wurde durch Untersuchungskommissionen der Landesnationalausschüsse beaufsichtigt. Seit Juni 1945 wurde auch die sog. „Kommission für die innere nationale Sicherheit des Landesnationalausschusses in Prag" mit derselben Aufgabe beauftragt.

Die tschechoslowakische Auffassung der Bestrafung von Kriegsverbrechern und heimischen Kollaborateuren einschließlich des Prinzips der Retroaktivität unterschied sich nicht allzu sehr vor allem von französischen, niederländischen, belgischen, polnischen oder norwegischen Retributionsverfahren. Auch dort wurden außerordentliche Gerichte gegründet, verkürzte und beschleunigte Strafverfahren angewandt sowie Straftaten ähnlich definiert. Ein generelles Merkmal der Retributionen in den europäischen Staaten war eine markante Verschärfung der Sanktionen einschließlich der häufigen Anwendung der Todesstrafe. In einer Reihe der Staaten wurden die Beschuldigten zunächst interniert und dann im Rahmen der Verurteilung zur Zwangsarbeit zum Wiederaufbau der durch den Krieg zerstörten Wirtschaft herangezogen. Ebenso wurden – international verglichen – die wichtigsten Vertreter der heimischen Kollaboration vor Sondergerichte gestellt (z.B. die Prozesse gegen die Repräsentanten des État Français in Frankreich) sowie Strafmaßnahmen wie der Entzug der Staatsbürgerschaft oder die Aberkennung der bürgerlichen Rechte angewandt. Keine Ausnahme war auch die Verknüpfung der Retributionen mit der „*Säuberung*" des öffentlichen Lebens und der staatlichen Verwaltung sowie mit wirtschaftlichen und sozialen Änderungen, die beispielsweise in Form von Vermögenskonfiskationen oder Verstaatlichungen durchgeführt wurden.

Anhand des großen tschechoslowakischen Retributionsdekrets wurden vor das außerordentliche Volksgericht in Prag auch wichtige Mitglieder der nationalsozialistischen Protektoratsverwaltung wie z.B. der Stellvertreter des Prager Oberbürgermeisters Josef Pfitzner, der stellvertretende Reichsprotektor Kurt Daluege und vor allem der Obergruppenführer der SS und Staatsminister für Böhmen und Mähren K. H. Frank gestellt. Alle drei wurden zur Todesstrafe verurteilt. Zu weiteren bekannt gewordenen Fällen gehörte der Prozess gegen den Kommandanten der Kleinen Festung in Theresienstadt Heinrich Jöckel und seinen Stellvertreter W. Schmidt vor dem außerordentlichen Volksgericht in Litoměřice (Leitmeritz) oder die Prozesse gegen die Aufseher von Theresienstadt einschließlich des gegenwärtig durch die Medien populär gewordenen Falles Anton Malloth. In vergleichbaren Fällen wurde insgesamt 778 Mal die Todesstrafe und 741 Mal lebenslange Freiheitsstrafe verhängt. Die meisten Prozesse aber, die vor den außerordentlichen Volksgerichten geführt wurden, betrafen weniger schwerwiegende Delikte wie Mitgliedschaft in nationalsozialistischen Organisationen oder Äußerungen einheimischer Kollaboration. Jeder der bisher untersuchten Volksgerichte wies jedoch eigene regionale Spezifika auf, beispielsweise in der Struktur der angeklagten Delikte sowie des verhängten Strafmaßes. Auch die von Tschechen und Deutschen verübten Straftaten waren natürlich verschieden – Mitgliedschaft in den nationalsozialistischen Organisationen oder im Sudetendeutschen Freikorps

überwog bei den Deutschen, während Denunziation das am häufigsten abgeurteilte Delikt bei den Tschechen war.

Für führende Vertreter des Protektorats – d.h. der Protektoratspräsident Emil Hácha, Mitglieder der Protektoratsregierung, Mitglieder der Führungszentrale von *Vlajka* und *Kuratorium*, Funktionäre der *Česká liga proti bolševismu*, führende Vertreter der *Národní odborová ústředna* sowie bekannte Journalisten, Beamte und Industrielle – , die dem großen Retributionsdekret entsprechende Straftaten begangen hatten, wurde per Dekret Nr. 17/1945 Sb. vom 19. Juni 1945 das sog. *Národní soud* (Nationalgericht) einberufen. Dieser Gerichtshof funktionierte einerseits als Strafgericht, andererseits als Ehrengericht. In seiner Funktion als Ehrengericht konnte das Nationalgericht festlegen, dass die oben angeführten Personen sich nach dem 28. Mai 1938 *„nicht so verhalten haben, wie es sich für treue und tapfere tschechoslowakische Bürger ziemt"*. Dann wurden ihnen sowohl das aktive wie auch das passive Wahlrecht sowie weitere politische Rechte entzogen. Die Anklage vertrat ein von der Regierung ernannter Staatsanwalt, der entschied, welche Personen, die das Dekret betraf, tatsächlich vor das Nationalgericht gestellt werden. Vor dem Nationalgericht wurden insgesamt 36 Strafanträge gegen 80 Personen verhandelt, nur in drei Fällen fungierte das Gericht als Ehrengericht. Angesichts der Tatsache, dass die bekanntesten Kollaborateure Emil Hácha, Emanuel Moravec und František Chvalkovský noch vor der Konstituierung des Nationalgerichtshofes starben oder Selbstmord verübten, waren die Prozesse gegen die Mitglieder der Protektoratsregierung Jaroslav Krejčí, Richard Bienert, Adolf Hrubý, Jindřich Kamenický und Josef Kalfus die bedeutendsten vor dem Nationalgericht verhandelten Fälle. Es folgten dann Prozesse gegen den Innenminister und General der Gendarmenie Jan Ježek und gegen die Minister der Protektoratsregierung Jan Kapras und Dominik Čipera. In einem gesonderten Prozess wurden führende Mitglieder der Regierungen der sogenannten Zweiten Republik Jiří Havelka, Rudolf Beran und Jan Syrový verurteilt. Die eben erwähnten Prozesse verliefen in einer emotional aufgeputschten Atmosphäre und unter deutlichem Druck insbesondere seitens der kommunistischen Partei. Trotz des Druckes durch die Regierung konnte sich das Gericht nicht dazu entschließen, Todesstrafen für die Mitglieder der Protektoratsregierung auszusprechen. (Die höchsten Freiheitsstrafen – lebenslänglich und 25 Jahre schweren Kerkers – bekamen Adolf Hrubý und Jaroslav Krejčí. Rudolf Beran und Jan Syrový wurden zu 20 Jahren schweren Kerkers verurteilt.) Auch erneute Bemühungen, vor allem seitens der Kommunisten, um Wiederaufnahme der Strafverfahren gegen die Mitglieder der Protektoratsregierungen, um somit strengere Urteile zu erreichen, hatten keinen Erfolg. Zu den weiteren Beschuldigten, die vor das Nationalgericht gestellt wurden, gehörten die Vertreter der Národní souručenství (Nationale Gemeinschaft), der *Vlajka*, des *Kuratorium,* der *Česká liga proti bolševismu* sowie der Industrielle Jan Baťa, der in Abwesenheit zu 15 Jahren schweren Kerkers verurteilt wurde. Zuletzt wurden 18 Personen zur Todesstrafe verurteilt, unter ihnen die führenden Mitglieder der *Vlajka* (Jan Rys-Rozsévač, J. Burda, J. Čermák und O. Polívka), des *Kuratorium pro výchovu mládeže* (J. Svoboda, E. Chalupa – beide begnadigte der Präsident zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe, K. Mihalíček und F. Teuner) sowie der Sohn von Emanuel Moravec, Igor, der SS-Offizier gewesen war. Besonders hohe Strafen verhängte das Nationalgericht im Prozess gegen aktiv gewesene Journalisten. Insgesamt wurden sieben von ihnen zur Höchststrafe verurteilt, unter ihnen auch Vladimír Krychtálek und in Abwesenheit Emanuel Vajtauer.

Die Retributionsverfahren vor den außerordentlichen Volksgerichten endeten nach mehrfachen Änderungen der ursprünglichen Präsidialdekrete erst am 4. Mai 1947. Der kleine Prozentsatz der noch offenen Fälle wurde den ordentlichen Gerichten zur abschließenden Bearbeitung übergeben, die jedoch strafrechtliche Bestimmungen des großen Retributionsdekretes anwandten. Ähnlich sollte auch bei den Fällen verfahren werden, die erst nach dem 4. Mai 1947 angezeigt

wurden. Am 29. Mai 1947 verlas Justizminister Prokop Drtina vor der Nationalversammlung den Abschlussbericht über den Ablauf der Retributionen. In den böhmischen Ländern wurden mehr als 132.000 Strafanzeigen erstattet (in der ganzen ČSR waren es insgesamt 241.845) und in 38.316 Fällen wurde Anklage erhoben. Insgesamt wurden in der ČSR 30.142 Personen verurteilt, davon 778 zur Todesstrafe und 741 zu lebenslänglichem Kerker. Die außerordentlichen Volksgerichte verurteilten 24.673 Personen zu Kerkerhaft. In 802 Fällen sahen sie von einer Bestrafung ab. Nach dem Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 126/1945 Sb. wurde ein Großteil der aufgrund der Retributionen Verurteilten Zwangsarbeitersonderkommandos zugeteilt.

Nicht nur Drtinas Bericht, sondern auch die neuesten Untersuchungen der Tätigkeit der außerordentlichen Volksgerichte in Ostrava (Mährisch Ostrau), Opava (Troppau), Litoměřice (Leitmeritz), Cheb (Eger) oder Liberec (Reichenberg) belegen, dass die Mehrheit der deutschen Täter von minder schwerwiegenden Straftaten entweder gar nicht verurteilt wurde oder dass ihre Strafe gemildert, eventuell die Vollstreckung der Strafe unterbrochen wurde, weil sie in die Aussiedlung integriert wurden. Eine Reihe von Tätern, unter ihnen auch hohe Vertreter der Repressionsorgane der nationalsozialistischen Okkupationsverwaltung floh noch vor dem Kriegsende aus dem Gebiet der Tschechoslowakei.

In der Slowakei lief die Bestrafung der Kriegsverbrecher sowie der heimischen Kollaborateure nach der Verordnung des Slowakischen Nationalrates ab. Man unterschied dabei *„faschistische Okkupanten“*, *„heimische Verräter“*, *„Kollaborateure“* und *„Schuldige des faschistischen Regimes“*. Die Verordnung legte als Hauptstrafen Todestrafe, Konfiskation des Vermögens und Freiheitsstrafen fest. Außerdem war es möglich, allerdings nur bei den *„Schuldigen des faschistischen Regimes“*, das Urteil des Entzuges der bürgerlichen Rechte oder der öffentlichen Rüge zu fällen. Einen Teil der Freiheitsstrafe konnte man in Zwangsarbeitersonderkommandos abarbeiten. Als mildernder Umstand wurde vor allem aktive Teilnahme am Slowakischen Nationalaufstand angesehen. Zu den Volksgerichten gehörten das Nationalgericht mit Sitz in Bratislava (Preßburg), Bezirksvolksgerichte mit Sitz in der jeweiligen Bezirksstadt und Volksgerichte vor Ort in jeder Gemeinde, die die örtlichen Funktionäre der *Hlinkova slovenská ľudová strana* (Slowakische Volkspartei Hlinkas) richten sollten. In den Wirkungsbereich des Nationalgerichts gehörten die Entscheidungen über die Straftaten des Präsidenten der Slowakischen Republik während des Krieges sowie Mitglieder der slowakischen Regierungen, Abgeordneter des Slowakischen Landtages, Mitglieder des Staatsrates, der Diplomaten des Slowakischen Staates, der bedeutendsten Mitglieder der Hlinka-Garde und weiterer Exponenten des Regimes nach dem 14. März 1939. Zu den wichtigsten Fällen gehörten die Prozesse gegen den Kommandanten der Bereitschaftsabteillungen der Hlinka-Garde O. Kubala, gegen den Kommandanten der Zentralstelle der Staatssicherheit P. Starinský und gegen Ministerpräsidenten Vojtěch Tuka. Alle drei wurden zur Todesstrafe verurteilt. Allen Prozessen voran stand jedoch der sogenannte „Hauptprozess“ gegen Präsidenten des Slowakischen Staates Msgr. Jozef Tiso sowie gegen A. Mach und Ferdinand Ďurčanský (hohe Repräsentanten des Slowakischen Staates), der in Abwesenheit verurteilt wurde. Als Kriegsverbrecher wurde J. Tiso von den amerikanischen Organen zur Bestrafung in die ČSR ausgeliefert. Ein Teil der öffentlichen Meinung in der Slowakei verlangte jedoch Tisos Entlassung aus der Haft und nutzte den Prozess zu antitschechischen Stimmungen aus. Der Senat des Nationalgerichtes, dem Dr. Igor Daxner vorsaß, eröffnete den Prozess am 2. Dezember 1946. Tiso und Ďurčanský wurden am 15. April 1947 zur Todesstrafe durch Erhängen verurteilt, Mach zu 30 Jahren Freiheitsstrafe. Bis Mai 1947 wurden 20.500 Anklagen im Rahmen der Retribution in der Slowakei erhoben, 8.058 Personen wurden verurteilt. Das Nationalgericht in Bratislava (Preßburg) und Volksgerichte fällten 55 Todesurteile, das Urteil wurde in 29 Fällen vollstreckt.

127 Personen wurden zur Freiheitsstrafe von 20 - 30 Jahren und 202 Personen zur Freiheitsstrafe von 5 - 10 Jahren verurteilt. Von den Verurteilten waren 3.722 Ungarn, 1.609 Slowaken, 559 Deutsche und 77 Angehörige anderer Nationalitäten.

Nach dem sog. kleinen Retributionsdekret konnten die Bezirksnationalausschüsse Gefängnisstrafen bis zu einem Jahr auferlegen, des Weiteren auch Geldstrafen bis zu 1.000.000 Kronen oder öffentliche Rügen für *„ungebührliches, das Nationalgefühl des tschechischen oder des slowakischen Volkes verletzendes Verhalten"* in der Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik aussprechen. Das angeführte ungebührliche Verhalten musste zudem ein *„öffentliches Ärgernis"* erregen. Zu diesem Rahmendekret wurden detaillierte Richtlinien des Innenministeriums vom 26. November 1945 erlassen, die schrittweise drei Mal ergänzt wurden: am 7. Mai und am 28. November 1946 sowie am 7. Januar 1947. Die Richtlinien waren für die Nationalausschüsse verbindlich. Sie regelten detailliert die Fälle, die man als *„ungebührliches, das Nationalgefühl des tschechischen oder des slowakischen Volkes verletzendes Verhalten"* ansah. Als Anlage hatten sie auch ein Verzeichnis der faschistischen (nationalsozialistischen) Organisationen, zusammengestellt zwecks der Retributionsdekrete. Im Falle des *„ungebührlichen Verhaltens"* ging es beispielsweise um bewusste Unterstützung der Entnationalisierungsbemühungen der Deutschen oder Ungarn, freiwilliges Bekenntnis zur deutschen oder ungarischen Nationalität, politische Mitarbeit mit Deutschen oder Ungarn sowie um Mitgliedschaft in den faschistischen Organisationen, *„wenn der Täter besonders eifrig gehandelt und so den Rahmen seiner Pflichten überschritten hat"*. Des Weiteren ging es auch um Propagierung, Verteidigung, Lobpreisung oder Unterstützung des Nationalsozialismus, Faschismus oder Antisemitismus, um Billigung, Unterstützung oder Verteidigung feindlicher Äußerungen oder Taten von Nationalsozialisten, Faschisten und tschechischen oder slowakischen Verrätern, um sachverständige Zusammenarbeit mit Deutschen und Ungarn sowie mit tschechischen oder slowakischen Verrätern, die die Grenzen einer angeordneten durchschnittlichen Leistung überschritten hatte. Es handelte sich aber auch um Streben nach Beförderung, Auszeichnung, Belohnung, Diensten und anderen Vorteilen bei deutschen oder ungarischen Behördern und Ämtern oder Funktionären oder um Gewährung des Entgeltes und verschiedener anderer Vorteile an Okkupanten, um Missbrauch der Leitungsposition, die mit Hilfe der Okkupanten zwecks der Gewinnung oder Sicherstellung des privaten Nutzens durch Lakaiendienste für die Okkupanten auf Kosten der untergeordneten Mitarbeiter erreicht worden war. Hierher gehörten auch Misshandlungen oder Schikanieren der Tschechen und Slowaken, die im Dienste oder im Interesse der Okkupanten oder mit der Absicht, diesen zu gefallen, getan worden waren. Die in den Richtlinien des Innenministeriums enthaltene Empfehlung, auch den *„das Maß der unerlässlichen Notwendigkeit überschreitenden gesellschaftlichen Umgang mit Deutschen oder Ungarn sowie wirtschaftliche Beziehungen zu Deutschen oder Ungarn, die dieses Maß zum Zweck überdurchschnittlicher Bereicherung überschritten hatten und auf die bewusste Unterstützung der Okkupanten abgezielt waren"* zu bestrafen, wurde vor allem in den von der Öffentlichkeit verfolgten Prozessen gegen einige der Kollaboration mit den Deutschen beschuldigte Schauspieler, Künstler und Unternehmer angewandt.

Das kleine Retributionsdekret wurde ähnlich wie das große Retributionsdekret einige Mal novelliert. In den Durchführungsrichtlinien des Innenministeriums tauchte beispielsweise ein neuer Tatbestand auf, nach dem gemäß dem kleinen Retributionsdekret auch derjenige vor Gericht gestellt werden konnte, der *„bewusst oder aus grober Fahrlässigkeit unrichtige Erklärung über die Staats- und nationale Zuverlässigkeit der Person abgibt, die sich gegen die Tschechoslowakische Republik oder gegen das tschechische oder slowakische Volk schuldig gemacht hatte, wenn derjenige, der die Erklärung abgegeben hat, begründet voraussetzen konnte, dass die Erklärung zum Gegenstand amtlicher Handlung werden kann"*.

Das Dekret Nr. 126/1945 Sb. über besondere Zwangsarbeitsonderkommandos legte fest, Zwangsarbeitsonderkommandos beziehungsweise Sonderarbeitslager in Gefängnissen der Kreisgerichte und in Strafanstalten zu errichten. In diesen konnte man einen Teil der Strafe oder die ganze von dem außerordentlichen Volksgericht gemäß dem großen Retributionsdekret auferlegte Strafe abbüßen. Das Ziel des Dekretes war auch, *„zur Wiederherstellung des wirtschaftlichen Lebens oder zu anderen im öffentlichen Interesse geleisteten Arbeiten* (beizutragen)*, wie z.B. zur Beseitigung des Kriegsmaterials und Ruinen, zur Renovierung und zum Bau von öffentlichen Gebäuden und anderen öffentlichen Einrichtungen"*. Den Sträflingen stand für die Arbeit in diesen Sonderkommandos keine Entlohnung zu. Ihr Lohn fiel dem Staat zu. Die Arbeitslager für die Retributionshäftlinge bedeuteten jedoch gleichzeitig eine Vorstufe für das System der Zwangsarbeit des kommunistischen Regimes. Neben den Arbeitslagern gab es auch Lager beziehungsweise Sammelstellen für die zur Zwangsaussiedlung bestimmte deutsche Bevölkerung. Von der Arbeit in den Arbeitslagern, die durch die Retributionsvorschriften verordnet wurde, sind die im Sinne des Präsidialdekretes Nr. 71/1945 Sb. vom 19. September 1945 (über die Arbeitspflicht jener Personen, denen die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft entzogen wurde) geleisteten Arbeiten zu unterscheiden. Das Dekret führte für sie die Arbeitspflicht gemäß dem Verfassungsdekret des Präsidenten der Republik Nr. 33 Sb. ein, und zwar für die Männer im Alter von 14 - 60 Jahren und für die Frauen im Alter von 15 - 50 Jahren. Die Arbeitspflicht wurde auferlegt *„zur Beseitigung und Wiedergutmachung der durch den Krieg und Bombardierung verursachten Schäden sowie zur Wiederherstellung des durch den Krieg zerstörten wirtschaftlichen Lebens"* (und bezog sich auch auf Tschechen). Von der Arbeitspflicht wurden *„körperlich oder geistig behinderte"* Personen ausgenommen, des Weiteren dann schwangere Frauen, Mütter bis sechs Wochen nach der Geburt sowie Frauen, die um jüngere als sechsjährige Kinder sorgten. Der zuständige Bezirksnationalausschuss entschied über die Zuteilung der Arbeit. Die angeordnete Tätigkeit wurde als Arbeit in öffentlichem Interesse angesehen. Für die geleistete Arbeit stand der Person ein Entgelt zu, das ebenfalls vom Bezirksnationalausschuss festgesetzt wurde, den Familien mit Kindern konnte ein Sonderbeitrag zur Ernährung gewährt werden. Von den Bruttolöhnen (Entgelten), die von den Arbeitgebern gewährt wurden, führte man 20% dem Bezirksnationalausschuss ab. Nach den Richtlinien des Innenministeriums sollten die Arbeitskräfte nur zeitweilig zugeteilt werden, höchstens jedoch bis zu ihrer Zwangsaussiedlung. Im Falle der Verletzung der Arbeitsdisziplin wurden die Personen, auf die sich das Dekret bezog, disziplinarischen Rechtsbefugnissen der Bezirksnationalausschüsse unterstellt, die auch wichtigere Übertretungen verhandelten und eine Freiheitsstrafe in Höhe bis zu einem Jahr Gefängnis auferlegen konnten. Die sog. *„allgemeine Arbeitspflicht"* für tschechoslowakische Staatsbürger führte das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 88/1945 Sb. vom 1. Oktober 1945 ein, das auf Vorlage der Regierung und im Einvernehmen mit dem Slowakischen Nationalrat für das gesamte Hoheitsgebiet der ČSR erlassen wurde.

RATIHABITION
(Nachträgliche Billigung des Rechtsakts oder Rechtszustandes)

Abschließend ist hinzuzufügen, dass die Dekrete des Präsidenten der Republik nach der Konstituierung der Provisorischen Nationalversammlung die versprochene Verfassungsratihabition erfuhren und wurden so zu Verfassungsgesetzen und Gesetzen der Tschechoslowakischen Republik. Dieser Umstand, der sowohl die Legalität als auch die Legitimität der Präsidialdekrete ausdrückt, ist ein Argument von grundsätzlicher Bedeutung gegen die Angriffe seitens deutscher und österreichischer Kritiker der „Beneš-Dekrete".

Am 25. August 1945 unterzeichnete Edvard Beneš das Verfassungsdekret des Präsidenten der Republik Nr. 47/1945 Sb. über die Provisorische Nationalversammlung, das an das Londoner

Dekret des Präsidenten der Republik vom 4. Dezember 1944 über die Nationalausschüsse und die Provisorische Nationalversammlung anknüpfte. Gemäß Artikel 1 des Verfassungsdekretes übte die Provisorische Nationalversammlung die gesetzgebende Gewalt für *„das ganze Territorium der Tschechoslowakischen Republik"* aus, und zwar bis *„die Nationalversammlung zusammentritt"*, die nach dem allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrecht und nach dem Grundsatz der proportionalen Vertretung gewählt wurde. Die Provisorische Nationalversammlung übte so die gesetzgebende Tätigkeit bis zum 18. Juli 1946 aus. An diesem Tag trat die Verfassungsgebende Nationalversammlung aufgrund der Wahlergebnisse vom 26. Mai 1946 zusammen. Die Provisorische Nationalversammlung wurde von einer Kammer mit 300 Abgeordneten gebildet. Der Provisorischen Nationalversammlung oblag:

1. Bestätigen, dass der Präsident Edvard Beneš bis zu der neuen Wahl des Präsidenten der Republik in seiner Funktion verbleibt;
2. die Befugnisse der Nationalversammlung gemäß den Verfassungs- und anderen Gesetzen angemessen auszuüben.

Die Verfassung durfte sie jedoch nur ausnahmsweise ändern, *„sofern es unerlässlich nötig war"*. In den Angelegenheiten, die die Slowakei betrafen, war es erforderlich, die Zustimmung der absoluten Mehrheit der slowakischen Abgeordneten der Provisorischen Nationalversammlung zu erreichen. Für die Provisorische Nationalversammlung galten in angemessener Weise die Bestimmungen der Verfassungsurkunde (1920) über die Abgeordnetenkammer der Nationalversammlung.

Die Wahlen zur Provisorischen Nationalversammlung fanden aufgrund der Regierungsverordnung Nr. 48/1945 Sb. über die Wahlen zur Provisorischen Nationalversammlung mittels der Delegaten der Nationalausschüsse und der Verwaltungskommissionen bei deren Landeskongressen statt. Die Länder Böhmen und Mähren-Schlesien bildeten einen Wahlkreis mit 200 Abgeordneten, die Slowakei bildete einen weiteren Kreis mit 100 Abgeordneten. Kandidatenlisten für die Wahl zur Provisorischen Nationalversammlung konnten lediglich Parteien der Nationalen Front der Tschechen und Slowaken und die mit ihr verbundenen gesellschaftlichen Organisationen aufstellen wie z.B. *Ústřední rada odborů* (Zentralrat der Gewerkschaften), *Jednotný svaz zemědělců* (Einheitsverband der Landwirte), *Svaz mládeže* (Jugendverband), *Akademie věd a umění* (Akademie der Wissenschaften und Künste). Am 25. Oktober 1945 wurde die Regierungsverordnung Nr. 49/1945 Sb. über die ersten Wahlen zu den Bezirks- und Landesnationalausschüssen in den böhmischen Ländern erlassen. Die Wahlen zu den Bezirksnationalausschüssen in der Slowakei wurden von zuständigen Vorschriften des Slowakischen Nationalrates geregelt. Die Errichtung der Nationalausschüsse wurde politisch durch das *„Abkommen über ein gemeinsames Vorgehen der Parteien des Nationalblocks des werktätigen Volkes von Stadt und Land"* geregelt, das Petr Zenkl, Vertreter der National-Sozialen, Klement Gottwald, Vertreter der Kommunisten, und Zdeněk Fierlinger, Vertreter der Sozialdemokraten, am 8. Juni 1945 abgeschlossen haben. Nach diesem Abkommen sollten die örtlichen, Bezirks- und Landesnationalausschüsse durch die Vereinbarung der vier Regierungsparteien unter Einbeziehung einer angemessenen Anzahl der Vertreter von Interessenorganisationen gebildet werden. Nach denselben Prinzipien wurde auch eine einheitliche Kandidatenliste für die Wahlen zur Provisorischen Nationalversammlung zusammengestellt. Die Delegaten der Nationalausschüsse wählten dann auf den am 14. Oktober 1945 stattgefundenen Landeskongressen Abgeordnete zur Provisorischen Nationalversammlung.

Durch die Konstituierung der Provisorischen Nationalversammlung – des ersten Nachkriegsparlamentes – endete die Zeit der unmittelbar nach dem Krieg erlassenen Dekrete. Die Provisorische Nationalversammlung trat am 28. Oktober 1945 zu ihrer ersten Sitzung zusammen. Sie bestätigte dabei Edvard Beneš in der Funktion des Präsidenten der Republik und damit auch seine Rechtmäßigkeit, an der

Verabschiedung der Präsidialdekrete teilzunehmen. Danach eröffnete E. Beneš die eigentliche Verhandlung der Provisorischen Nationalversammlung mit einer umfangreichen Botschaft des Präsidenten der Republik. Beneš fasste darin unter anderem die bisherigen wichtigsten Veränderungen in der Rechtsordnung zusammen und forderte das Parlament auf, grundlegende Präsidialdekrete zu billigen. Die nachträgliche Billigung der Akte der sowohl provisorischen Staatsordnung als auch der ersten Nachkriegsregierung hatte nicht nur strenge rechtliche, sondern auch politische und moralische Bedeutung. Die Abgeordneten sollten dadurch ihre Zustimmung mit den grundlegenden Schritten der tschechoslowakischen Repräsentation im Ausland während des Zweiten Weltkrieges sowie mit der politischen Orientierung des sich wiederherstellenden Staates nach dem Kriegsende zum Ausdruck bringen. Aus der rein rechtlichen Sicht war die Ratihabition unerlässlich, damit die Dekrete des Präsidenten der Republik ein unzweifelhafter Bestandteil der tschechoslowakischen Rechtsordnung werden konnten.

Mit der Ratihabition beschäftigte sich der Ausschuss für Verfassungsrecht der Provisorischen Nationalversammlung, der für diese Angelegenheit eine Sonderkommission. bildete. Prof. Z. Peška trug bereits am 4. Dezember 1945 einen ersten kurzen Entwurf des entsprechenden Verfassungsgesetzes vor. Nach diesem Entwurf sollte nur ein Rahmenverfassungsgesetz erlassen werden, das der Provisorischen Nationalversammlung ermöglichen würde, auf Vorlage der Regierung spezielle Beschlüsse zu einem Dekret oder zu einer Gruppe von Dekreten zu verabschieden, die das Rahmenverfassungsgesetz empfahl zu billigen (oder im Gegenteil nicht zu billigen). Die Problematik der Ratihabition wurde danach auch in der Regierung verhandelt. Die Regierungsvorlage rechnete mit der Erklärung der zur Zeit der Ratihabition gültigen Dekrete zu Gesetzen mit der Vorstellung, dass die zu ratihabitierenden Dekrete, die noch nicht in *Sbírka zákonů* (dem Gesetzblatt) erlassen wurden, darin vom Innenministerium veröffentlicht werden. Die seit dem 4. April 1945 erlassenen Dekrete sollten in der Provisorischen Nationalversammlung als ein Ganzes verabschiedet werden, während von den in London erlassenen Dekreten namentlich die Verfassungsdekrete über die Erneuerung der Rechtsordnung, über die Nationalausschüsse, über die UNRRA sowie die sich mit militärischer Problematik befassenden Dekrete gebilligt werden sollten. Die Ratihabition sollte dagegen nicht das Verfassungsdekret über die provisorische Ausübung der gesetzgebenden Gewalt betreffen, das im Begründungsbericht zur Regierungsvorlage im Sinne der Rechtsnormtheorie Kelsens als der „*Brennpunkt*" beziehungsweise Ausgangspunkt sämtlicher in London sowie in der Nachkriegszeit erlassenen Dekrete bezeichnet wurde. Die Provisorische Nationalversammlung führte jedoch in der Regierungsvorlage einige Änderungen durch. Diese betrafen vor allem die ausdrückliche Erklärung der Dekrete zu Gesetzen von allem Anfang an und die Erklärung, dass die Dekrete durch ein Verfassungsgesetz der Provisorischen Nationalversammlung nachträglich gebilligt werden, und zwar „*ausdrücklich und auf manifeste Weise*". Die Billigung und Erklärung zum Gesetz sollte auch das Verfassungsdekret über die provisorische Ausübung der gesetzgebenden Gewalt selbst betreffen. Die territoriale wie zeitliche Gültigkeit der Dekrete sollten ohne Änderungen bleiben. Die Provisorische Nationalversammlung verabschiedete bereits am 28. Februar 1946 diese Version des Verfassungsgesetzes, durch welches der Wortlaut des Artikels 5 des Verfassungsdekretes des Präsidenten der Republik über die Erneuerung der Rechtsordnung durchgeführt und verändert wurde.

In die Endphase des Aufnahmeprozesses dieses grundlegenden Verfassungsgesetzes schaltete sich jedoch die Kanzlei des Präsidenten der Republik ein. Der Kanzler Smutný protestierte in einem Schreiben an den Ministerpräsidenten vom 13. März 1946 gegen den verabschiedeten Wortlaut des Ratihabitionsgesetzes. Er verlangte, dass das Gesetz im Unterschied zu dem gebilligten

Gesetzesentwurf ausdrücklich formuliere, dass das Verfassungsdekret Nr. 2 des *Úřední věstník československý* (Tschechoslowakisches Amtsblatt) über die provisorische Ausübung der gesetzgebenden Gewalt zu einem Verfassungsgesetz seit dem Tag dessen Erlassung erklärt würde. Die Version des Ratihabitationsverfassungsgesetzes vom 28. Februar 1946 ermöglichte nämlich solch eine Interpretation nicht. Der Ausschuss für Verfassungsrecht und nach ihm auch das Plenum der Provisorischen Nationalversammlung entsprachen diesen Änderungsvorschlägen, und so wurde die endgültige Fassung des Verfassungsgesetzes Nr. 57/1946 Sb. verabschiedet, durch welches die Dekrete des Präsidenten der Republik gebilligt und zu Gesetzen erklärt wurden. Der Artikel 1 legte fest, dass die Provisorische Nationalversammlung die Verfassungsdekrete und Dekrete des Präsidenten der Republik billige und zu Gesetzen erkläre, die aufgrund des Verfassungsgesetzes vom 15. Oktober 1940 über die provisorische Ausübung der gesetzgebenden Gewalt erlassen wurden, und zwar einschließlich dieses Dekretes selbst. Sämtliche Dekrete des Präsidenten der Republik waren von ihrem Anfang an als Gesetze und die Verfassungsdekrete folglich als Verfassungsgesetze anzusehen. Alle auf diese Weise gebilligten Dekrete sollten dann in *Sbírka zákonů a nařízení republiky Československé* (Gesetzblatt der Tschechoslowakischen Republik) erlassen werden, sofern sie darin noch nicht publiziert worden waren. Dazu kam es in der *Příloha Sbírky zákonů a nařízení* (Anlage des Gesetzblattes), Jahrgang 1947, unter dem Titel *V zahraničí vydané dekrety* (Im Ausland erlassene Dekrete). Auf diese ein wenig schwerfällige Weise, die die immer noch außerordentlichen Verhältnisse nach dem Kriegsende widerspiegelte, wurde der Prozess der Eingliederung der Präsidialdekrete in die tschechoslowakische Rechtsordnung der Nachkriegszeit vollendet.

DAS GESETZ NR. 115/1946 UND DIE WIDERSTANDSHANDLUNGEN GEGEN DEUTSCHLAND

Streit um das „Amnestiegesetz"

Das Gesetz Nr. 115/1946 Sb. vom 8. Mai 1946 hat den Titel „über die Rechtmäßigkeit von Handlungen, die mit dem Kampf um die Wiedererlangung der Freiheit der Tschechen und Slowaken zusammenhängen". Es wird häufig als das „Amnestiegesetz" bezeichnet. Es hing mit den Dekreten des Präsidenten der Republik in zeitlicher wie in sachlicher Hinsicht zusammen und sollte die Folgen des aktiven Widerstandes der tschechoslowakischen Bevölkerung gegen die deutschen Okkupanten bewältigen. Dafür war weder das gültige, innerstaatliche (tschechoslowakische) Recht noch das Völkerrecht ausgelegt. Dieser Widerstand der Bevölkerung (des tschechoslowakischen Volkes) vollzog sich unter Bedingungen und zu einer Zeit, in der tschechoslowakische Staatsorgane für Sicherheit und Frieden infolge der deutschen Aggression nicht sorgen konnten. Dieser Aufgabe nahmen sich Einzelne und Gruppierungen im Rahmen der bürgerlichen Selbstverteidigung bzw. der nötigen Abwehr des Aggressors an.

Das Gesetz vervollständigte einige rechtliche Folgen, mit denen sich vor allem das Dekret Nr. 11 aus dem Jahr 1944 über die Erneuerung der Rechtsordnung beschäftigte. Es ging von der Rechtmäßigkeit des Widerstandes (und der Widerstandshandlungen) und des Kampfes jedes Bürgers gegen die deutschen Okkupanten aus, von der Illegitimität dieser Okkupation und des durch sie installierten Regimes sowie von der Legitimität der Nation, ihren Staat zu verteidigen und die Garantie eigener Staatlichkeit für die Zukunft zu schaffen. Es bezog sich auf die Zeit der deutschen Okkupation, in der die auf dem Hoheitsgebiet der Tschechoslowakei erlassenen Rechtsvorschriften nicht aus freiem Willen des tschechoslowakischen Volkes entstanden waren. Das Ende dieses Zeitraums wird datiert auf das Ende der revolutionären Gesetzgebung nach dem Zweiten Weltkrieg. Dies war festgelegt in den Dekreten des Präsidenten der Republik, die damals die Rechtsnormen darstellten. Die Übereinstimmung des Sinnes dieses Gesetzes mit den Dekreten gab es auch in weiteren Bereichen.

In Diskussionen wird oft die Handlung des Aggressors mit der seines Opfers gleichgestellt. Das Gesetz drückte das natürliche Recht auf Widerstand gegen den

Aggressor aus, der nicht nur die Vertreibung, sondern die physische Vernichtung ganzer Nationen und Rassen anstrebte, der auf dem Gebiet des historischen böhmischen Staates lebenden Bevölkerung, d.h. der Tschechen als einer Nation, der nach deutschem Recht (nach dem deutschen Blutsrecht) als niedere Rasse bezeichneten Juden und der tschechischen Zigeuner, die ebenfalls für die „Endlösung" bestimmt waren.

Der Inhalt des Gesetzes war in Europa keine Ausnahme. Auch andere Staaten (Frankreich, Italien) erließen Gesetze und Verordnungen , die die mit dem Widerstand gegen die Faschisten, Nationalsozialisten oder Deutschen als Okkupanten verbundenen Handlungen auf ähnliche Weise legitimierten. Auch der Zeitraum, auf welchen sich diese Maßnahmen bezogen, war weder außerordentlich noch am längsten. Diese Gesetze waren vor allem eine Reaktion auf die vorangehende Terrorrherrschaft, die das Deutsche Reich gegen die Zivilbevölkerung in verschiedenen Ländern installiert hatte, die sich gegen diesen Terror zur Wehr gesetzt hatte. Der Widerstand konnte nur dann erfolgreich sein, wenn auch die Mittel entsprechend wirksam waren. Er richtete sich nicht nach der Rechtsordnung des Feindes, des Okkupanten, sondern strebte dessen Niederlage und Vernichtung an. Das Okkupationsregime und seine Rechtsordnung waren verbrecherisch, sie standen im Gegensatz zur europäischen Zivilisation, die sich auf Freiheit und Gleichheit gründete. Der Widerstand gegen dieses Regime und seine Rechtsordnung war ein Widerstand gegen Verbrechen, die andauerten und weiterhin drohten, und er wahrte dadurch die Werte der jüdisch-christlichen Zivilisation.

Wie andere Staaten die Folgen des Kampfes gegen den Nationalsozialismus und Faschismus rechtlich auf ähnliche Weise zu lösen versuchten, lässt sich ausführlicher am Beispiel Österreichs zeigen. Das Bundesgesetz vom 21. Dezember 1945 enthält eine Regelung, die die Einstelllung von Strafverfahren und den Straferlass für Widerstandskämpfer betraf. Der Nationalrat der Österreichischen Republik beschloss, dass bereits eröffnete Strafverfahren gegen Personen, die im Kampf gegen den Nationalsozialismus oder Faschismus oder zur Unterstützung des österreichischen Kampfes für die Freiheit oder in der Absicht, das selbständige, unabhängige und demokratische Österreich wiederherzustellen strafbare Handlungen verübt hatten, eingestellt werden, eventuell bereits verhängte Strafen erlassen und Verurteilungen getilgt werden. Die Amnestie bezog sich auf alle Personen, die solche Delikte vom 5. März 1933 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen hatten. Das Gesetz wurde am 19. Januar 1946 in der Gesetzsammlung veröffentlicht und amnestiert wurden alle Personen, die solche – sonst strafbaren – Delikte von 1933 bis 1946 begangen hatten. Ein bedeutender Grund für eine solche Amnestie waren also „edelmütige Beweggründe" dieser sonst strafbaren Handlungen, die im Gesetz genannt wurden. Dieses Gesetz ist auch weiterhin ein Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung.

Unabhängige Gerichtsbarkeit und Amnestie

Gesetze orientieren sich in der Regel an der Zukunft, Gnade und Amnestie beziehen sich immer auf die Vergangenheit. Gesetze werden verabschiedet, um Regeln für künftige Handlungen von Personen festzulegen, sie sollten deshalb nicht rückwirkend sein. Gnade und Amnestie beschäftigen sich dagegen mit den Folgen vorangehender Handlungen, die im Widerspruch zum Gesetz standen. Die Anwendung von Gnade und Amnestie ist in der Regel ein Eingriff in die Gerichtsgewalt, die unabhängig sein und die Vollstreckung des Rechts und der Gerechtigkeit an Straftätern garantieren soll. Gegen Gnade- und Amnestieerlasse können keine Rechtsmittel eingelegt werden wie bei Gerichtsurteilen, sie sind unwiderruflich und unaufhebbar. Sie können nur zugunsten der Schuldigen erlassen werden und sind ein einseitiger Akt desjenigen, der über dieses Recht laut Verfassung verfügt. Keines dieser theoretischen Postulate blieb und bleibt in der Praxis jedoch ohne Ausnahme.

Die Kriegsfolgen und die damit verbundene Zerrüttung, der Übergang der Regierungsgewalt aus den Händen der einstigen Machthaber auf die

tschechoslowakischen Staatsorgane, die Rechtsunsicherheit und die Nachkriegswirren riefen den Bedarf hervor, die Situation mit Hilfe der erwähnten außerordentlichen Mittel zu klären.

Vor ähnlichen Problemen stand auch die tschechoslowakische Regierung im Jahr 1945. Der Terror der deutschen Okkupationsmacht und der Kampf gegen sie und ihre Helfershelfer, die Tätigkeit der Partisanengruppen und der Slowakische Nationalaufstand sowie seine Unterdrückung, die Kämpfe während des Prager Aufstandes, der Genozid an den Juden, die Denunziationen in der Okkupationszeit und die Bestrafung ihrer Täter, das Zur-Rechenschaft-Ziehen der der nationalsozialistischen Verbrechen Schuldigen (und manchmal auch der Unschuldigen) nach dem Krieg, die „wilde Vertreibung" der Deutschen und die erst allmähliche Konstituierung der Organe der Staatsgewalt vor allem im Grenzland sowie weitere mit der nationalsozialistischen Herrschaft und ihren direkten Folgen verbundene Umstände zeigten die Notwendigkeit, eine Rechtsordnung wiederherzustellen. Das Dekret des Präsidenten der Republik über die Erneuerung der Rechtsordnung und weitere Rechtsnormen reichten dafür nicht aus. Es war nötig, eine außerordentliche, für sehr viele Personen gültige Maßnahme zu erlassen. Da lag der Amnestiegedanke nahe – ähnlich wie eine Amnestie nach Gründung der Tschechoslowakei erlassen worden war, obwohl die Situation in mancher Hinsicht anders war. Die Amnestie sollte nur bestimmte Straftaten betreffen, auf die sich die Wohltat der Amnestie bezog, und dafür mussten die nötigen Kriterien festgelegt werden.

Unabhängig von den bereits verkündeten Teilamnestien (Amnestie des Präsidenten der Republik im Bereich der Militärjustiz vom 29. August 1945 Nr. 243 und der Regierungsbeschluss über eine allgemeine Amnestie in Verwaltungsstrafsachen – Verordnung des Innenministeriums Nr. 296 vom 2. Oktober 1945) wurden einige Fragen den Begnadigunscharakter allgemeiner Art betreffend durch das Verfassungsdekret des Präsidenten der Republik Nr. 11 vom Jahr 1944 im *Ústřední věstník československý* (das Tschechoslowakische Amtsblatt) über die Erneuerung der Rechtsordnung beantwortet. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet war der Artikel 10 dieses Dekretes wichtig. Es wurde darin folgendes festgelegt: „*Wurde jemand während der Zeit der Unfreiheit durch einen Strafsenat oder eine Verwaltungsbehörde eines Tatbestandes wegen verurteilt, der nach tschechoslowakischem Recht strafbar ist, so ist der Urteilspruch (der Verwaltungsbescheid) auf Antrag aufzuheben, falls die Tat mit der Absicht begangen wurde, zur Befreiung der Tschechoslowakischen Republik beizutragen.*" Über den Antrag sollte ein Gericht oder eine zuständige Behörde entscheiden, die sich analog nach Vorschriften zur Wiederaufnahme des Verfahrens richteten.

E. Schwelb, ein bedeutender deutscher Antifaschist und Mitglied des Rechtsbeirates der staatlichen Ordnung im Ausland charakterisierte solche Handlungen in seinem Kommentar zu diesem Dekret als „*aus Patriotismus verübte Straftaten*". Er erläuterte sie folgendermaßen: „*Der Artikel 10 gleicht strafrechtlich der angeordneten Amnestie durch den Gesetzgeber selbst, was jedoch zur Folge hat, dass der Verurteilte – wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind – Rechtsanspruch auf die Aufhebung des Urteils hat* (…)

Damit das Urteil laut Artikel 10 aufgehoben würde, reicht bereits, wenn die Tat mit der Absicht begangen wurde, zur Befreiung der Tschechoslowakischen Republik beizutragen. Es ist nicht notwendig, dass der Patriotismus das einzige Motiv für das Begehen der Straftat ist."

Aufmerksamkeit verdient vor allem das Motiv der Straftat, das für die Anwendung der Amnestie entscheidend sein sollte. Über ihre Anwendung auf den konkreten Fall sollte allerdings ein zuständiges Organ, in der Regel ein Gericht, entscheiden.

Das Motiv als Begründung für die Straflosigkeit war also in der tschechoslowakischen Rechtsordnung nichts Neues. Schon seit der Gründung des tschechoslowakischen Staates dient das Motiv als Anlass für eine Amnestie.

Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes Nr. 115/1946 Sb.

Am 6. Dezember 1945 beschloss die Regierung, einen Amnestie-Entwurf vorzubereiten, der sich auf Straftaten

beziehen sollte, die in der Revolutionszeit gegen einen bestimmten Kreis von Personen (Deutsche, Ungarn und die nach dem Retributionsdekret schuldigen Personen) begangen wurden. Die Revolutionszeit wurde auf die Zeit vom 5. Mai 1945 bis zum 9. Juli 1945 begrenzt, d.h. bis zu dem Tag des Inkrafttretens des Retributionsdekrets. Von der Amnestie sollten die aus Habgier, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes oder zur Verdeckung einer anderen Straftat begangenen Delikte ausgeschlossen werden. Die Regierung beschloss jedoch am 20. Dezember 1945 die gesamte Problematik mit einem Gesetz zu lösen, und allmählich kristallisierte sich die in der Regierungsvorlage enthaltene Auffassung heraus.

Der am 5. Februar 1946 in der Regierung erörterte Gesetzentwurf (Drucksache Nr. 158) lautete *„über die Straflosigkeit der mit dem Kampf um die Wiedererlangung der Freiheit der Tschechen und Slowaken zusammenhängenden Handlungen"*. Der § 1 enthielt die Bestimmung, dass die Handlungen, die laut gültiger Vorschriften gerichtlich die Straftat begründen würden, nicht strafbar seien, wenn es zu ihnen zwischen dem 30. September 1938 und dem 28. Oktober 1945 aus dem Grund des Kampfes um die Wiedererlangung der Freiheit der Tschechen und Slowaken gekommen war, oder wenn diese Handlungen Ausdruck des Wunsches nach gerechter Vergeltung für Taten der Okkupanten oder ihrer Helfer gewesen waren. Die Bestimmung im § 2 hatte vor allem Verfahrencharakter.

In der von Zdeněk Fierlinger und Jaroslav Stránský unterzeichneten Begründung zu diesem Gesetzentwurf wurde ausgeführt, dass *„es in der Zeit der Unfreiheit und in der Revolutionszeit nach der Wiedererlangung der Freiheit von Tschechen und Slowaken vielfach seitens gerade derjenigen, die sich kompromisslos für die Idee der Freiheit der tschechischen und slowakischen Nation sowie der tschechoslowakischen Republik ausgesprochen hatten, zu Handlungen gegen die Feinde der Nation und des Staates kam, die bei strenger Auslegung des Gesetzes als Tatbestand einer gerichtlich begründeten Strafverfolgung gelten würden. Berücksichtigt man jedoch die Beweggründe und die Umstände, unter denen gehandelt wurde, würde es dem allgemeinen Rechtsempfinden widersprechen, diese Taten zu bestrafen"*. Des Weiteren wurde angeführt, dass die Bestimmung des Dekrets des Präsidenten der Republik über die Erneuerung der Rechtsordnung sowie die Verordnung des Slowakischen Nationalrates Nr. 53 vom 6. Juni 1945 sich auf einige der Handlungen aus der Kriegszeit beziehen. Beide Vorschriften umfassten jedoch nicht alle Handlungen. Was das vorgelegte Gesetz betraf, *„sollen sich die Bestimmungen auch auf Handlungen beziehen, die außerhalb des Rahmens des eigentlichen Kampfes liegen, für die jedoch der Kampf um die Wiedererlangung der Freiheit Tschechen und Slowaken oder der Wunsch nach gerechter Vergeltung Auslöser war. Dazu werden also z.B. auch die von Partisanen ohne Rechtsgrundlage durchgeführten Beschlagnahmen, Revolutionsgerichte u.ä. gezählt. Die Bestimmung über die Straflosigkeit beschränkt sich nicht nur auf die in der Zeit der Unfreiheit verübten Handlungen, sondern sie bezieht sich auch auf die bis zum 28. Oktober 1945 begangenen Taten, als die Provisorische Nationalversammlung ihre Tätigkeit aufnahm, was als das Ende der Revolutionszeit betrachtet wird."* Der Begründung nach sah der Entwurf vor, dass in den Fällen, in denen der Täter zugleich auch strafbare Handlungen verübt hatte, die von der Amnestie nicht betroffen werden, das Gericht eine neue Strafe bemisst.

Im Parlament sowie außerhalb des Parlaments gab es über Inhalt und Wortlaut dieses Gesetzes zahlreiche Diskussionen, die teilweise durch die unterschiedlichen Verhältnisse in der Slowakei und im tschechischen Teil der Republik beeinflusst wurden. Zum Streitpunkt wurde auch der Begriff der Straflosigkeit, der weiterhin an die Amnestie erinnerte.

Neben den Politikern beteiligten sich auch Rechtstheoretiker an der Vorbereitung des Gesetzes. Vladimír Solnař, Professor der Juristischen Fakultät der Karlsuniversität in Prag und ein bereits aus der Vorkriegszeit international anerkannter Fachmann auf dem Gebiet des Strafrechts, wurde um eine Stellungnahme gebeten. In seinem Gutachten vom 30. März 1946 führte er an: *„Die Handlungen, die ein Mittel im Kampf um die Wiedererlangung der Freiheit von Tschechen und Slowaken waren und auf die gerechte*

Vergeltung für Taten der Okkupanten oder ihrer Helfer abzielten, ersetzten in der Zeit der Unfreiheit Handlungen der öffentlichen Macht im Kampf gegen die verbrecherische Okkupationsregierung, und wenn es zu ihnen in dieser Zeit kam, waren sie vom Gesichtspunkt der tschechoslowakischen Rechtsordnung aus nicht mehr rechtswidrig (anal. § 2 g des österreichischen Strafgesetzbuches, § 77ff. des slowakischen Strafgesetzbuches) und sind folglich auch nicht strafbar. Der vorgelegte Gesetzentwurf hat für die Zeit der Unfreiheit nur deklaratorische Bedeutung (vgl. auch Nr. 10 Dekr. - Gesetz über die Erneuerung der Rechtsordnung)".

Vladimír Solnař bezeichnete also diese Handlungen für die Zeit der Unfreiheit, die laut Dekret Nr. 11 vom 3. August 1944 über die Erneuerung der Rechtsordnung bereits am 30. September 1938 begann und bis zu der von der Regierungsverordnung Nr. 31/1945 Sb. zák. a nař. (vom 27. Mai 1945) festgelegten Zeit, also bis zum 4. Mai 1945, dauerte, als von dem bisherigen Recht gedeckt. Er selbst äußerte sich nicht zum Ende dieses ersten Zeitabschnitts, für den er den Gesetzestext als deklaratorisch erachtete, das ergab sich jedoch aus den oben angeführten Vorschriften.

Was den folgenden Zeitabschnitt betraf, führte er an: „*Der Entwurf hat eine konstitutive Bedeutung (sofern es um gerechte Vergeltung geht), wenn er die Straflosigkeit auch auf die spätere Zeit erweitert, bis zum 28. 10. 1945. Für diese Beschränkung spricht der Umstand, dass die Befreiung an diesem Datum bereits überall stattgefunden hatte und die Vergeltung für die Zeit nach dem 28. 10. 1945 öffentlichen Organen sicher überlassen werden kann. Für Ausnahmen, wo dem vielleicht nicht so wäre, reichen hier die allgemeinen Regelungen des Strafrechts über die Gründe für die Ausschließung derRechtswidrigkeit. Eine Bestimmung ohne zeitliche und andere Begrenzungen würde eigenmächtige Vergeltungshandlungen erlauben und könnte in ihren Folgen bedenklich sein* "

Vladimír Solnař betonte innerhalb der verschiedenen Funktionen von Strafe für diesen Fall die Vergeltung, die jedoch gerecht sein müsse. In seinem Gutachten ließ er die Problematik der Handlungen nach dem 4. Mai 1945 außer Acht, insofern ihr Zweck dem Kampf um die Wiedererlangung der Freiheit von Tschechen und Slowaken diente. In seiner Argumentation gibt er jedoch mit Hinblick auf die Wirkungszeit dieser außerordentlichen Bestimmungen eindeutig zu, dass die Kämpfe fortgesetzt wurden und dass es somit möglich war, auch in diesem Zeitraum solche rechtliche Regelungen anzuwenden. Die konstitutive Kraft des Gesetzes führt er nur für die Fälle gerechter Vergeltung nach dem 4. Mai 1945 an.

Was die Gesamtkonzeption dieses Gesetzes betraf, verlangte er: „*Auf jeden Fall ist es nötig ausdrücklich zu erwähnen, dass die in § 1 angedeuteten Handlungen ein rechtmäßiger Akt sind, es reicht nicht zu sagen, dass sie nicht strafbar sind (vgl. z.B. § 1 des Verfassungsdekrets Nr. 137/1945 Sb.), denn dadurch wird die positive Einschätzung dieser verdienstvollen Taten, die ihren Ausdruck auch in der Rechtsordnung haben müssen, insbesondere im Strafgesetz, nicht richtig verdeutlicht. Die Ähnlichkeit mit der Amnestie trifft nicht den Kern der Sache. Demnach wäre auch der Name des Gesetzes zu ändern.* "

Die auf der Legitimität dieser Handlungen gründende Auffassung wurde ohne Änderung in den Wortlaut des Gesetzes übernommen. Der Gutachter setzte sich im Weiteren mit den Vorschlägen des Abgeordneten Burian (National-Soziale Partei) und mit dem Änderungsantrag des Abgeordnetenverbands der Demokratischen Partei, welche die Auslassung der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen genauen Zeitbegrenzung verlangte, auseinander. Solnař empfahl für § 1 des Gesetzes folgenden Wortlaut: „*Eine Handlung, zu der es in der Zeit vom 30. September 1938 bis zum 28. Oktober 1945 kam und deren Zweck es war, zum Kampf um die Wiedererlangung der Freiheit von Tschechen und Slowaken beizutragen oder die auf die gerechte Vergeltung für die Taten der Okkupanten oder ihrer Helfer abzielte, ist nicht rechtswidrig, nicht einmal dann, wenn sie nach geltendem Recht ansonsten strafbar wäre.* "

In einem weiteren Teil seines Gutachtens konzipierte er auch neue Fassung des § 2 des Gesetzes so, dass der Bezug zu den allgemeinen Bestimmungen der Strafgesetzgebung und des Verfassungsdekrets über die Erneuerung der Rechtsordnung eindeutig formuliert ist.

Die von ihm entworfene Fassung wurde dann übernommen. Das Gesetz stammt also in seiner Endfassung von einem Vertreter der Rechtswissenschaft der ersten Tschechoslowakischen Repubik (1918-1938), einem anerkannten Kenner auch des deutschen Rechts. Das Gesetz resultierte somit nicht aus Verhandlungen politischer Parteien. Am Schluss des Gutachtens meinte der Verfasser, dass *„die in § 1 angeführten Handlungen die fehlende öffentliche Gewalt ersetzten und dass für Forderungen nach eventuellem Schadenersatz der von diesen Taten betroffenen Personen ähnliche Grundsätze wie für den Ersatz der Kriegsschäden gelten sollten"*. Die Beteiligung von Vladimír Solnař an der Endfassung des Gesetzes wurde im Bericht des Ausschusses für Verfassungsrecht (Drucksache Nr. 419) gewürdigt, und die Mitglieder der Verfassungsorgane verwiesen darauf auch im späteren Verlauf der Erörterung des Gesetzes, so der Justizminister Prokop Drtina oder der Berichterstatter zum Gesetz, der Abgeordnete John.

Im Zusammenhang mit der Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes sind Überlegungen zu den Quellen möglich, auf die sich seine Verfasser bezogen. Zweifelsohne waren sie von ähnlichen, in anderen Staaten verabschiedeten Gesetzen beeinflusst. In den Formulierungen sowie in dem festgelegten Zeitraum der Rechtmäßigkeit und Straflosigkeit spiegelte sich die Zeit des Kampfes gegen den Faschismus oder Nationalsozialismus wider.

Vladimír Solnařs Entwurf soll allerdings auch eine Antwort auf Hitlers Erlass vom 7. Juni 1939 (RGBl I, S. 1023) gewesen sein. Den erwähnten Erlass publizierten die Professoren Miřička und Solnař in der Publikation *Nová úprava trestního soudnictví v Protektorátu Čechy a Morava* (Neue Regelung des Strafgerichtswesens im Protektorat Böhmen und Mähren). Das Buch enthielt deutsche Strafrechtsvorschriften aufgrund der Verordnung der Reichsjustiz- und Reichsinnenminister vom 14. April 1939, laut der einige deutsche Strafgesetze auch für diejenigen Personen für gültig erklärt wurden, die keine deutsche Staatsbürgerschaft besaßen (also auch für Einwohner des Protektorats), und diese Personen der Zuständigkeit deutscher Gerichte unterstellte. Diese Unterstellung unter das deutsche Recht entsprach dem Rechtsmodell der Beziehung einer kolonialen Macht gegenüber der Kolonialbevölkerung. Später kam es zu Erweiterungen der Gültigkeit des deutschen Rechts und der Zuständigkeit deutscher Gerichte gegenüber der Bevölkerung des Protektorates. Der erwähnte Erlass des „Führers und Reichskanzlers" legte fest, dass der „Führer" anlässlich der Wiedereingliederung der sudetendeutschen Gebiete ins Reich und der Übernahme des Protektorats Böhmen und Mähren den Erlass der in den Richtlinien angeführten Strafen genehmige. Diese Richtlinien unterschieden die Wirkung dieser Vorschrift in den sudetendeutschen Gebieten, die im Oktober 1938 *„heim ins Reich"* zurückkamen, und für das Protektorat Böhmen und Mähren.

Für die auf dem sog. sudetendeutschen Territorium begangenen Taten bestimmte der Erlass, dass die Mitgliedschaft in der NSDAP, in Organisationen dieser Partei, in der Sudetendeutschen Partei und in weiteren ähnlichen Parteien und Organisationen, deren Unterstüzung und Förderung, insofern diese Taten gemäß dem tschechoslowakischen Recht verboten und strafbar waren, als rechtmäßige Taten anzusehen seien, und zwar auch für die Zeit vor der Wiedereingliederung der sudetendeutschen Gebiete in das Deutsche Reich. Die für diese Handlungen gefällten Urteile sah man als nie ausgesprochen an. Des Weiteren wurden als straflos auch Personen bezeichnet, die die Straftaten oder Übertretungen im Kampf um die Erhaltung des Deutschtums in den sudetendeutstchen Gebieten oder für die Wiedereingliederung dieser Gebiete in das Reich vor dem 1. Dezember 1938 begangen hatten. In weiteren Bestimmungen wurden die angeführten Regeln konkretisiert. Sachgemäß war der Begriff „Wiedereingliederung dieses Gebietes ins Reich" eine Fiktion, denn dieses Territorium war nie ein Bestandteil von Deutschland, sondern ein Bestandteil der Länder der böhmischen Krone.

Des Weiteren wurde auch die Straflosigkeit für weitere Straftaten und

Ordnungswidrigkeiten festgelegt, die aus *„politischen Beweggründen"* von deutschen Staatsangehörigen und von Angehörigen deutscher Nation vor dem 1. Dezember 1938 verübt worden waren. Der Beweggrund der *„Rechtmäßigkeit"* dieser Straftaten war das *„Interesse"* des Deutschtums. Auch was das Territorium des Protektorats betraf, wurde aus ähnlichen Gründen über die Straflosigkeit entschieden, insofern solche Taten der deutschen Gerichtszuständigkeit unterlagen.

Im Gegensatz zur umfangreichen, aufgrund des Beschlusses der Regierung der Tschechoslowakischen Republik (mit General Syrový an der Spitze) am 7. Oktober 1938 verkündeten Amnestie für tschechoslowakische und fremde Statsangehörige deutscher Nation für politische Straftaten nach dem Münchner Diktat, durch welches ihre Handlungen infolge der Straflosigkeit dieser Taten im Prinzip gedeckt wurden, erklärte Hitlers Erlass diese Straftaten für rechtmäßig und legitim. Rechtmäßig wurden nach diesem Erlass z.B. die gegen Tschechen, demokratische Deutsche und Juden von den Angehörigen des Freikorps schon seit September 1938 verübten Straftaten, Niederbrennen der Synagogen oder z.B. die Steinigung und Misshandlung des ehemaligen Bürgermeisters in Ústí nad Labem (Aussig), eines deutschen Sozialdemokraten, von fanatisierten Henlein-Anhängern schon kurz nach dem *Münchener Abkommen*.

Die durch das Münchner Diktat erzwungene Amnestie der tschechoslowakischen Regierung bezog sich auf politische Straftaten nach dem Gesetz über den Schutz der Republik (Nr. 50/1923 Sb.), Gesetz über den Schutz des Staates Nr. 131/1936 Sb., Wehrgesetz Nr. 193/1920 Sb., Gesetz über die Anforderung von Verkehrsmitteln für militärische Zwecke Nr. 117/1924 Sb. und Gesetz über das Vereinsrecht und die Versammlungsfreiheit (das Gesetz Nr. 134/1867 und Nr. 135/1867 Reichsgesetzbuch). Die Amnestie bezog sich auch auf alle im Zusammenhang mit nationalem oder politischem Kampf usw. begangenen Straftaten. Es wurden somit alle Angriffe bewaffneter Abteilungen deutscher Organisationen auf tschechoslowakische staatliche Institutionen und Personen, die die Souveränität und territoriale Integrität des tschechoslowakischen Staates schützten, amnestiert. Während die tschechoslowakische Regierung diese Taten für strafbar hielt (denn sie führten zur Zerschlagung des Staates), sie jedoch infolge des Münchner Diktats amnestieren musste, waren dieselben Taten für die deutsche Regierung rechtmäßig und legitim eben deshalb, weil sie zur Zerschlagung des tschechoslowakischen Staates führten. Der tschechoslowakische Staat amnestierte schon davor manche politische, von der deutschen Bevölkerung gegen den tschechoslowakischen Staat gerichtete Straftaten – nach der Gründung der Tschechoslowakei und Mitte der dreißiger Jahre. Viele Deutsche hielten dies eher für einen Ausdruck der Schwäche des tschechoslowakischen Staates als für Generosität.

Bereits zu Anfang der Zeit der Unfreiheit stießen zwei Arten von Legitimität in diesen Entscheidungen aufeinander: die Legitimität der tschechoslowakischen Staatlichkeit und die auf der Forderung ihrer Zerschlagung fußende Legitimität. Diese zwei Legitimitäten schlossen einander aus. Der Sieg der einen bedeutete die Niederlage und den verbrecherischen Charakter der anderen. Die eine Legitimität ging von der Souveränität des tschechoslowakischen Volkes und seines Staates aus, die andere Legitimität von der Souveränität des Deutschen Reiches und der deutschen Nation über das Territorium der Länder der böhmischen Krone und dessen Einwohner als deren Untertanen.

Sinn und Auslegung des Gesetzes

Nach der Intention des Gesetzgebers bei Verabschiedung des Gesetzes sollte vor allem dessen möglicher Missbrauch verhindert werden. Im Bericht des Ausschusses für Verfassungsrecht vom 7. Mai 1946 erschien die Begründung , dass die Rechtmäßigkeit der Handlungen daraus folgt, dass sie Handlungen der öffentlichen Gewalt gegen die Okkupanten ersetzt hatten, und zwar auch dann, *„wenn sie in der Revolutionszeit begangen worden waren, die eigentlich noch eine Zeit der aktiven Fortsetzung des Kampfes gegen die*

Okkupanten, Verräter und ihre Helfer war, der auch in dieser Zeit vorwiegend von revolutionären Kräften durchgeführt werden musste und auch durchgeführt wurde". Der Ausschuss betonte zugleich, dass er *„ganz und gar nicht beabsichtigte, diejenigen Straftaten für rechtmäßig und damit straflos zu erklären, die in dieser Zeit aus niederen und ehrlosen Beweggründen begangen worden waren"*.

Ein wichtiger Gesichtspunkt bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit solcher Handlungen sollten Beweggründe und Umstände sein, unter denen gehandelt worden war. Der Berichterstatter über das Gesetz, der Abgeordnete John, führte am 8. Mai 1946 in der 51. Sitzung der Provisorischen Nationalversammlung an, dass die Bestimmungen sich auf diejenigen Personen beziehen sollen, *„die sich hart und kompromisslos dem offenen Kampf gegen die Okkupanten stellten und aus diesem Grund Handlungen ausübten, welche nach den rezipierten Normen der alten Rechtsordnung und bei ihrer strikten Auslegung als rechtswidrig und somit strafbar gelten könnten und vielleicht auch müssten. Und trotzdem verübten eben diese Personen unter Einsatz ihres Lebens und das ihrer Familien nach dem allgemeinen Rechtsempfinden unseres Volkes jene Handlungen gegen die feindliche Macht, die – wäre es nicht zu den tragischen Ereignissen der Jahre 1938 und 1939 gekommen – von der tschechoslowakischen Streitmacht und allen übrigen Kräften unserer Republik hätten geleistet werden müssen. Diese Personen kämpften also aus eigenem Antrieb gegen die Okkupanten und ihre Helfer, was sonst die Pflicht des gesamten Staates gewesen war"*. Der Berichterstatter lehnte eine zu breite Auslegung des Gesetzes ab, denn dies hätte die Straflosigkeit auch für jene Handlungen bedeutet, die dem Zweck des Gesetzes nicht entsprachen, und führte an: *„Es ist unsere klare Absicht, in keiner Weise die Personen in Schutz nehmen zu wollen, die ihre Taten in der gegebenen Zeit aus niederen und ehrlosen Beweggründen verübten und diese mit dem Kampf gegen die Okkupanten, Verräter und ihre Helfer verknüpfen möchten"*. Er verwies auch auf die große Verantwortung der Staatsanwälte und Gerichte bei der Anwendung dieses Gesetzes.

In der Diskussion führten Abgeordnete vor allem Beispiele aus der Slowakei an, die so eine Anwendung des Gesetzes verlangten und die mit der gewaltsamen Unterdrückung des Slowakischen Nationalaufstandes zusammenhingen. Insbesondere die Tätigkeit der slowakischen Gerichte im Zusammenhang mit dem Befreiungskampf wurde auch von tschechischen Abgeordneten kritisiert. Einer von ihnen erwähnte das Beispiel eines tschechischen Teilnehmers am Slowakischen Nationalaufstand und folgerte: *„Die Gerichte übergingen völlig die Tatsache, dass es in dem revolutionären Kampf, der der Befreiung der Nation und Sicherung ihrer Zukunft diente, zu Taten kommen konnte und auch kam, die zwar niemand beabsichtigte und nicht vermutete, zu denen es jedoch durch das unglückliche Zusammentreffen von Umständen kam. Es war doch verdienstvoll und notwendig und ein Gebot der nationalen Ehre, beispielsweise die Partisanenbewegung zu organisieren. Diese Bewegung musste allerdings leben. Es gab Tausende, die bereit waren, den Partisanen alles zu geben. Es gab allerdings auch Einzelne, die der alten Rechtsordnung treu blieben, oft den Deutschen dienten und es ablehnten zu helfen. Es ist völlig verständlich, dass man sie nach dem Revolutionsgesetz verurteilte. Und trotzdem wurden einige solcher Taten ausgegraben, und verdiente Kämpfer für die nationale Befreiung büßen nun schwer."*

Auf die Bedeutung der Beweggründe und Umstände im Gesetz machten auch die Rechtstheoretiker und die Judikatur aufmerksam. In einem der veröffentlichten Aufsätze erläuterte man das Gesetz so, dass man neben den im § 2 des Strafgesetzes enthaltenen Gründen (Irrtum, Verteidigung, Not) einen neuen Fall zum Ausschluß der Rechtswidrigkeit einführte. Die Gültigkeit des Gesetzes war zeitlich begrenzt. Das Kriterium der Strafbarkeit (Straflosigkeit) war die Intention. Das Gesetz gab namentlich zwei Beweggründe an: den Kampf für die Befreiung der Republik und die gerechte Vergeltung. Darunter verstand man nicht die Handlungen, zu denen es im Kampf zwischen den regulären Truppen gekommen war. Diese Taten waren auch vorher straflos, und zwar deshalb, weil sie im Rahmen einer vom Gesetz ordentlich auferlegten Pflicht (der Wehrpflicht) ausgeübt wurden. Das Gesetz betraf Taten

von Freiwilligen, vor allem Partisanen, Widerstandskämpfern, Saboteuren u.ä., die normalerweise strafbar waren wie z.B. die Zerstörung von Brücken, Lagerräumen, Fabriken, aber auch Sabotageakte in der Produktion u.ä. Da der Beweggrund dieser Taten – der Kampf für das Vaterland – edel war, begründete er ihre Straflosigkeit.

Die zweite Bedingung betraf die gerechte Vergeltung. Diese Bestimmung ergänzte das Verfassungsdekret Nr. 137/1945 Sb. vom 27. Oktober 1945, durch welches die Sicherungsverwahrung von als nicht staatszuverlässig geltenden Personen oder ihre vorläufige Festnahme über die laut Gesetz zugelassene Dauer für rechtmäßig erklärt wurde. Diese Bestimmung reagierte auf die Tatsache, dass in der Revolutionszeit Verhaftungen von Personen vorgenommen wurden, die dazu nach den geltenden Vorschriften nicht berechtigt gewesen waren (z.B. Mitglieder der örtlichen Nationalausschüsse oder andere Vertreter der Behörden oder staatlichen Organe) oder dass die sog. polizeiliche Haft länger, als es das Gesetz erlaubte, dauerte, und auch in Fällen gebilligt wurde, in denen es dafür keine legale Handhabe gab. Diese Fälle standen bis zu dieser Zeit im Widerspruch zur gültigen Rechtsordnung. Das Verfassungsdekret Nr. 137/1945 Sb. löste diesen Widerspruch dadurch, dass es diese Fälle für rechtmäßig erklärte, insofern es zu ihnen vor dem Inkrafttreten dieses Dekrets gekommen war. Die Folge dieser Regelung war, dass solcherart verhaftete Personen keinen Anspruch auf Schadenersatz hatten.

Alle weiteren Fälle, in denen die ehemalige Rechtsordnung bei der Vollstreckung der Retribution verletzt worden war, waren laut Gesetz Nr. 115/1946 Sb. straflos. Das galt allerdings nur unter der Bedingung, dass der Beweggrund für die Tat „gerechte Vergeltung" war, also ein sog. edler Beweggrund. Wurde die Tat aus einem unmoralischen oder verwerflichen Beweggrund verübt (z.B. Versuche, mit jemandem privat abzurechnen, Rachsucht, Habgier u.ä.), konnte nicht von gerechter Vergeltung gesprochen werden.

Das Gesetz wollte nicht diejenigen Taten für straflos erklären, deren Beweggründe niedrig, ehrlos und unmoralisch waren. Deshalb wurden nur zwei Beweggründe nebeneinander als vergleichbar genannt. Das Gesetz Nr. 115/1946 Sb. stellte dem in Hitlers *Amnestie-Erlass* vorhandenen Beweggrund der Rechtmäßigkeit und Straflosigkeit, welcher die Aggression gegen die Tschechoslowakei rechtfertigte, einen anderen Beweggrund gegenüber – den der gerechten Vergeltung für die vom Aggressor verübten Verbrechen. Die Vergeltung musste gerecht sein und durfte nicht auf niederen und ehrlosen Beweggründen basieren. Die Ausnahmestellung dieser Bestimmung schloss zugleich deren extensive Auslegung aus.

Die Anwendung des Gesetzes

Über die damalige Anwendung des Gesetzes lässt sich in Protokollen des Parlaments, veröffentlichten Gerichtsurteilen sowie in der Tagespresse lesen. Diese Berichte zeigen, inwieweit es gelungen war, die Absicht des Gesetzgebers und die intendierten Limits einzuhalten.

Justizminister Prokop Drtina kommentierte das Gesetz im Zusamenhang mit der Retribution ausführlich bei seinen Auftritten im Parlament. Die Fälle, die er anführte, zeugen von rechtlichen, aber auch menschlichen Schwierigkeiten bei der Anwendung.

Das Gesetz wurde beispielsweise auf den Fall von Radomír Luža angewendet, der im Jahr 1944 an der Spitze einer Partisanengruppe in die Gendarmenstation in Přibyslav eingedrungen war, um den Tod seines Vaters, General Luža, und dessen Adjutanten zu rächen. Vier Gendarmen waren erschossen, ein Gendarm war schwer verletzt worden. Unter den Erschossenen hatte sich auch ein Gendarm befunden, der am Tod von General Luža nicht beteiligt gewesen und nur aus dem Grund getötet worden war, damit er keine deutsche Verstärkung gegen die Rachevollstrecker herbeirufen konnte. Die Strafverfolgung von Radomír Luža und seinem Mitkämpfer wurde unter Berücksichtigung des Gesetzes Nr. 115/1946 Sb. eingestellt. Dem gegenüber versprach Prokop Drtina im Parlament, dass die als „Gestapismus" bezeichneten Handlungen verfolgt werden. Zu solchen Handlungen zählte z.B. das Massaker im Internierungslager in Kolín, zu dem es am 22. August 1945 kam. Dabei wurden zwei Personen nach

vorhergegangener Folterung erschlagen und das von den Internierten eingezogene Eigentum gestohlen. Ursprünglich sollte die Strafverfolgung der Täter eingestellt werden. Dabei wurde auch der Umstand berücksichtigt, dass sich unter ihnen Personen befanden, die jahrelang Opfer einer ähnlichen Behandlung in deutschen Konzentrationslagern ausgeliefert waren und sich demgemäß die Frage nach der geistigen Zurechnungsfähigkeit stellte, die Folge von den erlittenen Misshandlungen sein könnte. Eine weitere Untersuchung zeigte jedoch, dass die Forderungen des Gesetzes nicht erfüllt waren. Ähnliche Handlungen passierten auch an anderen Orten und die tschechoslowakischen Staatsorgane standen vor dem Problem, wie diese zu bestrafen wären. Der brutale Umgang mit den Internierten im Internierungslager in Kolín rief scharfe Kritik bei den Abgeordneten sowie beim Justizminister Drtina hervor, der versprach, dass das für *„die Täter der unmenschlichen Brutalitäten (…) im Interesse eines guten Rufes der tschechoslowakischen Demokratie sowie im Interesse des Rufes unserer nationalen Revolution"* Konsequenzen haben werde.

Ähnlich wurde das bereits in diesem Buch beschriebene Massaker an den Deutschen aus der Slowakei bei Přerov (Prerau) verurteilt und bestraft, welches ein Offizier der tschechoslowakischen Armee Pazúr befehligte, der jedoch nach dem Februar 1948 (kommunistische Machtergreifung in der Tschechoslowakei) amnestiert wurde. Gegenwärtig werden ähnliche Fälle der Bestrafung gesucht, es soll an die vierzig solche Fälle gegeben haben.

Es blieb nicht nur beim Versprechen. Prokop Drtina teilte im Parlament mit, dass er durch seinen Erlass von den öffentlichen Anklägern einen ausführlichen Bericht über den Umgang mit den Festgenommen gefordert habe, dass man solche Handlungen „Gestapismus" nenne, und zwar aufgrund des Regierungsbeschlusses vom 20. Mai 1947, denn die Regierung *„will nicht und wird auch nicht den Gestapismus decken, welcher Art er auch sein mag und von wem auch immer er verübt wird"*.

Dem Justizministerium wurden damals 104 solche Fälle gemeldet. Bei den damals untersuchten Meldungen waren zwei Fälle von Vergewaltigung verhafteter Frauen und ein Fall von Freiheitsberaubung. Weitere Fälle wurden untersucht oder als nicht berechtigt befunden.

Über den Verlauf der Prozesse gegen die Straftäter laut Gesetz Nr. 115/1946 informierte die Tages- und Fachpresse. Der Wille des Staates, solche Handlungen zu bestrafen, äußerte sich im Vorgehen des Justizministeriums sowie in der öffentlichen Anklage. Ordentliche Gerichte entschieden über Schuld und Strafe.

Die Verfassungsgebende Nationalversammlung entschied am 10. Juli 1947, den Beschluss der Sicherheits- und Verteidigungsausschüsse über die Einrichtung einer Untersuchungskommission zur Untersuchung aller Fälle von Massenübergriffen gegen Deutsche, Ungarn und andere Personen nach dem 5. Mai 1945 zu billigen. Eine Reihe der ermittelten Täter, die von dieser Untersuchungskommission den Strafverfolgungsorganen übergeben worden waren, wurden verurteilt.

Die Judikatur des Obersten Gerichts veranlasste die Gerichte zu einer strengen Auslegung des Gesetzes. In der Sbírka rozhodnutí (Urteilssammlung) von 1949 wird unter der Nr. 47 festgestellt: *„Die Bestimmung des § 1 des Gesetzes Nr. 115/1946 Sb. setzt voraus, dass der Täter Nutzen und Interesse des Ganzen in dem im Gesetz hervorgehobenen Sinne verfolgte. Es handelt sich also im Sinne dieser Bestimmungen um eine widerrechtliche Handlung, wenn die Täter der Eigentumsdelikte bei ihrer Tat nur durch das Ziel des Eigennutzes und das Streben nach persönlicher Bereicherung geleitet wurden."* Die Täter wurden trotz ihrer Rechtfertigung, sie hätten Partisanen, Flüchtlinge und politische Häftlinge mit dem von deutschen Sendungen entwendeten Diebesgut unterstützt, verurteilt, und das Gericht konstatierte, *„dass der Umfang dieser Unterstützung nicht dem Umfang der verübten Eigentumsdelikte entspricht, so dass es keine Grundlage für die Schlussfolgerung gab, dass die Diebstähle nur zu dem Zweck begangen worden waren, um notwendige Mittel für diese Unterstützung zu besorgen"*.

In einem anderen Fall, der unter der Nr. 200/1947 der Sbírka rozhodnutí (Urteilssammlung) des Obersten Gerichts

veröffentlicht wurde, kommentierte man, dass man als *„gerechte Vergeltung für Taten der Okkupanten und ihrer Helfer im Sinne des § 1 des Gesetzes Nr. 115/1946 Sb. nicht diejenigen Taten anerkennen kann, die selber den Okkupanten geholfen haben – und also von jenem höheren, mittels des Instituts der gerechten Vergeltung begründenden Gesichtspunkt aus – ebenfalls verwerflich sind"*. In der Begründung führte man an, dass *„der Angeklagte nicht durch den Umstand freigesprochen werden kann – nicht einmal von seiner subjektiven Schuld –, mit dem er sich rechtfertigt, dass er die Anzeige in der Absicht erstattet habe, die Ausbeutung des Volkes durch Wucher zu verhindern"*.

In dem Urteil Nr. 186/1947 der Sbírka rozhodnutí steht weiterhin: *„Einer Tat, deren Beweggründe niedrig und ehrlos waren (Unterschlagung aus Habgier), kann man von dem Gesichtspunkt der Vorschrift des § 1, zweiter Fall, Gesetz Nr. 115/1946 Sb. aus keine Rechtmäßigkeit zusprechen"*.

Aus allen veröffentlichten Urteilen wird deutlich, dass die Gerichte die moralischen Beweggründe und Umstände der einzelnen Fälle bei der Anwendung des Gesetzes sehr sorgfältig in Erwägung zogen und durch die veröffentlichten Urteile die Gerichte sich in ihren Entscheidungen an einer strengen Auslegung der Gesetzesbestimmungen orientierten. Die demokratische Justiz musste vielen politischen Angriffen standhalten, in denen behauptet wurde, sie würde Deutsche und Kollaborateure schützen. Prokop Drtina, der damalige Justizminister, erinnerte bei seiner Verteidigung der Unabhängigkeit der Justiz an Masaryks Kampf aus der Zeit der „Hilsner-Affäre".

Schlussfolgerung

Anlass für das Gesetz Nr. 115/1946 Sb. waren die besonderen Bedingungen, die durch die vorhergegangenen Handlungen der deutschen Okkupanten gegeben waren. Nach dem Aufruf der Widerstandsbewegung im Exil, besonders von Präsident E. Beneš, kämpften gegen die Okkupanten und ihre Helfer auch Zivilisten, deren Aktionen weder vom inländischen noch von Völkerrecht völlig gedeckt waren. Prokop Drtina führte dazu im Parlament an: *„Um den Partisanen den Status militärischer Truppen und somit nach dem Völkerrecht Straflosigkeit zusprechen zu können, wäre es nötig gewesen, dass sie dem Kommando einer berechtigten, verantwortlichen Person unterstelllt gewesen und dass sie mit von weitem sichtbaren Abzeichen versehen gewesen wären, dass sie die Waffen offen getragen hätten und dass ihre Kriegsführung den Gesetzen und Gepflogenheiten des Krieges entsprochen hätte. In der Natur der Sache liegt es aber, dass diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden konnten, so dass die Partisanen für die Tötung der Feinde im Kampf, für die Standgerichte, für die Requisitionen strafrechtlich voll verantwortlich gewesen wären, und zwar nach den allgemeinen Bestimmungen der Strafgesetze. Dies wäre allerdings unserem gemeinsamen Kampf völlig widersinnig und es wäre auch den tapferen und mutigen Patrioten gegenüber ungerecht."* Insofern war es notwendig, diese aktiven Widerständler im Interesse der Gerechtigkeit vor strafrechtlichen wie zivilrechtlichen Folgen zu schützen. Das betraf jedoch nicht nur Partisanen, sondern auch andere Widerstandsgruppen, die selbständig agiert oder den Partisanen geholfen haben, wie im Fall des Attentates auf R. Heydrich usw.

Gegen den von Deutschland erklärten totalen Krieg, der einige Völker total ausrotten oder versklaven sollte, entwickelte sich ein breit angelegter Widerstand der Bevölkerung, der sich nicht nach Normen richten konnte, die der außerordentlichen Situation nicht entsprachen. Es stellt sich die Frage, ob das Prinzip einer angemessenen Verteidigung gegen Gewalt und Angriff auch für ganze Völker sowie einzelne Bevölkerungsgruppen gilt. Der Angreifer bestimmte durch seine Ziele und Mittel im Wesentlichen die Intensität sowie die Form der Verteidigung, obwohl der Kampf für die Freiheit wohl auch die Überschreitung von Grenzen bei der Verteidigung gegen den Aggressor legitimiert. Folterung und ähnliche Praktiken sind jedoch nicht einmal in diesen Fällen legitim. Diese Fälle wurden in der Nachkriegszeit politisch verurteilt und im Parlament sowie in der Öffentlichkeit „Gestapismus" genannt und strafrechtlich verfolgt.

Der Kampfzustand dauerte auch noch eine bestimmte Zeit nach dem Krieg an, denn der Widerstand gegen die legale

tschechoslowakische Regierung ging weiter, und zwar sowohl seitens der Streitkräfte, insbesondere der SS-Truppen, die sich der Kapitulation nicht unterordneten, als auch seitens anderer bewaffneter Gruppen (es wurden die Gruppen Werwolf, Guttenberg, Zeppelin, die Vernichtungsbrigade Egerland usw. angegeben). Die legitimen Organe des tschechoslowakischen Staates mussten sich in den früher besetzten Gebieten erst konstituieren. So übernahmen Bürger in dieser Zeit die Aufgaben des Staates, deren Tätigkeit nicht immer im Einklang mit den Gesetzen stand. Es kam aber auch zu Straftaten vor allem von asozialen Einzelpersonen. Diese gesetzwidrigen Tätigkeiten wurden nur teilweise verfolgt. Zu den Normen, die Recht und Gerechtigkeit sichern sollten, gehörten auch die Dekrete des Präsidenten der Republik – z.B. das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 38/1945 Sb. über strenge Bestrafung der Plünderungen. Auch wenn manche Straftaten nicht erfasst wurden, entscheidend war der Wille des tschechoslowakischen Staates, diese Verbrechen zu bestrafen. Während die deutsche Rechtsordnung sich auf der Ungleichheit der Menschen gründete, und diejenigen, die nicht zur „Herrenrasse" gehörten, dazu bestimmte, dieser zu dienen oder durch Liquidierung dieser den „Lebensraum" frei zu machen, beinhaltete die tschechoslowakische Rechtsordnung Regeln, die weiteren Straftaten vorbeugen sollten. Beide Rechtssysteme schlossen einander aus. Der Streit um die Legitimität der Widerstandshandlungen gegen Deutschland und die Forderung, das Gesetz Nr. 115/1946 Sb. aufzuheben, sind auch ein Streit um Werte, welche beide Rechtsordnungen ausdrückten.

Die im Gesetz Nr. 115/1946 zum Ausdruck gebrachten außerordentlichen Maßnahmen mussten schon im Hinblick auf ihren provisorischen Charakter zeitlich begrenzt sein. Der Gesetzgeber wählte als absolutes Ende der Gültigkeit den Ablauf der Dekretbefugnisse des Präsidenten der Republik, also das Ende der revolutionären Normgebung.

Vom gegenwärtigen Gesichtspunkt aus erscheint manchmal die „gerechte Vergeltung" als Rechtfertigung einer Exkulpation für die Nachkriegszeit und besonders dann strittig, wenn schon legitime Staatsorgane tätig waren. Auch Strafe wird als Vergeltung für Verbrechen verstanden. Das Gesetz räumte auch anderen Organen neben den Gerichten das Recht ein, für diese Zeit über Delikte aus den angeführten Beweggründen zu urteilen und das Strafmaß festzulegen. Unter „gerechter Vergeltung" verstand man auch die von Revolutionsorganen vollgestreckten Strafen. Der Gesetzgeber war bemüht, der Möglichkeit eines Missbrauchs dieser Bestimmung durch die Auslegung des Begriffs „gerechte Vergeltung" vorzubeugen, die niedere und ehrlose Beweggründe ausschloss. Die veröffentlichten Urteile der Gerichte zeigen, dass der Staat diese sachliche Unterscheidung in den Verfahren tatsächlich auch geltend machte, und zwar trotz der objektiven Schwierigkeiten in der Nachkriegszeit. Der Begriff der „gerechten Vergeltung" wird allerdings auch durch den Zeitfaktor bestimmt. Anders wurde dieser Begriff von Tätern wie Betroffenen zu der Zeit wahrgenommen, auf die sich das Gesetz bezog, etwas anders in der Zeit der Verabschiedung des Gesetzes und bei seiner Anwendung und wiederum anders wird es nach fünfzig oder sechzig Jahren wahrgenommen. Vom rechtlichen Gesichtspunkt aus ist der Begriff gemäß dem Willen des Gesetzgebers nach den Bedingugen und Umständen der damaligen Zeit und nach der damaligen rechtlichen Situation zu erläutern.

Auch die Transferierung der Deutschen war von der tschechoslowakischen Regierung und der tschechoslowakischen Nation nicht als bloße Vergeltung gedacht. Sie wurde als Ergebnis der freien Wahl verstanden, sich von der tschechischen Nation und dem gemeinsamen Staat in den historischen Grenzen der Böhmischen Krone zu trennen. Diese Wahl traf die deutsche Minderheit schon Ende der Ersten Tschechoslowakischen Republik (1938), es gab aber auch schon früherere dahingehende Äußerungen. Die Zwangsaussiedlung wurde von den Alliierten und Tschechen zugleich als eine Präventivmaßnahme gegen einen möglichen neuen Brennpunkt politischer Konflikte und des Krieges in der Zukunft gesehen.

Innerhalb der Politik der Tschechoslowakei sowie der Alliierten ging es in Bezug auf die Deutschen um keine

„ethnische Säuberung" im Sinne der heutigen Terminologie. Ethnische und rassische Säuberungen hatten umgekehrt die Deutschen mit ihrer Genozidpolitik vor allem gegenüber den Juden und Zigeunern auch auf tschechoslowakischem Territorium durchgeführt und dieselbe gegenüber den Tschechen vorbereitet bzw. teilweise schon durchgeführt. Absicht des tschechoslowakischen Gesetzgebers war es im Gegenteil, die Staatsbürgerschaft und das Recht, im tschechoslowakischen Staat als Bürger zu leben jedem zu belassen, wer bis zu diesem Zeitpunkt seinen Pflichten als tschechoslowakischer Bürger nachgekommen war. Nicht in allen Fällen gelang es leider diese Absicht in die Tat umzusetzen.

Neben politischen und rechtlichen Gründen fehlte es auch nicht an moralischen Aspekten, die antifaschistische Kräfte zur Begründung der Vertreibung anführten. Mit dem negativen Einfluss des Krieges auf die Moral der tschechoslowakischen Gesellschaft und mit dem Echo des Auslands darauf befasste sich die Poselství II. (Botschaft II.) der ordentlichen Kirchenversammlung der Církev československá (Tschechoslowakische Kirche), die vom 8.-10. Januar 1946 stattfand. In dieser sog. „Botschaft" erklärte man unter anderem: *„Vollkommen und vorbehaltlos unterstützen wir die Forderung der Aussiedlung der deutschen Minderheit. Wir tun dies nicht aus nationaler Voreingenommenheit und Leidenschaft oder aus Rache, sondern aus dem Grund der moralischen und der geistigen Gesundung unserer Nation. Wir wissen, dass nach den Verbrechen, die die Deutschen als Nation auf dem Gewissen haben, die Existenz einer deutschen Minderheit bei uns notwendigerweise Misstrauen und Hass in unserem Volk erzeugt.*

In einer Atmosphäre von Misstrauen und Hass lässt sich jedoch kein künftiges Leben aufbauen. Je früher die Deutschen aus unserem Land weggehen, desto eher kann man das schwere moralische Verbrechen des faschistischen Deutschlands an unserer Nation wiedergutmachen – nämlich das, dass sie uns eben gelehrt haben, eine andere Nation zu hassen; desto schneller wird es möglich sein, dass unser Volk seine ruhige Einstellung ohne jeglichen Zorn zur deutschen Nation wiedergewinnt (…) *Deshalb ist der Weggang der Deutschen nicht nur politisch, sondern auch moralisch notwendig und dient dem Selbsterhalt."* In ähnlichem Geiste traten auch einige Vertreter der tschechischen Katholiken auf.

Im Verlauf der Zwangsaussiedlung kam es zu Verbrechen, die nach tschechoslowakischem Recht strafbar waren. Das im Gesetz Nr. 115/1946 Sb. und in weiteren Rechtsnormen geäußerte Unterscheidungskriterium galt auch für diese Fälle, und ein Handeln, das verbrecherisch war, konnte weder rechtmäßig sein noch straflos bleiben und war es auch nicht, wenn man der Auslegung des Gesetzes folgt. Diese Verbrechen lassen sich jedoch nicht mit Maßnahmen verwechseln, die im Einklang mit dem Gesetz standen und nach gültigem Recht durchgeführt wurden.

Die Forderung, das Gesetz Nr. 115/1946 Sb. aufzuheben oder sich davon zu distanzieren, waren und sind ein Ausdruck des Streites um seine Legitimität sowie die Legitimität der Existenz der Tschechoslowakischen wie auch der Tschechischen Republik. Tschechoslowakische Institutionen (Gerichte und Parlament) verurteilten zweifelsohne auch mit diesem Gesetz Unmenschlichkeit und Brutalität, zu denen es nach dem Krieg auch gekommen war. Zugleich schützte das Gesetz aber die Verteidiger der tschechoslowakischen Staatlichkeit vor denjenigen, die dieses Staatswesen während des Krieges zerschlagen hatten und danach weiterhin bedrohten. Die mit dem Kampf um die Wiedererlangung der Freiheit der Tschechen und Slowaken zusammenhängenden Handlungen, also die Erneuerung der Tschechoslowakei, waren gemäß dem tschechoslowakischen Recht legitim. Der deutschen Auffassung nach aber war die Zerschlagung dieses Staates legitim (vertretbar). In den Rechtsordnungen beider Staaten war dies eindeutig festgelegt. Ein Kompromiss zwischen diesen zwei einander ausschließenden Konzeptionen lässt sich kaum finden.

DIE FRAGE DER LEGITIMITÄT DER ZWANGSAUSSIEDLUNG

Die Zwangsaussiedlung der deutschen Bevölkerung aus drei europäischen Ländern

nach Deutschland wurde als ein Akt des Völkerrechts und nicht des innerstaatlichen Rechts vollzogen. Die Folgen dieser völkerrechtlichen Entscheidung beeinflussten allerdings das innerstaatliche Recht wesentlich.

Die Aussiedlung der Deutschen war und ist also nicht eine bilaterale – deutsch-tschechoslowakische oder deutsch-tschechische – Beziehung, sondern ein Bestandteil der gesamten Nachkriegsordnung, die Grundlage des internationalen Friedens in Europa war. Die Vertreter der Siegermächte beschlossen die Zwangsaussiedlung gemäß dem Recht und überzeugt von der Gerechtigkeit eines solchen Aktes. An dieser Entscheidung und der Einstellung zum Transfer der deutschen Bevölkerung änderten die Unterzeichnenden des Abkommens über den Transfer auch in der Gegenwart nichts, wie es die Regierungen von Russland, Großbritannien und den USA erneut wiederholt erklärten. Die Legitimität und Legalität der Transferierung der deutschen Bevölkerung aus der Tschechoslowakei und anderen Staaten nach Deutschland und Österreich bleibt so vor allem eine Frage des Völkerrechts und der internationalen Beziehungen nach dem Zweiten Weltkrieg.

„Potsdam"

In dem am 2. August 1945 veröffentlichten Kommuniqué der trilateralen Konferenz in Berlin vereinbarten führende Repräsentanten der Sowjetunion, der USA und Großbritanniens die Aussiedlung der Deutschen aus Polen, Ungarn und der Tschechoslowakei.

In der Deklaration wurde angeführt, dass die *„drei Regierungen diese Frage allseitig untersuchten und zur Schlussfolgerung kamen, dass es notwendig sein wird, die deutsche Bevölkerung oder ihre Teile* (the transfer to Germany of German populations or elements thereof)*, die in Polen, Ungarn oder in der Tschechoslowakei verbleiben, nach Deutschland zu transferieren. Die Regierungen sind einmütig, dass jedwede Transfers in geordneter und humaner Weise durchgeführt werden müssen"*. Die Vertreter dieser Regierungen ermächtigten den Alliierten Kontrollrat festzustellen, wie viele solcher Personen bereits aus diesen Staaten nach Deutschland gekommen waren, sowie eine Schätzung durchzuführen, in welcher Zeit und wie schnell weitere Transfers unter Berücksichtigung der Lage in Deutschland durchgeführt werden können. Über diese Entscheidung wurden die tschechoslowakische, die polnische provisorische Regierung sowie die Kontrollkommission in Ungarn verständigt mit der Bitte, weitere Ausweisungen einzustellen, solange der Kontrollrat die ihm in diesem Zusammenhang auferlegten Aufgaben nicht erfülle.

Die Problematik des Transfers der deutschen Bevölkerung erwähnte erstsmals Winston Churchill am 25. Juli 1945, der anführte, dass es nötig sei, eine große Anzahl von Deutschen aus der Tschechoslowakei nach Deutschland umzusiedeln. Er sprach von 2.500 000 Personen. Aufgrund dieser Äußerung sowie der Information des britischen Außenministers Eden über den Standpunkt Edvard Benešs beschäftigten sich die Außenminister mit dieser Frage. Die endgültige Entscheidung über den Transfer trafen die „Großen Drei" am 31. Juli 1945 unter dem Vorsitz von Harry Truman, der den verstorbenen Präsidenten der USA F. D. Roosevelt ablöste. Der tschechoslowakische Standpunkt wurde auf der Konferenz von der britischen Delegation übermittelt.

Den Bericht über den Beschluss des Allierten Kontrollrates in Berlin vom 20. November 1945 teilten Vertreter der Großmächte – der sowjetische, britische und amerikanische Botschafter – der tschechoslowakischen Regierung mittels besonderer Noten am 28. November und am 3. und 7. Dezember 1945 mit. Die Tschechoslowakei richtete sich in ihrer Vorgehensweise nach den in diesen Noten enthaltenen Forderungen.

Die Dokumente der Potsdamer Konferenz waren ein wichtiger Schritt in den völkerrechtlichen und politischen Verhandlungen, die die Grundlagen des Völkerrechts in der Nachkriegswelt bildeten. Sie bestätigten die Entscheidungen der Jalta-Konferenz auf der Krim und knüpften auch an andere vorherige Verhandlungen der Alliierten an, beginnend mit der Atlantikcharta. Die Teilnehmer der Potsdamer Konferenz trafen die

Entscheidung auch im Namen der Tschechoslowakei und anderer Unterzeichner der *Deklaration der Vereinten Nationen* vom 1. Januar 1942, also im Namen sämtlicher Staaten der antifaschistischen Koalition, die sich im Kriegszustand mit Deutschland befanden. Die Vertreter der drei Großmächte handelten in deren Interesse und reagierten auch auf deren Vorschläge, speziell auf Vorschläge der tschechoslowakischen Exilregierung vom November 1944. Der Transfer der deutschen Bevölkerung aus der Tschechoslowakei, den die Großmächte prinzipiell schon während des Krieges billigten, wurde kurz darauf in weiteren internationalen Verträgen bestätigt, insbesondere in dem am 21. Dezember 1945 geschlossenen Pariser Abkommen über die Reparationen von Deutschland und die Errichtung einer interalliierten Reparationsbehörde (IARA - Inter-Allied Reparation Agency) und über die Rückgabe der Goldwährung. Die Tschechoslowakei veröffentlichte dieses Abkommen unter der Nr. 150/1947 Sb. Das Abkommen gibt in seinem Wortlaut einen Zusammenhang *„mit der Aussiedlung der ehemaligen tschechoslowakischen Staatsangehörigen"* an.

Die Zwangsaussiedlung und das Völkerrecht am Ende des Zweiten Weltkriegs

Die Zwangsaussiedlung der deutschen Bevölkerung war zu dieser Zeit als ein Mittel zur Konfliktlösung innerhalb des Völkerrechts und internationalen Beziehungen kein vereinzelter Akt. In der Zwischenkriegszeit betrachtete das Völkerrecht allerdings die Aussiedlung und den Austausch von Volksgruppen als äußerstes Mittel, welches mit der Verletzung der individuellen Rechte verbunden war. Dies galt auch für die Umsiedlung von Volksgruppen zwischen Griechenland und der Türkei im Zusammenhang mit der Konferenz von Lausanne (1922-1923). Den Sinn von Umsiedlungen sah man auch in der Wiederherstellung eines einheitlichen Staatsgebildes. Diese Umsiedlungen konnten als völkerrechtlicher Akt nicht einseitig durchgeführt werden. Es musste sichergestellt sein, dass der Staat, in den die Volksgruppe umgesiedelt werden sollte, auch bereit war diese aufzunehmen. Bereits Tomáš G. Masaryk bezeichnete die zu seiner Zeit häufigen Vorschläge zur Umsiedlung auch großer nationaler Minderheiten als eine Bemühung der Pangermanen, nichtdeutsche Minoritäten schwächen zu wollen, und zweifelte daran, dass dieses ohne Zwang und gerecht geschehen könne.

Die doch sehr unterschiedlichen Positionen der Staaten, die von der Umsiedlung deutscher Bevölkerungsgruppen betroffen wurden, kamen in den Dokumenten der Potsdamer Konferenz zum Ausdruck. Die Tschechoslowakei war infolge der Existenz ihrer international anerkannten Regierung und des Präsidenten vollkommen akzeptiert. Die tschechoslowakische Regierung repräsentierte alle relevanten Kräfte des tschechoslowakischen antifaschistischen Widerstandes und setzte erfolgreich die Fortführung ihrer Tätigkeit als Ausdruck der Kontinuität des tschechoslowakischen Staates durch. Polen wurde dagegen von einer provisorischen Regierung vertreten, deren Zusammensetzung und internationale Anerkennung Gegenstand von Verhandlungen, insbesondere der Krim-Konferenz gewesen war. Vertreter dieser provisorischen Regierung wurden auf der Potsdamer Konferenz zugelassen und es wurde der Prozess einer weiteren Vereinigung der einzelnen Widerstandsgruppierungen konstatiert. Ungarn als ehemaliger Verbündeter Deutschlands war durch die Kontrollkommission der Alliierten vertreten. Im Namen Deutschlands trat der Kontrollrat der Alliierten für Deutschland legal und legitim auf.

Über den Transfer der deutschen Bevölkerung entschieden die drei Großmächte in einigen Funktionen. Gemäß den Kapitulationsbedingungen und vor allem der *Deklaration über die Niederlage Deutschlands und die Übernahme der obersten Regierungsgewalt über Deutschland durch die Regierungen der Sowjetunion, Großbritanniens, der USA und der Provisorischen Regierung der Französischen Republik* übernahmen diese Regierungen *„die oberste Regierungsgewalt in Deutschland, sämtliche Gewalt eingerechnet, die der deutschen Regierung, dem deutschen Oberkommando und*

jeder beliebigen Staats-, Stadt- und Kreisregierung oder örtlichen Organen zugestanden hatten". Die Regierungen der Alliierten stimmten im Namen Deutschlands der Aussiedlung der deutschen Volksgruppen auf das Territorium Deutschlands zu und akzeptierten diese. Deutschland wurde zu dieser Zeit nur von dem alliierten Kontrollrat regiert. Die Vertreter der drei Großmächte entschieden vor allem als Garanten der künftigen Weltfriedensordnung. Es hatte sich nämlich gezeigt, dass die Konzeption des Systems von Versailles zum Minderheitenschutz gerade in Bezug auf Deutschland und deutsche Minderheiten in anderen Staaten versagt hatte. Die Siegermächte des Ersten Weltkrieges durchbrachen damals das Prinzip der Staatssouveränität bei den sog. Nachfolgestaaten sowie bei den besiegten Staaten in Bezug auf die Minderheiten. Eine Ausnahmestellung wurde nur Deutschland zugestanden, das nicht zum Minderheitenschutz verpflichtet wurde, obwohl es auf deutschem Territorium Minderheiten gab und kein Grund bestand, diesen den Schutz zu verweigern. Die Weimarer Verfassung beschränkte später die Stellung der Minderheiten durch die Bestimmung ihres Artikels Nr. 113 als *„fremdsprachige Volksteile"* und definierte diese „Volksteile" nicht als Minderheiten. Die deutsche Regierung, die 1918 den sezessionistischen Versuch der deutschen Minderheit in der Tschechoslowakei nicht unterstützt hatte, half später aktiv bei Beschwerden und Petitionen von Angehörigen deutscher Minderheiten aus verschiedenen Staaten, die an den Völkerbund adressiert waren, gegen die Regierungen dieser Staaten. Nach Hitlers Machtergreifung wurden die deutschen Minderheiten in der Tschechoslowakei und den anderen Staaten – bis auf antifaschistische Ausnahmen – zum gesteuerten Werkzeug der Politik der deutschen Regierung, um diese Staaten zu destabilisieren und den Weltkrieg zu entfesseln. Die deutschen Minderheiten waren also nicht loyal gegenüber den Staaten, in denen sie lebten, sondern nur gegenüber Deutschland und seinem Regime im Einklang mit der damals in Deutschland herrschenden Ideologie. Sie negierten somit das Grundprinzip, auf welchem der Minderheitenschutz nach dem Ersten Weltkrieg basierte, und zeigten dadurch seine Mängel. Die tschechoslowakische und die polnische Regierung vertraten eine deutlich unterschiedliche Politik Deutschland sowie den Minderheiten im eigenen Land gegenüber, dies beeinflusste jedoch keineswegs Deutschlands Streben nach Vernichtung beider Staaten.

Es ist bemerkenswert, dass die gegenwärtige deutsche Verfassung – das Grundgesetz – keine Bestimmung zum Minderheitenschutz enthält. Die Bundesregierung war aber stets bemüht, den Schutz deutscher Minderheiten in anderen Staaten verglichen mit anderen Minderheiten überstandardmäßig durch internationale Verträge und ohne Reziprozität zu sichern. Ein Beispiel dafür ist der deutsch-tschechoslowakische Vertrag aus dem Jahr 1992.

Die Umsiedlungspolitik Deutschlands

Die Ursachen und Wurzeln der deutschen Politik, die zuletzt in den Zweiten Weltkrieg mündete, waren viel breiter und tiefer. In beträchtlichem Maß wies diese Politik eine Kontinuität ohne Unterschied in der Staatsform und des politischen Regimes auf. Sie beschränkte sich bei der Durchsetzung expansiver Ziele nicht nur auf die Ausnutzung der deutschen Minderheiten in anderen Staaten. Auch die deutsche Rechtstheorie schuf Argumente, die die Aggressionspolitik rechtfertigen sollten. Während des Ersten Weltkrieges machte darauf auch Tomáš G. Masaryk aufmerksam.

Schon zu Anfang des Ersten Weltkrieges proklamierten deutsche Völkerrechtstheoretiker das Recht auf den Zustand *„der Notwendigkeit"*. Diese Theorie rechtfertigte zum Beispiel den Angriff auf Belgien als unerlässlich für die Sicherheit Deutschlands. Die Besetzung von Belgien wäre eine gerechte Strafe für Belgiens Verteidigung. Ob es sich um die „Sicherheit Deutschlands" handle, konnte nur die deutsche Regierung ermessen. Deutschland wählte dafür auch Mittel, die die Integrität des Staates zerlegten, insbesondere unterstützte es flämische Forderungen dem belgischen Staat gegenüber. Die Theorie des

„Zustandes der Notwendigkeit" entwickelte 1934 H. Rogge weiter als ideologisch-juristische Begründung der neuen aggressiven Politik des deutschen Staates.. Er wurde dabei vom Vizekanzler von Papen unterstützt.

Einige deutsche Theoretiker ergänzten diese Auffassung, die die Führung von Angriffskriegen rechtfertigte und geltende Normen des Völkerrechts durch das Recht des Stärkeren ersetzte, um die These des sog. „Vollkulturvolks". Unter diesem Begriff verstand man Deutsche, die das Recht über alle andere, weniger gebildete Völker hätten.

Dazu kam die Theorie von der Notwendigkeit eines großen Lebensraums für ein derart *„rassisch reines Volk"*. Diese Theorie entstand nicht erst mit dem Nationalsozialismus. Sie erwuchs im deutschen Milieu z.B. von Ansichten E. M. Arndts, der in seinen *Fantasien über ein künftiges Teutschland* (1815) und in der Schrift *Über künftige ständische Verfassungen in Teutschland* (1814) die Bedeutung des reinen deutschen Blutes als eines Umstandes betonte, der den Anspruch eines rassisch reinen Volkes auf die Weltherrschaft legitimiere. Der Staat müsse nach Arndt die Nation der rassisch fremdartigen Elemente entledigen, um seine geschichtliche Rolle realisieren zu können. Daran knüpfte auch die nationalsozialistische Ideologie an, die nach Hitlers Worten *„die Rasse zum Mittelpunkt sämtlichen Lebens"* machte. Mit der Idee von der rassisch reinen Volksgemeinschaft begründete man die Forderung nach der Vereinigung aller Deutschen ohne Rücksicht auf bestehende Staatsgrenzen. Diese Volksgemeinschaft umfasste neben den Deutschen aus dem Deutschen Reich (Reichsdeutsche) auch Deutsche, die in den benachbarten Staaten in geschlossenen Gruppen lebten (Volksdeutsche – z.B. Österreicher, Sudetendeutsche), die Auslandsdeutschen, die in geschlossenen Gemeinschaften, jedoch ohne territoriale Berührung mit dem Deutschen Reich lebten (Siebenbürgen, an der Wolga usw.) sowie die vereinzelt lebenden Deutschen auf der ganzen Welt.

Die Pflicht eines jeden Deutschen war es – egal wo sie lebten –, sich der deutschen Volksgemeinschaft unterzuordnen. Die Territorien der mit Deutschland benachbarten Staaten, in denen Deutsche lebten, sollten im Sinne einer alten deutschen Konzeption an Deutschland angeschlossen werden. Die Deutschen aus ausländischen Enklaven, die nicht in Deutschlands direkter Nachbarschaft lagen, sollten ins Reich umgesiedelt werden.

Gemäß dieser Theorie war der uneingeschränkte Herrscher über alle Völker und Staaten der Welt (oder wenigstens über einen beträchtlichen Teil) das deutsche Volk als Herrenrasse. Das Deutsche Reich sollte laut dem nationalsozialistischen Theoretiker C. Schmitt national bestimmt sein und in das Leben einzelner Nationen immer dann eingreifen, wenn Deutschland fände, dies sei im Interesse der internationalen Ordnung. Die Idee des Reiches wurde mit der Idee eines großen Wirtschaftsraumes und des Ausschlusses fremder Großmächte gekoppelt, die in die politischen Verhältnisse des vom Reich beherrschten Territoriums eingreifen könnten. Die Idee eines großen Wirtschaftsraumes stand im Einklang mit der nationalsozialistischen Idee eines Lebensraumes für das deutsche Volk – für die Herrenrasse

Das nationalsozialistische Deutschland pflegte diese Konzeption erfolgreich zu realisien. Nach dem Anschluss Österreichs und der Besetzung der tschechoslowakischen Grenzgebiete benutzte es zur Vollendung der inneren Zersetzung der Tschechoslowakei die bereits im Ersten Weltkrieg gegen Belgien angewandte Taktik. Adolf Hitler sagte am 15. März 1939 in seinem Aufruf an die Deutschen, dass der Raum von Böhmen und Mähren seit jeher zum deutschen Lebensraum gehört habe, und deshalb habe er deutsche Truppen einmarschieren lassen. Äußerungen aus späterer Zeit von Reinhard Heydrich und K. H. Frank, dass die Tschechen in diesem Raum nichts mehr zu suchen hätten, wiederholten nur Hitlers alte Idee, die die endgültige Entscheidung über das weitere Schicksal der Tschechen nach der *„Endlösung der Judenfrage"* und nach dem siegreichen Kriegsende bedeutete

Weniger bekannt sind diejenigen Aktionen Deutschlands, die auf zum Teil freiwillige und zum Teil gewaltsame Umsiedlung der Deutschen nach Deutschland abzielten. Darüber wurde in

dieser Publikation bereits geschrieben – hier die Rekapitulation.

Das grundlegende Abkommen über die Aussiedlung der Deutschen aus Südtirol wurde mit Italien am 23. Juni 1939 in Berlin geschlossen. Infolge dieses Abkommens erließ der Präfekt der Provinz Bolzano (Bozen) im August 1939 eine Verordnung, laut der diejenigen, die das Aussiedlungsdekret nicht befolgten, mit bis zu zwanzig Jahren Gefängnis und der Beschlagnahme sämtlichen Eigentums bestraft werden konnten. Aus Norditalien zogen damals 75.000 Personen nach Deutschland. Trotzdem hielt man das Resultat dieses Vertrags für nicht allzu erfolgreich.

Eine große Zahl von Deutschen wurde aus den baltischen Staaten, aus Rumänien und anderen Gebieten umgesiedelt. Nach einer Übersicht aus dem Jahr 1940 „kehrten" auf diese Weise 434.000 Deutsche „heim ins Reich". Die Deutschen wurden auch aus anderen, damals „verbündeten Staaten" – Bulgarien, Kroatien usw. – umgesiedelt. Diese Umsiedler wurden in den zur Germanisierung bestimmten Gebieten angesiedelt, unter anderem auch im Protektorat Böhmen und Mähren. Die tschechische Bevölkerung wurde mit Hilfe unterschiedlicher Vorwände aus einigen Protektoratsgebieten ausgesiedelt, um Raum für eine allmähliche und völlige Germanisierung des böhmischen Territoriums zu schaffen. Eine große Anzahl der jüdischen Bevölkerung aus Deutschland, Österreich und anderen Staaten wurde schon früher ihres Eigentums beraubt und noch vor Ausbruch des Weltkrieges zur Emigration gezwungen. Ein wesentlich größerer Teil von Personen unterschiedlicher Herkunft und Nationalität wurde von Deutschland in Konzentrations- und Vernichtungslager *„umgesiedelt"*. Angaben zufolge wurden allein von der jüdischer Bevölkerung über 4.851.000 Personen infolge der deutschen Politik ermordert. Weitere Opfer dieser Politik waren Häftlinge und Angehörige verschiedener Staaten, die zur Zwangsarbeit nach Deutschland deportiert worden waren.

DIE VERBRECHEN HITLER-DEUTSCHLANDS UND IHR BUMERANGEFFEKT

Die Kompromisslosigkeit der Formulierungen, mit denen Vertreter der antifaschistischen Koalition – gemeinsam oder einzeln – auf die Aufdeckung von Deutschlands Verbrechen reagierten, die gegen alle bisher geltenden Prinzipien der Kriegsführung verstießen, steigerte sich in dem Maße, wie die Weltöffentlichkeit davon schrittweise bei der Befreiung der bis zu dieser Zeit von Deutschland besetzten Gebiete erfuhr.

In der *Deklaration der vier Großmächte über die allgemeine Sicherheit*, die am 1. November 1943 veröffentlicht wurde, schrieb man Österreich die Mitverantwortung für die Kriegsteilnahme an der Seite Hitler-Deutschlands zu. In dem *Deklaration über Grausamkeiten* genannten Teil war die Entscheidung formuliert, deutsche Offiziere, Soldaten und Mitglieder der nationalsozialistischen Partei für Grausamkeiten, Massaker und Hinrichtungen, an denen sie teilgenommen hatten, zu bestrafen. Nach und nach stellte sich jedoch heraus, dass die Verantwortung für die Kriegsverbrechen sich nicht nur auf diese Gruppen beschränken ließ.

In der Erklärung zu den Ergebnissen der Krim-Konferenz der drei Großmächte vom 11. Februar 1945 stand: *„Das nationalsozialistische Deutschland ist zum Untergang verurteilt. Wenn die deutsche Nation versucht, den hoffnungslosen Widerstand fortzusetzen, bezahlt sie ihre Niederlage noch teuerer."* Für die weitere gemeinsame Politik, die die *„Erfüllung der Konditionen einer bedingungslosen Kapitulation"* erzwingen sollte, wurde der Alliierte Kontrollrat mit Sitz in Berlin gegründet, der aus den Oberkommandierenden der alliierten Truppen bestand und die Verwaltung und Kontrolle über Deutschland koordinieren sollte. Es wurden ein Programm zur Liquidierung der deutschen Wehrmacht, die Bestrafung der Kriegsverbrecher und das Eintreiben von Reparationen für die von Deutschen zugefügten Kriegsschäden proklamiert. Zu den weiteren Aufgaben gehörte, *„die nationalsozialistische Partei, die nationalsozialistischen Gesetze, Organisationen und Institutionen zu vernichten, sämtlichen nationalsozialistischen und militaristischen Einfluss in öffentlichen Ämtern sowie im kulturellen und wirtschaftlichen Leben auszumerzen und auch andere, miteinander*

abgesprochene Maßnahmen in Deutschland zu treffen, insofern sie für den künftigen Frieden und die Sicherheit der Welt unerlässlich sind. Wir beabsichtigen nicht, die deutsche Nation zu vernichten, jedoch erst nach der Entwurzelung des Nationalsozialismus und Militarismus werden Deutsche die Hoffnung haben, wieder würdevoll leben und einen Platz in der Völkergemeinschaft bekommen zu können".

Auf der Krim-Konferenz wurde ebenfalls vereinbart, dass die Reparationen durch den Entzug deutschen Vermögens, durch Warenlieferungen aus Deutschland und letztendlich auch durch die Nutzung deutscher Arbeit eingetrieben werden sollen. Die zur Zwangsarbeit verpflichtete deutsche Bevölkerung sollte wenigstens teilweise zur Beseitigung riesiger Schäden beitragen, die Deutsche auf okkupierten oder angegriffenen Territorien verursacht hatten

Die Konferenz in Potsdam knüpfte an die angeführten Beschlüsse von Jalta an. Hinsichtlich Deutschlands stellte sie u.a. fest: *„Die alliierten Armeen vollendeten die Besetzung des Gesamtdeutschlands und das deutsche Volk begann für die schrecklichen Verbrechen zu büßen, die es unter der Führung derjenigen Menschen verübt hatte, die es zu der Zeit ihrer Erfolge offen billigte und denen es blind gehorchte* (…)" Untern den verabschiedeten politischen Grundsätzen befanden sich auch vereinbarte Regeln für ein Besatzungsregime und die Rolle des Kontrollrates für Deutschland. Seine Mitglieder übten sowohl gemeinsam und einstimmig über Deutschland und separat über die jeweilige Okkupationszone die Regierungsgewalt aus. Alle militärischen und politischen Organisationen sollten aufgelöst werden, um die Erneuerung von Militarismus und Nationalsozialismus zu verhindern. Neben der individuellen Verantwortung gehörte zu den politischen Zielen auch: *„das deutsche Volk zu überzeugen, dass es eine völlige militärische Niederlage erlitten hatte und dass es sich der Verantwortung dafür nicht entziehen kann, wozu es sich selbst entschieden hatte, weil seine rücksichtslose und fanatische nationalsozialistische Kriegsführung die deutsche Wirtschaft vernichtet und Chaos und Leid verursacht hatte"*.

Es wurde auch entschieden, die deutsche Erziehung unter Kontrolle zu stellen, *„um nationalsozialistische und militaristische Doktrinen völlig auszuschließen und um eine erfolgreiche Entwicklung demokratischer Ideen zu ermöglichen"*. Die Alliierten waren davon überzeugt, dass es notwendig sei, nicht nur den Nationalsozialismus, sondern auch militaristische und andere Theorien auszurotten, in denen der Nationalsozialismus wurzelte, wenn man die Rückkehr der deutschen Aggressivität verhindern wolle, die schon einige Male die Welt bedroht hatte.

Was die Reparationen betraf, sollten Reparationsansprüche der USA, Großbritanniens und weiterer Staaten aus den westlichen Besatzungszonen und aus dem deutschen Auslandseigentum geleistet werden. (Eine Ausnahme bildete Polen, dessen Reparationsansprüche sich die Sowjetunion verpflichtete aus eigenem Anteil zu leisten.) Die Staaten, die Reparationen aus westlichen Besatzungszonen beanspruchten, trafen sich im Dezember 1945 zu einer Reparationskonferenz in Paris.
Die Konfiskation des deutschen Vermögens in der Tschechoslowakei stand im Einklang mit den Beschlüssen der Reparationskonferenz sowie mit früheren Dokumenten der alliierten Staaten.

Auf der Potsdamer Konferenz wurden die grundsätzlichen Regelungen für den Transfer der deutschen Bevölkerung festgelegt, man zweifelte nicht an dessen Legitimität. Die zeitliche Verzögerung wurde mit der Belastung begründet, der die Besatzungsbehörden unterlagen. Der Kontrollrat sollte deshalb die Fortsetzung der Zwangsaussiedlung unter dem Aspekt beurteilen, dass *„diese Deutschen auf die einzelnen Besatzungszonen gerecht verteilt werden"*. Aus Churchills und Stalins Äußerungen sowie anderen Konferenzmaterialien geht hervor, dass die bereits realisierte sog. wilde Vertreibung nicht angezweifelt wurde. Während Stalin anfänglich behauptete, die Umsiedlung sei bereits realisiert worden, erklärte Churchill, dass sie real noch nicht begonnen habe. Der amerikanische Außenminister Byrnes verlangte eine Unterbrechung der Zwangsaussiedlung und Sicherung der gegenseitigen Zusammenarbeit bei ihrer Fortsetzung, damit alle Besatzungsmächte bzw. alle Besatzungszonen gleichmäßiger

belastet würden. Die Aussiedlung der deutschen Bevölkerung aus der Tschechoslowakei wurde nach dem Potsdamer Abkommen schon auf Grund der erwähnten Note der Vertreter der drei Großmächte durchgeführt.

Den Staaten, von deren Territorien die Aussiedlung stattfand, wurde es selbst überlassen zu entscheiden, welche deutsche Bevölkerungsgruppen ausgesiedelt werden und welche nicht.

Die Tschechoslowakei wählte als eines der Kriterien die vorherige Beziehung jedes Einzelnen zum demokratischen tschechoslowakischen Staat. Dieser Gesichtspunkt wurde im Verfassungsdekret vom 2. August 1945 Nr. 33 Sb. über die Regelung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft von Personen deutscher und magyarischer Nationalität ausgedrückt, das der Präsident der Republik auf eine Vorlage der Regierung und im Einvernehmen mit dem Slowakischen Nationalrat erließ.

Das Verfassungsdekret Nr. 33/1945 Sb. berücksichtigte auch alle vorherigen einseitigen wie bilateralen Akte bezüglich der Staatsbürgerschaft (einschließlich des deutsch-tschechoslowakischen Staatsangehörigkeits- und Optionsvertrages vom 20. November 1938) und bewertete diese im Zusammenhang mit dem Wortlaut der gültigen Verfassungsvorschriften, die das Prinzip einheitlicher und alleinigen Staatsbürgerschaft vorschrieben. Das erwähnte Verfassungsdekret löste auch das Problem einer kontinuierlichen Staatsbürgerschaft in der Tschechoslowakei und knüpfte somit an das Verfassungsdekret Nr. 11/1944 Sb. über die Erneuerung der Rechtsordnung an.

Die Entscheidung über den Transfer als völkerrechtlichen Akt realisierten die tschechoslowakischen Organe in einer Weise, die ermöglichen sollte, bei dem Einzelnen entsprechend seiner Beziehung zum tschechoslowakischen Staat und demokratischen oder umgekehrt nationalsozialistischen Werten individuell entscheiden zu können, und zwar auch mit Hilfe deutscher Antifaschisten.

Zusammenfassung

Aus dem Inhalt der Verhandlungen der Potsdamer Konferenz sowie weiteren Dokumenten geht hervor, dass die vor dem Beginn dieser Konferenz stattgefundene wilde Vertreibung der deutschen Bevölkerung von den Großmächten auf der Konferenz zustimmend zur Kenntnis genommen und nachträglich bestätigt wurde. Die nachfolgende Zwangsaussiedlung erfolgte in Übereinstimmung mit der Entscheidung dieser Konferenz. Die Aussiedlung der deutschen Bevölkerung war ein völkerrechtlicher Akt und vom Gesichtspunkt des Völkerrechts aus war sie völlig legal. Der Wegzug der deutschen Bevölkerung in späterer Zeit geschah durchwegs übereinstimmend mit dem Wunsch von Angehörigen dieser Minderheit (z.B. im Interesse der Familienzusammenführung u.ä.).

Die Großmächte verdeutlichten in ihren Erklärungen die Verantwortung der deutschen Nation für die von ihr verübten Verbrechen sowie die Verantwortung des deutschen Staates. Dies geschah im Einklang mit den völkerrechtlichen Normen, denn verantwortliche Subjekte des Völkerrechts waren vor allem Staaten und Nationen. Deutsche und Deutschland wurden von den Sanktionen betroffen einschließlich der Reparationsleistungen und der Pflicht, Schäden durch Arbeit und Vermögensentzug zu ersetzen. In Teil B des „Potsdamer Abkommens" stand beispielsweise unter Punkt 18, dass Kontrolle und Verfügungsrecht über das Vermögen gewonnen werden solle, das Deutsche im Ausland besitzen, insofern sich dieses Vermögen noch nicht unter der Kontrolle der verbündeten Nationen befinde, die an dem Krieg gegen Deutschland teilgenommen hatten. Die Tschechoslowakei realisierte solche Forderungen in einigen ihrer Dekrete, die zu Gesetzen wurden.

Zur Verantwortung für die Kriegsverbrechen wurden sowohl Einzelne als auch ganze Bevölkerungsgruppen gezogen. Einige der Organisationen dieser Bevölkerungsgruppen wurden von dem Internationalen Militärtribunal in Nürnberg als verbrecherisch eingestuft.

Der Bevölkerungstransfer sollte jedoch vor allem präventive Bedeutung im Hinblick auf die Beseitigung der Gefahr von weiteren Unruhe- und Konfliktherden haben. Durch

diese Maßnahme sollten auch Mängel des Systems von Versailles behoben werden.

Die Aussiedlung der deutschen Minderheiten nach Deutschland war eine Folge der langjährigen deutschen Politik, an die der Nationalsozialismus anknüpfte und sie weiterentwickelte. Die deutsche Ideologie betonte einige Generationen lang die Notwendigkeit, die Einheit aller Deutschen in einem Staat zu erreichen, und die deutschen Minderheiten dienten als Anlass zu einer weiteren Expansion Deutschlands. Die verhängnisvollen Erfahrungen mit dieser deutschen Politik betrafen in der Nachkriegszeit das Völkerrecht auch in einer anderen Hinsicht. Die Minderheitenrechte wurden damals in die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* nicht aufgenommen.

Die Zwangsaussiedlung der deutschen Bevölkerung wurde nach dem Zweiten Weltkrieg in der Tschechoslowakei von allen Schichten und politischen wie religiösen Richtungen gebilligt, die am antifaschistischen Kampf teilgenommen hatten. Sie hielten diese für legitim für die Erzielung eines dauerhaften Friedens und guter zukünftiger nachbarschaftlicher Beziehungen zwischen der Tschechoslowakei und Deutschland.

DIE INTERPRETATION DER ZWANGSAUSSIEDLUNG

Die Zwangsaussiedlung der deutschen Bevölkerung aus der Tschechoslowakei war eine Konsequenz von „München“ und der nationalsozialistischen Okkupationspolitik. Die Vorstellung einer vollständigen Zwangsaussiedlung entstand erst während des Krieges und setzte sich im Zusammenhang mit der deutschen Okkupation durch. Sie bildete einen Bestandteil der allgemeiner aufgefassten Überlegungen der Großmächte sowie einzelner politischer Repräsentationen von mitteleuropäischen Staaten zur Lösung des nicht einfachen Problems der nationalen Minderheiten. Zugleich wurde die Frage insbesondere der deutschen Minderheiten zu einem Bestandteil der Pläne für die Nachkriegsordnung Europas und der Position Deutschlands darin. Ohne diesen zeitbedingten und unwiederholbaren Kontext ist die Zwangsaussiedlung nicht adäquat zu interpretieren. Auf einigen wenigen Seiten lassen sich nicht alle Darstellungen der Zwangsaussiedlung behandeln, die im Laufe der Zeit erschienen sind: eine Reihe von ihnen wurde hier übrigens schon erörtert. Wir sehen uns also gezwungen, auf diese nur in einer zusammenfassenden Übersicht hinzuweisen.

Abgesehen von Diskussionen, die bereits die Entstehung der Transferidee und danach auch den Verlauf des Transfers der deutschen Bevölkerung aus den mitteleuropäischen Staaten von Anfang an begleiteten, dem 1938 die Flucht und Vertreibung der Tschechen, Juden und sudetendeutschen Antifaschisten aus dem Grenzland vorausgegangen waren, wurden die Zwangsaussiedlung und die Geschehnisse der Jahre 1938 - 1945 zuerst in den Erinnerungen von deren Initiatoren und Akteuren gedeutet, mochten es Deutsche oder Tschechen sein. Die lange Reihe von Memoiren, Tagebuchaufzeichnungen, Briefen und anderen niedergeschriebenen oder nur aufgenommenen Dokumenten sowie von erzählten Familiengeschichten lässt sich vom Jahr 1938 bis in die Gegenwart verfolgen. Für den Historiker stellen sie einen eigenständigen Typus von Geschichtsquellen dar, denn ihre Verfasser sind meistens Menschen, die „München“, den Krieg oder die Zwangsaussiedlung erlebt haben. Sie liefern deshalb manchmal dem Historiker wertvolle detaillierte Fakten. Die erlebten Ereignisse haben jedoch auch, machmal auch sehr schwer, das Leben der Verfasser dieser Berichte gezeichnet. Die Interpretation der damaligen Geschehnisse bildet so einen Teil ihrer Lebenserfahrungen und ihres Sicherheitsempfindens. Ihre Informationen sind deshalb durch eine subjektive Betrachtungsweise dieser Geschehnisse sowie der ganzen damaligen Zeit gekennzeichnet. Aus diesem Grund ist es notwendig, mit ihnen in einem kritischen Abstand umzugehen. Allerdings ist auch ihre Subjektivität für die historische Forschung wertvoll. Dadurch lassen sich Stimmungen und Haltungen erkennen, die die Ereignisse der Kriegs- und unmittelbaren Nachkriegszeit begleiteten und auch mitbestimmten. Ebenso kann man sich mit Ansichten aus der jüngeren Zeitgeschichte sowie aus der Gegenwart vertraut machen. In diesem Zusammenhang spricht die moderne Geschichtswissenschaft von den sog. Mentalitäten oder Stereotypen, vom kollektiven oder auch sozialen Gedächtnis. Hinter allen diesen Kategorien steckt das Bemühen der Historiker, auch unreflektierte oder nur wenig reflektierte Gedankengänge und Schemata, Verhaltenstypen sowie verschiedene Arten und Weisen der Realitätswahrnehmung zu entdecken. Interpretationen dieser Art begegnet man auf tschechischer Seite in solchen Organisationen wie Kruh občanů ČR vyhnaných v roce 1938 z pohraničí (Kreis der 1938 aus dem Grenzland vertriebenen Bürger der Tschechoslowakischen Republik) oder in dem radikaler orientierten *Klub českého pohraničí* (Klub des tschechischen Grenzlandes).

Auf Initiative der unmittelbaren Betroffenen und Zeitzeugen der Zwangsaussiedlung der deutschen Minderheit aus der Tschechoslowakei entstanden auch erste Diskussionen und Arbeiten, in denen der Transfer ein Gegenstand von historiographischen – und aus der heutigen Sicht betrachtet: auch politologischen – Überlegungen war. Jaroslav Stránský organisierte in den fünfziger Jahren einige Diskussionen zwischen Politikern und Soldaten des tschechoslowakischen Exils und Vertretern der Sudetendeutschen in London. Nach dem Zeugnis von J. W. Brügel, einem der Diskussionsteilnehmer, beharrten beide Seiten auf ihren Ansichten und Einstellungen, mit denen sie zu den Veranstaltungen gekommen waren. Brügel fasste das Ergebnis der Gespräche in einer eindeutigen Schlussfolgerung zusammen: „*Wir kamen zu keiner Übereinstimmung.*“

Diese Schlussfolgerung sollte heute nicht überraschen. Der Krieg war immer noch zu lebendig in Erinnerung. Die Ansichten der tschechischen Seite wurden von zwei bedeutenden tschechoslowakischen Exilpolitikern in ihren Arbeiten zusammengefasst: J. Stránský tat dies in seinem Buch *Odsun Němců z Československa z hlediska národního a mezinárodního* (Die Zwangsaussiedlung der Deutschen aus der Tschechoslowakei aus nationaler und internationaler Sicht, London 1953), J. Smutný veröffentlichte die Arbeit *Němci v Československu a jejich odsun z republiky* (Die Deutschen in der Tschechoslowakei und ihre Zwangsaussiedlung aus der Republik, London 1956). Beide Publikationen gehören zu den ersten Büchern zu diesem Thema überhaupt.

In der ČSR wurde die Zwangsaussiedlung zum politischen Instrument. Ihre offiziellen Interpretationen wurden mittels vorgegeben Schablonen den aktuellen politischen Zwecken untergeordnet. Dessen ungeachtet entstand 1958 die erste fachlich orientierte historiographische Studie zu diesem Thema. Ihr Verfasser war Milan Hübl, der in nächsten Jahren einige Male mit schwerwiegenden Anmerkungen auf das Thema zurückkam. Die erste selbständige fachliche Monographie über die Zwangsaussiedlung entstand trotzdem in der Emigration. Sie stammt von Radomír Luža. Sein Buch *The Transfer of the Sudeten Germans* erschien 1964 in London.

Das politische Tauwetter der sechziger Jahre in der Tschechoslowakei ermöglichte, das Problem eingehender zu untersuchen, das *„keine tote historische Angelegenheit"* war (und bis heute ist), wie Jan Křen schon 1967 in der Studie *Odsun Němců ve světle nových pramenů* (Die Zwangsaussiedlung der Deutschen im Licht neuer Quellen) schrieb. Křens Arbeit, jetzt im Sammelband *Češi – Němci – odsun* (Tschechen – Deutsche – Zwangsaussiedlung) zugänglich, war die erste inländische Studie, die sich auf Quellenforschung stützte und zugleich sowohl tschechische als auch ausländische Fachliteratur zu diesem Thema auswertete. Sie machte nicht nur auf den Kontext des Zweiten Weltkrieges aufmerksam, sondern auch darauf, dass die Zwangsaussiedlung der Deutschen aus der Tschechoslowakei ein Bestandteil größerer internationaler Zusammenhänge und Prozesse war und deshalb eine breiter angelegte, vergleichende Forschung erfordert. Unter der kulturorientierten tschechischen Öffentlichkeit fand ein großes Echo der berühmte *Trialog o roce 1945* (Dreiergespräch über das Jahr 1945), ein Gespräch zwischen V. Blažek, M. Hübl und J. Procházka, das 1968 in der Literaturzeitschrift *Host do domu* veröffentlicht wurde. Das angestiegene Interesse an Geschehnissen der Kriegs- und unmittelbaren Nachkriegsjahre (V. Blažek erklärte gleich im ersten Satz des *Trialogs: „Das Jahr 1945 ist der Schlüssel zur modernen Geschichte der Tschechoslowakei")* erreichte seinen Höhepunkt in der geplanten Trilogie *Odboj a revoluce* (Der Widerstand und die Revolution) sowie in einer monographischen Synthese über die Jahre 1938 - 1948, die vorbereitet wurde für die sich allenfalls in Druckvorbereitung befindende große *Československé dějiny* (Tschechoslowakische Geschichte). *Československé dějiny* ist im Manuskript geblieben, die Drucklegung wurde durch die Okkupation der Tschechoslowakei im August 1968 und die nachfolgende Zeit der „Normalisierung" verhindert.

Die zwanzig Jahre der „Normalisierung" wurden vom offiziellen Versuch um die Restauration der ideologisierten Betrachtungsweise der Zwangsausiedlung ausgefüllt. Infolgedessen kam es erneut zu einer politischen Instrumentalisierung des ganzen Problems. Trotzdem wurden bereits in den achtziger Jahren einige Arbeiten geschrieben, die einen Forschungsgewinn bedeuteten (z.B. die Arbeiten von S. Biman und R. Cílek). Die durch die „Normalisierung" aus der Historiographie ausgeschlossenen Historiker – wiederum J. Křen mit seinem grundlegenden Werk *Konfliktní společenství* (*Konfliktgemeinschaft*), die an ihn anknüpfenden V. Kural, V. Brabec und andere mehr – kamen auf das Thema der Zwangsaussiedlung im Zusammenhang mit der Gesamtentwicklung der deutsch-tschechischen Beziehungen zurück. Zu der bedeutendsten Diskussion über die Zwangsaussiedlung kam es unter den tschechoslowakischen Dissidenten am Ende der siebziger Jahre im Zusammenhang mit Danubius' *Téze o vysídlení československých Nemcov* (Thesen über die Aussiedlung der tschechoslowakischen Deutschen), die in der Exilzeitschrift *Svědectví* veröffentlicht wurden. Danubius' (eigentlich Mlynáriks, Danubius war sein Pseudonym)

Interpretation der Zwangsaussiedlung löste eine verhältnismäßig scharfe Diskussion aus (sie wurde 1990 im Sammelband *Češi – Němci – odsun* veröffentlicht). An ihr nahmen sowohl Publizisten und unabhängige Denker teil als auch die vom Regime aus der Historiographie ausgeschlossenen Historiker, die sich mit diesem Thema schon früher beschäftigt hatten (M. Hübl, J. Křen, V. Kural, J. Opat, M. Hájek, R. Luža u. a. sowie ein anonymer Kreis von Personen unter dem Namen Bohemus). Ihre aktuelle Anregung fand die Diskussion im Gedanken von Zdeněk Mlynář, dass *„es ein politisch-ethisches Bedürfnis der tschechoslowakischen Gesellschaft ist, mittels der Analyse der Vergangenheit die ureigensten Ursachen vom moralischen Bankrott bestimmter Werte zu ergründen, den die Realität der 'Normalisierung' darstellt."*

In diesem ideellen Hintergrund verbarg sich die größte Stärke sowie eine große Schwäche der Diskussion. Sie war ein verantwortungsvoller Versuch, den geistigen Kräfteschwund der „Normalisierung" mittels seiner möglichen historischen Wurzeln zu erfassen. Die Diskussion konzentrierte sich deshalb notwendigerweise auf die Zwangsaussiedlung der Deutschen aus der ČSR und dehnte sich im Weiteren aus auf die Schlüsselmomente und die offenen Wunden der ganzen modernen tschechischen Geschichte. Dies belegen nicht nur die von vielen Historikern scharf kritisierte kollektive Monographie *Češi v dějinách nové doby* (Die Tschechen in der Geschichte der Neuzeit), deren Autoren sich diesmal unter dem Pseudonym Podiven verbargen, sondern auch weitere Essays und Aufsätze der Mitglieder dieses Autorenteams P. Pithart. P. Příhoda und M. Otáhal. Die Diskussion war in mancher Hinsicht eher ein moralisierender Blick auf die Vergangenheit und deren Ereignisse als eine historische Untersuchung. Dazu fehlte übrigens auch die entsprechende institutionelle Basis einschließlich der Zugänglichkeit der Quellen. Daran litt auch der fachlich orientierte Teil der Diskussion.

In versteckter Form hält die Polemik eigentlich bis heute an. Sie verläuft jedoch in einer wesentlich anderen Umgebung, in der eine von der Politik nicht beeinflusste historische Forschung möglich ist und sich die Archivquellen öffnen. Beide Teile dieser Polemik, die man wegen der Übersichtlichkeit mit vereinfachenden Beiwörtern als „moralisierend" oder „fachlich" bezeichnen kann, haben sich deshalb noch mehr voneinander entfernt. Die Suche nach einer allgemein ethischen, „über der Geschichte stehenden", ewig gültigen Bedeutung von historischen Ereignissen und deren Charakter bildet einen integralen Bestandteil mancher Interpretationen der Geschichte in der historisch orientierten Essayistik oder in philosophisch ausgerichteten Aufsätzen. Diese Suche ist für die Publizistik ebenfalls bezeichnend, obwohl es dabei oft zur Verflachung und Vereinfachung kommt, da der oder jene Abschnitt der Vergangenheit nur als eine *„offene Wunde"* der Gegenwart wahrgenommen wird, mit der man sich im Interesse der Gegenwart, aber auch mit Rücksicht auf die Zukunft auseinandersetzen muss und *„diese ausheilen"* muss. Die Vergangenheit wird deshalb aktualisiert und aus der Sicht aktueller Bedürfnisse und Rechtsnormen oder lediglich aufgrund der Vorstellungen von nur kleinen Gruppen oder Einzelpersonen beurteilt. Historische Fakten und Zusammenhänge werden dabei häufig außer Acht gelassen. Es sei hier zumindest an die oft erscheinenden Artikel von E. Mandler oder B. Doležal erinnert. Die vorläufig letzten Beiträge dieser Prägung sind die Veröffentlichung *Postupim a Československo* (Potsdam und die Tschechoslowakei, 2001) von M. Churaň und Mandlers Publikation *Benešovy Dekrety. Proč vznikaly a co jsou* (Beneš-Dekrete. Warum sind sie entstanden und was sie sind, 2002).

Einleitend wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die Zwangsaussiedlung oft zum Gegenstand unterschiedlicher und öfters auch konträrer Wertungen und Interpretationen wird. Wir waren bemüht wenigstens zu skizzieren, weshalb es dazu kommt. Abschließend sei wiederum daran erinnert, dass die Zwangsaussiedlung und deren Interpretation in vielen Arbeiten sowohl auf der tschechischen als auch auf der deutschen Seite zum bewusst politischen Argument wird. Dies trifft auch auf einen nicht unwesentlichen Teil der älteren Produktion der tschechischen Historiographie zu oder gegenwärtig vor allem auf die kommunistisch eingestimmte Publizistik. Es gilt auch für den größeren Teil der sog. sudetendeutschen Historiographie und Publizistik. Diese Arbeiten schildern das Schicksal der sudetendeutschen *„Volksgruppe"* nur als ein Objekt im Spiel der Großmächte und als ein *„zweifaches Opfer"*: zunächst der

tschechoslowakischen Nationalitätenpolitik (einschließlich der Entstehung der ČSR) und dann der Politik Hitlers. Sie konzentrieren sich vor allem auf die Zwangsaussiedlung selbst, seine Entwicklung und Folgen. Die Geschichte des Auseinandergehens von Tschechen und Deutschen, als ob sie erst im Mai 1945 beginnen würde. Sie beachten nicht – oder verzerren – den breiteren geschichtlichen Kontext sowie die Ursachen der Zwangsaussiedlung. Der Anteil der Sudetendeutschen am Okkupationsregime wird in der Regel verschwiegen, das Problem der Identifizierung der überzeugenden Mehrheit der Sudetendeutschen mit dem nationalsozialistischen Regime (wenn auch diese Identifizierung schrittweise und differenziert verlief) wird umgangen. Die Hinwendung zum Nationalsozialismus war unter den Bedingungen der demokratischen ČSR – trotz aller Mängel ihrer Nationalitätenpolitik – letztlich eine freie Entscheidung. Und wie sich zeigte, war es eine Wahl, die katastrophale Folgen haben sollte.

Der Wegfall politischer, ideologischer sowie administrativer Barrieren ermöglichte in den neunziger Jahren eine breit angelegte und reich entwickelte, so notwendige historische Forschung. Sofort am Anfang des besagten Jahrzehnts erschien die große Monographie *Odsun Němců z Československa* (Die Zwangsaussiedlung der Deutschen aus der Tschechoslowakei) von T. Staněk, die der Autor noch in den achtziger Jahren begonnen hatte und die nach seinen Worten vor allem *„Erkenntnisse sammeln und sortieren wollte, die als Ganzes zumindest für die Grundorientierung dienen würden."* Staněks Buch ist bis heute die grundlegende Arbeit zu dem gegebenen Thema, obwohl sie in Einzelheiten von neueren Forschungsergebnissen bereits korrigiert wird.

Insbesondere die Gemeinsame Deutsch-Tschechoslowakische Historikerkommission entwickelte eine beachtliche Initiative bei der Erforschung der Zwangsaussiedlung. Heute besteht diese Kommission aus zwei Kommissionen, der deutsch-tschechischen und der deutsch-slowakischen Kommission, die sich jedoch in der Regel gemeinsam treffen und in der Regel auch gemeinsam arbeiten. Während der zwölf Jahre ihrer Existenz entstand eine Reihe von Studien und einige Bücher (teils auch auf ihre Initiative hin), die allmählich, Schritt für Schritt, einzelne Aspekte, Begleiterscheinungen und Zusammenhänge der Zwangsaussiedlung erläutern. Neben den Arbeiten von K. Kaplan, J. Křen, J. Kučera, V. Kural oder T. Staněk auf der tschechischen Seite ist die deutsche Fachliteratur zu erwähnen, darunter vor allem die neuesten Bücher der Kenner dieser Problematik, D. Brandes, F. Seibt, H. Lemberg und anderer sowie umfangreiche und kompetente Arbeiten der jüngeren Generation deutscher Historiker, wie V. Zimmermann, R. Gebel und anderer. Diese Arbeiten stehen teils bereits in tschechischer Übersetzung für die tschechischen Leser zur Verfügung, teils werden wohl weitere folgen.

Ein Ergebnis der Arbeit der Historikerkommission ist die Skizze einer Darstellung der deutsch-tschechischen Geschichte im 19. und 20. Jahrhundert *Konfliktní společenství, katastrofa, uvolnění* (*Konfliktgemeinschaft, Katastrophe, Entspannung*), die 1996 zum ersten Mal herausgegeben wurde. Die Skizze ist keine Synthese der modernen Geschichte der deutsch-tschechischen Beziehungen. Sie stellt eine Übersicht sowie die Bearbeitung der Ergebnisse von durchgeführten Forschungen dar und reflektiert somit den Stand der Forschung sowie auch unterschiedliche Erläuterungen und Standpunkte. Ihr fünfzehntes Kapitel beschäftigt sich mit der Vertreibung und Aussiedlung der Deutschen und die Kommission gelangte dabei zu der Schlussfolgerung: *„Zweifellos verstoßen alle Vertreibungen und Zwangsaussiedlungen gegen grundlegende Vorstellungen von Menschenrechten. Vor fünfzig Jahren gehörten sie zu den Konsequenzen des von der deutschen politischen Führung ausgelösten Krieges und der in seinem Zusammenhang durchgeführten Umsiedlungsaktionen, schließlich der Vernichtung ganzer Bevölkerungsteile."*

In einer speziellen Erklärung sprach sich die Kommission auch zu der im Frühjahr 2002 erneut belebten Diskussion über die Zwangsaussiedlung und zur Verengung der deutsch-tschechischen Beziehungen auf die sog. „Beneš-Dekrete" aus.

HISTORIKERKOMMISSION GEGEN VERKÜRZUNG DER DEUTSCH-TSCHECHISCHEN BEZIEHUNGEN AUF „BENEŠ-DEKRETE"

Die am 16. März 2002 in Berlin zu einer Arbeitssitzung versammelten Mitglieder der

Deutsch-Tschechischen Historikerkommission sind besorgt über die mißbräuchliche Verwendung historischer Argumente in der gegenwärtigen politischen Auseinandersetzung. Dabei stehen die sogenannten Beneš-Dekrete im Mittelpunkt, von denen einige sich auf die Vertreibung und Aussiedlung der Deutschen aus der Tschechoslowakei nach dem Zweiten Weltkrieg ausgewirkt haben. Es ist wichtig, sich auf die Tatsachen zu besinnen:

Die grundlegenden Fakten, welche die Ereignisse der unmittelbaren Nachkriegszeit bestimmt haben, waren der grausame Weltkrieg und die Verbrechen des Nationalsozialismus. In diesem Kontext wurde 1945 in der Tschechoslowakei u.a. durch die Beneš-Dekrete eine Rechtslage geschaffen, in der die Angehörigen der deutschen Minderheit einige Grundrechte verloren, enteignet und des Landes verwiesen worden sind. Dies wurde mit den politischen Entwicklungen begründet, die 1938 zum Münchener Abkommen und 1939 zur Zerschlagung der Tschechoslowakei durch das Dritte Reich geführt hatten, mit der in der zweiten Hälfte der dreißiger Jahre bei großen Teilen der sudetendeutschen Bevölkerung wachsenden Zustimmung zur NS-Politik, aber auch mit der Gewalt der deutschen Besatzung. Gegner des NS-Regimes und diejenigen Bürger, die in den Jahren 1938-1945 ihre Loyalität gegenüber der Republik unter Beweis gestellt hatten, waren von den Rechtsverordnungen nicht betroffen, wiewohl diese nicht immer konsequent eingehalten wurden.

Während des Zweiten Weltkrieges zogen die Regierungen der drei alliierten Großmächte und das tschechoslowakische Exil unter Führung von Edvard Beneš aus diesen Entwicklungen den Schluß, daß eine Wiederholung von ‚München' verhindert werden müsse. Die Überzeugung war verbreitet, daß eine Friedensordnung in Ostmitteleuropa nur durch die Schaffung national homogener Staaten zu erreichen sei. Minderheiten sollten nach dieser Vorstellung nicht mehr bestehen. Dies schien innerhalb des tschechoslowakischen Exils wie auch im einheimischen Widerstand seit Ende 1938 durch die Abtretung eines Teils der deutschen Siedlungsgebiete jenseits der militärischen Befestigungsanlagen möglich zu sein; ein weiterer Teil der Bevölkerung sollte umgesiedelt werden. Das änderte sich in dem Maße, in dem im Verlauf des Krieges die Bereitschaft nachließ, Gebietsabtretungen zuzulassen. Deshalb sollte die Tschechoslowakei in den Grenzen von 1937 wiederhergestellt und die überwiegende Mehrheit der Deutschen aus der Tschechoslowakei ausgesiedelt werden. Damit wurde auch die ursprüngliche Erwägung aufgegeben, nach individueller Schuld und Verantwortung der Deutschen zu urteilen.

Da bei den Alliierten über das Ziel ethnisch möglichst homogener Staaten im Grundsatz Einigkeit bestand, spielte 1945 auf der Potsdamer Konferenz die Vertreibung der Deutschen aus der Tschechoslowakei – sowie Polen und Ungarn – nur noch eine untergeordnete Rolle; zur Debatte standen vorwiegend die Modalitäten der Aussiedlung.

Der damals in der Öffentlichkeit der Tschechoslowakei und anderer Länder verbreitete Haß gegen die Deutschen wurde durch den Ruf nach Vergeltung für Lidice und andere Terrorakte der deutschen Besatzungsmacht verstärkt und von vielen als Freibrief für Gewalttaten genutzt. Teile der deutschen Bevölkerung wurden vor allem in den ersten Monaten nach Kriegsende unter oft unmenschlichen Bedingungen vertrieben. Nach der Potsdamer Konferenz wurde, vor allem im Jahre 1946, die Masse der Deutschen aus der Tschechoslowakei ausgesiedelt.

Die Ereignisse des Jahrzehntes von 1938-1948 dürfen nicht vergessen lassen, daß Tschechen und Deutsche jahrhundertelang in den böhmischen Ländern friedlich zusammengelebt haben und daß die Mehrheit der deutschen Wähler im tschechoslowakischen Staat vor 1935 demokratischen, staatsloyalen deutschen Parteien ihre Stimme gegeben hat.

Was die Rechtsfigur einer Kollektivschuld betrifft, vertritt die Kommission nach wie vor den Standpunkt, auf den sie sich bereits 1996 in der Skizze zu einer Darstellung der deutsch-tschechischen Geschichte seit dem 19. Jahrhundert „Konfliktgemeinschaft, Katastrophe, Entspannung" geeinigt hat: „Zweifellos verstoßen alle Vertreibungen und Zwangsaussiedlungen gegen grundlegende Vorstellungen von Menschenrechten. Vor fünfzig Jahren gehörten sie zu den Konsequenzen des von der deutschen politischen Führung ausgelösten Krieges und der in seinem Zusammenhang durchgeführten Umsiedlungsaktionen, schließlich der Vernichtung ganzer Bevölkerungsteile."

Die Kommission hat den in der Deutsch-tschechischen Erklärung von 1997 formulierten Standpunkt begrüßt – und stimmt ihm weiterhin zu –, daß die tschechisch-deutschen Beziehungen nicht mit der Vergangenheit belastet werden sollen. Dies erleichtert es beiden

Gesellschaften, die eigene Vergangenheit kritisch zu reflektieren.

Wir appellieren, in der Politik bei der Behandlung empfindlicher Gegenstände wie des deutsch-tschechischen Verhältnisses die Worte sorgfältig abzuwägen. Geschichte ist keine Waffe.

In demselben Geiste ist auch unser Text geschrieben, denn wenn man heute bemüht ist, die „Anatomie" und „Physiologie" der allgemeinen Barbarisierung tiefer zu erkennen, die durch den Zweiten Weltkrieg hervorgerufen wurde, wollen wir damit nicht die geschehenen Ereignisse und Taten relativieren, sie entschuldigen oder verteidigen. Im Gegenteil: wir wollen sie besser und tiefer verstehen. Wir wollen sie nicht nur als „große Geschichte" von kollektiven, politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Ereignissen begreifen, sondern wir sind bemüht, auch ihre Auswirkungen im Kleinen zu erfassen. Wir sind bemüht, hinter den großen Ereignissen (und das heißt auch in ihnen) den gewöhnlichen Alltag und das private menschliche Leben zu sehen, denen niemand von uns ausweichen kann. Diese Ausrichtung der Forschung sowie der Interpretation der Zwangsaussiedlung steht im Einklang mit der gegenwärtigen allgemeinen Orientierung der Geschichtswissenschaft.

* * *

Zum eigentlichen Abschluss sind noch zwei Anmerkungen am Rande hinzuzufügen.

Die erste Anmerkung betrifft den Gesamtcharakter der deutsch-tschechischen Beziehungen in ihrer historischen Entwicklung. In den Zeiten des entfesselten nationalen Kampfes herrschte eine hochgehende nationale Euphorie vor, die an diesen Beziehungen wenig oder gar nichts Positives fand. Das galt in der Zeit des Kampfes um den tschechischen (tschechoslowakischen Staat), in der Zeit von „München" und des Widerstandes während des Zweiten Weltkrieges und unmittelbar danach sowie in der Zeit der sog. „Normalisierung". Der November 1989 öffnete die Tür zum eingehenden Studium dieser Beziehungen und ermöglichte gewonnene Erkenntnisse frei zu formulieren und zu veröffentlichen. Die tschechische Historiographie hat diese Möglichkeiten in Zusammenarbeit mit der deutschen Historiographie im Rahmen der Gemeinsamen Deutsch-Tschechischen Historikerkommission mit Erfolg genutzt. Binnen der zwölf Jahre erschien sowohl auf der tschechischen als auch auf der deutschen Seite eine Reihe von Arbeiten, die nicht nur die negativen, sondern auch die positiven Seiten der vielfältigen und komplizierten deutsch-tschechischen Beziehungen feinfühlig verfolgen und auswerten.

Andererseits bestätigten sich jedoch auch die Negativa des nicht nur die Tschechen schützenden, sondern auch unterdrückenden Panzers der Habsburgermonarchie, vor alllem die totalen Negativa der nationalsozialistischen Okkupation und des vom Nationalsozialismus entfesselten Krieges, der im Prinzip auch das tschechisch-sudetendeutsche Auseinandergehen verursachte: nach dem Misserfolg der deutschen Pläne zum nationalen tschechischen Todesstoß folgte die Aussiedlung der Sudetendeutschen.

Damit hängt die zweite Anmerkung zusammen. In der letzten Zeit bildete sich eine Gruppe, eher von Publizisten als von Historikern, in der Tschechischen Republik heraus, die im Rahmen einer nationalen Selbstkritik bemüht ist, im tschechischen Bewusstsein über die deutsch-tschechischen Beziehungen eine Position durchzusetzen, die vielleicht nicht die „deutsche" Auffassung kopiert (die heute objektiver ist), sondern eher „flagellant" ist (wenn auch manchmal wohl gut gemeint) und die historischen Zusammenhänge nicht berücksichtigt. Infolgedessen entsteht in der Tschechischen Republik eine gewisse Nervosität, die dann in politischen Streitigkeiten über die Aussiedlung („Abschub", „Transfer", „Vertreibung") kulminiert, die mit dem vorbereiteten Beitritt der Tschechischen Republik in die Europäische Union zusammenhängen.

Die vorgelegten Texte entstanden in diesen aktuellen Kontexten. Wir waren bemüht, das Buch nach bestem Wissen und Gewissen zu schreiben, möglichst ohne Rücksicht auf momentane Aufregungen und Tendenzen zum Flagellantentum oder zum Radikalismus, der im Zusammenhang damit entsteht.

Jede Beurteilung der Dekrete des Präsidenten der Republik hat die historischen und rechtlichen Begleitumstände ihrer Entstehung ebenso zu berücksichtigen wie ihr Wechselverhältnis zum Völkerrecht, was auch das Recht der Europäischen Gemeinschaften mit einschließt.

Historische und rechtliche Begleitumstände der Entstehung der Dekrete

Der von Nazideutschland entfesselte und dann gemeinsam mit seinen Verbündeten, den sog. Achsenmächten geführte 2. Weltkrieg gründete sich auf das Konzept des „totalen Kriegs", das auf die physische bzw. seelische Vernichtung der Bevölkerung des Gegners gerichtet war, mit dem Ziel, sog. Lebensraum zu erlangen. Hitlerdeutschland zwang einen wesentlichen Teil seiner eigenen Bevölkerung, einschließlich der Jugend, zur Mitgliedschaft in der NSDAP und der ihr angeschlossenen paramilitärischen Organisationen, und schuf aus ihr damit de jure und de facto staatliche Organe. Aus den ehemals tschechoslowakischen Staatsbürgern deutscher Nationalität wurden deutsche Staatsangehörige gemacht; ein Teil von ihnen wurde im Laufe der Zeit de facto zu Organen des deutschen Staates, die auf dem Boden der Tschechoslowakei die Zerstörung der tschechoslowakischen Eigenstaatlichkeit betrieben, und zwar durch ihre Tätigkeit in Henleins SdP, insbesondere dann durch ihre Beteiligung in Henleins „Kampftrupps" (dem sog. Sudetendeutschen Freikorps).

Die Tschechoslowakei wurde das erste Opfer des totalen Krieges. Das *Münchener Abkommen*, in dessen Folge ein Teil des Staatsgebiets zugunsten Deutschlands abgetrennt und später die böhmischen und mährischen Rumpfgebiete besetzt wurden, belegt die Ziele Nazideutschlands. Das Ausmaß der Bedrohung, von der die Aushandlung des *Münchener Abkommens* begleitet war, wird u.a. auch von einem Dokument bezeugt (Nr. 2798-PS, USA-118, veröffentl. in der Materialsammlung „Nürnberger Prozeß", Teil I, Praha, 1953 p. 386), wo es heißt: „Falls die Tschechoslowakei im Herbst letzten Jahres (d.h. 1938) keine Zugeständnisse gemacht hätte, hätte dies die Ausrottung der tschechischen Nation bedeutet. Niemand hätte ihn (d.h. Hitler) daran hindern können.".

Die Dekrete des Präsidenten der Republik stellten eine Form der Gesetzgebung während des Verfassungsnotstands dar, d.h. während einer Zeit, in der es den verfassungsmäßigen Organen der Tschechoslowakischen Republik unmöglich war, ihre Aufgaben und Kompetenzen gemäß der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik aus dem Jahre 1920 (Verfassungsgesetz Nr. 121/1920 Sb.), sowie gemäß der tschechoslowakischen Rechtsordnung als ganzes wahrzunehmen. Dekrete des Präsidenten der Republik wurden ab der Schaffung einer provisorischen staatlichen Ordnung 1940 in Großbritannien erlassen, damals war der Präsident in seiner Funktion als Repräsentant des Widerstands im Exil von der britischen Regierung anerkannt worden; gefolgt von den übrigen Staaten der Anti-Hitler-Koalition.

Gemäß dem Verfassungsdekret des Präsidenten der Republik Nr. 2 vom 15. Oktober 1940 über die provisorische Ausübung der gesetzgebenden Gewalt (veröffentlicht unter Nr. 20/1945 Sb.) waren die Dekrete aufgrund von Vorlagen der Regierung zu erlassen, im Regelfall nach Anhörung des Staatsrats als eigenständigen politischen Gremiums mit Beiratsfunktion, und gemeinsam vom Kabinettschef und den mit ihrer Umsetzung betrauten Ministern zu unterzeichnen.

An der Schaffung der Dekrete beteiligte sich außerdem der Rechtsbeirat als Gremium juristischer Fachleute, und zwar bis zu seiner Aufhebung, die, analog wie beim Staatsrat, erfolgte, nachdem am 4. April 1945 in Košice die Regierung der Tschechoslowakischen Republik bestätigt worden war. Dekrete wurden weiterhin erlassen, bis die Provisorische Nationalversammlung zusammentrat (d.h. bis zum 28. Oktober 1945).

Je nach dem Gegenstand der darin enthaltenen Regelungen waren die Dekrete des Präsidenten der Republik aufgeteilt in Verfassungsdekrete und sonstige Dekrete. Sie unterschieden sich nicht, was ihre Verabschiedung betraf, sondern lediglich in ihrem Inhalt.

Durch die Dekrete wurde der gesamte Bereich staatlicher, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Interessen geregelt, also verschiedenste Gebiete politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen

Charakters. Insgesamt wurden 143 Dekrete des Präsidenten der Republik erlassen, davon bis März 1945 insgesamt 44 Dekrete im Ausland. Diese betrafen zum Beispiel die Kriegsführung - Militärgerichtsbarkeit, Stellung der eigenen Soldaten (und Soldatinnen) in ausländischen Heeren – aber auch den Staatshaushalt oder den Abschluß des Medizinstudiums durch tschechoslowakische Studenten in Großbritannien. Zu den Schlüsseldekreten jener Zeit zählt das Verfassungsdekret des Präsidenten der Republik Nr. 11 vom 3. August 1944 über die Erneuerung der Rechtsordnung (veröffentlicht unter Nr. 30/1945 Sb.), das den Kontinuitätsgrundsatz der tschechoslowakischen Rechtsordnung zum Ausdruck bringt. Später wurden 1945, bereits auf dem Gebiet der Tschechoslowakei, weitere Dekrete erlassen, die ordnend in die Nachkriegsverhältnisse in allen Lebensbereichen des Staates eingriffen, so z.B. das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 50 vom 11. August 1945 über Maßnahmen im Bereich des Films (Nr. 50/1945 Sb.), das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 77 vom 21. September 1945 über einige Maßnahmen zur Beschleunigung des Warenumschlags im Schienengüterverkehr (Nr. 77/1945 Sb.), aber auch das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 38 vom 31. Juli 1945 über strenge Bestrafung von Plünderungen (Nr. 38/1945 Sb.).

Das Verfassungsgesetz vom 28. März 1946 Nr. 57/1946 Sb., das die Dekrete des Präsidenten der Republik bekräftigt und ihnen Gesetzesrang zuspricht, bestätigte die Gültigkeit sämtlicher Dekrete; sämtliche Dekrete des Präsidenten der Republik wurden ex tunc zu Gesetzen (bzw. die Verfassungsdekrete zu Verfassungsgesetzen) erklärt. Eine Reihe von Dekreten wurde nach deren Erlass modifiziert oder aufgehoben, damit sind gegenwärtig nur 9 der im Ausland erlassenen und 48 der auf tschechoslowakischem Boden erlassenen Dekrete des Präsidenten der Republik Bestandteil der Tschechischen bzw. der Slowakischen Republik.

Die Dekrete des Präsidenten der Republik und ihre spätere Genehmhaltung (Ratihabition) sind Ausdruck der Kontinuität des tschechoslowakischen Staates und seiner Rechtsordnung – und damit auch der Rechtssicherheit.

Ähnlich normgebende Schritte wie die tschechoslowakische Regierung mit ihren Dekreten ergriffen auch andere Exilregierungen und exilierte politische Repräsentanten anderer Staaten, darunter Norwegen, die Niederlande, Polen oder Belgien; bisweilen wurden die entsprechenden Rechtsvorschriften auch als Dekrete bezeichnet und von Gerichten allfällig als legitim anerkannt, angesichts des von den Verfassungen der jeweiligen Länder nicht vorhergesehenen, durch Übergriff von außen provozierten Verfassungsnotstands.

Ein Teil der Dekrete des Präsidenten der Republik knüpfte an die Zielsetzungen der Siegermächte und ihrer Verbündeten im 2. Weltkrieg an und wurde im Kontext dieser Zielsetzungen erarbeitet.

Auf der Konferenz von Jalta (der sog. Krim-Konferenz) im Februar 1945 waren sich die Alliierten einig, Deutschland müsse zu maximalen Reparationen für die erlittenen Einbußen herangezogen werden, die es der Völkergemeinschaft zugefügt hatte; Deutschland könne sich der Verantwortung hierfür nicht entziehen. Dabei wurde vereinbart, dass eine Form der Reparationen für die von Deutschland verursachten Kriegsschäden auch in einmaligen Konfiskationen deutschen Eigentums im Ausland bestehen könne.

Im Einklang mit dem Fazit der Krim-Konferenz erzielten die Alliierten auf der Potsdamer Konferenz im August 1945 eine Reparationsvereinbarung, die unter anderem vorsah, die Reparationsforderungen der USA, des Vereinigten Königreiches und anderer reparationsberechtigter Staaten würden aus den entsprechenden deutschen Vermögenswerten in den Westzonen befriedigt.

Die Vertreter von 18 Ländern (darunter die Tschechoslowakei), die gemäß den Schlussvereinbarungen des Potsdamer Abkommens auf Reparationen in den westlichen Besatzungszonen Deutschlands verwiesen wurden, kamen dann 1945 in Paris zu einer Reparationskonferenz zusammen, auf der sie im Dezember 1945 eine Vereinbarung über die deutschen Reparationen, über die Einrichtung einer interalliierten Reparationsbehörde und über die Rückgabe der Goldwährung schlossen. Diese Vereinbarung trat am 24. Januar 1946 in Kraft, die Tschechoslowakei als einer der Signatarstaaten trat ihr am 17. Mai 1946 bei (die Vereinbarung wurde unter Nr. 150/1947

Sb. veröffentlicht). Die Vereinbarung wurde als erster Schritt auf dem Wege zu einer Lösung der Reparationsfrage wahrgenommen, insoweit sie die Reparationsansprüche der einzelnen Länder definierte.

Teil der Vereinbarung war die Festschreibung von Reparationsanteilen; diese betrugen für die Tschechoslowakische Republik 3% für deutsche Vermögenswerte im Ausland und 4,57% für industrielles Vermögen im damaligen Westdeutschland.

Eine Schlüsselrolle in der genannten Vereinbarung nahmen insbesondere die Absätze A und D in Artikel 6 ein. Gemäß Absatz A beansprucht jeder der Signatarstaaten das feindliche deutsche Vermögen innerhalb seiner Verfügungsgewalt, wobei die Art und Weise im Ermessen der jeweiligen Regierung liegt, bzw. übt diese Verfügungsgewalt so aus, dass die Vermögenswerte nicht länger in deutsches Eigentum oder unter deutsche Kontrolle geraten können, wobei dieses Vermögen dann vom Reparationsanteil abzuziehen ist.

Absatz D, dessen Verabschiedung im Rahmen der Vereinbarung nicht zuletzt auf einen entsprechenden Antrag der Tschechoslowakei zurückgeht, betrifft die internationale juristische Anerkennung der Konfiskation von Vermögenswerten der Sudetendeutschen. In diesem Zusammenhang ist notwendig darauf hinzuweisen, daß die Rechtsprechung in der BRD unter den Begriff „deutsches Eigentum" ausdrücklich auch „sudetendeutsches Eigentum" subsumiert hat, da als deutsches Eigentum regelmäßig das Eigentum deutscher Staatsangehöriger galt; deutsche Staatsangehörigkeit hatten die Sudetendeutschen aber aufgrund des Vertrags zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakei über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen vom 20. November 1938; diese Staatsbürgerschaft war den Sudetendeutschen auch nach der deutschen Kapitulation geblieben. Dabei wies z.B. das Oberlandesgericht München eine Klage als unzulässig ab, in der auf Rückgabe von Vermögenswerten geklagt worden war, das von einem Nazi konfisziert und einem antifaschistischen Deutschen zugesprochen worden war, der dann freiwillig mit diesem Vermögen in die amerikanische Zone übersiedelte. Das Gericht begründete seinen abschlägigen Beschluss damit, Klagen, die sich auf die Klärung des rechtlichen Status konfiszierten deutschen Auslandsvermögens und anderer im Rahmen der Reparationen konfiszierter Rechtstitel bezögen, seien nach dem Gesetz Nr. 63 des alliierten Kontrollrats vom 31. August 1951 unzulässig. Auch der Oberste Gerichtshof in Österreich hat in einer Reihe von Beschlüssen die Rechtsgültigkeit der tschechoslowakischen Nachkriegskonfiskationen bekräftigt, z.B. in seinem Urteil AZ 27 Cg 407/57 vom 19. November 1958 (veröffentlicht in der österreichischen Sammlung von Gerichtsurteilen AWD 1959, p. 128). Dabei ging es um einen Fall, in dem ein Sudetendeutscher und ehemaliger Eigentümer eines holzverarbeitenden Betriebs in der Tschechoslowakei eine österreichische Firma verklagt hatte, die sein ehemaliges Holz in der ČSR aufkaufte und nach Österreich exportierte.

Nach Eröffnung der Pariser Reparationsgespräche wurde die Tschechoslowakei von den USA, Großbritannien und Frankreich dazu aufgefordert, die erlittenen Schäden zu beziffern. Daraufhin erging in der Tschechoslowakei das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 54 vom 31. August 1945 über die Anmeldung und Feststellung von Kriegsschäden und Schäden aufgrund außerordentlicher Umstände (Nr. 54/1945 Sb.). Aus Sicht des tschechoslowakischen Rechts war damit die Rechtsgrundlage für eine Zusammenstellung der Kriegsschäden gegeben, um Reparationsansprüche anmelden und künftig befriedigen zu können.

Die alliierte Reparationskommission, die aufgrund der Pariser Reparationskonferenz ins Leben gerufen wurde, führte auf den Reparationskonten der einzelnen Signatarstaaten deutsche Vermögenswerte, die sich im Einzugsbereich der jeweiligen Regierungen befanden, wobei detaillierte Konten das verfügbare Vermögen und das tatsächlich aus dem Rechtsgrund deutscher Reparationsleistungen aufgeteilte Vermögen auswiesen. Die tschechoslowakische Regierung und Präsident E. Beneš gingen also keineswegs willkürlich und widerrechtlich vor, sondern vielmehr im Einklang mit internationalem Recht. Die Tschechoslowakei hatte, wie die anderen

Vertragsstaaten auch, Recht auf einen Anteil an den deutschen Reparationen; es war vorgesehen, dass dieser Anspruch aus dem deutschen Vermögen befriedigt werden sollte, das auf dem Hoheitsgebiet der Republik zurückgeblieben oder konfisziert worden war (d.h. einschließlich sudetendeutschen Vermögens).

Die von der Tschechoslowakei bezifferten Kriegsschäden in Gesamthöhe von 19.471,6 Millionen $ wurden in nur unwesentlicher Höhe von 91,3 Millionen $ ersetzt, 19 380,3 Millionen $ blieben ungedeckt. Damit wurden ca. 0,4 % tatsächlich erstattet. Bei den Abschlussverhandlungen der interalliierten Reparationsbehörde 1959 in Brüssel gab die tschechoslowakische Delegation eine abschließende Erklärung ab, mit der sich die Regierung der Tschechoslowakei die Geltendmachung aller ihrer Rechte auf Wiedergutmachung der kriegsbedingten Schäden vorbehielt.

1952 unterzeichneten Frankreich, die USA, Großbritannien und die BRD die sog. Bonner Verträge, zu denen auch der Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen gehört (sog. Überleitungsvertrag). Diese Verträge wurden in modifizierter Form Bestandteil der sog. Pariser Verträge aus dem Jahre 1954, auf deren Grundlage die Bundesrepublik ihre staatliche Souveränität wiedererlangte. In Kapitel 6 Art. 3 des sog. Überleitungsvertrags verpflichtete sich die BRD, künftig keine Rechtsmittel gegen Maßnahmen geltend zu machen, die gegen folgende Vermögensgruppen gerichtet sind: deutsche Vermögenswerte im Ausland, anderes zu Reparations- oder Restitutionszwecken oder infolge des Krieges beschlagnahmtes Eigentum, Eigentum, das infolge von Vereinbarungen zwischen den Siegermächten und Drittstaaten beschlagnahmt wurde (z.B. die Pariser Reparationsvereinbarung). Der Überleitungsvertrag enthält außerdem die Verpflichtung der BRD, nicht zuzulassen, daß die ihrer Rechtsgewalt unterstehenden deutschen Bürger irgendwelche Ansprüche aus dem Rechtsgrund von Maßnahmen geltend machen, die aufgrund des Kriegszustands in Europa von Regierungen derjenigen Länder ergriffen wurden, die die Deklaration der Vereinten Nationen vom 1. Januar 1942 unterzeichnet haben, ihr beigetreten sind, sich in Kriegszustand mit Deutschland befanden, oder namentlich im Überleitungsvertrag aufgeführt sind (so z.B. die Tschechoslowakei), und zwar weder gegenüber diesen Staaten noch gegenüber deren Bürgern. Die fortdauernde Gültigkeit dieser Bestimmung des sog. Überleitungsvertrags wurde auch für die Bedingungen der deutschen Wiedervereinigung bestätigt, wie sie der am 12. September 1990 unterzeichnete sog. 2+4-Vertrag zwischen Frankreich, Großbritannien, den USA und der BRD enthält.

Zu einigen Dekreten des Präsidenten der Republik

Die Konfiskation von Vermögenswerten deutschstämmiger Personen, die die Tschechoslowakische Republik auf der Grundlage zweier Dekrete vollzog, geschah also im bereits dargelegten Kontext internationalen Rechts. Dabei ging es um das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 12 vom 21. Juni 1945 und das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 108 vom 25. Oktober 1945. Den eigentlichen Konfiskationsmaßnahmen ging das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 5 vom 19. Mai 1945 voraus, das die Nichtigkeit einiger vermögensrechtlicher Rechtshandlungen aus der Okkupationszeit zum Gegenstand hatte, sowie die nationale Verwaltung von Vermögenswerten Deutscher, Ungarn, Verräter und Kollaborateure, bestimmter Organisationen und Einrichtungen (Nr. 5/1945 Sb.); dieses Dekret trat am 23. Mai 1945 in Kraft, und auf seiner Grundlage wurden sämtliche Vermögensübertragungen und vermögensrechtliche Rechtshandlungen für nichtig erklärt, ob sie nun bewegliches Eigentum oder Immobilienbesitz, Eigentum der öffentlichen Hand oder Privateigentum betrafen, sofern diese nach dem 29. September 1939 unter dem Druck der Okkupation oder unter dem Druck ethnischer, rassischer oder politischer Verfolgung eingegangen worden waren. Außerdem wurde das Vermögen nicht staatstreuer Personen unter staatliche Verwaltung gestellt. Als nichts staatstreu galten dabei vorrangig Personen deutscher oder ungarischer Herkunft sowie Personen, die sich an Aktivitäten beteiligten, die gegen die staatliche Eigenständigkeit, Homogenität und demokratisch-republikanische Grundordnung, die Sicherheit und die Verteidigungsfähigkeit der

Tschechoslowakischen Republik gerichtet waren, weiter dann Personen, die solche Handlungen anregten oder vorsätzlich auf irgendeine Weise deutsche und ungarische Besatzer unterstützten. Juristische Personen zählten dann zu den nicht staatstreuen Personen, wenn deren Leitung bzw. Verwaltung vorsätzlich und zweckgerichtet der deutschen oder ungarischen Kriegsführung oder faschistischen und nazistischen Zwecken diente. Deutschstämmige Personen, insoweit es Arbeiter, Landwirte, Gewerbetreibende, klein- und mittelständische Unternehmer, Beamte usw. betraf, konnten die Herausnahme ihres Vermögens aus staatlicher Verwaltung beantragen, falls sie in der Lage waren glaubwürdig nachzuweisen, dass sie Opfer politischer oder rassischer Verfolgung gewesen und dem demokratisch-republikanischen Grundgedanken der Tschechoslowakischen Republik treu geblieben waren.

Anschliessend wurde per Dekret Nr. 12 vom 21. Juni 1945 über die Konfiskation und beschleunigte Verteilung des landwirtschaftlichen Vermögens der Deutschen und Magyaren sowie der Verräter und Feinde der tschechischen und slowakischen Nation (Nr. 12/1945 Sb.) zum 23. Juni 1945 der landwirtschaftliche Grundbesitz kraft Gesetzes konfisziert; gefolgt von der Konfiskation des übrigen feindlichen Vermögens, die zum 30. Oktober 1945 kraft Gesetzes auf Grundlage des Dekrets Nr. 108 vom 25. Oktober 1945, über die Konfiskation des feindlichen Vermögens und über die Fonds der nationalen Erneuerung, erfolgte. Es ist festzuhalten, dass keine Konfiskation des Vermögens derjenigen Personen erfolgte, die der Tschechoslowakischen Republik treu geblieben waren, sich keine Taten gegen das tschechische und slowakische Volk hatten zuschulden kommen lassen, und im Befreiungskampf aktiv tätig gewesen waren oder unter nazistischem bzw. faschistischem Terror zu leiden hatten. Den betroffenen Personen standen die klassischen Prozessrechte offen, einschließlich des Rechts auf Berufung; rechtskräftig verkündete Entscheidungen konnten außerdem per Petition beim Obersten Verwaltungsgerichtshof angefochten werden.

An das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 12 vom 21. Juni 1945 knüpfte das Dekret Nr. 28 vom 20. Juli 1945 über die Besiedlung des landwirtschaftlichen Bodens der Deutschen, Magyaren, und anderer Staatsfeinde durch tschechische, slowakische und andere slawische Landwirte an (Nr. 28/1945 Sb.). Dieses Dekret bestimmte, dass jenen Bewerbern der Vorrang bei der Zuteilung von Ackerboden einzuräumen sei, die sich im nationalen Befreiungskampf ausgezeichnet und Verdienste erworben hätten, insbesondere Soldaten und Partisanen, ehemalige politische Häftlinge, deren Familienangehörige und gesetzliche Erben sowie kriegsgeschädigte Kleinbauern.

Auf Grundlage des Dekrets Nr. 108 vom 25. Oktober 1945 wurde das konfiszierte Vermögen gegen Entgelt an berechtigte Antragsteller zugeteilt, wobei die Zuteilung diejenigen besonders berücksichtigte, die sich im nationalen Widerstand engagiert hatten, bzw. deren Familienangehörige, weiter dann Kriegsversehrte, von ethnischer, rassischer oder politischer Verfolgung betroffene Geschädigte, Personen, die ins Grenzgebiet zurückkehren wollten, nachdem sie von dort vertrieben worden waren, heimkehrende Exilanten oder auch Personen, die ihren Wohnort wg. der geänderten geopolitischen Verhältnisse in andere Teile der Republik verlegten.

Die Maßnahmen, die die Tschechoslowakei während des 2. Weltkriegs und danach gegen den Kriegsgegner unternommen hat, waren vergleichbar, wenn nicht völlig identisch mit den Handlungen der übrigen Staaten der Anti-Hitler-Koalition. Sämtliche europäischen Staaten, die sich mit Deutschland oder seinen Verbündeten im Kriegszustand befanden, haben während des Krieges bzw. danach zu verschiedenen Konfiskationsmaßnahmen gegen feindliches Vermögen gegriffen, so z.B. die Exilregierungen Belgiens, der Niederlande und Luxemburgs, die bereits 1944 Rechtsvorschriften zur Beschlagnahme feindlichen Vermögens erließen.

Vermögen, das dem gegnerischen Staat oder einem seiner „Vasallenstaaten“ gehörte, ging in den Niederlanden per Verordnung auf den Staat über. In Belgien wurden sämtliche Vermögenswerte und –rechte, einschließlich Wertpapieren, im direkten oder indirekten Besitz, der Kontrolle oder der Verfügbarkeit eines Feindstaats oder eines Angehörigen des Feindstaats in die Verfügungsgewalt einer staatlichen Behörde mit Sitz in Brüssel überantwortet.

Auch die luxemburgischen Behörden erließen in den Jahren 1944 bis 1948 vergleichbare Vorschriften; auch war es Luxemburg, das noch vor der Ratifikation des Abkommens über den Schutz der Menschenrechte und Grundrechte seinen Vorbehalt zum Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 (1951) über das Recht auf friedliche Nutzung persönlichen Eigentums anmeldete, und zwar aufgrund der fortgesetzten Implementierung des Gesetzes vom 26. April 1951, das die Liquidation von konfisziertem Vermögen des einstigen Kriegsgegners betraf.

In Dänemark wurde 1946 das Gesetz über die Beschlagnahme sämtlichen deutschen Eigentums verabschiedet, dem Gesetze aus dem Jahre 1945 vorausgegangen waren, in denen bestimmte, nach dem 9. April 1940 erfolgte deutsche Zahlungen revidiert wurden, bestimmte Gesellschaften unter Zwangsverwaltung gestellt oder liquidiert wurden und die Rückzahlung übermäßiger Gewinnausschüttungen aus Geschäften für deutsche Interessen gesetzlich vorgeschrieben wurde.

Das dänische Konfiskationsgesetz bezog sich auf sämtliches deutsches – feindliches – Vermögen, das sich auf dänischem Boden befand, ausgenommen Vermögenswerte, die von den bewaffneten Streitkräften der Alliierten als Kriegsbeute beschlagnahmt worden waren. Dem zu konfiszierenden Vermögen hinzuzurechnen war auch das Vermögen von natürlichen oder juristischen Personen, die nicht deutscher Nationalität waren, sofern das Ministerium für Handel, Industrie und Seefahrt zur Auffassung gelangte, daß sie bei der Ausführung des Gesetzes deutschen Personen gleichzustellen seien.

Griechenland verabschiedete bereits 1940 ein Notgesetz zur Beschlagnahme feindlichen Eigentums, dessen Wirkung nach Ausrufung des Kriegszustands mit Deutschland 1941 auch auf deutsches Eigentum erweitert wurde. Die endgültige Regelung findet sich in der gesetzlichen Verlautbarung über feindliches Eigentum aus dem Jahre 1949. Griechenland erklärte sämtliches deutsches und bulgarisches Vermögen für Feindeigentum; dabei galten als ehemalige feindliche Personen neben Deutschland, Bulgarien und deren öffentlich- wie privatrechtlichen Einrichtungen auch natürliche Personen, die im entscheidenden Zeitraum Angehörige des ehemals feindlichen Staates waren, ja sogar Personen, die die deutsche Staatsbürgerschaft zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Kriegseintritt Griechenlands bis zum entscheidenden Zeitraum innehatten. Die militärischen Stellen der Alliierten erließen in Österreich ähnliche Vorschriften.

In ganz erheblicher Weise verschieden von den Dekreten des Präsidenten der Republik ist der Problemkreis der Aussiedlung Deutschstämmiger aus der Tschechoslowakei. Es ging dabei um eine kriegsbedingte Maßnahme, mit der sich auf der Potsdamer Konferenz im August 1945 drei Großmächte einverstanden erklärt hatten. Das auf besagter Konferenz verabschiedete Dokument stellte die völkerrechtliche Grundlage für die Aussiedlung dar. Die Aussiedlung von Personen deutscher Nation aus der Tschechoslowakei war gestützt vom Völkerrecht und ist kein Gegenstand der Dekrete. Kein Dekret des Präsidenten der Republik betraf die Aussiedlung der deutschen Bevölkerung. Artikel XII des Potsdamer Abkommens schrieb fest, die deutsche Bevölkerung bzw. ihre sich in Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn befindlichen Gruppen müssten nach Deutschland verbracht werden. Die eigentliche Umsetzung dieser Umsiedlung in Zusammenarbeit mit dem Kontrollrat in Deutschland und der alliierten Kommission in Österreich lag notwendigerweise in der Kompetenz der nationalen Behörden der einzelnen Staaten. Zugleich schrieb Artikel XII des Potsdamer Abkommen vor, die Aussiedlung habe auf geordnete und humane Weise zu erfolgen. Traurige Tatsache ist, dass vereinzelt, vor allem in den Anfängen, Exzesse bei der Umsetzung dieser Maßnahme vorkamen.

Ein indirekter Zusammenhang ist gegeben zwischen der Aussiedlung von Personen deutscher Nationalität und dem Verfassungsdekret des Präsidenten der Republik Nr. 33 vom 2. August 1945 über die Regelung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft von Personen deutscher und magyarischer Nationalität (Nr. 33/1945 Sb.). Aufgrund dieses Dekrets gingen deutsch- bzw. ungarischstämmige tschechoslowakische Staatsbürger, die unter dem Recht der fremden Besatzer deutsche oder ungarische Staatsbürger geworden waren, zum 10. August 1945 ihrer

tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft verlustig, es sei denn, sie konnten nachweisen, dass sie der Tschechoslowakischen Republik loyal geblieben waren, sich nicht am tschechischen oder slowakischen Volk vergangen hatten und entweder im Befreiungskampf aktiv oder nazistischem bzw. faschistischem Terror ausgesetzt gewesen waren. Auch in diesem Dekret kam das Kontinuitätsprinzip des tschechoslowakischen Staates zur Geltung; das Dekret bedeutete für den genannten Personenkreis die Aufrechterhaltung ihrer deutschen bzw. ungarischen Staatsangehörigkeit.

Aus dem Bereich Strafrecht ist unbedingt das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 16 vom 19. Juni 1945 zu nennen, das die Bestrafung von Naziverbrechern, Verrätern und ihren Helfern sowie die Sondergerichtsbarkeit von Volksgerichten zum Gegenstand hat (Nr. 16/1945 Sb.). Dieses Dekret schuf die Straftatbestände von Verbrechen gegen den Staat, Personen und Eigentum sowie Verrat und setzte das Strafmaß für Taten fest, die der Täter während erhöhter Gefährdung der Republik beging, d.h. während des Zeitraums vom 21. Mai 1938 bis zum 28. Oktober 1945. Falls jemand vom Gericht für ein Verbrechen nach diesem Dekret verurteilt wurde und das Gericht nicht von der Strafe absah (wozu Bedingungen gegeben sein mussten, die das Dekret gleichfalls festschreibt), wurden dem Verurteilten zugleich für einen befristeten Zeitraum oder auch auf Lebenszeit die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedeutete z.B. den Verlust des Rechts zu wählen oder gewählt zu werden, den Verlust zur Eignung als Arbeitgeber oder Mitarbeitgeber, den Verlust der Befugnis, Eigentümer, Herausgeber oder Redakteur, oder auch nur freier Mitarbeiter bei der Herausgabe und Redaktion von Periodika zu sein – Beschränkungen also, die aus Sicht der heutigen Rechtslage einen unzulässigen Eingriff in die Grundrechte bedeuten. Mit dem Gesetz Nr. 33/1948 Sb., in dem die Wirksamkeit des Retributionsdekrets und der Verordnung über die Volksgerichtsbarkeit wiederhergestellt und einige darin enthaltene Bestimmungen novelliert wurden, ist dieses Dekret Nr. 16/1945 Sb., in seiner späteren Fassung mit Wirkung zum 31. Dezember 1948 erloschen; es ist nicht länger Bestandteil der Rechtsordnung und seine Bedeutung für die Gegenwart ist gleich Null.

Das Verhältnis der Dekrete zur Rechtsordnung der Tschechischen Republik

Die Dekrete des Präsidenten der Republik regeln, insoweit sie Bestandteil des tschechischen Rechts geblieben sind, eine Problematik, die in den vergangenen Jahrzehnten zahlreichen legislativen Änderungen unterworfen war. Gegenwärtig unterliegen der Aufbau und der Aufgabenbereich öffentlicher Institutionen, die Regelung geschäftlicher und anderer Beziehungen ganz anderen Rechtsvorschriften. Diese Dekrete des Präsidenten der Republik – und zwar auch die, die zum Gegenstand von Diskussionen gemacht werden – haben ihren Zweck erfüllt; bereits seit mehr als vier Jahrzehnten begründen sie keine Rechtsbeziehungen mehr. Ihren Widerspruch zur heute geltenden verfassungsmäßigen Ordnung untersuchen zu wollen, entbehrt jeglicher rechtswissenschaftlicher Funktion, würde im Gegenteil das Prinzip der Rechtssicherheit in Zweifel ziehen, das einer der Grundpfeiler der demokratischen Rechtsordnungen unserer Zeit darstellt (siehe die Begründung der Entscheidung des Verfassungsgerichts zum Antrag auf Aufhebung des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 108 aus dem Jahre 1945, veröffentlicht unter Nr. 55/1995 Sb.). Aufgrund der sog. Konfiskationsdekrete Nr. 12 und Nr. 108 aus dem Jahre 1945 und mit dem Augenblick ihres Inkrafttretens erfolgte die Konfiskation; damit war die Wirkung dieser Dekrete ausgeschöpft, die dann auch nicht weiter anwendbar waren; ihre Anwendung kommt überhaupt nur bei der Feststellung in Frage, ob eine Konfiskation kraft Gesetzes erfolgt oder nicht erfolgt ist, insoweit in der Frage nicht bereits rechtskräftig eine Entscheidung ergangen ist.

Das Verhältnis der Dekrete zum Völkerrecht

Nach den intertemporalen Grundsätzen werden strittige Sachverhalte nach demjenigen internationalen Recht gewertet, die zum Zeitpunkt ihres Eintretens galten. Das heißt zum einen: der Erlass der Dekrete des Präsidenten der Republik war auch aus

Sicht des Völkerrechts ein legaler und legitimer Akt. Das heißt aber auf der anderen Seite auch: eine Aufhebung z.B. der sog. Konfiskationsdekrete oder des Dekrets über die Regelung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft von Personen deutscher und ungarischer Nationalität allein aufgrund dessen, dass diese nicht den Abkommen über die Menschenrechte entsprechen, kommt nicht in Frage, sind doch diese Abkommen erst später verabschiedet worden, ohne dass sie eine Rückwirkung entfalten. Das wird in seinen Entscheidungen auch vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg respektiert (vgl. z.B. die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Sachen Malhous gegen die Tschechische Republik, einmütig vom Großen Senat verabschiedet, oder die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Sachen Graf Hans-Adam II. von Liechtenstein gegen Deutschland, einmütig vom Großen Senat verabschiedet).

Im Falle der Aussiedlung einer Mehrheit der deutschstämmigen Personen in 1945 ging es aus Sicht des Völkerrechts um ein Element von Sanktionen und Sicherheitsmaßnahmen und damit um Rechtsvollzug. Etwa vorgekommene Exzesse im Rahmen der Aussiedlung hat die tschechische Seite in der tschechisch-deutschen Erklärung über gegenseitige Beziehungen und deren künftige Entwicklung vom 21. Januar 1997 bedauert. Falls im Zusammenhang mit der Aussiedlung nachgewiesenermaßen nicht verjährbare Verbrechen gegen die Menschlichkeit vorgekommen sein sollten, so steht außer Zweifel, dass die Strafverfolgungsbehörden der Tschechischen Republik bereit und willens sind, diesbezügliche Eingaben zu untersuchen und die Täter bei nachgewiesenem Tatbestand entsprechend zu bestrafen.

Das Verhältnis der Dekrete zum Recht der Europäischen Gemeinschaften

Der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft bzw. der Vertrag über die Europäische Union unterliegt dem Prinzip der Wiener Vertragsrechtskonvention aus dem Jahre 1969 (verlautbart unter Nr. 15/1988 Sb.), wonach internationale Verträge die Vertragsparteien hinsichtlich derjenigen Rechtshandlungen bzw. Umstände nicht verpflichten, die für die Parteien vor Inkrafttreten des Vertrags eintraten bzw. bis dahin erloschen sind, es sei denn, aus dem Vertrag ergibt sich eine anderweitige Absicht oder ist jedenfalls ersichtlich. Der Unionsvertrag hat keine Bestimmungen zur Rückwirkung gemeinschaftlichen Rechts; im Gegenteil gilt der Grundsatz der Nichtrückwirksamkeit für alle Akte der Europäischen Gemeinschaften. Das bedeutet: wenn die Tschechische Republik nach ihrem Beitritt zur EU Verpflichtungen übernimmt, wie sie sich aus dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft bzw. dem Vertrag über die Europäische Union ergeben, so hat dies keine derogative Wirkung gegenüber den Dekreten des Präsidenten der Republik oder den rechtsmäßigen Amtshandlungen, die mit der Aussiedlung der deutschstämmigen Bevölkerung 1945 verbunden waren.

Der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft bzw. der Unionsvertrag regelt weder Enteignungsfragen, noch die Auswirkungen einer Nichtigkeit von Rechtsvorschriften auf die Fortdauer von Eigentumsrechten, noch Fragen der Restitution oder Privatisierung; er überlässt diesen Bereich der Rechtsbeziehungen vielmehr voll und ganz der Kompetenz der einzelnen Mitgliedsstaaten. Das Recht der Europäischen Gemeinschaften berührt die Regelung des Eigentums in den Mitgliedsstaaten in keiner Weise (Artikel 295 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft), da diese – nach ständiger Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofs – grundsätzlich als wesentlicher Bestandteil ihrer Wirtschafts- und Sozialsysteme sowie ihrer nationalen Identität zu betrachten ist. Auch die Regelungen zur Staatsbürgerschaft werden vom Europarecht nicht berührt; die EU-Staatsbürgerschaft ergänzt lediglich die Staatsbürgerschaft des Mitgliedsstaats. Bedingung ist allerdings, daß die einzelstaatlichen Regelungen nicht die Erfüllung der Ziele gefährden dürfen, die sich der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft bzw. der Unionsvertrag gesetzt haben; diese Ziele bauen auf solchen Prinzipien wie dem Diskriminierungsverbot, der Freiheit unternehmerischer Betätigung, der Reisefreiheit und der freien Wahl des

Aufenthalts innerhalb der Mitgliedsstaaten auf. Es gilt der Grundsatz, dass bei inhaltlichen Konflikten zwischen den Rechtsvorschriften eines Mitgliedsstaats und dem Recht der Europäischen Gemeinschaft letzteres bei der Anwendung Vorrang genießt, und zwar ohne Berücksichtigung des Zeitpunkts seines Inkrafttretens. Es liegt in der Natur der Sache, dass dieser Grundsatz nur auf solche innerstaatlichen Vorschriften Anwendung findet, die bis zum Erlass der EG-Vorschriften aktuell verwendbar waren – konstitutive Wirkung entfalteten –, nicht aber auf solche innerstaatliche Vorschriften, die schon zuvor aus welchen Gründen auch immer unwirksam geworden sind. Ganz im Gegenteil gilt im Hinblick auf den Grundsatz der Rechtssicherheit – eines der zentralen Prinzipien des europäischen Rechts –, dass der Vorrang des EG-Rechts sich nicht auf die Entstehung bzw. das Erlöschen von Rechtsverhältnissen erstreckt, die noch vor der Verabschiedung des Rechts der Europäischen Gemeinschaften gemäß innerstaatlichen Vorschriften eintraten. Nicht zuletzt auch aus diesen Rechtsgrundsätzen der Europäischen Gemeinschaften geht hervor, dass der Tschechischen Republik durch die Übernahme von Verpflichtungen aus dem Gründungsvertrag der Europäischen Gemeinschaft bzw. dem Unionsvertrag keine Pflicht erwächst, die Dekrete des Präsidenten der Republik zu revidieren.

Hier ist eine Anmerkung zum Europäischen Menschenrechtsabkommen unumgänglich, das zwar den Europäischen Gemeinschaften nicht im formalen Sinne als Rechtsquelle dient, aber aufgrund des Artikel 6 des Unionsvertrags zur materiellen Rechtsquelle geworden ist. Auch in diesem Fall gilt: das Abkommen hat keine retroaktiven Auswirkungen; das Gegenteil wäre nur mit dem Einverständnis sämtlicher Mitgliedsstaaten zu erzielen, was völlig abwegig erscheint.

Fazit

Die Dekrete des Präsidenten der Republik, erlassen unter den Bedingungen des 2. Weltkriegs und der unmittelbar darauffolgenden Zeit und im Kontext der mit ihnen zusammenhängenden internationalen Abkommen, haben ihren Zweck erfüllt. Ein wesentlicher Teil von ihnen ist in späterer Zeit aufgehoben worden und der Rest hat keinen Einfluss auf das Zustandekommen neuer rechtlicher Sachverhalte, ist doch das rechtliche Umfeld in Tschechien mittlerweile ein völlig anderes, ganz in Entsprechung mit dem tschechischen Bemühen um die Schaffung eines vollwertig demokratischen Rechtsstaats innerhalb des Entwicklungszusammenhangs anderer entwickelter Demokratien. Das kann andererseits nicht bedeuten, die Folgen des 2. Weltkriegs und die legitimen Schritte der Siegermächte und ihrer Verbündeten, darunter die Tschechoslowakei, vergessen zu wollen; diese Schritte, die nach dem Ende des 2. Weltkriegs unternommen wurden, waren auf dem Prinzip begründet, wonach der Krieg als Mittel nationaler Politik abzulehnen ist. Auf diesem Prinzip internationalen Rechts bauten dann auch einige der Dekrete des Präsidenten der Republik und die damit verbundenen Maßnahmen auf; wer diese Dekrete und diese Maßnahmen in Zweifel zieht, zieht im Endeffekt die Ergebnisse des 2. Weltkriegs, aber auch das genannte Prinzip des Völkerrechts in Zweifel.

Pavel Rychetský

Die Literatur zum Thema „Zwangsaussiedlung" sowie zu ihren Ursachen, Begleitumständen und Folgen ist zahlreich und mannigfaltig. Es ist schier unmöglich, sie nur in einer relativen Vollzähligkeit anzuführen, deshalb wird v.a. auf neuere Arbeiten hingewiesen. Ältere Studien findet man in neueren Veröffentlichungen in deren bibliographischen Anhängen. Eine Ausnahme erfuhren nur Editionen von Dokumenten sowie Bücher, in denen Dokumente einen wesentlichen Teil bilden. Diese Bücher sind mit *) bezeichnet.

Editionen von Dokumenten

Beneš, Edvard: Šest let exilu a druhé světové války. Praha 1946.

Beneš, Edvard: Paměti. Od Mnichova k nové válce a k novému vítězství. Praha 1947.

Beneš, Edvard: Odsun Němců z Československa. Výbor z pamětí, projevů a dokumentů 1940 - 1947. Ed. K. Novotný. Praha 1996, 2002.

Cesta ke květnu. Vznik lidové demokracie v Československu, 2 sv. Edd. M. Klimeš, P. Lesjuk, I. Malá, V. Prečan. Praha 1965.

Cestou května. Dokumenty k počátkům naší národní a demokratické revoluce. Ed. J. Soukup. Praha 1975.

Československo-sovětské vztahy v diplomatických jednáních 1939 - 1945. Edd. J. Němeček, H. Nováčková, I. Štovíček, M. Teichmann. Praha 1998.

Češi a sudetoněmecká otázka. Ed. J. Vondrová. Praha 1994.

Intolerance. Češi, Němci a Židé na Ústecku 1938 - 1948, Ústí nad Labem 1998.

Jech, Karel - Kaplan, Karel: Dekrety prezidenta republiky 1940 - 1945, Brno 1995 (2 sv.), 2002 (1. sv).

Komu sluší omluva? Češi a Sudetští Němci. Praha 1992.

Mejdrová, Hana: Trpký úděl. Výbor dokumentů k dějinám německé sociální demokracie v Československu v letech 1937 - 1948. Praha 1997.

Odsun. Die Vertreibung der Sudetendeutschen. Vyhnání sudetských Němců. Dokumentation zu Ursachen, Planung und Realisierung einer „ethnischen Säuberung" in der Mitte Europas. Bd. 1 - Vom Völkerfrühling und Völkerzwist 1848/49 bis zum Münchener Abkommen 1938 und zur Errichtung des „Protektorats Böhmen und Mähren" 1939. Edd. R. J. Hoffmann u. A. Harasko. München 2000.

Pithart, Petr - Příhoda, Petr: Čítanka odsunutých dějin. Praha 1998.

Zapomenuté pohraničí. Šumvald u Uničova 1938 - 1945. Usp. J. Čajová. Praha 1999.

Schwierige Nachbarschaften. Deutsche und Polen - Deutsche und Tschechen im 20. Jahrhundert. Eine Darstellung in Dokumenten. Stuttgart u. a. 1990.

Německý nacionalismus a fašismus na Chomutovsku. Dokumenty z let 1932 - 1945. Praha 1990.

Němci ven - Die Deutschen raus! Edd. H. Hertl - U. Schmider - K. W. Ziegler. Praha 2001.

Literatur

Auerhan, Jan: Jazykové menšiny v Evropě. Praha 1924.

Baxa, Bohumil: Zákon o zřízení župním a jeho nedostatky. Praha 1922.

Bayerns vierter Stamm: Die Integration der Flüchtlinge und Heimatvetriebenen nach 1945. Wien u. a. 1998.

Beer, Ferdinand a kol.: Odboj a revoluce 1938 - 1945. Praha 1965.

Begegnung und Konflikt. Schlaglichter auf das Verhältnis von Tschechen, Slowaken und Deutschen 1815 - 1989. Edd. J. Hoensch u. H. Lemberg, Essen 2001.

Benčík, Antonín a kol.: Partyzánské hnutí v Československu. Praha 1958.

Beneš, Zdeněk: Pojmy vlast a národ v díle Daniela Adama z Veleslavína, in:Problémy dějin historiografie IV. AUC - Phil. et. hist. 1, 1988.

Benešovy dekrety. Sborník textů. Edd. V. Pavlíček, J. Dejmek, J. Weigl. Praha 2002.

Bobák, Jan: Maďarská otázka v Česko-Slovensku (1944 - 1948). Bratislava 1996.

Boyer, Christoph: Nationale Kontrahenten oder Partner? Studien zu den Beziehungen zwischen Tschechen und Deutschen in der Wirtschaft der ČSR. München 1999.

Brandes, Detlef: Velmoci a vyhnání a vysídlení Němců z Československa, in: K pětašedesátinám V. Prečana. Praha 1998.

Brandes, Detlef: Češi v protektorátu. Praha 2000.

Brandes, Detlef: Cesta k vyhnání 1938 - 1945. Praha 2002.

Broklová, Eva: Politická kultura německých aktivistických stran v Československu 1918 - 1938. Praha 1999.

Cesta do katastrofy. Ed. D. Brandes, V. Kural, I. Řezanková, Praha 1993.

Cesta ke smíření. Sest. F. Olbert. Praha 1991.

Čelovský, Bořivoj: So, oder so. Ostrava - Šenov 1995, 1997.

Čelovský, Bořivoj: Mnichovská dohoda 1938. Ostrava - Šenov 1999.

Čelovský, Bořivoj: Konec tisku v Čechách? Ostrava - Šenov 2001.

Češi, Němci, odsun. Diskuse nezávislých historiků. Edd. B. Černý, J. Křen, V. Kural a M. Otáhal. Praha 1990.

Češi a Němci. Dějiny, kultura, politika. Praha - Litomyšl 2001.

Češi a Němci - historická tabu. Praha 1995.

Češi a Němci na Vysočině. Havl. Brod 1998.

Čornej, Petr: Cizí, cizozemec a Němec, in: Nový Mars Moravicus, Brno 1999, s. 95 - 109.

Čvančara Jaroslav: Někomu život, někomu smrt. Československý odboj a nacistická okupační moc 1941 - 1943. Praha 1997.

Das Scheitern der Verständigung. Tschechen, Deutsche und Slowaken in der Ersten Republik (1918 - 1938). Edd. J. K. Hoensch - D. Kováč. Esssen 1994.

Dejmek, Jindřich - Kuklík, Jan - Němeček, Jan: Kauza: tzv. Benešovy dekrety. Historické kořeny a souvislosti. (Tři české hlasy v diskusi). Praha 1999.

Emancipácia Židov - antisemitismus - prenasledovanie v Nemecku, Rakúsko-Uhorsku, v českých zemiach a na Slovensku. Edd. J. K. Hoensch - S. Biman - L. Lipták. Bratislava 1999.

Gebel, Ralf: „Heim ins Reich!" K. Henlein und der Reichsgau Sudetenland 1938 - 1945. München 1999.

Gütermann, Christoph: Das Minderheitenschutzverfahren des Völkerbundes. Berlin 1979.

Habel, Fritz Peter: Die Sudetendeutschen. München 1992.

***Hahnová, Eva: Sudetoněmecký problém: Obtížné loučení s minulostí.** Praha 1996, Ústí n. L. 1999.

Hahnová, Eva - Hahn, Hans Henning: Sudetoněmecká vzpomínání a zapomínání. Praha 2002.

Hajn, Alois (usp.): **Problém ochrany menšin.** Praha 1923.

Hobsbawm, Eric J.: Národy a nacionalismus od roku 1780. Praha 2000.

Hodrová, Daniela a kol.: Poetika míst. Praha 1997.

Horáček, Cyril ml.: Jazykové právo československé republiky. Praha 1928

Hořejš, Miloš: Národní jednota severočeská. Organizace, vývoj a činnost v letech 1885 - 1939. Dipl. práce Ústavu hosp. a soc. dějin FF UK, Praha 2001.

Houžvička,V. a kol.: Reflexe sudetoněmecké otázky a postoje obyvatelstva českého pohraničí k Německu. Ústí n. L. 1997.

***Hlušičková, Růžena: Kladsko a Československo v letech 1945 - 1947,** in Kladský sb. - supplementum 1. Hradec Králové 1999.

Hrabovec, Emilia: Vertreibung und Abschub. Deutsche in Mähren 1945 - 1947. Frankfurt a. M. 1995.

Hroch, Miroslav: V národním zájmu. Praha 1996, 1999.

Hruška, Emil: Pohoří divočáků aneb sudetoněmecké kapitoly. Praha 2002.

***Churaň, Milan: Postupim a Československo.** Praha 2001.

Jaksch, Wenzel: Cesta Evropy do Postupimi. Vina a osud v podunajském prostoru. Praha 2000.

Jančík, Drahomír - Kubů, Eduard: T. G. Masaryk, hospodářství a hospodářská politika, in: T. G. Masaryk, idea demokracie a současné evropanství, Sborník mezinárodní vědecké konference konané v Praze 2. - 4. března 2000, díl I. Ed. Emil Voráček, Praha 2001, s. 413 - 450.

Jančík, Drahomír - Kubů, Eduard - Novotný, Jiří - Šouša, Jiří: Zrůdný monopol „Hadega" a její obchod drahými kovy a drahokamy za druhé světové války, in: Terezínské studie a dokumenty 2001. Edd. M. Kárný, J. Milotová, E. Lorencová. Praha 2001, str. 249 - 307.

Jaworski, Rudolf: Vorposten oder Minderheit? Der sudetendeutsche Volkstumskampf in den Beziehungen zwischen der Weimarer Republik und der ČSR. Stuttgart 1977.

Jindra, Zdeněk: Úvahy o česko-německých hospodářských vztazích na přelomu 19. a 20. století, in: Hospodářské dějiny 20. Praha 1992, s. 63 - 74.

Jiřík, Václav: Nedaleko od Norimberku. Z dějin retribučních soudů v západních Čechách. Cheb 2000.

Kaplan, Karel: Pravda o Československu 1945 - 1948. Praha 1990.

Kaplan, Karel: Poválečné Československo. Československo 1945 - 1948. Národy a hranice. München 1985.

Kárník, Zdeněk: České země v éře První republiky (1918 - 1938), díl I. Praha 2000, díl II. a III. v tisku.

Kárný, Miroslav: „Konečné řešení". Genocida českých židů v německé protektorátní politice. Praha 1991.

Karpaš, Roman - Kvaček, Robert: Stalo se na severu Čech 1900 / 2000. Liberec 2001.

Kastner, Quido: Osidlování českého pohraničí od května 1945 I - II. Ústí n. L. 1999.

Kolize, řevnivost a pragmatismus. Československo-rakouské hospodářské vztahy 1918 - 1938, in: Acta Universitatis Carolinae, Philosophica et historica 1 - 1997, Studia historica XLV. Praha 1999.

Konkurence i partnerství. Německé a československé hospodářství v letech 1918 - 1945. Edd. Boris Barth, Josef Faltus, Jan Křen a Eduard Kubů, Česko-německá a Slovensko-německá komise historiků. Praha 1999.

Konfliktní společenství, katastrofa, uvolnění. Náčrt výkladu německo-českých dějin od 19. století. Praha 1997.

Korálová, Luba: Svět je plný dobrých lidí. Ústí n. L. 1997.

Krajanské organisace sudetských Němců v SRN. Ed. V. Kural. Praha 1998.

Král, Václav: Otázky hospodářského a sociálního vývoje v českých zemích 1938 - 1945, sv. 1 - 3. Praha 1958.

Krofta, Kamil: Z dob naší první republiky. Praha 1939.

Křen, Jan: Konfliktní společenství. Toronto 1989, Praha 1990.

Křen, Jan: Do emigrace. Západní zahraniční odboj 1938 - 1939. Praha 1963, 1969.

Křen, Jan: V emigraci. Západní zahraniční odboj 1939 - 1940. Praha 1969.

Kubů, Eduard: Die Kreditanstalt der Deutschen 1911 - 1945. Ein Beitrag zum Wirtschaftsnationalismus der Deutschen in den böhmischen Ländern und ihrem Verhältnis zum Deutschland, in: Zeitschrift für Unternehmensgeschichte 45. Jg. (2000), Nr. 1, S. 3 - 29.

Kučera, Jaroslav: Odsun nebo vyhnání? Sudetští Němci v ČSR v letech 1945 - 1947. Praha 1992.

Kučera, Jaroslav: Česká historiografie a odsun Němců . Pokus o bilanci čtyř let, in: Soudobé dějiny 1994/2 - 3, s. 365 - 373.

Kučera, Jaroslav: „Der Hai wird nie wieder so stark sein". Tschechoslowakische Deutschlandspolitik 1945 - 1948. Dresden 2001.

Kuklík, Jan st. - Gebhart, Jan: Dramatické i všední dny protektorátu. Praha 1996.

Kuklík, Jan ml.: Londýnský exil a obnova československého státu 1938 - 1945. Praha 1998.

Kuklík, Jan ml.: Mýty a realita takzvaných Benešových dekretů. Praha 2002.

Kural, Václav: Konflikt anebo společenství? Praha 1993.

Kural, Václav: Místo společenství - konflikt! Praha 1994.

***Kural, Václav: Češi, Němci a mnichovská křižovatka.** Praha 2002 (v tisku).

Kural, Václav: Vlastenci proti okupaci. Ústřední vedení odboje domácího 1940 - 1943. Praha 1995.

Kušal, Václav - Radvanovský Zdeněk a kol.: „Sudety" pod hákovým křížem. Ústí n. Labem 2002.

Lacina, Vlastislav - Slezák, Lubomír: Státní hospodářská politika v ekonomickém vývoji první ČSR. Praha 1994.

Lemberg, Hans -Franzen, Karl.: Die Vertriebenen. Hitlers letzte Opfer. Berlin - München 2001.

Macura, Vladimír: Znamení zrodu. Praha 1983.

Malíř, Jiří: Od spolků k moderním politickým stranám. Brno 1996.

Mandler, Emanuel: Benešovy dekrety, proč vznikaly a co jsou. Praha 2002.

Maršálek, Pavel: Veřejná správa Protektorátu Čechy a Morava v letech 1939 - 1945. Praha 1999.

Maur, Eduard: Pojetí národa ve starší české historiografii jako východisko koncepce českého národa v první polovině 19. století, in: Národní obrození a rok 1848 v evropském kontextu. Litomyšl 1988, s. 7 - 20.

Migration. Lernchancen für den historisch-politischen Unterricht. Hrsg. K. Pellens. Schwalbach 1998.

Milotová, Jaroslava a kol.: Židovské zlato, ostatní drahé kovy, drahé kameny a předměty z nich v českých zemích 1939 - 1945. Praha 1999.

Mosný, Peter: Československý menšinový problém v medzinárodných zmluvách po prvej svetovej vojne, in: Právněhistorické studie 31, 1990, s. 151 - 168.

Mýtus a realita hospodářské vyspělosti Československa mezi světovými válkami. Edd. Eduard Kubů a Jaroslav Pátek. Praha 2000.

Nečas, Ctibor: Holocaust českých Romů. Praha 1999.

Nováček, Silvestr: Vystěhování Němců z Brna a odsun z jihomoravského pohraničí. Brno 1996.

Novotný, Jiří - Šouša, Jiří: K úsilí o podporu české menšiny na severu naší země. Severočeská banka v Litoměřicích 1920 - 1923, část I, Vlastivědný sborník Litoměřicko XXVI (1990), s. 153 - 178, část II, tamtéž, XXVII - XXIX (1991 - 1993), s. 101 - 130.

Obraz Němců, Rakouska a Německa v české společnosti 19. a 20. století. Edd. J. Křen a E. Broklová Praha 1998.

Österreich und die Tschechoslowakei (1918 - 1938). Die wirtschaftliche Neuordnung in Zentraleuropa in der Zwischenkriegszeit. Edd. Alice Teichová u. Herbert Matis Hg., Studien zur Wirtschaftsgeschichte und Wirtschaftspolitik, Bd. 4, Hrsg. von Herbert Matis und Roman Sandgruber, Böhlau Verlag, Wien - Köln - Weimar 1996.

Osvobození Československa Rudou armádou I - II. Praha 1965.

Pavlíček, Václav: O dekretech prezidenta republiky, in: Právní aspekty odsunu Sudetských Němců, odp. red. D. Matějka, Praha 1996.

Pavlíček, Václav: Über die Dekrete des Präsidenten der Republik in der Kontinuität von Staat und Recht. in: Normdurchsetzung in osteuropäischen Nachkriegsgesellschaften (1944 - 1989). B d. t. Tschechoslowakei (1944 - 1989) Hrsg. H. Mohnhaupt und H.-A. Schönfeldt. Frankfurt am Main 1998.

Pavlíček, Václav: O české státnosti I. Praha 2002.

Peška, Zdeněk: Národní menšiny a Československo. Bratislava 1932.

Polonczarz, M.: Internační tábor pro německé obyvatelstvo Malá pevnost Terezín 1945 - 1948. Terezín 1997.

Průcha, Václav a kol.: Hospodářské dějiny Československa v 19. a 20. století. Praha 1974.

Průcha, Václav: Hospodářský vývoj českých zemí v letech 1918 - 1945, in: Studie o technice v českých zemích 1918 - 1945 V. Praha 1995, s. 35 - 46.

Purš, Jaroslav: Průmyslová revoluce. Vývoj pojmu a koncepce. Praha 1973.

Rádl, Emanuel: Válka Čechů s Němci. Praha 1928, reedice Praha 1993.

Radvanovský, Zdeněk: Konec česko-německého soužití v ústecké oblasti. Ústí n. L. 1997.

Rok 1945 na Chomutovsku. Chomutov 1995.

Seibt, Ferdinand: Německo a Češi. Praha 1996.

Schelle, Karel: Vývoj správy v předválečném Československu I., II. Praha 1991.

Slezák, Lubomír: Sudetští Němci a hospodářství první republiky, in: Moderní dějiny. Sborník k dějinám 19. a 20. století, sv. 2. Praha 1994, s. 123 - 139.

Šmahel, František: Idea národa v husitských Čechách. České Budějovice 1971, Praha 2000.

Sobota, Emil: Národnostní právo v Československu. Praha 1938.

Sobota, Emil: Das tschechoslowakische Nationalitätenrecht. Praha 1931.

Sobota, Emil: Jazykové právo v evropských státech. Praha 1934.

Sobota, Emil: Co to byl protektorát. Praha 1946.

Staněk, Tomáš: Odsun Němců z Československa. Praha 1991.

Staněk, Tomáš: Persekuce 1945. Persekuce tzv. státně nespolehlivého obyvatelstva v českých zemích (mimo tábory a věznice). Praha 1996.

Staněk, Tomáš: Tábory v českých zemích 1945 - 1948. Ostrava - Šenov 1996.

Studie o sudetoněmecké otázce. Ed. V. Kural, Praha 1996.

Teichová, Alice: Německá hospodářská politika v českých zemích v letech 1939 - 1945. Praha 1998.

Teichová, Alice: Die Tschechen in der NS-Kriegswirtschaft, in: Edvard Beneš und die tschechoslowakische Außenpolitik 1918 - 1948. Hrsg. A. Suppan, E. Vyslounzil. Frankfurt a. M. 2002, s. 165 - 178.

Tschechen, Slowaken und Deutsche. Nachbarschaft in Europa. Bonn 1995.

Temperley, Harold W.V. (ed.): **A History of the Peace Conference of Paris.** London 1921.

Thornberry, Patrick: International Law and the Rights of Minorities. Oxford 1992.

Třeštík, Dušan: Kosmova kronika. Studie k počátkům českého dějepisectví a politického myšlení. Praha 1968.

Ungleiche Nachbarn. Demokratische und nationale Emanzipation bei Deutschen, Tschechen und Slowaken (1815 - 1914). Edd. H. Mommsen - J. Kořalka. Essen 1993.

Urban, Otto: Česká společnost 1848 - 1918. Praha 1982.

V rozdelenej Európe. Česi, Slováci, Nemci a ich štáty v rokoch 1948 - 1989. Edd. D. Kováč - J. Křen - H. Lemberg. Bratislava 1998.

Vynútený rozchod. Vyhnanie a vysídlenie z Československa 1938 - 1947 v porovnaní s Poľskom, Maďarskom a Juhoslávіou. Edd. D. Brandes, E. Ivaničková a J. Pešek. Bratislava 1999.

Vencovský, František a kol.: Dějiny bankovnictví v českých zemích. Praha 1999.

Z druhé republiky. Praha 1993.

Zimmermann, Volker: Die Sudetendeutschen im NS- Staat. Politik und Stimmung der Bevölkerung im Reichsgau Sudetenland 1938 - 1945. Essen 1999.

Ztracené dějiny. Praha 1992.

1. Der Vertrag zwischen den Ententemächten und der Tschechoslowakei über den Minderheitenschutz, unterzeichnet am 10. September 1919 in Saint-Germain

2. Das Gesetz Nr. 122/1920 Sb. vom 29. Februar 1920 gemäß § 129 der Verfassungsurkunde, über die Festsetzung von sprachrechtlichen Grundsätzen in der Tschechoslowakischen Republik

3. Programmerklärung der tschechoslowakischen Regierung vom 20. Februar 1937 über das Volksgruppenprogramm

4. Grundsätze des so genannten Volksgruppenstatuts, erarbeitet am 12. April 1938 von der Regierung M. Hodžas

5. Abkommen zwischen dem Führer und dem tschechoslowakischen Staatspräsidenten Dr. Hácha vom 15. März 1939 über die Aufhebung der Selbständigkeit der Tschechoslowakischen Republik

6. Erlass des Führers und des Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939

7. Denkschrift über den Austausch der Bevölkerung, abgefasst von Prof. Zdeněk Peška im August – Oktober 1939

8. Das Verfassungsdekret des Präsidenten der Republik Nr. 2/1940 Úř. Věst. čsl. (Tschechoslowakisches Amtsblatt) vom 15. Oktober 1940 über die provisorische Ausübung der gesetzgebenden Gewalt

9. Erklärung des Kriegszustandes zwischen der Tschechoslowakei und den Staaten, die sich im Kriegszustand mit Großbritannien, der UdSSR und den USA befinden, vom 16. Dezember 1941

10. Das Verfassungsdekret des Präsidenten der Republik Nr. 11/1944 Úř. Věst. čsl. (Tschechoslowakisches Amtsblatt) vom 3. August 1944 über Erneuerung der Rechtsordnung

11. Das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 5/1945 Sb. vom 19. Mai 1945 über die Ungültigkeit einiger vermögensrechtlicher Rechtsgeschäfte aus der Zeit der Unfreiheit und über die Nationalverwaltung der Vermögenswerte der Deutschen, Magyaren, Verräter und Kollobarateure und einiger Organisationen und Institutionen

12. Das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 16/1945 Sb. vom 19. Juni 1945 über die Bestrafung der nazistischen Verbrecher, der Verräter und ihrer Helfer und über die außerordentlichen Volksgerichte

13. Das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 12/1945 Sb. vom 21. Juni 1945 über die Konfiskation des landwirtschaftlichen Vermögens der Deutschen und Magyaren sowie der Verräter und Feinde der tschechischen und slowakischen Nation

14. Das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 27/1945 Sb. vom 17. Juli 1945 über die einheitliche Steuerung der inneren Besiedlung

15. Das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 28/1945 Sb. vom 20. Juli 1945 über die Besiedlung des landwirtschaftlichen Bodens der Deutschen, Magyaren und anderer Staatsfeinde durch tschechische, slowakische und andere slawische Landwirte

16. Das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 38/1945 vom 31. Juli 1945 über strenge Bestrafung von Plünderei

17. Das Verfassungsdekret des Präsidenten der Republik Nr. 33/1945 Sb. vom 2. August 1945 über die Regelung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft von Personen deutscher und magyarischer Nationalität

18. Das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 108/1945 Sb. vom 25. Oktober 1945 über die Konfiskation des feindlichen Vermögens und über die Fonds der nationalen Erneuerung

19. Das Verfassungsdekret des Präsidenten der Republik Nr. 137/1945 Sb. vom 27. Oktober 1945 über die Sicherungsgewährung von Personen, die als staatlich unzuverlässig in der Revolutionszeit angesehen wurden

20. Das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 138/1945 Sb. vom 27. Oktober 1945 über die Bestrafung einiger Vergehen gegen die nationale Ehre

21. Vereinbarung über Reparationen Deutschlands, über die Errichtung der Zwischenalliierten Reparationsbehörde und die Rückgabe der Goldwährung, vereinbart am 21. Dezember 1945 in Paris (Verordnung unter Nr. 150/1947 Sb.)

22. Das Verfassungsgesetz Nr. 57/1946 Sb., mit dem die Dekrete des Präsidenten der Republik gebilligt und zum Gesetz erklärt werden

23. Das Gesetz Nr. 115/1946 Sb. über die Rechtmäßigkeit von Handlungen, die mit dem Kampf um die Wiedererlangung der Freiheit der Tschechen und Slowaken zusammenhängen

Anmerkung des Übersetzers:
Sbírka zákonů a nařízení (Sammlung der Gesetze und Verordnungen) entspricht dem Gesetzblatt.
Úřední věstník československý (Tschechoslowakisches Amtsblatt).
Die Bezeichnungen „okres" und „kraj" werden in Übereinstimmung mit dem Sprachgebrauch in der ČSR als „Bezirk" und „Kreis" übersetzt.

1

1919, 10. September, Saint-Germain en Laye – Vertrag zwischen den Ententemächten und der Tschechoslowakei über den Minderheitenschutz (Auszug)

Kapitel I.

Artikel 1. Die Tschechoslowakei verpflichtet sich, dass die in den Artikeln 2 bis 8 dieses Kapitels enthaltenen Bestimmungen als Grundgesetze anerkannt werden, dass kein Gesetz, keine Anordnung und kein Geschäft diesen Bestimmungen weder widersprechen noch mit ihnen nicht übereinstimmen wird und dass kein Gesetz, keine Anordnung sowie kein Geschäft der offiziellen Macht den Bestimmungen übergeordnet wird.

Artikel 2. Die Tschechoslowakei verpflichtet sich, allen Einwohnern den vollständigen Schutz ihres Lebens und ihrer Freiheit zu bieten, ohne auf ihre Herkunft, Staatsangehörigkeit, Sprache, Rasse oder Religion Rücksicht zu nehmen.

Alle Einwohner der Tschechoslowakei werden das Recht haben, ihre Konfession, ihren Glauben sowohl öffentlich als auch privat zu bekennen, solange deren Bekenntnis kein Landfriedensbruch ist und nicht den guten Gepflogenheiten widerspricht.

Artikel 3. Mit Vorbehalt der unten genannten Sonderbestimmungen erkennt die Tschechoslowakei als tschechoslowakische Angehörige ipso facto und ohne weitere Formalitäten die deutschen, österreichischen, ungarischen Angehörigen an, die am Tag des Inkrafttretens dieses Vertrages gemäß den Umständen ihren Wohnort oder das Heimatrecht auf einem Hoheitsgebiet haben, welches anerkannt ist oder anerkannt wird, und zwar unter Beteiligung der Tschechoslowakei oder gemäß den Friedensverträgen mit Deutschland, Österreich und Ungarn, oder gemäß jeglichen zum Zweck der jetzigen Verhältnisse geschlossenen Verträgen.

Die vorstehend genannten Personen, die älter als 18 Jahre sind, verfügen jedoch über freie in den Verträgen festgelegte Bedingungen, jegliche andere Staatsangehörigkeit zu optieren, die ihnen zugänglich ist. Eine Option des Ehemannes beinhaltet in sich die Option der Ehefrau und eine Option der Eltern die ihrer Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

Die Personen, die von diesem Optionsrecht Gebrauch machen, sind verpflichtet, in den nachfolgenden zwölf Monaten ihren Wohnort in den Staat zu verlagern, für den sie optiert haben. Sie dürfen ihre unbeweglichen Güter behalten, die sie auf dem tschechoslowakischen Hoheitsgebiet haben. Sie dürfen ihr gesamtes bewegliches Eigentum mitnehmen. Sie werden aus diesem Grunde mit keinerlei Ausfuhrgebühren belastet.

Artikel 4. Die Tschechoslowakei erkennt als tschechoslowakische Angehörige ipso facto und ohne weitere Formalitäten die Personen an, die deutsche, österreichische oder ungarische Staatsbürger sind und auf dem oben genannten Hoheitsgebiet als Kinder derjenigen Eltern geboren sind, die dort gemäß den Umständen ihren Wohnort oder das Heimatrecht haben, auch wenn diese Personen selbst am Tag des Inkrafttretens dieses Vertrages keinen Wohnort oder gemäß den Umständen kein Heimatrecht haben.

Innerhalb von 2 Jahren, nachdem dieser Vertrag in Kraft getreten ist, steht es diesen Personen jedoch frei, vor den kompetenten tschechoslowakischen Behörden in den jeweiligen Ländern, in denen sie ansässig sind, zu erklären, dass sie auf ihre tschechoslowakische Staatsbürgerschaft verzichten und sie werden hernach nicht mehr für tschechoslowakische Angehörige gehalten. In diesem Sinne wird eine derartige Erklärung des Ehemannes auch für die Ehefrau für gültig gehalten und die Erklärung der Eltern wird auch für die Kinder für gültig erachtet, die ihr achzehntes Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

Artikel 5. Die Tschechoslowakei verpflichtet sich, keine Hindernisse bei der Ausübung des Optionsrechts zu schaffen, und zwar gemäß den Verträgen, die durch die verbündeten und vereinten Mächte mit Deutschland, Österreich oder Ungarn abgeschlossen wurden oder erst geschlossen werden und die es den Interessenten erlauben, die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft zu erlangen oder nicht zu erlangen.

Artikel 6. Die Staatsbürgerschaft erwirbt ipso facto durch bloße Geburt auf tschechoslowakischem Hoheitsgebiet jeder, der durch seine Geburt keine andere Staatsbürgerschaft erlangt hat.

Artikel 7. Alle tschechoslowakischen Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich und genießen dieselben Bürgerrechte, ungeachtet ihrer Rasse, Sprache und Religion.

Eine unterschiedliche Religion, ein unterschiedlicher Glauben oder Bekenntnis kann für keinen tschechoslowakischen Staatsbürger hinsichtlich der Ausübung der Bürgerrechte sowie der politischen Rechte, insbesondere betreffend Zugang zum öffentlichen Dienst, zu den Behörden, Zugang zu den Werten oder bezüglich der Ausübung jedweden anderen Gewerbes oder Berufes von Nachteil sein.

Den tschechoslowakischen Staatsbürgern werden keine Einschränkungen hinsichtlich des freien Sprachgebrauchs, sei es nun in privater oder geschäftlicher Sphäre, oder aber in Angelegenheiten auferlegt, die Religion, Presse oder öffentliche Auftritte jeder Art, öffentliche Versammlungen einbegriffen, betreffen.

Sollte die tschechoslowakische Regierung eine offizielle Amtssprache einführen, dann wird den tschechoslowakischen Bürgern mit einer anderen als der tschechischen Muttersprache eine angemessene Gelegenheit eingeräumt, vor den Gerichten ihre Sprache sowohl mündlich als auch schriftlich gebrauchen zu können.

Artikel 8.Tschechoslowakische Angehörige, die nationalen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören, werden rechtsmäßig sowie auch tatsächlich mit der gleichen Sicherheit gleich behandelt wie die anderen tschechoslowakischen Bürger. Insbesondere genießen sie dasselbe Recht, auf eigene Kosten philanthropische, religiöse oder soziale Anstalten zu gründen, zu leiten und unter Aufsicht zu haben. Dies betrifft auch Schulen oder andere Erziehungsanstalten, und zwar mit dem Recht, dort ihre Muttersprache frei zu gebrauchen und ihre Religion frei zu praktizieren.

Artikel 9. Betreffend den öffentlichen Unterricht wird die tschechoslowakische Regierung in den Städten und Bezirken, in denen ein beträchtlicher Anteil von anderssprachigen tschechoslowakischen Bürgern ansässig ist, angemessene Gelegenheiten einräumen, um den Kindern dieser Bürger Unterricht in ihrer Muttersprache zu ermöglichen. Diese Bestimmung wird jedoch die tschechoslowakische Regierung nicht daran hindern, den Tschechischunterricht als obligatorisch einzuführen.

In den Städten und Bezirken, in denen ein beträchtlicher Anteil der tschechoslowakischen Angehörigen ansässig ist, die religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören, wird diesen Minderheiten ein ordnungsgemäßer Anteil am Bezug und Gebrauch von Summen aus öffentlichen Fonds gewährleistet, die für Erziehung, Religion oder Philanthropie gemäß dem Staatshaushalt, Gemeindehaushalt oder anderer Budgets dafür vorgesehen sind.

(…a)

Artikel 14. Die Tschechoslowakei erklärt sich damit einverstanden, dass aus den Vorschriften der Kapitel I und II, sofern sie die Angehörigen der Rassen-, Religions- oder Sprachminderheiten betreffen, Verpflichtungen internationalen Interesses entstehen und dass sie die Garantien des Völkerbundes genießen werden. Sie dürfen nicht ohne die mehrheitliche Zustimmung des Völkerbundrats verändert werden. Die Vereinten Staaten von Amerika, das Britische Reich, Frankreich, Italien und Japan verpflichten sich, ihre Zustimmung für solche Änderungen der Artikel, die in vorgeschriebener Form von der Mehrheit des Völkerbundrats genehmigt werden, nicht zu verweigern.

Die Tschechoslowakei erklärt sich damit einverstanden, dass jedes Mitglied des Völkerbundrats das Recht haben wird, das Augenmerk des Völkerbundrats auf eine anstehende oder bereits existierende Verletzung einer dieser Verpflichtungen zu lenken und dass der Rat solch ein Vorgehen wählen und solche Anweisungen erlassen kann, die er unter den gegebenen Umständen für geeignet und wirksam hält.

Die Tschechoslowakei ist überdies damit einverstanden, dass jeder Meinungsstreit, der zu den mit diesen Artikeln in Zusammenhang stehenden Rechts- oder Tatbestandsfragen zwischen der tschechoslowakischen Regierung und einer anderen führenden vereinten oder angeschlossenen Macht oder einer anderen Macht, die Mitglied des Völkerbundratst ist, entsteht, als völkerrechtlicher Streit angesehen wird, und zwar im Sinne des Artikels 14 des Vertrages des Völkerbundes. Die tschechoslowakische Regierung erklärt sich einverstanden, dass ein jeder derartiger Streit, falls es die jeweils andere Streitpartei verlangt, beim Ständigen Internationalen Gerichtshof erhoben wird, dessen Entscheidung definitiv ist und dieselbe Rechtskraft genießt wie die Entscheidung gemäß Artikel 13 jenes Vertrages.

A. HAJN (red.), *Problém ochrany menšin* (Problem des Minderheitenschutzes).
Praha 1923, S. 237-240

a) Kapitel II (Artikel 10 bis 13) ausgelassen, betreffend ausschließlich Karpatorussland

2

1920, 29. Februar, Prag – Gesetz Nr. 122/1920 Sb., gemäß § 129 der Verfassungsurkunde, über die Festsetzung von sprachrechtlichen Grundsätzen in der Republik der Tschechoslowakei

§1

Die tschechoslowakische Sprache ist offizielle Staatssprache der Republik (Art. 7 des Vertrags zwischen den alliierten Siegermächten und der Tschechoslowakei, unterzeichnet am 10.9.1919 in St. Germain-en-Laye).

Sie ist damit insbesondere die Sprache,

1. in der, ausgenommen die Bestimmungen sub 2. und 5. und ausgenommen die Bestimmungen für Karpatorussland gemäß 6., die Amtsgeschäfte aller Gerichte, Behörden, Institutionen, Betriebe und Gremien der Republik geführt, ihre Verlautbarungen und ihre hoheitlichen Bezeichnungen vorgenommen werden,
2. in der der Haupttext ihrer Schatzscheine und Banknoten gehalten ist,
3. die die Streitkräfte bei der Ausübung des Kommandos und als Dienstsprache benutzen; im Kontakt mit Mannschaften, die dieser Sprache nicht mächtig sind, mag auch deren Muttersprache verwandt werden.

Detailliertere Vorschriften zur Pflicht staatlicher Beamten und Abgesandter, sowie Beamten und Abgesandter bei staatlichen Institutionen und Betrieben, die tschechoslowakische Sprache zu beherrschen, werden per Verordnung erlassen.

§2

Hinsichtlich ethnischer und sprachlicher Minderheiten (Kapitel I. des Vertrags von St. Germain) gelten folgende Bestimmungen:

Gerichte, Behörden und Gremien der Republik, deren Zuständigkeit sich auf einen Gerichtsbezirk erstreckt, in dem gemäß der jeweils jüngsten Volkszählung wenigstens 20% der Staatsbürger dieselbe, jedoch eine andere als die tschechoslowakische Sprache sprechen, sind verpflichtet, in allen Sachen, deren Bearbeitung aufgrund ihrer regionalen Zuständigkeit bei ihnen liegt, von Angehörigen dieser Sprachgruppe und dieser Minderheit Eingaben in deren Sprache anzunehmen und diese Eingaben nicht nur in tschechoslowakischer Sprache, sondern auch in der Sprache der Eingabe zu beantworten.

Wo auf dem Gebiet einer Gemeinde mehrere Bezirksgerichte eingerichtet sind, wird die ganze Gemeinde als ein einziger Gerichtsbezirk betrachtet.

Per Anordnung wird festgesetzt, inwieweit und an welchen Gerichten und Ämtern mit Zuständigkeit für einen Bezirk, und zwar mit einer ethnischen Minderheit wie beschrieben, sowie den unmittelbar höherinstanzlichen Gerichten und Ämtern eine auf die Sprache des Verfahrensbeteiligten beschränkte Bearbeitung zulässig ist.

Unter den gleichen Bedingungen ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, Strafantrag gegen einen Beschuldigten anderer Zunge auch in dessen bzw. nur in dessen Sprache zu stellen.

Die ausführende Gewalt setzt fest, welche Sprache in diesen Fällen die Verhandlungssprache ist.

Wo keine Eingabe des Verfahrensbeteiligten vorausgegangen ist, sollen ihm, insoweit die übrigen Bedingungen des Abs. 2 vorliegen und nach den dort genannten Grundsätzen, Bescheide und Beschlüsse auch bzw. ausschließlich in seiner Sprache (soweit bekannt) erteilt werden, ansonsten auf seinen Antrag hin.

In Bezirken mit einer ethnischen Minderheit gemäß Abs. 2 wird bei Verlautbarungen staatlicher Gerichte, Behörden und Gremien und bei deren hoheitlichen Bezeichnungen auch die Sprache der ethnischen Minderheit verwandt.

§3

Regional- und Kommunalbehörden, Vertretungsämter und öffentlich-rechtliche Einrichtungen sind verpflichtet, mündliche und schriftliche Eingaben in tschechoslowakischer Sprache anzunehmen und zu bearbeiten.

Bei Sitzungen und Beratungen ist diese Sprache stets verhandlungsfähig; in dieser Sprache vorgebrachte Anträge und Vorschläge müssen auf die Tagesordnung kommen.

Die Sprache, in der öffentliche Verlautbarungen und hoheitliche Bezeichnungen regionaler und kommunaler Behörden gehalten sind, wird von der staatlichen ausführenden Gewalt bestimmt.

Zu den sub 2 genannten Bedingungen sind Regional- und Kommunalbehörden, Vertretungsämter und öffentlich-rechtliche Einrichtungen verpflichtet, Eingaben auch in einer anderen als der tschechoslowakischen Sprache anzunehmen und zu bearbeiten, sowie als Sprache bei Sitzungen und Beratungen zuzulassen.

§4

Unter Verwendung der offiziellen Staatssprache sollen Behörden auf demjenigen Gebiet der Republik, das vor dem 28. Oktober 1918 zum Königreich und den im Reichsrat vertretenen Ländern

oder zum Königreich Preußen gehörte, ihren Amtsverkehr im Regelfall tschechisch führen, in der Slowakei im Regelfall slowakisch.

Eine slowakische Amtshandlung, die sich auf eine tschechische Eingabe bezieht, oder eine tschechische Amtshandlung, die sich auf eine slowakische Eingabe bezieht, gilt als Amtshandlung in der Sprache der Eingabe.

§5

Der Unterricht an allen Schulen, die für Angehörige ethnischer Minderheiten eingerichtet sind, findet in deren Sprache statt, auch die für sie eingerichteten kulturellen Institutionen werden in dieser Sprache verwaltet (Art. 9 des Vertrags von St. Germain).

§6

Der Volksvertretung, die für Karpatorussland eingerichtet werden wird, bleibt es vorbehalten, für dieses Gebiet eine Sprachregelung zu finden, die im Einklang mit der Einheit des tschechoslowakischen Staates steht (Art. 10 des Vertrags von St. Germain). Falls keine solche Regelung getroffen wird, findet dieses Gesetz Anwendung, allerdings unter Berücksichtigung der besonderen sprachlichen Verhältnisse in jenem Gebiet.

§7

Streitigkeiten bezüglich des Sprachgebrauchs vor staatlichen Gerichten, Behörden, Institutionen, Betrieben und Gremien sowie regionalen und kommunalen Behörden und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen werden von den zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörden als Verwaltungssache unabhängig von der Sache bearbeitet, die den Streitigkeiten zugrunde lag.

§8

Die nähere Ausführung dieses Gesetzes geschieht per Anordnung seitens der ausführenden staatlichen Gewalt, die außerdem im Geiste dieses Gesetzes eine Sprachregelung für die Regional- und Kommunalbehörden, Vertretungsämter und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen (§3) sowie diejenigen Behörden und öffentlichen Stellen trifft, deren Zuständigkeitsbereich kleiner als ein Regierungsbezirk ist bzw. die keinen eigenen territorialen Zuständigkeitsbereich haben.

Diese Anordnung soll außerdem Vorschriften dahingehend enthalten, welche Maßnahmen zu treffen sind, um den Amtsverkehr mit solchen Verfahrensbeteiligten zu erleichtern, die der Sprache nicht mächtig ist, in der die Amtsgeschäfte im Sinne dieses Gesetzes an dem jeweiligen Gericht, Amt oder Gremium geführt werden, sowie die Verfahrensbeteiligten vor rechtlichen Schäden zu schützen, die sie durch ihre Unkenntnis erleiden könnten.

Per Anordnung können außerdem für die ersten fünf Jahre ab dem Tag, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt, Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes zugelassen werden, wie sie im Interesse einer Verwaltungskontinuität notwendig sind.

Schließlich soll die Anordnung Bestimmungen enthalten, die zu dem Zwecke notwendig sind, ihren erfolgreichen Vollzug zu gewährleisten.

§9

Das vorliegende Gesetz tritt am Tage seiner Verlautbarung in Kraft. Durch dieses Gesetz werden alle sprachrechtlichen Vorschriften aufgehoben, die vor dem 28. Oktober 1918 in Kraft waren.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes sind sämtliche Minister betraut.

T.G. Masaryk m.p.
Tusar m.p.
Staněk m.p.,
als Minister für Post- und Telegrafenwesen und in Vertretung des abwesenden Innenministers.
Houdek m.p.,
als Minister für Volksversorgung und in Vertretung des abwesenden Ministers für öffentliche Gesundheit und Leibeserziehung und des abwesenden Ministers für Vereinheitlichung der Legislative und der Verwaltungsorganisation in der Republik der Tschechoslowakei.
Dr. Beneš m.p. Klofáč m.p.
Sonntág m.p. Dr. Heidler m.p.
Habrman m.p. Dr. Winter m.p.
Prášek m.p. Dr. Franke m.p.
Dr. Veselý m.p. Hampl m.p.

Sbírka zákonů a nařízení republiky Československé, Jg. 1920, Teil 26 vom 6.3.1920

3

1937, 20. Februar, Prag – Programmerklärung der Tschechoslowakischen Regierung über das Volksgruppenprogramm, verabschiedet als Reaktion auf das Memorandum seitens deutscher Aktivisten

Im aufrichtigen Bemühen, zum gegenseitigen Verständnis zwischen den in der Republik vertretenen Volksgruppen beizutragen und alles auszuräumen, was die Bevölkerung des Staates an diesem Scheideweg ethnischer Interessen in Mitteleuropa einander entfremden könnte, hat die tschechoslowakische Regierung den gegenwärtigen Stand der Minderheitenpolitik in der ČSR untersucht und in Anknüpfung an die Traditionen der tschechoslowakischen Minderheitenpolitik deren weitere Richtlinien bestimmt. Ganz besondere Aufmerksamkeit widmet die Regierung der wirtschaftlichen Situation in den Kreisen, die von der weltweiten Krise in einigen Zweigen der industriellen Fertigung betroffen sind. Die Umstände fügen es, dass diese Kreise in der Mehrheit von unseren deutschsprachigen Mitbürgern besiedelt sind. Der Sachverhalt, dass die große Mehrheit staatlicher Garantien für die Fertigungsindustrie deutschen Unternehmen gegeben wurde, ist Beweis dafür, dass nichts weniger loyal ist, als die Regierung einer unzureichenden Sorge um die deutsche Wirtschaft zu beschuldigen. Die Regierung investiert in öffentliche Aufträge und Bauprojekte in allen Bereichen des Staates gleichermaßen je nach Bedarfslage und legt Wert darauf, dass überall, also auch in den von deutschen besiedelten Gebieten, vorrangig örtliche Unternehmer und Arbeiter Beschäftigung finden. Den zentralen Vergabestellen ist strenge Aufsicht über die ihnen unterstehenden Behörden auferlegt worden, und zwar auch in dem Sinne, dass nach diesem Grundsatz der wirtschaftlichen Gerechtigkeit vollumfänglich Genüge getan wird. Die Regierung weist alle Organe besonders auf ihre persönliche Verantwortung für die Umsetzung dieser Konstruktion hin und macht auf die Folgen aufmerksam, die sich aus einer Missachtung dieser dienstlichen Anweisung ergeben.

Die Regierung wird bei der Umsetzung von Maßnahmen im Bereich Sozialhilfe und gesundheitlichen Maßnahmen nicht nur die Bevölkerungszahl, sondern auch die Höhe der Arbeitslosigkeit in den einzelnen Verwaltungsbezirken berücksichtigen. Im Bereich soziale Betreuung der Jugend wird die Regierung – wie bisher schon – darauf achten, die Leitung dieser Jugendarbeit in die Hände von Vertretern der jeweiligen Volksgruppe zu legen; sie bemüht sich darum, die Institutionen für die Betreuung der Jugend zu sichern und weiter auszubauen. Was die Aufnahme in den öffentlichen Dienst anbelangt, so haben die Verfassungsväter der ČSR im zweiten Absatz des Paragraphen 128 eine grundsätzliche Richtlinie aufgestellt, als sie erklärten, dass Unterschiede der Religion, des Glaubens, des weltanschaulichen Bekenntnisses und der Sprache im Rahmen der allgemeinen Gesetze keinem Staatsbürger der Republik zum Nachteil gereichen sollen, insbesondere was den Eintritt in den öffentlichen Dienst und die Erlangung von Ämtern und Würden betrifft. Neben diesem verfassungsmäßigen Grundsatz erkennt die Regierung dauernde Wirkung zugleich einen Grundsatz an, den sie sich zu eigen gemacht hat, der aber auch von den entsprechenden internationalen Kräften als Grundsatz anerkannt gilt, nämlich den, dass die unbedingte Loyalität zum Staat selbstverständliche Grundvoraussetzung für die Rechte ethnischer Minderheiten ist.

Die Regierung darf objektiv feststellen, dass sich je länger, desto tiefgreifender die moralische Stärke der tschechoslowakischen Eigenstaatlichkeit erweist, auch im Sinne schöpferischer Zusammenarbeit der einzelnen Volksgruppen. Diese Tatsache, sowie auch die immer weiterreichende Kenntnis der Amtssprache, ermöglichen der Regierung weitere Schritte hinsichtlich der Aufnahme Angehöriger ethnischer Minderheiten in den Staatsdienst; Zielsetzung ist dabei eine immer größere Berücksichtigung von Interessen nicht nur hinsichtlich der allgemeinen Qualifikation bzw. Interessen regionaler Natur, sondern auch der Interessen von Minderheiten, hin zu einer gerechten Verhältnismäßigkeit. Den sprachlichen Bedürfnissen ethnischer Minderheiten beim Verkehr mit öffentlichen Ämtern und Entscheidungsträgern wird so weit wie nur machbar durch das Verfassungsgesetz zur Sprachenregelung Rechnung getragen.

Die Regierung betrachtet es als selbstverständlichen Auftrag politischer Ethik und Klugheit, dass die Gesetze der Republik in allen Bereichen öffentlicher Verwaltung vorbehaltlos Anwendung finden. Zur sprachrechtlichen Verordnung über die Korrespondenz von Bezirks- u. anderen Ämtern mit mehrheitlich einsprachigen Gemeinden hat die Regierung eine Maßnahme getroffen, wonach in der Amtssprache entworfene amtliche Schreiben ohne gesonderten Antrag und unentgeltlich von einer Übersetzung in die Sprache der ethnischen Minderheit der Gemeinde begleitet werden. Die Regierung ist willens, den Umfang von sprachlichen Aufnahmeprüfungen in den öffentlichen Dienst gemäß dem tatsächlichen Bedarf und unter Berücksichtigung des Einsatzgebiets des Bewerbers anzupassen, und die Herausgabe entsprechender Hilfsmittel zu fördern. Der Regierungsentwurf des Staatshaushalts soll Ausdruck des festen Willens der tschechoslowakischen Regierung sein, dass die Staatspolitik unseres demokratischen Staats es als ihre große politische und moralische Aufgabe erachtet, bis an die Grenzen ihrer finanziellen Möglichkeiten Aufklärung zu betreiben, wie sie in der schönen Tradition des tschechischen und slowakischen Volks steht, zugleich aber auch, und zwar im Geiste der Verhältnismäßigkeit, Volkstumspflege unserer Mitbürger und Völker anderer Sprachen, also nicht allein der Deutschen und Magyaren, sondern aller Minderheiten.

Die Regierung ist sich auch der Mitbürger polnischer Abstammung bewusst. Jetzt, da keine ausländischen Einflüsse in unsere Minderheitenpolitik in diesem Gebiet eingreifen, ist es uns möglich, im Einklang mit unseren Mitbürgern polnischer Zunge und im Geist der Gerechtigkeit und Brüderlichkeit das zu lösen, was der Lösung gegebenenfalls bedarf. Im Bereich der Schulen wird

bereits in besonders weitreichender Weise Rücksicht genommen auf die kulturellen Bedürfnisse der einzelnen Volksgruppen; die Regierung verschließt sich einer etwaigen weiteren Vertiefung im Rahmen der bisherigen Gestaltung in keiner Weise.

Wo in den Regionen und Kommunen anhand von Stellungnahmen zu den Interessen von Volksgruppen bzw. Minderheiten Mängel festgestellt werden, geht die Regierung an deren Beseitigung. Die Regierung beharrt nachdrücklich auf den Grundsätzen einer kompromisslos gerechten Minderheitenpolitik und wird diese ausbauen und den Interessen des Staates und der ethnischen Minderheiten anpassen.

Zahraniční politika [Auslandspolitik] 16, 1937, Kronika S. 153-154.
Československá tisková kancelář, 20.2.1937

4

1938, 12. April, Prag – Grundsätze des so genannten Volksgruppenstatuts, erarbeitet von der Regierung M. Hodžas, so wie diese den tschechoslowakischen Vertretungen in Paris, London und Berlin übermittelt wurden

Die Regierung hat sich zu recht weitreichenden Aktionen in Sachen Minderheiten entschlossen. Sie tut dies im Hinblick auf die Entwicklung in unserem deutschen Lager, die Ereignisse im Zusammenhang mit dem Anschluss [Österreichs ans deutsche Reich], die Reden Hitlers über die Deutschen im Ausland, die Äußerungen der französischen Regierung hinsichtlich eines Beistands für die Tschechoslowakei im Falle eines Angriffs, sowie die Reden Chamberlains und Halifax' zur ČSR. Ich lege Ihnen diesen vorläufigen Bericht vor, vorläufig als vertrauliche Information.

1) Die Regierung und die politischen Parteien haben im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Republik sämtliche Minoritätenfragen besprochen und auf dem letzten Ministerrat beschlossen, einen besonderen Minderheitenstatus ins Leben zu rufen, der erneut sämtliche bisherigen Rechte und Rechtsgarantien unserer Minderheiten in einem logischen, abgerundeten Ganzen zusammenfasst. Diesem würden eine Reihe neuer Bestimmungen hinzugefügt, die einen weiteren wesentlichen Schritt zur Ausweitung der Rechte unserer Minderheiten, insbesondere der Deutschen, bedeuten.

2) In diesem Sinn würde ein Gesetz über die Vermeidung der Denationalisierung geschaffen, das auch die Frage des Missbrauchs der Schulen für Minderheiten befriedigend lösen sollte.

3) Das Gesetz zur Sprachregelung wäre zu erweitern, damit sämtlichen Schikanen Einhalt geboten wird und allerorts praktische Bedürfnisse anstatt Prestigefragen den Ausschlag geben. Dies beträfe staatliche Unternehmen (Post, Bahn, usw.), ministerielle Erlasse und das Beamtentum an Bezirks- und Zentralämtern.

4) Den Minderheiten würde ein proportionaler Anteil am Staatshaushalt garantiert.

5) Die Ernennung staatlicher Beamten und Beschäftigter würde dahingehend neugeregelt, dass die Minderheiten in absehbarer Zeit in einer Zahl vertreten sind, die einer proportionalen Quotenregelung entsprechen. Des weiteren würde die Frage der Versetzung von Beamten und Beschäftigten in deutschsprachige und Minderheitengebiete so geregelt, dass in diesen stets ein deutlicher Prozentsatz von Beamten vertreten wäre, die deutsch bzw. die Sprache der Minderheit sprechen. Dies wäre ein Kompromiss gegenüber der geforderten Selbstverwaltung staatlicher Behörden. In den Gemeinden, Städten und Bezirken ist eine gewählte Selbstverwaltung voll gegeben, in den staatlichen Ämtern würde sie zu einem für Regierung und tschechoslowakische Mehrheit annehmbaren Maß geschaffen, wobei in die Kreisverwaltungen Beamte entsprechender Abstammung ernannt würden.

6) In den Schulen würde eine Selbstverwaltung geschaffen, dies durch Ausweitung der Kompetenzen der Landesschulräte in Prag, Brno und Bratislava; dort würden Sektionen für die einzelnen Volksgruppen eingerichtet, die voll den Beamten entsprechender Abstammung unterstünden und allein von diesen geleitet würden. Sie hätten das gesamte Schulwesen unter sich: Volksschulen, städtische, weiterführende, und Fachschulen. Eine entsprechende Quotenregelung für die einzelnen Nationalitäten wäre in jeder Hinsicht gewährleistet, auch im Gesamthaushalt des Bildungsministeriums. Freilich wären auch im Bildungsministerium selbst Minderheitenreferenten beamtet, aber Sektionen für Volksgruppen gäbe es am Ministerium keine.

7) Es würden Maßnahmen zur Beseitigung einer Politik der Aufstachelung unternommen, und zwar bei Gendarmerie, Polizei, Gerichtsbarkeit, Finanzämtern, Verwaltung, Bahn und Post, indem zeitweise Inspektorate entsprechenden Charakters eingerichtet würden, die sprachliche und ethnische Reibungen an den Ämtern, im dortigen Geschäftsbetrieb, im Verkehr mit der Bevölkerung kompromisslos abbauen und schrittweise eine neue Beamtengeneration heranbilden würden.

Das sind vorerst die hauptsächlichen Züge. Das ganze wird noch ausgefeilt und ergänzt. Der Ministerrat hat beschlossen, das Statut bei den Ministerien des Inneren, der Justiz, und der Vereinheitlichung rasch zu erarbeiten, wobei die Gespräche und Diskussionen mit den deutschen Parteien auch weiterhin aufrechterhalten werden, d.h.mit der SdP und den deutschen Sozialdemokraten, die zwar nicht in der Regierung sind, aber weiterhin Regierungsmehrheit angehören.

Über die weitere Vorbereitung werden Sie detailliert informiert; es wird Ihnen mitgeteilt werden, unter welchen Umständen in dieser Sache ggf. bestimmte offizielle Mitteilungen an die örtlichen Regierungen notwendig werden.

Archiv ministerstva zahraničních věci Praha [Archiv des Außenministeriums], 1938 abgesandte Telegramme, Nr. 402–404. Kopie des Telegramms, Maschinenschrift.
J. Dejmek (Hrsg.), Dokumenty československé zahraniční politiky, Československá zahraniční politika v roce 1938, Praha 2000, Bd. I, Dok. Nr. 199, S. 314–315.

5

1939, 15. März, Berlin - Abkommen zwischen dem Führer und dem tschechoslowakischen Staatspräsidenten Dr. Hácha vom 15. März 1939

Der Führer und Reichskanzler hat heute in Gegenwart des Reichsministers des Auswärtigen von Ribbentrop den tschechoslowakischen Staatspräsidenten Dr. Hácha und den tschechoslowakischen Außenminister Dr. Chvalkovský auf deren Wunsch in Berlin empfangen. Bei der Zusammenkunft ist die durch die Vorgänge der letzten Wochen auf dem bisherigen tschechoslowakischen Staatsgebiet entstandene ernste Lage in voller Offenheit einer Prüfung unterzogen worden. Auf beiden Seiten ist übereinstimmend die Überzeugung zum Ausdruck gebracht worden, daß das Ziel aller Bemühungen die Sicherung von Ruhe, Ordnung und Frieden in diesem Teile Mitteleuropas sein müsse. Der tschechoslowakische Staatspräsident hat erklärt, daß er, um diesem Ziele zu dienen und um eine endgültige Befriedung zu erreichen, das Schicksal des tschechischen Volkes und Landes vertrauensvoll in die Hände des Führers des Deutschen Reiches legt. Der Führer hat diese Erklärung angenommen und seinem Entschluß Ausdruck gegeben, daß er das tschechische Volk unter den Schutz des Deutschen Reiches nehmen und ihm eine seiner Eigenart gemäße autonome Entwicklung seines völkischen Lebens gewährleisten wird.
Zu Urkund dessen ist dieses Schriftstück in doppelter Ausfertigung unterzeichnet worden.

Berlin, den 15. März 1939

gez.: Adolf Hitler,
gez.: Ribbentrop,
gez.: Dr. E. Hácha,
gez.: Dr. Chvalkovský

6

1939, 16. März, Prag - Erlaß des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939

Ein Jahrtausend lang gehörten zum Lebensraum des deutschen Volkes die Böhmisch-mährischen Länder. Gewalt und Unverstand haben sie aus ihrer alten historischen Umgebung willkürlich gerissen und schließlich durch ihre Einfügung in das künstliche Gebilde der Tschecho-Slowakei den Herd einer ständigen Unruhe geschaffen. Von Jahr zu Jahr vergrößerte sich die Gefahr, daß aus diesem Raum heraus – wie schon einmal in der Vergangenheit – eine neue ungeheuerliche Bedrohung des europäischen Friedens kommen würde. Denn dem tschecho-slowakischen Staat und seinen Machthabern war es nicht gelungen, das Zusammenleben der in ihm willkürlich vereinten Völkergruppen vernünftig zu organisieren und damit das Interesse aller Beteiligten an der Aufrechterhaltung ihres gemeinsamen Staates zu erwecken und zu erhalten. Er hat dadurch aber seine innere Lebensunfähigkeit erwiesen und ist deshalb nunmehr auch der tatsächlichen Auflösung verfallen.
Das Deutsche Reich aber kann in diesen für seine eigene Ruhe und Sicherheit sowohl als für das allgemeine Wohlergehen und den allgemeinen Frieden so entscheidend wichtigen Gebieten keine andauernden Störungen dulden. Früher oder später müßte es als die durch die Geschichte und geographische Lage am stärksten interessierte und in Mitleidenschaft gezogene Macht die schwersten Folgen zu tragen haben. Es entspricht daher dem Gebot der Selbsterhaltung, wenn das Deutsche Reich entschlossen ist, zur Wiederherstellung der Grundlagen einer vernünftigen mitteleuropäischen Ordnung entscheidend einzugreifen und die sich daraus ergebenden Anordnungen zu treffen. Denn es hat in seiner tausendjährigen geschichtlichen Vergangenheit bereits bewiesen, daß es dank sowohl der Größe als auch der Eigenschaften des deutschen Volkes allein berufen ist, diese Aufgaben zu lösen.
Erfüllt von dem ernsten Wunsch, den wahren Interessen der in diesem Lebensraum wohnenden Völker zu dienen, das nationale Eigenleben des deutschen und des tschechischen Volkes sicherzustellen, dem Frieden und der sozialen Wohlfahrt aller zu nützen, ordne ich daher namens des Deutschen Reiches als Grundlage für das künftige Zusammenleben der Bewohner dieser Gebiete das Folgende an:

Artikel 1.

(1) Die von den deutschen Truppen im März 1939 besetzten Landesteile der ehemaligen tschechoslowakischen Republik gehören von jetzt ab zum Gebiet des Großdeutschen Reiches und treten als „Protektorat Böhmen und Mähren“ unter dessen Schutz.

(2) Soweit die Verteidigung des Reiches es erfordert, trifft der Führer und Reichskanzler für einzelne Teile dieser Gebiete eine hiervon abweichende Regelung.

Artikel 2.

(1) Die volksdeutschen Bewohner des Protektorates werden deutsche Staatsangehörige und nach den Vorschriften des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (R.-G.-Bl. I S. 1146) Reichsbürger. Für sie gelten daher auch die Bestimmungen zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre. Sie unterstehen deutscher Gerichtsbarkeit.

(2) Die übrigen Bewohner von Böhmen und Mähren werden Staatsangehörige des Protektorates Böhmen und Mähren.

Artikel 3.

(1) Das Protektorat Böhmen und Mähren ist autonom und verwaltet sich selbst.

(2) Es übt seine ihm im Rahmen des Protektorates zustehenden Hoheitsrechte im Einklang mit den politischen, militärischen und wirtschaftlichen Belangen des Reiches aus.

(3) Diese Hoheitsrechte werden durch eigene Organe und eigene Behörden mit eigenen Beamten wahrgenommen.

Artikel 4.

Das Oberhaupt der autonomen Verwaltung des Protektorates Böhmen und Mähren genießt den Schutz und die Ehrenrechte eines Staatsoberhauptes. Das Oberhaupt des Protektorates bedarf für die Ausübung seines Amtes des Vertrauens des Führers und Reichskanzlers.

Artikel 5.

(1) Als Wahrer der Reichsinteressen ernennt der Führer und Reichskanzler einen „Reichsprotektor in Böhmen und Mähren“. Sein Amtssitz ist Prag.

(2) Der Reichsprotektor hat als Vertreter des Führers und Reichskanzlers und als Beauftragter der Reichsregierung die Aufgabe, für die Beachtung der politischen Richtlinien des Führers und Reichskanzlers zu sorgen.

(3) Die Mitglieder der Regierung des Protektorates werden vom Reichsprotektor bestätigt. Die Bestätigung kann zurückgenommen werden.

(4) Der Reichsprotektor ist befugt, sich über alle Maßnahmen der Regierung des Protektorates unterrichten zu lassen und ihr Ratschläge zu erteilen. Er kann gegen Maßnahmen, die das Reich zu schädigen geeignet sind, Einspruch einlegen und bei Gefahr im Verzuge die im gemeinsamen Interesse notwendigen Anordnungen treffen

(5) Die Verkündung von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften sowie der Vollzug von Verwaltungsmaßnahmen und rechtskräftigen gerichtlichen Urteilen ist auszusetzen, wenn der Reichsprotektor Einspruch einlegt.

Artikel 6.

(1) Die auswärtigen Angelegenheiten des Protektorates, insbesondere den Schutz seiner Staatsangehörigen im Ausland nimmt das Reich wahr. Das Reich wird die auswärtigen Angelegenheiten so führen, wie es den gemeinsamen Interessen entspricht.

(2) Das Protektorat erhält einen Vertreter bei der Reichsregierung mit der Amtsbezeichnung „Gesandter“.

Artikel 7.

(1) Das Reich gewährt dem Protektorat den militärischen Schutz.

(2) In Ausübung dieses Schutzes unterhält das Reich im Protektorat Garnisonen und militärische Anlagen.

(3) Für die Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit und Ordnung kann das Protektorat eigene Verbände aufstellen. Organisation, Stärkezahl und Bewaffnung bestimmt die Reichsregierung.

Artikel 8.

Das Reich führt die unmittelbare Aufsicht über das Verkehrswesen sowie das Post- und Fernmeldewesen.

Artikel 9.

Das Protektorat gehört zum Zollgebiet des Deutschen Reiches und untersteht seiner Zollhoheit.

Artikel 10.
(1) Gesetzliches Zahlungsmittel ist neben der Reichsmark bis auf weiteres die Krone.
(2) Das Verhältnis beider Währungen zueinander bestimmt die Reichsregierung.

Artikel 11.
(1) Das Reich kann Rechtsvorschriften mit Gültigkeit für das Protektorat erlassen, soweit das gemeinsame Interesse es erfordert.
(2) Soweit ein gemeinsames Bedürfnis besteht, kann das Reich Verwaltungszweige in eigene Verwaltung übernehmen und die dafür erforderlichen reichseigenen Behörden einrichten.
(3) Die Reichsregierung kann die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßnahmen treffen.

Artikel 12.
Das derzeit in Böhmen und Mähren geltende Recht bleibt in Kraft, soweit es nicht dem Sinne der Übernahme des Schutzes durch das Deutsche Reich widerspricht.

Artikel 13.
Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Prag, den 16. März 1939

Der Führer und Reichskanzler:
Adolf Hitler m. p.

Der Reichsminister des Innern:
Dr. Frick m. p.

Der Reichsminister des Auswärtigen:
Ribbentrop m. p.

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei:
Dr. Lammer m. p.

7
1939, August – Oktober, Prag – Denkschrift über den Austausch der Bevölkerung, abgefasst von Prof. Zdeněk Peška

[.] a) Stellen wir uns zunächst die grundsätzliche Frage, ist ein solcher Austausch [der Bevölkerung] empfehlenswert für die künftige Wiederherstellung des tschechoslowakischen Staats? Folgende Umstände sind zu berücksichtigen:
1. Die Tschechoslowakei muss sich um jeden Preis derjenigen entledigen, die sich als unzuverlässig erwiesen und sogar die Zerschlagung der ČSR betrieben haben.
2. Der überwiegende Teil der Deutschen war bereit, zu jeder Zeit Instrument und blinder Vertreter der Politik des Deutschen Reichs zu werden, ohne Rücksicht auf die Interessen unseres Staats, ja sogar ohne Rücksicht auf eigene Interessen. Eine Großzahl der Deutschen in der ČSR, auf die insgesamt kein Verlass war und die im Augenblick der Krise zur Gefahr wurden, haben die gesunde Entwicklung des Parlamentarismus gelähmt. Unsere Regierung war im Grunde eine Koalition, die ihren Zusammenhalt nicht zuletzt der Unmöglichkeit verdankte, sich voll auf die Deutschen verlassen zu können (auch wenn sie an der Regierung beteiligt waren), und dadurch ihre Flexibilität und Anpassungsgabe einbüßte, was notwendige Attribute einer echt parlamentarischen Regierung sind.
3. Viele Deutsche zogen erheblichen Vorteil aus der Situation nach dem 15. III. 1939 und erwarben persönliche und zuhauf auch Vermögensvorteile. Diese Vorteile werden ihnen freilich entzogen werden, sie selbst dann bestraft. Belässt man sie jedoch im Staate, dann stellen sie ein dauerhaft unzufriedenes Element dar, das dem Staat ewig vorwerfen wird, „beraubt" geworden zu sein.
4. Das deutsche Element in Böhmen, vornehmlich das Bürgertum, hat durch seine Beschränktheit, Überheblichkeit und die Weise, in der es sich vorsätzlich gegen tschechische Einflüsse verschlossen hat, seine historische Aufgabe verleugnet, als Bindeglied und Vermittler beider Kulturen aufzutreten, und wurde zu einem Hindernis für die tschechisch-deutsche Annäherung. Es ist im Interesse der friedlichen Koexistenz beider Völker und Nationen, wenn gerade dieses Element zurückgedrängt wird.
5. Deutschland hat durch ständige Aufstachelung die deutschen Bürger in der ČSR in eine Situation gebracht, in die sie, sich selbst überlassen, niemals geraten wären. Deutschland trägt also

eine schwere moralische Verantwortung für diese Personen und wird bei einer Neuordnung der Verhältnisse dazu gezwungen sein, sich um sie zu kümmern.

Aus diesen Punkten ergibt sich klar, dass es angebracht ist, mit größeren Umsiedlungen deutscher Bevölkerungsteile zu rechnen. Demgegenüber ist ein insgesamt geringerer Anteil von Tschechen und Slowaken in deutschen Landen ansässig. Es ließe sich mit einer Repatriierung der Wiener Minderheit rechnen, ggf. der tschechischen Kleinbauernschaft in Niederösterreich, schließlich mit Minderheiten, die in einzelnen deutschen und österreichischen Städten leben. Es wäre also angebracht, diese Anzahl insoweit möglich hoch anzusetzen, damit es nicht durch die Entvölkerung einzelner Landstriche zu wirtschaftlichen Störungen und damit zu Beeinträchtigungen des ganzen Staats kommt. So oder so hätte die Umsiedlung überwiegend einseitigen Charakter. Was aber nicht zum Schaden gereichen müßte. Die bisher stattgefundenen Umsiedlungen – die griechisch-bulgarische und insbesondere dann die griechisch-türkische – waren im Endeffekt trotz formaler Zweiseitigkeit erheblich einseitig.

[.]b)

Archiv Ústavu T.G.Masaryka Praha, f. 38 (Vladimír Klecanda).
a.j.192/1, Original. Maschinenschrift.
J. Vondrová (ed.), Češi a sudetoněmecká otázka 1939-1945
Dokumenty, Praha 1994, Dok. Nr. 3, S. 21-22

a) ausgelassene Passage über den Austausch griechisch-türkischer Bevölkerungsgruppen
b) ausgelassene Passage über die Möglichkeit eines Austausches von Bevölkerungsgruppen zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei.

8

1940, 15. Oktober, London - Verfassungsdekret des Präsidenten der Republik Nr. 2/1940 Úř. věst. čsl. über die provisorische Ausübung der gesetzgebenden Gewalt

Auf Vorlage der Regierung ordne ich an:

§ 1

Solange es nicht möglich ist, die Bestimmungen des Abschnitts zwei der Verfassungsurkunde vom 29. Februar 1920 über die gesetzgebende Gewalt auszuführen, wird der Präsident der Republik die Handlungen, die ihm Par. 64 Nr. 1 und Nr. 3 der Verfassungsurkunde auferlegt, soweit sie der Zustimmung der Nationalversammlung bedürfen, mit Zustimmung der Regierung vollziehen.

§ 2

Vorschriften, mit denen Gesetze geändert, aufgehoben oder neu erlassen werden, werden während der Zeit des Bestehens der provisorischen Staatsordnung in unumgänglichen Fällen vom Präsidenten der Republik auf Vorlage der Regierung in Form von Dekreten erlassen, die der Ministerpräsident bzw. die Regierungsmitglieder, welche mit ihrer Durchführung beauftragt sind, mitunterzeichnen.

§ 3

Die Durchführung dieses Dekrets, das mit dem Tage der Unterzeichnung durch den Präsidenten der Republik in Kraft tritt, obliegt der gesamten Regierung.

Unterzeichnet in London, den 15. Oktober 1940

Dr. Šrámek e.h.
Dr. Edvard Beneš e.h.

Úřední věstník československý, Jg. 1, Nr. 10, herausgegeben in London am 4. Dezember 1940.
Neu erlassen unter Nr. 20/1945 Sb.

9

1941, 16. Dezember, London – Erklärung des Kriegszustands zwischen der Tschechoslowakischen Republik und den Staaten, die sich im Kriegszustand mit Großbritannien, der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika befinden

Ich erkläre gemäß Paragraph 64 Abs. 1 Ziffer 3 der Verfassung, dass die Tschechoslowakische Republik sich im Kriegszustand mit sämtlichen Staaten befindet, die im Kriegszustand mit Großbritannien, der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika sind, und dass zwischen der Tschechoslowakischen Republik einerseits und Deutschland und

Ungarn andererseits seit dem Zeitpunkt der Kriegszustand herrscht, zu dem die Regierungen dieser Staaten Gewaltakte gegen die Sicherheit, Eigenstaatlichkeit und territoriale Einheit der Republik begingen.

London, den 16. Dezember 1941

Dr. Šrámek m.p. Dr. Edvard Beneš m.p.

Úřední věstník československý, Jg. III, Nr. 1, London 1942.

10

1944, 3. August 1944, London – Verfassungsdekret des Präsidenten der Republik Nr. II Úř. věst. čsl., über die Erneuerung der Rechtsordnung (in der Fassung des Gesetzes Nr. 12/1946 Sb., des Verfassungsgesetzes Nr. 57/1946 Sb., und des Verfassungsgesetzes Nr. 72/1947 Sb.)

Auf Vorlage der Regierung und nach Anhörung des Staatsrats ordne ich an:

Kapitel I
Über allgemeine Rechtsnormen
Erste Abteilung
Vorschriften auf heimatlichem Boden

Art. 1

(1) Verfassungsrechtliche und andere Rechtsvorschriften des tschechoslowakischen Staates, wie sie bis zum 29. September 1938 einschließlich erlassen wurden, gehen aus dem freien Willen des tschechoslowakischen Volkes hervor und verkörpern die tschechoslowakische Rechtsordnung.

(2) Vorschriften, die auf dem Gebiet dieser Rechtsordnung zu der Zeit erlassen wurden, zu der das tschechoslowakische Volk seiner Freiheit beraubt war (Zeit der Unfreiheit), sind nicht Bestandteil der tschechoslowakischen Rechtsordnung. Als Zeit der Unfreiheit gilt der Zeitraum vom 30. September 1938 bis zu dem Tag, der per Regierungsverordnung bestimmt wird.

Art. 2

(1) Es ist im Ermessen der tschechoslowakischen gesetzgebenden Gewalt, für einen eindeutig übergangsweisen Zeitraum auch weiterhin Vorschriften von den in Abs. 2 Art. 1 genannten Vorschriften anzuwenden, sofern diese ihrem Inhalt nach nicht dem Wortlaut oder den demokratischen Prinzipien der tschechoslowakischen Verfassung entgegenstehen (d.h. der Verfassungsurkunde, ihren Bestandteilen, und den bis zum 29. September 1938 erlassenen Gesetzen zu ihrer Änderung und Ergänzung). In jeder Weise unzulässig ist jedoch eine Anwendung von Vorschriften aus der Zeit der Unfreiheit auf den Gebieten gerichtliches Strafrecht, Strafprozessordnung, persönliches Recht und Familienrecht.

(2) Per Gesetz wird festgesetzt, wann der übergangsweise Zeitraum gemäß Abs. 1 endet.

Art. 3

Mit der Lösung einer Rechtssache befasste Gerichte und Verwaltungsbehörden entscheiden, ob eine Vorschrift aus der Zeit der Unfreiheit der Bestimmung des Art. 2 Abs. 1 entspricht; sie haben dabei ihre Entscheidung in dieser vorläufigen Frage zu begründen.

Art. 4

Die Regierung wird bis zum Zusammentreten der Nationalversammlung ermächtigt, per Regierungsverordnung die Anwendbarkeit von Vorschriften aus der Zeit der Unfreiheit territorial zu erweitern oder aufzuheben.

Zweite Abteilung
Vorschriften der Staatsordnung im Exil

Art. 5

(1) Das Verfassungsdekret des Präsidenten der Republik vom 21. Juli 1940 über die Einrichtung des Staatsrats als beratendes Gremium der provisorischen Staatsordnung der Tschechoslowakischen Republik (Nr. 1 des Tschechoslowakischen Amtsblatts, erschienen in London am 4. Dezember 1940) und das Verfassungsdekret des Präsidenten der Republik vom 15. Oktober 1940 über die provisorische Ausübung der gesetzgebenden Gewalt (Nr. 2 des Tschechoslowakischen Amtsblatts), sowie sämtliche anderen Dekrete des Präsidenten der Republik, die gemäß Paragraph 2 des Dekrets Nr. 2/1940 erlassen wurden, werden von der Vorschrift des Art. 1 Abs. 2 dieses Verfassungsdekrets nicht berührt, unterliegen aber zusammen mit den Verordnungen gemäß Art. 4 einer nachträglichen Billigung durch die zuständigen verfassungsmäßigen Gremien (Ratihabition).

(2) Dekrete des Präsidenten der Republik, die gemäß Paragraph 2 des Dekrets Nr. 2/1940 erlassen wurden und ihrem Inhalt nach nicht für kürzere Zeiträume gelten, erlöschen sechs Monate nach dem Tag, an dem die Nationalversammlung zusammentritt, falls sie nicht vorher aufgehoben oder geändert oder als Gesetze neu verabschiedet und verkündet werden.

(3) Auch solche Dekrete des Präsidenten der Republik, die als Verfassungsdekrete bezeichnet sind, einschließlich des vorliegenden Verfassungsdekrets, können durch bloßes Gesetz aufgehoben oder geändert werden. Von dieser Vorschrift in keiner Weise berührt bleibt jedoch die Bestimmung des Art. 1 des Gesetzes zur Einführung der Verfassungsurkunde Nr. 121/1920, insoweit es sich um Verfassungsgesetze handelt, die bis zum 29. September 1938 erlassen wurden.

(4) Vom Präsidenten der Republik im Ausland gemäß § 64 Abs. 1 Nr. 10 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnungen sowie von der Regierung im Ausland gemäß Paragraph 55 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnungen bleiben von der Vorschrift des Art. 1 Abs. 2 unberührt.

Kapitel II
Über Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden

Erste Abteilung
Allgemeine Vorschriften zu Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden

Art. 6

(1) Sämtliche, auch rechtskräftige Entscheidungen von Gerichten oder Verwaltungsbehörden, die in der Zeit der Unfreiheit ergangen sind, werden auf Antrag des Beteiligten in folgenden Fällen auch dann aufgehoben oder geändert, wenn die allgemeinen Bestimmungen aus der Zeit bis einschl. 29 September 1938 dies nicht zulassen:

a) falls die Entscheidung anhand von Vorschriften erging, die nach ihrem Inhalt dem Wortlaut oder den demokratischen Grundsätzen der tschechoslowakischen Verfassung entgegenstehen (Art. 2 Abs. 1),

b) falls die Entscheidung auf ein unter tschechoslowakischem Recht verbotenes Ziel ausgerichtet ist. Aus dem hier angeführten Grund können während der Zeit der Unfreiheit ergangene Entscheidungen auch in denjenigen Fällen aufgehoben oder geändert werden, wenn die Entscheidung ohne Rechtsvorschrift erging,

c) falls es dem Beteiligten aufgrund der außerordentlichen Umstände der Zeit der Unfreiheit unmöglich oder erschwert war, sich zum Verfahren einzufinden oder an der Beweisführung teilzunehmen, oder falls Druck auf den Verfahrensbeteiligten ausgeübt wurde.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 lit. a) und b) beziehen sich nicht auf Entscheidungen bezüglich öffentlicher Forderung, Krediten der öffentlichen Hand oder organisatorischen Maßnahmen im Finanzwesen.

(3) Wegen auf Verfahrensbeteiligte ausgeübten Drucks lässt sich nach Abs. 1 lit. c) eine in der Zeit der Unfreiheit ergangene Entscheidung dort ändern oder aufgeben, wo nicht rechtens entschieden wurde oder nicht so entschieden wurde, wie dies in der Zeit der Freiheit nach eingebürgerter Praxis der Fall gewesen wäre,

a) weil der Beteiligte oder eine ihm nahestehenden Person misshandelt wurde, oder diesen eine Einbuße an Leib und Leben, Gesundheit, Ehre, Eigentum oder Einkommen verursacht oder angedroht wurde, und der Beteiligte aus diesem Grund und wg. der Verhältnisse in der Zeit der Unfreiheit nicht in der Lage war, ordentlich seine Interessen zu wahren, oder

b) weil ein Zeuge oder Sachverständiger, auf den bzw. auf dessen ihm nahestehende Personen solcher Druck ausgeübt wurde, aus diesem Grund und wg. der Verhältnisse der Zeit kein wahrheitsgemäßes oder vollständiges Zeugnis oder Gutachten abgelegt bzw. abgegeben hat, oder

c) weil der Richter oder Beamte, der das Verfahren leitete oder die Entscheidung erließ, unter solchem Druck handelte oder gemäß dienstlicher Anweisung oder gemäß Weisung eines Besatzungsorgans handelte.

(4) Wurde eine solche Entscheidung (Abs. 1) von einer Verwaltungsbehörde erlassen, so kann sie auch von Amts wegen aufgehoben oder geändert werden.

(5) Der Beteiligte kann die Aufhebung oder Änderung der Entscheidung gemäß Abs. 1 lit. a, b, c bis spätestens 17. Juni 1949 beantragen. In derselben Frist haben Verwaltungsbehörden den Verfahrensbeteiligten anzuzeigen, dass sie ein Verfahren eingeleitet haben, um die Entscheidung gemäß Abs. 2 dieses Artikels von Amts wegen aufzuheben oder zu ändern.

Art. 7

(1) Art. 6 gilt nicht für amtliche Bescheide seitens Organen der staatlichen Ordnung im Exil und Urteilen der Militärgerichte, die gemäß Dekret des Präsidenten der Republik vom 26. Oktober 1940 über tschechoslowakische Militärgerichte, Nr. 5 des Tschechoslowakischen Amtsblatts, erlassen wurden.

(2) Die Frist zur Beschwerde beim Obersten Verwaltungsgerichtshof gegen Entscheidung der Verwaltungsbehörden der Staatsordnung im Exil (Paragraph 14 des Gesetzes über den Obersten Verwaltungsgerichtshof in der Fassung der Anlage zum Gesetz Nr. 164/1937), die Frist zur Einlegung

von Rechtsmitteln zur Nachbesserung solcher verwaltungsamtlichen Bescheide bei privatrechtlichen Ansprüchen (Paragraph 2 des Durchführungsgesetzes zu Paragraph 105 der Verfassungsurkunde Nr. 217/1925) und die Frist zur Antragstellung auf außerordentliche Wiederaufnahme eines militärgerichtlichen Strafverfahrens (§ 483 der Militärprozeßordnung idF des Gesetzes über Militärstrafsachen Nr. 115/1937) beträgt ein Jahr nach dem Tag, an dem die Zeit der Unfreiheit endet.

Art. 8

(1) Per Regierungsverordnung können geltende Vorschriften über Verfahren vor Verwaltungsämtern vereinfacht werden, insoweit sie in Verfahren angewandt werden, mit denen Bescheide gemäß Art. 6 aufgehoben oder geändert werden.

(2) Analoge Vorschriften für den Bereich gerichtlicher Verfahren ergehen per Gesetz. Das Gesetz bestimmt insbesondere, in welchen Fällen das Gericht einem Kläger (Antragsteller) die Besitznahme einer beweglichen Sache oder Immobilie noch vor Entscheidung in der Sache selbst auch dann zuerkennen kann, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für die Genehmigung einer Vollstreckung oder für eine einstweilige Verfügung nicht gegeben sind.

Zweite Abteilung
Sondervorschriften zu strafrechtlichen Urteilen und Bescheiden

Art. 9

(1) Für strafrechtliche Urteile und Bescheide gelten neben den Vorschriften der vorausgehenden Abteilung auch die Vorschriften dieser Abteilung.

(2) Ex tunc nichtig sind strafrechtliche Gerichtsurteile und strafrechtliche Verwaltungsbescheide, die in der Zeit der Unfreiheit ergangen sind und mit denen jemand für schuldig befunden und verurteilt wurde wegen eines Tatbestands, der nach tschechoslowakischem Recht nicht strafbar ist. Das Gericht (Amt) spricht in analoger Auslegung der Vorschriften über Verfahrenswiederaufnahme die Nichtigkeit aus. Die Bestimmung dieses Absatzes gilt für strafrechtliche Verwaltungsbescheide insoweit in den Fällen, wo die Straftat überwiegend deshalb begangen wurde, weil der Täter mit ihr zur Befreiung der Tschechoslowakischen Republik beitragen wollte oder damit Personen half, die bzw. deren nahestehende Personen aus ethnischen, rassischen oder politischen Gründen verfolgt wurden bzw. denen eine solche Verfolgung drohte.

(3) Wurde jemand im selben Zeitraum eines Tatbestands wegen für schuldig befunden, der nach tschechoslowakischem Rechts strafbar ist, aber zu einer schwereren Strafe verurteilt, als nach tschechoslowakischem Recht zu verhängen wäre, so ist das Strafmaß von Amts wegen oder auf Antrag hin so abzuändern, dass es tschechoslowakischem Recht entspricht. Die Bestimmung dieses Absatzes erstreckt sich nicht auf strafrechtliche Verwaltungsbescheide.

(4) Falls ein Okkupant oder sein Komplize während des selben Zeitraums eine Tat beging, die nach tschechoslowakischem Recht strafbar ist, aber von der Anklage freigesprochen oder mit niedrigerem Strafmaß belegt als nach tschechoslowakischem Recht vorgesehen, so ist das Urteil auf Antrag des Staatsanwalts aufzuheben und ein neues Strafverfahren durchzuführen.

Art. 10

(1) Wurde jemand während der Zeit der Unfreiheit durch einen Strafsenat oder eine Verwaltungsbehörde eines Tatbestands wegen verurteilt, der nach tschechoslowakischem Recht strafbar ist, so ist der Urteilspruch (der Verwaltungsbescheid) auf Antrag aufzuheben, falls die Tat mit der Absicht begangen wurde, zur Befreiung der Tschechoslowakischen Republik beizutragen.

(2) Über den Antrag entscheidet das Gericht (das Amt) in analoger Auslegung der Vorschriften zur Verfahrenswiederaufnahme.

Art. 11

(1) Nach Bestätigung der Umstände, die den Antrag begründen, ein Urteil (Bescheid) möge nach Art. 9 Abs. 2 für nichtig erklärt werden oder nach Art. 10 aufgehoben werden, ist der Verurteilte sofort aus der Haft zu entlassen.

(2) Dasselbe gilt in den Fällen des Art. 9 Abs. 3, falls bestätigt ist, dass die nach tschechoslowakischem Recht zu verhängende Strafe mit dem bisherigen Vollzug abgebüßt ist.

(3) Wo die Staatsanwaltschaft von Umständen erfährt, die einen Antrag zugunsten des Verurteilten begründen, ist sie verpflichtet, den entsprechenden Antrag unverzüglich selbst zu stellen.

Kapitel III
Vorbehalt besonderer Vorschriften

Art. 12

Per Gesetz wird gesondert bestimmt, wie Schäden wiedergutgemacht werden, die infolge der außergewöhnlichen Umstände während der Zeit der Unfreiheit entstanden sind, und wie Fälle zu

regeln sind, in denen eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands nicht möglich oder im Interesse des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wiederaufbaus nicht wünschenswert ist.

Kapitel IV
Über Gerichte und Behörden, die in der Zeit der Unfreiheit eingesetzt wurden

Art. 13

(1) Die Regierung bestimmt per Verordnung, welche der Gerichte und Behörden, die in der Zeit der Unfreiheit eingesetzt wurden, in welchem Umfang zeitweise Amtsgewalt besitzen.

(2) Die Akten bei Gerichten und Verwaltungsbehörden, die in der Zeit der Unfreiheit zur Ausübung der Gerichtsbarkeit und öffentlichen Verwaltung auf dem Gebiet der Tschechoslowakischen Republik eingesetzt wurden und über die keine Entscheidung gemäß dem vorhergehenden Absatz ergangen ist, sind unverzüglich dem örtlich und sachlich zuständigen tschechoslowakischen Gericht oder Amt auszuhändigen.

Kapitel V
Schlussvorschriften

Art. 14

(1) Dieses Verfassungsdekret tritt am Tag seiner Verlautbarung in Kraft und gilt vorläufig nur in den Ländern Böhmen und Mähren-Schlesien.

(2) Die Regierung wird ermächtigt, per Verordnung zu bestimmen, dass die Bestimmungen dieses Verfassungsdekrets auch in der Slowakei gelten.

(3) Dieses Verfassungsdekret wird von allen Kabinettsmitgliedern umgesetzt.

Úřední věstník československý, Jg. V, Nr. II, London 3. August 1944. Sbírka zákonů a nařízení republiky Československé, Jg. 1945, Nr. 30.

11

1945, 19. Mai, Prag – Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 5/1945 Sb. über die Ungültigkeit einiger vermögensrechtlicher Rechtsgeschäfte aus der Zeit der Unfreiheit und über die Nationalverwaltung der Vermögenswerte der Deutschen, Magyaren, Verräter und Kollaborateure und einiger Organisationen und Institutionen

Auf Vorlage der Regierung ordne ich an:

§ 1

(1) Vermögensübertragungen und vermögensrechtliche Rechtsgeschäfte jeglicher Art ohne Rücksicht darauf, ob sie bewegliches oder unbewegliches, öffentliches oder privates Vermögen betreffen, sind ungültig, soweit sie nach dem 29. September 1938 unter dem Druck der Okkupation oder nationaler, rassischer oder politischer Verfolgung vorgenommen wurden.

(2) Die Art und Weise der Geltendmachung von Ansprüchen, die sich aus den Bestimmungen des Absatzes 1 ergeben, wird durch ein besonderes Dekret des Präsidenten der Republik geregelt werden, soweit dies nicht bereits durch dieses Dekret geschehen ist.

§ 2

(1) Das auf dem Gebiet der Tschechoslowakischen Republik befindliche Vermögen staatlich unzuverlässiger Personen wird gemäß den weiteren Bestimmungen dieses Dekrets unter Nationalverwaltung gestellt.

(2) Als Vermögen staatlich unzuverlässiger Personen gilt auch das Vermögen, das von diesen Personen nach dem 29. September 1938 übertragen wurde, es sei denn, dass der Erwerber keine Kenntnis davon hatte, dass es sich um ein derartiges Vermögen handelt.

§ 3

Unter Nationalverwaltung sind alle Unternehmen (Betriebe) wie auch alle Vermögensbestände zu stellen, bei denen der kontinuierliche Fortgang der Produktion und des Wirtschaftslebens es erfordert, insbesondere in Betrieben, Unternehmen und Vermögensbeständen, die verlassen wurden, oder solchen, die sich im Besitz, unter der Verwaltung, in Miete oder in Pacht von staatlich unzuverlässigen Personen befinden.

§ 4

Als staatlich unzuverlässig sind folgende Personen anzusehen:

a) Personen deutscher oder magyarischer Nationalität,

b) Personen, die eine Tätigkeit entfalteten, die sich gegen die staatliche Souveränität, Selbständigkeit, Integrität, die demokratisch-republikanische Staatsform, die Sicherheit und

Verteidigung der Tschechoslowakischen Republik richtete, die zu einer solchen Tätigkeit angestiftet haben oder andere Personen dazu zu verleiten suchten und vorsätzlich auf irgendeine Art und Weise die deutschen und ungarischen Okkupanten unterstützten. Als solche Personen sind zum Beispiel die Mitglieder der Vlajka, der Rodobrana, der Sturmabteilungen der Hlinka-Garde, die leitenden Funktionäre der Vereinigung für Zusammenarbeit mit den Deutschen, der Tschechischen Liga gegen den Bolschewismus, des Kuratoriums für die Erziehung der tschechischen Jugend, der Slowakischen Volkspartei Hlinkas, der Hlinka-Garde, der Hlinka-Jugend, der Nationalen Gewerkschaftszentrale der Arbeitnehmer, des Verbandes der Land- und Forstwirtschaft, der Deutsch-Slowakischen Gesellschaft und anderer faschistischer Organisationen ähnlicher Art anzusehen.

§ 5

Als staatlich unzuverlässig sind bei juristischen Personen diejenigen anzusehen, deren Verwaltung absichtlich und vorsätzlich der deutschen oder ungarischen Kriegsführung oder faschistischen und nazistischen Zwecken diente.

§ 6

Als Personen deutscher oder magyarischer Nationalität sind Personen anzusehen, die sich bei irgendeiner Volkszählung seit 1929 zur deutschen oder magyarischen Nationalität bekannt haben oder die Mitglieder nationaler Gruppen, Formationen oder politischer Parteien waren, in denen sich Personen deutscher oder magyarischer Nationalität vereinigten.

§ 7

(1) Für die Einsetzung der Nationalverwaltung sind zuständig:

a) bei Unternehmen der Finanzwirtschaft und Geldinstituten der Landesnationalausschuss, in der Slowakei der Slowakische Nationalrat,

b) bei Bergbauunternehmen in den Revieren der zuständige Bezirksnationalausschuss, bei Zentralorganen der Bergwerksgesellschaften der zuständige Landesnationalausschuss, in der Slowakei der Slowakische Nationalrat,

c) bei Unternehmen der Industrie, des Handels und sonstiger Gewerbe:

aa) bei einer Beschäftigtenzahl bis zu 20 der Ortsnationalausschuss,

bb) bei einer Beschäftigtenzahl von 21 bis 300 der Bezirksnationalausschuss,

cc) bei einer höheren Beschäftigtenzahl der Landesnationalausschuss, in der Slowakei der Slowakische Nationalrat.

Für die Bestimmung der Beschäftigtenzahl ist der normale Betrieb im Jahre 1943 ausschlaggebend.

d) Bei land- und forstwirtschaftlichen Vermögen:

aa) bei einer Fläche bis zu 50 ha der Ortsnationalausschuss,

bb) bei einer Fläche von über 50 ha bis 100 ha der Bezirksnationalausschuss,

cc) bei einer Fläche, die 100 ha überschreitet, der Landesnationalausschuss, in der Slowakei der Slowakische Nationalrat.

e) Bei Wohnhäusern und Baugrundstücken der Ortsnationalausschuss, und wenn der Wert 5.000.000 K übersteigt, der Bezirksnationalausschuss.

f) Beim gesamten übrigen Vermögen:

aa) bei einem Wert bis zu 500.000 K der Ortsnationalausschuss,

bb) bei einem Wert von mehr als 500.000 K, aber unter 5 Millionen Kronen der Bezirksnationalausschuss,

cc) bei einem Wert von mehr als 5 Millionen Kronen der Landesnationalausschuss, in der Slowakei der Slowakische Nationalrat.

g) Haben Unternehmen und Vermögensbestände wie unter a) bis f) aufgeführt einen gesamtstaatlichen Tätigkeitsbereich, so setzt das ressortmäßig zuständige Ministerium die Nationalverwaltung ein.

(2) Falls die Schätzung des Wertes des Vermögens [Buchst. e) und f)], das unter Nationalverwaltung gestellt wird, streitig ist, bestimmt seinen Wert endgültig das übergeordnete Verwaltungsorgan.

(3) In den Gemeinden und Bezirken, wo statt eines Nationalausschusses eine Verwaltungskommission bzw. ein Verwaltungskommissar bestellt ist oder werden wird, fällt die Einsetzung der Nationalverwaltung in deren Zuständigkeit.

§ 8

(1) Die Entscheidung im Sinne des § 7 ist bei den unter § 7 Buchst. a), b), c), d) aufgeführten Unternehmen/Betrieben im Einvernehmen mit dem Betriebsausschuss (Betriebsrat) oder mit anderen Vertretern der Beschäftigten der Unternehmen zu treffen. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet das übergeordnete Verwaltungsorgan.

(2) Bei land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, die 50 ha überschreiten, ist die Entscheidung ebenfalls nach Anhörung der zuständigen Ortsnationalausschüsse zu erlassen.

§ 9

Bei Gefahr im Verzug, insbesondere wenn es sich um ein verlassenes Unternehmen handelt, oder falls in das Vermögen oder das Unternehmen staatlich unzuverlässige Personen eingreifen, sind die Bezirksnationalausschüsse auch bei anderweitiger Zuständigkeit berechtigt, bis zur Entscheidung des zuständigen Verwaltungsorgans im Sinne des § 7 einen vorläufigen Nationalverwalter zu ernennen.

§ 10

(1) Der zuständige Landesnationalausschuss, in der Slowakei der Slowakische Nationalrat, kann nach Anhörung des Betriebsausschusses, wenn es das öffentliche Interesse verlangt, von Amts wegen die Entscheidung des Bezirksnationalausschusses oder des Ortsnationalausschusses über die Einsetzung der Nationalverwaltung oder die Ernennung der Nationalverwalter ändern oder andere Maßnahmen treffen.

(2) Der zuständige Landesnationalausschuss, in der Slowakei der Slowakische Nationalrat, trifft auch dort Maßnahmen zur Einsetzung der Nationalverwaltung, wo sie der Bezirks- oder Ortsnationalausschuss nicht getroffen hat oder nicht treffen konnte.

§ 11

Die Nationalverwaltung ist mit dem Wegfall der Gründe, die zu ihrer Einsetzung geführt haben, aufzuheben. Die Aufhebung nimmt das Organ vor, das die Einsetzung vorgenommen hat.

§ 12

(1) Eine vorläufige Nationalverwaltung ist in allen genossenschaftlichen Unternehmen und Organisationen (Landwirtschafts-, Konsum-, Kreditgenossenschaften usw.) zu bestellen. Diese Nationalverwaltung gewährleistet neben der ordentlichen Führung des Unternehmens binnen 4 Wochen die Neuwahl eines neuen leitenden Organs.

(2) Bei Genossenschaften, deren Geschäftstätigkeit den örtlichen Bereich nicht überschreitet, setzt der Ortsnationalausschuss die vorläfige Nationalverwaltung ein, bei Genossenschaften, deren Geschäftstätigkeit den örtlichen, jedoch nicht den Bereich des Bezirks überschreitet, der Bezirksnationalausschuss, bei allen übrigen Genossenschaften der Landesnationalausschuss, in der Slowakei der Slowakische Nationalrat.

(3) Vor der Einsetzung einer vorläufigen Nationalverwaltung sind nach Möglichkeit die Mitglieder der Genossenschaft anzuhören.

(4) Die vorläufige Nationalverwaltung endet, sobald die Mitglieder der Genossenschaft eine neue Verwaltung gewählt haben.

§ 13

Der zuständige Landesnationalausschuss, in der Slowakei der Slowakische Nationalrat, kann aus wichtigen Gründen eine Nationalverwaltung auch in Berufs-, Wirtschafts-, Kultur- und Interessenorganisationen und -instituten einsetzen.

§ 14

(1) Entscheidungen über die Einsetzung und Aufhebung einer Nationalverwaltung, über die Einsetzung und Abberufung von Nationalverwaltern müssen schriftlich bekanntgemacht werden.

(2) Eine Abschrift der Entscheidung ist dem Landesnationalausschuss zuzustellen, in der Slowakei dem Slowakischen Nationalrat.

§ 15

Auf Grund einer Entscheidung gemäß § 14 veranlasst von Amts wegen:

a) bei Liegenschaften das zuständige Gericht die Eintragung eines Vermerks über die Nationalverwaltung in den Grundbüchern,

b) bei Bergbaurechten das zuständige Gericht bzw. Amt die Eintragung eines Vermerks über die Nationalverwaltung im Bergregister bzw. den entsprechenden Verzeichnissen,

c) bei Unternehmen (Betrieben), die im Handels- (Gesellschafts-) Register, in der Slowakei im Firmenregister eingetragen sind, das zuständige Gericht die Eintragung eines Vermerks über die Nationalverwaltung in das Handels- (Gesellschafts-) Register, in der Slowakei in das Firmenregister.

§ 16

(1) Zum Nationalverwalter ist nur eine Person mit den entsprechenden fachlichen und praktischen Kenntnissen zu bestellen, die moralisch unbescholten und staatlich zuverlässig ist.

(2) In der Regel darf zum Nationalverwalter weder ein Schuldner noch ein Gläubiger des Unternehmens (Betriebes) oder der Vermögensmasse bestellt werden, es sei denn, das gemäß § 7 zuständige Verwaltungsorgan entscheidet begründet anders.

(3) Die Nationalverwaltung ist in der Regel aus befähigten Beschäftigten des betreffenden Betriebes zu bilden.

(4) Zum Nationalverwalter kann kein Mitglied des gemäß § 7 zuständigen Nationalausschusses ernannt werden.

§ 17

(1) Bei kleineren Vermögen, bei kleinen Unternehmen, bei kleineren gewerblichen Betriebsstätten u. ä. kann ein Verwalter für mehrere Unternehmen bzw. Vermögensbestände zugleich ernannt werden.

(2) Verlangt es der Umfang der Nationalverwaltung, kann das gemäß § 7 zuständige Organ als Verwalter ein bis zu fünfköpfiges Gremium einsetzen, welches die Verwaltung nach dem Mehrheitsprinzip leitet.

§ 18

Vor Antritt ihres Amtes legen die Nationalverwalter vor dem gemäß § 7 zuständigen Organ das Gelöbnis ab, dass sie ihre Pflichten gewissenhaft mit der Sorgfalt eines ordentlich Wirtschaftenden im Einklang mit den wirtschaftlichen, nationalen und sonstigen öffentlichen Interessen erfüllen werden.

§ 19

Bei Ausübung ihrer Tätigkeit haben die Nationalverwalter die Stellung öffentlicher Organe im Sinne des § 68 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, Nr. 117 RGBl., des § 461 Ges. Art. V/1878 bzw. des § 5 Ges. Art. XI/1914.

§ 20

(1) Rechtshandlungen der Eigentümer, Besitzer und Verwalter eines der Nationalverwaltung unterliegenden Vermögens, welche den Bestand dieser Vermögensmassen betreffen und nach Inkrafttreten dieses Dekrets vorgenommen werden, sind ungültig.

(2) Die bisherigen Eigentümer, Besitzer und Verwalter des unter Nationalverwaltung gestellten Vermögens sind verpflichtet, jeglichen Eingriff in die Tätigkeit des Nationalverwalters zu unterlassen.

§ 21

Der Nationalverwalter verwaltet das der Nationalverwaltung unterstellte Vermögen und ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die zur ordnungsgemäßen Verwaltung erforderlich sind. Er ist verpflichtet, mit der Sorgfalt eines ordentlich Wirtschaftenden zu handeln, und ist für den Schaden verantwortlich, der durch Vernachlässigung seiner Pflichten entstehen könnte.

§ 22

(1) Der Nationalverwalter ist verpflichtet, über seine Wirtschaftsführung dem nach § 7 zuständigen Organ Rechenschaft innerhalb der von dem Organ bestimmten Fristen abzulegen und jederzeit die erforderlichen oder angeforderten Auskünfte oder Erklärungen zu geben.

(2) Zu Maßnahmen, die nicht zur gewöhnlichen Wirtschaftsführung gehören, wie auch zu allen Handlungen von besonderer Bedeutung, zur Vermietung oder Verpachtung, zu Darlehensgeschäften, zu Grundbuchbelastungen, zur Liquidation u. ä. benötigt der Nationalverwalter die Zustimmung des gemäß § 7 zuständigen Organs.

(3) Das gemäß § 7 zuständige Organ übt die Aufsicht über die Wirtschaftstätigkeit des Nationalverwalters aus.

(4) Der Nationalverwalter ist verpflichtet, die Richtlinien zu befolgen, die ihm das gemäß § 7 zuständige Organ oder der übergeordnete Landesnationalausschuss, in der Slowakei der Slowakische Nationalrat, bzw. bei Unternehmen (Betrieben) mit gesamtstaatlichem Tätigkeitsbereich das zuständige Fachministerium erteilt hat.

§ 23

Der Nationalverwalter hat Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen und auf eine Vergütung, deren Höhe das gemäß § 7 zuständige Organ festsetzt. Diese Kosten gehen zu Lasten der verwalteten Masse.

§ 24

(1) Der Nationalverwaltung unterstelltes Vermögen, das Arbeitern, Bauern, Gewerbetreibenden, kleinen und mittleren Unternehmern, Beamten, Angehörigen freier Berufe und Personen in ähnlicher sozialer Stellung gehörte und das sie infolge nationaler, politischer oder rassischer Verfolgung verloren haben, ist, falls es sich nicht um Personen wie in § 4 aufgeführt handelt, aus der Nationalverwaltung herauszunehmen und sofort den früheren Eigentümern bzw. deren Erben zurückzugeben.

(2) Auch Personen wie unter § 4 Abs. a) aufgeführt, und sofern es sich um Arbeiter, Bauern, Gewerbetreibende, Beamte, Angehörige freier Berufe und Personen in ähnlicher sozialer Stellung bzw. um ihre Erben handelt, können die Herausnahme ihres Vermögens aus der Nationalverwaltung und seine Rückgabe beantragen, falls sie glaubhaft nachweisen können, dass sie Opfer politischer oder rassischer Verfolgung gewesen und der demokratisch-republikanischen Staatsidee der Tschechoslowakischen Republik treu geblieben sind.

(3) Darüber entscheidet auf Antrag das gemäß § 7 zuständige Organ.
(4) Das übrige sichergestellte Vermögen bleibt unter der Nationalverwaltung bis zu einer neuen gesetzlichen Regelung.

§ 25

(1) Gegen die Entscheidung des Ortsnationalausschusses ist die Berufung zum Bezirksnationalausschuss statthaft, der endgültig entscheidet.
(2) Gegen die Entscheidung des Bezirksnationalausschusses in erster Instanz ist die Berufung zum Landesnationalausschuss, in der Slowakei zum Slowakischen Nationalrat statthaft.
(3) Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 26

Wenn für die Tat keine strengere Strafe angedroht ist, wird wegen Vergehens mit einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren und einer Geldstrafe bis zu 10 Millionen Kronen, unter Umständen mit gänzlicher oder teilweiser Einziehung des Vermögens bestraft:
a) jeder, der die Bestimmungen dieses Dekrets verletzt oder umgeht, insbesondere wer die rechtmäßige Tätigkeit des Nationalverwalters stört oder vereitelt,
b) der Nationalverwalter, falls er vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit irgendeine der ihm durch die vorstehenden Bestimmungen auferlegten Pflichten verletzt.

§ 27

Die Regierung wird ermächtigt, die Finanzmittel sicherzustellen, die zur Gewährleistung des Produktionsfortgangs der unter Nationalverwaltung gestellten Unternehmen (Betriebe) erforderlich sind, deren Betrieb im Interesse des Wirtschaftslebens notwendig ist.

§ 28

(1) Dieses Dekret tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.
(2) Mit seiner Durchführung wird die Regierung beauftragt.

Dr. Edvard Beneš e.h.
Zd. Fierlinger e.h.
Gottwald e.h., Svoboda e.h., Šrámek e.h., Nejedlý e.h., David e.h., V. Kopecký e.h., Ján Ursíny e.h., Gen. Hasal e.h., Široký e.h., Frant. Hála e.h., Václ. Nosek e.h., J. Stránský e.h., Dr. V. Šrobár e.h., V. Majer e.h., Pietor e.h., B. Laušman e.h., Dr. H. Ripka e.h., Dr. V. Clementis e.h., auch für Minister J. Masaryk, J. Ďuriš e.h., Dr. Šoltész e.h., Gen. Dr. Ferjenčík e.h., A. Procházka e.h., J. Lichner e.h.

Sbírka zákonů a nařízení státu Československého, Jg. 1945, Teil 4, herausgegeben am 23. Mai 1945.

12

1945, 19. Juni, Prag – Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 16/1945 Sb. über die Bestrafung der nazistischen Verbrecher, der Verräter und ihrer Helfer und über die außerordentlichen Volksgerichte

Die unerhörten von den Nazis und ihren verräterischen Mitschuldigen an der Tschechoslowakei begangenen Verbrechen rufen nach unterbittlicher Gerechtigkeit. Die Unterjochung des Vaterlandes, die Mordtaten, die Knechtung, die Plünderungen und Demütigungen, deren Opfer das tschechoslowakische Volk wurde, und alle die vielfachen deutschen Greueltaten, die leider auch untreu gewordene tschechoslowakische Bürger unterstützt oder an denen sie sich beteiligt haben, einige von ihnen unter Missbrauch ihrer hohen Ämter, Mandate oder Würden, müssen unverzüglich die verdiente Strafe finden, damit das nazistische und faschistische Übel an der Wurzel ausgerottet wird. Daher ordne ich auf Vorlage der Regierung folgendes an:

Abschnitt I
Verbrechen gegen den Staat

§ 1

Wer in der Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik (§ 18) auf dem Gebiet der Republik oder außerhalb von ihr eines der folgenden Verbrechen gemäß dem Gesetz zum Schutz der Republik vom 19. März 1923, Nr. 50 Sb. beging:
Anschläge gegen die Republik (§ 1), wird mit dem Tode bestraft;
wer sich der Vorbereitung von Anschlägen (§ 2), der Bedrohung der Sicherheit der Republik (§ 3), der Verräterei (§ 4 Nr. 1), des Verrats von Staatsgeheimnissen (§ 5 Nr.1), des Militärverrats (§ 6 Nr. 1, 2 und 3) und der Gewalt gegen Verfassungsorgane (§ 10 Nr. 1) schuldig gemacht hat, wird mit schwerem Kerker von zwanzig Jahren bis lebenslänglich und bei besonders Vorliegen erschwerender Umstände mit dem Tode bestraft.

§ 2

Wer in der Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik (§ 18) Mitglied folgender Organisationen war: der Schutzstaffeln der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (SS) oder der Freiwilligen Schutzstaffeln (FS) oder der Rodobrana oder des Szabadczapatok oder anderer hier nicht genannter Organisationen ähnlichen Charakters, wird, wenn er nicht eine mit strengerer Strafe bedrohte Tat begangen hat, wegen Verbrechens mit schwerem Kerker von fünf bis zwanzig Jahren und bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände mit schwerem Kerker von zwanzig Jahren bis lebenslänglich bestraft.

§ 3

(1) Wer in der Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik (§ 18) die faschistische oder nazistische Bewegung propagierte oder sie unterstützte, oder wer in jener Zeit mittels Presse, Rundfunk, Film oder Theater oder in öffentlicher Versammlung die feindliche Herrschaft auf dem Gebiet der Republik oder einzelne gesetzwidrige Taten der Okkupationskommandanturen und der ihnen unterstellten Behörden und Organe billigte oder verteidigte, wird, wenn er nicht eine mit strengerer Strafe bedrohte Tat begangen hat, wegen Verbrechens mit schwerem Kerker von fünf bis zwanzig Jahren, wenn er dieses Verbrechen jedoch in der Absicht beging, das moralische, das National- oder Staatsbewusstsein des tschechoslowakischen Volkes, insbesondere der tschechoslowakischen Jugend zu zersetzen, mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren und bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände mit schwerem Kerker von zwanzig Jahren bis lebenslänglich oder mit dem Tode bestraft.

(2) Wer in derselben Zeit Funktionär oder Kommandeur in den Organisationen Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP) oder Sudetendeutsche Partei (SdP) oder in der Vlajka, der Hlinka- oder Svatopluk-Garde oder in anderen faschistischen Organisationen ähnlichen Charakters war, wird, wenn er nicht eine mit strengerer Strafe bedrohte Tat begangen hat, wegen Verbrechens mit schwerem Kerker von fünf bis zwanzig Jahren bestraft.

§ 4

Ein tschechoslowakischer Bürger, der in der Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik (§ 18) im Ausland gegen die auf die Befreiung der Tschechoslowakischen Republik in ihrer vormünchner Verfassung und Einheit gerichtete Bewegung zersetzend tätig wurde oder anderweit bewusst die Interessen der Tschechoslowakischen Republik schädigte, insbesondere wer die Sicherheit der in der Heimat für die Befreiung der Republik arbeitenden Bürger bedrohte, wird, wenn er nicht eine mit strengerer Strafe bedrohte Tat begangen hat, mit schwerem Kerker von fünf bis zwanzig Jahren bestraft.

Verbrechen gegen Personen

§ 5

(1) Wer in der Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik (§ 18) im Dienste oder im Interesse Deutschlands bzw. seiner Verbündeten bzw. einer der Republik feindlichen Bewegung, ihrer Organisationen oder ihrer Mitglieder eines der folgenden Verbrechen beging:

a) gemäß Strafgesetz vom 27. Mai 1852, RGBl. Nr. 117 ein Verbrechen öffentlicher Gewalt durch Menschenraub (§ 90), ein Verbrechen öffentlicher Gewalt durch Behandlung eines Menschen als Sklaven (§ 95), ein Verbrechen des Mordes (§§ 134 bis 137), des Totschlags (§§ 140 und 141) und der schweren Körperverletzung (§ 156),

b) gemäß Strafgesetz Art. V/1878 ein Verbrechen des Mordes (§ 278), des vorsätzlichen Totschlags (§ 279), der schweren Körperverletzung mit Todesfolge (§§ 306 und 307) und des Kindesraubs (§ 317), wird mit dem Tode bestraft.

Wer in der gleichen Zeit, unter den gleichen Umständen und zum gleichen Zweck eines der folgenden Verbrechen beging:

a) gemäß Strafgesetz vom 27. Mai 1852, RGBl. Nr. 117 ein Verbrechen öffentlicher Gewalt durch unberechtigte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen (§ 93), durch Erpressung (§ 98), durch gefährliche Bedrohung (§ 99) und der schweren Körperverletzung (§§ 152 und 155),

b) gemäß Strafgesetz Art. V/1878 ein Verbrechen rechtswidriger Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit eines Menschen (§§ 323, 324 und 325), der schweren Körperverletzung (§ 301) und der Erpressung (§§ 350 und 353), wird mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren bestraft.

§ 6

(1) Wer in der gleichen Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik (§ 18) zugunsten der Kriegsanstrengungen Deutschlands oder seiner Verbündeten Zwangsarbeit oder Arbeitspflicht anordnete und wer bei der Anordnung und beim Vollzug einer solchen Anordnung mitwirkte, wird, falls er nicht ein mit strengerer Strafe bedrohtes Verbrechen begangen hat, wegen Verbrechens mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren bestraft.

(2) Wurde jedoch durch eine solche Anordnung ein Bewohner der Republik gezwungen, im Ausland oder unter sein Leben oder seine Gesundheit gefährdenden Umständen bzw. an dementsprechenden Orten zu arbeiten, wird der Verantwortliche ungeachtet des Zwecks der Arbeit mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren bestraft.

§ 7

(1) Wer allein oder unter Mitwirkung anderer in der Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik (§ 18) im Dienste oder im Interesse Deutschlands oder seiner Verbündeten oder einer der Republik feindlichen Bewegung, ihrer Organisationen oder ihrer Mitglieder den Verlust der Freiheit eines Bewohners der Republik ohne weitere Folgen verschuldete, wird wegen Verbrechens mit schwerem Kerker von fünf bis zwanzig Jahren bestraft. Verursachte der Verantwortliche auf diese Weise den Freiheitsverlust einer größeren Zahl von Bewohnern der Republik, kann das Gericht schweren Kerker von zwanzig Jahren bis lebenslänglich, bei besonders erschwerenden Umständen die Todesstrafe verhängen.

(2) Wer in der gleichen Zeit, unter den gleichen Umständen, zum gleichen Zweck und auf gleiche Weise einem Bewohner der Republik eine schwere Körperverletzung ohne schwere Folgen (Abs. 3) zufügte, wird wegen Verbrechens mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren, bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände mit schwerem Kerker von zwanzig Jahren bis lebenslänglich bestraft. Wurde jedoch auf diese Weise eine größere Zahl von Personen betroffen, kann das Gericht die Todesstrafe verhängen.

(3) Wer in der gleichen Zeit, unter den gleichen Umständen, zum gleichen Zweck und auf gleiche Weise durch Gerichtsbeschluss, Gerichtsurteil, gerichtliche Verfügung oder Verwaltungsanordnung irgendwelcher Art, durch Vollstreckung eines Urteils, einer gerichtlichen Verfügung oder Verwaltungsanordnung oder auf andere Weise den Tod eines Bewohners der Republik, eine schwere Körperverletzung mit Folgen gemäß § 156 des Strafges. RGBl. Nr. 117/1852 und §§ 306, 307 Strafges. Art. V/1878 verursachte oder seine Deportation herbeiführte, wird wegen Verbrechens mit dem Tode bestraft.

Verbrechen gegen Eigentum

§ 8

(1) Wer in der Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik (§ 18) im Dienste oder im Interesse Deutschlands oder seiner Verbündeten oder einer der Republik feindlichen Bewegung, ihrer Organisationen oder ihrer Mitglieder folgende Verbrechen beging:

a) gemäß Strafgesetz vom 27. Mai 1852, RGBl. Nr. 117 ein Verbrechen öffentlicher Gewalt durch böswillige Beschädigung fremden Eigentums (§ 85) mit Folgen gemäß § 86 Abs. 2, ein Verbrechen der Brandstiftung (§ 166) unter den Umständen und mit den Folgen gemäß § 167 Buchst. a), des Raubes (§ 190) unter den Umständen und mit den Folgen gemäß § 195,

b) gemäß Strafgesetz Art. V/1878 ein Verbrechen der Brandstiftung (§ 424), des Raubes (§§ 344 und 345) unter den Umständen und mit den Folgen gemäß § 349 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2, wird mit dem Tode bestraft.

(2) Wer in der gleichen Zeit, unter den gleichen Umständen und zum gleichen Zweck folgende Verbrechen beging:

a) gemäß Strafgesetz vom 27. Mai 1852, RGBl. Nr. 117 ein Verbrechen öffentlicher Gewalt durch gewaltsames Einbrechen in fremdes unbewegliches Gut (§ 83), der öffentlichen Gewalt durch böswillige Beschädigung fremden Eigentums (§§ 85 und 86 Abs. 1), ein Verbrechen der Brandstiftung (§ 166) unter den Umständen und mit den Folgen gemäß § 167 Buchst. b) bis g), des Diebstahls (§§ 171 bis 180), der Veruntreuung (§§ 181 bis 183), der Teilnahme an Diebstahl oder Veruntreuung (§§ 185 und 186), des Raubes (§ 190) unter den Umständen und mit den Folgen gemäß §§ 191 bis 194, der Teilnahme an Raub (§ 196), des Betruges (§§ 197 bis 201 und 203),

b) gemäß Strafgesetz Art. V/1878 ein Verbrechen des Hausfriedensbruchs gegenüber Privatpersonen (§§ 330 und 331), ein Vergehen der Beschädigung fremden Eigentums (§§ 418 und 420), das unter den Umständen des Abs. 1 dieses Paragrafen als Verbrechen anzusehen ist, der Brandstiftung (§§ 422 und 423), des Diebstahls (§§ 333 bis 341), sofern die Tat nicht gemäß Abs. 1 Buchst. b) dieses Paragrafen strafbar ist, der Hehlerei (§ 370), des Betrugs (§ 379 in der Fassung des § 50 der Strafrechtsnovelle), unter den Umständen gemäß § 383 Abs. 2 mit Ausnahme des § 382, wird mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren und bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände mit schwerem Kerker von zwanzig Jahren bis lebenslänglich bestraft.

§ 9

Wer allein oder unter Mitwirkung anderer in der Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik (§ 18) im Dienste oder im Interesse Deutschlands oder seiner Verbündeten oder einer der Republik feindlichen Bewegung, ihrer Organisationen oder ihrer Mitglieder durch Gerichtsbeschluss, Gerichtsurteil, gerichtliche Verfügung oder Verwaltungsanordnung irgendwelcher Art oder durch Vollstreckung eines Urteils, einer gerichtlichen Verfügung oder Verwaltungsanordnung bewirkte, dass

dem Tschechoslowakischen Staat oder einer juristischen oder natürlichen Person entgegen einem Gesetz der Republik das Vermögen entweder ganz oder teilweise entzogen wurde, wird, wenn er nicht ein mit strengerer Strafe bedrohtes Verbrechen begangen hat, wegen Verbrechens mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren und bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände mit schwerem Kerker von zwanzig Jahren bis lebenslänglich bestraft.

§ 10

Wer in der Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik (§ 18) eine durch nationale, politische oder rassische Verfolgung hervorgerufene Zwangslage missbrauchte, um sich auf Kosten des Staates, einer juristischen oder natürlichen Person zu bereichern, wird, wenn er nicht eine mit strengerer Strafe bedrohte Tat begangen hat, wegen Verbrechens mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren bestraft.

Denunziation

§ 11

Wer in der Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik im Dienste oder Interesse des Feindes oder unter Ausnutzung der durch die feindliche Okkupation bewirkten Lage gegen einen anderen wegen einer tatsächlich stattgefundenen oder vorgeblichen Tätigkeit Anzeige erstattete, wird wegen Verbrechens mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren bestraft. Verschuldete aber der Denunziant mit seiner Anzeige den Verlust der Freiheit eines tschechoslowakischen Bürgers, wird er mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren bestraft. Hatte die Anzeige direkt oder indirekt den Freiheitsverlust einer größeren Zahl von Menschen oder eine schwere Beeinträchtigung der Gesundheit zur unmittelbaren oder mittelbaren Folge, wird die Tat mit lebenslangem Kerker bestraft, hatte sie jemandes Tod zur Folge, wird sie mit dem Tode bestraft.

Allgemeine Bestimmungen

§ 12

Gemäß diesem Dekret wird auch ein Ausländer bestraft, der ein Verbrechen wie in § 1 aufgeführt oder eines der in den §§ 4 bis 9 genannten Verbrechen im Ausland beging, wenn der Täter diese Verbrechen an einem tschechoslowakischen Staatsbürger oder an tschechoslowakischem öffentlichem oder privatem Vermögen verübte.

§ 13

(1) Eine nach diesem Dekret strafbare Handlung ist nicht dadurch gerechtfertigt, dass sie durch Vorschriften einer anderen als der tschechoslowakischen Rechtsordnung oder von Organen, die von einer anderen als der tschechoslowakischen Staatsgewalt eingerichtet wurden, angeordnet oder gestattet war, und ist auch nicht dadurch entschuldigt, dass der Täter derartige ungültige Vorschriften als rechtsgültig angesehen hat.

(2) Auch rechtfertigt den Täter nicht, dass er seine Dienstpflicht erfüllte, wenn er mit besonderem Eifer so handelte, dass er in erheblichem Maß den gewöhnlichen Rahmen seiner Pflichten überschritt, oder wenn er in der Absicht handelte, die Kriegsanstrengungen der Deutschen (ihrer Verbündeten) zu unterstützen oder die Kriegsanstrengungen der Tschechoslowakei (ihrer Verbündeten) zu beeinträchtigen oder zu vereiteln, oder wenn er aus einem anderen offenkundig verwerflichen Beweggrund handelte.

(3) Unwiderstehlicher Zwang durch Befehl eines Vorgesetzten befreit niemanden von Schuld, der freiwillig Mitglied von Organisationen wurde, deren Mitgliedschaft jeden, auch einen verbrecherischen Befehl, auszuführen auferlegte.

§ 14

Wenn das Gericht wegen eines in diesem Dekret aufgeführten Verbrechens verurteilt und nicht von einer Strafe absieht (§ 16 Abs. 2), erkennt es zugleich wie folgt:

(a) dass der Verurteilte auf bestimmte Zeit oder auf Dauer die bürgerlichen Ehrenrechte (§ 15) verliert;

(b) dass der Verurteilte einen Teil der Freiheitsstrafe oder die ganze Strafe in besonderen Zwangsarbeitsabteilungen, die durch besonderes Gesetz eingerichtet werden, verbüßt;

(c) dass sein ganzes Vermögen oder ein Teil seines Vermögens dem Staate anheimfällt.

§ 15

Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte [§ 14 Buchst. a)] bedeutet:

1. Verlust von Auszeichnungen, Orden und Ehrenzeichen, öffentlichen Ämtern, Würden und Funktionen, akademischen Graden auf Dauer, wie auch Verlust von Ruhestands- und Versorgungsbezügen, Gnadengehältern und aller sonstigen Zahlungen aus öffentlichen Mitteln;

2. bei Unteroffizieren Degradierung, bei Offizieren Entlassung aus dem Dienst;

3. Verlust der Befähigung zur Erlangung, zur Ausübung und zur Wiedererlangung der unter Nr. 1 und 2 aufgeführten Rechte sowie der durch Rangverlust bedingten Rechte;

4. Verlust des Rechtes, zu wählen und gewählt oder in öffentliche Ämter berufen zu werden oder in öffentlichen Angelegenheiten abzustimmen;

5. Verlust der Befähigung, eine Funktion in Vereinigungen (Vereinen oder anderen ähnlichen Zusammenschlüssen) auszuüben;
6. Verlust der Befähigung, Eigentümer, Herausgeber oder Redakteur einer periodisch erscheinenden Druckschrift zu sein oder auf irgendeine Weise bei ihrer Herausgabe oder Redaktion mitzuwirken sowie auch nichtperiodische Druckschriften zu verlegen, herauszugeben und zu veröffentlichen;
7. Verlust der Befähigung, öffentliche Vorträge oder Reden zu halten;
8. Verlust der Befähigung zur Arbeit in Erziehungseinrichtungen oder künstlerischen Institutionen und Unternehmen;
9. Verlust der Befähigung, Arbeitgeber zu sein, oder zur Mitwirkung in dieser Funktion;
10. Verlust der Befähigung zur Ausübung eines freien Berufs;
11. Verlust der Befähigung, Mitglied eines Vorstands (Aufsichtsrats) von Gesellschaften und Genossenschaften zu sein;
12. Verlust der Befähigung, leitender Beamter in einem Privatunternehmen zu sein.

Wer gegen die in diesem Paragrafen enthaltenen Verbote verstößt, wird wegen Übertretung durch ein ordentliches Gericht mit Gefängnis von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft.

§ 16

(1) Eine Freiheitsstrafe kann nicht unter die Untergrenze des Strafrahmens herabgesetzt und ebensowenig ihre Art in eine mildere umgewandelt werden.

(2) Das Gericht kann die Strafe auch unter die Untergrenze des Strafrahmens herabsetzen und die Art der Strafe in eine mildere umwandeln, außerdem in besondere Berücksichtigung verdienenden Fällen im Urteilsspruch von einer Bestrafung absehen, wenn allgemein bekannt oder ohne Verzug festzustellen ist, dass der Angeklagte in der Absicht gehandelt hat, der tschechischen oder slowakischen Nation oder der Tschechoslowakischen Republik oder ihren Verbündeten oder einem anderen allgemeinen Interesse zu nützen, oder dass er sich später mit seiner Tätigkeit um die Befreiung der Tschechoslowakischen Republik von der feindlichen Herrschaft oder um Wiedergutmachung oder Verringerung des durch den Feind verursachten Unheils verdient gemacht hat und dass er nach seiner Umkehr auf dem Wege zur Pflicht standhaft geblieben ist. Diese Bestimmung ist jedoch nicht anzuwenden, wenn der durch den Täter schuldhaft herbeigeführte Schaden den von ihm verfolgten allgemeinen Nutzen unverhältnismäßig übersteigt.

§ 17

Die gemäß diesem Dekret strafbaren Verbrechen und die Strafvollstreckung unterliegen nicht der Verjährung.

§ 18

Als Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik ist die Zeit vom 21. Mai 1938 bis zu dem Tage zu verstehen, der durch Regierungsverordnung bestimmt werden wird.

§ 19

Die gemäß diesem Dekret strafbaren Verbrechen sind stets als besonders verwerflich im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Staatsgefängnis vom 16. Juli 1931, Nr. 123 Sb. anzusehen.

§ 20

Die Begünstigung der nach diesem Dekret strafbaren Verbrechen wird nach den geltenden Strafgesetzen bestraft mit folgenden Änderungen:

1. bei Verbrechen gegen den Staat wird die Begünstigung in gleicher Weise bestraft wie die Verbrechen selbst;
2. bei diesen Verbrechen ist auch die Begünstigung durch Verbergen nahestehender Personen (§ 39 Nr. 4 des Ges. Nr. 50/1923 Sb. zum Schutz der Republik) als Verbrechen strafbar und wird mit schwerem Kerker von einem bis zehn Jahren, wenn jedoch dieses Dekret für das Verbrechen die Todesstrafe androht, mit schwerem Kerker von fünf bis zwanzig Jahren bestraft;
3. bei den übrigen Verbrechen wird die Begünstigung mit schwerem Kerker
   a) von zehn bis zwanzig Jahren, wenn für das Verbrechen selbst dieses Dekret die Todesstrafe oder schweren Kerker von mehr als zwanzig Jahren androht,
   b) von einem Jahr bis zehn Jahren, wenn für das Verbrechen selbst dieses Dekret eine niedrigere Strafe androht, bestraft.

Abschnitt II
Außerordentliche Volksgerichte

§ 21

(1) Den außerordentlichen Volksgerichten steht die Gerichtsbarkeit über alle gemäß diesem Dekret strafbaren Verbrechen zu, wenn für sie strafrechtlich als Täter, Mittäter, Mitschuldige, Teilnehmer oder Begünstiger Personen wie in § 2 und § 3 Abs. 2 aufgeführt verantwortlich sind; sind für diese

Verbrechen strafrechtlich andere Personen verantwortlich, urteilen über sie die außerordentlichen Volksgerichte dann, wenn der öffentliche Ankläger das Verfahren gegen sie vor den Volksgerichten beantragt (§ 24).

(2) Die örtliche Zuständigkeit der außerordentlichen Volksgerichte bestimmt sich nach den auf dem Gebiet der Republik geltenden Strafprozessvorschriften.

Zusammensetzung und Sitz der außerordentlichen Gerichte

§ 22

(1) Das außerordentliche Volksgericht übt seine Gerichtsbarkeit in fünfköpfigen Senaten aus; sie bestehen aus dem Vorsitzenden, der Berufsrichter (Zivil- oder Militärrichter) sein muss, und vier Richtern aus dem Volke.

(2) Die Vorstände der außerordentlichen Volksgerichte, ihre Stellvertreter und die Berufsrichter (Abs. 1) ernennt der Präsident der Republik auf Vorschlag der Regierung nach einem Personenverzeichnis, das zu diesem Zweck von den Bezirksnationalausschüssen erstellt wird. Nach anderen von den Bezirksnationalausschüssen erstellten Verzeichnissen ernennt die Regierung die Richter aus dem Volke.

(3) Dem Vorstand des außerordentlichen Volksgerichts oder seinem Stellvertreter obliegt es, aus den in Abs. 2 genannten Personen die erforderliche Zahl von Senaten mit Ersatzrichtern zusammenzustellen.

(4) Die außerordentlichen Volksgerichte werden am Sitz der Kreisgerichte errichtet; jeder Senat des außerordentlichen Volksgerichts kann jedoch je nach Bedarf seine Sitzungen an jedem beliebigen Ort des Gerichtsbezirks abhalten. Den Vollstrecker der Todesstrafe mit der nötigen Anzahl von Gehilfen bestellt der Ortsnationalausschuss am Sitz des Kreisgerichts.

(5) Durch Regierungsverordnug wird bestimmt, welches Gelöbnis die Richter aus dem Volke ablegen und welche Ersatz an Auslagen und für Verdienstausfall ihnen zusteht.

§ 23

Bei der Abstimmung stimmen zuerst die Richter aus dem Volke, und zwar die älteren vor den jüngeren ab.

Der öffentliche Ankläger

§ 24

(1) Die öffentlichen Ankläger bei den außerordentlichen Volksgerichten ernennt die Regierung oder in ihrem Auftrag der Justizminister für bestimmte Zeit, für bestimmte Fälle oder für die gesamte Zeit der Tätigkeit des Gerichtes aus der Reihe der Staatsanwälte oder anderer Personen, die den juristischen Doktorgrad erlangt oder drei juristische Staatsprüfungen, mindestens aber die staatliche Justizprüfung abgelegt haben, sofern sie in den Verzeichnissen aufgeführt sind, die zu diesem Zweck die Bezirksnationalauschüsse erstellt haben.

(2) Die öffentlichen Ankläger bei den außerordentlichen Volksgerichten sind dem Justizminister unterstellt.

Das Verfahren vor den außerordentlichen Volksgerichten

§ 25

(1) Für das Verfahren vor den außerordentlichen Volksgerichten gelten die Grundsätze des Verfahrens vor Standgerichten, und zwar nach der in den §§ 26 bis 31 dieses Dekrets bestimmten Regelung. Dort wo das Dekret auf Vorschriften des ordentlichen Verfahrens verweist, sind die Vorschriften der geltenden Strafprozessordnung gemeint.

(2) Wurde der Angeklagte durch Urteil des außerordentlichen Volksgerichts freigesprochen, ist damit seine Verfolgung vor einem ordentlichen Gericht bzw. vor einem Staatsgericht gemäß Gesetz Nr. 68/1935 Sb. und Regierungsverordnung Nr. 238/1937 Sb. nicht ausgeschlossen. Dieses Gericht beurteilt die Sache erneut in einem ordentlichen Verfahren, wobei die materiellrechtlichen Bestimmungen dieses Dekrets (§§ 1 bis 20) in gleicher Weise gelten, wie wenn die schuldige Person von vornherein vor das ordentliche Gericht gestellt worden wäre (§ 21). Der Antrag, gegen den Angeklagten so zu verfahren, muss jedoch spätestens innerhalb von drei Monaten vom Tag des freisprechenden Urteils an gestellt werden.

§ 26

(1) Das Verfahren vor dem außerordentlichen Volksgericht wird auf Antrag des öffentlichen Anklägers eingeleitet (§ 24). Schwangere Frauen sind nicht vor das außerordentliche Volksgericht zu stellen, solange ihr Zustand währt.

(2) Das gesamte Verfahren gegen einen einzelnen Angeklagten wird, soweit möglich ohne Unterbrechung, vom Anfang bis zum Ende vor dem außerordentlichen Volksgericht durchgeführt. Das Verfahren gegen einen einzelnen Angeklagten darf nicht länger als drei Tage dauern. Diese Frist wird von dem Augenblick an gerechnet, in dem Angeklagte vor Gericht gestellt wurde.

(3) Gelangt das Volksgericht nicht innerhalb dieser Dreitagefrist zu einem Urteil, leitet es die Sache an das zuständige ordentliche Gericht weiter (§ 23 Abs. 2). In diesem Fall entscheidet es auch, ob der Angeklagte in Haft bleiben soll.

(4) Erscheint der Angeklagte vor dem Gericht nicht oder kann er aus irgendeinem Grund nicht vor Gericht erscheinen, kann der öffentliche Ankläger beantragen, die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten durchzuführen. In einem solchen Fall muss das Gericht einen Verteidiger von Amts wegen bestellen.

§ 27

Das Verfahren vor dem außerordentlichen Volksgericht ist mündlich und öffentlich. Der Angeklagte hat das Recht, seinen Verteidiger selbst zu wählen oder das Gericht zu ersuchen, ihm einen Verteidiger zu bestellen, falls er mittellos ist. Macht der Angeklagte von seinem Recht keinen Gebrauch, bestellt das Gericht für ihn einen Verteidiger von Amts wegen. Sowohl der Angeklagte als auch das Gericht können mit der Verteidigung auch eine nicht im Verzeichnis der Verteidiger eingetragene Person betrauen, die das Doktorat der Rechte erlangt oder drei juristische Staatsprüfungen, mindestens aber die staatliche Justizprüfung abgelegt hat.

§ 28

(1) Die Hauptverhandlung vor dem außerordentlichen Volksgericht wird nach Aufruf der Sache und Feststellung der Personalien mit der Darlegung des öffentlichen Anklägers, welche Taten dem Angeklagten zur Last gelegt werden, eröffnet. Die Vernehmung des Angeklagten und die Beweisaufnahme richten sich allgemein nach den Vorschriften der Strafprozessordnung. Protokolle der Vernehmung von Mitschuldigen und Zeugen sowie Sachverständigengutachten können immer dann verlesen werden, wenn der Vorsitzende des Senats es für zweckmäßig hält.

(2) Das Verfahren beschränkt sich in der Regel auf die Tat oder die Taten, derentwegen der Angeklagte vor das außerordentliche Volksgericht gestellt wurde. Taten, die nicht nach diesem Dekret mit Strafe bedroht sind, dürfen also nicht berücksichtigt werden. Werden sie später im Verfahren vor einem außerordentlichen Volksgericht oder vor einem ordentlichen Gericht bzw. Staatsgericht oder vor einem für die Aburteilung von Militärverrat zuständigen Bezirksgericht verfolgt, ist bei der Strafzumessung die von dem außerordentlichen Volksgericht verhängte Freiheitsstrafe zu berücksichtigen.

(3) Das Verfahren vor dem außerordentlichen Volksgericht darf nicht durch die Klärung von Ansprüchen auf Ersatz durch die Straftat verursachten Schadens verzögert werden.

(4) Die Ermittlung von Mitschuldigen soll zwar nicht außer acht gelassen werden, doch dürfen der Erlass der Urteils und seine Vollstreckung dadurch nicht verzögert werden.

(5) Nach Beendigung des Beweisverfahrens bewertet der öffentliche Ankläger dessen Ergebnisse und stellt seinen Schlussantrag. Sodann erteilt der Vorsitzende dem Angeklagten und seinem Verteidiger das Wort zum Vortrag der Verteidigung. Erwidert der öffentliche Ankläger auf ihre Ausführungen, haben der Angeklagte und sein Verteidiger das Recht auf das letzte Wort.

§ 29

(1) Danach beschließt das Gericht in nichtöffentlicher Beratung das Urteil, wobei es sich nach den entsprechenden für das ordentliche Verfahren geltenden Vorschriften richtet, soweit dieses Dekret nichts anderes bestimmt.

(2) Stützt sich der Schuldspruch bei einem Verbrechen, für das dieses Dekret die Todesstrafe vorsieht, lediglich auf drei Stimmen oder gelangte das Gericht zu der Ansicht, dass Umstände festgestellt wurden, nach denen die Todesstrafe unangemessen streng wäre, kann das Gericht als Strafe schweren Kerker von zwanzig Jahren bis lebenslänglich verhängen und unter den in § 16 Abs. 2 genannten Voraussetzungen auch diese Bestimmung anwenden.

(3) Das Urteil ist sofort in öffentlicher Sitzung des Gerichts zu verkünden.

§ 30

Über das Verfahren vor dem außerordentlichen Volksgericht wird ein schriftliches Protokoll nach den Vorschriften für das ordentliche Verfahren erstellt. Dieses Protokoll unterzeichnen alle Senatsmitglieder und der Protokollführer.

§ 31

(1) Gegen das Urteil der außerordentlichen Volksgerichte ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht gegeben. Ein Gnadengesuch, von wem auch immer eingereicht, hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Todesstrafe wird in der Regel innerhalb von zwei Stunden nach Verkündung des Urteils vollstreckt. Auf ausdrückliche Bitte des Verurteilten kann die Frist um eine weitere Stunde verlängert werden. Wurde das Verfahren in Abwesenheit des Angeklagten durchgeführt, wird das auf Todesstrafe lautende Urteil binnen 24 Stunden nach Ergreifung des Verurteilten vollstreckt.

(3) Das außerordentliche Volksgericht kann auch entscheiden, dass die Todesstrafe öffentlich vollstreckt wird. Es entscheidet insbesondere dann so, wenn die brutale Art, mit der das Verbrechen

begangen wurde, oder der verwerfliche Charakter des Täters, die Zahl seiner Verbrechen oder seine Stellung für die öffentliche Vollstreckung des Urteils sprechen. In diesem Fall kann das Gericht, um die Öffentlichkeit der Strafvollstreckung zu gewährleisten, die Frist von zwei Stunden verlängern, jedoch nicht über 24 Stunden hinaus.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 32

(1) Die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Mai 1934, Nr. 91 Sb. über die Verhängung der Todesstrafe und die lebenslangen Strafen gelten nicht für die gemäß diesem Dekret strafbaren Verbrechen.

(2) Die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. März 1931, Nr. 48 Sb. über die Jugendstrafgerichtsbarkeit bleiben in Geltung.

§ 33

Die Geltungsdauer dieses Dekrets wird auf ein Jahr vom Tage der Verkündung an festgesetzt, es sei denn, dass die Gesetzgebungsorgane es ändern oder ergänzen oder die Zeit seiner Geltung verkürzen bzw. verlängern.

§ 34

Mit der Durchführung dieses Dekrets werden sämtliche Regierungsmitglieder beauftragt.

Dr. Beneš e.h., Fierlinger e.h., David e.h., Gottwald e.h., Široký e.h., Dr. Šrámek e.h., Ursíny e.h., Gen. Svoboda e.h., Dr. Ripka e.h., Nosek e.h., Dr. Šrobár e.h., Dr. Nejedlý e.h., Dr. Stránský e.h., Kopecký e.h., Laušman e.h., Ďuriš e.h., Dr. Pietor e.h., Gen. Hasal e.h., Hála e.h., Dr. Šoltész e.h., Dr. Procházka e.h., Majer e.h., Dr. Clementis e.h., auch für Minister Masaryk, Gen. Dr. Ferjenčík e.h., Lichner e.h.

Sbírka zákonů a nařízení státu Československého, Jg. 1945, Teil 9, herausgegeben am 9. Juli 1945. Das Dekret des Präsidenten der Republik wurde durch das Gesetz Nr. 22/1946 Sb., das Gesetz Nr. 149/1946 Sb., das Gesetz Nr. 245/1946 Sb. und das Gesetz Nr. 33/1948 Sb. geändert.

13

1945, 21. Juni, Prag - Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 12/1945 Sb. über die Konfiskation und beschleunigte Verteilung des landwirtschaftlichen Vermögens der Deutschen und Magyaren sowie der Verräter und Feinde der tschechischen und slowakischen Nation

Dem Rufe der tschechischen und slowakischen Bauern und Landlosen nach konsequenter Verwirklichung einer neuen Bodenreform entgegenkommend und geleitet vor allem von dem Bestreben, ein für allemal den tschechischen und slowakischen Boden den fremden deutschen und magyarischen Gutsbesitzern wie auch den Verrätern der Republik aus den Händen zu nehmen und ihn in die Hände der tschechischen und slowakischen Bauernschaft und der Landlosen zu geben, ordne ich auf Vorlage der Regierung an:

§ 1

(1) Mit sofortiger Wirkung und entschädigungslos wird für die Zwecke der Bodenreform landwirtschaftliches Vermögen konfisziert, das im Eigentum steht:

a) aller Personen deutscher und magyarischer Nationalität ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit,

b) von Verrätern und Feinden der Republik welcher Nationalität und Staatsangehörigkeit auch immer, die diese Feindschaft besonders während der Krisensituation und des Krieges in den Jahren 1938–45 offenbart haben,

c) von Aktien- und anderen Gesellschaften und Körperschaften, deren Leitung vorsätzlich und absichtlich der deutschen Kriegsführung oder faschistischen und nazistischen Zwecken diente.

(2) Personen deutscher und magyarischer Nationalität, die sich aktiv am Kampf um die Erhaltung der Integrität und die Befreiung der Tschechoslowakischen Republik beteiligt haben, wird das landwirtschaftliche Vermögen nach Absatz 1 nicht konfisziert.

(3) Ob die Ausnahme gemäß Absatz 2 zuzulassen ist, entscheidet auf Vorschlag der zuständigen Bauernkommission der zuständige Bezirksnationalausschuss. Zweifelsfälle legt der Bezirksnationalausschuss dem Landesnationalausschuss vor, der sie mit seinem Gutachten zur endgültigen Entscheidung dem Ministerium für Landwirtschaft vorlegt, das im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern entscheidet.

§ 2

(1) Als Personen deutscher oder magyarischer Nationalität sind Personen anzusehen, die sich bei irgendeiner Volkszählung seit 1929 zur deutschen oder magyarischen Nationalität bekannten oder

Mitglieder nationaler Gruppen, Formationen oder politischer Parteien waren, in denen Personen deutscher oder magyarischer Nationalität zusammengeschlossen waren.

(2) Ausnahmen von der Bestimmung des Absatzes 1 werden durch besonderes Dekret geregelt.

§ 3

(1) Als Verräter und Feinde der Tschechoslowakischen Republik sind anzusehen:

a) Personen, die gemeinsam mit anderen oder als einzelne eine Tätigkeit ausübten, die sich gegen die staatliche Souveränität, die Selbständigkeit, Integrität, die demokratisch-republikanische Staatsform, die Sicherheit und Verteidigung der Tschechoslowakischen Republik richtete, die zu einer solchen Tätigkeit angestiftet haben oder andere Personen dazu zu verleiten suchten und vorsätzlich und aktiv in irgendeiner Form die deutschen und ungarischen Okkupanten unterstützten,

b) von den juristischen Personen diejenigen, deren Leitung vorsätzlich und aktiv der deutschen oder ungarischen Kriegsführung oder faschistischen und nazistischen Zwecken diente.

(2) Ob eine natürliche oder juristische Person unter die Bestimmung des Abs. 1 Buchst. a), b) fällt, entscheidet der Landesnationalausschuss, in dessen Bereich das betroffene Grundstück gelegen ist, gemäß Antrag des zuständigen Bezirksnationalausschusses. Zweifelsfälle legt der Landesnationalausschuss zur endgültigen Entscheidung dem Landwirtschaftsministerium vor, das im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern entscheidet.

§ 4

Als landwirtschaftliches Vermögen (§ 1 Abs. 1) ist der land- und forstwirtschaftlich genutzte Grund zu verstehen samt den dazu gehörenden Gebäuden und Einrichtungen, die der eigenen Land- und Forstwirtschaft dienenden Betriebe landwirtschaftlicher Industrie wie auch das bewegliche Zubehör (lebendes und totes Inventar) und alle mit dem Besitz des konfiszierten Vermögens oder einem Teil davon verbundenen Rechte.

§ 5

(1) Ist das gemäß § 1 konfiszierte landwirtschaftliche Vermögen vermietet (verpachtet), werden alle Mietverträge aufgehoben. Ist jedoch der Mieter (Pächter) eine Person, die Anspruch auf Zuteilung von Boden hat (§ 7 Abs. 1), kann ihr die bisherige Nutznießung bis zum Ende des Wirtschaftsjahres belassen werden. Wird das vermietete (verpachtete) landwirtschaftliche Vermögen aus irgendwelchen Gründen nicht zugeteilt, entrichtet der Mieter (Pächter) die Miete (den Pachtzins) an den Nationalen Bodenfonds (§ 6 Abs. 1). Soweit durch die Konfiskation natürliche oder juristische Personen betroffen sind, die nicht unter § 3 fallen, gewährt ihnen der Nationale Bodenfonds auf Antrag des Ortsnationalausschusses Ersatz für die laufenden Aufwendungen und Investitionen.

(2) Patronatsrechte und -pflichten, die auf den gemäß § 1 konfiszierten landwirtschaftlichen Vermögensgegenständen ruhen, erlöschen mit dem Tag der Konfiskation. In besondere Berücksichtigung werten Fällen gewährt der Nationale Bodenfonds Ersatz.

(3) Die Frage der Verbindlichkeiten und Ansprüche, die auf den konfiszierten Vermögensgegenständen (§ 1) ruhen, wird durch Regierungsverordnung geregelt. Löhne und Gehälter, Pensionen, Steuern und andere laufende Ausgaben legt vorläufig der Nationalverwalter vor.

§ 6

(1) Gemäß § 1 konfisziertes landwirtschaftliches Vermögen verwaltet bis zur Übergabe an die Empfänger der Nationale Bodenfonds beim Landwirtschaftsministerium, der hiermit errichtet wird. Die Regierung wird beauftragt, die Satzung dieses Fonds zu erlassen.

(2) Gemäß § 1 konfiszierte zusammenhängende Waldflächen im Ausmaß von über 50 ha übernimmt der Staat. Falls die konfiszierten Waldflächen nicht mit dem staatlichen Waldgelände zusammenhängend vereinigt werden können und soweit sie 100 ha nicht überschreiten, übergibt sie der Nationale Bodenfonds dem zuständigen Nationalausschuss.

§ 7

(1) Aus dem durch den Nationalen Bodenfonds verwalteten landwirtschaftlichen Vermögen wird der Boden als Eigentum Personen slawischer Nationalität zugeteilt:

a) einem Deputatarbeiter und landwirtschaftlichen Arbeiter im Ausmaß bis zu 8 ha Ackerland oder bis zu 12 ha landwirtschaftlichen Boden unter Berücksichtigung seiner Güte,

b) einem Kleinlandwirt in einem Ausmass, dass sein bisheriges Grundeigentum bis auf höchstens 8 ha Ackerland oder 12 ha landwirtschaftlichen Boden unter Berücksichtigung seiner Güte ergänzt,

c) einer mehrköpfigen Landwirtsfamilie in einem Ausmaß, dass ihr bisheriges Grundeigentum bis auf höchstens 10 ha Ackerland oder 13 ha landwirtschaftlichen Boden unter Berücksichtigung seiner Güte ergänzt,

d) Gemeinden und Bezirken für öffentliche Zwecke,

e) Bau-, Landwirtschafts- und anderen Genossenschaften, bestehend aus gemäß Buchst. a), b), c) und f) berechtigten Anwärtern,

f) Arbeitern, öffentlichen und privaten Angestellten und Kleingewerbetreibenden zum Bau eines Eigenheims oder zur Anlage eines Gartens in einem Ausmaß bis höchstens 0,5 ha.

(2) In Bezirken mit einer überwiegenden Mehrheit an Bewohnern deutscher Nationalität bleibt der Boden unter Verwaltung des Nationalen Bodenfonds für Bedürfnisse der inneren Besiedlung, falls es an nach Abs. 1 Buchst. a) bis f) qualifizierten Bewerbern tschechischer oder anderer slawischer Nationalität mangelt.

(3) Waldflächen bis 50 ha bzw. bis 100 ha (§ 6 Abs. 2) können den Gemeinden und den Waldgenossenschaften zugeteilt werden. Dieser Boden unterliegt der Staatsaufsicht.

(4) Konfiszierte Gebäude, Einrichtungen, die der eigenen Land- oder Forstwirtschaft dienen, Betriebe der landwirtschaftlichen Industrie, Parkanlagen, Denkmäler, Archive u. ä. wie auch alle konfiszierten Liegenschaften können, sofern sie nicht Subjekten öffentlichen Rechts zugeteilt werden, als Eigentum zugeteilt werden:

a) an aus berechtigten Bewerbern bestehende Genossenschaften zum Zweck gemeinsamer Nutzung,

b) ausnahmsweise an Einzelpersonen (Zuteilungsempfänger) wie in Abs. 1 Buchst. a) bis c) aufgeführt.

(5) Darüber, ob das konfiszierte Vermögen Genossenschaften oder Einzelpersonen zugeteilt wird, ist gemäß § 9 zu entscheiden.

(6) Ein Vorzugsrecht auf Zuteilung haben Personen, die sich im nationalen Befreiungskampf ausgezeichnet und verdient gemacht haben, insbesondere Soldaten und Partisanen, ehemalige politische Häftlinge und Deportierte und ihre Familienangehörigen sowie ihre gesetzlichen Erben, wie auch vom Krieg geschädigte Landwirte. Das Vorzugsrecht ist entsprechend nachzuweisen.

§ 8

Das gemäß § 7 zugeteilte Vermögen darf nur nach vorheriger Zustimmung des Nationalen Bodenfonds veräußert, verpachtet oder belastet werden.

§ 9

(1) Beim Ortsnationalausschuss, in dessen Bezirk sich das konfiszierte Vermögen befindet, wählen die gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. a), b), c), d) und f) zuständigen Bewerber eine örtliche Bauernkommission, bestehend aus höchstens 10 Mitgliedern.

(2) Die Vertreter der örtlichen Bauernkommissionen wählen auf einer Versammlung eine Bezirksbauernkommission beim Bezirksnationalausschuss, die höchstens 10 Mitglieder haben darf.

(3) Die örtliche Bauernkommission erarbeitet einen Zuteilungsplan mit einem Vergütungsvorschlag (§ 10) für das zugeteilte Vermögen und legt ihn der Bezirksbauernkommission zur Genehmigung vor.

(4) Die Bezirksbauernkommission prüft die vorgelegten Zuteilungspläne und Vergütungsvorschläge und erarbeitet auf dieser Grundlage den Zuteilungsplan und den Vergütungsvorschlag für den gesamten Bezirk. Besteht kein Widerspruch zwischen den von den einzelnen örtlichen Bauernkommissionen vorgelegten Zuteilungsplänen und Vergütungsvorschlägen oder kommt es zwischen ihnen zum Einvernehmen, so wird der Bezirkszuteilungsplan und Vergütungsvorschlag nach Genehmigung gemäß Absatz 5 rechtswirksam.

(5) Der Zuteilungsplan der Bezirksbauernkommission mit dem Vergütungsvorschlag wird unverzüglich dem Landesnationalausschuss vorgelegt, der ihn mit seinem Gutachten dem Landwirtschaftsministerium zuleitet, das den Zuteilungsplan mit dem Vergütungsvorschlag abändern kann, wenn wichtige öffentliche oder nationale Interessen bedroht wären oder wenn die Bestimmungen des § 7 Abs.1 Buchst. a) bis f) nicht beachtet wurden. Soweit es sich um Betriebe der landwirtschaftlichen Industrie handelt (§ 7 Abs. 4), trifft das Landwirtschaftsministerium, sofern es sich um eine Zuteilung nach § 7 Abs. 4 Buchst. b) handelt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung die entsprechende Entscheidung.

(6) Kann die Bezirksbauernkommission Widersprüche zwischen den Zuteilungsplänen und den Vergütungsvorschlägen der örtlichen Bauernkommissionen nicht aus dem Weg räumen und kommt es nicht zum Einvernehmen oder entsteht zwischen den Bauernkommissionen benachbarter Bezirke ein Konflikt, so legt die Bezirksbauernkommission die Sache dem Landesnationalausschuss vor, der sie mit seinem Gutachten dem Landwirtschaftsministerium zur endgültigen Entscheidung zuleitet.

(7) Das Landwirtschaftsministerium und der Landesnationalausschuss entsenden in die Bezirksbauernkommission Hilfsorgane, die bei den technischen Zuteilungsarbeiten Hilfe leisten.

§ 10

(1) Der Vorschlag für die Vergütung ist nach der Ertragsfähigkeit, Lage, Entfernung und dem Stand der Bearbeitung des Bodens (Düngung, Saat und Bepflanzung) und nach den Vermögens- und Familienverhältnissen des Empfängers zu bestimmen, und zwar:

a) mindestens in Höhe des Wertes einer durchschnittlichen Jahresernte auf dem Boden im beantragten Ausmaß;

b) höchstens in Höhe zweier durchschnittlicher Jahresernten auf dem Boden im beantragten Ausmaß;

c) die Vergütung für die zugeteilten Gebäude ist in Höhe der ein- bis dreifachen Jahresmiete des zugeteilten Gebäudes festzusetzen. Die Miete kann in jedem Fall in Naturalien ausgewiesen werden.

(2) Die Vergütung für das zugeteilte lebende und tote Inventar und andere Einrichtungen wird nach den Richtlinien festgesetzt, die die Landesnationalausschüsse ausarbeiten und das Landwirtschaftsministerium genehmigt.

§ 11

(1) Die festgesetzte Vergütung wird entrichtet:

1. einmalig, spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Übernahme des zugeteilten Besitzes, in Geld oder Naturalien, oder

2. durch Ratenzahlungen in Geld oder Naturalien, und zwar

a) sind 10 % der Vergütung für Boden und Zubehör bei der Übernahme des zugeteilten Bodens zu entrichten. Auf Antrag der örtlichen Bauernkommission, der schon im Rahmen des Zuteilungsplans (§ 9) einzureichen ist, kann der Nationale Bodenfonds Aufschub für die erste Rate bis höchstens drei Jahre gewähren.

b) Die Restzahlung der Vergütung ist fällig nach dem vom Nationalen Bodenfonds erstellten Ratenzahlungsplan, spätestens 15 Jahre vom Tag der Übernahme des zugeteilten Vermögens an.

(2) In besondere Berücksichtigung werten und sozial begründeten Fällen kann der Nationale Bodenfonds auf Antrag der Bauernkommissionen dem Empfänger die Zahlung der Vergütung erlassen und das betreffende landwirtschaftliche Vermögen unentgeltlich zuteilen, in erster Linie Personen, denen ein Vorzugsrecht auf Zuteilung (§ 7 Abs. 6) zusteht.

§ 12

Die Vergütung entrichten die Empfänger an den Nationalen Bodenfonds nach dem von ihm erstellten Plan. Sie wird zur Deckung der auf den konfiszierten Vermögen lastenden Schulden und Verpflichtungen verwendet, soweit diese Schulden und Verpflichtungen anerkannt und übernommen werden, ferner zur Deckung von Kriegsschäden und von Schäden, die dem Vermögen der Personen zugefügt wurden, die während der Okkupationszeit aus nationalen, politischen oder rassischen Gründen verfolgt wurden, und zur Förderung der landwirtschaftlichen Produktion und für die innere Besiedlung. Eventuelle Überschüsse des Nationalen Bodenfonds fallen der Staatskasse zu.

§ 13

(1) In der nach § 10 festgesetzten Vergütung sind sämtliche mit der Konfiskation (§ 1), der Zuteilung (§ 7) und der Grundbuchumschreibung des konfiszierten Vermögens verbundenen Auslagen und Gebühren inbegriffen.

(2) Die Eintragung der Zuteilung in die Grundbücher besorgt der Nationale Bodenfonds auf eigene Kosten.

(3) Vermögensübertragungen nach diesem Dekret sind von Gebühren und Abgaben befreit.

§ 14

Dieses Dekret tritt in den böhmischen und mährisch-schlesischen Ländern mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft; seine Durchführung obliegt den Ministern für Landwirtschaft, der Finanzen, der Justiz, des Innern und für Ernährung.

Dr. Beneš e.h., Fierlinger e.h., Nosek e.h., Dr. Stránský e.h.
Dr. Šrobár e.h., Ďuriš e.h., Majer e.h.

Sbírka zákonů a nařízení státu Československého, Jg. 1945, Teil 7, herausgegeben am 23. Juni 1945.

14

1945, 17. Juli, Prag – Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 27/1945 Sb. über die einheitliche Steuerung der inneren Besiedlung

Auf Vorlage der Regierung und im Einvernehmen mit dem Slowakischen Nationalrat ordne ich an:

§ 1

Als innere Besiedlung ist die Gesamtheit aller Maßnahmen zu verstehen, durch die entsprechend den dazu erlassenen besonderen Vorschriften die Rückführung aller Regionen der Tschechoslowakischen Republik hin zu ihrem ursprünglichen slawischen Element bewirkt werden soll.

§ 2

(1) Zum Zwecke einer einheitlichen Steuerung und Ausrichtung der inneren Besiedlung werden ein Besiedlungsamt mit Sitz in Prag für die Region der Länder Böhmen und Mähren-Schlesien und

ein Besiedlungsamt mit Sitz in Bratislava [Preßburg] für die Slowakei errichtet. Diese Behörden üben ihre Tätigkeit unter der zentralen Leitung der Zentralkommission für innere Besiedlung (im folgenden nur: Zentralkommission) aus.

(2) Die durch besondere Vorschriften geregelte Sachtätigkeit der einzelnen Ministerien und anderer Zentralbehörden im Bereich der inneren Besiedlung bleibt davon unberührt; sie wird jedoch im Einklang mit den Weisungen der Zentralkommission und der Besiedlungsämter ausgeübt.

§ 3

(1) An der Spitze jedes Besiedlungsamts steht sein Leiter, den der Präsident der Republik auf Vorschlag der Regierung ernennt. Die Leiter der Besiedlungsämter nehmen an den Sitzungen der Zentralkommission mit beratender Stimme teil.

(2) Zusammensetzung, Organisation und Tätigkeit der Besiedlungsämter werden ausführlicher durch ein Statut geregelt, das die Regierung auf Vorschlag der Zentralkommission erlässt; der Minister des Innern verkündet dieses Statut in der Sbírka zákonů a nařízení [Sammlung der Gesetze und Verordnungen].

§ 4

(1) Die Zentralkommission wird beim Ministerium des Innern errichtet. Ihr Vorsitzender ist der Minister des Innern, der sich durch einen Beamten seines Ministeriums vertreten lassen kann. Ihre Mitglieder sind Vertreter des Amtes des Präsidiums der Regierung und der Ministerien für nationale Verteidigung, für Industrie, für Landwirtschaft, für Binnenhandel, für Arbeitsschutz und soziale Fürsorge, der Finanzen und der Justiz sowie zwei Vertreter des Slowakischen Nationalrats. Die Zentralkommission wählt aus ihrer Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden der Kommission; ist der Vorsitzende ein Tscheche, so ist sein Stellvertreter ein Slowake und umgekehrt. Generalsekretär der Zentralkommission ist der Vertreter des Amtes des Präsidiums der Regierung; seine Aufgabe ist es, dafür zu sorgen, dass die Zentralkommission auch die Interessen der Teile der Regierung und der Ressorts wahrnimmt, die in der Zentralkommission keine direkte Vertretung haben.

(2) Die Zentralkommission arbeitet eine Geschäftsordnung aus, die die Regierung genehmigt; für die Zeit davor erlässt das Ministerium des Innern eine vorläufige Geschäftsordnung.

(3) Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen der Zentralkommission nach Bedarf Vertreter weiterer Ministerien oder andere Personen als Fachberater einladen, insbesondere wenn der Generalsekretär dies vorschlägt.

§ 5

(1) Auf Antrag der Zentralkommission kann die Regierung die Durchführung einzelner Aufgaben der Besiedlungsämter auf andere Behörden oder öffentliche Organe übertragen oder zu diesem Zweck besondere Amtsstellen oder Organe einrichten.

(2) Sämtliche Behörden und öffentlichen Organe sind verpflichtet, auf Ersuchen mit der Zentralkommission und den Besiedlungsämtern zusammenzuwirken und sie bei der Ausführung ihrer Aufgaben wirksam zu unterstützen.

§ 6

Dieses Dekret tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft und gilt für das gesamte Staatsgebiet. Seine Durchführung obliegt allen Mitgliedern der Regierung.

Dr. Beneš e.h., Fierlinger e.h., David e.h., Gottwald e.h., Široký e.h., Dr. Šrámek e.h., Ursíny e.h., Gen. Svoboda e.h., Dr. Ripka e.h., Nosek e.h., Dr. Šrobár e.h., Dr. Nejedlý e.h., Dr. Stránský e.h., Kopecký e.h., Laušman e.h., Ďuriš e.h., Dr. Pietor e.h., Gen. Hasal e.h., Hála e.h., Dr. Šoltész e.h., Dr. Procházka e.h., Majer e.h., Dr. Clementis e.h., auch für den Minister Masaryk, Gen. Dr. Ferjenčík e.h., Lichner e.h.

Sbírka zákonů a nařízení republiky Československé, Jg. 1945, Teil 13, herausgegeben am 19. Juli 1945.

15

1945, 20. Juli, Prag – Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 28/1945 Sb. über die Besiedlung des landwirtschaftlichen Bodens der Deutschen, Magyaren und anderer Staatsfeinde durch tschechische, slowakische und andere slawische Landwirte

Auf Vorlage der Regierung ordne ich an:

§ 1

Das landwirtschaftliche Vermögen, das gemäß Dekret des Präsidenten der Republik vom 21. Juni 1945, Nr. 12 Sb. über die Konfiskation und beschleunigte Verteilung des landwirtschaftlichen Vermögens der Deutschen und Magyaren sowie der Verräter und Feinde der tschechischen und slowakischen Nation konfisziert wurde und dem Nationalen Bodenfonds zusteht, wird, soweit es nicht

im Sinne des Dekrets über die Konfiskation verteilt wird, durch Zuteilung des Bodens an berechtigte Bewerber (§ 2) aus den Gebieten, in denen es an landwirtschaftlichem Boden mangelt oder in denen für die Landwirtschaft ungünstige Bedingungen herrschen, besiedelt.

§ 2

(1) Eine Zuteilung von Boden im Rahmen der Besiedlung kann ein staatlich und national zuverlässiger Angehöriger der tschechischen, slowakischen oder einer anderen slawischen Nation beantragen, und zwar:

a) ein Deputatarbeiter und landwirtschaftlicher Arbeiter;

b) ein Landwirt mit einer bisherigen Fläche an landwirtschaftlichem Boden bis zu 13 ha, soweit er diesen Boden samt den dazugehörigen Gebäuden dem Nationalen Bodenfonds überträgt; über das weitere Vermögen kann er frei verfügen;

c) die Familienmitglieder eines Landwirts gemäß Buchst. b), soweit sie landwirtschaftlich tätig sind und das Alter von 18 Jahren erreicht haben;

d) eine landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft, bestehend aus unter Buchst. a), b) oder c) aufgeführten berechtigten Bewerbern;

e) Gemeinden, Bezirke und der Staat für öffentliche Zwecke;

f) andere als unter Buchst. a) aufgeführte Arbeiter, öffentliche oder private Angestellte, Kleingewerbetreibende und sozial schwache Angehörige freier Berufe zum Bau eines Eigenheims oder zur Anlage eines Gartens bis zu einer Fläche von 0,5 ha.

(2) Der dem Nationalen Bodenfonds gemäß Abs. 1 Buchst. b) übertragene Boden wird zu den im Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 12/1945 Sb. aufgeführten Bedingungen, gegebenenfalls gemäß diesem Dekret verteilt.

(3) Eine Bodenzuteilung im Rahmen der Besiedlung können auch Personen beantragen, die ihren Wohnsitz am Ort des konfiszierten Vermögens haben, wenn sie den in Abs. 1 aufgeführten Bedingungen entsprechen und sich zu einer eventuellen Zusammenlegung der Grundstücke verpflichten.

§ 3

Ein Vorzugsrecht auf Bodenzuteilung gemäß diesem Dekret haben berechtigte Bewerber, die sich im nationalen Befreiungskampf ausgezeichnet und verdient gemacht haben, insbesondere Soldaten und Partisanen, ehemalige politische Häftlinge und Deportierte, ihre Familienangehörigen und gesetzlichen Erben wie auch durch den Krieg geschädigte Landwirte. Die Voraussetzungen für das Vorzugsrecht auf Zuteilung sind ordnungsgemäß nachzuweisen.

§ 4

(1) Berechtigte Bewerber reichen ihren Antrag auf Zuteilung bei der örtlichen Bauernkommission an die zuständige Bezirksbauernkommission ein.

(2) Die Bezirksbauernkommission überprüft die eingegangenen Anträge auf Zuteilung von Siedlungsboden und leitet sie beschleunigt an den Landesnationalausschuss weiter, der die Anträge mit seinem Gutachten unverzüglich dem Landwirtschaftsministerium vorlegt.

(3) Das Landwirtschaftsministerium gibt im Rahmen der Vorschriften des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 17. Juli 1945, Nr. 27 Sb. über die einheitliche Steuerung der inneren Besiedlung zentral Richtlinien für die Besiedlung heraus und teilt den berechtigten Bewerbern unter Berücksichtigung der in dem Antrag aufgeführten Umstände und unter Mitwirkung der Bezirksbauernkommissionen und der zuständigen Bezirksnationalausschüsse nach Bedarf und Möglichkeit Boden in folgendem Ausmaß zu:

a) bis zu 8 ha Ackerland oder bis zu 12 ha landwirtschaftlichen Boden entsprechend ihrer Güte;

b) einer kinderreichen Familie (mindestens 3 Kinder) bis zu 10 ha Ackerland oder bis zu 13 ha landwirtschaftlichen Boden entsprechend ihrer Güte, soweit möglich mit dazugehöriger Einrichtung (Wirtschaftsgebäude, lebendes und totes Inventar) und nach Möglichkeit zusammengelegt.

(4) Große Wirtschaftsgebäude, Maschinenanlagen u. ä. sollen, überall wo es möglich ist, mit dem Ziel einer zweckmäßigeren Nutzung in das Eigentum der aus den Zuteilungsempfängern bestehenden Genossenschaften überführt werden.

(5) Das Landwirtschaftsministerium und die Landesnationalausschüsse entsenden in die Bezirksbauernkommissionen Hilfsorgane, die bei den technischen Zuteilungsarbeiten behilflich sind.

§ 5

(1) Der Empfänger ist verpflichtet, den Besitz an dem Tag zu übernehmen, der in der Entscheidung über die Bodenzuteilung bestimmt wird.

(2) Der zugeteilte Boden geht mit dem Tag der Besitzübernahme in das Eigentum des Empfängers über. Der Empfänger ist verpflichtet, den zugeteilten Boden persönlich zu bewirtschaften. Er darf ihn nur ausnahmsweise in besonders begründeten Fällen und nur mit Zustimmung des Nationalen Bodenfonds veräußern, vermieten (verpachten) oder in andere Nutzung geben. Der zugeteilte Boden

darf nicht ohne Zustimmung des Nationalen Bodenfonds, der nur in besonders berücksichtigenswerten Fällen eine Belastung genehmigen darf, belastet werden.

§ 6

In den Gebieten, in denen die bisherige Art der landwirtschaftlichen Produktion unrentabel ist und in denen objektive Bedingungen eine Umstellung der landwirtschaftlichen Produktion dringend erfordern (Berglandschaften u. ä.), bleibt der beschlagnahmte Boden unter der Verwaltung des Nationalen Bodenfonds bis zur Entscheidung über die Umstellung der landwirtschaftlichen Produktion in dem betreffenden Kreis.

§ 7

(1) Das landwirtschaftliche Vermögen wird zu Eigentum gegen eine Vergütung zugeteilt, die sich nach dem Ertrag, der Lage, der Abgelegenheit und dem Stand der Bearbeitung des Bodens, den Familienverhältnissen des Empfängers und in den in § 2 Abs. 1 Buchst. b) genannten Fällen unter Berücksichtigung des Wertes des übergebenen Bodens bestimmt, und zwar:

a) mindestens in Höhe des Wertes einer durchschnittlichen Jahresernte auf dem Boden im beantragten Ausmaß,

b) höchstens in Höhe zweier durchschnittlicher Jahresernten auf dem Boden im beantragten Ausmaß.

(2) Der Wert des übertragenen Bodens [§ 2 Abs. 1 Buchst. b)] wird nach den in Abs. 1 aufgeführten Grundsätzen festgesetzt.

(3) Die Vergütung für die zugeteilten Gebäude ist in Höhe der ein- bis dreifachen Jahresmiete des zugeteilten Gebäudes festzusetzen. Die Miete kann in jedem Fall in Naturalien ausgewiesen werden. Die Vergütung für das zugeteilte lebende und tote Inventar und andere Einrichtungen wird nach den Richtlinien festgesetzt, welche die Landesnationalausschüsse ausarbeiten und das Landwirtschaftsministerium genehmigt.

(4) Erhält der Empfänger mit dem zugeteilten Boden nicht zugleich die erforderlichen Gebäude und Einrichtungen und hat er nachweislich keine Möglichkeiten zu ihrer Beschaffung aus Eigenmitteln, kann ihm der Nationale Bodenfonds einen billigen langfristigen Kredit gewähren.

(5) Der Nationale Bodenfonds kann dem Empfänger, der seinen Boden gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b) übertragen hat, die Vergütung teilweise oder ganz erlassen.

§ 8

(1) Die festgesetzte Vergütung (§ 7) entrichten die Bewerber entsprechend den wirtschaftlichen Möglichkeiten entweder:

a) einmalig, spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Übernahme des zugeteilten Besitzes, in Geld oder Naturalien, oder

b) in Ratenzahlungen in Geld oder Naturalien in folgender Weise:

10 % der Vergütung sind bei der Übernahme des zugeteilten Bodens zu entrichten. Auf Antrag des Bezirksnationalausschusses (der Bezirksverwaltungskommission) und nach gutachtlicher Stellungnahme der örtlichen Bauernkommission kann der Nationale Bodenfonds Aufschub für die erste Rate auf höchstens 3 Jahre gewähren; die Restzahlung der Vergütung ist fällig nach dem vom Nationalen Bodenfonds erstellten Ratenzahlungsplan, spätestens binnen 15 Jahren vom Tag der Übernahme des zugeteilten Vermögens an.

(2) In besonderer Berücksichtigung werten und sozial begründeten Fällen kann der Nationale Bodenfonds nach durchgeführten Erhebungen unter Beteiligung der zuständigen Nationalausschüsse und Bauernkommissionen dem Empfänger die Vergütung erlassen und das betreffende landwirtschaftliche Vermögen unentgeltlich zuteilen, in erster Linie den in § 3 aufgeführten Personen.

§ 9

Die von den Empfängern an den Nationalen Bodenfonds entrichtete Vergütung (§ 7) verwendet dieser Fonds zur Deckung der Schulden und Verbindlichkeiten, die auf dem konfiszierten Vermögen ruhen, soweit diese Schulden und Verbindlichkeiten vom Nationalen Bodenfonds anerkannt und übernommen werden, ferner zur Milderung der Kriegsschäden und der Schäden, die dem Vermögen der während der Okkupationszeit aus nationalen, politischen und rassischen Gründen verfolgten Landwirte zugefügt wurden, zur Förderung der landwirtschaftlichen Produktion und für die innere Besiedlung. Überschüsse des Nationalen Bodenfonds fallen der Staatskasse zu.

§ 10

(1) In der nach § 7 festgesetzten Vergütung sind sämtliche Auslagen und Gebühren inbegriffen, die mit der Konfiskation und Zuteilung des Bodens, ferner mit der Übertragung des eigenen Vermögens an den Nationalen Bodenfonds [§ 2 Abs. 1 Buchst. b)], mit der Beförderung der Empfänger und ihrer Familien und des Inventars mit der Eisenbahn an den Ort des zugeteilten Bodens sowie mit der

Grundbuchumschreibung des Eigentums am zugeteilten und ausgetauschten übertragenen Vermögen verbunden sind.

(2) Die Grundbucheintragungen, die zum Vollzug der Zuteilung und gegebenenfalls zur Übertragung von Boden [§ 2 Abs. 1 Buchst. b)] erforderlich sind, besorgt der Nationale Bodenfonds.

(3) Die nach diesem Dekret vorgenommenen Eigentumsübertragungen und die damit zusammenhängenden Eingaben an Gerichte und Behörden sind von Stempelmarken, Gebühren, Steuern und Abgaben befreit.

§ 11

Die Regierung wird ermächtigt, die Finanzmittel zur Durchführung der inneren Besiedlung sicherzustellen.

§ 12

Dieses Dekret tritt in den tschechischen Ländern mit dem Tag seiner Verkündung in Kraft; seine Durchführung obliegt dem Minister für Landwirtschaft im Einvernehmen mit den Ministern der Finanzen, des Innern, der Justiz, für Verkehr und für Ernährung.

Dr. Beneš e.h.
Fierlinger e.h.
Nosek e.h., Ďuriš e.h., Dr. Šrobár e.h., Gen. Hasal e.h., Dr. Stránský e.h., Majer e.h.

Sbírka zákonů a nařízení republiky Československé, Jg. 1945, Teil 14, herausgegeben am 26. Juli 1945.

16

1945, 31. Juli, Prag – Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 38/1945 Sb. über strenge Bestrafung von Plünderei

Auf Vorlage der Regierung und im Einvernehmen mit dem Slowakischen Nationalrat ordne ich an:

§1

Wer die durch Krieg oder Nachkriegszustände verursachten außerordentlichen Verhältnisse für sich oder andere dazu nutzt, eine fremde bewegliche Sache von nicht bloß geringfügigem Wert an sich zu bringen, die sich in Gebäuden oder Räumen oder auf Grundstücken befindet, die aufgrund irgendwelcher kriegerischen Akte beschädigt oder vom Eigentümer verlassen wurden, z.B. bei Luftangriffen oder anderen Bombenangriffen, begeht Plünderei und wird wg. Verbrechens mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren bestraft. Wo der Täter bewaffnet war oder die Tat mit mehreren Mittätern oder unter besonders gefährlichen Umständen begangen wurde oder der Täter ein ihm anvertrautes öffentliches Amt missbraucht hat, wird die Tat mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren oder lebenslänglich bestraft.

§ 2

In gleicher Weise wird bestraft, wer eine Sache verbirgt oder an sich oder eine andere unbefugte Person bringt, von der er weiß, dass sie durch Plünderei in Besitz gebracht wurde.

§ 3

Die Entscheidung über Verbrechen gemäß §§ 1 und 2 liegt beim Senat erster Instanz. Die Bestimmung des § 338 StPO vom 23. Mai 1873 Nr. 119 Reichsgesetz kann nur in außergewöhnlich zu berücksichtigenden Fällen Anwendung finden.

§ 4

Das in § 1 genannte Verbrechen gehört zu den Verbrechen, bei denen das Standrecht ausgerufen werden kann, falls ihre Ausbreitung besonders droht.

§ 5

Dieses Dekret gilt für das gesamte Staatsgebiet und tritt mit dem Tag seiner Verlautbarung in Kraft; es wird von den Ministern für Justiz, Verteidigung und Inneres vollzogen.

Dr. Beneš m.p.
Fierlinger m.p.
Dr. Stranský m.p. Gen. Svoboda m.p.
Nosek m.p.

Sbírka zákonů a nařízení republiky Československé, Jg. 1945, Teil 19 vom 22. 8. 1945.

17

1945, 2. August, Prag – Verfassungsdekret des Präsidenten der Republik Nr. 33/1945 Sb. über die Regelung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft von Personen deutscher und magyarischer Nationalität

Auf Vorlage der Regierung und im Einvernehmen mit dem Slowakischen Nationalrat ordne ich an:

§ 1

(1) Die tschechoslowakischen Staatsbürger deutscher oder magyarischer Nationalität, die nach den Vorschriften einer fremden Besatzungsmacht die deutsche oder ungarische Staatsangehörigkeit erworben haben, haben mit dem Tage des Erwerbs dieser Staatsangehörigkeit die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft verloren.

(2) Die übrigen tschechoslowakischen Staatsbürger deutscher oder magyarischer Nationalität verlieren die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Dekrets.

(3) Dieses Dekret erstreckt sich nicht auf diejenigen Deutschen und Magyaren, die sich in der Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik (§ 18 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 19. Juni 1945, Nr. 16 Sb. über die Bestrafung der nazistischen Verbrecher, der Verräter und ihrer Helfer und über die außerordentlichen Volksgerichte) bei der amtlichen Meldung als Tschechen oder Slowaken gemeldet haben.

(4) Tschechen und Slowaken und Angehörige anderer slawischer Nationen, die sich in dieser Zeit, durch Zwang oder andere besonders berücksichtigenswerte Umstände genötigt, als Deutsche oder Magyaren gemeldet haben, werden nicht als Deutsche oder Magyaren nach diesem Dekret behandelt, wenn das Ministerium des Innern die Bescheinigung über ihre nationale Zuverlässigkeit akzeptiert, die der zuständige Bezirksnationalausschuss (die Bezirksverwaltungskommission) nach Überprüfung der angeführten Tatsachen erteilt.

§ 2

(1) Personen, die unter die Bestimmungen des § 1 fallen und die nachweisen, dass sie der Tschechoslowakischen Republik treu geblieben sind, sich niemals gegen das tschechische oder slowakische Volk vergangen und sich entweder aktiv am Kampf um ihre Befreiung beteiligt oder unter dem nazistischen oder faschistischen Terror gelitten haben, bleibt die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft erhalten.

(2) Der Antrag auf Feststellung, dass die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft erhalten bleibt, kann binnen sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Dekrets bei dem örtlich zuständigen Bezirksnationalausschuss (der Bezirksverwaltungskommission) oder, falls der Antragsteller im Ausland wohnt, bei der Auslandsvertretung gestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft das Ministerium des Innern auf Vorschlag des Landesnationalausschusses, in der Slowakei des Slowakischen Nationalrats. Diese Personen sind bis zur Erledigung des Antrags als tschechoslowakische Staatsbürger anzusehen, wenn ihnen der Bezirksnationalausschuss (die Bezirksverwaltungskommission) oder die Auslandsvertretung eine Bescheinigung über die in dem vorangehenden Absatz angeführten Umstände erteilt hat.

(3) Über den Erhalt der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft von Personen deutscher oder magyarischer Nationalität, die Angehörige tschechoslowakischer Militäreinheiten sind, entscheidet binnen kürzester Frist das Ministerium des Innern von Amts wegen auf Antrag des Ministeriums für nationale Verteidigung. Bis zur amtlichen Entscheidung sind sie als tschechoslowakische Staatsbürger anzusehen.

§ 3

Personen, welche die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft gemäß § 1 verloren haben, können innerhalb von sechs Monaten von dem Tage an, der durch eine in der Sbírka zákonů a nařízení [Sammlung der Gesetze und Verordnungen] abgedruckte Bekanntmachung des Ministeriums des Innern bestimmt wird, beim örtlich zuständigen Bezirksnationalausschuss (der Bezirksverwaltungskommission) oder bei der Auslandsvertretung um ihre Wiedererteilung nachsuchen. Über ein solches Gesuch entscheidet das Ministerium des Innern nach freiem Ermessen auf Vorschlag des Landesnationalausschusses, in der Slowakei des Slowakischen Nationalrats; es darf ihm jedoch nicht stattgeben, wenn der Gesuchsteller die Pflichten eines tschechoslowakischen Staatsbürgers verletzt hat. Soweit durch Regierungsverordnung nichts Anderes bestimmt wird, gelten auch für diese Fälle die allgemeinen Vorschriften über den Erwerb der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft.

§ 4

(1) Für die Zwecke dieses Dekrets werden verheiratete Frauen und minderjährige Kinder selbständig beurteilt.

(2) Gesuche gemäß § 3, die Frauen und minderjährige Kinder tschechoslowakischer Staatsbürger stellen, sind wohlwollend zu beurteilen. Bis zur Entscheidung darüber sind die Gesuchsteller als tschechoslowakische Staatsbürger anzusehen.

§ 5

Tschechen, Slowaken und Angehörige anderer slawischer Nationen, die sich in der Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik (§ 18 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 16/1945 Sb.) um die Erteilung der deutschen oder ungarischen Staatsangehörigkeit beworben haben, ohne dass sie dazu durch Zwang oder besondere Umstände genötigt waren, verlieren die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Dekrets.

§ 6

Dieses Dekret tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft; seine Durchführung obliegt dem Minister des Innern im Einvernehmen mit den Ministern für auswärtige Angelegenheiten und für nationale Verteidigung.

Dr. Beneš e.h.
Fierlinger e.h.
Masaryk e.h., Gen. Svoboda e.h., Nosek e.h.

Sbírka zákonů a nařízení republiky Československé, Jg. 1945, Teil 17, herausgegeben am 10. August 1945.

18

1945, 25. Oktober, Prag - Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 108/1945 Sb. über die Konfiskation des feindlichen Vermögens und über die Fonds der nationalen Erneuerung

Auf Vorlage der Regierung und im Einvernehmen mit dem Slowakischen Nationalrat ordne ich an:

TEIL I

Konfiskation des feindlichen Vermögens

§ 1

Umfang des konfiszierten Vermögens

(1) Ohne Ersatzleistung wird _ soweit noch nicht geschehen _ für die Tschechoslowakische Republik das bewegliche und unbewegliche Vermögen konfisziert, insbesondere auch Vermögensrechte (wie Forderungen, Wertpapiere, Einlagen, immaterielle Rechte), das zum Tage der tatsächlichen Beendigung der deutschen und ungarischen Okkupation im Eigentum stand oder noch steht:

1. des Deutschen Reiches, des Königreichs Ungarn, von juristischen Personen öffentlichen Rechts nach deutschem oder ungarischem Recht, der deutschen nazistischen Partei und den ungarischen politischen Parteien sowie von anderen Formationen, Organisationen, Unternehmen, Einrichtungen, Personenvereinigungen, Fonds und Zweckvermögen dieser oder mit ihnen zusammenhängender Regime, wie auch von anderen deutschen oder ungarischen juristischen Personen, oder

2. von natürlichen Personen deutscher oder magyarischer Nationalität mit Ausnahme von Personen, die nachweisen, dass sie der Tschechoslowakischen Republik treu geblieben sind, sich nie gegen das tschechische oder slowakische Volk vergangen und sich entweder am Kampf um ihre Befreiung aktiv beteiligt oder unter dem nazistischen oder faschistischen Terror gelitten haben, oder

3. von natürlichen Personen, die eine Tätigkeit entfalteten, die gegen die staatliche Souveränität, die Selbständigkeit, Integrität, die demokratisch-republikanische Staatsform, die Sicherheit und Verteidigung der Tschechoslowakischen Republik gerichtet war, die zu einer solchen Tätigkeit anstifteten oder andere zu einer solchen Tätigkeit zu verleiten suchten, die absichtlich auf welche Weise auch immer die deutschen oder ungarischen Okkupanten unterstützten oder in der Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik (§ 18 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 19. Juni 1945, Nr. 16 Sb. über die Bestrafung der nazistischen Verbrecher, der Verräter und ihrer Helfer und über die außerordentlichen Volksgerichte) die Germanisierung oder Magyarisierung auf dem Gebiet der Tschechoslowakischen Republik begünstigten oder sich feindlich zur Tschechoslowakischen Republik oder dem tschechischen oder slowakischen Volk verhalten haben, und ebenso von Personen, die eine derartige Tätigkeit bei Personen duldeten, die ihr Vermögen oder Unternehmen verwalteten.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 Nr. 3 gelten auch für juristische Personen, soweit den natürlichen Personen, die ihre Mitglieder oder Teilhaber an dem Vermögen oder Unternehmen (Kapitalanteilseigner) sind, eine Schuld an dem Vorgehen des die juristische Person vertretenden Organs beizumessen ist oder soweit diese Personen bei dessen Wahl und Beaufsichtigung die angemessene Sorgfalt außer Acht gelassen haben.

(3) Der Konfiskation unterliegt gleichfalls jegliches Vermögen, das in der Zeit nach dem 29. September 1938 den in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Rechtssubjekten gehörte und das in der gemäß Absatz 1 Satz 1 entscheidenden Zeit im Eigentum von Personen stand oder gegebenfalls noch steht, in deren Händen es der Konfiskation nicht unterliegen würde, es sei denn, die Einbeziehung eines solchen Vermögens in die Konfiskation widerspräche den Grundsätzen der Billigkeit.

(4) Darüber, ob die Voraussetzungen für die Konfiskation nach diesem Dekret erfüllt sind, entscheidet der zuständige Bezirksnationalausschuss. Die Entscheidung kann mittels öffentlicher

Bekanntmachung zugestellt werden, auch wenn die Voraussetzungen des § 33 der Regierungsverordnung vom 13. Januar 1928, Nr. 8 Sb. über das Verfahren in den zum Wirkungsbereich der politischen Behörden gehörenden Angelegenheiten (Verwaltungsverfahren) nicht erfüllt sind. Gegen die Entscheidung des Bezirksnationalausschusses kann Berufung zum Landesnationalausschuss (in der Slowakei zum zuständigen Organ des Slowakischen Nationalrats) eingelegt werden. Der Landesnationalausschuss (in der Slowakei das zuständige Organ des Slowakischen Nationalrats) kann, und zwar auch während des Verfahrens, die Durchführung des Verfahrens übernehmen und über die Sache in erster Instanz entscheiden. Entscheidet der Landesnationalausschuss (in der Slowakei das zuständige Organ des Slowakischen Nationalrats) auf diese Weise in erster Instanz, kann gegen seine Entscheidung Berufung zum Ministerium des Innern eingelegt werden. Der Minister des Innern kann die Art und Weise, wie gemäß diesem Absatz entschieden wird, durch Richtlinien näher regeln.

§ 2

Ausnahmen von der Konfiskation und Gewährung von Ersatz

(1) Von der Konfiskation ausgenommen ist der Teil des beweglichen Vermögens der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 aufgeführten Personen, der zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse oder zur persönlichen Ausübung der Beschäftigung dieser Personen oder ihrer Familienmitglieder unumgänglich nötig ist (wie Kleidung, Federbetten, Wäsche, Hausgerät, Lebensmittel und Werkzeug). Einzelheiten über den Umfang dieses Vermögens legt die Regierung durch Verordnung fest.

(2) Die Regierung kann durch Verordnung bestimmen, dass das Vermögen eines bestimmten Personenkreises, der unter die Bestimmungen des § 1 fällt, von der Konfiskation teilweise oder ganz ausgenommen wird.

(3) Der Konfiskation unterliegt nicht das Vermögen, das Personen, die nicht unter die Bestimmungen des § 1 fallen, nach dem 29. September 1938 unter dem Druck der Okkupation oder als Folge der nationalen, rassischen oder politischen Unterdrückung verloren haben.

(4) Bei der Konfiskation des Vermögens einer juristischen Person steht den am Kapital beteiligten Personen, soweit sie nicht unter die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und 2 fallen, ein verhältnismäßiger Ersatz zu. Einzelheiten regelt die Regierung durch Verordnung.

(5) Befinden sich Personen, deren Vermögen unter die Konfiskation fällt, als Miteigentümer in einer Gemeinschaft mit Personen, die nicht unter die Bestimmungen des § 1 fallen, und beträgt ihr Eigentumsanteil mehr als die Hälfte, so unterliegt der Konfiskation das ganze Vermögen. Den Personen, die nicht unter § 1 fallen, steht jedoch ein Ersatz in Form von Sachen gleicher Art und von gleichem Wert wie ihr Anteil zu, und falls dies nicht möglich ist, in Geld.

TEIL II

[…]a)

TEIL III

[…]b)

TEIL IV

Gemeinsame und Schlussbestimmungen

§ 15

Verfahren vor den Fonds

Für das Verfahren vor den Fonds gilt die Regierungsverordnung Nr. 8/1928 Sb. entsprechend.

§ 16

Übergang der Liegenschaften und der Grundbuchrechte auf den Staat

Den Übergang der Liegenschaften und der Grundbuchrechte, die nicht anderen Personen zugeteilt werden, auf den tschechoslowakischen Staat tragen die Grundbuchgerichte auf Antrag des zuständigen Fonds und, soweit es sich um das in § 18 aufgeführte Vermögen handelt, auf Antrag des Gesundheitsministeriums unter Berufung auf dieses Dekret in die öffentlichen Grundbücher ein.

§ 17

Verhältnis zum landwirtschaftlichen Vermögen

Dieses Dekret bezieht sich nicht auf das landwirtschaftliche Vermögen, soweit es nach dem Dekret des Präsidenten der Republik vom 21. Juni 1945, Nr. 12 Sb. über die Konfiskation und beschleunigte Verteilung des landwirtschaftlichen Vermögens der Deutschen, Magyaren sowie der Verräter und Feinde der tschechischen und slowakischen Nation und nach den entsprechenden in der Slowakei geltenden Vorschriften konfisziert worden ist.

§ 18

Verhältnis zum Bädervermögen und dem Vermögen der Heil- und Pflegeanstalten

(1) Die Bestimmungen der Teile II und III beziehen sich nicht:

1. auf Heil- und Pflegeanstalten;
2. auf folgendes Bädervermögen […]c)

§ 19
Strafbestimmungen

(1) Wer wissentlich irgendwelche Bestimmungen dieses Dekrets oder der nach ihm erlassenen Verordnungen verletzt, oder wer sich in Machenschaften einlässt, die geeignet sind, die Konfiskation oder die ordentliche Zuteilung des konfiszierten Vermögens zu stören, wird – unbeschadet gerichtlicher Verfolgung - vom Bezirksnationalausschuss wegen Übertretung mit einer Geldbuße bis zu 1.000.000 Kčs oder mit Haft bis zu einem Jahr oder mit diesen beiden Strafen bestraft. Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldbuße ist eine Ersatzhaftstrafe je nach dem Maße der Schuld bis zu einem Jahr zu verhängen.

(2) Die in Absatz 1 aufgeführten Übertretungen verjähren in 3 Jahren.

§ 20
Zusammenwirken der öffentlichen Behörden und Organe

Alle öffentlichen Behörden und Organe sind verpflichtet, auf Ersuchen mit den Fonds der nationalen Erneuerung zusammenzuarbeiten und sie bei der Ausführung ihrer Aufgaben tatkräftig zu unterstützen.

§ 21

Dieses Dekret tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft; seine Durchführung obliegt sämtlichen Mitgliedern der Regierung.

Dr. Beneš e.h., Fierlinger e.h., David e.h., Gottwald e.h., Široký e.h., Dr. Šrámek e.h., Ursíny e.h., Masaryk e.h., Gen. Svoboda e.h., Dr. Ripka e.h., Dr. Procházka e.h., Nosek e.h., Dr. Šrobár e.h., Dr. Nejedlý e.h., Dr. Stránský e.h., Kopecký e.h., Laušman e.h., Ďuriš e.h., Dr. Pietor e.h., Gen. Hasal e.h., Hála e.h., Dr. Šoltész e.h., Majer e.h., Dr. Clementis e.h., Gen. Dr. Ferjenčík e.h., Lichner e.h.

Sbírka zákonů a nařízení republiky Československé, Jg. 1945, Teil 48, herausgegeben am 30. Oktober 1945.

a) Die Textpassage über den sog. Fonds der nationalen Erneuerung wurde ausgelassen.
b) Die Textpassage über die Aufteilung des konfiszierten Vermögens wurde ausgelassen.
c) Die Aufzählung der Bädereinrichtungen wurde ausgelassen.

19

1945, 27. Oktober, Prag - Verfassungsdekret des Präsidenten der Republik Nr. 137/1945 Sb. über die Sicherungsverwahrung von Personen, die als staatlich unzuverlässig in der Revolutionszeit angesehen wurden

Auf Vorlage der Regierung ordne ich an:

§ 1

Die Sicherungsverwahrung von Personen, die durch Behörden oder Organe der Republik auch außerhalb der durch Gesetz gestatteten Fälle oder die Verlängerung ihrer vorläufigen Verwahrung (Haft) über die gesetzlich zulässige Zeit hinaus als staatlich unzuverlässig angesehen wurden, wird als gesetzmäßig erklärt. Diese Personen haben wegen dieser Verwahrung oder der Verlängerung ihrer vorläufigen Verwahrung über die gesetzlich zulässige Zeit hinaus keinen Anspruch auf Entschädigung.

§ 2

Unter Sicherungsverwahrung (vorläufiger Verwahrung) im Sinne dieses Dekrets und anderer gesetzlicher Bestimmungen ist nicht die Zusammenziehung ausländischer Staatsangehöriger zu verstehen, die von der zuständigen Behörde an bestimmten Orten zum Zweck ihrer späteren Abschiebung durchgeführt wurde. Eine solche Zusammenziehung darf ohne jede Beschränkung durchgeführt werden.

§ 3

Dieses Dekret gilt nur für die Fälle der Sicherungsverwahrung oder der Verlängerung der vorläufigen Verwahrung (Haft) über die gesetzlich zulässige Zeit hinaus, die sich vor Inkrafttreten dieses Dekrets ereigneten.

§ 4

Für die Zeit der Geltung des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 19. Juni 1945, Nr. 16 Sb. über die Bestrafung der nazistischen Verbrecher, der Verräter und ihrer Helfer und über die außerordentlichen Volksgerichte wird die in § 3 des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920, Nr. 293 Sb. über den Schutz der Freiheit der Person, des Hauses und des Briefgeheimnisses (gemäß den §§ 107, 112 und 116 der Verfassungsurkunde) bestimmte Frist auf acht Tage verlängert.

§ 5

Dieses Dekret tritt mit dem 30. Tage nach seiner Verkündung in Kraft und gilt in den Ländern Böhmen und Mähren-Schlesien; seine Durchführung obliegt den Ministern der Justiz und des Innern.

Dr. Beneš e.h., Fierlinger e.h.
Nosek e.h., Dr. Stránský e.h.

Sbírka zákonů a nařízení republiky Československé, Jg. 1945, Teil 57, herausgegeben am 26. November 1945.

20

1945, 27. Oktober, Prag – Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 138/1945 Sb. über die Bestrafung einiger Vergehen gegen die nationale Ehre

Auf Vorlage der Regierung ordne ich an:

§ 1

(1) Wer in der Zeit der erhöhten Bedrohung der Republik (§ 18 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 19. Juni 1945, Nr. 16 Sb. über die Bestrafung der nazistischen Verbrecher, der Verräter und ihrer Helfer und über die außerordentlichen Volksgerichte) durch ungebührliches, das Nationalgefühl des tschechischen oder slowakischen Volkes verletzendes Verhalten öffentliches Ärgernis erregte, wird _ soweit es sich nicht um eine gerichtlich zu verfolgende Straftat handelt _ vom Bezirksnationalausschuss mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder einer Geldbuße bis zu 1.000.000 Kčs oder mit einer öffentlichen Rüge oder mit zwei oder allen dreien dieser Strafen bestraft.

(2) Wird eine Geldbuße verhängt, ist zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzgefängnisstrafe entsprechend dem Maß der Schuld bis zu einem Jahr auszusprechen. Wird neben der Geldbuße auch eine Freiheitsstrafe verhängt, darf die Freiheitsstrafe zusammen mit der Ersatzstrafe ein Jahr nicht überschreiten.

(3) Richtlinien, welche in dieser Sache das Ministerium des Innern erlässt, sind für die Nationalausschüsse verbindlich.

§ 2

Auf die Freiheitsstrafe wird die Zeit angerechnet, die der Täter in Sicherungsverwahrung (Verfassungsdekret des Präsidenten der Republik vom 27. Oktober 1945, Nr. 137 Sb. über die Sicherungsverwahrung von Personen, die in der Revolutionszeit als staatlich unzuverlässig angesehen wurden), verbracht hat.

§ 3

Die gemäß § 1 strafbaren Taten verjähren in sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage, an dem die Tat begangen wurde, bei vor Inkrafttreten dieses Dekrets begangenen Taten mit dem Tage seines Inkrafttretens.

§ 4

Dieses Dekret tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft und gilt nur in den Ländern Böhmen und Mähren-Schlesien; seine Durchführung obliegt dem Minister des Innern.

Dr. Beneš e.h., Fierlinger e.h., Nosek e.h.

Sbírka zákonů a nařízení republiky Československé, Jg. 1945, Teil 57, herausgegeben am 26. November 1945.

21

1945, 21 Dezember, Paris a) – Vereinbarung über Reparationen Deutschlands, die Einrichtung der interalliierten Reparationsbehörde und die Rückgabe der Goldwährung (Auszug)

Vereinbarung
über Reparationen Deutschlands, die Einrichtung der interalliierten Reparationsbehörde und die Rückgabe der Goldwährung.

Im Namen der tschechoslowakischen Republik!
Am 21. Dezember 1945 wurde in Paris die folgende Vereinbarung getroffen:
(Übersetzung:)

Die Regierungen Albaniens, der Vereinigten Staaten von Amerika, Australiens, Belgiens, Kanadas, Dänemarks, Ägyptens, Frankreichs, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, Griechenlands, Indiens, Luxemburgs, Norwegens, Neuseelands, der Niederlande, der Tschechoslowakei, der Südafrikanischen Union und Jugoslawiens haben sich im Bestreben, die Summe derjenigen

Vermögenswerte unter sich gerecht aufzuteilen, die gemäß den am 1. August 1945 in Potsdam zwischen den Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken vereinbarten Bestimmungen als geeignet zur Verwendung als Reparationsleistungen seitens Deutschlands erklärt wurden bzw. werden („deutsche Reparationen"), sowie mit der Absicht, eine interalliierte Reparationsbehörde zu schaffen und eine gerechte Vorgehensweise für die Rückgabe der Goldwährung festzusetzen,
auf folgendes geeinigt:

Teil I.
Deutsche Reparationen
Artikel I.
Reparationsanteile

A. Die deutschen Reparationen gliedern sich (vorbehaltlich der Mittel, die gemäß der Bestimmung des Artikel 8 Teil I dieser Vereinbarung zugeteilt werden) in folgende Kategorien:

Kategorie A, die sämtliche Formen deutscher Reparationen umfasst, ausgenommen diejenigen, die unter Kategorie B fallen,

Kategorie B, die sämtliche industriellen und anderen Betriebsanlagen umfasst, die aus Deutschland abtransportiert werden, sowie Handelsschiffe der Marine und Wasserfahrzeuge der Binnenschiffahrt. [.]a)

Artikel 6.
Deutsches Vermögen im Ausland

A. Jeder der Signatarregierungen beansprucht das feindliche deutsche Vermögen innerhalb seiner Verfügungsgewalt, wobei die Art und Weise im Ermessen der jeweiligen Regierung liegt, bzw. übt diese Verfügungsgewalt so aus, dass die Vermögenswerte nicht länger in deutsches Eigentum oder unter deutsche Kontrolle geraten können, und zieht dieses Vermögen von ihrem Reparationsanteil ab (und zwar zum Nettowert ohne Steuerrückstände, Dienstbarkeiten und Verwaltungsauslagen, andere dingliche Lasten auf bestimmten Vermögensposten und gesetzmäßigen Ansprüchen aus Verträgen gegen die ehemaligen deutschen Eigentümer dieses Vermögens).[.]b)

Ich ratifiziere die Vereinbarung über deutsche Reparationen, die Einrichtung der Interalliierten Reparationsbehörde und die Rückgabe der Goldwährung, die auf der Reparationskonferenz in Paris am 21. Dezember 1945 getroffen wurde und mit der sich die Provisorische Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik am 30. Januar 1946 einverstanden erklärt hat.c)

Auf der Prager Burg, den 17. Mai des Jahres Neunzehnhundertsechsundvierzig.

Der Präsident der Tschechoslowakischen Republik:
Dr. Edvard Beneš m.p.
Der Außenminister:
J. Masaryk m.p.

Sbírka zákonů a nařízení republiky československé 1947, Nr. 150.

a) Datum und Unterschrift der Siegermächte.

b) Ausgelassene Passage über die Zuordnung von Anteilen an die einzelnen Staaten und die Art und Weise der Verfügung über die Reparationen. Der Anteil der Tschechoslowakei an den gesamten Reparationen Deutschlands betrug 3% in Kategorie A und 4,3% in der Kategorie B.

Die Tschechoslowakei unterzeichnete diese Vereinbarung am 27. Februar 1946.

22
1946, 28. März, Prag – Verfassungsgesetz Nr. 57/1946 Sb., mit dem die Dekrete des Präsidenten der Republik gebilligt und zum Gesetz erklärt werden

Die Provisorische Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik verabschiedete folgendes Verfassungsgesetz:

Artikel I

(1) Die Provisorische Nationalversammlung billigt die auf der Grundlage des § 2 des Verfassungsdekrets des Präsidenten der Republik vom 15. Oktober 1940, Nr. 2 Úř. věst. čsl. (Nr. 20/1945 Sb.) über die provisorische Ausübung der gesetzgebenden Gewalt erlassenen Verfassungsdekrete und Dekrete des Präsidenten der Republik, einschließlich des vorstehend angeführten Verfassungsdekrets, und erklärt sie zum Gesetz, soweit dies noch nicht geschehen ist.

(2) Sämtliche Dekrete gelten von Anfang an als Gesetze; Verfassungsdekrete gelten als Verfassungsgesetze.

(3) Die räumliche und zeitliche Geltung der in den vorangehenden Absätzen aufgeführten Vorschriften bleibt unverändert.

Artikel II

Hiermit wird Art. 5 Abs. 1 und 2 des Verfassungsdekrets des Präsidenten der Republik vom 3. August 1944, Nr. 11 Úř. věst. čsl. über die Erneuerung der Rechtsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 19. Dezember 1945, Nr. 12 Sb. des Jahres 1946, mit dem die Vorschriften über die Erneuerung der Rechtsordnung gebilligt, ergänzt und geändert wurden, ausgeführt und abgeändert.

Artikel III

(1) Die in Artikel I angeführten Verfassungsdekrete und Dekrete des Präsidenten der Republik werden binnen 18 Monaten als Anlage zur Sbírka zákonů a nařízení republiky Československé [Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Tschechoslowakischen Republik] veröffentlicht, soweit sie nicht schon in diesem Gesetzblatt abgedruckt wurden.

(2) Dieses Verfassungsgesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft; seine Durchführung obliegt allen Regierungsmitgliedern.

Dr. Beneš e.h.
Fierlinger e.h.

Gottwald e.h., Dr. Stránský e.h., Široký e.h., Dr. Šrámek e.h., Ursíny e.h., Masaryk e.h., Gen. Svoboda e.h., Dr. Ripka e.h., Nosek e.h., Dr. Šrobár e.h., Dr. Nejedlý e.h., Dr. Drtina e.h., Kopecký e.h., Laušman e.h., Ďuriš e.h., Dr. Pietor e.h., Gen. Hasal e.h., Hála e.h., Dr. Šoltész e.h., Dr. Procházka e.h., Majer e.h., Dr. Clementis e.h., Gen. Dr. Ferjenčík e.h., Lichner e.h.

Sbírka zákonů a nařízení republiky Československé, Jg. 1946, Teil 28, herausgegeben am 3. April 1946.

23

1946, 8. Mai, Prag – Gesetz Nr. 115/1946 Sb. über die Rechtmäßigkeit von Handlungen, die mit dem Kampf um die Wiedererlangung der Freiheit der Tschechen und Slowaken zusammenhängen

Die Provisorische Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik verabschiedete folgendes Gesetz:

§ 1

Eine Handlung, die in der Zeit vom 30. September 1938 bis 28. Oktober 1945 vorgenommen wurde und die darauf abzielte, zum Kampf um die Wiedererlangung der Freiheit der Tschechen und Slowaken beizutragen, oder die auf eine gerechte Vergeltung für Taten der Okkupanten oder ihrer Helfer gerichtet war, ist auch dann nicht widerrechtlich, wenn sie anderweit nach den geltenden Vorschriften strafbar wäre.

§ 2

(1) Ist jemand wegen einer solchen Straftat bereits verurteilt worden, so ist nach den Vorschriften über die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu verfahren.

(2) Zuständig ist das Gericht, bei dem das Verfahren in erster Instanz geführt wurde, oder, falls dieses nicht (mehr) existiert, das Gericht, das jetzt in erster Instanz zuständig wäre, wenn die Widerrechtlichkeit der Tat nicht gemäß § 1 ausgeschlossen wäre.

(3) Trifft mit einer in § 1 genannten Tat eine Straftat zusammen, deretwegen der Angeklagte mit demselben Urteil verurteilt worden war, so erkennt das Gericht wegen dieser anderen Tat durch Urteil auf eine neue Strafe unter Berücksichtigung des bereits erfolgten Schuldspruchs.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag seiner Verkündung in Kraft; seine Ausführung obliegt den Ministern der Justiz und für nationale Verteidigung.

Dr. Beneš e.h.
Fierlinger e.h.
Dr. Drtina e.h.
Gen. Svoboda e. h.

Sbírka zákonů a nařízení republiky Československé, Jg. 1946, Teil 49, herausgegeben am 17. Mai 1946.

Einige Dekrete des Präsidenten der Republik und ihre Rechtslage

(bearbeitet von Vladimír Mikule)

Name des Dekrets	Veröffentlicht	Wichtige zusammenhängende u. Durchführungsvorschriften	Änderungen	Erlöschen der Gültigkeit (der Anwendbarkeit)
Verfassungsdekret über die Konstituierung des Staatsrates als Arbeitskörperschaft der provisorischen Staatsordnung der ČSR vom 21. 7. 1940	Nr. 1/1940 Tschechoslowakisches Amtsblatt[1)]		Verfassungsdekrete Nr. 3/1942[1)] und 12/1942[1)] Tschechoslowakisches Amtsblatt	Der Staatsrat wurde durch das Verfassungs-dekret Nr. 13/1944 (Tschechoslowakisches Amtsblatt) aufgehoben (Veordnung Nr. 2/1945 Sb.)
Verfassungsdekret über die provisorische Ausübung der gesetzgebenden Gewalt vom 15. 10. 1940	Nr. 2/1940 Tschechoslowakisches Amtsblatt (Neudruck Nr. 20/1945 Sb.)		Verfassungsdekret Nr. 3/1945 (Tschechoslowakisches Amtsblatt) (Neudruck Nr. 21/1945 Sb.)	Erloschen am 28. 10. 1945 (Bestimmung der Provisorischen Nationalversammlung)
Verfassungsdekret über die Erneuerung der Rechtsordnung vom 3. 8. 1944	Nr. 11/1944 Tschechoslowakisches Amtsblatt (Verordn. Nr. 30/1945 Sb[2)])	Regierungsverordnung Nr. 31/1945 Sb.	Gesetz Nr. 12/1946 Sb. (Tippfehlerkorrektur Nr. 74/1947 Sb.) Verfassungsgesetz Nr. 72/1947 Sb.	
Dekret über die Bestrafung der nazistischen Verbrecher, der Verräter und ihrer Helfer und über die außerordentlichen Volksgerichte vom 1.2. 1945	Nr. 6/1945 Tschechoslowakisches Amtsblatt[1)]			Auf befreitem Gebiet blieb es nicht gültig (s. das Dekret Nr. 16/1945 Sb.)
Dekret über die Ungültigkeit einiger vermögensrechtlicher Rechtsgeschäfte aus der Ziet der Unfreiheit und über die Nationalverwaltung der Vermögenswerte der Deutschen, Magyaren, Verräter und Kollaborateure und einiger Organisationen und Institutionen vom 19. 5. 1945	Nr. 5/1945 Sb.			

Name des Dekrets	Veröffentlicht	Wichtige zusammenhängende und Durchführungsvorschriften	Änderungen	Erlöschen der Gültigkeit (der Anwendbarkeit)
Dekret über die Bestrafung der nazistischen Verbrecher, der Verräter und ihrer Helfer und über die außerordentlichen Volksgerichte vom 19. 6. 1945	Nr. 16/1945 Sb.	Regierungsverordnung Nr. 18/1945 und 217/1946 Sb.	Gesetz Nr. 22/1946 Sb., Gesetze Nr. 149 u. 245/1946 Sb.[3)], Gesetz Nr. 33/1948 Sb. (Erneuerung der Rechtswirksamkeit)	Die Rechtswirksamkeit des Dekrets endete am 31. 12. 1948 (Gesetz Nr. 33/1948 Sb.)
Dekret über das Nationalgericht vom 19. 5. 1945	Nr. 17/1945 Sb.	Regierungsverordnung Nr. 40/1945 Sb.	Gesetze Nr. 149 u. 245/1946 Sb.	Gesetz Nr. 245/1946 Sb.
Dekret über die Konfiskation und beschleunigte Verteilung des landwirtschaftlichen Vermögens der Deutschen und Magyaren sowie der Verräter und Feinde der tschechischen und slowakischen Nation vom 21. 6. 1945	Nr. 12/1945 Sb.	Regierungsveordnung Nr. 70/1945, 116/1949 u. 122/1951 Sb. Gesetz Nr. 90/1947 Sb.	Gesetz Nr. 98/1950 Sb., Gesetz ČNR Nr. 243/1992 Sb.	
Dekret über die einheitliche Steuerung der inneren Besiedlung vom 17.7. 1945	Nr. 27/1945 Sb.	Verordnung Nr. 72/1945 u. 241/1946 Sb.		Gesetz Nr. 18/1950 Sb.
Dekret über die Besiedlung des landwirtschaftlichen Bodens der Deutschen, Magyaren und anderer Staatsfeinde durch tschechische, slowakische und andere slawische Landwirte vom 20. 7. 1945	Nr. 28/1945 Sb.	Regierungsverordnung Nr. 11/1949 u. 122/1951 Sb. Gesetz Nr. 90/1947 Sb.		
Verfassungsdekret über die Regelung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft von Personen deutscher und magyarischer Nationalität vom 2. 8. 1945	Nr. 33/1945 Sb.	Verordnung Nr. 51/1945, 254/1946, 77/1948, 119/1949, 40/1950 Sb., Regierungsverordnung Nr. 76/1948, 116/1949, 252/1949 Sb. Gesetz Nr. 34/1953 Sb.		gemäß der Verfassung von 1948 verlor das Dekret den Status e. Verfassungsdekrets

Dekret über die Arbeitspflicht der Personen, denen die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft entzogen wurde, vom 19. 9. 1945	Nr. 71/1945 Sb.			aufgehoben durch das Gesetz Nr. 65/1965 Sb.
Dekret über die Auflösung der Prager Deutschen Universität vom 18. 10. 1945	Nr. 122/1945 Sb.			
Dekret über die Auflösung der deutschen Technischen Hochschulen in Prag u. Brünn vom 18. 10. 1945	Nr. 123/1945 Sb.			
Dekret über die Konfiskation des feindlichen Vermögens und über die Fonds der nationalen Erneuerung vom 25. 10. 1945	Nr. 108/1945 Sb.	Regierungsverordnung Nr. 45/1945, 106 u 163/1947, 89/1948, 32 u. 116/1949, 19/1950 Sb., Gesetze Nr. 31u.90/1947 Sb.	Gesetze Nr. 84/1949, 18 u. 182/1950 Sb., Gesetz ČNR Nr. 243/1992 Sb.	
Verfassungsdekret über die Sicherungverwahrung von Personen, die als staatlich unzuverlässig in der Revolutionszeit angesehen wurden, vom 27. 10.1945	Nr. 137/1945 Sb.			aufgehoben durch das Gesetz Nr. 87/1950 Sb.
Dekret über die Bestrafung einiger Vergehen gegen die nationale Ehre, vom 27. 10. 1945	Nr. 138/1945		Gesetze Nr. 123 u. 246/1946 Sb., Gesetz Nr. 34/1948 Sb. (Revision)	Gesetz Nr. 34/1948 Sb.
Dekret über die Zwangsarbeit in Sonderkommandos vom 27. 10. 1945	Nr. 126/1945 Sb.			aufgehoben durch das Gesetz Nr. 87/1950 Sb.

Anmerkungen: 1) Gemäß dem Verfassungsdekret Nr. 22/1945 Sb. bestimmte die Regierung über dieses Dekret nicht, dass es auf befreitem Gebiet gültig ist. Das Dekret wurde deshalb gemäß Art. III, Abs. 1 des Verfassungsgesetzes Nr. 57/1946 Sb. in der Anlage von Sbírka zákonů a nařízení, Jahrgang 1974 veröffentlicht
2) Das Verfassungsdekret Nr. 11/1944 Úřední věstník wurde im Sinne des Verfassungdekrets Nr. 22/1945 Sb. erlassen.
3) Der vollständige Wortlaut des Dekrets Nr. 16/1945 Sb. wurde nach durchgeführten Änderungen unter der Nr. 23/1946 und 9/1947 Sb. erlassen.

Tabelle zur Seite 94

Wahlen zur tschechoslowakischen Abgeordnetenkammer (1920 - 1935)

	Abgegebene Stimmen und zugeteilte Mandate, prozentual ausgedrückt (nur Parteien, die Mandate gewannen)							
	1920		1925		1929		1935	
	% Stimmen	Mandate	% Stimmen	Mandate	% Stimmen	Mandate	% Stimmen	Mandate
Tschechosl. Agrarpartei	13,6	40	13,7	46	15,0	46	14,3	45
Tschechosl. Sozialdemokratische Partei	25,7	74	8,9	29	13,0	39	12,6	38
Tschechosl. National-Soziale Partei	8,1	24	8,6	28	10,4	32	9,2	28
Tschechosl. Volkspartei	7,5	21	9,7	31	8,4	25	7,5	22
Tschechosl. Nationaldemokratische Partei	6,3	19	5,0	14	4,9	15	5,6	17
Kommunistische Partei der Tschechoslowakei	–	–	13,2	41	10,2	30	10,3	30
Hlinkas Slowakische Volkspartei	3,8	12	6,9	23	5,7	19	6,9	22
Deutsche Sozialdemokratische Arbeiterpartei	11,1	31	5,8	17	6,9	21	3,6	11
Deutsche Christlich-Soziale Volkspartei	2,5	9	4,4	13	4,7	14	2,0	6
Bund der Landwirte	3,9	13	8,0	24	5,4	16	1,7	5
Deutsche Nationalpartei	–	12	3,4	10	2,6	7	–	–
Deutsche Nationalsozialistische Arbeiterpartei	–	5	2,4	7	2,8	8	–	–
Sudetendeutsche Partei	–	–	–	–	–	–	15,2	44
Ungarische und Deutsche Sozialdemokratische Partei	1,8	4	–	–	–	–	–	–
Ungarische Bauernpartei	0,4	1	–	–	–	–	–	–
Ungarische Christlich-Soziale Partei	2,2	5	1,4	4	–	4	–	4

Das Buch *Geschichte verstehen* entstand aufgrund des Informationsmaterials für Lehrerweiterbildung *Téma: Odsun - Vertreibung. Transfer Němců z Československa 1945 - 1947* (Thema: Odsun - Vertreibung. Transfer der Deutschen aus der Tschechoslowakei 1945 - 1947), das die Verlage SPL - Práce und Albra im Auftrag des Ministeriums für Schulwesen, Jugend und Sport der Tschechischen Republik herausgegeben haben.
Unser Dank gehört auch all denjenigen, die auf irgendeine Weise an der Entstehung dieses Materials beteiligt waren.

GESCHICHTE VERSTEHEN

Die Entwicklung der deutsch-tschechischen Beziehungen in den böhmischen Ländern 1848 – 1948

Hrsg. von Zdeněk Beneš, Václav Kural

Zdeněk Beneš, Drahomír Jančík, Jan Kuklík, jun., Eduard Kubů, Václav Kural, Robert Kvaček, Václav Pavlíček, Jiří Pešek, René Petráš, Zdeněk Radvanovský (et al.), Radovan Suchánek

Übersetzt von: Václav Maidl (Kapitel I.-VIII.) unter Mitarbeit von Sibylle Höhne, Brigitte Henkel, Kristina Kallert und Sarah Scholl; Alipas; Jan Hon und Wilfried Antusch (Institut für Zeitgeschichte, Prag)
Superrevision: Joachim Bruss
Redaktionelle Mitarbeit: Marie Bergmanová
Aufnahmen ausgewählt von: Viktor Šlajchrt
Grafische Gestaltung: Světla Kořánová
Umschlagsfoto: Jaroslav Kvíz
Litografie: Art D – grafický ateliér Černý, Prag
Druck: Východočeská tiskárna, Pardubice
Verlag: gallery s.r.o., Prag 2002